

Neuere Geschichte

Rang und Recht.
Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten
im 17. und 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von
Maren Bleckmann
aus Löhne
2003

Tag der mündlichen Prüfung: 15.10.2003

Dekan: Prof. Dr. Tomasek

Referent: Prof. Dr. Stollberg-Rilinger

Korreferent: Prof. Dr. Pfister

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
1.	Gegenstand der Arbeit und Begriffsbestimmung	1
2.	Zentrale Fragestellung und Quellen	7
3.	Stand der Forschung und Vorgehensweise	13
II.	Die Rangrechtsliteratur	20
1.	Begründungszusammenhang und Legitimationsgrundlage des Rangrechts	20
2.	Gegenstände und Anlässe des Rangrechts	26
3.	Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung und Beilegung von Rangkonflikten	28
3.1	Zu den Vermeidungsstrategien	28
3.2	Die rechtliche Austragung von Konflikten	30
4.	Zu den Rechtsquellen	39
4.1	Die Rechtsgrundlagen	39
4.2	Die Rechtsquellen	45
5.	Rangkriterien	49
5.1	Zu den rechtswirksamen Kriterien	49
5.2	Recht versus Höflichkeit	54
6.	Soziale Gruppen	57
6.1	Die geistliche und weltliche Rangordnung	57
6.2	Zum Geltungsbereich des Rangrechts	68
7.	Die Position der Frauen innerhalb des Rangrechts	73
8.	Resumée	76
III.	Konsilien in Rechtsfragen	79
1.	Die Aktenversendung an Juristenfakultäten	79
2.	Zeit und Raum	86
3.	Beteiligte Personen	87
3.1	Rangkonflikte zwischen Universitätsangehörigen	90
3.2	Rangkonflikte zwischen Gelehrten und Vertretern der städtischen Obrigkeit	113

3.3	Rangkonflikte zwischen Geistlichen und Vertretern der städtischen Obrigkeit	130
3.4	Rangkonflikte zwischen fürstlichen Bediensteten und Gelehrten ohne fürstliches Amt	135
3.5	Rangkonflikte im Bereich von Handel und Handwerk	139
3.6	Rangkonflikte innerhalb einer Familie	143
3.7	Rangkonflikte im Spannungsfeld zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich	144
4.	Rang und Geschlecht	147
5.	Resumée	157
IV.	Die Supplikation bei Rangkonflikten im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel	162
1.	Die historische Entwicklung des Herzogtums im 17. und 18. Jahrhundert	162
1.1	Zur politischen und ökonomischen Entwicklung des Herzogtums	162
1.2	Zum Behördenaufbau	171
2.	Die Rangordnungen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel	174
3.	Rang und Sozialstruktur	181
3.1	Rangkonflikte aus dem militärischen Bereich	182
3.2	Konflikte zwischen fürstlichen Zivilbediensteten	207
3.3	Rangkonflikte zwischen Geistlichen und fürstlichen Zivilbediensteten	233
3.4	Rangkonflikte zwischen fürstlichen Zivilbediensteten und Vertretern der städtischen Obrigkeit	238
3.5	Rangkonflikte zwischen fürstlichen Bediensteten und Gelehrten ohne fürstliches Amt	247
4.	Frauen als Supplikantinnen	252
5.	Zur Funktion von Suppliken	257
5.1	Konflikthanlässe	257

5.2	Austragungsorte der Konflikte	259
5.3	Verlaufsformen der Konflikte	260
5.4	Selbstdarstellungsformen und Argumentationsmuster	262
5.5	Zum Ausgang der Konflikte	278
6.	Zum Verhältnis von Rangordnungen und Supplikation	280
7.	Resumée	282
V.	Rangkonflikte im Kontext des Verrechtlichungsprozesses	285
VI.	Schluß	293
VII.	Anhang: Tabellen	302
1.	Konsilien	302
2.	Suppliken	307
VII.	Literaturverzeichnis	310
1.	Verzeichnis der Abkürzungen	310
2.	Ungedruckte Quellen	310
3.	Gedruckte Quellen	310
4.	Literatur	312

I. Einleitung

1. Gegenstand der Arbeit und Begriffsbestimmung

Erscheinen Rangstreitigkeiten aus heutiger Sicht kleinlich und überflüssig, so waren sie für die Menschen der frühen Neuzeit von erheblicher Bedeutung. In der Rangordnung spiegelte sich die in der ständischen Gesellschaft vorherrschende soziale Ungleichheit wider. Zwar kennt auch die Moderne ein nach wie vor hohes Maß an sozialer Ungleichheit, doch sind ihre Erscheinungsformen andere als die des 17. und 18. Jahrhunderts.¹ Zudem unterscheidet sich die soziale Ungleichheit, wie sie für unsere heutige Gesellschaft charakteristisch ist, in einem Punkt grundlegend von vormodernen Ungleichheitsstrukturen: In der ständischen Gesellschaft war die soziale Ungleichheit im Rechtssystem verankert. Daher erstaunt es nicht, daß Rangkonflikte akribisch – manchmal über Monate oder sogar Jahre hinweg – mit Rechtsmitteln ausgetragen wurden. Weder die Ursachen, die solchen Konflikten zugrunde lagen, noch die Art und Weise der Mittel, mit denen gestritten wurde, noch die Präzision, mit der sie zum Teil entschieden wurden, lassen darauf schließen, daß es sich bei Rang und Rangkonflikten um einen „Nebenschauplatz“ des eigentlichen Geschehens gehandelt haben könnte. Dieses Phänomen berührte somit eine zentrale Dimension der

¹ Reinhard Kreckel spricht in diesem Zusammenhang von einer nach wie vor existierenden „strukturierten sozialen Ungleichheit“ und meint damit Ungleichheitsverhältnisse, welche die Lebenschancen ganzer Generationen beeinflussen. Vgl. Kreckel, Reinhard: Politische Theorie der sozialen Ungleichheit. Studienausgabe. Frankfurt am Main und New York 1997. S. 19. S. weiterhin Müller, Hans-Peter: Sozialstruktur und Lebensstile. Der neue theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit. Frankfurt am Main 1992. Selbst soziologische Ansätze, die sich von traditionellen Klassen- und Schichtenmodellen verabschiedet haben, negieren nicht den Fortbestand der sozialen Ungleichheit. Vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 2003. (= Edition Suhrkamp. 2432.) Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Ders.: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg 1992. S. 49-79. Schulze, Gerhard: Die Erlebnis-Gesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. 8. Auflage. Studienausgabe. Frankfurt am Main und New York 2000. Zu den neuen gesellschaftlichen Ungleichheiten, das heißt den geschlechtsspezifischen, ethnischen und altersbedingten sowie den regionalen Disparitäten und den Ungleichheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes s. Zerger, Frithjof: Klassen, Milieus und Individualisierung. Eine empirische Untersuchung zum Umbruch der Sozialstruktur. Frankfurt am Main und New York 2000. S. 28f. Eine vergleichsweise neue Theorie, die den Zusammenhang von sozialer Ungleichheit und der ungleichen Aneignung neuer Medien aufzeigt, stellt die Studie von Hubert Eichmann dar. Vgl. Eichmann, Hubert: Medienlebensstile zwischen Informationselite und Unterhaltungsproletariat. Wissensungleichheiten durch die differentielle Nutzung von Printmedien, Fernsehen, Computer und Internet. Frankfurt am Main u. a. 2000. (= Koinon. Sozialwissenschaftliche interdisziplinäre Studien. 5.) S. insbesondere die Seiten 13f. und 30.

Alltagswirklichkeit. Darüber kann auch die Behauptung vieler Personen, die in Rangkonflikte involviert waren, nicht hinwegtäuschen, bei dem Rang handele es sich um eine Banalität, der sie gleichgültig begegneten.² Dieser Aussage stehen nämlich – manchmal jahrelang – geführte Auseinandersetzungen um den Vorrang gegenüber, in deren Verlauf weder Mühe noch Kosten gescheut wurden, den jeweiligen Rechtsanspruch durchzusetzen: Die angebliche Vernachlässigung von Rangfragen steht im direkten Widerspruch zu der zumeist sorgfältig betriebenen Argumentation und Beweisführung sowie zu der Traktierung von Rangkonflikten als Rechtsstreitigkeiten.

Ein Indiz für die Diskrepanz von Äußerungen der handelnden Personen und ihren eigentlichen Intentionen stellen die in dieser Arbeit untersuchten Suppliken an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel dar, die zumeist in ähnlicher Weise eingeleitet wurden wie die folgende Bittschrift der Braunschweiger Bürgermeister und Ratsmitglieder aus dem Jahre 1699: *„Eure, Eure Durchlaucht Durchlaucht bei dero bei dero hochfürstlichen Regimentsoffizieren mit diesen geringen Sachen zu behelligen, tragen wir fast billig zu, können dennoch in tiefster devotion unvorgetragen nicht lassen, welcher Gestalt dero beiden Kanzleiverwandten und hiesigen Ratsgliedern Wolf und Kröger gestrigen Tages jemanden unseres Mittels eine hochfürstliche Resolution de dato den 26. Juni communicirt, des Inhalts, daß es wegen der zwischen der Kanzleiverwandten und hiesigen Ratsgliedern gestrittenen Präzedenz bei der bisher üblich gewesen kundbaren Observanz, unangesehen ein oder anderes Ratsglied zugleich ein Bürgeroffizier sei, unveränderlich gelassen werden solle.“*³ Im weiteren Verlauf der Supplikation spielte das, was in der Introduction beteuert wurde, überhaupt keine Rolle mehr; vielmehr wurde der Präzedenzkonflikt in seinem ganzen Umfang und in seiner ganzen Bandbreite und Intensität dargelegt, so daß es den Anschein hat, als habe es für die Zeitgenossen nichts Wichtigeres gegeben, als in Fragen des Ranges Recht zu erhalten.

² Aussagen dieser Art sind in zahlreichen Suppliken zu Rangkonflikten an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel anzutreffen. Diese finden sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel unter der Signatur Akten 2 Alt. 4475-4488.

³ Akten 2 Alt. 4477. f. 48 r.

In der frühen Neuzeit traten Konflikte um den Rang nicht nur zu besonderen Anlässen auf, sondern machten vor keiner öffentlichen Zusammenkunft halt. Daher mangelte es auch nicht an Gelegenheiten für Rangkonflikte, die von Festen, Prozessionen, Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen und gewöhnlichen Gottesdiensten über Ratseröffnungen, Versammlungen unterschiedlicher Korporationen, Landtags- und Reichstagsitzungen bis hin zu Herrschereinritten und Huldigungen reichten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind Rangkonflikte, die sich unterhalb der Ebene der Reichsstände, im universitären, städtischen und höfischen Bereich zugetragen haben. Behandelt werden Präzedenzstreitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen, Freiberuflern, Bürgermeistern und einfachen Ratsmitgliedern, Kaufleuten, Handwerkern, Geistlichen, fürstlichen Zivil- und Militärbediensteten sowie Adeligen. In der Mehrzahl der Fälle bildete das Amt, das jemand innehatte, den Ausgangspunkt derartiger Konflikte, von wo aus sie dann immer mehr Bereiche des Alltags erfaßten.

Das Wort gelangte in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges als militärischer Fachausdruck in die deutsche Sprache.⁴ Während er schon im Altfranzösischen die Schlachtordnung der Soldaten, die Aufstellung der Reiter bei der Jagd oder ganz allgemein ein Nacheinander kennzeichnete und sich auch im Englischen bereits im 16. Jahrhundert von seiner ursprünglichen militärischen Bedeutung löste und beispielsweise eine Reihe von Bäumen und Zäunen bezeichnen konnte, wurde er im Deutschen noch 1668 als fremdsprachiger terminus technicus für die Marsch- und Gefechtsordnung verwandt. Der Rang-Begriff löste sich jedoch schon früh von seiner Beziehung auf militärische Ordnungen, um als allgemeiner Ausdruck für die Bewertung von Unterschieden überhaupt und zur Bezeichnung herausgehobener Positionen zu dienen.⁵ So vollzog der Begriff in wenigen Jahren die Entwicklung, die er in anderen Sprachen schon genommen hatte, und bezeichnete im Anschluß an *ordo*, *locus*, *status* oder *praecedentia* vornehmlich Positionen in gesellschaftlichen Hierarchien.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung von Rang existieren sowohl zeitgenössische als auch moderne Definitionen. Die zwei im folgenden

⁴ S. ebenda: Sp. 17.

⁵ S. ebenda: Sp. 19.

thematisierten zeitgenössischen Ausführungen über den Rang stammen aus dem beginnenden 18. Jahrhundert. Im *Theatrum Praecedentiae* (1705) ging Zacharias Zwanzig nicht nur auf das Phänomen des Ranges ein, sondern beschrieb das Verhältnis von Rang, Präzedenz und Zeremoniell. Bei dem Zeremoniell handele es sich um den Inbegriff der normativen Ordnung. Er umfasse die beiden Begriffe des Ranges und der Präzedenz, wobei der Rang über die Frage der Präzedenz entscheide, bei der es sich wiederum um einen Ausschnitt aus dem Zeremoniell handele. Zwanzig beschrieb die Rangordnung sehr allgemein und abstrakt.⁶

Auch in Zedlers *Universal-Lexikon* aus dem Jahre 1732 nahmen Rangkriterien einen breiten Raum ein. Beiden Begriffsbestimmungen ist gemeinsam, daß sie den Rang als etwas Äußerliches behandelten, wobei Zedler noch einen Schritt weiter ging, indem er eine strikte Trennung zwischen Rang und Ehre vornahm. Rang wurde hier folgendermaßen definiert: *„Rang, Präcedenz, Proedria, Präcedentia ist der äußerliche Vorzug, da einer dem anderen in der Ordnung vorgehet, und der entweder auf dem Wohlstande beruht, z. B. wenn eine Manns-person dem Frauenzimmer den Rang giebet, dergleichen auch vielfältig dem Fremden, jedoch in gewissen Umständen, widerfähret; oder auf die Opinion der Leute, die sie vor unsere Geschicklichkeit haben; oder auf die Dignitäten und Ehrenstellen; oder auf die Ehrenstellen und Opinion der Leute zugleich.“*⁷ Als Rangkriterien wurden also Wohlstand, Meinung der Leute bzw. öffentliches Ansehen, Würde und Ehre genannt. Der Aussage, daß es sich bei dem Rang um etwas rein Äußerliches handele, entspricht die im weiteren Verlauf des Artikels vorzufindende Kritik am Rang, der mit Eitelkeit in Verbindung gebracht wurde, die kluge Menschen durchschauten. Dem Rang wurden *„Verdienste“* und *„wahre Ehre“* gegenübergestellt: So handele es sich bei Ehre und Rang nicht um zwei identische Dinge, sondern die Ehre sei die Ursache des Ranges, der zudem auf Verdiensten basieren müsse. In diesem Artikel wurde weiterhin auf das Phänomen der Rangstreitigkeiten eingegangen, die immer dann entstünden,

⁶ S. Vec, Miloš: *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation.* Frankfurt am Main 1998. S. 40.

⁷ S. Johann Heinrich Zedler: *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon.* Bd. 30. Graz 1961. Sp. 802.

wenn „*bey großen Begünstnissen so mancherlei Leute zusammen in eine Ordnung gerichtet werden sollen.*“⁸ Zudem wurde auf die Rangstreitigkeiten zwischen den Reichsständen verwiesen, die allein vom Kaiser zu schlichten seien. Die Forderung, den Gelehrten den obersten Rang zuzuweisen, wurde aus der Bibel abgeleitet. Bemerkenswerterweise wurden in dem Lexikonartikel auch Beispiele für konkrete Rangfolgen genannt: „*Immatriculirte Advocaten gehen denen Actuarien der Ordnung nach vor.*“⁹ Auch in modernen Lexika finden sich Einträge zum Rang. Das HRG begründet die Notwendigkeit einer Rangordnung in der ständischen Gesellschaft auf die folgende Art und Weise: „*Was heute nur durch die Sitte geregelt wird, war in älteren Zeiten durch strenge Vorschriften festgelegt, die Regeln der Präzedenz. Dies war notwendig, weil in einer hierarchisch verfaßten Gesellschaft im Vorrang oft ein Vorgesetztenverhältnis zum Ausdruck kam und weil der gelegentliche Verzicht auf den gebührenden Vorrang rechtlich den Verlust des Vorrangs als solchen nach sich zog. Der Anspruch auf den Vorrang floß daher nicht nur aus Hoffahrt, Eitelkeit, Eigensinn, sondern er konnte durch Pflicht und Amt geboten sein. Um so notwendiger war (und ist noch heute) eine minutiöse Festlegung des Vorrangs.*“¹⁰ Zweierlei wird deutlich: zum einen die rechtliche Legitimierung des Ranges und zum anderen die wechselseitige Beziehung zwischen Amtstätigkeit und Rang.

Eine allgemeingültigere und abstraktere Definition des Ranges weisen philosophische und soziologische Lexika auf. Nach dem Historischen Wörterbuch der Philosophie bezeichnet Rang „*den relativen Stellenwert in einer Reihen- o. Stufenfolge*“.¹¹ Das Lexicon Soziologicus trifft eine Unterscheidung zwischen „Rang“ und „Rangordnung“, wobei die Definition des Ranges derjenigen des Historischen Wörterbuches der Philosophie ähnelt: „*1. Rang: Bezeichnung für die Höhe einer Position des einzelnen in einem Stellensystem. 2. Rangordnung: Menschliche Gesellschaften haben sich bisher immer Rangordnungen geschaffen. Vermutlich lassen sich große*

⁸ S. ebenda: Sp. 803.

⁹ S. ebenda.

¹⁰ S. Erler, Adalbert: Art. „Vorrang, Vortritt“. In: HRG. Bd. 4. Berlin 1998. Sp.1058f.

¹¹ S. Gerhardt, Volker: Art. „Rang“. In: HWP. Bd. 8. Basel 1992. Sp. 17.

*Gesellschaften nicht ohne Schichtung, Hierarchie und damit eine gewisse Rangordnung organisieren.*¹²

Im Gefolge von historischen und philosophischen Entwicklungen unterlag der Begriff allerdings auch zahlreichen Wandlungstendenzen. Rousseau verstand Rang in Abhängigkeit von Tugend und Talenten.¹³ In dieser Verwendung verlor Rang seinen relativen Stellenwert in einer Reihenfolge und bezeichnete eine Position deutlich herausgehobener Überlegenheit, wie beispielsweise in Christian Wolffs „Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts“ von 1754: *„Der Rang (praecedentia) ist das Recht des Vorzugs in der Ordnung, die von mehreren zugleich zu beachten ist. Weil unter Personen, die gleich sind, kein Rang stattfindet, so kommt auch keinem Menschen von Natur ein Rang zu.“*¹⁴ Einen Rang könnten deshalb *„die, welche eine gleiche Gesellschaft errichten [...] nach Belieben ausmachen“*. In einer Republik könne daher der Rang nicht mehr sein als ein *„Zeichen der Verdienste um die Republik“*. Folglich dürften weder *„Titel noch Rang verkauft werden“*. Ihre Verleihung gehöre zu den *„Majestätsrechten“* und solle ähnlich gehandhabt werden wie die Vergabe von *„Ehrenämtern“* bei den Römern.¹⁵ Aus den Überlegungen folgt, daß es von Natur aus auch zwischen den Völkern keine Rangunterschiede geben könne; hier könnten sie nur in gegenseitigen Verträgen erworben werden.

Für die in der zweiten Jahrhunderthälfte entstehende Nationalökonomie spielte der Begriff des Ranges kaum noch eine Rolle; sie verwandte verstärkt den Begriff der *„Klasse“*.¹⁶ Ein Grund für diese Veränderung lag in der theoretischen Neubewertung der produktiven Arbeit, die als der entscheidende Faktor für die gesellschaftliche Stellung der an ihr beteiligten Gruppen angesehen wurde. Dabei wurden allgemeingültige Mechanismen unterstellt, denen der meist mehr an persönliche Qualitäten sowie an das Medium der Anerkennung gebundene Rang nicht mehr gerecht wurde. In dieser Entwicklung nahm Adam Smith eine Sonderstellung ein. Er verwandte zwar *„class“* keineswegs bloß im klassifizierenden Sinn für eine soziale Schicht, sondern gebrauchte den Terminus *„labouring class“* bereits

¹² S. Art. „Rang“. Internet: Lexicon Sociologicus. 1999 – bearbeitet am 05.07.1999.

¹³ S. Gerhardt: Art. „Rang“. Sp. 18.

¹⁴ S. ebenda.

¹⁵ S. ebenda.

¹⁶ S. ebenda: Sp. 19.

zur Kennzeichnung einer auf gemeinsamen Arbeitsverhältnissen gegründeten Personengruppe, dennoch hielt er zur Bezeichnung sozialer Positionen, die durch Eigentum, Privileg, Kleidung, Erziehung, Ehre, Verpflichtung, Beziehung, Schönheit oder Weisheit gekennzeichnet waren, am Rang-Begriff fest.¹⁷

Aus philosophischer Sicht wurde der Rang schließlich vollkommen verworfen. So erklärte Arthur Schopenhauer: *„Der Rang, so wichtig er in den Augen des großen Haufens und der Philister, so groß sein Nutzen im Getriebe der Staatsmaschine sein mag, läßt sich für unsere Zwecke mit wenigen Worten abfertigen. Es ist ein konventioneller, d. h. ein simulierter Wert: seine Wirkung ist eine simulierte Hochachtung, und das Ganze eine Komödie für den großen Haufen.“* Eine Ausnahmeposition vertrat Friedrich Nietzsche, für den der Rang ein unentbehrliches Kennzeichen der aus seiner Sicht benötigten sozialen und vor allem individuellen Differenzierung blieb.

2. Zentrale Fragestellung und Quellen

Die erste Abhandlung, die sich dem Rangrecht widmete, Bartholomaeus Cassanaeus' *Catalogus Gloriam Mundi*, datiert aus dem Jahr 1529.¹⁸ Ausgehend von einer einzigen Ordnung, die sowohl das irdische als auch das überirdische Leben umfaßte, wurde die Welt hierarchisch gegliedert, angefangen von der Dreifaltigkeit und den himmlischen Wesen über die Rangordnung der Menschen bis hin zu der unbeseelten und unbelebten Natur. Im 17. und 18. Jahrhundert erfuhr die Wissenschaft des Rangrechts erstmals eine Systematisierung, was sich in einer genauen Durchdringung der Materie sowie einer systematischen Auflistung unterschiedlicher Kategorien ausdrückt. Die in dieser Arbeit untersuchten Rangrechtskompendien stammen alle aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in dem dieser Zweig der Rechtswissenschaft erstmals systematisiert wurde. Analog dazu spielten sich Rangkonflikte ebenfalls während dieser

¹⁷ S. ebenda.

¹⁸ S. Stollberg-Rilinger, Barbara: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: *Majestas* 10. 2002. S. 1-26. Hier: S. 5.

Zeitspanne ab: Konsilien sowie Suppliken und Resolutionen zu Rangkonflikten stammen fast ausschließlich aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wobei seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein steter Aufwärtstrend von rechtlich ausgetragenen Rangstreitigkeiten zu verzeichnen ist, der bis in die ersten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts anhielt. Von 1720 an ist dann ein Rückgang der rechtlich ausgetragenen Rangkonflikte erkennbar.¹⁹

Im folgenden sollen die drei oben bereits erwähnten Quellengattungen etwas näher beschrieben werden: Was die Ebene der theoretischen Reflexion des Rangrechts betrifft, so wurden Rangrechtskompendien des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, also Jacob Andreas Crusius²⁰, Fridericus Gerdesius²¹, Johann Christoph Theodor Hellbach²² sowie Johann Christian Hellbach²³ untersucht. Diese Rechtsgelehrten, die alle auf Bartholomaeus Cassanaeus' *Catalogus Gloriarum Mundi* von 1529 zurückgehen, versuchten erstmals das Rangrecht zu spezialisieren und zu systematisieren. Dabei bezogen sie sich stets auf Thesen und Forderungen anerkannter Autoritäten im Bereich des

¹⁹ Während Konsilien für die Zeit nach 1727 bei Hellbach nicht mehr vorliegen, wurden Suppliken und Resolutionen auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfaßt.

²⁰ Jacob Andreas Crusius: *Tractatus politico – iuridico – historicus de praemenentia, sessione, praecedentia et universo iure. Magnatum in Europa, tum Ecclesiasticorum, tum Secularium, tam Generali, quam Speciali, cuiusque domus illustris praerogativa. Libris quatuor absolutus.* Bremen 1666. Crusius lebte von 1636 bis 1680. Nach einem Studium der Jurisprudenz und der Theologie, das er 1662 mit der Promotion zum Doktor des Rechts abschloß, wurde er 1663 zum Syndikus in Minden bestellt. 1676 nahm er die Tätigkeit eines Advokaten in Hannover auf und wurde dort 1678 zum Hof- und Regierungsrat ernannt. Vgl. Art. „Crusius“. In: Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Hrsg. von Christian Gottlieb Jöcher. Bd. 1. Leipzig 1750. Sp. 2235.

²¹ Fridericus Gerdesius: *Discursus inauguralis de iure praecedentiae quem Jesu Duce, ex decreto et autoritate.* Greifswald 1674. Gerdesius starb 1696. Er war Professor ordinarius in Greifswald und Beisitzer des dortigen Konsistoriums. Seine Werke wurden erst nach seinem Tod in Greifswald gedruckt (1728ff.). Vgl. Art. „Gerdesius“. In: Allgemeines Gelehrten-Lexikon. Hrsg. von Christian Gottlieb Jöcher. Bd. 2. Leipzig 1750. Sp. 940.

²² Johann Christoph Theodor Hellbach: *Meditationes iuris praedictae moderni eiusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae. Enunciatis ac responsis selectis confirmatae [...].* Leipzig 1742. Johann Christoph Theodor Hellbach wurde 1757 geboren. Nachdem er als Rechtsgelehrter in Jena und Leipzig tätig gewesen war, bekam er die herzogliche Coburgische Kommissions-Sekretärsstelle. Später wurde er fürstlicher schwarzburgisch-rudolfstädter Hofrat in Arnstadt. 1819 erfolgte seine Erhebung in den Adelsstand. Vgl. Art. „Hellbach“. In: Adelung, Johann Christoph: Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexico, worin die Schriftsteller aller Stände nach ihren vornehmsten Lebensumständen und Schriften beschrieben werden. Bd. 2. Hildesheim 1960. Sp. 1892.

²³ Johann Christian Hellbach: *Handbuch des Rangrechts.* Ansbach 1804. Johann Christian Hellbach lebte von 1757 bis 1828. Von 1777 bis 1780 studierte er Rechtswissenschaft in Leipzig. Später wurde er fürstlicher Schwarzburgisch-Sondershausener Hofrath in Arnstadt. Vgl. Art. „Hellbach“. In: ADB. Bd. 11. Nachdruck der 1. Auflage von 1880. Berlin 1969. Sp. 694.

Ius Praecedentiae.²⁴ Im Unterschied zu früheren rangrechtlichen Schriften waren die genannten Autoren bestrebt, das Rangrecht nach unterschiedlichen Themenkomplexen zu ordnen und eine Systematik der Rechtsquellen zu entwickeln.²⁵

Bei den hier behandelten Rangrechtskonsilien handelt es sich um eine Sammlung von 73 Gutachten und Urteilen aus dem Jahr 1742, die von dem Rechtsgelehrten Johann Christoph Theodor Hellbach zusammengestellt wurden.²⁶ Verfaßt wurden sie von den juristischen Spruchkollegien Erfurt, Greifswald, Halle, Helmstedt, Jena, Leipzig und Wittenberg. Diese Sammlung umfaßt den Zeitraum von 1493 (erster Fall) bis 1727 (letzter Fall). Bei der juristischen Spruchpraxis handelte es sich um ein spezifisches Rechtsinstitut der Aktenversendung zur Erlangung von Gutachten und Urteilen.²⁷ Sahen sich die unterschiedlichen Gerichtsinstanzen zu einer Entscheidungsfindung nicht in der Lage, wurden die Fälle zur Begutachtung an die Juristenfakultäten der Universitäten weitergegeben. Diese berieten über die einzelnen Fälle, die sowohl von den prozeßführenden Parteien als auch vom Richter eingereicht werden konnten, und fällten im Anschluß daran ein Urteil. Dieses wurde dann entweder dem betreffenden Patrimonialrichter, dem landesherrlichen Obergericht oder einer Prozeßpartei zugesandt. Die Wahl des Spruchkollegiums stand dem Gericht oder den Parteien für gewöhnlich frei. Auswahlkriterien waren geographische Nähe, gelehrtes Renommee und der Ruf der Unparteilichkeit. In welchen Fällen eine solche Aktenversendung erforderlich war und ob die Gerichte sich nach den Urteilen der Spruchkollegien zu richten hatten, ist in der Sekundärliteratur umstritten. Mehrheitlich tendieren die Autoren jedoch zu der Auffassung, die Gerichte seien den von ihnen eingeholten Urteilen gefolgt. Die rechtliche Grundlage für die Aktenversendung bildeten die Carolina, verschiedene Reichsabschiede sowie zahlreiche Landesgesetze. Die Tätigkeit der Spruchkollegien erstreckte sich auf die unterschiedlichsten

²⁴ S. beispielsweise Feltmann, Hoffmann, Lünig.

²⁵ S. Stollberg-Rilinger: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. S. 7.

²⁶ Johann Christoph Theodor Hellbach: *Meditationes iuris proedriae moderni eiusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae. Enunciatis ac responsis selectis confirmatae [...]*. Leipzig 1742. Diese Sammlung enthält über die genannten Konsilien hinaus noch Suppliken und Resolutionen, die aber nicht berücksichtigt wurden.

²⁷ S. beispielsweise Lück, Heiner: Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung. Köln, Weimar und Wien 1998. S. 38f.

Rechtsgebiete – vom Prozeß-, über das Zivil- und Strafrecht bis hin zum Kirchen- und Reichsrecht. Das Rechtsinstitut der Aktenversendung setzte sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch und bestand bis 1879 fort.²⁸

Was das Quellenkorpus der Suppliken und Resolutionen betrifft, so liegen insgesamt 58 Fälle aus dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel vor, die zwar im wesentlichen aus Bittschriften und fürstlichen Antwortschreiben bestehen, aber darüber hinaus aus beigefügten Zeugenschriften, kaiserlichen und fürstlichen Reskripten sowie Auszügen aus Rangreglements. Der Quellenbestand datiert aus dem 17. und 18. Jahrhundert, wobei der erste Fall sich 1655 ereignete und der letzte Fall sich 1801 zutrug. Adressat der Suppliken war in allen Fällen der Landesherr des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der Rang, der von einigen Juristen als Besitzrecht verstanden wurde, wurde in vielen Fällen vor rechtlichen Instanzen verteidigt. Dabei wurden ganz unterschiedliche Wege der Konfliktbeilegung beschritten. So wandte man sich entweder an landesherrliche Gerichte und von dort an die Spruchkollegien der Juristenfakultäten oder aber mittels Suppliken direkt an den Landesherrn. Leider geht aus den Quellen nicht hervor, auf welcher Stufe des Konflikts der Rechtsweg eingeschlagen wurde. An dieser Stelle treten Diskrepanzen zwischen der Rangrechtsliteratur auf der einen und der praktischen Durchführung des Präzedenzrechts auf der anderen Seite zum Vorschein, hervorgerufen durch die ambivalente Haltung der Rangrechtsautoren: Einerseits verstanden sie nämlich den Rang als Rechtsanspruch, warnten aber andererseits vor einem prozeßrechtlichen Austrag von Rangkonflikten.²⁹ Dem korrespondiert die Ablehnung der Höflichkeit als Rangkriterium, während Strategien zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten wie das Fernbleiben von öffentlichen Versammlungen vorgeschlagen wurden.³⁰ Bei Rangrechtsverletzungen in der Praxis hingegen scheute man keineswegs die Anrufung rechtlicher Instanzen.

Was die räumliche Verortung der Thematik angeht, so muß je nach Quellengattung differenziert werden: Während die untersuchten

²⁸ Das Rechtsinstitut der Aktenversendung wird in III ausführlich erläutert.

²⁹ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. S.56.*

³⁰ Ebenda.

Rangrechtskompendien sich auf das gesamte deutschsprachige Gebiet und über dieses hinaus bezogen und die Konsilien sich nicht auf ein bestimmtes Territorium einschränken lassen, stammen die hier ausgewerteten Suppliken und Resolutionen ausnahmslos aus dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Viele der untersuchten Rangkonflikte trugen sich in der Stadt Braunschweig selbst zu, was sich vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Stadt sich Ende des 17. Jahrhunderts in einer entscheidenden Umbruchphase befand, als sehr aufschlußreich erwiesen hat: 1671 wurde Braunschweig von verbündeten Herzögen des Hauses Braunschweig-Lüneburg eingenommen, was einen Verlust seiner Selbständigkeit zur Folge hatte.³¹ Die damit einhergehenden Veränderungen, also der Wandel von einer relativ unabhängigen Land- zu einer Residenzstadt,³² macht diese Stadt als Austragungsort von Rangstreitigkeiten vor allem im Hinblick auf die an ihnen beteiligten sozialen Gruppen interessant. Seit der Unterwerfung der Stadt beherrschten der Hof und seine Zivil- und Militärbediensteten die Szenerie.³³ Nach dem Sieg Frankreichs über Preußen, an dessen Seite Braunschweig-Wolfenbüttel gekämpft hatte, endete die Souveränität des Herzogtums: Braunschweig-Wolfenbüttel wurde Provinz des neugeschaffenen Königreichs Westfalen.³⁴ Dies markierte einen bedeutenden Einschnitt, der sich auch auf die Rangverhältnisse entscheidend ausgewirkt haben dürfte, so daß eine Untersuchung über diesen Zeitpunkt hinaus eine eigene Arbeit erfordert.

Für alle drei Quellengattungen gilt, daß sie nicht vorbehaltlos in Augenschein genommen werden können, da sie formalisiert sind. Diese Prägung durch eine juristische Haltung, juristisches Fachwissen und -vokabular ist im Falle der Rangrechtsliteratur am stärksten vorhanden, denn bei dieser handelt es sich um eine rein normative Quellengattung. Aber auch die Konsilien, welche Auskunft über die Rechtspraxis erteilen, geben nicht

³¹ S. Querfurth, Hans Jürgen: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Braunschweig 1953. S. 19.

³² S. Moderhack, Richard: Braunschweigs Stadtgeschichte. In: Gerd Spies (Hrsg.): Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten. Bd. 1. Braunschweig 1985. S. 65.

³³ Sie waren als Auftraggeber sowie als Konsumenten wichtig für die Stadt. Die Bedeutsamkeit der Militärbediensteten resultierte darüber hinaus aus dem nach der Okkupation der Stadt begonnenen Festungsbau. Vgl. ebenda: S. 73.

³⁴ S. Lambrecht, August: Das Herzogthum Braunschweig. Geographisch, geschichtlich und statistisch dargestellt, zum Gebrauch für Haus und Schule. Wolfenbüttel 1863. S. 81.

unbedingt den tatsächlichen Konfliktthergang wieder. Zwar enthalten sie die Argumentation der Konfliktparteien, doch wurden auch sie von Rechtsgelehrten verfaßt und somit in ein sprachlich vorgeformtes Muster eingebunden. Auch die Supplikation unterlag einer einheitlichen Reglementierung, die zwar nicht mit einem regulären Gerichtsverfahren zu vergleichen ist, aber dennoch inhaltliche und formale Anforderungen an die Kontrahenten stellte. Diese Reglementierung manifestierte sich in einem einheitlichen Aufbau, sichtbar anhand der zumeist dreiteiligen Struktur – Anliegen, Argumentation und Bitte.³⁵ Diese einheitliche Gliederung basiert auf den seit dem 16. Jahrhundert in vielen deutschen Territorien erlassenen Vorschriften der landesherrlichen Obrigkeit.³⁶ Das führte dazu, daß die Supplizierenden auf die Unterstützung eines Schreibers angewiesen waren und bisweilen sogar einen Advokaten hinzuzogen.³⁷ Daß das Supplikationsverfahren darüber hinaus auch von den Ratsuchenden als ein rechtliches Instrument verstanden wurde, zeigt die Vorgehensweise der Mehrzahl der Supplizierenden, die rechtliche Kriterien aufzählten, den Bittschriften Rangreglements und Zeugenschriften als Anlage beifügten sowie in manchen Fällen während des Verfahrens die Spruchkollegien der Juristenfakultäten anriefen. Allerdings verraten die Suppliken im Unterschied zu den Konsilien mehr über Rangstreitigkeiten, da sie in viele Bereiche einen Einblick gewähren: Erstens ist es möglich, etwas über die Person des Supplizierenden in Erfahrung zu bringen, zweitens werden Vorgeschichte, Ursachen und Motive, Entstehung, Verlauf und Ausgang der Konflikte beleuchtet und drittens geben Suppliken den Argumentationshergang der Parteien detailliert wieder.

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf das 17. und 18. Jahrhundert, zum einen deswegen, weil eine Fülle an rechtlich ausgetragenen Konflikten vorzufinden ist, und zum anderen, weil in diesem Zeitraum das Rangrecht erstmals systematisiert wurde. Dieser Zeitraum eignet sich für die

³⁵ Auf die systematisierte Struktur von Suppliken macht Otto Ulbricht aufmerksam, wobei die von ihm untersuchten Bittschriften allerdings lediglich eine Zweiteilung aufweisen. Vgl. Ulbricht, Otto.: Supplikationen als Ego-Dokumente. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. S. (= Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. 2.) S. 149-174. Hier.: S. 157f.

³⁶ S. ebenda: S. 155.

³⁷ S. ebenda: S. 153f.

Untersuchung von Rangkonflikten, denn auf der einen Seite herrschte nach wie vor das Ideal einer nach Ständen und Rängen gegliederten Gesellschaft vor, in die jeder hineingeboren wurde und in der jeder seinen festen Platz hatte. Auf der anderen Seite unterlag dieses Ordnungsmodell vielfältigen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, hervorgerufen durch die Bedeutungszunahme ziviler und militärischer Ämter im Zusammenhang mit der Staatsverdichtung sowie durch die Verflechtung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche und hierarchischer Ebenen, mit der oftmals eine Häufung verschiedener Funktionen einherging. Darüber hinaus wurde die vorherrschende gesellschaftliche Ordnung durch die Gedanken der Aufklärung, zu denen neben den Forderungen nach Vernunft, Toleranz, Gedanken- und Meinungsfreiheit eben auch diejenige nach Rechtsgleichheit gehörte, in Frage gestellt. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts begann man auch in Deutschland, Kritik an traditionellen Herrschaftsträgern zu üben und die Beseitigung von Ständen und Privilegien zu verlangen.

3. Stand der Forschung und Vorgehensweise

Konflikte eignen sich besonders gut, um etwas über das Normensystem einer Gesellschaft in Erfahrung zu bringen.³⁸ Indem sie Werte und Normen stets von neuem ins Bewußtsein rufen, können sie diese entweder bestätigen oder aber in Zweifel ziehen; bisweilen tragen sie sogar zu einer Wandlung des Normensystems bei.³⁹ Die entscheidende Frage, die sich im Hinblick auf die zuletzt genannte Möglichkeit stellt, ist die, ob eine Gesellschaft in der Lage ist, ihr Normensystem den gewandelten Rahmenbedingungen

³⁸ Kaum eine anderer Gegenstand ist so sehr geeignet, die Merkmale menschlicher Interaktionen aufzuzeigen, wie derjenige der Konflikte. Der Konflikt ist eine Grundform der menschlichen Interaktion: Er ist Bestandteil jeder organisierten Gesellschaft und setzt rationales Verhalten voraus. Einerseits wirkt er als integrierender Faktor, andererseits stabilisiert er die Hierarchien zwischen den Konfliktparteien. Vgl. Coser, Lewis: Theorie sozialer Konflikte. Neuwied und Berlin 1972. S. 19. Zu Rolle und Funktion des Konflikts für die Gesellschaft s. auch Georg Simmel, für den der Konflikt eine Form der Sozialisation darstellt. Demnach sei ein gewisses Maß an konfliktträchtigem Handeln ein notwendiger Bestandteil der Gruppenbildung und wichtig für die Aufrechterhaltung des Gruppenlebens. Vgl. Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 6. Auflage. Berlin 1983. S. 186-255.

³⁹ Zum Zusammenhang von Konflikten und dem gesellschaftlichen Normensystem vgl. Roberts, Simon: The Study of Dispute: Anthropological Perspectives. In: John Bossy (Hrsg.): Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West. Cambridge u. a. 1983. S. 1-24. Hier: S. 7.

anzupassen.⁴⁰ Rangkonflikte können somit ein Indiz für gesellschaftliche Umbrüche sein. Daher ist der Einfluß politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen auf die Rangordnung zu untersuchen.

Bei Präzedenzstreitigkeiten handelte es sich nicht um Nebensächlichkeiten oder „äußeres Beiwerk“, denn der Rang war von erheblicher Bedeutung für die Betroffenen: Er entschied über die jeweilige soziale Position in der ständisch strukturierten Gesellschaft. Insofern beanspruchen Rangkonflikte eine „eigene Rationalität“, die nur vor dem Hintergrund der spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisse der frühen Neuzeit nachvollziehbar ist.⁴¹

Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß die Rangordnung im 17. und 18. Jahrhundert nicht unumstritten war; sie unterlag vielfach Veränderungsprozessen, denen auf unterschiedliche Art und Weise begegnet wurde. Von daher stellt es eine wichtige Aufgabe dar, nicht nur die Kontinuitäten, sondern auch die Brüche und Umschwünge in den Blick zu nehmen, wie Michel Foucault es gefordert hat.⁴² So konnte eine Rangordnung samt ihrer Bedeutung für die Zeitgenossen zwar fortbestehen, ihre Bedingungen sich aber grundlegend ändern, was wiederum dazu führen

⁴⁰ Lewis Coser unterscheidet zwischen flexiblen und starren Systemen: Während eine flexible Gesellschaft konfliktträchtiges Handeln für sich zu nutzen wisse, sei ein starres System nicht imstande, Konflikte zu tolerieren, was im Extremfall seinen Zusammenbruch bewirken könne. Vgl. Coser: *Theorie sozialer Konflikte*. S. 151.

⁴¹ Dies ist auch eine Forderung der Alltagsgeschichte, die den Fortschrittsgedanken in Frage stellt. Vgl. Hardtwig, Wolfgang: *Alltagsgeschichte heute. Eine kritische Bilanz*. In: Winfried Schulze (Hrsg.): *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie: eine Diskussion*. Göttingen 1994. S. 19-32. Hier: S. 21ff. Ebenso auch der mentalitätsgeschichtliche Ansatz, der zunächst einmal von der „Fremdheit“ vergangener Kulturen ausgeht und diese in ihrer Andersartigkeit respektiert. Vgl. beispielsweise Burke, Peter: *Eleganz und Haltung. Die Vielfalt der Kulturgeschichte. Über Selbstbeherrschung, Schabernack, Zensur, den Karneval in Rio und andere menschliche Gewohnheiten*. Berlin 1998. S. 226f. Eine Auffassung, die der frühen Neuzeit eine eigene Rationalität zubilligt, ist vergleichbar mit einem Kunstverständnis, wie es von Paul Feyerabend vertreten wird: In der Kunst gebe es weder Fortschritt noch Verfall; vielmehr existierten unterschiedliche Stilformen, die in sich jeweils vollkommen seien und demzufolge nur ihren eigenen Gesetzen unterlägen. Vgl. Feyerabend, Paul: *Wissenschaft als Kunst*. Frankfurt am Main. 1984. S. 29.

⁴² Michel Foucault beklagt, daß Historiker und Historikerinnen sich vornehmlich auf Kontinuitäten und Gemeinsamkeiten und weniger auf Diskontinuitäten und Transformationen konzentrierten. Er hält dem entgegen, daß es sich bei Brüchen und Widersprüchen innerhalb der historischen Entwicklung weder um Phänomene handle, die es zu überwinden gelte, noch um geheime Prinzipien, die man isolieren müsse. Brüche und Widersprüche müßten hingegen um ihrer selbst willen erforscht werden, ohne zu untersuchen, auf welche Weise sie verschwinden oder unter welchen Umständen sie sich radikalieren könnten. Vgl. Foucault, Michel: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main 1981. S. 25, 197. Ebenso Chartier, Roger: *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*. Berlin 1989. S. 28f.

konnte, daß Verständnis und Umgang mit dem Rang eine radikale Wandlung erfuhren.

Aufgrund des Gesagten ist es für die Untersuchung vergangener Epochen unerlässlich, ein Konzept von Kultur anzuwenden, das nicht in erster Linie Ideen, Werte und hohe Künste beinhaltet; vielmehr gilt es, Kultur als Kontext zu begreifen, in dem sich Denkweisen, Erfahrungen, Wahrnehmungen, Deutungen und Handlungsmuster vollziehen. So ist es für das Verständnis bestimmter Handlungen der in der frühen Neuzeit lebenden Menschen hilfreich zu ergründen, welche Bedeutungen ihnen zugrunde lagen.⁴³ Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird zu zeigen sein, daß die Auffassung vom Rang und von der Rangordnung einer eigenen Logik folgte, die nur dadurch entschlüsselt werden kann, daß Handlungsmuster und die Bedeutung, die ihnen zuteil wurde, gleichermaßen betrachtet werden.

Hinsichtlich des Themenkomplexes der Rangordnung und der Auseinandersetzungen um diese ist festzustellen, daß nur wenige Arbeiten vorliegen, die sich mit der Thematik beschäftigen. Zudem wird in vielen dieser Studien nur ein Teil der Gesellschaft des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit betrachtet. So stehen im Zentrum der mittelalterlichen Studien die Rangordnung im Kloster⁴⁴, Sessionsordnung und -konflikte auf dem Basler Konzil⁴⁵, die Rangordnung auf Reichstagen⁴⁶, Sessionsstreitigkeiten

⁴³ Die Ebene der Bedeutung von Kultur wird in einigen neueren kultursoziologischen Arbeiten hervorgehoben. Vgl. beispielsweise Dinges, Martin: Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff. In: AK 75. 1993. S. 359-393. Hier: S. 388f. Dolgin, Janet L., David S. Kemnitz und David M. Schneider (Hrsg.): Symbolic Anthropology. A Reader in the Study of Symbols and Meanings. New York 1977. S. 20. Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur. In: Ders. (Hrsg.): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main 1983. S. 7-43. Hier: S. 9. Ruggiero, Guido: Binding Passions. Tales of Magic, Marriage, and Power at the End of the Renaissance. New York und Oxford 1993. S. 15. Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft. In: GG 20. 1994. S. 453-458. Hier: S. 449. Mergel, Thomas: Kulturgeschichte – die neue „große Erzählung“? Wissenssoziologische Bemerkungen zur Konzeptualisierung sozialer Wirklichkeit in der Geschichtswissenschaft. In: Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Kulturgeschichte Heute. (= GG. Sonderheft. 16.) S. 41-77. Hier: S. 59f. Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. Frankfurt am Main 2001. S. 17. Dies.: „Kultur“ und „Gesellschaft“. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte. In: GG 19. 1993. S. 69-99. Hier: S. 92-95.

⁴⁴ S. Fichtenau, Heinrich: Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich. 2. Auflage. München 1994.

⁴⁵ S. Heimpel, Hermann: Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas. Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen. Hrsg. von Johannes Helmraath u. a. Bd. 1. München 1994. S. 1-19.

zwischen Städten⁴⁷ oder die herrschaftliche Sitzordnung⁴⁸. Mit den mittelalterlichen Spezifika von Rangordnungen im allgemeinen beschäftigt sich Karl-Heinz Spieß⁴⁹, den Zusammenhang von Rang und politischer Macht vor dem Hintergrund fehlender Schriftlichkeit zeigt Gerd Althoff⁵⁰ auf. Indem sie städtische Prozessionen thematisiert, weicht Andrea Löther⁵¹ hinsichtlich der sozialen Gruppen, die in den Blick genommen werden, von den gerade genannten Studien ab. Auch zahlreiche frühneuzeitliche Arbeiten stellen Rangverhältnisse innerhalb einer Stadt in den Mittelpunkt ihrer Analyse.⁵² Darüber hinaus liegen für diese Epoche Arbeiten vor, die

⁴⁶ S. Bookmann, Hartmut: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter. In: HZ 246. 1988. S. 297-326.

⁴⁷ S. Helmrath, Johannes: Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts. In: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans Vollrath und Stefan Weinfurter. Köln und Weimar 1993. S. 719-760.

⁴⁸ S. Goetz, Hans-Werner: Der ‚rechte‘ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung. In: Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gertrud Blaschitz u. a. Graz 1992. S. 11-47.

⁴⁹ S. Spieß, Karl-Heinz: Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter. In: Werner Paravicini (Hrsg.): Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen 1997. S. 39-61.

⁵⁰ S. Althoff, Gerd: Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen? In: Ders. (Hrsg.): Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997. S. 282-304.

⁵¹ S. Löther, Andrea: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit. Köln, Weimar und Wien 1999. (= Norm und Struktur. 12.)

⁵² S. Bei der Wieden, Helge: Lübecker Rangverhältnisse in der Zeit zwischen dem Abschluß des Bürgerrecesses und dem Ende des Heiligen Reiches. In: ZVLGA 68. 1988. S. 159-179. Capitani, François de: Schweizerische Stadtfeste als bürgerliche Selbstdarstellung. In: Bernhard Kirchgässner und Hans-Peter Becht (Hrsg.): Stadt und Repräsentation. Sigmaringen 1995. S. 115-126. Darnton, Robert: Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung. In: Ders. (Hrsg.): Das große Katzenmassaker. München 1989. S. 125-166. Jooß, Rainer: Schwören und Schwörtage in süddeutschen Städten. Realien, Bilder, Rituale. In: AGNM. 1993. S. 153-168. Greuner, Hans: Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main. Frankfurt am Main. Jur. DiS. 1956. Hansert, Andreas: Adel der Geburt und Adel des Geistes. Zu einem paradigmatischen Rang- und Standeskonflikt zwischen Patriziern und Gelehrten in Frankfurt im 17. und 18. Jahrhundert. In: Günther Schulz (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002. (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. 25.) S. 113-148. Löther, Andrea: Die Inszenierung der stadtbürgerlichen Ordnung. Herrschereinritte in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert als öffentliches Ritual. In: Klaus Tenfelde und Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums. Göttingen 1994. (= Bürgertum. 8.) S. 105-124. Keller, Katrin: Machttheater? Landesherrliche Huldigungen im 16. bis 19. Jahrhundert. In: Dies. (Hrsg.): Feste und Feiern. Zum Wandel städtischer Festkultur in Leipzig. Leipzig 1994. S. 17-35. Petershagen, Wolf-Henning: Schwörpflicht und Volksvergnügen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und städtischen Festkultur in Ulm. Ulm 1999. (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. 29.) Schneider, Robert A. Mortification on Parade. Penitential Processions in Sixteenth- and Seventeenth-Century France. In: Renaissance and Reformation 10. 1986. S. 123-145. Wüst, Wolfgang: Von Rang und Gang. Titular- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld

sich mit der Sessionsordnung und Auseinandersetzungen um diese auf den Reichstagen beschäftigen.⁵³

Für die frühe Neuzeit ist kürzlich eine Studie von Barbara Stollberg-Rilinger erschienen, die sich erstmals mit Rangkonflikten zwischen „Bürgerlichen“ auseinandersetzt.⁵⁴ Auf der Grundlage von Konsiliensammlungen wurden Präzedenzstreitigkeiten zwischen Vertretern der städtischen Führungsschicht, Universitätsangehörigen, fürstlichen Amtsträgern und Geistlichen untersucht. Dabei geht es der Verfasserin vorrangig darum, den Zusammenhang von Rangkonflikten und dem Verrechtlichungsprozeß aufzuzeigen. Aufgrund der Tatsache, daß Rangkonflikte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vermehrt vor Gericht ausgetragen wurden, wird die These aufgestellt, bei einem derartigen Umgang mit Präzedenzstreitigkeiten handele es sich um ein Spezifikum der frühen Neuzeit.⁵⁵ Im Verlauf der Untersuchung wird der Frage nach den Ursachen und Folgen der Verrechtlichung von Rangkonflikten nachgegangen: Dadurch, daß die Justiz bei diesen Konflikten in Anspruch genommen wurde, habe diese der Materie ein zunehmendes Maß an Aufmerksamkeit zuteil werden lassen: Sie sei systematisiert und für die Rechtspraxis handhabbar gemacht worden.⁵⁶ Dies wiederum habe dazu geführt, daß die Kompetenz der Justiz in Fragen des Ranges gewachsen und deswegen von den Untertanen noch häufiger konsultiert worden sei. Indem also die Justiz Rangansprüche in prinzipiell entscheidbare Rechtsansprüche umgesetzt habe, habe sie ihren Beitrag zur Häufigkeit und Heftigkeit von Rangkonflikten geleistet. Die rechtliche Auseinandersetzung von Präzedenzstreitigkeiten wiederum habe ihre Generalisierung, Abstraktion und Formalisierung ermöglicht: Der Fall sei aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld der Konfliktparteien gelöst und dem Gericht mit der Folge übertragen worden, daß er einem übergeordneten Verfahren unterworfen

Augsburgs. In: Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hrsg.): *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Tübingen 1995. (= *Frühe Neuzeit*. 25.) S. 484-510.

⁵³ S. Stollberg-Rilinger, Barbara: *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages*. In: Johannes Kunisch (Hrsg.): *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*. Berlin 1997. (= *ZHF*. Beiheft 19.) S. 91-132.

⁵⁴ S. Stollberg-Rilinger, Barbara: *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit*. In: *ZHF* 28. 2001. S. 385-418.

⁵⁵ S. ebenda: S. 417.

⁵⁶ S. ebenda: S. 407f.

worden sei, das sich weitestgehend dem Einfluß der Parteien entzogen habe.⁵⁷ Die Formalisierung und Relativierung des Rangwesens habe aber noch einen weiteren Effekt gehabt: Sie hätten letztlich dazu beigetragen, dem Rang seine Bedeutung zu nehmen und das Rangwesen dadurch vollkommen seiner Gültigkeit zu berauben.⁵⁸

Die von Barbara Stollberg-Rilinger aufgestellten Thesen sollen in dieser Arbeit weiter verfolgt werden. Dies geschieht zum einen durch einen Vergleich zwischen Theorie und Praxis, also zwischen rangrechtlichem Diskurs und der tatsächlichen Austragung von Präzedenzstreitigkeiten, zum anderen durch die vergleichende Analyse zweier unterschiedlicher Formen der Konfliktbewältigung, der Spruchpraxis und der Supplikation. Vor diesem Hintergrund werden die eingangs aufgeworfenen Fragen folgendermaßen spezifiziert:

1. Welche Faktoren waren für den Ausbruch von Rangkonflikten verantwortlich?
2. In welchem Ausmaß und auf welche Art und Weise stellten Konflikte um den Rang das soziale Ordnungsmodell zur Disposition? Wie wurde es in der Theorie idealiter vorgestellt, wie in der Praxis ausgehandelt? Inwieweit nahmen die im rechtsgelehrten Diskurs dargelegten Rangkriterien Einfluß auf die Argumentation der Konfliktparteien sowie auf die Urteilsbegründung der Entscheidungsträger?
3. Auf welche sozialen Gruppen bezogen sich Rangrechtsliteratur und Rangordnungen? Welche Personengruppen waren an Rangkonflikten beteiligt? Wie sahen die Konstellationen der Konfliktgegner hinsichtlich ihrer Sozialstruktur aus? Welche sozialen Gruppen waren vom Rang ausgeschlossen? Wie läßt sich das Verhältnis von Rang und Ehre beschreiben?
4. Welche Position wurde Frauen in der Rangrechtsliteratur zuerkannt; welche Rolle spielten sie in der Rechtspraxis?
5. Auf welche Art und Weise folgte die Austragung von Rangkonflikten dem allgemeinen Vorgang der Verrechtlichung? Trug die Möglichkeit, Rangkonflikte vor gerichtliche Instanzen zu bringen und dort verhandeln zu lassen, dazu bei, daß es zu einer Institutionalisierung dieser Konflikte kam?

⁵⁷ S. ebenda: S. 415.

⁵⁸ S. ebenda: S. 418.

Traf dies in demselben Maße und auf dieselbe Art und Weise für das Verfahren der Supplikation zu? Inwieweit hatte die Form des Konfliktaustrags Einfluß auf Entstehung, Verlauf und Ausgang des Präzedenzstreits? Welche Rolle spielten informelle Formen der Konfliktbewältigung?

Um diesen Fragen nachzugehen, werden drei unterschiedliche Ebenen betrachtet, welche die Rangordnung und Konflikte um diese betreffen: Im ersten Kapitel geht es um den rechtsgelehrten Diskurs zum Rangrecht, im zweiten um die Spruchpraxis und im dritten Kapitel erfolgt eine Untersuchung von solchen Rangkonflikten, die mittels Supplikation ausgetragen wurden. Im vierten Kapitel werden die Thesen über die Verrechtlichung und soziale Generalisierung noch einmal aufgegriffen, um durch eine vergleichende Analyse von Theorie und Praxis auf der einen sowie von unterschiedlichen Formen des Konfliktaustrags auf der anderen Seite vertieft zu werden.

II. Die Rangrechtsliteratur

1. Begründungszusammenhang und Legitimationsgrundlage des Rangrechts

Alle hier betrachteten rangrechtlichen Traktate rekurrten auf die gesellschaftliche Ordnung als Begründungskontext für die Notwendigkeit des Präzedenzrechts.⁵⁹ J. Ch. Th. Hellbach und Gerdesius stützten sich im wesentlichen auf drei Argumentationsgrundlagen: Erstens auf die Bibel, zweitens auf die Tradition und drittens auf das Naturrecht.

Was die religiöse Legitimationsgrundlage betrifft, so nahm Hellbach Bezug auf die Schöpfungsgeschichte: Obgleich alle Menschen aus derselben Erde gemacht seien, aus der Gott Adam erschaffen habe, habe Gott die Menschen nach Klugheit unterschieden und ihr Leben auf verschiedene Art und Weise gestaltet. J. Ch. Th. Hellbach nahm an dieser Stelle eine Dreiteilung der Gesellschaft vor, wie sie auch in einigen Ständelehren dieser Epoche⁶⁰ vorzufinden ist: Zwar stammten alle Menschen von Adam und Eva ab, allerdings habe Gott von Anfang an dafür gesorgt, daß sie sich hinsichtlich ihrer Begabungen und Fähigkeiten voneinander unterschieden. So habe er einem Teil der Menschen einen höheren Status verliehen und einen anderen geheiligt, während er die übrigen Menschen für ein Leben in Unterordnung vorgesehen habe.⁶¹ J. Ch. Th. Hellbach führte die Rangunterschiede unter den Menschen auf die ersten Vorfahren und auf den Sündenfall zurück und erklärte sich die Streitigkeiten, die aus den Rangunterschieden resultieren, folgendermaßen: *„Daher bleibt so oder so als wahrscheinlicher Grund, der den Rangrechtsdisput bewirkt, Ehrgeiz und Eigenliebe der Menschen. Ich kann nicht leugnen, daß zuweilen auch die Habgierigen, die durch ein*

⁵⁹ Zu den zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen s. Münch, Paul: Lebensformen in der Frühen Neuzeit: 1500 bis 1800. Berlin 1998. S. 59f. Bei Lünig bildeten politische und kosmische Ordnung eine Einheit mit universalem Geltungsanspruch. Die Rangordnung und ihr hierarchischer Aufbau nach einem einheitlichen Prinzip bestimmten die Ordnung der Welt, wobei die Ordnung der Gestirne als Vorbild für irdische Rangordnungen fungierte. Zitiert bei Vec: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. S. 158.

⁶⁰ Neben den zahlreichen zweigliedrigen Gesellschaftsmodellen teilte man die Gesellschaft seit dem Mittelalter auch bereits in drei Stände ein. Vgl. Münch: Lebensformen in der Frühen Neuzeit: 1500 bis 1800. S. 62.

⁶¹ *“Equidem homines omnes ab humo et Adamus ex terra creatus est. Eos tamen singulari prudentia distinxit Dominus, eorumque vitae vias diversas fecit. Eorum partim formavit, evexitque, partim consecravit ac sibi cooptavit, alios detestatus depressit et de suo statu devertit.”* Vgl. Hellbach: Medit. Discurs. II. Cap. I. §12. S. 71.

wahres Gericht im Stich gelassen worden sind, glauben können, durch Streitigkeiten dieser Art ihr Glück und ihre Vorteile zu vergrößern. Auch der Brudermörder Kain wird so eingeschätzt werden müssen: auch deswegen, weil er der Erstgeborene wäre.⁶² Gewiß stritten auch Esau und Jacob um die erste Geburt: war ein Segen, der sonst auf die Erstgeborenen gelegt zu werden pflegte.⁶³ J. Ch. Th. Hellbach warnte vor den Folgen, die sich aus übermäßigem Ehrgeiz ergäben: Im schlimmsten Fall könne dieser zum Mord am eigenen Bruder führen. In den gängigen Schriften der Zeit zu dieser Thematik wurde ebenfalls der Gegensatz zwischen Abel und Kain dergestalt beschworen, daß Abel seinen Bruder an Würde und Status übertroffen habe.⁶⁴

Auch Crusius rechtfertigte die ständische Ungleichheit mit der Bibel: Da die gesellschaftliche Ordnung hier bereits festgelegt worden sei, könne jemand, der seinen ihm rechtmäßig zustehenden Rang einnehme, nicht verurteilt werden.⁶⁵ Darüber hinaus finden sich allerdings bei Crusius keine Hinweise auf den Ordnungsaspekt. Julius Bernhard von Rohr, der die ständische Gliederung der Gesellschaft im allgemeinen zu legitimieren versuchte, bezog sich in seiner Argumentation ebenfalls auf die Gottgegebenheit der Stände: *„Wie gut wäre es doch, wenn man bedächte, das größte Glück, welches man wünschen möchte, wäre dieses, daß man so viel hätte, womit man den von Gott eingegebenen Stand ehrlich bekleiden könnte, ohne die Augen auf einen höheren zu richten, als welcher vor einen anderen bestimmt ist. Man sollte sich genügen lassen, in demjenigen Stand zu sein,*

⁶² Letzteres ist so zu verstehen, daß Gott Kains Arbeitserträge, obwohl er der Erstgeborene war, im Gegensatz zu denjenigen seines Bruders Abel nicht würdigte. 1. Mose 3.4. Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Stuttgart 1985.

⁶³ *„Hincque vix ex alia causa, cum nimia ambitione et amore sui, istae lites sunt subortae; Probabilis itaque causa efficiens disputationem proedriae, in rerum argumentis, utique manet hominum fastus et invidia. Interdum tamen et avaros, vero iudicio destitutos, per ejusmodi lites fortunam et commoda sua promoveri, credere posse, non negaverim. Forte in hunc censum quoque Kainus fraticida, erit referendus: auch deswegen, weil er der Erstgeborene wäre. Certe Esau et Jacob de primatu certarunt: war ein Segen, der sonst auf die Erstgeborenen gelegt zu werden pflegte.“* Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. II. §1. S. 38* (Der letzte Satz ist Deutsch im Original.). Die Übersetzung gibt zum größten Teil den lateinischen Originaltext wieder; aus Verständnisgründen wurde allerdings stellenweise von diesem abgewichen.

⁶⁴ S. Münch: *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. S. 62.* Kain wurde in der Bibel von Gott verdammt, weil er seinen Bruder Abel aus Eifersucht getötet hatte.

⁶⁵ *„Ordo in Ecclesia et Politia nusquam in scriptura sacra improbatum fuit. Qui locum et sessioni sibi jure competentem usurpat et tuetur, extra superbiae crimen est.“* Crusius: *Tractat. Libri Primi. Cap. XXX. S. 844.*

*welcher einem von Gott gegeben, und glauben, daß sich alle die anderen vor uns nicht schicken würden. Man sollte allemal zwischen seinem Ehrgeiz, und einem höheren Stande einen Vorhang vorziehen, damit uns derselbe nicht verblende.*⁶⁶ Die ständische Ungleichheit wurde also dadurch gerechtfertigt, daß sie von Gott gewollt und somit bewußt intendiert sei. Bei allen drei Autoren spielte der übermäßige Ehrgeiz der Menschen eine entscheidende Rolle, führe er doch zu einer Störung der „guten Ordnung“ und müsse infolgedessen mit allen Mitteln bekämpft werden. Der Zusammenhang von Rang und Ehre wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch ausführlicher darzustellen sein.

Als eine zweite für die Legitimation des Präzedenzrechts wesentliche Säule verwiesen die Rechtsgelehrten auf sein hohes Alter. Während J. Ch. Th. Hellbach auf das hohe Alter der Wissenschaft vom Präzedenzrecht an sich verwies,⁶⁷ nahm Crusius auf die Träger der Präzedenz Bezug: Der Rang komme demjenigen zu, der sich bereits seit langer Zeit im Besitz desselben befinde und somit die Gewohnheit für sich geltend machen könne.⁶⁸ Damit ist bereits das für die gesamte Materie des Rangrechts zentrale Argument angesprochen, nämlich das der Observanz, auf das im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch häufiger zurückzukommen sein wird.

Den dritten Argumentationsstrang bildete der Rekurs auf die Natur. Nach Gerdesius habe das Naturrecht einerseits die Unterordnung der übrigen Lebewesen unter den Menschen bestimmt, andererseits seien auch die Verhältnisse unter den Menschen selbst hierarchisch strukturiert. So gebe es klare Regeln, nach denen die Männer den Frauen, die Eltern ihren Kindern, die Herren ihren Sklaven, die Älteren den Jüngeren sowie der Stadtrat seinen Untergebenen vorzuziehen seien.⁶⁹ Das zuletzt genannte Postulat über die Hierarchie zwischen dem Stadtrat und den städtischen Bewohnern

⁶⁶ Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. Hrsg. und kommentiert von Gotthardt Frühsorge. Leipzig 1989. S. 59.

⁶⁷ „*At Praecedentiae disputatio cum suo jure, est antiquissima.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §1.* S. 37.

⁶⁸ „*Is judicandus est major, ait, et dignior, atq; in caeteris anteponeendus, qui pro veteri more et consuetudine ita habitus est: Et vere hac est ominum pene sententia, et sufficere hoc casu unicum actum non pauci volunt.*“ Crusius: *Tractat. Libri Primi. Cap. VI.* S. 55.

⁶⁹ „*Sicuti autem Jus naturae hominem aliis animantibus superiorem ac digniorem esse constituit, ita etiam inter homines alios aliis vult praeferrri. Nam quemadmodum quod modum imperii in contentione marem praefert foeminae; ita etiam in exhibendis honoribus illi ex hoc jure debentur primae. Eodem modo Pater liberis, Dominus servis, Magistratus subditis, Senior juniori Jure naturae praecedit.*“ Gerdesius: *Discurs. Caput I. §3.*

und Bewohnerinnen paßt allerdings nicht zu den übrigen Forderungen, da es sich nicht aus der Natur herleiten ließ.

Bei J Ch. Th. Hellbach wurde diese Herleitung aus der Natur in bezug auf ihre Konsequenzen, die sich daraus für die sozialen Gruppen ergäben, konkretisiert: *„Da die Natur jedem eine andere Würde zugewiesen hat, nämlich frühere Geburt, Gelehrsamkeit bzw. Kunst, Mut oder Würde, so daß die Älteren wegen ihrer größeren Erfahrung den Jüngeren mit Recht vorausgehen, gehen auch die Gebildeten den Ungebildeten, die Bürger den Soldaten, die Künstler den Handwerkern und die Handwerker den Bauern voraus.“*⁷⁰ Somit sei die ständische Ungleichheit sowohl gottgewollt als auch von der Natur vorgegeben.

Um die von den zitierten Rangrechtsautoren geforderte Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten, durfte diese Ungleichheit nicht in Zweifel gezogen werden. Sie war das Grundprinzip der ständisch strukturierten Gesellschaft und ihr Vorhandensein die Voraussetzung für das Präzedenzrecht.⁷¹ Gesellschaftliche Ungleichheit in der Vormoderne bedeutete – im Gegensatz zur Moderne – Rechtsungleichheit zwischen den Individuen und sozialen Gruppen.⁷² Das Recht garantierte in diesem Falle die Ungleichheit unter den Mitgliedern der Gesellschaft und damit die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung, ohne die ein Staat nicht existieren könne. Für die Rechtsgelehrten war ein Staat ohne die rechtlich abgesicherte Ungleichheit zwischen Herrschern und Beherrschten undenkbar: Für den Fall, daß diese nicht länger gewährleistet sei, könne es kein geordnetes

⁷⁰ *„Quandoquidem aliam tribuit natura, scil. prior nativitas, seu senioratus, aliam studium, seu ars, mars, dignitatem; ita, ut seniores, ob praesumptam majorem experientiam, minoribus, dein literati illiteratis, togati fagatis, artifices, opificibus, opifices rusticis, recte praeferantur.“* Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap II. §9.* S. 50.

⁷¹ S. Münch: *Lebensformen in der Frühen Neuzeit.* S. 60. Ders.: *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik.* In: Winfried Schulze (Hrsg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität.* München 1988. (= *Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.*) S. 53-72. Hier: S. 67.

⁷² Diesen zentralen Unterschied zwischen vormodernen und modernen Gesellschaften verdeutlicht Barbara Stollberg-Rilinger in ihrer Studie *„Rang vor Gericht“.* S. 391. Im Zusammenhang mit der Frage, in welchem Ausmaß Mobilitätsprozesse in der ständisch strukturierten Gesellschaft existiert hätten, geht auch Winfried Schulze auf das abgestufte Privilegiensystem ein. Vgl. Schulze, Winfried: *Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik.* In: Ders. (Hrsg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität.* München 1988. (= *Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.*) S. 1-17. Hier: S. 16.

Gemeinwesen mehr geben.⁷³ Neben Gewohnheit und Brauch dienten daher auch Gesetze dazu, die gesellschaftliche Ordnung zu bewahren: „*Damit keine Konfusion entsteht, wird eine gewisse Ordnung, die entweder durch Gesetze oder Gewohnheit definiert ist, nicht nur zwischen Politikern und Klerikern, sondern auch unter ihnen* (innerhalb dieser beiden Gruppen, M.B.) *zu Recht bewahrt.*“⁷⁴ Im Zusammenhang mit dem Ordnungsprinzip zitierte J. Ch. Th. Hellbach auch Johann Christian Lünig, der ebenfalls die enge Verknüpfung von Ordnung und Gesetzen herausstellte, sich dabei allerdings auf den Hof eines Herrschers bezog: Um dort die Ordnung zu gewährleisten, müßten Rangreglements aufgestellt werden, welche die Beziehungen zwischen den Hofbediensteten teils nach ihren Verdiensten, teils nach der Gunst des Herrschers regelten.⁷⁵ Auch bei Lünig ist es wieder der übermäßige Ehrgeiz – in diesem Fall jener der fürstlichen Bediensteten – dem die Rangordnungen Einhaltung gebieten sollten.

Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Ungleichheit wurde mit einem Argument begründet, das im weiteren Verlauf der Arbeit noch häufig thematisiert wird, mit dem Postulat des Allgemeinwohls. Diejenigen, die allen anderen Menschen „*Bequemlichkeit*“ zuteil werden ließen, erhielten das Recht auf den Vorrang. Nach J. Ch. Th. Hellbach handelte es sich bei ihnen um „*Mächtige, Weise, Gnädige und Fromme*“, denn sie sorgten sich um das Wohl der Gesellschaft.⁷⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die soziale Ungleichheit, deren wesentliche Komponente die Rechtsungleichheit war, die zentrale Voraussetzung für die Konservierung der gesellschaftlichen Ordnung bildete. Dieser Gedanke wurde von J. Ch. Th. Hellbach am ausgeprägtesten gewichtet und am detailliertesten begründet. Wurde die ständische

⁷³ „*Aufer jus Proedriae? Et sane aufers bonum in republica ordinem. Sed bonum reipublicae ordinem auferas. Nonne ipsam auferes Rempublicam? Misera etenim erit, sine statu, res publica; aequae ac sine lege. Ac quaenam Respublica subsistere poterit, absque ordine et lege? Imo aufer Jus Proedriae! Verum nonne quoque inter Imperantes et oboedientes, omne aufers discrimen? Quo tamen sublato, Respublica, civitasve mente non concipi, nedum esse poterit.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §1. S. 2.*

⁷⁴ „*Ne tamen confusio oriatur, certus ordo, non tantum inter Politicos et Clericos, sed et inter hos ipsos, recte servatur, vel lege, vel consuetudine et usu, definitus.*“ Ebenda: *Discurs. II. Cap. I. §16. S. 77.*

⁷⁵ Ebenda: §8. S. 65.

⁷⁶ „*Habet, inquit, propositum sibi sine naturam, bene vivere, bene vero vivere non videtur, qui vivit incommode. Sunt igitur in pretio apud omnes, qui distribuunt hominibus commoda, tales autem sunt potentes, sapientes, benigni, piique.*“ Ebenda: *Discurs. I. Cap. II. §2. S. 39.*

Gliederung der Gesellschaft kritisiert, unterlaufen oder gar außer Kraft gesetzt, sah man darin nicht – wie in der Moderne – ein positives Zeichen im Hinblick auf den Abbau sozialer Schranken und die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit, sondern im Gegenteil eine Gefährdung des sozialen Zusammenhalts, der Ordnung und des Friedens. Die Rangrechtsautoren verwiesen in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Konsequenzen, die eine Überschreitung oder Verwischung der Grenzen zwischen den Rängen und Ständen mit sich brächte. So verhinderte nach J. Ch. Th. Hellbach die Existenz einer Ordnung sowohl unter weltlichen Herrschern als auch unter Klerikern sowie unter denjenigen, die ihnen dienten, die Entstehung von „Konfusion“ [*confusio*].⁷⁷ Allerdings sei nicht nur eine Überschreitung der Ständegrenzen zu verurteilen, sondern auch eine Verweigerung der einer Person gebührenden Ehre seitens des Herrschers, die ebenfalls eine Störung der gesellschaftlichen Ordnung zur Folge habe, und die damit eine Gefahr für den Bestand des Gemeinwesens sei.⁷⁸ Vergleicht man diese Haltung mit den oben angeführten Warnungen vor übertriebenem Ehrgeiz, so zeigt sich deutlich, daß in bezug auf die Ehre ein Mittelweg beschritten werden sollte. Zwar wurde ein Übermaß an Ehrgeiz strikt abgelehnt, doch bedeutete das nicht, daß keinerlei Anspruch auf Ehre erhoben werden durfte: Im Gegenteil, die Ehre, die einem zustand, galt es durchaus einzufordern und zu verteidigen. Anhand des Beispiels des Theologen und Reformators Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, wurden die negativen Auswirkungen aufgezeigt, die sich aus einer Überschreitung der Ständegrenzen ergäben. Dieser hatte seinen Beruf und sein altes Leben aufgegeben, um inmitten des „einfachen Volkes“ zu leben. Von J. Ch. Th. Hellbach erfuhr er aus diesem Grunde heftige Kritik: *„Es ist nicht unbekannt, daß Karlstadt, einst Theologe in Wittenberg, alle Ehregrade verdammt hat. Jener schwor seiner kirchlichen und akademischen Würden ab und gab einem Leben in Privatheit den Vorrang. Er lebte auf dem Land, kleidete sich wie ein Bauer, ging in einem groben Bauernrock, umgürtet mit einem alten rostigen Gewehr in einer zerrissenen, löchrigen Scheide, und*

⁷⁷ Ebenda: Discurs. II. Cap. I. §16. S. 77.

⁷⁸ „Sicuti vero non Consilii, ut Imperans alicui digno, honorem confere detrectet, quum saepius inde magna oriuntur mala, ita, ut in justam honoris denegationem inter causas quoque Reipublicae mutationis.“ Ebenda: §24. S. 84.

*einem groben Bauernfilz auf dem Kopf; er wollte auch nicht anders genannt werden als ein Bauer. [...] Karlstadt irrte und beraubte einen Teil des Rechts seiner Prinzipien und Beweggründe. Er verschmähte die Ordnung, indem er den alten Bauern diente. Die Weltordnung, vielmehr das Recht, lehnt es ab, daß alle gleich werden. Statt dessen ist das Präzedenzrecht zu verteidigen.*⁷⁹ Das Präzedenzrecht galt somit als Garant für die Bewahrung der sozialen Ordnung. Zum einen dienten die bereits erwähnten Hofordnungen und Rangreglements der schriftlichen Fixierung dieser Ordnung und zum anderen die Kleiderordnungen, in denen äußeres Erscheinungsbild und gesellschaftliche Ordnung in Übereinstimmung gebracht werden sollten.⁸⁰ Die folgenden Zeilen, die bei J. Ch. Th. Hellbach zu finden sind, bringen diese Absicht zum Ausdruck: *„Es ziemt sich, eine Injurienklage gegen eine Hure anzustrengen, die sich die äußere Erscheinung einer Jungfrau oder einer Ehefrau anmaßt. Man meint nämlich, daß dieses zum Ehrverlust der Jungfrauen und Ehefrauen, ihres Standes und Ranges, geführt habe.*“⁸¹ Sowohl im Falle von Rang- als auch von Kleiderordnungen fielen Zeichen und Bezeichnetes in der Weise zusammen, daß beide die gesellschaftliche Ordnung nicht nur abbildeten, sondern diese konstituierten.

2. Gegenstände und Anlässe des Rangrechts

Bei J Ch. Th. Hellbach findet sich eine Auflistung konkreter Handlungen, für deren Vollzug das Präzedenzrecht relevant war. Diese waren Sitzen, Stehen, Gehen, Reiten, Fahren, Benennen, Sprechen, Essen, Trinken, Tanzen, Exzerzieren, Unterschreiben, Besiegeln und Bekleiden. Was die

⁷⁹ Ebenda: Discurs. I. Cap. II. §9. S. 49f. (Deutsch im Original).

⁸⁰ Die detaillierten Anweisungen in den frühneuzeitlichen Kleiderordnungen sind ein Beleg für diese These. Vgl. Schmelzeisen, Gustav Klemens (Hrsg.): Polizei- und Landesordnungen. Bd. 2. Köln und Graz 1968. S. 58. Wilhelm Brauneder spricht zwei zentrale Funktionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen an, diese seien Sozialordnungen und Verfassungsordnungen zugleich gewesen. Vgl. Brauneder, Wilhelm: Stellung und Verhältnis sozialer Gruppen in den deutschen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Heinz Duchardt und Gerd Melville (Hrsg.): Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 203-211. Hier: S. 209.

⁸¹ *“Et ominino etiam contra meretricem actio injuriarum competit, quae utitur habitu virginali, vel matronali; censetur enim id fecisse in ignominiam virginalis ac matronalis, cultus et ordinis.”* Hellbach: Medit. Discurs. I. Cap. I. §17. S. 17.

Sitzordnung angehe, so werde der mittlere Platz von den meisten Völkern als der Ehrenvollste anerkannt. Während fast überall der rechte Platz angesehenere als der linke sei, verhalte es sich damit bei den Türken umgekehrt.⁸²

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß alle hier behandelten Autoren des Rangrechts keinesfalls von einem allgemeingültigen und universalen Präzedenzrecht ausgingen, vielmehr richte sich dieses nach dem jeweiligen sozialen Umfeld, in dem die betreffende Person verkehre. Bereits Crusius berücksichtigte diesen Aspekt: *„Zuallererst muß man daran erinnern, daß, obgleich den Würdigeren der ehrenvollere Rang zugeteilt werden muß, es dennoch passieren kann, daß irgend jemand infolge einer entgegengesetzten Sichtweise der Würdigste ist, der vor kurzem geringer und weniger würdig war. Und obgleich ein und dieselbe Person nach unterschiedlichem Recht beurteilt werden muß: Wenn es verschiedene Blickrichtungen gibt, läßt man nämlich eine Betrachtung zweifachen Rechts bei derselben Person zu.“*⁸³ Anhand dieser Aussage wird allerdings deutlich, daß Crusius im Prinzip davon ausging, daß einer Person ein ganz bestimmter Rang zuzuordnen sei; lediglich in Ausnahmefällen sei davon abzuweichen. J. Ch. Th. Hellbach hingegen plädierte für eine Differenzierung der Präzedenz nach unterschiedlichen Rollen, die jemand einnahm. Er unterschied zwischen „absoluter“ und „relativer“ Präzedenz. Unter absoluter Präzedenz verstand er *„[...] die Präzedenz, die an allen Orten und bei allen Akten ohne Unterschied behauptet wird, oder welche die einzige und dieselbe unter den übrigen Gleichen bleibt.“*⁸⁴ Die einfache respektive relative Präzedenz werde hingegen nur bei bestimmten Gelegenheiten relevant.⁸⁵ J. Ch. Th. Hellbach begründete dies damit, daß

⁸² *“Item in medio duorum vel plurium. Ac medium locum pene apud omnes gentes hactenus honestissimum fuisse. Apud alios tamen locus a dextris, apud nonnullas a sinistris habetur honoratior. Sic apud Turcas sinistrum latus locum esse honestiorem.”* Ebenda: Discurs II. Cap. II. §22. S. 117.

⁸³ *„Primo omnium vero id monendum, quod, licet, dignioribus honoratior locus tribuendus, fieri tamen possit, ut quis diverso respectu dignissimus sit, modo minor et minus dignus, et quamvis una et eadem res vel persona debeas censeri diversi juris. Si diversa respectus sint, tum enim admittitur consideratio dupplicis juris in eadem persona.”* Crusius: Tractat. Libri Primi. Cap. V. S. 32f.

⁸⁴ *„Per absolutam intelligimus, quae in omnibus locis et actibus indistincte retinetur, seu, quae semper ceteris paribus, una eademque manet.”* Hellbach: Medit. Discurs I. Cap. I. §13. S. 10.

⁸⁵ *“Respectiva dicitur, quae saltim certis locis, conventibus et actibus adstricta, in aliis cesset.”* Ebenda.

einige Personen unterschiedliche Ämter innehatten, denen verschiedene Ränge beigemessen würden.⁸⁶ In bezug auf die Gelegenheiten, bei denen die relative Präzedenz [„*respectiva*“] relevant würde, nannte J. Ch. Th. Hellbach öffentliche Versammlungen, bei denen eine Obrigkeit bestimmte Handlungen ausführte, Sessionen und Prozessionen, Verwaltung der Justiz, Versammlungen ohne Beteiligung einer Obrigkeit wie Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen⁸⁷, private Zusammenkünfte wie Tischgesellschaften sowie Orte, die weder privat noch öffentlich waren.⁸⁸ Im Grunde genommen waren damit alle Situationen erfaßt, in denen der Rang relevant wurde. Die Verlagerung der Aufmerksamkeit auf die relative Präzedenz macht deutlich, daß der Rang nicht länger an eine bestimmte Person gekoppelt war, sondern in Abhängigkeit von den Rollen und Funktionen gesehen wurde, welche die jeweilige Person erfüllte.

3. Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung und Beilegung von Rangkonflikten

3.1 Zu den Vermeidungsstrategien

Ehe sich die Rechtsgelehrten den prozeßrechtlichen Fragen und Verfahrensweisen bei Rangkonflikten zuwandten, schlugen sie eine Reihe von Maßnahmen vor, die alle dazu dienen sollten, eine rechtliche Austragung der Konflikte von vornherein zu vermeiden. Auch im Hinblick auf diese Thematik sind bei den hier behandelten Rangrechtsgelehrten erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. Während Gerdesius überhaupt keine Vorsichtsmaßnahmen aufführte und Crusius zwar einige nannte wie beispielsweise die Alternation, das Aufstellen eines runden Tisches oder das Losverfahren⁸⁹, es ihm dabei aber an Ausführlichkeit und Systematik mangelte, finden sich bei J. Ch. Th. Hellbach zahlreiche unterschiedliche Strategien zur Verhinderung von Rangkonflikten.⁹⁰ So wurde beispielsweise vorgeschlagen, konfliktträchtigen Situationen auszuweichen, d. h. von einer

⁸⁶ “*Etenim quia nil novi, unam, eademque personam variis dignitatis gradibus exornari, diversisque defungi muneribus, aequali proedriae jure non venientibus.*” Ebenda: S. 10f.

⁸⁷ Nach J. Ch. Th. Hellbachs Verständnis handelte es sich hierbei um öffentliche Versammlungen.

⁸⁸ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §13. S. 10f.*

⁸⁹ Crusius: *Tractat. Libri Primi. Cap. VII. S. 74ff.*

⁹⁰ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §2, 3. S. 95-98.*

Zusammenkunft fernzubleiben oder diese vorzeitig zu verlassen. Dem Initiator der Versammlung wurde auferlegt, durch eine verspätete Einladung die Abwesenheit bestimmter Personen zu bewirken. Auch der Verzicht auf die absolute Präzedenz, die durch Alternation und Aufteilung der Ehre unter mehrere Personen erreicht werden sollte, könne zu einer Vermeidung von Rangkonflikten beitragen. Schließlich wurde sogar dafür plädiert, die Rangordnung vollständig aufzuheben, wie es durch vermischtes Sitzen, das Aufstellen eines runden Tisches, das gleichzeitige Betreten des Raumes, Platz nehmen und Sprechen geschähe.

Die Tatsache, daß sich die Rechtsgelehrten so ausführlich und detailliert mit diesen Vorsichtsmaßnahmen und Strategien zur Vermeidung von Rangkonflikten auseinandersetzten, belegt einmal mehr die hohe Bedeutsamkeit, die der Rangordnung beigemessen wurde. Dabei trat jedoch ein Widerspruch zwischen der Warnung vor Rangstreitigkeiten auf der einen und der Forderung, die *Possessio* zu verteidigen, auf der anderen Seite zutage: Rangstreitigkeiten sollten unter allen Umständen vermieden werden, weil diese die Hierarchie der Positionen zumindest berührt, wenn nicht gar in Frage gestellt hätten. War es erst zu Konflikten um die Rangordnung gekommen, mußte diese – auf welche Art und Weise auch immer – neu verhandelt werden. Um dem zu entgehen, wurden die genannten Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung von Präzedenzstreitigkeiten entwickelt. Die Bewahrung der Rangordnung hing letztendlich davon ab, ob sich an den Besitzverhältnissen nichts oder kaum etwas änderte. Die *Possessio* zu verteidigen, bedeutete aber im Extremfall, daß der Rechtsweg beschritten werden mußte. Gerade davor warnten die Rechtsgelehrten wiederholt.⁹¹ Sie begründeten ihre ablehnende Haltung mit dem ungewissen Ausgang eines Rechtsstreites: Übertrug man das Verfahren einer gerichtlichen Instanz, wurde über die Rangfolge neu verhandelt und möglicherweise die gesamte Präzedenzordnung zur Disposition gestellt.⁹² Dies stand dem Postulat der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung entgegen. Außerdem wurde durch eine Gerichtsverhandlung die

⁹¹ So schrieb beispielsweise J. Ch. Th. Hellbach, der Prozeßweg solle nur dann eingeschlagen werden, wenn zuvor alle anderen Maßnahmen vergebens gewesen seien. Ebenda: §5. S. 100.

⁹² Ebenda: §1. S. 95.

Tatsache publik gemacht, daß Zweifel an der gültigen Rangordnung bestanden, die sich in Auseinandersetzungen manifestierten. Darüber hinaus funktionierten diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die zu einer völligen Mißachtung der Rangordnung geführt hätten, nur dann, wenn die Besitzrechte de facto gewahrt blieben und für denjenigen, der trotz seines Besitzanspruches auf einen bestimmten Rang von diesem Abstand genommen hätte, daraus kein Präjudiz entstanden wäre. Gerade das konnte aber nicht im Sinne desjenigen gewesen sein, der eine Verbesserung seines Ranges anstrebte. Dieser wird eher versucht haben, seinem Gegner dessen Verzicht auf einen bestimmten Rang negativ auszulegen, nämlich in der Weise, daß dieser ihm freiwillig die Präzedenz eingeräumt habe und somit ein Präjudiz geschaffen worden sei. Welche Rolle diese Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung von Rangkonflikten in der Praxis spielten, wird in den beiden folgenden Kapiteln zu zeigen sein.

3.2 Die rechtliche Austragung von Konflikten

Die Maßnahmen und Strategien zur Bewahrung der Rangordnung wurden insbesondere von J. Ch. Th. Hellbach systematisch und ausführlich behandelt. Unter diesen stellte der Weg des regulären Gerichtsverfahrens nur eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten dar, Präzedenzstreitigkeiten beizulegen. Auch bei der Behandlung dieser Thematik treten erhebliche Diskrepanzen zwischen den einzelnen Rechtsgelehrten zutage: Bei Gerdesius ist über prozeßrechtliche Fragen relativ wenig zu finden, Crusius behandelte diese zwar sehr ausführlich, allerdings nicht mit der Systematik, wie sie für J. Ch. Th. Hellbach charakteristisch ist. Alle drei stimmten darin überein, daß der Weg des regulären Gerichtsverfahrens nur dann beschritten werden sollte, wenn alle übrigen Maßnahmen versagt hätten. Nach Gerdesius sollte nur im Zweifelsfall gegen jemanden ein Prozeß angestrengt werden, der das Präzedenzrecht mißachtete.⁹³ J. Ch. Th. Hellbach begründete seine Warnung vor einem leichtfertigen Umgang mit dem rechtlichen

⁹³ „*Competit actio injuriarum, et negatoria utilis, contra illum, qui aliquem turbat in Jure proedriae, istudve alicui in dubium vocat.*“ Gerdesius: Discurs. Index I. Enunciat. Part. II. Enunciat. LXXVII.

Austrag des Streites damit, daß dessen Ausgang nicht vorhersehbar sei.⁹⁴ Er betrachtete das Gerichtsverfahren als das letzte in einem Rangstreit anzuwendende Mittel: *„Rangsachen können vor Gericht durchaus mittels Prozeß verhandelt werden. Wer anders seinen Vorrang nicht erhalten kann, kann den ordentlichen Rechtsweg einschlagen.“*⁹⁵ Zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müßten, um eine Klage vor Gericht anstrengen zu können, gehöre, daß jemand sich zu Unrecht des Ranges einer anderen Person bemächtigt habe.⁹⁶ Da es sich bei einer Rangverletzung nicht nur um einen Angriff gegen die persönliche Ehre handele, sondern häufig auch das Amt diskreditiert werde, sei es notwendig, einen Gerichtsprozeß zu initiieren, um die Würde des Amtes wiederherzustellen.⁹⁷ Unter bestimmten Umständen könne man sogar zur Klage verpflichtet bzw. der Prozeß von Amts wegen eingeleitet werden.⁹⁸

Nach dem Zeremonialwissenschaftler Rohr⁹⁹ mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein, um einen Prozeß anstrengen zu können, einmal die Possessio und dann die Öffentlichkeit: Derjenige, der beabsichtige, jemanden wegen der aus seiner Sicht ungerechtfertigten Anmaßung der Präzedenz zu verklagen, müsse beweisen können, daß er seit langem über das Besitzrecht

⁹⁴ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §1. S. 95.* Vgl. Niklas Luhmanns Thesen zur Verrechtlichung: Trete bei einem Konflikt zu den beiden Parteien eine dritte Instanz hinzu, so werde aus „Erwartungssicherheit“ „Erwartungsunsicherheit“. Vgl. Luhmann, Niklas: *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie.* Frankfurt am Main 1999. S. 94-108.

⁹⁵ *„Controversiae igitur praecedentiae in foro mediante processu utique ventilari queunt. Et viam juris ordinariam eligere, eaque incedere possunt, qui aliter praecedentiam suam adipisci nequeunt.“* Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §6. S. 100.*

⁹⁶ *„Actio injuriarum competit, si quis locum honoris alteri debitum, vel jam assignatum de facto occupat, vel facit, quo minus ille hoc quiete uti possit. [...] Sane injuriosum, digniores anteire, et praecedens de facto illos, qui altiorem honoris locum tenent, realem injuriam infert. [...] Nihilque tam injuriosum dicitur, quam ambitio usurpationis; perit enim omnis praerogativa.“* Ebenda: S. 101.

⁹⁷ *„Non video, cur id non sit permissum, cur non liceat illum, qui jurisdictioni praeest, adire, rogareque, ut auctoritatem interponat suam, et Praecedentiae jus competens defendat: aut etiam extra judicium praerogativam hanc, tueri? Quae omnia eo magis tunc licebunt, si praecedendi Jus cum aliis quibusdam emelumentis est conjunctum, aut commoda quaedam pecuniaria inde fluunt. Est etiam, uti non licet solum, verum ratio officii quoque exigit, et postulat, et quis dignitatem defendat, veluti is, qui Magistratum gerit, aut legationis munere fungitur.“* Ebenda: S. 102.

⁹⁸ *„Imo quilibet tertius de hoc potest conqueri, quando eo ipso laeditur et ei interest, ne portetur cum primis si inde confusio oriatur, aut juri territoriali praejudicetur, aut scandalum nascatur; Quibus casibus Judex ad illius petitionem, imo ex officio subditis ejusmodi arrogantiam improbare et prohibere tenetur, ne portetur.“* Ebenda: *Discurs. I. Cap. I. §15. S. 14.*

⁹⁹ Er lebte von 1688-1742.

verfüge. Weiterhin müsse er letzteres in der Öffentlichkeit praktiziert haben, so daß es bezeugt werden könne.¹⁰⁰

Was die geistlichen Personen anbelangte, so waren Präzedenzstreitigkeiten aus J. Ch. Th. Hellbachs Sicht in ihrem Fall noch verwerflicher als bei den übrigen Gesellschaftsmitgliedern. Rangkonflikte zwischen Geistlichen sollten auch nicht vor weltlichen Gerichten ausgetragen, sondern dem Konsistorium übergeben werden.¹⁰¹

Crusius stimmte mit Gerdesius und J. Ch. Th. Hellbach darin überein, daß bei Präzedenzstreitigkeiten eine Klage vor Gericht notwendig werden könne: „*Ferner trifft das Hilfsmittel bei der Ordnung der Session zu. Denn dieses Mittel wird gestattet, um auch den Besitz nichtkörperlicher Dinge wiederzuerlangen.*“¹⁰² Die Verletzung des Rangrechts wurde hier als Angriff gegen den Besitz einer Sache gewertet. Grundsätzlich bestanden zwei Möglichkeiten: Vergehen im Bereich des Rangrechts konnten zum einen als *iniuria realis* behandelt werden; in diesem Fall wurde ein Verstoß gegen die Präzedenz wie andere Arten der Ehrverletzung, also Körperverletzungen, beleidigende Gebärden, Verstöße gegen die Kleiderordnung etc. nach dem Personenrecht entschieden.¹⁰³ Zum anderen konnten eine Rangposition als *res incorporalis* aufgefaßt und infolgedessen als Angriff gegen den Besitz einer Sache behandelt werden. Die zweite Möglichkeit lag im Interesse der Mehrzahl der Juristen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß man, indem man den Verstoß gegen das Rangrecht

¹⁰⁰ „*Bevor man sich wegen seines Ranges movieren, oder sich und andere in Unruhe setzen will, muß man vorher zweierlei gründlich wissen: Zum ersten, daß einem dieser Rang unstreitig zukomme, daß man ihn mit Recht behaupten und verteidigen könne, und also ohne Raison von dem anderen beeinträchtigt sei; und zum anderen, daß auch an diesem oder jenem Orte, bei dieser oder jener Versammlung, der Rang beobachtet werde.*“ Rohr: Einleitung in die Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. S. 124f.

¹⁰¹ „*Nihil vero turpius est et magis a Clerici persona abhorret, quam instituto processu, super ordine, seu praecedentia cum aliquo iudicio contendere. Cum tales lites, tantum non semper, cum infirmiorum scandalo conjuncte sint. Magis consultum fuerit, rem simpliciter ad Consistorium deferri, et quod illud decernere velit, modeste expectari.*“ Hellbach: Medit. Discurs. II. Cap. I. §16. S. 77.

¹⁰² „*Porro ratione Sessionis competit remedium. Hoc enim remedium conceditur etiam pro rerum incorporalium possessione recuperanda.*“ Crusius: Tractat. Primi Libri. Cap. IX. S. 104.

¹⁰³ S. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 412. Weiterhin Bartels, Karlheinz: Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Göttingen. Jur. DiS. 1959. S. 100. Dreßler, Hans-Heinrich: Das deutsche Beleidigungsrecht des 16. und 17. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1967. S. 39 f. Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983. (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien. 124.) S. 78-81.

nach Sachenrecht behandelte, den Weg des summarischen Prozesses einschlagen konnte, der im Unterschied zum *processus ordinarius* erheblich abgekürzt werden konnte und letztlich im wesentlichen um die Frage kreiste, wer sich zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen das Präzedenzrecht im Besitz des Ranges befunden hatte.

J. Ch. Th. Hellbach traf klare Aussagen zu dem Prozedere eines Gerichtsverfahrens bei Rangkonflikten. So sprach er dem Richter die Kompetenz zu, sowohl auf Antrag einer der Parteien als auch von Amts wegen tätig zu werden. Dem Richter komme die Aufgabe zu, nach der exakten Überprüfung der Fakten ein Urteil zu fällen.¹⁰⁴ Bei der inhaltlichen Überprüfung der Sachverhalte solle der Richter äußerste Sorgfalt walten lassen. So sollten der Vorfall selbst und dessen Umstände exakt untersucht werden, denn jedes noch so kleine Detail könne die Sachlage in einem anderen Licht erscheinen lassen.¹⁰⁵ All dies verweist auf die Notwendigkeit, im Fall der prozessualen Austragung von Rangkonflikten gewissenhaft und umsichtig vorzugehen.

In bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte erfährt man bei J. Ch. Th. Hellbach, daß dasjenige Gericht, das für bestimmte Personengruppen in zivilrechtlichen Angelegenheiten zuständig war, auch in Rangsachen die Entscheidungsbefugnis habe. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nicht für fürstliche Amtsträger gelte: Diese hätten sich an die landesherrliche Regierung zu wenden.¹⁰⁶ Der gesamte Abschnitt erklärt, weshalb bestimmte soziale Gruppen unterschiedliche

¹⁰⁴ „*Quamvis non inficias eamus, quod Judex post judicalem causarem discussionem, illarum momenta intimius inspiciat et exactius ponderare queat, quam a principio providendi poterat.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §1.* S. 95.

¹⁰⁵ „*Alioquin circa alias causas litigiosas in applicatione Juris totum factum, ejusdemque singulas circumstantias accurate considerare debemus. Quia enim ex facto oritur et moritur Jus. Ita, ut minima circumstantia variet jus. Hincque a consulentibus, vel judicantibus, factum diligenter admodum venit intuendum, accurate ponderandum et singulis circumstantiis probe exploratis, circumspecte applicandum. Quandoquidem ex erroneis praesuppositis non possunt non sequi erronea consectaria; erronee sententiae. Et quamvis Jus, vere tale, semper certum finitumque sit. Factum tamen saepius homines prudentissimos fallit. Adeoque facti speciem, singulas ejusdem circumstantias prius, vel in applicatione Juris proedriae, cognitam et perspectam habeamus. Quamvis enim factum, in causis proedriae saepius nullum, aut non adeo longum, intricatumque datur: Attamen interdum etiam, vel in punctis incidentibus occurrit factum; quod neutiquam negligendum; praefertim vero personarum qualitatem diligenter examinemus et penitus perpendamus.*“ Ebenda: §20. S. 115.

¹⁰⁶ „*Si vero officium, aut titulus dependet a Principe; merito statim ad hunc, judiciumve eum repraesentanssuperius, e. g. bey der Regierung, oder bey Hof-Marschall-Amt, pro diversitate nimirum ministrorum, seu officialium, causa erit deferenda.*“ Ebenda: §11. S. 107.

Wege der Konfliktbeilegung beschreiten sollten, denn je nach beruflicher Tätigkeit, Zugehörigkeit zu einer Korporation, Art der Untertänigkeit etc. unterstanden sie unterschiedlichen gerichtlichen Instanzen.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit bei Rangkonflikten ging J. Ch. Th. Hellbach auch auf die Rolle der Spruchkollegien ein: Obgleich ihre Kompetenz von einigen Autoren in Zweifel gezogen würde, plädierte J. Ch. Th. Hellbach für die Anrufung der Juristenfakultäten bei Präzedenzstreitigkeiten, da diese den Fall gründlich untersuchten und angemessen beurteilten.¹⁰⁷ Selbst für den Fall, daß die urteilenden Juristen sich nicht einig seien, stehe die Fähigkeit der Spruchkollegien, in Rangkonflikten Recht zu sprechen, nicht zur Debatte: *„Ein Dissens der Doktoren im Hinblick auf Präzedenzfälle führt nicht dazu, daß das Präzedenzrecht für niemanden angewendet werden kann. Es gibt immer unterschiedliche Meinungen, und fast keine Meinung ist so ungerecht und absurd, daß sie nicht ihren Herrn und Verteidiger hätte.“*¹⁰⁸ Die Spruchkollegien sollten nach Auffassung J. Ch. Th. Hellbachs nicht nur im Falle von Präzedenzstreitigkeiten zwischen den Untertanen, sondern auch zwischen den Herrschern zur Rate gezogen werden.¹⁰⁹

Im Unterschied zu anderen Aussagen J. Ch. Th. Hellbachs, die dem Fürsten die alleinige Kompetenz zuwiesen, in Rangfragen Recht zu sprechen¹¹⁰, wurde durch die folgende Textstelle die Funktion der Gerichte und der Spruchkollegien in dieser Angelegenheit anerkannt: *„Soll ich verschweigen, daß auch die gemäß den Akten nachgewiesene, oder überhaupt beschriebene Observanz ein Rechtsfall ist, wenn auch nicht des*

¹⁰⁷ „Sunt quidem, qui negant, in causis, quae jus praecedentiae concernunt, litigiosis, Collegia juridica respondere posse; Ex eo, quia non pauci in hac opinione sunt, praeferebant determinationem non ex antiquitate, neque ex scholis, vel Academiis, sed ex aula esse quaerendam.“ Ebenda: §17. S. 112f. „Quod autem ceteroquin facultas collegis Juridicis, de causis praedictae litigiosis respondendi sit adempta nunquam probari poterit. Etenim ubi causas, easque omnes et singulas praecedentiae ab examine prudentum, aut cognitione et decisione iudicum.“ Ebenda: Cap. I. §31. S. 93.

¹⁰⁸ „Nec Dissensus Doctorum in causis praecedentiae efficit, ut jus praedictae pro nullo haberi possit; quia etiam in [...] punctis ejusmodi differentes deprehenduntur sententia; ita, ut fere nulla opinio tam iniqua et absurda, qua non habeat suum patronum et defensorem.“ Ebenda: S. 94.

¹⁰⁹ „Quod Collegia juridica de controversiis, circa dignitatem, non solum subditorum, sed et Imperantium imperii R. G. motis, respondere possint. Doctores affere minus dubitant.“ Ebenda: §16. S. 110.

¹¹⁰ „Imo inanes videri lites de praecedentia Principum supremorum, neque ea, quae allegari solent, id satis convincere, ut unus, alteri, loco cedere debeat.“ Ebenda: Discurs. I. Cap. I. §5. S. 4

*geschriebenen: Somit verhindert es nicht, daß v.a. unter Privaten¹¹¹ Praezedenzstreitigkeiten vor den Gerichten verhandelt und durch ein Urteil, das von den Spruchkollegien eingeholt worden ist, definiert werden.*¹¹²

Insbesondere Rangkonflikte zwischen den Untertanen sollten nach Ansicht J. Ch. Th. Hellbachs vor den Gerichten verhandelt werden.¹¹³ Bezüglich der Frage, ob es zulässig sei, ein von den Spruchkollegien gefälltes Urteil abzuändern, waren sich die Rechtsgelehrten offenbar einig: Die Gerichte hätten sich demnach strikt an diese Urteile zu halten, wohingegen es dem Fürsten gestattet sei, von ihnen abzuweichen.¹¹⁴

Der Prozeßverlauf bei Rangkonflikten sah vor, daß zunächst die Klage vorgebracht wurde. Nach der Zurückweisung des Anspruchs durch den Beklagten sollten beide Prozeßparteien Gelegenheit erhalten, ihre jeweiligen Positionen kurz darzulegen, ehe das Urteil verkündet werden sollte.¹¹⁵

Hieran wird das Bemühen um einen abgekürzten und vereinfachten Prozeß bei Rangkonflikten deutlich. Dabei handelte es sich um Bestandteile, die jeder Prozeß – auch der summarische – beinhalten mußte, wie der Rechtsgelehrte Jacob Friederich Ludovici folgendermaßen ausführte: *„Die Substantiali¹¹⁶ kommen meines Erachtens auf diese folgenden Stücke an: Daß der Kläger die Tat dem Richter vortrage: daß der Beklagte darauf antworte, und hierzu zitiert werde: Daß der Kläger beweise, und wann der Beklagte darüber notdürftig gehöret worden, sodann der Richter das Urteil in der Sache abfasse. Und diese Stücke können niemals, auch nicht in den summarischen Prozessen ausgelassen werden, weil es sonst eine offenbare Nullität nach sich ziehen würde.*¹¹⁷ Im Zusammenhang mit der Erörterung der Wahl des Prozeßweges bei Rangkonflikten definierte J. Ch. Th.

¹¹¹ Gemäß dem zeitgenössischen Verständnis wurden als „Private“ all diejenigen Personen bezeichnet, die kein herrschaftliches Amt versahen.

¹¹² *„Taceam, quod et observantia ad Acta demonstrata, vel alioqui notoria, sit species Juris, licet non scripti: Ita non impedit, quo minus hujusmodi, cumprimis privatorum lites, in judiciis disceptentur et per sententiam, a Collegiis juridicis petitam, definiantur.”* Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §18. S. 113.*

¹¹³ *„Praefatam viam Juris vero cumprimis in causis Proedriae privatis attendamus.“* Ebenda: §21. S. 116.

¹¹⁴ Ebenda: §18. S. 112f.

¹¹⁵ *„Implorationem, Responsonem negativam, demonstrationem et redemonstrationem summariam juris Proedriae, consequitur sententia. Victus tamen in causa proedriae dubia excusabitur ab expensis, si verosimiliter ob honorem servandum juste litigaverit.“* Ebenda: §8. S. 103.

¹¹⁶ Gemeint ist wahrscheinlich *„substantia“*.

¹¹⁷ Jacob Friederich Ludovici: *Einleitung zum Civil-Proceß. Halle 1750. S. 92.* Zum Verfahrensablauf in einem summarischen Prozeß s. auch Preu: S. 80f.

Hellbach den jeweiligen Rang als *ius quaesitum* und als unkörperliches Recht¹¹⁸, das denjenigen, der die Rechtsvermutung auf seiner Seite habe, bevorzuge. Während eines Prozesses solle der Possessor bestimmt und dessen Recht geschützt werden. In diesem Kontext solle das Präzedenzrecht als Mittel zur Verteidigung des Ranges eingesetzt werden: Im Verlauf eines Gerichtsverfahrens sollten diejenigen Rechtsschutzmittel zur Anwendung gelangen, die auch bei anderen Kontroversen um den Besitz einer Sache rechtlich vorgeschrieben waren. Wie bei dem summarischen Prozeß üblich, solle das Verfahren dazu dienen herauszufinden, wer sich zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung im Besitz der Präzedenz befunden habe.¹¹⁹

Derjenige, der vergeblich prozessierte, sollte von den Kosten entbunden werden, wenn er triftige Gründe für die Austragung des Rangkonflikts als Rechtsstreit nennen konnte.¹²⁰ Dies zeigt, für wie wichtig die Verteidigung eines Ranganspruches erachtet wurde, selbst für den Fall, daß man damit vor Gericht scheiterte.

Bei Präzedenzstreitigkeiten sollte man laut J. Ch. Th. Hellbach die Untersowie die landesherrlichen Gerichte konsultieren: *„Niemand wird daran zweifeln, daß sogar bei Fällen der Privaten die Provokation beim*

¹¹⁸ Wie die Mehrzahl der Juristen in dieser Zeit definierte also auch J. Ch. Th. Hellbach den Verstoß gegen die Präzedenz als einen Angriff gegen den Besitz einer Sache.

¹¹⁹ „*Controversiae igitur praecedentiae in foro mediante processu utique ventilari queunt. Et viam juris ordinariam eligere, eaque incedere possunt, qui aliter praecedentiam suam adipisci nequeunt. In via enim submissionis frustra ambulantes, interdum recte viam compulsioni ingrediuntur. Quaecunque etiam juris remedia, eaque ordinaria et extraordinaria, circa aliud jus quaesitum in jure prodita et constituta sunt, eadem quoque intuitu materia de praecedentia competent et obtinebunt. Sic per implorationem officii judicis cum, qui jurisdictioni praeest, adire ac rogare possumus, ut auctoritatem interponat suam et praecedentiae jus, nobis competens, defendat. Sic quoque pro nobilitate et dignitate possessorii remedia conceduntur. Et quemadmodum Remedium retinenda possessionis utile, seu Interdictum uti possidetis, quod est prohibitorium ad retinendam possessionem, ex interpretatione Doctorum, recte datur, etiam contra turbantes, qua possessionem jurium incorporalium; interque haec nec minus jus proedriae recensetur: ita nullum dubium, quia illud utile Remedium, in disceptatione praecedentiae quoque concedi possit. Imo cum maximo litis emolumento, in causa praecedentiae, eo utimur Remedio, ad promerendam sententiam definitivam; cum a Possessorio regulariter non appelletur et lite pendente manuteneri debeat is, qui tempore litis motae possidere reperitur.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §6. S. 100f.* J. Ch. Th. Hellbach setzte hier stillschweigend voraus, daß bei Präzedenzstreitigkeiten der Weg des summarischen Verfahrens beschritten wurde. Ludovici präziserte den Kern dieses Verfahrens folgendermaßen: *“Welches dann die einzige Ursach ist, daß man vor allen Dingen zu dem possessorio summano oder summarissimo zu greifen pflieget, weil darin nur die einzige Frage vorkommet: Ob und wer kurz vor Anfang des Prozesses sich in dem Besitz und dessen Ausübung befunden habe? wobey der Beweis ohne Zweifel leichter geführt werden mag.*“ Ludovici: *Einleitung zum Civil-Proceß. S. 9.*

¹²⁰ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §8. S. 103.* Es dürfte schwer gewesen sei, diese Anweisung in die Praxis umzusetzen, denn es blieb ungeklärt, wer – wenn nicht der Verlierer eines Prozesses – die Gerichtskosten tragen sollte.

*Untergesamt, ferner auch beim Fürstengericht erfolgen kann; im übrigen möge er das Obere Gericht anerkennen.*¹²¹

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit unterschiedlicher gerichtlicher Instanzen bei Rangkonflikten ging J. Ch. Th. Hellbach auf die Unterscheidung von Justiz- und Policeysachen ein. Im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert wurde die Unterscheidung von Justiz- und Policeysachen wichtig für die von den Landesgerichten einzuschlagende Prozeßart. Es gab grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Bei Justizsachen sollte der ordentliche, bei Policeysachen der summarische Prozeß zur Anwendung gelangen. Für die Wahl des summarischen Prozesses konnten unterschiedliche Motive den Ausschlag geben: Prozeßbeschleunigung in Angelegenheiten, die wegen ihrer Beschaffenheit oder eines besonderen öffentlichen Interesses eine rasche Erledigung notwendig machten, die Entlastung des Gerichts bei geringfügigen Angelegenheiten sowie die Prävention langwieriger und kostspieliger Prozesse. Im Unterschied zum ordentlichen Prozeß erhielt der Richter einen größeren Gestaltungsspielraum, sollten das Verfahren mündlich, die Beweisanforderungen und die Anzahl der Gerichtstermine geringer sowie die Fristen verkürzt sein. Zudem waren die Rechtsmittel eingeschränkt, so daß eine Appellation an die Landesobergerichte und an die Reichsgerichte nicht gestattet war. Dennoch wurde daran festgehalten, daß der ordentliche Prozeß grundsätzlich das Vorbild für den Richter auch bei den summarischen Verfahren bleiben sollte.¹²² Die Zuordnung der Rangmaterie zu den Policeysachen ist deswegen wichtig, weil von ihr die Frage der Appellation abhing. Zwar sprach J. Ch. Th. Hellbach sich dafür aus, die Rangmaterie als Policeysache aufzufassen, hielt aber dennoch die Appellation für zulässig: *„Nichts spricht dagegen, daß Rangsachen zu den Policeysachen gezählt werden. Eine Appellation ist bei diesen allerdings in keinem Fall verboten; man solle doch die ehrenwerten Zeilen im Jus Consultorum Jenensium durchlesen, wo gemahnt wird, Appellation zuzulassen, wenn die Policeygesetze durch den Magistrat ungerecht angewandt werden oder Privatleute sich durch ungerechte Beschlüsse,*

¹²¹ *„Imo in causis privatorum, provocationem, a iudice inferiori, imo et Principe, privilegio de non appellando in reliquis non gaudente, fieri posse, nemo negabit; modo alioqui superiorem agnoscat.“* Ebenda.

¹²² S. Preu: S. 78-81.

gegen die *Policeygesetze*, *bedrängt* fühlen. *Andere wollen vielmehr nicht die Präzedenzstreitigkeiten zu den Policeysachen dazuzählen.*¹²³ Die Ausführungen J. Ch. Th. Hellbachs lassen das Bemühen erkennen, übliche prozeßrechtliche Abläufe auch auf die Beilegung von Rangkonflikten anzuwenden.

Lasse sich ein Rechtsstreit nicht vermeiden, komme der Wiederherstellung der Ansprüche des Geschädigten oberste Priorität zu. Der in einem Prozeß Unterlegene solle sich mit dem für ihn ungünstigen Ausgang des Verfahrens abfinden, andernfalls drohten ihm *„Dregadierung, Amtsenthebung oder der Verlust seines Prädikats“*.¹²⁴ Selbst für den Fall eines gerichtlichen Austrags des Rangkonflikts, der – wie erwähnt – lediglich als das letzte Mittel bei Präzedenzstreitigkeiten angesehen wurde, wurde eine Einigung der Konfliktparteien angestrebt. Angesichts der hier angedrohten Konsequenzen bei Nichtakzeptanz des Urteils durch die im Prozeß unterlegene Partei wird die hohe Bedeutsamkeit erkennbar, die der Beilegung von Präzedenzstreitigkeiten und der Bewahrung der ursprünglichen Rangfolge zuteil wurde. Rohr appellierte in bezug auf den in einem Prozeß Unterlegenen eher an dessen Einsicht: *„Ist der Rangstreit entschieden, so ist ein vernünftiger Mensch ruhig, es mag ihm die Ober- oder Unterstelle zuerkannt worden sein.“*¹²⁵ Die Intention, die Rohr mit seiner Werk verfolgte, bestand darin, die gegebene Rangordnung einzuhalten und Rangstreitigkeiten nicht leichtfertig zu initiieren.

¹²³ *“Nec obstat, quod controversiae de praecedentia subortae referantur inter causas Politia; Etenim in his indistincte appellatio neutiquam prohibita; Ut perlegantur, digna sunt verba Jure Consultorum Jenensium. Ubi monetur dari Appellationem, si ordinationes Politicae per Magistratum inique applicantur; aut privati injustis decretis, contra illas, in talibus causis graventur. Imo alii in genere controversias praecedentiae nec causis Politiae volunt annumerare.”* Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §8. S. 103.*

¹²⁴ *„In causis juris Proedriae leuteratio quoque, die Oberläuterung querela nullitatis, cum reliquis juris remediis suspensivis, prae primis antem restitutio in integrum obtinebit. [...] Hincque compensatio regulariter obtinebit; nisi quis alterum malitiose et per injuriam anreiverit, ejusdemque ambitio admodum enormis ac crassa reperiatur; Imo talis condemnatus, idemque ab injuriosa praecedentia non abstrahens, ut alius injuriam paniri imo degratione denique et remosione ab officio, aut privatione praedicati pravia dehortatione et comminatione, jure meritoque coerceri poterit.”* Ebenda: S. 103f. Die *remedia suspensiva* können in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden: Einige entstammen den deutschen Rechten und verbleiben in der gerichtlichen Instanz, in der ursprünglich prozessiert wurde. Zu ihnen gehören *leuteratio*, *devisio*, *supplicatio* und *restitutio*. Diejenigen *remedia suspensiva*, die in die zweite Kategorie einzuordnen sind, sind bereits aus den Römischen Rechten bekannt. In ihrem Fall wurde die nächst höhere gerichtliche Instanz angerufen. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die Appellation. Ludovici: *Einleitung zum Civil-Proceß. S. 321f.*

¹²⁵ Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. S. 130.*

Sämtliche Ausführungen der Autoren des Rangrechts dienten dem Zweck, die Verfahrensweise bei einer gerichtlichen Austragung von Rangkonflikten exakt festzulegen. Zwar wurde betont, der Gerichtsprozeß sei lediglich das letzte Mittel bei solchen Konflikten, jedoch belegen diese detaillierten und ausführlichen Erläuterungen das Gegenteil.

4. Zu den Rechtsquellen

4.1 Die Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, auf denen das Präzedenzrecht basierte, wurden Kanonisches Recht, Römisches Recht, Völkerrecht, Reichsrecht, partikulares Recht und Observanz genannt, wobei auffällt, daß nach dem Verständnis der hier behandelten Rangrechtsgelehrten das Naturrecht nicht mit dem Völkerrecht identisch war, wie das in den genuinen Naturrechtslehren dieser Zeit zumeist der Fall war.¹²⁶ Bei J. Ch. Th. Hellbach heißt es hierzu: *„Übrigens eine andere Frage: Ob das Präzedenzrecht im göttlichen Recht, im Naturrecht und im privaten Recht, das im Falle der Privaten anzuwenden ist sowie im öffentlichen Recht, das für die Völker gilt, deren Herrscher es untereinander anwenden, fundiert und erprobt ist?“*¹²⁷

Crusius, Gerdesius und J. Ch. Th. Hellbach setzten sich mit der Schwierigkeit auseinander, die daraus resultiere, daß sich die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen kaum miteinander vereinbaren ließen. Dies treffe insbesondere für das Verhältnis von Naturrecht auf der einen und Römischen sowie Völkerrecht auf der anderen Seite zu. Einerseits herrsche im Naturrecht grundsätzlich ein Zustand der Gleichheit vor.¹²⁸ Da die Verhältnisse zwischen den Menschen in einem Staat aber durch Über- bzw.

¹²⁶ S. Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. 2., neubearbeitete Auflage. Göttingen 1967. S. 273.

¹²⁷ *„Ceteroquin, alia questio: ecquid Jus proedriae, etiam in Jure divino, naturali, eodemque et privato, quod in causis privatorum adhibemus et publico, quo gentes, earundemque regnantes inter sese invicem utuntur, sit fundatum et probatum?“* Hellbach: *Medit. Discurs II. Cap. II. §16. S. 111.*

¹²⁸ *„Quoniam enim in statu naturali homines inter se omnino sunt aequales, in illo nec nobilitas locum invenire potuit, utpote quae quibusdam prae ceteris non levestribuit praerogativas, et itaequalitati e diametro est adversa“.* Ebenda: *Discurs I. Cap. I. §5. S. 4.*

Unterordnung gekennzeichnet seien, müsse das Naturrecht durch die genannten positiven Rechtsquellen ergänzt werden.¹²⁹ Die hier behandelten Rangrechtsautoren begriffen das Naturrecht als Basis und als Grundvoraussetzung, die für alle übrigen Rechtsquellen maßgeblich sei.¹³⁰ Die Rechtsgelehrten hatten die Bedeutsamkeit des Naturrechts für die Interpretation von Rangverhältnissen und für die Bewältigung von Rangkonflikten erkannt, allerdings geht aus ihren Ausführungen hervor, daß das Naturrecht an seine Grenzen stieß, wenn es um die konkrete Rechtspraxis ging. Hier zeigt sich die Unsicherheit der Rangrechtsautoren im Umgang mit dem Naturrecht überaus deutlich. Sie sahen es nicht als autonomes Rechtssystem, sondern noch vollkommen in der theologischen Tradition verankert.¹³¹ Andererseits wurde von der hierarchisch strukturierten Natur wurde auf die Rangunterschiede zwischen den Menschen geschlossen: Da in der gesamten Natur Hierarchien existierten, bestünden auch zwischen Menschen Rangunterschiede: *„Auf diese Weise geht nach dem Naturrecht der Vater den Kindern, der Herr den Sklaven, der Rat den Untergebenen sowie der Ältere den Jüngeren voraus.“*¹³² An dieser Stelle wurde der Rekurs auf die Natur zur Legitimation von Rangunterschieden herangezogen.

Bei dem Versuch, das Naturrecht mit den übrigen Rechtsgrundlagen in Einklang zu bringen, stießen alle Autoren sehr schnell an ihre Grenzen. Mit dem göttlichen Recht ließ sich das Naturrecht noch vereinbaren, wie Hellbach anhand des Postulats der Unterordnung der Frauen unter die Männer verdeutlichte: Ebenso wie nach dem Naturrecht verleihe das

¹²⁹ Gerdesius: Discurs. Cap. I. §3,4. Hellbach: Discurs. I. Cap. I. §5. S. 4.

¹³⁰ Thomas Hobbes pointierte den Kern des gesamten Naturrechts wie folgt: *„Die Naturgesetze sind unveränderlich und ewig; denn Ungerechtigkeit, Undankbarkeit, Anmaßung, Hochmut, Unbilligkeit, Ansehung der Person und das übrige lassen sich niemals rechtmäßig machen. Denn es kann niemals sein, daß Krieg das Leben erhält und Frieden es vernichtet.“* Thomas Hobbes: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates. Hrsg. und eingeleitet von Iring Fetscher. Neuwied und Berlin 1966. S. 133.

¹³¹ S. hierzu Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. S. 270. Auch Samuel von Pufendorf, der zwar das Naturrecht zu einem eigenständigen, rational begründbaren Lehrsystem fortbildete, führte es auf Gott zurück: *„Somit ist das Naturrecht nicht etwa ein Mittel, das menschliches Gutdünken hervorgebracht hat und das nach Belieben geändert werden kann, vielmehr ist es ausdrücklich von Gott selbst zur Erfüllung seiner Ziele eingesetzt worden.“* Samuel von Pufendorf: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur. Hrsg. und übersetzt von Klaus Luig. Frankfurt am Main und Leipzig 1994. S. 49.

¹³² *„Eodem modo Pater liberis, Dominus servis, Magistratus subditiis, Senior juniori naturae praecedit.“* Gerdesius: Discurs. Caput I. §3.

göttliche Recht den Männern den Vorrang gegenüber den Frauen und versee jene mit Ehren.¹³³ Dadurch wiesen sich die Gelehrten des Rangrechts als Anhänger des christlichen Naturrechts aus, dessen Prinzip die Unterordnung des menschlichen Naturrechts unter das göttliche Recht war.¹³⁴ Die Argumentation der Rangrechtsgelehrten entspricht zeitgenössischen Bestrebungen, natürliches und göttliches Recht miteinander in Einklang zu bringen, um auf eine günstige Rezeption der Naturrechtslehre hinzuwirken und geistliche Kritik von vornherein zu vermeiden.¹³⁵ An anderer Stelle wurde dies näher erläutert: „*Das Präzedenzrecht finden wir nicht allein im göttlichen Recht, sondern auch in der Offenbarung fundiert. Das Präzedenzrecht gründet im Göttlichen Recht und im Naturrecht nicht weniger als im Menschlichen Recht; und was das Göttliche Recht betrifft, bestimmt es uns ohne Zweifel dazu, den Herrschern Ehre und Präzedenz zu gewähren.*“¹³⁶

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Naturrecht und Völkerrecht¹³⁷, die – wie bereits erwähnt – von den Autoren nicht als identisch erachtet wurden, verhalte es sich problematischer: Das Präzedenzrecht stütze sich nicht nur auf das Natur-, sondern auch auf das Völkerrecht, dem das Prinzip der Über- bzw. Unterordnung inhärent sei. Das Völkerrecht sehe sowohl für den weltlichen als auch für den geistlichen Bereich eine strikte Rangordnung vor: Kaiser seien Königen, Könige Kurfürsten, Kurfürsten Fürsten, Fürsten Prinzen, Prinzen Grafen, Grafen Baronen, Barone Adelige und Adelige

¹³³ „*Ast praecedentia mariti prae uxore fundatur quoque in jure divino revelato, tum foederis veteris. [...] Imo, ut viris oboediant, mandatur uxoribus. Nam quemadmodum, quoad modum Imperii, in concione marem praetulit foeminae Deus; ita etiam in exhibendis honoribus illi, ex hoc Jure divino, debentur primae.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §7.* S. 5.

¹³⁴ S. Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.* S. 262.

¹³⁵ S. Krause, Helmut: *Feder contra Degen. Zur literarischen Vermittlung des bürgerlichen Weltbildes im Werk Johannes Riemers.* Berlin 1979. (= *Deutsche Sprache und Literatur.* 2.) S. 195.

¹³⁶ „*Ac non solum in Jure divino connato, sed et revelato Jus praedictae reperimus fundatum et approbatum. Jus praecedentiae in Jure divino ac naturali non minus, quam humano fundatum esse, extra omne dubium est, et quidem quod jus divinum attinet, jubemur in eo honorem et praecedentiam tribuere Regibus.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §10.* S. 7.

¹³⁷ Das *ius gentium* meinte nicht das Völkerrecht im modernen Sinne, sondern galt als das bei allen Völkern gleichmäßig beachtete, von ihnen gebrauchte Recht. Vgl. Schlosser, Hans: *Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext.* 9., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 2001. S. 88f.

dem einfachen Volk vorzuziehen.¹³⁸ Für die Geistlichkeit gelte, daß der Papst dem Patriarchen, der Patriarch den Erzbischöfen, die Erzbischöfe den Kardinälen, die Kardinäle den Äbten und Prälaten, die Prälaten den Bischöfen, die Bischöfe den Erzdiakonen, die Erzdiakone den Diakonen, die Diakone und „Parochi“¹³⁹ den kleinstädtischen und ländlichen Pastoren vorangingen.¹⁴⁰

Während nach Pufendorf das Naturrecht zwischen Völkern ohne Schwierigkeiten angewandt werden konnte, weil zwischen den Staaten nach wie vor der Naturzustand herrsche,¹⁴¹ interpretierten die hier behandelten Autoren des Rangrechts das Völkerrecht als eine Rechtsquelle, die nicht mit dem Naturrecht in Einklang gebracht werden könne. Begründet wurde dies in zweifacher Hinsicht: Zum einen basiere das Völkerrecht auf der Ungleichheit zwischen den Menschen und zum anderen auf den Rangunterschieden zwischen den einzelnen Staatsoberhäuptern. Infolgedessen sichere das Völkerrecht – ebenso wie die anderen positiven Rechtsquellen – das Präzedenzrecht.

Naturrecht und Römisches Recht ließen sich überhaupt nicht miteinander in Einklang bringen, was insbesondere anhand der Rangfolge innerhalb und außerhalb der Familie zutage trete: Während nach dem Naturrecht der Vater dem Sohn vorausgehe, erlaube es das Römische Recht, daß der Sohn einen

¹³⁸ Unter Adeligen verstand J. Ch. Th. Hellbach offensichtlich alle Standesgenossen unterhalb der Barone, also im wesentlichen den Hofadel.

¹³⁹ Bei ihnen handelte es sich um die Vorsteher eines Kirchspiels bzw. einer Pfarrei.

¹⁴⁰ „*Verum non solum in statu et Jure naturali, sed etiam Jure gentium fundatur Jus praecedentiae. Sic inter alios haec jure, quoad regimen seculare, agniti Imperatores Regibus, Reges Electoribus, Electores Ducibus, Duces Principibus, Principes Comitibus, Comites Baronibus, Barones Nobilibus, Nobiles plebejis praeferuntur. Et regimen, quod concernit spirituale, seu ecclesiasticum, summi Pontifices Patriarchas, Patriarchas Archiepiscopos, Archiepiscopi Cardinales, Cardinales Abbates et Praelatos, Praelati Episcopos, Episcopi, sub quibus etiam Superintendentes, Seniores et Inspectores comprehendimus, Archidiaconos, Archidiaconi Diaconos, Diaconi et Parochi municipales, Pastores oppidanos et paganos antecedunt. Imo et Jus gentium derogat Juri naturali; si enim secundum hoc ubique defenditur paritas, illud se fundat in recepta distinctione et ordine usitato.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §8. S. 5f.*

¹⁴¹ „*Im wirklich bestehenden Naturzustand herrscht jedoch die Besonderheit, daß der einzelne zwar mit einigen Menschen zu einer besonderen Gemeinschaft zusammengeschlossen ist, mit allen übrigen jedoch nur die menschliche Natur gemeinsam hat und ihnen davon abgesehen zu nichts verpflichtet ist. Diese Art von Naturzustand besteht heute zwischen den einzelnen Staaten und zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, und früher bestand er zwischen den Häuptern der einzelnen Familienverbände.*“ Und weiter: „*Da zwischen diesen Staaten nicht mehr an Gemeinsamkeit besteht, als sich aus der Gemeinsamkeit der menschlichen Natur ergibt, besteht zwischen ihnen immer noch der Naturzustand.*“ Pufendorf: *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur. S. 142f.*

höheren Rang gegenüber seinem Vater einnehme, wenn jener ein angeseheneres Amt als dieser verrichte.¹⁴² J. Ch. Th. Hellbach forderte aber ausdrücklich, das Präzedenzrecht dürfe sich eben nicht ausschließlich nach dem Römischen Recht richten, sondern müsse auch dem Naturrecht folgen, wobei im weiteren Verlauf seiner Ausführungen deutlich wird, daß er Römischen Recht und Naturrecht für jeweils unterschiedliche Lebensbereiche und Personenkonstellationen Geltung verschaffte. Während das Römische Recht bei öffentlichen Akten zur Anwendung gelangen sollte, gelte das Naturrecht im Falle nichtöffentlicher Handlungen sowie zwischen Familienangehörigen: „*So steht fest, daß wir Eltern und auch Älteren vor Kindern und übrigen Jüngeren, dem Ehemann vor der Ehefrau die Präzedenz nicht verweigern können.*“¹⁴³ Gerdesius versuchte, den Widerspruch zwischen Naturrecht und Römischen Recht auf die gleiche Art und Weise zu lösen wie J. Ch. Th. Hellbach: Auch er gab zu bedenken, daß man das Naturrecht als Rechtsgrundlage stets im Auge behalten müsse mit der Folge, daß selbst das Ansehen der Gelehrten nicht so weit reiche, daß ihnen in jedem Fall die Präzedenz gegenüber den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft gebühre. Dieser Autor wies ebenso wie J. Ch. Th. Hellbach darauf hin, daß der Ranganspruch der Gelehrten innerhalb der Familie nicht uneingeschränkt gelte: Innerhalb der Familie habe auch für die Gelehrten das naturrechtliche Prinzip Gültigkeit, wonach den Eltern der Vorrang vor ihren Kindern gebühre. Aus diesem Grunde wurde der gelehrte Sohn davor gewarnt, mit seinem Vater oder Schwiegervater um den Rang zu streiten.¹⁴⁴ Diese Trennung zwischen „privater“ und „öffentlicher“ Sphäre trug der zunehmenden Rollendifferenzierung Rechnung, die es nicht länger zuließ, ein und derselben Person in allen gesellschaftlichen Bereichen einen

¹⁴² „*Dein in statu civili non est absurdum, quando patrem praecedat filius, dignitate et potestate longe superior. Sic, quod filius Sacerdos, seu Episcopus praecedat patrem non Sacerdotem, aut non Episcopum, in officii actibus, quamvis ille huic alioquin ad reverentiam teneatur filialem.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. I. §8. S. 5f.*

¹⁴³ „*Sic certe parentibus quoque & Majoribus, prae liberis & descendantibus reliquis, Marito prae uxore, proedriam denegare nequimus.*“ Ebenda: §6. S. 5.

¹⁴⁴ „*Utut vero magna sit Praeeminentia Doctorum, tanta tamen non est, ut eam, quae naturali jure aliquibus personis debetur, tollat aut vincat. Sicuti enim in caeteris omnibus, ita etiam in jure Praecedentiae Civilia Jura, Naturalibus cedere necesse est. Unde filius Doctor concurrrens cum patre, focero, alioque patris loco habendo ignobili Praecedentiam sibi injuste arrogat. Sancta enim semper et veneranda liberis parentum persona esse debet. Exipiuntur vero actus et causae publicae, in quibus reverentia f. Praecedentia naturalis non attenditur.*“ Gerdesius: *Discurs. Cap. III. §9.*

bestimmten Rang zuzuweisen, und gehört aufgrund dessen demselben Kontext an wie die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Präzedenz, auf die bereits eingegangen wurde.¹⁴⁵

Trotz der Forderungen, das Naturrecht als *die* Rechtsgrundlage ernst zu nehmen, waren sich die Rangrechtsgelehrten dessen Grenzen bewußt, wenn es um die praktische Anwendung des Präzedenzrechts ging. Da das Präzedenzrecht auf dem hierarchischen Prinzip basiere, das Naturrecht hingegen die Gleichheit zwischen den Menschen postuliere und lediglich Gott als Herrscher anerkenne, könne das Naturrecht allein in der Praxis nichts bewirken. Statt dessen müßten weitere Rechtsquellen hinzutreten, die aber wiederum das Naturrecht einschränkten.¹⁴⁶ Das Naturrecht könne eben nicht uneingeschränkt zur Anwendung gelangen, da die Menschen sich nicht mehr im Naturzustand befänden, sondern in einem geordneten Staat lebten. Dieses Faktum mache die Aufrechterhaltung von Rangunterschieden erforderlich, was durch Gesetze garantiert werden müsse. J. Ch. Th. Hellbach faßte das Naturrecht somit als allumfassendes Rechtssystem auf, das aber in der Rechtspraxis sehr schnell an seine Grenzen stoße und deshalb im konkreten Einzelfall durch das positive, also durch das gesetzte Recht, ergänzt werden müsse. Auch Crusius versuchte, Naturrecht und Römisches Recht bei Präzedenzstreitigkeiten gleichermaßen zur Anwendung gelangen zu lassen¹⁴⁷, gewährte jedoch an anderer Stelle dem Römischen Recht Priorität, wenn er ausführte, die im Verlauf eines Präzedenzstreites vorgebrachten Argumente müßten mit dem Römischen Recht im Einklang stehen.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Vgl. S. 26ff.

¹⁴⁶ „*Etenim quamvis Jus proedriae, ut supra ostendimus, in Jure quoque divino naturali et gentium sit fundatum, gignatque obligationem: attamen, ut Jus divinum naturale et gentium saepius effectum suum minus fortiatur, diversitas statuum facit. Nam sicut obligatio ex jure naturali proficiscens, plerumque est imperfecta, destitutaque actione et executione, nisi ei juris humani dispositio accedat; Quandoquidem Jus naturale maximam partem in foro soli saltem suadet; sed non cogit ut Civile; ita in statu naturali supposito paritatis statu, alter alteri est aequalis, et nemo maxime imperantium exterorum, eorundemque immediatorum, superiorem, nisi Deum et gladium agnoscit. Ubi vero alter alteri non subjectus, aut inferior nulla sane superioritas; ideoque nec praecedentia, aut praerogativa statui, intellegive potest.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. II. §16. S. 111.*

¹⁴⁷ „*In pari causa melior sit possidentis conditio, quod non civili tantum juri, sed et naturali convenire.*“ Crusius: *Tractat. Libri primi. Cap. VI. S. 54.*

¹⁴⁸ „*Et vero, qui hasce controversias ex solo Jure Civili Romanorum decidere et de iis disquirere audent, vereor, ne frustra desudent, ac operam et oleum perdant. Equidem ejusmodi argumenta heic producenda potissimum, quae in decisione hujusmodi dissidiorum*

All diese Aussagen reflektieren die Versuche der Rangrechtsgelehrten, den Anschluß an die Entwicklungstendenzen im Bereich des Rechts zu gewinnen. Aus diesem Grund bewerteten sie das Naturrecht als eine Art universaler philosophischer Grundlage, auf der sich das positive Recht zu bewähren habe.¹⁴⁹ Daß sie dabei fortwährend auf Schwierigkeiten trafen, die zu bewältigen ihnen kaum gelang, zeigen die Erörterungen über die Rechtsgrundlagen des Präzedenzrechts. Die Schriften der hier behandelten Rechtsgelehrten demonstrieren das konstante Bemühen, das Naturrecht als allen übrigen Rechtsquellen vorausgehende und ihnen übergeordnete Grundlage zu exponieren, wobei sie mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert wurden: Bei der konkreten Handhabung von Auseinandersetzungen im Bereich des Rangrechts bedurfte es anderer Rechtsquellen wie beispielsweise des Römischen Rechts. Zur unmittelbaren Anwendung konnte das Naturrecht nach Aussagen der Rechtsgelehrten nur im Bereich der Familie kommen, wie es bereits Ulpian¹⁵⁰ verstanden wissen wollte.¹⁵¹ Aus den Bemühungen der Rechtsgelehrten, das Präzedenzrecht auf unterschiedliche rechtliche Fundamente zu gründen, geht letztlich hervor, daß das Naturrecht nicht zur Legitimation des Präzedenzrechts herangezogen werden konnte; es war allenfalls dazu geeignet, in bestimmten sozialen Bereichen, die der Öffentlichkeit entzogen waren, dieses Recht einzuschränken.

4.2 Die Rechtsquellen

Im Fall von Präzedenzstreitigkeiten schrieben die Rechtsgelehrten einen Katalog von Rechtsquellen vor, nach denen sich die Untertanen bei der Schlichtung von Konflikten richten sollten. Bei der vorgeschlagenen Anwendung der unterschiedlichen Rechtsquellen wurde nach einem ganz

sine controversia et contradictione in conciliis et conventibus publicis recepta, a jure Civili Romano minime abludunt.” Ebenda: S. 53.

¹⁴⁹ Das Naturrecht galt von Anfang an als Theorie, deren Aufgabe darin bestand, den Geltungsgrund allen Rechts zu begründen. Vgl. Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, S. 267.

¹⁵⁰ Römischer Jurist, lebte von 170-228 n. Chr.

¹⁵¹ Ulpian faßte das Naturrecht als unveränderliches Menschheitsrecht am Beispiel allgemeiner Institutionen wie Ehe und Erziehung der Kinder auf. Dem lag die stoische, auf einen biologistischen Naturbegriff zurückgehende Vorstellung von der Rechtsgemeinschaft aller Lebewesen zugrunde. Vgl. Schlosser: *Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte*, S. 88.

bestimmten Schema vorgegangen: von den besonderen zu den allgemeinen Rechtsquellen.¹⁵² An erster Stelle wurden bei J. Ch. Th. Hellbach Urkunden, Urteile, Verträge, Amtseinsetzungen, Adelsbriefe und Vergleiche genannt. Man hat es hier mit einer äußerst heterogenen Gruppe von Rechtsquellen zu tun, die sich aus obrigkeitlichen Verordnungen und Bewilligungen auf der einen und Resultaten aus vergleichbaren Streitfällen auf der anderen Seite zusammensetzte. An zweiter Stelle führte J. Ch. Th. Hellbach Stadt- und Hofrangordnungen auf, gefolgt von Landesrangordnungen an dritter und Reichsrecht an vierter Position. Den fünften Platz nahmen das Kanonische und den sechsten Platz das Römische Recht ein. Danach wurde das Rangrecht der benachbarten Territorien genannt, gefolgt von den Auffassungen der Rechtsgelehrten sowie von Präzedenzfällen. An neunter Stelle findet man das Naturrecht und schließlich an zehnter Stelle das Völkerrecht vor. Aus dieser Hierarchie der Rechtsquellen geht hervor, daß im Falle eines Konflikts das Entscheidungsverfahren einer bestimmten Logik folgen sollte: Man sollte den Weg von der speziellsten zur allgemeinsten Rechtsnorm beschreiten.¹⁵³ Allerdings stellte lediglich J. Ch. Th. Hellbach diese Hierarchie von Rechtsquellen auf, wohingegen Crusius und Gerdesius eine solche vermissen lassen.

Bezüglich der Anwendung unterschiedlicher Rechtsquellen bei Rangkonflikten wird eine ambivalente Haltung der Autoren deutlich. So wurde einerseits die Einhaltung einer klar abgestuften Rechtsquellenhierarchie postuliert, andererseits wurden die Rechtsgelehrten nicht müde zu betonen, daß bei der Beilegung von Konflikten im Grunde genommen einzig die Observanz ausschlaggebend sei. Die Ansicht, daß „*die Gewohnheit die beste Interpretin des Gesetzes ist*“¹⁵⁴, begründete J. Ch. Th. Hellbach mit einem Mangel an Rangordnungen sowie mit der Tatsache, daß auch das Römische Recht und andere Privatgesetze kaum Aussagen zur Präzedenz trafen. Für J. Ch. Th. Hellbach ergab sich daraus die Schlußfolgerung, daß das Präzedenzrecht nicht auf einem bestimmten Recht, sondern auf der Observanz beruhe. Infolgedessen seien die

¹⁵² S. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 409.

¹⁵³ S. ebenda.

¹⁵⁴ „*Quandoquidem consuetudo est optimus legum interpret.*“ Hellbach: Medit. Discurs II. Cap II. §17. S. 112.

Entscheidungsträger im Falle von Streitigkeiten gezwungen, ein Urteil zugunsten der *Possessio* zu fällen.¹⁵⁵ Fehlte es an positiven Gesetzen, sollte nach der *Observanz* entschieden werden. Die Tatsache, daß aus diesem Grund in der Rechtspraxis offensichtlich in vielen Fällen auf die *Observanz* rekuriert wurde, fand also wiederum Eingang in den theoretischen Diskurs. Crusius, der sein rangrechtliches Traktat bereits ca. siebzig Jahre vor J. Ch. Th. Hellbach verfaßt hatte, stellte keine Hierarchie von Rechtsquellen auf, doch auch bei ihm zeigt sich ein hohes Maß an Unsicherheit, wenn es um die Frage ging, auf welche Rechtsquellen bei Präzedenzstreitigkeiten zurückgegriffen werden solle. Die folgenden Sätze umreißen das zentrale Problem, das bei allen Rangrechtsautoren wiederholt aufgegriffen wurde: „*Obgleich alle darin übereinstimmen, den Würdigeren den ehrenvolleren Rang zukommen zu lassen, und allein infolge dieser Fundamente, Argumente und Gründe gesagt werden kann, wer würdiger als ein anderer sei, könnte er es unter dem Anschein der Befolgung des Rechts für sich beanspruchen.*“¹⁵⁶ Dieser Autor maß der *Observanz* ebenfalls Priorität gegenüber den übrigen Rechtsquellen zu, verwies aber auch auf die problematischen Aspekte des *Gewohnheitsrechts*: Einerseits forderte er, daß bei Präzedenzstreitigkeiten allein nach dem *Gewohnheitsrecht* entschieden werden solle, um zu gewährleisten, daß derjenige Recht erhalte, der sich schon lange im Besitz der Präzedenz befinde. Andererseits stimme die *Observanz* lediglich mit dem *Kanonischen* und dem *Römischen Recht* überein, nicht hingegen mit dem *Göttlichen* und dem *Naturrecht*. Eine Entscheidung nach dem *Gewohnheitsrecht* garantiere nicht, daß demjenigen Recht zugesprochen werde, der die größte Würde besitze. Eine Lösung sah

¹⁵⁵ J. Ch. Th. Hellbach sprach sich noch mehrfach für die Entscheidung von Präzedenzstreitigkeiten nach der *Observanz* aus, so beispielsweise in den folgenden Zeilen, in denen er sich auf den Rechtsgelehrten Wernher berief: „*Quod Jus proedriae, nullo certo Jure, sed sola observantia, ut plurimum nitatur, notat Wernher. Unde ad hanc quoque inprimis animus advertitur; indeque lites praecedentiae dirimi debent, docente Wernhero. Verum enim vero, sicuti nec ratio posterior in universum vera; Quandoquidem integer in D. Justiniani Codice occurrit titulus, ut dignitatum ordo servetur, animadvertente Hoffmanno.*“ Ebenda: §18. S. 113. An anderer Stelle bei J. Ch. Th. Hellbach heißt es: „*Sed tum, cessante observantia et consuetudine loci, aut provinciae propriae, ad Jus vicinia recurri, hocque consuli quae forte nemo ambiget.*“ Ebenda: Cap I. §31. S. 94. Dem Rangrecht der Nachbarn, das innerhalb der Rechtsquellenhierarchie eine nur marginalere Rolle spielt, kam hier plötzlich eine hohe Bedeutung zu.

¹⁵⁶ „*Quamvis inter omnes facile conveniat, dignioribus honoratiorem et digniorem locum deberi, attamen ex quibus fundamentis, rationibus et argumentis, quis alter altero dignior dici, et per consequens Jus, sibi vindicare possit.*“ Crusius: Tractat. Primi Libri. Cap. V. S. 34.

Crusius darin, die Observanz nur dann zu akzeptieren, wenn diese keinem Gesetz oder Vertrag entgegenstehe.¹⁵⁷ Hier erfolgte auch wieder eine Anspielung auf die Würde als das zentrale Argument der Rangordnung. Zudem wird deutlich, daß der Observanz trotz der hohen Bedeutung, die ihr im Rangrechtsdiskurs beigemessen wurde, kein Absolutheitsanspruch zukam: Hatte sie zur Folge, daß einem Geringeren die Präzedenz vor einer würdevolleren Person zugesprochen wurde, so mußte sie außer Kraft gesetzt werden. Demzufolge kann man sagen, daß trotz der ihr zugesprochenen Bedeutsamkeit die Observanz nicht als das allein gültige Kriterium betrachtet wurde.

Alle drei Autoren stellten die enorme Bedeutung der Observanz für das Rangrecht heraus. Allerdings zählte allein J. Ch. Th. Hellbach Gründe auf: Eine wesentliche Ursache ergab sich für ihn aus dem Mangel an landesherrlichen Rangordnungen.

¹⁵⁷ „*Consuetudo magna auctoritatis est, et [...] privilega, ac praesumitur iuste [...] et magna cum ratione introducta. In sessorum materia in tantum ratio habenda consuetudem et observantiam, ut [...] aliter de jure censeatur, nihilominus illa obtineat, quam usus longavus [...]. Consuetudo in Sessionibus plurimum habet momenti. Consuetudinem illam, quia inductum ut minor in dignitate praeferatur majori, repugnare naturali rationis, probatur. Tandem consuetudinem juri divino contrariam esse evincitur. Consuetudo hac jure Canonico et Civilium probata est. Praecedentia semper majoribus et dignioribus tribuenda. Consuetudo praedicta, ut iniusta, irrationabilis, et omni juri contraria, communiter a Dd. improbata est. Consuetudo introducta debet esse rationabilis. Omnis consuetudo, quae repugnat legibus vel Canonibus, irrationabilis dicitur. An expresso pacto et consensu fieri possit, ut majori dignitate praeferatur minori? Valet argumentum a consuetudine ad pactum saltem negative. Ordines et gradus dignitatum favore publico inducti sunt. Pactum hac, ut majori dignitate praeferatur minori, etiamsi juramento firmatum sit, nihilominus inualidum est.*“ Ebenda: Cap. XII. S. 125.

5. Rangkriterien

5.1 Zu den rechtswirksamen Kriterien

Die relevanten Rangkriterien, die von J. Ch. Th. Hellbach und Gerdesius genannt wurden, sind Zugehörigkeit zu einer Korporation, akademischer Grad, Zeitpunkt seines Erwerbs, Hierarchie der Fakultäten, Lehrtätigkeit, Amt, Anciennität und Rechte des Amtsvorgängers, Lebensalter, Zivilstand, Qualität der obrigkeitlichen Abhängigkeit¹⁵⁸ und christliche Religion. Crusius wich in den meisten Punkten von diesen beiden Autoren ab, für ihn standen die folgenden Rangkriterien im Mittelpunkt: Ursprungsalter der Familie, Namen, Taten, Bündnis mit dem Herrscher, Lebensalter, Fakultät sowie adelige Abstammung. Diese Abweichung erklärt sich zum einen aus der Tatsache, daß Crusius sein Traktat viel früher verfaßt hatte als die beiden anderen Rechtsgelehrten und zum anderen daraus, daß er in erster Linie den Rang der Dynastien behandelte. Die genannten Kriterien betrafen ausschließlich Männer. Daß die Autoren sich aber durchaus auch mit dem Unterschied der Geschlechter befaßten¹⁵⁹, macht allerdings deutlich, daß auch das Geschlecht ein Rangkriterium war.

Ein Kriterium, das all diesen Merkmalen übergeordnet war und dessen Bedeutsamkeit die Autoren immer wieder in Erinnerung zu rufen bestrebt waren, war die *Possessio*. Aufgrund der Schwierigkeit, die unterschiedlichen konkurrierenden Rangkriterien gegeneinander abzuwägen, sah man in dem Besitz eines bestimmten Ranges einen Faktor, der von niemandem ohne weiteres geleugnet werden konnte. Mit der Bedeutsamkeit, die der *Possessio* als Rangkriterium beigemessen wurde, korrespondierte die *Observanz* als wichtigste Rechtsquelle. Daher nahmen *Possessio* und *Observanz* gegenüber den übrigen Kriterien eine herausragende Stellung ein.¹⁶⁰ Gerdesius erörterte dies folgendermaßen: *„Der Besitz der Präzedenz ist auch im Falle einer Klage zu*

¹⁵⁸ Zwar betonten die Autoren, der Kaiser sei der Ursprung aller Ränge, aber dennoch konnten auch sie sich der Tatsache nicht verschließen, daß die Landesherren einen enormen Zuwachs an Macht erfuhren. S. hierzu Willoweit, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln und Wien 1975. S. 248.

¹⁵⁹ Darauf wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch eingegangen.

¹⁶⁰ S. hierzu Stollberg-Rilinger: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. S. 7. Dies.: Zeremoniell als politisches Verfahren. S. 105.

berücksichtigen;¹⁶¹ auch ein Fürst kann in Übereinstimmung mit den Landständen niemandem diesen Besitz entziehen.¹⁶²

Nach J. Ch. Th. Hellbach fungierten Observanz und Possessio als entscheidende Argumente im Rechtstreit um den Rang. Sie erteilten Auskunft darüber, welche der beiden Konfliktparteien sich seit langer Zeit im Besitz der Präzedenz befand. Führten die Kontrahenten vielfältige, auf unterschiedlichen Ebenen gelagerte Rangkriterien an, sei im Zweifelfalls die Possessio ausschlaggebend: *„Observanz und Besitzrecht sind in bezug auf die Präzedenz gewichtige Argumente, solange nämlich die höchsten Herrscher ihre Aufmerksamkeit auf den Besitz der alten und auf den der momentanen Präzedenz bei der Entscheidung über Präzedenzangelegenheiten richten. Und unter Fürsten beruft man sich in Präzedenzangelegenheiten auf das Besitzrecht. So, wie auch im Hinblick auf die übrigen Fälle um Status und Würde im Zweifelsfall zugunsten des Besitzers entschieden wird.“¹⁶³* Bei der alten und momentanen Präzedenz handelte es sich um zwei unterschiedliche Besitzansprüche, die je nachdem, ob über den Rang in dem *possessorius ordinarius* oder aber in dem *possessorius summarius* verhandelt wurde, eine jeweils unterschiedliche Gewichtung erfuhren. Dies wurde bei Ludovici folgendermaßen erläutert: *„Wir wollen zuerst von dem *possessorio ordinario* handeln. Dieser ist von dem *summarissimo* ganz und gar unterschieden. Dort kam es bloß auf die Frage an: Ob jemand in der possession sich befinde, und wer die jüngere habe? Allhie aber wird von der älteren possession und deroselben Beschaffenheit disputieret.“¹⁶⁴*

Im Anschluß an diese Thesen berief J. Ch. Th. Hellbach sich auf Autoren – Riccius und Menochus –, die seine Ausführungen unterstützten: *„Obgleich*

¹⁶¹ Auch hier wird wieder deutlich, daß ein Verstoß gegen die Präzedenz als ein Angriff gegen den Besitz einer Sache aufgefaßt wurde. Nach den verschiedenen Klageformen des Besitzrechtes wurde der Possessor zu Lasten des Petitors begünstigt. Vgl. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 410f.

¹⁶² *„Nullam possessionem actus, qui liti dedit causam, tribuit. Possessio Praecedentiae quoque in Petitorio non negligenda; nec eam princeps consensu Landsassiorum alicui auferre potest.“* Gerdesius: Discurs. Index I. Partis I. Enunciat VII. u. VIII.

¹⁶³ *„Deinde, utque observantia et possessio in praecedentia sint magni ponderis argumenta. Dum et summi Imperantes attendunt possessionem praecedentiae antiquam et momentaneam, in dijudicatione causae praecedentiae. Atque inter Principes in causis praecedentiae provocatur ad possessionem. Sicuti etiam in reliquis status et dignitatis causis, in dubio, pro possessore pronunciat.“* Hellbach: Medit. Discurs II. Cap. I. §28. S. 90.

¹⁶⁴ Ludovici: Einleitung zum Civil-Proceß. S. 20.

man sich in erster Linie auf Observanz und Gewohnheit beruft, sprechen sich die Gerichtshöfe im Zweifelsfall für den Beklagten aus – nach den Artikeln des Präzedenzrechts.“¹⁶⁵ Begründet wurde dies damit, daß der Kläger dem Beklagten selbst vor längerer Zeit den Vorrang überlassen habe, so daß daraus für Letzteren ein *ius quaesitum* entstanden sei. Der Kläger habe dies selbst verschuldet, da er der Handlungsweise seines Gegners nicht widersprochen habe, denn es sei die Pflicht eines jeden, seinen Rang zu verteidigen. Habe man einem anderen seinen Besitz überlassen, so könne man dies im Falle einer Kontroverse nicht rückgängig machen. Der Kläger sei mit der Übernahme der Präzedenz durch den Beklagten gewissermaßen einverstanden gewesen und müsse demzufolge nun dessen Anspruch auf den betreffenden Rang akzeptieren.¹⁶⁶ An einer anderen Textstelle wurde dieses Argument dann noch einmal bekräftigt: „Infolgedessen vermag den Besitz der Präzedenz nicht derjenige zu beanspruchen, der unzweifelhaft gehalten ist, anderen den Vorrang zu gewähren. Wenn inzwischen die Ehrenbezeugung aufgegeben wurde, wird sie offiziell nicht vor der Urteilsverkündung wiederhergestellt werden.“¹⁶⁷ Zwar solle im Zweifelsfall zugunsten des Besitzers entschieden werden,¹⁶⁸ jedoch müsse der Betreffende schon lange Zeit im Besitz der Präzedenz sein, und es dürfe zwischen den Kontrahenten zu keiner Auseinandersetzung um den Rang gekommen sein.¹⁶⁹ Somit wurde doch wieder derjenige bevorzugt behandelt, der den Besitz der Präzedenz für sich geltend machen konnte. Selbst der Fürst könne sich nicht über die *Possessio* erheben, sondern müsse

¹⁶⁵ „*Quum, annitente cum primis observantia et consuetudine, vel aliorum locorum, in dubio si quod fuerat, pro possessore in articulo proedrias hactenus.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. §28. S. 91.*

¹⁶⁶ „*Siquidem alteri aliquando tacite conceditur praecedentia; Nam in tali casu, quem tacens si voluisset, impedire potuisset, utique assensus ejus elicatur. Hinc pro conventionione habetur, si quis praecedenti non contradicit, ubi contradicere licet; a qua Juris cessione, vel tacita, dein unius dissensu et contraventione, recedere non permissum, cum taciti et expressi eadem sit vis idemque effectus.*“ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. §28. S. 91.*

¹⁶⁷ „*Hinc manutenentiam in praecedentia petere nequit, qui indubie cedere tenetur. Officio, ad interim etiam deposito, quasi possessio ejus amittitur, nec ante rem judicatam, restituitur.*“ Ebenda: §30. S. 92.

¹⁶⁸ „*Adeo, ut in dubio pro possessore respondeatur.*“ Ebenda: Cap II. §9. S. 104.

¹⁶⁹ „*Adeo, ut vel maxime in petitorio pro eo pronuncietur in praecedentiae controversis, qui quem per decenium possedit locum. [...] Modo liti causam non dedit. [...] Actus enim, qui liti causam dedit, ad acquirendam possessionem plane est inhabilis, hincque nullam tribuit possessionem. [...] Nec possessio praecedentiae in Petitorio negligenda.*“ Ebenda: Cap. I. §28. S. 91.

sich an die Landesordnung halten. Falls er dies dennoch tue, sei es möglich, mit rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.¹⁷⁰

Im Anschluß an diese Äußerung machte J. Ch. Th. Hellbach auf die Konsequenzen aufmerksam, die sich für den im Verlauf des Prozesses Unterlegenen ergäben: Dieser habe nur dann die Kosten des Prozesses zu tragen, wenn er aus reinem Ehrgeiz und nicht aus einem wahrscheinlichen Rechtsanspruch heraus geklagt habe. Allerdings müsse sich der Verurteilte einsichtig zeigen und von dem Vorrang gegenüber seinem Kontrahenten Abstand nehmen; tue er dies nicht, werde sein Verhalten mit Zurückstufung im Rang und dem Verlust des Amtes bestraft.¹⁷¹ Es wird deutlich, daß der in einem Prozeß Unterlegene nicht nur mit Nachteilen zu rechnen hatte, vielmehr wurde dessen Rolle differenziert gesehen.

Allem Anschein nach unterschied J. Ch. Th. Hellbach zwischen Rang und Ehre, denn in einem Abschnitt, in dem vor übermäßigem Ehrgeiz gewarnt wurde, deutete er an, daß keine soziale Gruppe von dem Trachten nach Ehre ausgenommen sei: *„Da folgen dann auch dem Ehrgeiz die beiden Trabanten Neid und Verachtung. Das ist ein gemeines Laster in allen Ständen. Findet eine Magd mehr Gunst bei den Frauen als eine andere, das macht Neid. Hat ein Handwerksmann etwa einen besonderen Griff in seiner Kunst, der sieht nicht gern, daß einer aufstehe, dies ihm nach oder zuvor tue.“*¹⁷² Für die angemessene Verteidigung des Ranges, den ausschließlich die höheren ständischen Gruppen für sich in Anspruch nehmen könnten, hatte man hier Verständnis; nicht hingegen für einen aus der Sicht der Rechtsgelehrten überzogenen Ehrgeiz. Darüber hinaus macht dieses Zitat deutlich, daß das Trachten nach Ehre innerhalb der niedrigeren Stände weitaus negativer bewertet wurde, als dies bei den innerhalb der ständischen Ordnung höher angesiedelten sozialen Gruppen der Fall war.

¹⁷⁰ „*Sed adversus Principem, alicui jus proedriae quaesitum injuste auferentem, adhiberi queunt Juris remedia. Quippe Princeps, nec consensu Ordinum provincialium alicui Jus dignitatis quaesitum absque sufficienti causa aufere valet.*“ Ebenda: S. 91.

¹⁷¹ „*Victus tamen in causa proedriae dubia excusabitur ab expensis, si vero similiter ob honorem servandum juste litigaverit; hincque compensatio regulariter obtinebit; nisi quis alterum malit ose et per injuriam anreiverit, ejusdemque ambitio admodum enormis ac crassa reperiatur; Imo talis condemnatus, idemque ab injuriosa praecedentia non abstrahens, ut alius injuriam paniri, imo degradatione denique et remosione ab officio, aut privatione praedicati pravia deborratione et comminatione, jure meritoque coerceri poterit.*“ Ebenda: II. Cap. II. §8. S. 103f.

¹⁷² Ebenda: Discurs I. Cap. II. §3. S. 42f. (Deutsch im Original).

Crusius maß der *Possessio* ebenfalls Priorität zu und grenzte diese gegen den Ranganspruch aufgrund von Titulaturen ab.¹⁷³ Derjenige, der über einen langen Zeitraum hinweg im Besitz der Präzedenz gewesen sei, habe ein Anrecht auf diese, das es sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Anlässen zu respektieren gelte. Dies habe zur Folge, daß im Falle von Rangkonflikten nach der *Observanz* entschieden werden müsse.¹⁷⁴

An anderer Stelle machte Crusius deutlich, daß neben der *Possessio* auch der Würde eine herausragende Stellung zukomme: *„Diejenigen, die größere Würde besitzen, müssen denjenigen, die mit geringerer Würde ausgestattet sind, vorgezogen werden. Allerdings führt größere Würde dann nicht zu einem Vorzug, wenn sie nicht bei jener Handlung geordnet worden ist, gemäß dem die Präzedenz behandelt wird. Größerer Würde verleiht man auch dann keine Prærogative, wenn ihr ein Gesetz, eine Vorschrift oder ein Vertrag entgegenstehen.“*¹⁷⁵ Aus diesem Zitat geht erneut deutlich hervor, daß die Würde als gewichtiges Kriterium angesehen wurden, ihr jedoch kein Absolutheitsanspruch zukam: Stimmt sie nicht mit obrigkeitlichen Verordnungen überein, wurde ihre Aussagekraft in Zweifel gezogen.

Sowohl das Natur- als auch das Römische Recht unterstützten den *Possessor* und sorgten dafür, daß der lang anhaltende Besitz der Präzedenz nicht durch eine einzige Handlung außer Kraft gesetzt werden könne. Demzufolge müsse der *Possessor* im Falle von Rangkonflikten geschützt werden.¹⁷⁶ Auf

¹⁷³ „*Ut merito plus verae et reali praecedentiae quasi possessioni et observantiae, quam titulorum cumulo tribuendum veniat.*“ Crusius: *Tractat. Libri Primi. Cap. V. S. 40.*

¹⁷⁴ „*In jure praecedentia is tuendus, cui sessio ex usu longavo instituta majorum, et observantia longissima competit. Quais possessio praecedentiae omnino debet attendi, tam in publicis quam in privatis processionibus. In controversiis ortis quoad sessionem et praerogativam standum est observantiae et consuetudini, id quod pluribus Dd. testimoniis adductis confirmatur.*“ Ebenda: *Cap. VI. S. 49.*

¹⁷⁵ „*Majores dignitate, aliis, qui in minori dignitate constituti praeferendi sunt. Major dignitas non facit quem praecedere, si illa non sit ordinata ad istum actum, pro quo tractatur de praecedentia. Majori dignitati non debetur praerogativa, si lex, sanctio, vel pactum sit obstaculo.*“ Ebenda: *S. 51.*

¹⁷⁶ „*Cum vero in hujusmodi controversiis semper inter litigantes primo omnium quaestio de possessione praecedentiae vel quasi agatur, cum melius sit possidere, quam petere, et in pari causa melior sit possidentis conditio, quod non civili tantum juri, sed et naturali convenire. Quod igitur possessorium in materia juris praecedentiae concernit, pro Regula positum a Dd. quod is tuendus in jure praecedentiae, cui sessio, de qua controversia, ex usu longavo, institutoque; majorum et observantia longissima competit, ex solo enim actu possessionis vel quasi desumitur decisio, et quod in praecedentiae jure is manuteneri debeat, qui tempore motae litis reperitur in possessione. Plane constans sapientum sententia est, jure gentium recepta, et ab interpretibus nostris approbata, quod quasi possessio praecedentiae omnino debeat attendi, tam in publicis, quam in privatis processionibus.*“ Ebenda: *S. 53f.*

den Vorrang der altbewährten gegenüber der einmal, in einem einzigen Akt erlangten Präzedenz ging Crusius im Folgenden ein: *„Der Besitz der Sessionen und der nicht-körperlichen Rechte wird nicht durch einen einzigen, sondern durch viele Akte erworben, außer wenn mit Einsicht und Nachsicht ein Präjudiz verhandelt wird.“*¹⁷⁷ Trotz der aufgeführten Gründe zugunsten der *Possessio* habe der Kläger die Beweislast zu tragen: *„Der Kläger muß als erster von allen den Besitz der Session beweisen.“*¹⁷⁸ *Der Kläger muß in dem Interdikt auch beweisen, daß er zu der Zeit, als er gestört und der Streit bezeugt wurde, im Besitz der Präzedenz war.“*¹⁷⁹

Die Ausführungen über die *Possessio* reflektieren das Bemühen, dieser im Rechtsstreit ein großes Gewicht zu verleihen. Ihr Nutzen wurde darin gesehen, daß sie durch andere Kriterien nicht leicht zu widerlegen war. Der Rang könne jemandem nur für den Fall abhanden kommen, wenn er es versäumt habe, Widerspruch dagegen einzulegen. Allerdings erinnerten die Rangrechtsautoren wiederholt an die Pflicht, sich gegen eine Anmaßung der Präzedenz zu wehren, so daß dieser Fall gar nicht hätte eintreten dürfen. Als ein wichtiges Merkmal der Rangordnung wurde ihr Fortbestand über einen langen Zeitraum hinweg betrachtet, dem gegenüber der durch eine einzige Handlung erlangten Präzedenz die Legitimation abgesprochen wurde. Der langanhaltende Besitz eines Ranges hingegen stabilisiere die altbewährte Rangordnung.

5.2 Recht versus Höflichkeit

Neben den für die Verteidigung des Ranges relevanten Kriterien wurde aber seitens der Rechtsgelehrten auch ausdrücklich auf Kriterien verwiesen, deren Rechtscharakter bestritten wurde und die sich aus diesem Grunde im Falle von Konflikten um den Rang als untauglich erwiesen. Genannt wurden

¹⁷⁷ *„Possessio vel quasi sessionum et jurium incorporalium, neque per unum neq; per plures actus acquiritur, nisi intercedat scientia et patientia ejus de cujus praejudicio agitur.“* Ebenda: Cap. IX. S. 94. Crusius rekurrierte hier – ebenso wie zuvor bereits Hellbach – auf die alte Präzedenz, die gegenüber der momentanen Priorität erhalte. Darüber hinaus wird an dieser Stelle deutlich, für wie schmal der Grad zwischen der Abkehr von einem Rechtsanspruch und einem Akt bloßer Höflichkeit erachtet wurde.

¹⁷⁸ Hierbei handelte es sich um ein allgemeines Prinzip des frühneuzeitlichen Rechts, das Ludovici in seiner Einleitung zum Civil-Proceß beschrieb. Vgl. S. 9-13.

¹⁷⁹ *„Possessio Sessionis ab actore primo omnium probanda. Actor in hoc interdicto, probare etiam debet, quod eo tempore quo turbaretur, et quo lis contestaretur in possessione vel quasi praecedentiae fuerit.“* Crusius: Tractat. Libri Primi. Cap IX. S. 94.

in diesem Zusammenhang das Abtreten von einem Rangrechtsanspruch aus Rücksicht, Höflichkeit, Menschlichkeit, Gastfreundschaft sowie aus verwandtschaftlichen und familiären Verpflichtungen, aber auch aus Unklugheit. J. Ch. Th. Hellbach brachte dies auf den Punkt: *„Eigentümlicherweise beachtet man es jedoch weniger, wenn jemand aufgrund einer einzelnen Rücksichtsmaßnahme in einer kollegialen Versammlung aus verwandtschaftlichen oder familiären Verpflichtungen, aus Gefälligkeit oder aus zuviel Höflichkeit, Menschlichkeit, nach dem Gastrecht oder auch aus bloßer Schwäche und Unverstand einem anderen den Vorrang gewährt hat; oder wenn einer de facto und infolge einer Ungerechtigkeit den anderen übertroffen hat. Es stellt drittens auch keine Vorentscheidung dar, wenn einer dem anderen unverdienterweise vorausginge.“*¹⁸⁰ Auch Gerdesius lehnte es ab, jemanden aus familiärer oder freundschaftlicher Verbundenheit heraus vorübergehend den Vorrang zu überlassen.¹⁸¹ Crusius nahm zu den für das Präzedenzrecht irrelevanten Kriterien folgendermaßen Stellung: *„Oftmals wird die Präzedenz einem Gast von einem anderen aus Höflichkeit und Menschenfreundlichkeit zugewiesen, was jedoch ihre Würde nicht vermehrt und kein Präjudiz bedeutet.“*¹⁸² Rohr plädierte für eine besondere Rangfolge innerhalb der Familie, die sich nach dem göttlichen sowie nach dem Naturrecht zu richten habe: *„Denen Anverwandten und Blutsfreunden. Die Präzedenzstreitigkeiten unter solchen Leuten sind sehr wunderlich, und noch wunderlicher, wenn sie gegen diejenigen erhoben werden, denen man, der Natur und der Vorschrift der göttlichen Rechte nach, Ehre leisten soll, als Eltern, Schwiegereltern.“*¹⁸³ Das Lebensalter war nach Rohr das einzige Rangkriterium, das innerhalb der Familie galt.

¹⁸⁰ *„Peculiariter autem minus attenditur, si alter saltim ob singularem respectam, nimirum in collegiali conventu, aut propter cognationem, familiaritatem beneficium, Jus hospicii, aut nimia ex civilitate, humilitate, aut denique nuda ex imprudentis cesserit alteri; alterve de facto et ex injuria alterum praecesserit. Nec tertio praejudicatur, si alter alterum indebite praeiret.“* Hellbach: Medit. Discurs II. Cap. I. §29. S. 92.

¹⁸¹ *„Amicitiae quoque et familiaritati quandoque aliquid hic tribui solet, quo casu, si scilicet aliquis amico suo et familiari ex speciali causa locum praecipuum relinquit, sibi in jure alias competente nullum praepjudicium parat, nec alteri jus aliquod [...], inde acquiri potest.“* Gerdesius: Discurs. Cap. III. §6.

¹⁸² *„Multa alteri ab altero hospiti scilicet civilitatis et humanitatis causa tribuuntur, qua tamen nec hujus dignitatem augent, nec illius praerogativa praejudicant.“* Crusius: Tractat. Libri Primi. Cap. VI. S. 50.

¹⁸³ Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. S. 118.

Nach den Aussagen der Rechtsgelehrten entstand durch die Abtretung des Besitzes aus Höflichkeit kein Präjudiz. Allerdings dürfte es im Falle eines Rangkonfliktes schwierig gewesen sein festzustellen, ob der Besitz aus Höflichkeit abgetreten worden war oder nicht, denn jeder der Beteiligten wird bestrebt gewesen sein zu behaupten, seinem Kontrahenten den Vorrang nur vorübergehend und nur aus Höflichkeit überlassen zu haben. Auf welche Art und Weise mit den genannten irrelevanten Kriterien in der Rechtspraxis tatsächlich umgegangen wurde, wird in den beiden folgenden Kapiteln zu zeigen sein.

Neben den Kriterien der „Höflichkeit“, der „Freundschaft“ und der „Verwandtschaft“ galt die Handlungsweise von Frauen nach Auffassung der Rangrechtsgelehrten als rechtlich unwirksam. Innerhalb der Rangordnung verfügten Frauen über keinen eigenen Rang.¹⁸⁴ Dies hatte zur Folge, daß ihre Verwicklung in Rangkonflikte keinerlei Gewicht besaß und infolgedessen auch keine Konsequenzen nach sich zog. Nach J. Ch. Th. Hellbach waren Frauen nicht dazu in der Lage, jemandem die Präzedenz streitig zu machen. Für sie galt somit dasselbe wie im Falle der Abtretung des Besitzes aus Höflichkeit. J. Ch. Th. Hellbach schrieb hierzu: *„Daher kann nicht die Bescheidenheit und Unkenntnis der Ehefrau in Präzedenzstreitigkeiten mit einem Mann Vorentscheidungen schaffen. Die Frau schadet auf diese Weise sich selbst, aber nicht ihrem Mann.“*¹⁸⁵ Geriet eine Frau in eine Auseinandersetzung um den Vorrang, stritt sie nicht um ihren eigenen Rang, sondern um denjenigen ihres Ehemannes. Für den Fall, daß sie aus diesem Konflikt als Verliererin hervorging, mußte ihr Ehemann dennoch nicht um seinen Besitz fürchten, da die Handlungsweise einer Frau keinerlei rechtliche Relevanz besaß. Stritten Männer hingegen um den Vorrang, wirkte sich der Ausgang des Konflikts entscheidend auf die künftige Rangfolge zwischen ihnen aus.

Die explizite Zurückweisung von Argumenten wie Höflichkeit, Gastfreundschaft, Verwandtschaft etc. entspricht der rechtlichen Absicherung der Rangordnung. Ebenso wie man sich gegen eine

¹⁸⁴ Näheres hierzu s. S. 72-75.

¹⁸⁵ *„Proinde mulieris modestia et insciria, vire, in praecedentiae litigiis, praepudiciis esse nequit. Uxor sibi, non vero marito, eo modo nocet.“* Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap I. §29. S. 92.*

ungerechtfertigte Anmaßung der Präzedenz mit allen Mitteln verteidigen sollte, sollten Rangkonflikte ausschließlich mit rechtlichen Argumenten ausgetragen werden.

6. Soziale Gruppen

6.1 Die geistliche und weltliche Rangordnung

In Anlehnung an frühere Rangrechtsautoren stellte J. Ch. Th. Hellbach sowohl eine weltliche als auch eine geistliche Ranghierarchie auf. In der geistlichen Rangordnung beanspruchten die Päpste den ersten Rang. Ihnen folgten – in Abstufungen – die Patriarchen, Erzbischöfe, Kardinäle, Äbte, Prälaten, Bischöfe (einschließlich der Superintendenten, der Ältesten und der Inspektoren), Erzdiakone, Diakone, städtische und schließlich ländliche Pastoren. Die weltliche Rangfolge sah bei ihm folgendermaßen aus: Kaiser, Könige, Kurfürsten, Fürsten, Prinzen, Barone, Adelige und einfaches Volk. In dieser sehr schematischen Gliederung wurden bei dem einfachen Volk keine weiteren Differenzierungen vorgenommen, was J. Ch. Th. Hellbach mit der Auffassung begründete, einzig vorzügliche Menschen verfügten über die Präzedenz.¹⁸⁶ J. Ch. Th. Hellbach und Gerdesius beschäftigten sich dennoch sehr ausführlich und detailliert mit eben diesen heterogenen, unterhalb des Adels angesiedelten sozialen Gruppen und versuchten, Kriterien zu ermitteln, um sie voneinander abzugrenzen. Bei Gerdesius folgte die Beschreibung dieser sozialen Gruppen einer Rangfolge, wie der Rechtsgelehrte sie sich idealiter vorstellte.¹⁸⁷ Er begann mit den Gelehrten, wobei er sich in einem ersten Schritt allgemein mit ihnen auseinandersetzte, um dann in einem zweiten Schritt auf die unterschiedlichen Fakultäten einzugehen. Was die Beschäftigung mit den Gelehrten im allgemeinen betrifft, so wird das Bemühen erkennbar, ihr Verhältnis zu anderen sozialen

¹⁸⁶ Ebenda: Cap. II. §18. S. 113. Zur Geringschätzung des „einfachen Volkes“ s. Gestrich, Andreas: Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Zur Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hrsg.): Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Tübingen 1996. (= Frühe Neuzeit. 25.) S. 57-73. Hier: S. 62f. Auch in anderen gelehrten Traktaten wurden alle Personengruppen, die weder dem Adel noch den Gelehrten angehörten, zum „Pöbel“ degradiert. Vgl. Gestrich, Andreas: Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 103.) S. 76.

¹⁸⁷ Bei Crusius trifft man auf dieselbe Reihenfolge der Beschreibung. Crusius: Tractat. Libri Quarti. Cap. XXIX-XXXV. S. 833-956.

Gruppen zu definieren, wobei zwei Fragen in den Vordergrund traten: Zum einen ging es dem Autor darum, das Verhältnis der Gelehrten zum Adel zu bestimmen und zum anderen dasjenige zu den nichtgelehrten Personengruppen. Im Hinblick auf den ersten Aspekt verwies Gerdesius auf unterschiedliche Auffassungen unter den Rechtsgelehrten.¹⁸⁸ Er selbst jedoch vertrat die Ansicht, den Gelehrten gebühre der Vorrang vor den Adeligen, und stützte diese Auffassung mit entsprechenden Argumenten. Er verwies auf das Römische Recht sowie auf Kleiderordnungen, in denen den Gelehrten die Präzedenz vor den Adeligen zuteil werde.¹⁸⁹ Weiterhin bemerkte er, daß der Vorrang des Adels lediglich auf der adeligen Abstammung beruhe, der die Gelehrten ihre Bildung und ihre Graduierung entgegensetzen könnten.¹⁹⁰ Hieran wird die Absicht Gerdesius' deutlich, den durch eigene Leistung erworbenen Fähigkeiten der Gelehrten Priorität gegenüber dem Kriterium der adeligen Abstammung zu verleihen. Darüber hinaus führte er den Brauch des Gemeinwesens, das heißt die Observanz, zugunsten der Gelehrten auf und verwies auf die Reichsgesetze, in denen den Gelehrten der Vorrang vor den Adeligen zuerkannt werde.¹⁹¹ Ein entscheidendes Argument, das von Gerdesius genannt wurde, bezog sich auf die Amtstätigkeit, wobei stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß alle Gelehrten ein Amt bekleideten, was bei den Adeligen nicht der Fall sei.¹⁹² Dieses Amt berechtige die Gelehrten, den Vorrang vor den Adeligen zu beanspruchen. In diesen Kontext läßt sich auch das ebenfalls bei Gerdesius zu findende Argument einordnen, die Gelehrten verfügten über Talent und Urteilsfähigkeit.¹⁹³ Im weiteren Verlauf des Traktates zog der Autor jedoch Fälle in Betracht, bei denen Gelehrsamkeit und adelige Abstammung zusammenfielen. Dies traf dann zu, wenn ein Adelige an einer Universität tätig war. Grundsätzlich wurde postuliert, ein adeliger Gelehrter sei einem unadeligen Fakultätsmitglied vorzuziehen, denn jener besitze die doppelte

¹⁸⁸ Gerdesius: Discurs. Cap. III. §2.

¹⁸⁹ Ebenda: §5.

¹⁹⁰ Ebenda: §2,3,4.

¹⁹¹ Ebenda: §4.

¹⁹² Ebenda.

¹⁹³ „*Ut sane intrepide affirmare audeam, Doctores praeclaris ingenii et iudicii dotibus conspicuos ac eruditione insigni praeditos jus Praecedetiae jure meritoq.*“ Ebenda.

Ehre.¹⁹⁴ Allerdings müsse eine Ausnahme für den Fall gemacht werden, daß ein nichtadeliger Gelehrter in besonderer Weise vom Landesherrn geehrt worden sei.¹⁹⁵

Präzedenzangelegenheiten innerhalb der Universität betrafen aber nicht nur das Verhältnis zwischen Gelehrten adeliger Herkunft und nichtadeligen Fakultätsmitgliedern, sondern umfaßten weitaus mehr Aspekte. So wurden einige Vorschläge unterbreitet, die das Verhältnis zwischen den Fakultätsangehörigen regeln sollten.¹⁹⁶ Erstens sei ein Gelehrter beider Rechte dem Gelehrten eines Rechts vorzuziehen.¹⁹⁷ Zweitens sei es den älteren Doktoren gestattet, ihren jüngeren Kollegen voranzugehen.¹⁹⁸ Drittens seien die lehrenden den übrigen Doktoren voranzustellen, auch wenn erstere jünger seien als letztere.¹⁹⁹ Gerdesius ging der Frage nach, ob die Doktoren, die an den Universitäten des Reiches promoviert worden waren, denjenigen vorzuziehen seien, die ihre Promotion in anderen europäischen Ländern abgelegt hatten.²⁰⁰ Er zitierte hier zwei unterschiedliche Positionen, von denen die eine besagte, die ausländischen seien den einheimischen Doktoren gleichzustellen, wohingegen die andere den Einheimischen dann den Vorrang zusprach, wenn sie in ihrer Korporation auftraten. Dies gelte auch für den Fall, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt promoviert wurden als die auswärtigen Doktoren.²⁰¹

Was das Verhältnis zwischen Gelehrten und Nichtgelehrten betrifft, so vertrat Gerdesius in einigen Fragen eine eindeutige und klare Haltung, in

¹⁹⁴ *“Inter ejusdem vero Facultatis Doctores hic ordo observandus, ut Nobilis et Doctor simul praeferatur Doctori ignobili, propter duplicem Dignitatem, quae simplici praeferri debet.”* Gerdesius: Discurs. Cap. III. §5. Selbst an den Universitäten wurde auf Rangunterschiede geachtet. Vgl. Gestrich: Absolutismus und Öffentlichkeit. S. 102.

¹⁹⁵ *“Excipitur tamen, si Doctor ignobilis in honoratiori et digniori loco a Principe ob insignem suam virtutem est constitutus.”* Ebenda.

¹⁹⁶ Ebenda.

¹⁹⁷ *“Eodemmodo Doctor utriusque Juris praefertur Doctori unius Juris.”* Ebenda.

¹⁹⁸ *„Ubi vero caetera sunt paria, Seniores, qui prius Doctorali Laurea ornati sunt, junioribus praecedunt non tantum in sessione, sed etiam sententiis dicendis.”* Ebenda.

¹⁹⁹ *“[...] quod Doctores in Academiis actu docentes, sive Professores, quamvis juniores, aliis Doctoribus non Professoribus etiam senioribus anteferendi sint.”* Ebenda.

²⁰⁰ *„Hinc quaeritur: Num Doctores in exteris Europae Academiis, v. g. Lugduni Batavorum, Parisiis Gallia, Oxonia in Britannia, Upsalii in Svecia etc creati Doctoribus in universitatibus S. R. Imperii, e. g. Lipsis, Erfurti etc. promotis pro paribus in dignitate habeantur, DD. non conveniunt.”* Hellbach: Medit. Discurs. II. Cap. I. §19. S. 80.

²⁰¹ *„Quod autem hodie aequiparentur exteri nostratibus, offerimus cum Dn. Zipfel in den Civil- und Crim. Händeln tr. 2. N. 31. p. 129. Quamvis ita dicti nostri, licet sint juniores, toties praeferantur alicubi etiam creatis in Germania; quoties sit processio in corpore, contra exteri Seniores praecedunt nostros, extra conventum collegii.(Ziegler de Jur. Majest. l. 1. c. 24. §14. p. 376).“* Ebenda.

anderen hingegen weniger. Einfach zu bestimmen sei das Verhältnis zwischen Gelehrten und Kaufleuten: Letztere müßten ersteren weichen. Dieses Postulat bedurfte im Unterschied zu der Frage nach der Rangfolge unter Gelehrten auf der einen und Bürgermeister sowie Syndici auf der anderen Seite anscheinend keiner weiteren Begründung. Gerdesius nahm hierzu eine differenzierte Haltung ein, für die das Kriterium der Amtsausübung ausschlaggebend war.²⁰² So sollten Bürgermeister und Syndici nur denjenigen Doktoren vorausgehen, die nicht mit einem Amt versehen waren. Keiner eingehenderen Diskussion bedurfte offenbar auch das Verhältnis zwischen Gelehrten und denjenigen Bewohnern der Städte, die nicht über das Bürgerrecht verfügten. Diese seien schon deswegen verpflichtet, den Doktoren den Vorrang einzuräumen, weil sie nicht in den Statuten des Landes aufgeführt waren.²⁰³ Unklarheiten bestanden jedoch in der Frage, wie es sich in bezug auf den Vorrang zwischen Gelehrten und den Inhabern militärischer Ämter verhalte. Gerdesius wich dieser Frage aus, indem er dafür plädierte, „*sich nach dem jeweiligen an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit gültigen Recht zu richten*“²⁰⁴. Der Autor machte lediglich darauf aufmerksam, daß hierzu verschiedene Ansichten existierten.²⁰⁵

Ehe näher auf die unterschiedlichen Fakultäten eingegangen wurde, erläuterte Gerdesius zunächst die Position der Rektoren: Da dieses Amt als außerordentlich ehrenhaft angesehen werde, gebühre den Rektoren bei allen Handlungen und Versammlungen im universitären Rahmen die Präzedenz. An dieser Stelle kommt die exponierte Stellung der Rektoren zum Ausdruck, die schon aufgrund ihres fakultätenübergreifenden Amtes eine Sonderstellung einnahmen.²⁰⁶ In bezug auf die inneruniversitäre Rangordnung standen die Theologen an erster Stelle, den zweiten Rang nahmen die Juristen und den dritten die Mediziner ein.²⁰⁷ Die Philosophen

²⁰² Gerdesius: Discurs. Cap. III. §6.

²⁰³ Ebenda.

²⁰⁴ Ebenda: §7.

²⁰⁵ Ebenda.

²⁰⁶ Hellbach: Medit. Discurs II. Cap. I. §22. S. 83f. S. Tholuck, August.: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands. Nach handschriftlichen Quellen. Erste Abtheilung: Die akademischen Zustände. Halle 1853. S. 16.

²⁰⁷ Gerdesius: Discurs. Cap. III. §1. Hellbach: Medit. Discurs I. Cap. I. §25. S. 27f. S. Hermes Handlexikon Universitäten und Hochschulen in Deutschland, Österreich und der

waren den Medizinern nachgeordnet.²⁰⁸ Auch in bezug auf die Rangfolge der Fakultäten nahmen die rechtsgelehrten Autoren Zuflucht zu altbekannten Argumenten. So gründe sich der unangefochtene Vorrang der Theologen auf „Wissenschaft, Wahrheit und Vernunft“²⁰⁹. Während die Vorrangstellung der Theologen zu dieser Zeit noch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, erforderte die Bevorzugung der Juristen gegenüber den Medizinern offensichtlich eine ausführlichere Begründung.²¹⁰ Bei Gerdesius heißt es hierzu: *„Es besteht ein alter und berühmter Streit über die Frage des Vorrangs zwischen Medizinern und Juristen, ob die Juristen den ersten Platz hinter den Theologen und vor den Ärzten einnehmen sollen. Würden allerdings unzählige Gründe für die Juristen angeführt werden, wenn die Zeit und die Seite es zuließen, können sie sich inmitten der anderen zeigen. [...] Ebenso wie daher die Aufgabe der Mediziner darin besteht, den Körper zu heilen, besteht die der Juristen darin, den Verstand zu heilen. Die Aufgabe der Juristen ist es, den menschlichen Verstand an den Dekalog und den göttlichen Willen zu binden. Die Jurisprudenz weist eine Nähe zur Theologie auf.“*²¹¹ Hier wurde die herkömmliche Dichotomie zwischen Körper und Geist beschworen.²¹² Die Tatsache, daß die Philosophen den letzten Platz unter den Gelehrten einnahmen, erklärt sich daraus, daß die Philosophie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Bedeutung

Schweiz. Eine Universitätsgeschichte in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Laetitia Boehm und Rainer A. Müller. Düsseldorf 1983. S. 16. Paulsen, Friedrich: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Hildesheim 1966. S. 495-522. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte die Theologie ihre unangefochtene Stellung innerhalb der Hierarchie der Fakultäten behaupten. Vgl. Guntau, Martin: Zur gesellschaftlichen Stellung und Wirksamkeit deutscher Gelehrter in der Zeit der Aufklärung. In: Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte 5. 1980. S. 7-31. Hier: S. 15.

²⁰⁸ Gerdesius: Discurs. Cap. III. §1. Hellbach: Medit. Discurs I. Cap. I. §25. S. 28.

²⁰⁹ Gerdesius: Discurs. Cap. IV. §1.

²¹⁰ Dies läßt sich mit dem Bedeutungsgewinn der Medizin im Verlauf des 18. Jahrhunderts erklären. Sowohl der Aufstieg der modernen Naturwissenschaften als auch der Bedeutungszuwachs des Gesundheitssystem samt der medizinischen Berufe trugen zu dieser Entwicklung bei. Vgl. Stichweh, Rudolf: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1991. S. 366.

²¹¹ *„Porro illustris et antiqua de Proedria Jutorum et Medicorum est controversia: An scilicet Jcti jure primum obtineant locum post Theologos ante Medicos? Et sane innumerae pro Jctis afferri possent rationes, si temporis et pagellarum permitteret ratio, videri inter alios possunt. [...] Unde sicut finis Medicinae est corporis sanitas; ita Jurisprudentiae finis est, mentes hominum facere sanas, et conformes reddere Decalogo ac voluntati Divinae quoad secundam Tabulam.“* Gerdesius: Discurs. Cap. VI. §3.

²¹² S. Tholuck: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. S.16.

einer „Leitwissenschaft“ erlangt hatte, die ihr später gegenüber der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin zukommen sollte.²¹³

Sowohl J. Th. Ch. Hellbach als auch Gerdesius schenkten den Gelehrten einen großen Teil ihrer Aufmerksamkeit. Dies ist nicht weiter verwunderlich, gehörten sie doch selbst dieser Berufsgruppe an. Während J. Th. Ch. Hellbach sich – mit Ausnahme der Soldaten – zu anderen „bürgerlichen“ Gruppen nicht äußerte, ging Gerdesius auf sie ein – wenn auch nicht in der Ausführlichkeit, mit der er sich den Gelehrten widmete. Unter den Bürgern waren zunächst die Patrizier zu nennen. Gerdesius sprach sich für einen hohen Rang dieser, die städtische Oberschicht konstituierenden Personengruppe aus, wobei er die unterschiedliche soziale Stellung der Patrizier der Landstädte und derjenigen der Reichsstädte nicht außer Acht ließ.²¹⁴ Letztere verfügten über einen gegenüber den Patriziern der Landstädte exponierten Rang. Crusius hingegen äußerte sich nicht zu dieser Personengruppe. Das Handbuch des Rangrechts von J. Ch. Hellbach wies den Patriziern einen Rang vor den gewöhnlichen Bürgern, aber nach den Adeligen und Bürgermeistern zu, traf aber darüber hinaus keinerlei weitere Aussagen über die städtische Elite.²¹⁵ Ganz anders Gerdesius, der die Vorrangstellung der Patrizier ausführlich begründete. So zählte er sehr heterogene Argumente zugunsten der Präzedenz der Patrizier auf. Neben ihrer Abstammung von den alten Geschlechtern und der daraus folgenden Adelsgleichheit wurden das Prestige ihrer Namen, die Verdienste ihrer Vorfahren und ihr Nutzen für den Staat genannt.²¹⁶ Letztlich war es auch wieder die gesellschaftliche Ordnung, welche die Vorrangstellung der Patrizier legitimierte: *„Das Ansehen der Patrizier und das Präzedenzrecht zeigen sich darin und sind Merkmal und Zierde eines wohlgeordneten*

²¹³ S. Bödeker, Hans Erich: Von der „Magd der Theologie“ zur „Leitwissenschaft“. Vorüberlegungen zu einer Geschichte der Philosophie des 18. Jahrhunderts. In: Das Achtzehnte Jahrhundert 14. 1990. Heft 1. S. 19-57. Hier: S. 25f. S. weiterhin Hammerstein, Notker: Der Wandel der Wissenschafts-Hierarchie und das bürgerliche Selbstbewußtsein. Anmerkungen zur aufgeklärten Universitätslandschaft. In: Wilfried Barner (Hrsg.): Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung. München 1989. S. 277-291. Hier: S. 284. Schmidt-Biggemann, Wilhelm: Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 391-424. Hier: S. 422f.

²¹⁴ S. Münch: Lebensformen in der Frühen Neuzeit. S. 88f.

²¹⁵ Hellbach: Handbuch des Rangrechts. S. 232.

²¹⁶ Gerdesius: Discurs. Cap. VII. §7.

*Staates, wenn Mitgliedern alter und adeliger Familien der Zutritt zu den ehrenvollsten Ämtern des Staates und der Städte gewährt wird.*²¹⁷ Die Ehre der Patrizier spiegele Alter und Ansehen der Stadt, in der sie ansässig seien, wider. Dies berechtige sie zur Herrschaft über „Bauern, Niedrige und Unwissende“²¹⁸.

In einem weiteren Abschnitt beschäftigten J. Ch. Th. Hellbach und Gerdesius sich mit der Präzedenz der Soldaten, wobei J. Ch. Th. Hellbach dies primär deswegen tat, um sie von den Gelehrten abzugrenzen. Auch hier stellte sich die Frage, ob diese den Juristen zu weichen hätten oder nicht, die an dieser Stelle erneut unbeantwortet blieb.²¹⁹ Gerdesius erwähnte lediglich, derjenige, der ein militärisches Amt verrichte, erhalte einen hervorragenden Rang.²²⁰ Darüber hinaus führte J. Ch. Th. Hellbach Argumente unterschiedlicher, aus verschiedenen Epochen stammender Autoren an: *„Bei den Kirchenrechtlern liest man, daß die Weisheit auch gegenüber den Kriegswaffen den Vorzug habe. Einen Klugen bestärkt die Weisheit als Schmuck mehr, als im Staate der Erste der Männer zu sein. Und das kommt daher, weil mehr unter äußerstem Glück unter einem Oberbefehl und Kommando geschieht, als durch Waffen und Kampf. Aristoteles meinte, man könne leichter auf Soldaten als auf Gelehrte und die Wissenschaft verzichten. Nach Veget können ohne das Militärwesen auch die anderen Wissenschaften nicht existieren. Cicero schreibt, daß das Kriegswesen ein Spielball des Schicksals sei und einen unsicheren Ausgang habe, die Wissenschaft aber der Fortuna nicht unterworfen sei. Veget führt an, daß die Kriegskunst mächtiger sei als alles andere, durch sie werde die Freiheit erhalten und das Ansehen des Landes erweitert und die Herrschaft erhalten.*²²¹ Der Vorrang der Gelehrten gegenüber den Soldaten wurde mit

²¹⁷ „*Ex quibus omnibus Dignitas Patriciorum eorumq; Praecedentiae jus satis se ostendit, estq; bene constitutae Reipublicae nota et ornamentum, si ex antiquis familiis et Patriciorum ordine aliqui ad Reipublicae et Magistratuum amplissima munia admittantur.*“ Ebenda.

²¹⁸ „[...] *ut in Republica illustri et bene constituta honestiores dignioresq, vilioribus, abjectis et imperitis imperent.*“ Ebenda.

²¹⁹ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. S. 78.*

²²⁰ „*Nec ullum est dubium, quin praeeminentiorem locum teneat is, qui superior est, quoad dignitates et officia militaria.*“ Vgl. Gerdesius: *Discurs. Cap. VIII. §2.*

²²¹ „*Ac praestare armis bellicis sapientiam, legimus apud Ecclesiastem. Sapientem decus magis confirmat sapientiam, quam esse in republica virum principem. Hocque ideo quia plura in summa fortuna auspiciis et consiliis, quam telis et manibus geruntur. Dein, quia Doctoribus et scientia carere non possumus, sed facilius militibus (Aristoteles). Sine re militari tamen alias artes esse non posse, contendit Veget. Denique, quia milita est*

dem Dienst jener für das Allgemeinwohl begründet. Schließlich zitierte J. Ch. Th. Hellbach noch Kaiser Sigismund. Dieser habe erfahren, daß einer seiner Räte, den er kurz zuvor geadelt hatte, der aber zugleich ein Doktor der Rechte war, sich nicht habe entscheiden können, ob er sich auf die Bank der Gelehrten oder auf die der Ritter setzen solle. Da der Rat sich für die Ritterbank entschied, habe der Kaiser dies folgendermaßen kommentiert: „Das mag mir wohl ein Phantast sein, der sein Doktorat geringer schätzt als den Adel. Ich kann an einem Tag 100 adeln oder zu Rittern machen, aber in 100 Jahren nicht einen gelehrten Doktor machen.“²²² Diese Argumente sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß J. Ch. Th. Hellbach selbst der Gruppe der Gelehrten angehörte und sich aus diesem Grund zugunsten ihres Vorranges gegenüber nahezu allen übrigen sozialen Gruppen aussprach. Gerdesius dagegen vertrat die Auffassung, nichts verleihe einem Menschen ein höheres Ansehen als die Tätigkeit im Heer, weshalb derjenige, der ein militärisches Amt verrichte, einen hervorragenden Rang erhalten müsse.²²³ Wie J. Th. Ch. Hellbach gelangte auch Gerdesius zu keiner verbindlichen Entscheidung in der Frage, ob die Gelehrten den Soldaten vorzuziehen seien oder umgekehrt.²²⁴ Im Unterschied zu den beiden genannten Autoren bezog Crusius einige Jahrzehnte vorher eindeutig Stellung: „Gesetze können ohne Waffen nicht unversehrt bestehen. Die Gelehrten des Rechts sind gegenüber den mit militärischen Würden versehenen Männern bei gelehrten Aktivitäten zu bevorzugen. Bei militärischen Handlungen hingegen ist ein Soldat einem Doktor vorzuziehen.“²²⁵ Es wird deutlich, daß Crusius sowohl Gelehrte als auch Soldaten als notwendig für das Wohlergehen eines Staates erachtete.

fortuna ludibrium et incertus Martis eventus (Cicero). Scientia autem fortunae non est subjecta. [...] Artem autem bellicam rebus omnibus esse potiore, perque hanc libertatem retineri et dignitatem provinciae propagari ac conservari imperium, afferit Veget. Hellbach: *Medit. Discurs II. Cap. I. §18. S. 78.*

²²² Ebenda: S. 78f. (Deutsch im Original).

²²³ „Magnum omni tempore armatae militiae honorem habitum, eaq; inter omnia exercitia mortalium nihil excellentius, nihil praestantius esse. Nec ullum est dubium, quin prae eminentiorem locum teneat is, qui superior est, quoad dignitates et officia militaria.“ Gerdesius: *Discurs. Cap. VIII. §1,2.*

²²⁴ Ebenda.

²²⁵ „Leges sine armis salve esse non possunt. Doctores Juris praeferendi viris in militari dignitate constitutis in actibus Doctoriis. In actibus militaribus miles praeferendus est Doctori. An Doctores viris in militari dignitate constitutis praeferenda? disquiritur. Referuntur Doctores, qui quaestionem istam, an Doctores Juris praeferendi viris in militari dignitate constitutis? late tractarunt. Summa totius Reipublica tuitio de stirpe duarum rerum venit, armorum videlicet atque legum.“ Crusius: *Tractat. Libri Quarti. Cap. XXXI. S. 851.*

Daher war er nicht gewillt, einer der beiden Personengruppen grundsätzlich den Vorrang gegenüber der anderen zuzusprechen und traf statt dessen eine Entscheidung zugunsten der relativen Präzedenz.

J. Ch. Hellbach beschäftigte sich im Handbuch des Rangrechts überhaupt nicht mit der Präzedenz der Soldaten.

Einen gesonderten Abschnitt widmete Gerdesius den Studenten. Zunächst erfolgte eine deutliche Abgrenzung zu Schülern anderer Bildungsinstitute sowie zu denjenigen, die Privatunterricht erhielten.²²⁶ Der entscheidende Unterschied bestehe darin, daß den Studenten die Privilegien der Universitäten zugute kämen. Auch im Falle der Studenten wurde zwischen den einzelnen Fakultäten differenziert.²²⁷ Im Unterschied zu den Gelehrten sei hier allerdings das Kriterium der adeligen Herkunft nicht ausschlaggebend für den Vorrang, sondern ausschließlich das Alter sowie die Hierarchie der Fakultäten.²²⁸ Hier zeigen sich Gemeinsamkeiten mit der Einschätzung des Verfassers des Handbuchs des Rangrechts, der sich zu diesem Aspekt folgendermaßen äußerte: *„Studenten, ältere bürgerliche, gehen jüngeren adeligen vor, auch wird auf keine Fakultät, in welcher einer studiert, gesehen.“*²²⁹ Nach Gerdesius genossen die Studenten ebenso wie die Gelehrten die Präzedenz vor allen übrigen Bürgern, wobei nicht explizit gesagt wurde, daß Bürgermeister und Syndici davon ausgeschlossen seien.²³⁰ Diesen Vorrang begründete er mit den Privilegien des Kaisers, der Gunst des Fürsten²³¹ und den zahlreichen Entbehrungen, welche die Studenten im Dienst der Wissenschaft auf sich nähmen.²³² Crusius, der sich

²²⁶ *“Hinc qui extra Academias alibi in Scholis particularibus, seu, ut vocant, trivialibus commorantur, licet studiis ibidem privatim dent operam, non tamen possunt ad immunitates Scholarium aspirare, et Studiosorum nomen tenere.”* Gerdesius: Discurs. Cap. IX. §1.

²²⁷ *„Distinguuntur autem ratione Facultatum, inter Theologiae, Juris, Medicinae et Philosophiae Studiosos.“* Ebenda: §2.

²²⁸ *„An studiosus Nobilis novissime immatriculatus praecedat Studiosum ignobile seniore, saepius certatum esse nemini. Sed nulla apparet ratio, ob quam Nobilis junior ignobili seniori praeferrere cupiat.“* Ebenda.

²²⁹ Hellbach: Handbuch des Rangrechts. S. 273.

²³⁰ Gerdesius: Discurs. Cap. IX. §3.

²³¹ *„Quin Studiosi in Academiis degentes aliis civibus praecedant, cum magnis gaudeant privilegiis, ex Caesarum, Regumq; ac Principum indulgentia, extra controversiam est.“* Ebenda: §2.

²³² *„Quod Scholares amore scientiae exules quasi sunt, Patriam dulcissimam, Parentes, amicos et bona sua derelinquentes, ut modo artibus liberalibus operam dent, quibus Patriae deinde et bono publico inserviant.“* Ebenda. S. zu diesen Aspekten Müller, Rainer A.: Studentenkultur und akademischer Alltag. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 263-286. Hier: S. 277, 281ff.

ebenfalls ausführlich mit den Gelehrten im allgemeinen befaßte, machte keine Aussagen zu den Studenten.

Die Argumentation hinsichtlich des Ranges der Kaufleute reflektiert die gewandelten Auffassungen über die soziale Position dieser Gruppe, die in erster Linie mit ökonomischen Entwicklungstendenzen zusammenhängen.²³³

Dieser Wandel in bezug auf die Haltung gegenüber den Kaufleuten wurde bei Gerdesius sogar ausdrücklich thematisiert: *„Er verleiht die Würde des Namen Christi: weil Gott damals Käufer und Verkäufer aus dem Tempel getrieben hat, weil ein Mensch als Kaufmann niemals Gott gefallen kann und daher kein Christ Kaufmann sein darf oder er soll, wenn er es wollte, aus der Kirche ausgeschlossen werden, weil er nicht ohne Betrug und Unrecht sein kann. [...] Weil jedoch kein Staat ohne Handel blühen und gedeihen kann, hat demzufolge das Jus Civile zu Recht festgelegt, daß Handel und Geschäfte auf jegliche Art und Weise gefördert werden müssen. Daher erlaubt es allen, Handel zu treiben, diejenigen ausgenommen, die durch allzu adlige Herkunft und durch den Glanz von Ehrentiteln hervorzustechen scheinen, denen zieme sich Handel nicht, so stimmen die Gelehrten überein.“*²³⁴ Vor dem Hintergrund dieser gewandelten Einstellung

²³³ Hierfür sind zeitgenössische Darstellungen zur ständischen Gliederung der Gesellschaft ein Indiz. Vgl. beispielsweise das Ständebuch des Hans Sachs von 1568, das den Künstlern, Handwerkern und Kaufleuten bereits über hundert Abbildungen widmete, während Klerus und Adel auf nur vierzehn bildlichen Darstellungen präsent waren. Hans Sachs (Hrsg.): *Eygentliche Beschreibung Aller Stände auf Erden / Hoher und Nidriger / Geistlicher und Weltlicher / Aller Künsten / Handwercken vnd Händeln [...]*. Frankfurt am Main. 1568. Reprint Hannover 1984. Noch deutlicher spiegelt sich diese gesellschaftliche Verschiebung in dem mehr als hundertdreißig Jahre später erschienenen Werk *„Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände von denen Regenten“*, dessen Autor Christoph Weigel war. Dieses folgte zwar in der Vorrede dem in der Idealvorstellung noch immer vorherrschenden Dreiständemodell, aber die sich an das Vorwort anschließenden zweihundertzwölf Kupferstiche trugen einer in hohem Maß differenzierten Gesellschaft Rechnung. Auch hier kommt die gestiegene Bedeutung der Kaufleute zum Vorschein. Christoph Weigel: *Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände [...]*. Regensburg 1698. Spätere Arbeiten, die sich mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt haben, machen auf die gestiegene Bedeutung der Kaufleute für die im Entstehen begriffene neue bürgerliche Elite aufmerksam. Vgl. Ruppert, Wolfgang: *Bürgertum im 18. Jahrhundert*. In: Ulrich Herrmann (Hrsg.): *Die Bildung des Bürgers. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und der Gebildeten im 18. Jahrhundert*. 2. unveränd. Aufl. Weinheim und Basel 1989. (= *Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland*. 2.) S. 59-80. Hier: S. 63f.

²³⁴ *„Christiani nominis dignitatem ponit: tum quia Dominus ementes et vendentes ejecit de templo, tum quia homo mercator vix aut nunquam potest DEO placere, et ideo nullus Christianus debet esse mercator, aut si voluerit esse, projiciatur de Ecclesia, quia non potest esse sine mendacio et perjurio. [...] Quando autem nulla Respublica sine mercimoniis florere ab subsistere potest, ideo JUS CIVILE recte statuit Mercatus et negotiationis studium omnibus modis esse promovendum. Hinc omnibus mercaturam exercere permittit, exceptis illis, qui Nobilioribus natalibus et honorum luce conspicui apparent, quos mercaturam non decere communis est.“* Gerdesius: *Discurs. Cap. X. §1,2.*

gegenüber den Kaufleuten ist die Forderung nachvollziehbar, diesen den Rang direkt nach den Gelehrten zuzuweisen. So sollten sie nach Ansicht Gerdesius' den Vorrang gegenüber allen übrigen Bürgern, auch gegenüber den Handwerkern, erhalten, was er ausdrücklich mit ihrer Tätigkeit begründete.²³⁵ Dennoch waren die traditionellen Vorbehalte gegenüber den Kaufleuten nicht gänzlich verschwunden: So verliehen Reichtümer allein niemandem einen Vorrang gegenüber anderen Personen; vielmehr müsse die Würde hinzukommen. Gerdesius brachte klar zum Ausdruck, daß er Reichtümer für etwas Vergängliches hielt, das nicht mit dem Präzedenzrecht und der Rangordnung, die sich durch Beständigkeit auszeichnete, in Übereinstimmung zu bringen war.²³⁶ Letztlich war die Tätigkeit der Kaufleute, deren Motiv das Streben nach Gewinn war, nicht mit dem Präzedenzrecht, das auf dem alten Herkommen und somit auf dem Status quo beruhte, in Übereinstimmung zu bringen. Auch innerhalb der Gruppe der Kaufleute wurde seitens der Rechtsgelehrten noch einmal eine Differenzierung nach Groß- und Kleinhändlern vorgenommen. Im Handbuch des Rangrechts wurde den Kaufleuten ein eindeutiger Rang zugewiesen: „Kaufleute, nach den Literatis, wenn diese gleich nur studiosi sind. Nach den Apothekern. Mit den Buchhändlern. Nach dem Fuhrmann.“²³⁷ Da es immer problematischer wurde, ökonomische Entwicklung und gesellschaftliche Verhältnisse miteinander zu vereinbaren, letztere aber ersteren nicht angeglichen werden sollten, mußte der gestiegenen Bedeutung der Kaufleute auf andere Art und Weise Rechnung getragen werden. Eine Lösung sah man darin, ihnen einen ihrer Funktion gemäßen Platz in der Rangordnung zuzuweisen.

²³⁵ „Debetur vero Mercatoribus prae reliquis civibus opificibus Praecedentia, cum sua laude et dignitate non destituatur Mercatura. [...] Sunt ergo Mercatores in bene constitutis Republicis statim post Eruditos collocandi, et habent praeprimis in Emporiis ad gubernacula Reipublici: veniendi spem ac facultatem.“ Ebenda: §2,3.

²³⁶ „Neque divitiarum in hoc vel illo Mercatore aliqua habenda est ratio, sed sicuti divitiae neminem nobilem, ita nec ad jus Praecedentiae quicquam conferre possunt: si ergo alia dignitas non accedat, minime in hoc casu sunt observandae, quales quales etiam fuerint. Sicuti enim Nobilitatem et Dignitatem per se non concedunt et possessoribus suis, ita nec Nobilitatem et Dignitatem augent, et si divitiis concederemus aliquid in Proedriae jure, proh! quanta varietas et mutatio saepius contingeret, dum quas (sc. divitias) fortuna hodie dedit, cras iterum aufert divitas, unde tam fragili et tot mutationibus obnoxio fundamento Proedriam superstruere absurdum reputatur.“ Ebenda: §4.

²³⁷ Hellbach: Handbuch des Rangrechts. S. 208f.

Im Hinblick auf die Beschäftigung mit dem Rang der einzelnen Personengruppen fällt auf, daß Crusius und J. Ch. Th. Hellbach eine nahezu identische Einteilung vornahmen, während Gerdesius nur teilweise mit ihnen übereinstimmte. So folgte seine Abhandlung über die Gelehrten derjenigen J. Ch. Th. Hellbachs und Crusius'. Gerdesius beschäftigte sich im Unterschied zu den beiden anderen Rechtsgelehrten aber darüber hinaus mit weiteren Personengruppen wie den Patriziern, den Kaufleuten und den Studenten.

Erstaunlicherweise endete an dieser Stelle die Einteilung der sozialen Gruppen nach Rängen. Zwar wurden die Kaufleute noch ausdrücklich von den Handwerkern abgehoben, es erfolgte dann jedoch keine nähere Auseinandersetzung mit diesen Handwerkern, geschweige denn mit sozialen Gruppen, die in der Hierarchie der ständisch strukturierten Gesellschaft unter den Handwerkern rangierten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Geltungsbereich der Rangordnung, die in der Einleitung bereits angerissen wurde, mit anderen Worten: Welche sozialen Gruppen wurden von der Rangordnung erfaßt? Dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden.

6.2 Zum Geltungsbereich des Rangrechts

Bei dem Versuch, anhand der von den Rechtsgelehrten getroffenen Aussagen eine Antwort auf die Frage nach dem Geltungsbereich der Rangordnung zu finden, sieht man sich in zweifacher Hinsicht mit Schwierigkeiten konfrontiert: Zum einen harmonierten die Autoren untereinander in dieser Frage keineswegs, und zum anderen finden sich selbst innerhalb der einzelnen Traktate widersprüchliche Äußerungen. Crusius, der nur am Rande Bezug auf diesen Aspekt nahm, traf die folgende Feststellung: *„Sowie ein exzellenter und rühmlicher Geist ein himmlisches Geschenk Gottes ist und aus Gott hervorgeht, so kann er überall anzutreffen sein. Weder trägt Nobilität allein dazu bei noch schließt dagegen die Geringschätzung des Ortes diesen (illam sc. mentem) aus. Große Geister sind auch nicht nur zwischen goldenen Decken und bei Hofe, sondern auch*

auf dem Land, zwischen Hacken herangewachsen.“²³⁸ Zwar dehnte Crusius das Präzedenzrecht hier auf Gruppen aus, die sich in der Hierarchie unterhalb des Adels befanden, und machte den Rang im wesentlichen an der Gelehrsamkeit fest. Dennoch bedeutet dies nicht, daß er sich damit grundsätzlich für einen sozialen Aufstieg mittels Bildung aussprach, aus dem dann ein Anspruch auf einen Platz innerhalb der Rangordnung resultiert hätte. Mit dem letzten Satz machte Crusius nämlich deutlich, daß es sich bei den „*Fällen großer Geister, die auf dem Land, zwischen Hacken herangewachsen sind*“, zum einen um absolute Ausnahmefälle handelte, und daß diese Tatsache zum anderen das Präzedenzrecht nicht tangierte.

J. Ch. Th. Hellbach, der sein Traktat etwa 75 Jahre nach Crusius verfaßt hatte, sprach sich dezidiert gegen die Gültigkeit des Präzedenzrechts für untere soziale Gruppen aus: „*Nicht nur in bezug auf diejenigen, die sich des Präzedenzrechts infolge des Willens und des Auftrags des Fürsten sowie durch die feststehende Gewalt ihrer Ämter und Prädikate erfreuen, schützen sie dieses auf rechtmäßige und erlaubte Art und Weise. Da die Plebejer, die keinen Ehrengrad erhalten haben, sich um so heftiger – zum Hohn ihrer selbst – um die Präzedenz streiten und die Zankereien um diese untereinander lieben und nähren, bis sie selbst großen Schaden nehmen, weil sie sich durch keinen Ehrengrad voneinander unterscheiden, sondern man sie eher als Gleiche ansieht. Auch ist es äußerst lächerlich, wenn solche Plebejer überdies Not leiden und sich dennoch nicht schämen, so peinigend um die Präzedenz zu kämpfen.*“²³⁹ Die Verrichtung körperlicher Arbeit markiert hier ganz klar die Abgrenzung zwischen Gruppen, die das Präzedenzrecht für sich in Anspruch nehmen dürften und solchen, bei denen

²³⁸ „*Sane, sicut excellens atq; egregia mens caeleste donum est, atque a Deo cum primis procedit, ita contingere ubiq; potest. Non illam, aut soli confert Nobilitas; aut vilitas loci contra excludit, nec tantum inter laquearia aurea, ac aulae a purpurea, sed etiam in rure, et inter rastra ipsa adolevere magnae animae.*“ Crusius: Tractat. Libri Primi. Cap. V. S. 44f.

²³⁹ „*Non etiam de illis, qui aut ex voluntate et mandato principis, vi suorum officiorum et praedicatorum certo gaudent proedriae jure; hocque justo et licito tuentur modo. Nam, sicuti quam maxime odiosum, quando plebeji, aut alioquin, in nullo honore constituti, maximum in suum ludibrium acrius litigant de praecedentia, ejusdemque jurgia inter se amant et alunt, summum usque in suum detrimentum, quum tamen nullo honoris gradu inter sese distincti, sed potius pares inveniuntur. Et valde ridiculum, si tales plebeii praeterea paupertate laborant, et tamen tam anxie de praecedentia dimicare non erubescunt.*“ Hellbach: Medit. Discurs. I. Cap. II. §8. S. 48.

dies nicht der Fall sei.²⁴⁰ Demnach wären ratsfähige Handwerksmeister noch unter das Präzedenzrecht gefallen. Allerdings steht diese Einschätzung im Widerspruch zu einer Aussage, die J. Ch. Th. Hellbach an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem Naturrecht traf: *„Da die Natur jeweils eine andere Würde zuteilt, nämlich die erste Geburt oder die späte, eine andere das Studium, ob nun Kunst oder Kampf, damit so die Älteren wegen ihrer größeren Erfahrung den Jüngeren zu Recht vorausgehen, ferner die Gebildeten den Ungebildeten, die Bürger den Soldaten, die Künstler den Handwerkern und die Handwerker den Bauern.“*²⁴¹ Man könnte diesen Widerspruch eventuell damit erklären, daß die von J. Ch. Th. Hellbach beschriebene Ordnung nur im Bereich des Naturrechts galt, was die These bestätigen würde, daß das Präzedenzrecht nicht mit dem Naturrecht in Einklang zu bringen war. Da untere soziale Gruppen nicht unter das Präzedenzrecht fielen, lohnte es sich aus der Perspektive J. Ch. Th. Hellbachs für sie nicht, Präzedenzkonflikte zu initiieren, da sie sich von vornherein in einer unterlegenen Position befanden.

Ebenso wie bei J. Ch. Th. Hellbach deutet bei Rohr vieles darauf hin, daß er nur bestimmte soziale Gruppen im Auge hatte, wenn er vom Rangrecht sprach: *„Die Geringeren können sich hierauf nichts einbilden, und kein Recht hierdurch erlangen, sintemal dieses bloße Würckungen der Höflichkeit.“*²⁴² Im Grunde genommen sprach Rohr damit den niederen sozialen Gruppen das Recht auf einen Rang ab, weil diese sich seiner als nicht würdig erwiesen. Sollten sie dennoch einmal in den Genuß des Vorrangs kommen, sei dies immer als ein Akt der Höflichkeit zu bewerten. Daraus resultiert nicht zwangsläufig, daß niedere soziale Gruppen nicht in die Rangordnung integriert waren.

Befragt man den Verfasser des Handbuchs des Rangrechts, J. Ch. Hellbach, zu diesem Aspekt, treten Widersprüchlichkeiten noch deutlicher zutage als

²⁴⁰ In dieser Zeit grenzten sich die Stände durch das Kriterium der Verrichtung körperlicher Arbeit voneinander ab. Vgl. Münch, Paul: *Ökonomische Verhältnisse und soziale Bedingungen der deutschen Ständegesellschaft im 18. Jahrhundert*. In: Ulrich Herrmann (Hrsg.): *Die Bildung des Bürgers. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert*. 2., unveränderte Auflage. Weinheim und Basel 1989. (= *Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland*. 2.) S. 38-56. Hier: S. 49.

²⁴¹ *„Quandoquidem aliam tribuit natura, scil prior nativitas, seu senioratus, aliam studium, seu ars, mars, dignitatem; ita, ut seniores, ob praesumptam majorem experientiam, iunioribus, dein literati illiteratis, togati sagatis, artifices opificibus, opifices rusticis, recte praeferantur.“* Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. II. §9*. S. 50.

²⁴² Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*. S. 110.

bei den bereits genannten Autoren. So geraten einige Indizien ins Blickfeld, welche die Annahme bestätigen würden, daß der Rang an das Bürgerrecht geknüpft war: *„Buchbinders Frau, deren Mann älterer Bürger ist, wird der Fleischers Frau, deren Mann einer von den Viergewerkern ist, vorgezogen.“*²⁴³ *„Buchhändler haben, wenn sie viele und wichtige Bücher in Verlag genommen, den Rang vor den Krämern, und gleich mit den Grosisten oder Kaufleuten.“*²⁴⁴ *„Handwerker, der früher in die Zunft aufgenommen, geht dem später eingerückten vor.“*²⁴⁵ Die folgenden Aussagen hingegen stehen in einem direkten Widerspruch zu der Annahme, bei diesem Autor sei der Rang mit dem Bürgerrecht verbunden: *„Bürgers Töchter gehen den Bauer-Weibern vor.“*²⁴⁶ *„Scharfrichter (Henker, Nachrichter) haben einige albernerweise den Malern und Pfeifern vorziehen wollen.“*²⁴⁷ *„Schweinschneider, laborieren zwar nicht an einer Macula, und sind noch weniger infam, aber sie stehen doch am letzten Platz im Staat, und werden also auch den Weinschenken nachgesetzt.“*²⁴⁸ *„Tagelöhner nach den Künstlern und Handwerkern.“*²⁴⁹ Hier geraten soziale Gruppen ins Blickfeld, die von den anderen Rangrechtsautoren überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Vor dem Hintergrund sämtlicher Aussagen der in diesem Kapitel analysierten rechtsgelehrten Traktate zur Reichweite der Rangordnung läßt sich schlußfolgern, daß in letzter Konsequenz keine soziale Gruppe vom Präzedenzrecht ausgeschlossen war, was im übrigen auch dem universalen Anspruch von zeitlich früheren Beschreibungen der Rangordnung, wie sie in den Schriften von Bartholomaeus Cassanaeus und Charles Loyseau erfolgten, entspräche.²⁵⁰ Die Tatsache, daß die Rechtsgelehrten immer wieder behaupteten, für das einfache Volk zieme es sich nicht,

²⁴³ Hellbach: Handbuch des Rangrechts. S. 140.

²⁴⁴ Ebenda: S. 140.

²⁴⁵ Ebenda: S. 202.

²⁴⁶ Ebenda: S. 141.

²⁴⁷ Ebenda: S. 269.

²⁴⁸ Ebenda: S. 269f.

²⁴⁹ Ebenda: S. 274.

²⁵⁰ Zum Rangrechtskompendium Cassanaeus' s. Stollberg-Rilinger: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. S. 5. Zu Loyseau s. Duby, Georges: Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus. Frankfurt am Main 1981. S. 14f. Zur Dreiteilung der Ständegesellschaft allgemein s. Oexle, Otto Gerhard: Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.) S. 19-51.

Präzedenzstreitigkeiten zu initiieren und auszutragen, belegt das Interesse der Juristen an einer exklusiven Rangordnung, die alle unterhalb der „bürgerlichen Eliten“ befindlichen sozialen Gruppen ausschloß. Damit entsprachen die Rechtsgelehrten der Vorgehensweise der Landesherren bei der Aufstellung ihrer jeweils spezifischen Rangordnungen, die in aller Regel nur die Inhaber der Hof- und Staatsämter umfaßten. Diese Beobachtung soll allerdings nicht zu dem möglicherweise naheliegenden Umkehrschluß verleiten, Konflikte um den Rang hätten sich zwischen den Angehörigen unterer sozialer Gruppen nicht zugetragen. Daß diese vorkamen, belegen zahlreiche Arbeiten zu den sogenannten „Ehrenhändeln“, die in den letzten Jahren zunehmend in das Blickfeld der Sozialgeschichte und Volkskunde gerückt sind.²⁵¹ Nur wurden diese Konflikte von den Zeitgenossen offenbar nicht als Rangkonflikte wahrgenommen und infolgedessen auch nicht als solche thematisiert und behandelt. Dies hatte zur Folge, daß sie als „Ehrenhändel“ vor andere rechtliche Instanzen als die Rangkonflikte gelangten.

²⁵¹ Zu nennen sind hier zunächst zwei wichtige Sammelbände: Backmann, Sibylle u. a. (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin 1998. (= *Colloquia Augustana* 8.) Schreiner, Klaus und Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln, Weimar und Wien 1995. S. weiterhin Cohen, Elisabeth S.: *Honor and Gender in the Streets of early modern Rome*. In: *JIH* 22. 1991. S. 597-625. Fuchs, Ralf-Peter: *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805)*. Paderborn 1999. Dinges, Martin: *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1994. Ders.: *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*. In: *ZHF* 16. 1989. S. 409-440. Ders.: *„Weiblichkeit“ in „Männlichkeitsritualen“? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert*. In: *Francia* 18. 1991. Heft 2. S. 71-98. Krug-Richter, Barbara: *Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf und Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700*. In: Dies. und Magnus Erikson (Hrsg.): *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert)*. Köln, Weimar und Wien 2003. S. 269-307. Müller-Wirthmann, Bernhard: *Raufhändel, Gewalt und Ehre im Dorf*. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. München 1983. S. 79-111. Roodenburg, Hermann: *Reformierte Kirchenzucht und Ehrenhändel. Das Amsterdamer Nachbarschaftsleben im 17. Jahrhundert*. In: Heinz Schilling (Hrsg.): *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*. Berlin 1994. (= *ZHF. Beiheft* 16.) S. 129-151. Roper, Lyndal: *Männlichkeit und männliche Ehre*. In: *Journal Geschichte* 1. 1991. S. 30-37. Rummel, Walter: *Verletzung von Körper, Ehre, Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts*. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1993. S. 86-114. Walz, Rainer: *Agonale Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit*. In: *WF* 42. 1992. S. 215-251.

7. Die Position der Frauen innerhalb des Rangrechts

Mit unterschiedlicher Intensität und auf unterschiedliche Art und Weise widmeten sich die Rechtsgelehrten dem Stellenwert, den Frauen innerhalb der Rangordnung einnahmen. In Analogie zum Präzedenzrecht insgesamt wurde die rangrechtliche Position von Frauen ebenfalls religiös begründet.²⁵² So führte J. Ch. Th. Hellbach die von allen Autoren einhellig vertretene Haltung über die Unterordnung der Frauen unter die Männer auf das göttliche Recht zurück: *„Die Präzedenz des Ehemannes vor der Frau gründet auch im göttlichen Recht, dann in dem Recht des alten Bundes. Die Frauen haben den Auftrag, den Männern zu gehorchen. Denn so, wie Gott in einer Versammlung dem Mann vor der Frau den Vorzug gewährt hat, insofern es die Regel der Herrschaft betrifft, so sind auch die Vornehmen beim Gewähren von Ehren dem göttlichen Recht verpflichtet.“*²⁵³ Diese aus dem göttlichen Recht resultierende Forderung konfrontierte J. Ch. Th. Hellbach mit der Realität, die dadurch gekennzeichnet sei, daß die Ehefrauen angesehenen Männer nicht davor zurückscheuten, anderen, weniger angesehenen Männern voranzugehen. Der Autor sah darin eine Verkehrung der gesellschaftlichen Ordnung, die von vielen Zeitgenossen zudem toleriert werde. J. Ch. Th. Hellbach machte die Natur der Frauen für ihr Verhalten und die daraus resultierende „Verkehrtheit“ verantwortlich, die nicht mit dem göttlichen Recht zu vereinbaren sei.²⁵⁴ Der Vorrang der

²⁵² Die christliche Anthropologie von Mann und Frau spielte in allen politischen und rechtlichen Traktaten der frühen Neuzeit in zweifacher Hinsicht eine wichtige Rolle: Zum einen bewirkte die schöpfungsgeschichtliche Zweitrangigkeit Evas die Unterordnung aller Frauen unter die Männer; zum anderen führte die niederträchtige Rolle Evas beim Sündenfall zur Herrschaft Adams über sie. Diese christliche Anthropologie von Mann und Frau fand seit dem frühen Mittelalter Eingang in den Bereich des Rechts, indem ihr gelehrte Juristen und Richter in der Gesetzgebung und Rechtssprechung zum Durchbruch verhalfen. Vgl. Goetz, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich. Weimar, Köln und Wien 1995. S. 75. Wunder, Heide: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997. S. 27-54. Hier: S. 32f.

²⁵³ *„Ast praecedentia mariti prae uxore fundatur quoque in jure divino revelato, tum foederis veteris. Imo, ut viris obediunt, mandatur uxoribus. Nam quemadmodum, quoad modum Imperii, in concione marem praetulit faeminae Deus: ita etiam in exhibendis honoribus illi, ex hoc Jure divino, debentur primae.“* Hellbach: Medit. Discurs. I. Cap. I. §7. S. 5.

²⁵⁴ *„Quamvis depravato nostro seculo, uxores privatorum honoratiorum praecedere maritos, ubique fere locorum observamus; quod nonnisi praetexta excusatur civilitate. Natura enim faeminae, per lapsum corrupta, reperiuntur superba; hincque non facile alteri, etiamsi sit dignior, cedere assolent, ut testatur B. Luther. Vitium autem magis, quam virtus est, quando hodiernis moribus corruptis, mares plerumque, etiam digniores, sese*

Frauen gegenüber den Männern wurde als ein erster Schritt hin zur Herrschaft ersterer über letztere betrachtet und daher scharf verurteilt.²⁵⁵ J. Ch. Th. Hellbach betrachtete also die Unterordnung der Frauen unter die Männer und damit auch ihre nachgeordnete Position innerhalb der Rangordnung als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung.²⁵⁶

Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, daß der Rang der Frauen stets von demjenigen der Männer abhängig war, wie bei J. Ch. Th. Hellbach folgendermaßen erläutert wurde: *„Auch darf man die Tochter eines Doktors oder eines Professors nicht für unadelig halten. Doch berauben auch sie sich selbst, ebenso wie die Töchter privater Leute, ihrer Würde, wenn sie einen unwürdigen Mann heiraten. Hier fragt man sich, ob ein Mutterleib adelt? Normalerweise erfreut sich die Ehefrau an Adel und Würde ihres Mannes. Hoffmann²⁵⁷ dagegen vertritt die Ansicht, daß eine Frau mit der Heirat Adel nicht erwirbt, aber auch nicht verliert.“*²⁵⁸ Die Tatsache, daß die Präzedenz der Frauen von derjenigen ihrer Väter oder Ehemänner abhing, bedeutete für J. Ch. Th. Hellbach in letzter Konsequenz, daß Rangkonflikte zwischen einer Frau und einem Mann kein Präjudiz zu

postponunt faeminis, interdum longe inferioribus. Nec tamen hominibus superbia, sicuti nec furiosa ira, generi mulierum, a Deo, creata est.” Ebenda.

²⁵⁵ Der Einfluß, den Ehefrauen auf ihre Ehemänner ausübten, verstand man ebenso wie das Regieren von Frauen als eine Verkehrung der gesellschaftlichen Ordnung. Vgl. Wunder: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. S. 33.

²⁵⁶ Diese Haltung korrespondiert mit den zeitgenössischen Vorstellungen über die Ehe. Diese wurde als erste Ordnung Gottes verstanden und umfaßte als solche sowohl die Partnerschaft von Ehemann und Ehefrau als auch die Unterordnung der Ehefrau. Vgl. Wunder, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992. S. 262f.

²⁵⁷ Bei ihm handelte es sich um einen der zahlreichen Rechtsgelehrten, deren Positionen zum Rangrecht von den in dieser Arbeit behandelten Autoren herangezogen und zitiert wurden.

²⁵⁸ *„Nec Filia Doctoris et Professoris pro ignobili habenda. Privant tamen sese et privatorum filiae connata sua dignitate, quando nupserint viro indignori. Hic quaeritur, an nobilitet venter? Regulariter gaudet nobilitate et dignitate mariti uxor. Foeminam autem per matrimonium nobilitatem non acquirere, nec amittere, defendit Hoffmann.”* Hellbach: *Medit. Discurs II. Cap I. §19.* S. 79. Es wurde nichts darüber ausgesagt, welche Auswirkung eine unstandesgemäße Heirat auf die Rangverhältnisse hatte. Nach Römischem Recht ging die Präzedenz des Mannes bei der Verehelichung auf dessen Frau über, da es lediglich zwischen Freien und Unfreien differenzierte. Vgl. Sikora, Michael: Ein kleiner Erbfolgekrieg. Die sachsen-meiningische Sukzessionskrise 1763 und das Problem der Ebenbürtigkeit. In: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch. Hrsg. von Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin 2002. S. 319-339. Hier: S. 327.

Lasten der Frau und ihres Vaters bzw. Ehemannes und somit keine Veränderung innerhalb der Rangfolge bewirkten.²⁵⁹

Auch J. Ch. Hellbach wies in seinem Handbuch des Rangrechts den Frauen den Rang ihrer Väter bzw. ihrer Ehemänner zu: *„Verheiratete Frauen haben den Rang nicht ihrer Väter, sondern ihrer Eheherren, ausgenommen die Hofdamen, Kammer-, und Hoffräulein, die einen höheren Rang haben können als ihre Männer. Ledige Damen haben den Rang ihrer Väter, ausgenommen die Hofdamen, Kammer- und Hoffräuleins, welche höhern Rang haben können als ihre Väter. Verwitwete Damen behalten den Rang, den sie bei Lebzeiten ihres Gemahls gehabt haben; doch gehen sie den Dames nach, deren Eheherren das Amt haben, welches jene bei ihren Lebzeiten bekleideten.“*²⁶⁰ Frauen verfügten demzufolge im Grunde genommen über gar keinen eigenen Rang, sondern ihr Rang wurde über den der Männer definiert.²⁶¹

Bei J. Ch. Hellbach trat der oben erwähnte Konflikt zwischen dem Kriterium des Geschlechts und dem des Standes offen zutage: *„Männer vor den Weibern. An einigen Orten gehen beim Abendmahl erst alle Männer jeden Standes, und dann die Weiber. An anderen Orten werden sie dem Herkommen gemäß noch beim Abendmahl den adeligen Damen nachgesetzt.“*²⁶² Da es sich in der frühen Neuzeit bei der Kirche um einen Ort handelte, an dem Frauen öffentlich in Erscheinung traten, verwundert es nicht, daß sich Präzedenzstreitigkeiten, an denen Frauen beteiligt waren, in der Mehrzahl der Fälle an eben diesem Schauplatz zutrugen, was Rohr folgendermaßen kommentierte: *„Es begiebt sich nicht selten, daß die gemeinen Weiber in den Kirchstühlen sich um den Rang nicht vertragen können, fahren wohl gar an der heiligen Stätte einander unter den Gottesdienst mit bitteren Worten an, auch so gar mit Stoffen und Hauben abreißen,“*²⁶³ Inwieweit es sich bei der Kirche tatsächlich um einen für Frauen geeigneten Austragungsort von Rangkonflikten handelte, wird in den

²⁵⁹ *„Proinde mulieris modestia et inscirea, vire, in praecedentiae litigiis, praejudiciis esse nequit. Uxor sibi, non vero marito, eo modo nocet. Tametsi mulieribus maritorum honor communicatur et maritorum praecedentia Jura, ad uxores devolvuntur.“* Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. §29. S. 92.*

²⁶⁰ Hellbach: *Handbuch des Rangrechts. S.165f.*

²⁶¹ Die Ursache hierfür ist darin zu sehen, daß das Standeskriterium höher bewertet wurde als das Geschlechtskriterium. Vgl. Stollberg-Rilinger: *Rang vor Gericht. S. 400.*

²⁶² Hellbach: *Handbuch des Rangrechts. S. 225f.*

²⁶³ Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. S. 121.*

beiden folgenden Kapiteln gezeigt, in denen die Rechtspraxis im Vordergrund steht.

8. Resumée

Die Intention der Rangrechtsautoren bestand darin, die bestehenden Aussagen zum Rangrecht zu systematisieren und klare Regeln für die Rechtspraxis aufzustellen. Die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung fungierte in diesem Zusammenhang als Begründung für die Systematisierung des Rangrechts. Voraussetzung für die Bewahrung der sozialen Ordnung war die rechtliche Ungleichheit, die mit der Sorge für das Allgemeinwohl gerechtfertigt wurde. Diese vorgegebene soziale Ordnung ließ sich mit einem Streben nach zuviel Ehre nicht in Einklang bringen. Dem Interesse an der Konservierung der Rangordnung dienten alle Vorschläge, die zu ihrem Erhalt unterbreitet wurden – von den Strategien zur Vermeidung von Rangkonflikten über die prozeßrechtlichen Fragen bis hin zur Hierarchie von Rechtsquellen und Rangkriterien.

Bei diesen Bemühungen, eine lückenlose Rangordnung zu konstruieren, stießen die Autoren immer wieder an Grenzen, die aus der Diskrepanz zwischen der Rangrechtsliteratur und den gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen resultierten: Aufgrund der Annäherung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche aneinander, die durch Entwicklungsprozesse wie Staatsverdichtung, Marktwirtschaft und überregionale Kommunikation in wachsendem Maße möglich wurde, wurde es immer schwieriger, alle sozialen Gruppen in eine vertikale Ranghierarchie zu integrieren. Mit anderen Worten: Was Barbara Stollberg-Rilinger für die Ebene der Monarchen und Potentaten konstatiert, nämlich daß „die zu rekonstruierende Ordnung immer weniger als lineare Reihe und immer mehr als relationales Geflecht erschien“²⁶⁴, gilt auch für die Rangverhältnisse zwischen den in dieser Arbeit untersuchten Personengruppen. Das zeigt sich erstens anhand der Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Präzedenz, die aufgrund der zunehmenden Verschränkung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche sowie der

²⁶⁴ S. Stollberg-Rilinger: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. S. 13.

Kumulation von Funktionen notwendig geworden war. Zweitens wird diese Diskrepanz anhand des postulierten Kataloges von Rechtsquellen auf der einen und der geforderten Observanz auf der anderen Seite deutlich: Zum einen mangelte es an Rangordnungen sowie an Aussagen zu dieser Materie im Römischen Recht und in einzelnen Gesetzen, so daß es in der Rechtspraxis gar nicht möglich war, sich an einem Katalog von Rechtsquellen zu orientieren. Zum anderen ließen sich auch die Rangkriterien nicht in eine lineare Hierarchie bringen, auf deren Grundlage dann eine eindeutige Entscheidung hätte gefällt werden können. Dies erklärt, weswegen die Rangrechtsautoren wiederholt darauf insistierten, die Observanz sei im Prinzip das einzig rechtswirksame Entscheidungskriterium. Drittens äußerte sich die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis in dem Bestreben, einzelnen Personengruppen einen bestimmten Rang zuzuweisen: Einerseits sollte die Rangordnung die gesamte Gesellschaft erfassen, andererseits galten Personengruppen unterhalb der Kaufmannschaft als dem Recht auf Rang nicht würdig. Zudem wurde den Gelehrten mehr Aufmerksamkeit gewidmet als den übrigen sozialen Gruppen: Den Angehörigen der drei höheren Fakultäten wurde eine exponierte Position innerhalb der Ranghierarchie zugewiesen, obwohl sich diese traditionelle Hierarchie innerhalb der Universitäten – zumindest ansatzweise – längst im Umbruch befand.²⁶⁵ Daher könnte man die Ausführlichkeit, mit der sich die Verfasser der rangrechtlichen Traktate den Theologen, Juristen und Medizinern widmeten, und die herausragende Position, die sie ihnen zukommen ließen, als den Versuch werten, an der herkömmlichen Wissenschaftshierarchie festzuhalten. Da die Rangrechtsgelehrten selbst dieser Personengruppe angehörten, liegt diese Vermutung nahe. Die Kaufleute wurden nur deswegen berücksichtigt, um ihrer gewachsenen Bedeutung Rechnung zu tragen, die aus der Förderung von Handel und Gewerbe im Merkantilismus resultierte.²⁶⁶

²⁶⁵ S. Hammerstein, Notker: Vom Rang der Wissenschaften. Zum Aufstieg der philosophischen Fakultät. In: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Armin Kohnle und Frank Engehausen. Stuttgart 2001. S. 86-96. Hier: S. 88f. Vgl. auch Fußnote 211.

²⁶⁶ S. Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1980. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe. 1459.) S. 144. Stollberg-Rilinger, Barbara: Handelsgeist und

Die Rangrechtsautoren führten die Unterlegenheit der Frauen gegenüber den Männern auf ihre unterschiedliche Natur zurück und folgten darin der christlichen Lehre von der Erbsünde, die von Aristoteles geprägt und von der Scholastik propagiert wurde.²⁶⁷ Diese Lehre unterstellte Frauen grundsätzlich einen Mangel an Verstand und daraus resultierend eine Unfähigkeit zu politischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Handeln. Für die Rangrechtsautoren folgte daraus, daß die Handlungsweise von Frauen kein Präjudiz in bezug auf die Rangverhältnisse schaffe. Die Unterordnung der Frauen unter die Männer stellte aber nur *ein* Charakteristikum der frühneuzeitlichen Gesellschaft dar, das zweite, ebenfalls grundlegende Merkmal war die ständische Ungleichheit. Die Rangrechtsautoren wiesen selbst darauf hin, daß sich beide Kriterien in der Praxis nicht ohne Weiteres miteinander vereinbaren ließen, statt dessen war es erforderlich, entweder eine Entscheidung zugunsten des Geschlechts oder aber zugunsten des Standes zu treffen. Dies hatte zur Folge, daß – wie auch immer entschieden wurde – ein Grundprinzip der frühneuzeitlichen Gesellschaftsstruktur außer Kraft gesetzt wurde.

Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: ZHF 15. 1988. S. 273-309. Hier: S. 288.

²⁶⁷ S. Stollberg-Rilinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung. Stuttgart 2000. (= Reclams Universal-Bibliothek. 17025.) S. 157.

III. Konsilien in Rechtsfragen

1. Die Aktenversendung an Juristenfakultäten

Als Aktenversendung bezeichnet man das Verfahren bei der Einholung von Rechtsbelehrungen und Urteilen durch Spruchkollegien.²⁶⁸ Neben ihrer Lehrtätigkeit übten die Juristenfakultäten in der frühen Neuzeit rechtliche Funktionen aus. Auf Antrag von Gerichten und richterlich tätigen Behörden, Patrimonialrichtern, fürstlichen Amtsmännern, Justizkanzleien, Hofgerichten, Regierungen, Konsistorien, Domkapiteln, Magistraten und Stadtgerichten sowie von Privatpersonen formulierten sie Urteile und Gutachten.²⁶⁹ Somit wurden die Spruchkollegien auf dem Wege der Aktenversendung in die Rechtsfindung einbezogen.

Die Spruchkollegien waren als Teile der Universitäten von kaiserlicher, kirchlicher und landesherrlicher Obrigkeit geschaffen worden, standen unter deren Kontrolle und waren in die landesherrliche Gerichtsverfassung integriert.²⁷⁰ Seit dem frühen 16. Jahrhundert erstreckten sich die rechtsbelehrenden Aufgaben der Juristenfakultäten auf drei unterschiedliche Bereiche.²⁷¹ Erstens ist hier die private Gutachtertätigkeit seitens einzelner Fakultätsmitglieder zu nennen, zweitens die Gutachtenerteilung der Fakultät als Spruchkollegium und drittens die Urteilsabfassung stellvertretend für ein Gericht.

Rechtliche Fundamente für die Aktenversendung schuf seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die Gesetzgebung der Städte, Territorien und des Reiches.²⁷² Dabei spielte die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 eine nicht unwesentliche Rolle.²⁷³ In mehreren Bestimmungen erteilte sie den Richtern die Auflage, neben den traditionellen Oberhöfen sowohl die Juristenfakultäten als auch einzelne Rechtsgelehrte um Rechtsauskunft zu ersuchen. Allerdings hat nicht erst die Carolina die Grundlagen für das Institut der Aktenversendung geschaffen, vielmehr bekräftigte sie für das Reich jene Entwicklung, die in einigen Territorien bereits seit der ersten

²⁶⁸ S. Lück: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 38.

²⁶⁹ S. Ebel, Wilhelm: Über die Spruchfähigkeit der Juristenfakultät. In: Ders. (Hrsg.): *Memorabilia Göttingensia*. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität. Göttingen 1969. S. 36-56. Hier: S. 51.

²⁷⁰ S. Lück: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 39.

²⁷¹ S. ebenda: S. 36.

²⁷² S. ebenda: S. 35.

²⁷³ S. ebenda: S. 33f.

Hälfte des 15. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Weiterhin geregelt wurde die Einholung von Gutachten und Urteilen in verschiedenen Reichsabschieden wie dem Deputationsabschied von 1600 und dem Jüngsten Reichsabschied von 1654.²⁷⁴ Während ersterer als Ersatz für eine Appellation unter der erforderlichen Appellationssumme von 300 Florin eine Aktenversendung an ein Spruchkollegium gestattete, erhöhte der Jüngste Reichsabschied diese Summe auf 600 Florin. Somit konnte in einem Verfahren, dessen Streitwert über dieser Höhe lag, an ein höheres Gericht appelliert werden. Lag hingegen der Streitwert unter dieser Grenze, konnte von den Parteien die Aktenversendung verlangt werden. Zur Folge hatten diese reichsrechtlichen Bestimmungen, daß die Juristenfakultäten und Schöffenstühle die in der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung noch nicht vorhandenen Mittelinstanzen zwar ersetzten, allerdings nicht in Form eines gerichtlichen Verfahrens vorgingen. So war ihnen die Möglichkeit verwehrt, ein Verfahren *ex officio* einzuleiten, Parteien einzuladen, Beweise zu erheben sowie rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen. Statt dessen lag die Zuständigkeit der Spruchkollegien darin, im Hinblick auf ein bei einem Gericht anhängiges Verfahren eine Entscheidungsgrundlage oder sogar ein Urteil zu verfassen, für dessen Gültigkeit dann allerdings noch die Verkündung durch ein Gericht erforderlich war.

Spruchstätigkeit und Lehrtätigkeit waren an den Juristenfakultäten nicht voneinander getrennt, sondern gingen ineinander über.²⁷⁵ Es gab also keine organisatorische Sonderexistenz eines Spruchkollegiums. Da die Partizipation an der Spruchstätigkeit ein Privileg sämtlicher Rechtslehrer war, wurde sie zumeist von allen ordentlichen Fakultätsmitgliedern verrichtet.

Die Möglichkeit zur Aktenversendung bestand sowohl im Zivil- als auch im Strafprozeß.²⁷⁶ Dabei gelangte in allen deutschen Territorien ein im wesentlichen einheitliches Verfahren zur Anwendung, das dadurch gekennzeichnet war, daß die Aktenversendung vom Gericht oder auf Antrag der Parteien vorgenommen werden konnte. Die Möglichkeit zur Anrufung

²⁷⁴ S. ebenda: S. 37.

²⁷⁵ S. Haalck, Jörgen: Die Rostocker Juristenfakultät als Spruchkollegium. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte. In: WZRG 8. 1958/59. S. 401-414. Hier: S. 409.

²⁷⁶ S. ebenda: S. 403.

eines Spruchkollegiums bestand in allen Stadien des Verfahrens, und es konnten ein oder mehrere Zwischenurteile oder ein Endurteil eingefordert werden.²⁷⁷ Schließlich war es in sämtlichen Territorien möglich, das Spruchkollegium um eine unverbindliche Rechtsbelehrung zu ersuchen. Der Anstoß dazu erfolgte in der Regel von den Parteien selbst, um sich über ihre Aussichten in einem laufenden oder künftigen Prozeß zu informieren.

Beim Zivilprozeß war der Vorgang der Aktenversendung so geregelt, daß die Akten in Anwesenheit eines Gerichtsmitgliedes und bisweilen auch der Parteienvertreter versiegelt wurden.²⁷⁸ Die Antragssteller mußten im voraus eine Urteils- und Botengebühr entrichten. Solange der Versendungsort noch nicht eingetragen war, durften die Auftraggeber das Konzept des Begleitschreibens einsehen. Erst danach wurden die Akten an eine vom Gericht ausgewählte juristische Fakultät verschickt, wobei den Parteien die Möglichkeit offeriert wurde, bestimmte Fakultäten auszuschließen. Kehreten die von dem Spruchkollegium bearbeiteten Akten zurück, wurde das Urteil verkündet. In der Literatur besteht Uneinigkeit darüber, ob das betreffende Gericht an die einmal gefällte Entscheidung des jeweiligen Spruchkollegiums gebunden war.²⁷⁹ Die Mehrzahl der Autoren neigt jedoch zu der Annahme, das Gericht sei zur Akzeptanz des Urteils verpflichtet gewesen.²⁸⁰

²⁷⁷ S. Lück: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 39f.

²⁷⁸ S. Haalck: Die Rostocker Juristenfakultät als Spruchkollegium. S. 403.

²⁷⁹ So spricht sich beispielsweise Wilhelm Ebel gegen die Auffassung aus, das Gericht sei an das Urteil der Juristenfakultät gebunden gewesen. Er begründet diese Einschätzung damit, daß keine Gerichtsordnung eine solche formale Verbindlichkeit enthalte. Dagegen spreche zudem, daß Gerichte vielfach Urteile nicht nur von einer, sondern von mehreren Fakultäten in derselben Sache angefordert hätten. Vgl. Ebel: Über die Spruchfähigkeit der Juristenfakultät. S. 47f. Peter-Michael Hahn ist zwar auch der Ansicht, daß es zweifelhaft sei, ob das Gericht tatsächlich zur Akzeptanz der Entscheidung durch die Fakultät verpflichtet gewesen sei, tendiert aber aufgrund des Umfangs der Fakultätsabschiede eher zu der Annahme, diese seien richtungsweisend für die Durchführung der Gerichtsbarkeit gewesen. Vgl. Hahn, Peter-Michael: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburgisch-preußischen Territorien 1675-1710. Berlin 1989. S. 23.

²⁸⁰ S. Lück: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 38f. So auch Haalck, Jörgen: Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt/Oder. In: Heimatkunde und Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Rudolf Lehmann. Hrsg. von Friedrich Beck. Weimar 1958. S. 151-170. Hier: S. 169. Auch J. Ch. Th. Hellbach war der Meinung, daß ein Gericht an das Urteil, das ein Spruchkollegium nach vorheriger Anrufung gefällt hatte, gebunden sei; dies gelte jedoch nicht für Fürsten. Hellbach: Medit. Discurs II. Cap. II. S. 113. Gerdesius äußerte sich nur ganz allgemein zu diesem Aspekt, indem er den Spruchkollegien die Fähigkeit zusprach, Aussagen über das Präzedenzrecht zu machen. Gerdesius: Discurs. Index I. Partis I. Enunciatio I. Bei Crusius ist zu diesem Themenkomplex nichts zu finden.

Ursprünglich aus der Notwendigkeit gelehrter Rechtsauskunft entstanden, hatte die Aktenversendung eine zentrale Bedeutung im Gerichtsverfahren bzw. im Rahmen der Gerichtsverfassung erlangt.²⁸¹ Dies manifestierte sich in der Entwicklung der Aktenversendung zu einem in Gerichtsverfassung und –verfahren integrierten Institut, das permanent zur Anwendung gelangte, nachdem es in der Reichs-, Landes- und Stadtgesetzgebung verankert worden war. Ihren sichtbaren Ausdruck fand diese Entwicklung darin, daß Urteile nicht mehr nur in Zweifelsfällen eingeholt wurden, sondern es Richtern und Parteien grundsätzlich freigestellt war, die Aktenversendung zu beantragen. Während sich die Entstehung der Aktenversendung in die Zeit des 16. Jahrhunderts datieren läßt, wurde sie im 17. und 18. Jahrhundert für die Rechtspraxis unentbehrlich.²⁸² Sichtbar wurde dies anhand der allgemeinen, nahezu uneingeschränkten Möglichkeit, Urteile von Fakultäten und Schöffenstühlen einzuholen. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß, obwohl die Zahl der Akteneingänge bei den Fakultäten im 18. Jahrhundert zum Teil höher als im 17. Jahrhundert war, dem Institut der Aktenversendung in dieser Zeit erneut Beschränkungen auferlegt wurden.²⁸³ In den Jahrzehnten nach dem Wiener Kongreß erfuhr dieses Rechtsinstitut noch einmal einen letzten Aufschwung, verfiel aber im Zuge der Rechtsvereinheitlichung und dem Aufbau einer einheitlichen Gerichtsverfassung für das 1871 gegründete Deutsche Kaiserreich der Bedeutungslosigkeit.²⁸⁴ Formell endete sie mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1.10.1879, das jegliche Ausnahmegerichte verbot.

Im Hinblick auf die Motive der Privatpersonen war die Aktenversendung in zweifacher Hinsicht handlungsweisend.²⁸⁵ Zum einen wollten sie noch vor dem Beginn des eigentlichen Prozesses etwas über ihre Aussichten für den Fall einer Klageerhebung in Erfahrung bringen. Zum anderen waren sie bestrebt, sich für ein bereits anhängiges Verfahren Material zu beschaffen, um ihre Ausgangsbasis im Gerichtsverfahren zu verbessern. Das Bedürfnis

²⁸¹ S. Lück: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 44f.

²⁸² S. ebenda: S. 52.

²⁸³ S. Lange, Hermann: Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte. In: JZ 24.1969. Nr. 5/6. S. 157-163. Hier: S. 163.

²⁸⁴ S. Lück: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 52.

²⁸⁵ S. Haalck: Die Rostocker Juristenfakultät als Spruchkollegium. S. 407f.

nach Rechtssicherheit und nach einer unparteiischen Entscheidung, die bei der Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium gegeben waren, lag allen Prozeßparteien als Motiv zugrunde, gleichgültig, welchem sozialen Milieu sie angehörten.²⁸⁶ Allerdings bestanden im Hinblick auf die soziale Herkunft erhebliche Unterschiede: So war die Haltung des Adels gegenüber der Aktenversendung ambivalent, denn als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, die er zur Durchsetzung seiner Interessen gegenüber den Bauern einsetzen konnte, mußte er sich diesem Institut gegenüber ablehnend verhalten. In Verfahren jedoch, in die er selbst involviert war, sah er in der Aktenversendung ein geeignetes Instrumentarium, um sich dem direkten landesherrlichen Einfluß zu entziehen. Auch für Handwerker und Gewerbetreibende in den Städten erwies es sich als vorteilhafter, die Versendung der Akten zu beantragen, als sich der Entscheidung des von der städtischen Elite besetzten Rates zu unterwerfen. Für die Bauern, die der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen waren, bot sich die Aktenversendung ebenfalls als günstige Alternative an.

Bei dem Versuch, die soziale Herkunft der Konsulenten zu ermitteln, stößt man auf erhebliche Schwierigkeiten. Dennoch ist es nach Heiner Lück möglich, anhand der Quellen Aussagen über die soziale Stellung der Antragssteller zu treffen: Erstens habe es sich bei der Mehrzahl der Ratsuchenden um Adelige gehandelt, was Heiner Lück damit erklärt, daß für diese der finanzielle Aufwand sowie die schriftliche Abfassung der Rechtsmaterie, zu der unter Umständen ein Schreiber hinzuzuziehen war, keine gravierenden Probleme aufwarfen.²⁸⁷ Zweitens seien zwar bei den nichtadeligen Konsulenten nur bedingt Zuordnungen zu bestimmten sozialen Milieus möglich, da eine nähere Bezeichnung selten erfolgte. Allerdings finden sich in den Konzepten häufig die nicht näher definierten Begriffe „Bürger“, „Einwohner“, „Untertan“ etc. Bauern und Handwerker lassen sich deswegen relativ gut identifizieren, da bei ihnen Amts- und Berufsbezeichnungen aufgeführt wurden. So kann man sagen, daß Handwerker für gewöhnlich den niedrigsten Stand in der von Heiner Lück untersuchten Wittenberger Konsulentenschaft ausmachten. Neben der

²⁸⁶ S. Lück: Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 83f.

²⁸⁷ S. ebenda: S. 98.

Gruppe der Handwerker traten häufig Studenten, Pfarrer, Bürgermeister und Stadträte sowie Reichsgrafen, kurfürstliche Regierungen und Domkapitel als Auftraggeber in Erscheinung. Einzelne Bauern beantragten fast nie Aktenversendung, während sich des öfteren ganze Gemeinden an die Spruchkollegien wandten. Spielten sich hingegen Auseinandersetzungen innerhalb einzelner Gruppen, wie beispielsweise zwischen Kaufleuten und Handwerkern sowie Rittern ab, war man bemüht, diese Streitigkeiten durch eigene gerichtliche Instanzen beizulegen.²⁸⁸ So wurden Auseinandersetzungen durch Schiedsverfahren der Gilden oder Zünfte geschlichtet bzw. durch aus ritterlichen Standesgenossen gebildete Kommissionen mit der Folge beigelegt, daß derartige Konflikte die Ebene der Spruchkollegien nicht erreichten.

Die von den Spruchkollegien bearbeiteten Fälle betrafen sämtliche Rechtsgebiete.²⁸⁹ Fast die Hälfte aller Fälle thematisierte Gegenstände des Prozeßrechts. Im Zivilrecht machten erbrechtliche Streitfragen den größten Anteil aus. Injurien sowie das Delikt der Kindstötung dominierten die dem Strafrecht zugehörigen Fälle. Auch rechtliche Teilbereiche wie das Lehens- und Staatsrecht, das Kirchenrecht, das Deichrecht, das Gilde- und Gewerberecht, das Wechselrecht, das Recht der Forstnutzungen, das Schuldenwesen, das Gemeindeverfassungsrecht sowie das Seeversicherungsrecht wurden von den Spruchkollegien behandelt.

Neben den bereits genannten Vorteilen für die Ratsuchenden wie Rechtssicherheit und Unparteilichkeit stand die Gelehrsamkeit der Professoren bei der Entscheidung, sich an ein Spruchkollegium zu wenden, im Vordergrund. Daneben gab es aber auch Stimmen, die Kritik an der Befähigung der Juristenfakultäten zur Rechtsprechung übten.²⁹⁰ Zu nennen wären hier zunächst die Zweifel an ihrer Eignung für eine sachgemäße Rechtspflege, die sich in Vorwürfen der Unkenntnis des lokalen Rechts, der Begünstigung der zahlungskräftigeren Partei, der Abkehr von juristischen Denkvorgängen sowie der mit der Aktenversendung bisweilen verbundenen Prozeßverschleppung äußerten. Darüber hinaus richtete sich die Kritik auf

²⁸⁸ S. Hahn: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. S. 20f.

²⁸⁹ S. Ebel: Über die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät. S. 51.

²⁹⁰ S. Lange: Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte. S. 162f.

inneruniversitäre Strukturen: Mit der Beteiligung der Juristen an der Spruchstätigkeit sei eine Vernachlässigung der Lehre verbunden.

Bei der nachträglichen Bewertung der Spruchstätigkeit der Juristenfakultäten ist nicht nur auf das Verhältnis zwischen Gerichten und Spruchkollegien, sondern ebenso auf dasjenige zwischen Spruchkollegien und Landesherren einzugehen.²⁹¹ Für Kursachsen beispielsweise kann von einer engen Bindung der Spruchkollegien an den Territorialfürsten gesprochen werden, deren Folgen in einer vollständigen Integration dieser Instanzen in dessen Behördenorganisation bestanden.²⁹² Je mehr es dem kursächsischen Landesherrn gelang, seine Einflußnahme auf die Spruchkollegien zu intensivieren, umso mehr stärkte das Institut der Aktenversendung dessen Stellung als oberster Gerichtsherr des Territoriums. Andererseits war der landesfürstlichen Einflußnahme auf die Gerichtspraxis aber auch eine deutliche Grenze gesetzt, solange eine Vielzahl untereinander konkurrierender Schöffenstühle und Juristenfakultäten an Rechtsentwicklung und Rechtsprechung partizipierte.²⁹³

Zur Beschaffenheit der Konsilien ist zu sagen, daß sie alle dieselbe Form aufwiesen: Nach einer kurzen Introduction erfolgten die Argumente beider Konfliktparteien und daran anschließend das Urteil. Nicht nur das Urteil, sondern auch die Argumente wurden von Juristen formuliert. Für die Bewertung dieser Quellengattung resultieren sowohl Vorteile als auch Nachteile aus der vorgegebenen Struktur: Einerseits lagen stets die Argumente *beider* Konfliktparteien sowie ein Urteil vor, andererseits wurden die Konsilien von Juristen verfaßt und verstellen somit den Blick auf die Protagonisten. Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist, daß man aufgrund des geringen Umfangs der einzelnen Quellen nur wenig über die Vorgeschichte und den Ablauf der Konflikte erfährt. Dies alles gilt es bei der nun folgenden Untersuchung der Konsilien, die sich mit Präzedenzstreitigkeiten beschäftigen, zu beachten.

²⁹¹ S. Lück: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. S. 38.

²⁹² S. ebenda: S. 84.

²⁹³ Zur Rolle der Juristenfakultäten unter den Bedingungen absolutistischer Staatsbildung s. Hahn: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. S. 159.

2. Zeit und Raum

Eine Reihe von Konsilien befaßte sich mit Rangkonflikten. Eine Sammlung solcher Fälle hat J. Ch. Th. Hellbach im 18. Jahrhundert angelegt und zusammen mit systematischen Ausführungen zum *Ius Praecedentiae* 1742 veröffentlicht. Diese Sammlung wurde hier ausgewertet.²⁹⁴ Bei den acht verschiedenen Juristenfakultäten, die hier angerufen wurden, handelte es sich um Wittenberg (27), Jena (16), Leipzig (11), Helmstedt (2), Dresden (2), Halle (2), Erfurt (1) und Greifswald (1). Leider läßt sich das betreffende Spruchkollegium in 11 Fällen nicht ermitteln.

Noch spärlicher sind die Informationen über den Herkunftsort der Akten; dieser wurde in der Mehrzahl der Fälle nicht genannt.²⁹⁵ Deswegen ist es auch nicht möglich, den gesamten Verlauf eines Konflikts zu rekonstruieren. Ebenso verhält es sich mit den Angaben zu den Konfliktparteien: Sie wurden entweder überhaupt nicht namentlich genannt oder aber mit Pseudonymen versehen.

Während lediglich ein Urteil aus dem Jahre 1493 vorliegt, für das 16. Jahrhundert dagegen überhaupt keine Konsilien existieren, datieren die übrigen ausnahmslos aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Ab 1642 läßt sich eine stete Zunahme von Rangkonflikten konstatieren, die vor die Spruchkollegien gelangten. Diese Entwicklung hielt bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts an; der letzte Fall der Sammlung datiert aus dem Jahr 1727.

Leider ist in der Mehrzahl der Fälle auch über den Anlaß des Rangkonflikts nichts in Erfahrung zu bringen. Im Falle derjenigen Konflikte, bei denen der Austragungsort bekannt ist, wurden die Kirche bzw. mit dieser verbundene Feste wie Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen am häufigsten angegeben. Bei diesen Aktivitäten handelte es sich in der frühen Neuzeit keineswegs um rein „private“ Feierlichkeiten, sondern an ihnen war immer eine größere Öffentlichkeit beteiligt. Aus diesem Grunde boten sie willkommene Anlässe für Rangkonflikte. Die übrigen Austragungsorte traten nicht so zahlreich auf und befanden sich in einem engen Zusammenhang mit dem Stand bzw. dem

²⁹⁴ Auch schon ausgewertet bei Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 391f.

²⁹⁵ 60 unbekanntenen Orten stehen lediglich 13 bekannte gegenüber. Bei ihnen handelt es sich um Leipzig (2), Meißen (1), Eisenach (1), Zittau (1), Oldendorf (1), Waldstedt (1), Annaberg (1), Werther (1), Lindenfelds (1), Quedlinburg (1), Freyberg (1) sowie das Markgrafentum Niederlausitz (1).

Amt der an Rangkonflikten beteiligten Personen: Präzedenzstreitigkeiten zwischen Handwerkern trugen sich während der Versammlungen ihrer Zünfte zu. Auseinandersetzungen, in die Vertreter der städtischen Obrigkeit verwickelt waren, fanden oftmals während eines Ratsessens oder anlässlich der Rechnungsabnahme im Rathaus statt. Rangkonflikte, an denen Juristen, Mediziner, Theologen und Philosophen partizipierten, trugen sich häufig während universitätsinterner Veranstaltungen wie beispielsweise Inaugurations- oder Promotionsfeiern zu. Für die wenigen Vertreter der Landstände spielten Landtage eine wichtige Rolle.

3. Beteiligte Personen

Bei Rangstreitigkeiten wandten sich ganz unterschiedliche Personengruppen an die Spruchkollegien der Universitäten. Im folgenden wird eine kurze Übersicht über die an den Konflikten Beteiligten gegeben, differenziert nach Klägern und Beklagten.²⁹⁶ Hierbei gilt es zu beachten, daß in vielen Fällen keine eindeutige Zuordnung möglich war, da die Konfliktparteien unterschiedliche Funktionen gleichzeitig versahen oder sich die Funktionen nicht eindeutig zuordnen ließen.²⁹⁷ Darüber hinaus waren an einigen Konflikten mehr als zwei Parteien beteiligt.²⁹⁸ Erschwerend kommt hinzu, daß in einigen wenigen Fällen keine präzisen Angaben über Stand und Amt gemacht wurden.²⁹⁹

Als Kläger werden genannt: Gelehrte ohne fürstliches Amt (19)³⁰⁰, fürstliche Bedienstete (12)³⁰¹, Vertreter der städtischen Obrigkeit (8)³⁰²,

²⁹⁶ Eine tabellarische Übersicht über alle in diesem Kapitel behandelten Konflikte befindet sich im Anhang der Arbeit.

²⁹⁷ Letzteres gilt beispielsweise für Konflikte, an denen Konsistorialräte beteiligt waren: Diese waren sowohl Geistliche als auch fürstliche Bedienstete. In solchen Fällen wurde eine Entscheidung zugunsten derjenigen Funktion getroffen, als deren Träger die betreffenden Personen die Spruchkollegien konsultierten.

²⁹⁸ Die Zahl der Kläger und Beklagten ist höher als diejenige der Fälle insgesamt, da an einigen Konflikten entweder auf der Seite der Kläger, auf derjenigen der Beklagten oder sogar auf beiden Seiten zwei Kontrahenten partizipierten.

²⁹⁹ In einem Konflikt, in dem die Mitglieder des Stadtrates gegen Bürger der betreffenden Stadt geklagt hatten, konnte die soziale Herkunft letzterer nicht ermittelt werden.

³⁰⁰ Dahinter verbergen sich Universitätsangehörige, Lehrer und Rektoren von Schulen sowie Doktoren und Lizentiaten, über deren Tätigkeit nichts Näheres in Erfahrung zu bringen ist. Sie werden im Folgenden stets nur als „Gelehrte“ bezeichnet. Klagten unterschiedliche Gruppen von Gelehrten, beispielsweise Doktoren sowie Lizentiaten, wurden diese doppelt gezählt.

³⁰¹ Davon waren vier fürstliche Militärbedienstete.

Geistliche (6), Kaufleute/Handwerker (6), Herrschaft/Adelige (5), Gelehrte und fürstliche Bedienstete (3), Gelehrte und städtische Bedienstete (3), Geistliche und fürstliche Bedienstete (2), Gelehrte und Geistliche (2), fürstliche Bedienstete und städtische Bedienstete (2), Freiberufler und Vertreter der städtischen Obrigkeit (2), städtische Bedienstete (1), Gelehrte und Vertreter der städtischen Obrigkeit (1), Freiberufler (1), Freiberufler und fürstliche Bedienstete (1) Gelehrte und Kaufleute/Handwerker (1), Freiberufler, städtische Bedienstete und Vertreter der städtischen Obrigkeit (1), Freiberufler, fürstliche Bedienstete und städtische Bedienstete (1) und zuletzt Freiberufler, Vertreter der städtischen Obrigkeit und Geistliche (1).

Als Beklagte treten auf: Gelehrte ohne fürstliches Amt (22), Vertreter der städtischen Obrigkeit (18), fürstliche Bedienstete (15)³⁰³, Geistliche (8), Herrschaft/Adelige (6), Kaufleute/Handwerker (4), unbekannt (4), Gelehrte und städtische Bedienstete (2), fürstliche Bedienstete und Gelehrte (2), Geistliche und Gelehrte (1), Universitätsbedienstete (1), Gelehrte und Vertreter der städtischen Obrigkeit (1), Kaufleute/Handwerker und Vertreter der städtischen Obrigkeit (1) und zuletzt Gelehrte und Freiberufler (1)³⁰⁴.

Aus der Aufstellung der Kläger und Beklagten nach Ämtern bzw. Ständen geht hervor, daß eine Kategorisierung kaum durchführbar ist. Dies liegt erstens daran, daß einige Personen verschiedene Funktionen gleichzeitig versahen und sich deshalb keiner größeren Gruppe zuordnen lassen. Weiterhin entstammten – mit Ausnahme der Kaufleute und Handwerker sowie der Adelligen – alle Kontrahenten demselben sozialen Milieu: Sie unterschieden sich also lediglich hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen. Aus diesem Grund handelt es sich bei der folgenden Auswertung nicht um eine lückenlose Aufzählung unterschiedlicher Tätigkeiten, welche die Konfliktparteien versahen; sie soll lediglich einen Überblick über die in Präzedenzstreitigkeiten involvierten Personengruppen erteilen. Vor dem Hintergrund dieser einschränkenden Bemerkungen lassen sich dennoch einige Aussagen treffen: Die drei sowohl bei den Klägern als auch bei den Beklagten am häufigsten vertretenen Gruppen waren Gelehrte ohne

³⁰² In den Fällen, in denen sowohl Bürgermeister als auch Ratsmitglieder klagten, wurden diese doppelt gezählt.

³⁰³ Es handelt sich ausschließlich um fürstliche Zivilbedienstete.

³⁰⁴ Die Gesamtzahl von 86 Beklagten, der lediglich 78 Kläger gegenüberstehen, kommt dadurch zustande, daß in drei Fällen jeweils zwei Parteien statt einer angeklagt wurden.

fürstliches Amt, Vertreter der städtischen Obrigkeit und fürstliche Bedienstete. Bei den Klägern folgten an zweiter Stelle die fürstlichen Bediensteten auf die Gelehrten, und die Vertreter der städtischen Obrigkeit bekleideten die dritte Position. Bei den Beklagten hingegen übertrafen Bürgermeister und Ratsmitglieder die landesherrlichen Amtsträger an der Zahl. Bei den Klägern stellten die Geistlichen gemeinsam mit den Kaufleuten und Handwerkern die viertgrößte Gruppe dar, während diese Position bei den Beklagten allein den Geistlichen vorbehalten war.

Aufgrund der Tatsache, daß viele der Kontrahenten mehrere unterschiedliche Funktionen versahen und sich daher nicht einer einheitlichen Kategorie zuordnen lassen, gestaltet sich das Erfassen der Personenkonstellationen äußerst schwierig. Im Folgenden werden nur diejenigen Konstellationen berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Zuordnung möglich war: Eine soziale Gruppe, nämlich die Adeligen, blieb ausschließlich unter sich. Eine ähnliche Tendenz läßt sich bei Kaufleuten und Handwerkern feststellen: Versahen diese keine weiteren Funktionen, wurden Rangkonflikte innerhalb dieser beiden Berufsgruppen ausgetragen. Die Konstellation Gelehrte ohne fürstliches Amt versus Gelehrte ohne fürstliches Amt kommt am häufigsten vor (10). Gelehrte ohne fürstliches Amt und fürstliche Bedienstete traten neunmal gegeneinander an. Am dritthäufigsten prozessierten fürstliche Bedienstete gegen Vertreter der städtischen Obrigkeit (7), gefolgt von Geistlichen versus Vertreter der städtischen Obrigkeit (5) sowie den beiden Konstellationen Adel versus Adel und Gelehrte ohne fürstliches Amt versus städtische Obrigkeit (jeweils 5). Die fünfte Position nimmt die Konstellation Kaufleute/Handwerker versus Kaufleute/Handwerker ein (4). Geistliche trafen dreimal aufeinander. Bemerkenswerterweise traten fürstliche Bedienstete nur einmal gegeneinander an.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die Rangkonflikte zu größeren Gruppen zusammenzufassen, ist es notwendig, einzelne Fälle eingehender zu betrachten, um ihre jeweils spezifischen Charakteristika herauszuarbeiten. Dabei wird sich zeigen, daß die Konflikte so unterschiedlich verliefen, daß sie sich kaum kategorisieren lassen.

3.1 Rangkonflikte zwischen Universitätsangehörigen

Was die Konflikte zwischen den Universitätsangehörigen betrifft, so gilt es zwischen Auseinandersetzungen zu unterscheiden, die sich zwischen Vertretern ein und derselben Fakultät abspielten, und solchen, die sich zwischen Angehörigen unterschiedlicher Fakultäten zutrugen. Im Hinblick auf die zuerst genannte Kategorie von Konflikten fällt auf, daß die Mehrzahl der Fälle zwischen Juristen ausgetragen wurde (5), gefolgt von Auseinandersetzungen, an denen Mediziner beteiligt waren (3). Man findet unter den ausgewerteten Fällen weder Kontroversen zwischen Theologen noch solche zwischen Philosophen.

Das erste Beispiel, das aus dem Jahr 1698 datiert, ist sehr ungewöhnlich, handelte es sich bei der einen Konfliktpartei doch um einen Lizentiaten des Rechts, der zugleich Leiter einer Papiermühle war.³⁰⁵ Er war gegenüber seinem Gegner dadurch im Vorteil, daß er bereits länger über seine Lizentiatur verfügte. Das Außergewöhnliche an diesem Fall kommt sowohl in der Vorgeschichte als auch in der Argumentation zum Ausdruck. Der Possessor war, ehe er das Studium der Jurisprudenz aufnahm, zunächst in die Fußstapfen seines Vaters getreten und hatte die Papiermacherkunst gelernt. Das Studium, das er im Anschluß an diese Ausbildung begonnen hatte, schloß er mit der Promotion zum Lizentiat beider Rechte ab. Da sein Vater in der Zwischenzeit gestorben war, führte seine Mutter die Mühle mit der Hilfe eines Meisterknechts eine Weile weiter. Danach wurde sie verpachtet. Nachdem nun aber der Lizentiat des Rechts in seine Heimatstadt zurückgekehrt war, entschloß er sich dazu, die Mühle wieder in Besitz zu nehmen. Er stellte einen Meisterknecht und weitere Helfer ein, welche die Mühle fortan betreiben sollten.

Der Petitor nahm nun gerade daran Anstoß, daß sein Gegner diese beiden divergierenden Funktionen ausfüllte, die sich in seinen Augen nicht miteinander vereinbaren ließen: Durch die Ausübung eines Handwerks würden die gelehrte Würde und die mit dieser verbundenen Privilegien verunglimpft.³⁰⁶ Anhand seines Arguments wird deutlich, daß der Kläger gewissermaßen eine lineare Hierarchie von Tätigkeiten und damit

³⁰⁵ Ebenda: Pars. I. Enunciat. XXV. S. 69ff.

³⁰⁶ Ebenda: Enunciat. XXVI. S. 70.

verbundenen Rechten und Privilegien voraussetzte. Infolgedessen war es aus seiner Sicht problematisch, daß jemand zwei Tätigkeiten, die sich nicht auf gleicher hierarchischer Ebene befanden, ausführte. Somit mußte die innerhalb der Hierarchie niedriger angesiedelte Funktion die Rechte und Privilegien der höheren außer Kraft setzen. Diese aus Sicht des Protagonisten notwendige Reduktion der Tätigkeitsbereiche seines Gegners auf eine einzige Funktion läßt sich vor dem Hintergrund der Struktur einer Gesellschaft beschränkter Ressourcen sehen, die erstmals von George M. Foster entwickelt wurde.³⁰⁷ Was für alle Bereiche der ständischen Gesellschaft galt, mußte sich notwendigerweise auch auf die Verrichtung bestimmter Funktionen beziehen: Aus der Perspektive der Zeitgenossen war es nur schwer vorstellbar, daß eine Person mehrere Positionen gleichzeitig bekleiden und damit einhergehend unterschiedliche Ränge einnehmen konnte. Interessant sind aber auch die Argumente des Klägers, mit denen er diejenigen seines Gegners zu entkräften versuchte. Der Kern seiner Argumentation bestand darin, die Papiermacherkunst aufzuwerten, indem er sie von den „gewöhnlichen“ Handwerken abgegrenzte. Dies geschah zum einen dadurch, daß der Possessor behauptete, in der Zunft der Papiermacher würden nicht dieselben Gewohnheiten wie in den übrigen Zünften gepflegt: *„Dieweil aber dennoch dessen Bericht nach bey denen Papiermachern weder Einmuthung³⁰⁸, Meister-Stück, Meister-Essen, Erklärung vor einen Meister, noch auch Quartale, oder andere Zusammenkünffte, oder was sonst bey Zünfften zu finden, gebräuchlich ist, und dannenhero alle diejenige facta, so demselben von seinem Gegentheil als unanständig beygemessen werden wollen, in mera et falsa imputatione beruhen“³⁰⁹*. Da es sich bei der Papiererzeugung ebenso wie im Falle des Buchdrucks um einen relativ neuen Gewerbezweig handelte, der sich zudem hinsichtlich Produktionsweise und Betriebsform von den traditionellen Handwerken abhob, hatten sich auch die in den gewöhnlichen Zünften praktizierten

³⁰⁷ S. Foster, George M.: Peasant Society and the Image of Limited Good. In: AA 67. 1965. S. 293-315. Zuletzt hat Winfried Schulze diese Vorstellung aufgegriffen und sie als *das* Hauptmerkmal ständisch strukturierter Gesellschaften dargestellt. S. dazu Schulze, Winfried: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der Ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: HZ 243. 1986. S. 591-626. Hier: S. 622-626.

³⁰⁸ „Einmuthung“, auch „Handwerksmuthung“, meint die Bewerbung um das Meisterrecht bzw. um die Niederlassung als Handwerksmeister. Vgl. Art. „Einmuthung“. In: DRWB. Bd. 5. Weimar 1960. Sp. 164.

³⁰⁹ Hellbach: Medit. Pars I. Enunciat. XXVI. S. 70.

Bräuche bei den Papiermachern nicht durchsetzen können.³¹⁰ Der überwiegende Teil der deutschen Papiermacher war sogar überhaupt nicht in Zünften organisiert, allerdings hatten sich unter den Angehörigen dieses Produktionszweiges im Laufe der Zeit spezifische ungeschriebene Regeln durchgesetzt, an die sich alle Papiermacher gebunden fühlten.³¹¹

Der Kläger selbst sah sich nicht als Papiermacher, da die eigentliche Arbeit von Angestellten verrichtet wurde.³¹² Weiterhin behauptete er, bei der Papiermacherei handele es sich nicht um ein gewöhnliches Handwerk: *„Zu geschweigen, daß auch die Papiermacher-Kunst nicht pro vili opificio gehalten werden mag“*³¹³. Die zuletzt genannte Rechtfertigung verweist auf das Bestreben der Papiermacher, ihr Handwerk als Kunst auszugeben, wobei sie auch von offizieller Seite Unterstützung fanden, wurde ihr Gewerbe doch in verschiedenen Kirchen- und Ratsbüchern ebenfalls als Kunst bezeichnet.³¹⁴ Hierbei stützten sie sich auf die Tatsache, daß es sich bei der Herstellung von Papier um einen besonderen Produktionsvorgang handelte, der auf der Verwandlung von wertlosen und schmutzigen Kleidungsstücken in reines, weißes Papier beruhte. Dies verleitete die Angehörigen dieses Gewerbezweiges dazu, die Herstellung von Papier in eine geradezu magische, der Alchimie nahestehende Sphäre zu entrücken. Darüber hinaus nahm der Protagonist damit möglicherweise Bezug auf die besondere Rolle der Papiermacher, die eine Art Zwischenstellung zwischen Handwerk, Verlag und Manufaktur einnahmen.³¹⁵

Die drei Argumente des Rechtssuchenden sind vor dem Hintergrund, daß es seit dem ausgehenden Mittelalter zu Bestrebungen der Papiermacher kam,

³¹⁰ S. Reininghaus, Wilfried: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*. München 1990. (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte*. 3.) S. 14.

³¹¹ S. Halstrick, Christoph: *Das Recht des Papiermacherhandwerkes im deutschsprachigen Raum in der Zeit von 1400 bis 1800. Unter besonderer Berücksichtigung der Organisation der Papiermacher*. Berlin 1990. (= *Schriften zur Rechtsgeschichte*. 48.) S. 19f.

³¹² Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. XXVI*. S. 70. Die Gepflogenheit, daß Angestellte mit der Leitung der Papiermühlen betraut waren, stellte keine Ausnahme dar, sondern war häufiger anzutreffen. Vgl. Halstrick: *Das Recht des Papiermacherhandwerkes im deutschsprachigen Raum in der Zeit von 1400 bis 1800*. S. 18f.

³¹³ Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. XXVI*. S. 70.

³¹⁴ S. Halstrick: *Das Recht des Papiermacherhandwerkes im deutschsprachigen Raum in der Zeit von 1400 bis 1800*. S. 17.

³¹⁵ Die Betriebsform hing von der Anzahl der Büten pro Papiermühle ab. Vgl. Reininghaus: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*. S. 42.

ihr Handwerk zu etablieren, sehr aufschlußreich.³¹⁶ Dieses Bemühen zeigte sich in erster Linie darin, der Papiermacherei als eigenständigem und „ehrlichem“ Handwerk Anerkennung zu verschaffen. Im Verlauf der frühen Neuzeit wurden sich die Angehörigen der Papiermacherei ihrer bedeutenden Stellung zunehmend bewußt, die aus Entwicklungstendenzen wie der gestiegenen Akzeptanz gegenüber dem neuen Beschreibstoff Papier und der beständig zunehmenden Schriftlichkeit in der territorialen, kirchlichen und städtischen Verwaltung sowie im Bereich von Gewerbe, Handel und Wissenschaft resultierte.³¹⁷ Aus der Argumentation des Protagonisten geht hervor, daß er sich der kulturellen Bedeutung, die der Papiererzeugung in der frühen Neuzeit zukam, durchaus bewußt war. Wie im folgenden noch zu zeigen sein wird, existierten weitere Konflikte im Bereich von Handel und Handwerk, die von Bestrebungen begleitet waren, das jeweilige Handwerk von den übrigen Gewerbe- und Handelszweigen abzugrenzen.

Das Spruchkollegium sah in der Pacht der Papiermühle keinen Anlaß für eine Beeinträchtigung der Würde der Lizentiaten: *„So erscheint daraus so viel, daß derselbe, durch die Pacht der Papier-Mühle, der von ihm erlangten Würde und gradui Licentiatu Juris, nach wie vor, den gehörigen Rang zu lassen schuldig sein“*³¹⁸.

Ging es in dem vorausgehenden Konflikt um einen Rangkonflikt, in dem die Zugehörigkeit zu verschiedenen Korporationen die wesentliche Rolle spielte, so handelte es sich bei den im folgenden vorzustellenden Präzedenzstreitigkeiten um inneruniversitäre Auseinandersetzungen. In dem zunächst zu analysierenden Fall zwischen Doktoren des Rechts der Universität Leipzig aus dem Jahre 1667 unterschieden sich die Kontrahenten nur durch ein einziges Kriterium voneinander: Die Vertreter der einen Partei hatten ihre Promotion an der betreffenden Universität abgelegt, die Angehörigen der Gegenseite hingegen an fremden Hochschulen.³¹⁹ Leider liegt nur die Stellungnahme der in Leipzig promovierten Doktoren vor, die ihren Vorrang vor den übrigen Gelehrten mit diesem Argument rechtfertigten, sie hätten ihr Recht nicht nur von der

³¹⁶ S. Halstrick: Das Recht des Papiermacherhandwerkes im deutschsprachigen Raum in der Zeit von 1400 bis 1800. S. 16f.

³¹⁷ S. ebenda: S. 17f.

³¹⁸ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXV. S. 71.

³¹⁹ Hellbach: Medit. Pars. II. Enunciat. LXXXV. S. 172f.

Juristenfakultät, sondern von dem ganzen Universitätskollegium verliehen bekommen: „*Als ist hiermit unser gnädigster Will und Meynung, daß die Doctores Juris, so zu Leipzig promoviret, weil sie, dem Anziehen nach, nicht allein bey der Juristen-Fakultät, sondern auch bey dem ganzen Corpore Regente, oder Magistratu Academico ein potius jus communicirt bekommen*“³²⁰. Das Urteil fiel insofern differenziert aus, als nach inner- und außeruniversitären Veranstaltungen unterschieden wurde: Bei akademischen Aktivitäten wurde die Präzedenz den Doktoren zugesprochen, die in Leipzig promoviert worden waren; bei Hochzeiten, Beerdigungen, Kommunionen und Taufen hingegen sollten die betreffenden Juristen den Rang nach der Anciennität einnehmen.³²¹

Bei einem Präzedenzstreit, der sich im Jahre 1698 zutrug, unterschieden sich die beiden Kontrahenten zum einen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Promotion und zum anderen hinsichtlich eines weiteren Kriteriums voneinander.³²² Es handelte sich um eine Auseinandersetzung, die zwischen einem früher promovierten Doktor des Rechts und einem später promovierten Juristen, der aber zugleich kaiserlicher Pfalzgraf war, ausgetragen wurde. Beide Parteien argumentierten ausschließlich mit dem Titel „Pfalzgraf“, ohne den Zeitpunkt des Erwerbs der Promotion mit einem Wort zu erwähnen. Dies läßt sich dadurch erklären, daß die von Karl IV. eingeführten Hofpfalzgrafen ihre Funktionen auch im 17. und 18. Jahrhundert beibehielten. Bei dem Hofpfalzgrafenamt, auch als *Comitivum Palatinum Caesareus* bezeichnet, handelte es sich um eine vom Kaiser verliehene Titulatur: Es gab zum einen das „große Comitiv“, das zumeist an Adelige verliehen wurde, und zum anderen das „kleine Comitiv“, das an Bürgerliche vergeben wurde.³²³ Zu den wichtigsten Privilegien der kleinen

³²⁰ Ebenda: S. 173.

³²¹ Ebenda.

³²² Ebenda: Enunciat. XXIII. S. 56-61.

³²³ S. Dolezalek, Gero: Art. „Hofpfalzgraf“. In: HRG. Bd. 2. Berlin 1978. Sp. 212f. Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806. In: Hofpfalzgrafen-Register. Hrsg. vom Herold (Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin). Bd. 1. Neustadt an der Aisch 1964. S. V-XXIV. Hier: S. VIII-XIII. Ribbe, Wolfgang: Ämterkauf und soziale Mobilität im Reich am Beispiel der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (*Comites palatini Caesarei*). In: Klaus Malettke (Hrsg.): Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. 26.) S. 141-155. Hier: S. 142f. S. auch Knapp, Theodor: Doktor und Magister. In: WV 34. 1928. S. 44-56. Hier: S. 50.

Hofpfalzgrafen gehörte die Ernennung kaiserlicher Notare und öffentlicher Schreiber, die Doktorpromotion außerhalb der Universitäten, die Restitution unehelicher und infamierter Personen, Volljährigkeitserklärungen, die Krönung von Dichtern sowie die Verleihung von Wappenbriefen. Die große Hofpfalzgrafenwürde beinhaltete die Verleihung des einfachen Reichsadels, Erhebungen in den Ritterstand sowie die Ernennung von Hofpfalzgrafen mit kleinem Comitiv und die Bestimmung ihrer Tätigkeiten. Der ältere Doktor des Rechts führte an, die Würde der Pfalzgrafen gehöre der Vergangenheit an, der jüngere Doktor des Rechts hingegen gab zwar zu, daß „[...] *obwohl die Comitiva Palatii voriger Zeit eine ansehnliche Dignität, und dadurch die Comites Palatini ihren sonderlichen hohen Vorgang und Praeferenz gehabt; auch, obgleich nach der Zeit es sich damit sehr geändert, da die Comites dem Kayserlichen Hof nicht weiter gefolgt, sondern sich hin und wieder niedergelassen, die Functiones auch in vielen Stücken abgethan, und verringert, mithin eben wohl das Ansehen und Autorität derselben mercklich geschmählert worden*“³²⁴. Dennoch genieße das Hofpfalzgrafenamt nach wie vor ein hohes Ansehen, was zur Folge habe, daß sich Kurfürsten, Fürsten und Grafen mit dieser Würde schmückten. Im Anschluß hieran wurden hauptsächlich die mit dem Titel des Pfalzgrafen verbundenen Funktionen vorgebracht. Die Aufgaben dieses Amtes waren sehr wichtig und betrafen zu einem großen Teil die Ausübung der hohen kaiserlichen Gerichtsbarkeit: „*Wie dann diejenige Verrichtungen ihres Amts, und dessen sie bemächtigt seynd, von sonderbarer Wichtigkeit, und größten theils das Exercitium der hohen Jurium Majestatis Caesariae selbst betreffen*“³²⁵. Weiterhin wurde auf die Befähigung der Pfalzgrafen zur Durchführung der Promotion verwiesen, woraus geschlußfolgert wurde, daß es widersinnig sei, wenn ein Pfalzgraf dem Doktor, den er selbst promoviert habe, im Rang weichen müsse.³²⁶

Sein Gegner hingegen begründete seine Behauptung, die Pfalzgrafen seien ihrer alten Würde verlustig gegangen, mit ganz unterschiedlichen Argumenten. Erstens schmückten sich Fürsten längst nicht mehr mit dem

³²⁴ Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. XXIII. S. 58.*

³²⁵ Ebenda.

³²⁶ Ebenda.

Titel „Pfalzgraf“, da dies die Bedeutung ihres Standes mindere.³²⁷ Zweitens komme diesem Titel keine Personalwürde mehr zu, sondern die *facultas exercendi jura quaedam imperialia*³²⁸ werde zum einen Korporationen wie Rektoraten und Kommunen und zum anderen geringeren Personen zugesprochen.³²⁹ Letzteres geschehe einzig und allein aus dem Grunde, diesen Personen eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Bemerkenswert an diesem Argument ist, daß hier mit dem Aspekt der Kollektivität zum Nachteil des Gegners argumentiert wurde. Drittens müsse das Argument, die Pfalzgrafen promovierten Gelehrte zu Doktoren, dahingehend eingeschränkt werden, daß dieses nur im Auftrag des Kaisers geschehe.³³⁰ Viertens sei auch ein Adelige nicht gezwungen, einem Pfalzgrafen den Vorrang zu überlassen, auch wenn jener von diesem geadelt worden sei.³³¹ Dem Spruchkollegium leuchteten die Argumente gegen den Pfalzgrafen offenbar ein, denn es traf eine Entscheidung zugunsten des älteren Doktors: *„Also kann man solchem allen nach nicht befinden, daß der Herr, als älterer Doctor, dem Crescentio, als jüngerm Doctori, ob dieser schon ein Comes Palatinus ist, ratione ordinis und praecedentiae, nachzugehen, und ihme zu weichen verbunden sey; sondern es wird dem Herrn vor jenem der Vorgang billig gelassen“*³³².

In einem anderen Fall aus dem Jahre 1698 verhielt es sich in bezug auf die Rangkriterien ähnlich, denn auch hier handelte es sich um einen Präzedenzstreit zwischen einem älteren und einem jüngeren Doktor des Rechts.³³³ Letzterer führte ebenfalls den Titel „Pfalzgraf“. Der Fall weicht allerdings insofern von dem gerade beschriebenen ab, als auch der ältere Doktor des Rechts noch über eine zusätzliche Funktion verfügte: Er war Advokat. Hier galt es also insgesamt drei Rangkriterien zu berücksichtigen: den Zeitpunkt der Promotion, den Titel „Pfalzgraf“ sowie die Tätigkeit des Advokaten. Allerdings wurde in diesem Fall zugunsten des Pfalzgrafen entschieden, obgleich der ältere Doktor des Rechts gegenüber seinem Gegner noch eine weiteres Rangkriterium für sich reklamieren konnte, was

³²⁷ Ebenda: S. 58f.

³²⁸ Das bedeutet die Fähigkeit zur Ausübung kaiserlicher Rechte.

³²⁹ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XXIII.* S. 59.

³³⁰ Ebenda: S. 60.

³³¹ Ebenda: S. 60f.

³³² Ebenda: S. 61.

³³³ Ebenda: *Enunciat. XXIV.* S. 62-68.

in dem eben erwähnten Beispiel nicht der Fall war.³³⁴ Betrachtet man die Argumente beider Parteien, so weisen auch sie Parallelen auf: Auch hier stand wiederum die Würde des Titels „Pfalzgraf“ im Zentrum der Argumentation. Während der ältere Doktor des Rechts – wie in dem vorangehenden Fall – die Würde der Pfalzgrafen in Zweifel zog,³³⁵ bestand sein Kontrahent darauf, daß mit diesem Titel nach wie vor vielfältige Aufgaben verbunden seien, insbesondere solche, die im Bereich des Rechts anzusiedeln seien.³³⁶ Möglicherweise waren die Argumente des älteren Doktors in diesem Fall nicht so überzeugend wie in dem anderen Beispiel. Auch die Tatsache, daß von keiner der beiden Konfliktparteien die Tätigkeit des Advokaten in die Argumentation eingebracht wurde, zeigt, daß es nicht als gleichwertiges Kriterium, das mit demjenigen des Titels „Pfalzgraf“ hätte konkurrieren können, aufgefaßt wurde. Daher leuchtet es ein, daß sich die gesamte Argumentation um die mit diesem Titel verknüpften Funktionen und deren Bedeutsamkeit drehte.

Im Unterschied zu den Auseinandersetzungen zwischen den Doktoren des Rechts, die sich teilweise durch mehrere Merkmale voneinander unterschieden, verhielt es sich bei den Medizinern so, daß diese in einem Fall lediglich hinsichtlich eines einzigen Kriteriums voneinander abwichen, in einem anderen im Hinblick auf zwei Kriterien differierten und in einem weiteren sogar völlige Übereinstimmung aufwiesen. Es existieren aber durchaus Parallelen zu den Rangkonflikten der Juristen.³³⁷ So prozessierte beispielsweise ein Doktor der Medizin, der an einer fremden Universität promoviert hatte, gegen drei seiner Kollegen, die an derjenigen Universität promoviert worden waren, deren Mitglieder sie alle waren.³³⁸ Der Possessor hatte vor acht Jahren von der medizinischen Fakultät in Basel den Grad des Doktors erhalten, sich bald darauf an die betreffende Universität begeben und von diesem Zeitpunkt an in der Praxis gearbeitet. Nach den Universitätsstatuten war er verpflichtet, sich durch öffentliche Vorlesungen innerhalb von zwei Jahren zu habilitieren. Nachdem er diese Aufgabe erfüllt hatte, wurde er in das Kollegium der Fakultät aufgenommen. Der Anlaß für

³³⁴ Ebenda: S. 68.

³³⁵ Ebenda: S. 64f.

³³⁶ Ebenda: S. 66.

³³⁷ Vgl. S. 89-96.

³³⁸ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXXXII.* S. 160f. (ohne Datum).

den Streit war nun der, daß vor einiger Zeit drei Männer von der medizinischen Fakultät zu Doktoren ernannt worden waren, die nun gegenüber dem in Basel promovierten Mediziner die Präzedenz beanspruchten. Die „einheimischen“ Doktoren begründeten ihren Anspruch damit, daß ihr Gegner von der Universität, an der sie alle tätig waren, noch nicht zu Vorlesungen zugelassen worden sei.³³⁹ Die Doktoren einer fremden Universität waren demzufolge gehalten, den Doktoren, die an der betreffenden Hochschule promoviert hatten, im Rang nachzueffolgen. Sie hätten vor dem Doktor als *Baccalaurei Medicinae* promoviert und seien eher zu Vorlesungen zugelassen worden. Ihr Gegner bestritt das, indem er anführte, er habe an der betreffenden Universität bereits den Grad des *Baccalaureus* erlangt und auch Vorlesungen gehalten, wie es die Statuten vorschrieben.³⁴⁰ Die Statuten dieser Universität besagten, daß die Promotion als *Baccalaureus Facultatis Medicinae* nach der Zulassung zu Vorlesungen vor den Lizentiatsen der Medizin erfolge sowie daß man vor dem öffentlichen Examen als Lizentiat lese. Diesem müsse der Vorrang gewährt werden. Der Doktor sei den drei übrigen Doktoren mit seinen Vorlesungen zugekommen.³⁴¹ Im Gegensatz zu dem ähnlich gelagerten Fall, der sich zwischen den Juristen abspielte, wurde hier eine eindeutige Entscheidung zugunsten des älteren, in Basel promovierten Doktors getroffen. Anscheinend war hierfür vor allem sein Hinweis auf die Universitätsstatuten ausschlaggebend: „*So erscheint daraus und euern von euch angezogenen Motiven und Rechts-Gründen so viel, daß D. Sebastianus vor den neuen promotis Dd. des obgedachten Statuti halber, darauf sie sich referiren, ungeachtet bey seinem recht erlanten loco zulassen, die Facultas Medica auch schuldig, weilen sie ihm denselben assigniret hat, ihn vor demselben*

³³⁹ „*Nisi talis Doctor alterius universitatis in ista universitate ante admissionem ejusdem Baccalaurei ad favorem scilicet legendi pro licentia esset praeassumptus: nam hoc casu talis Doctor hic promotus alium Doctorem loco sequi debet.*“ Ebenda: S. 160.

³⁴⁰ „*Dennoch dieweil die initialia statuti verba also lauten: Promotus in Baccalauream Facultatis Medicae in nostra Universitate N. postquam assumptus fuerit ad legendum pro Licentia in Medicinis, et legerit pro publico examine Licentiatursae: et tunc praeire debet etc.*“ Ebenda: S. 161.

³⁴¹ In den Universitätsstatuten war die gesamte Organisation einer Universität geregelt, wobei die Statuten der frühen Neuzeit im Vergleich zu denen des Mittelalters viel stärker ins Detail gingen. In ihnen war somit auch die Rangfolge zwischen den einzelnen Fakultäten festgelegt. Vgl. Ridder-Symoens, Hilde de: Organisation und Ausstattung. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 139-179. Hier: S. 146.

zu schützen und handzuhaben“³⁴². An dieser Stelle kommt die korporativ geprägte Struktur der Universität zum Vorschein: Die Fakultät als Korporation war für ihre Mitglieder verantwortlich und aus diesem Grunde bei Konflikten zu ihrem Schutz verpflichtet.³⁴³

Der Fall aus dem Jahre 1686, der als nächster analysiert werden soll, entfaltete seine Komplexität erst nach und nach. Zunächst unterschieden sich die beiden streitenden Mediziner lediglich durch ein Rangkriterium: Einer von ihnen hatte das Physikat inne.³⁴⁴ Bei dem Physikus handelte es sich um einen von einer städtischen Behörde angestellten, besoldeten und mit bestimmten Aufgaben versehenen Mediziner.³⁴⁵ Dieses Amt entstand im 15. Jahrhundert, als größere Kommunen gemäß einem kaiserlichen Gesetz promovierte Ärzte mit der Hygieneaufsicht, der Armenfürsorge, der Apothekenvisitation und der Kontrolle des medizinischen Personals beauftragten. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeitete der Physikus grundsätzlich als ein städtischer Angestellter.³⁴⁶ Zu seinen bereits bestehenden Aufgaben traten die Leicheninspektion bei unklarer Todesursache, die amtsärztliche Aussage in Kriminalprozessen, in denen wegen Mordes, Totschlages oder Kindestötung ermittelt wurde, sowie der Schutz der Bevölkerung vor „Pfuschern“ hinzu. Im 18. Jahrhundert spielte der Amtsarzt eine zentrale Rolle bei der Seuchenbekämpfung.³⁴⁷

In dem vorliegenden Rangkonflikt, an dem ein Physikus partizipierte, kam es zwar bereits anfangs zwischen den beiden Kontrahenten zu kleineren Auseinandersetzungen, der Prozeßweg wurde jedoch erst zu dem Zeitpunkt beschritten, als der andere Doktor der Medizin, der bis dato noch über kein öffentliches Amt verfügt hatte, zum Ratsmitglied ernannt worden war. Nun brach der zuvor latent gehaltene Konflikt aus. Dieser war entstanden, als anlässlich einer Promotionsfeier, zu der beide Kontrahenten geladen waren, der Mediziner Sempronius³⁴⁸, der bis zu diesem Zeitpunkt den Vorrang vor

³⁴² Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXXXIII.* S. 161.

³⁴³ Dieses Postulat ist vor dem Hintergrund der ausgeprägten Autonomie der Fakultäten zu sehen. S. hierzu Ridder-Symoens, *Hilde de: Organisation und Ausstattung.* S. 150f.

³⁴⁴ Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. XVII.* S. 34-40.

³⁴⁵ S. Kaiser, Wolfram und Arina Völker: *Universität und Physikat in der Frühgeschichte des Amtsarztwesens.* Halle (Saale) 1980. S. 9.

³⁴⁶ S. ebenda: S. 18f.

³⁴⁷ S. ebenda: S. 45.

³⁴⁸ Dieser Name ist ein Pseudonym.

dem Mediziner und Physikus Cajus³⁴⁹ gehabt hatte, plötzlich laut Programm Cajus den Vorrang einräumen mußte.³⁵⁰ Sempronius widersetzte sich dieser Vorschrift und verlangte vom Dekan der Universität, das Programm zu ändern. Dieser aber weigerte sich mit der Begründung, daß es an der Universität Brauch sei, denjenigen, der ein Amt bekleide, vorzuziehen. Das Ungewöhnliche hieran ist, daß es sich um ein städtisches Amt handelte, von dem man annehmen könnte, daß es bei universitären Veranstaltungen lediglich eine marginale Rolle gespielt haben müßte. Die beiden Kontrahenten sahen sich schließlich gezwungen, dem Befehl des Dekans Folge zu leisten. Also wurde Cajus dem Sempronius bei der Wahl und dem gemeinsamen Essen im Rang vorgezogen.

Das Bemerkenswerte an diesem Fall ist, daß beide Konfliktparteien einen Kompromiß aushandelten, demzufolge für Sempronius aus diesem Vorgang kein Präjudiz entstehen sollte. Diese Übereinkunft hatte zwölf Jahre lang Bestand, bis Sempronius in den Stadtrat gewählt wurde. Offenbar hatte dieser während der gesamten Zeit niemals von seinem Präzedenzrecht Gebrauch gemacht, was sich aber nach seiner Aufnahme in den Rat zwangsläufig dadurch änderte, daß sein Platz nun auf der Ratspritsche in der Hauptkirche war, und er damit den Rang über Cajus einnahm. Für Cajus war diese Handlung Anlaß, um sich beim Bürgermeister über das Verhalten seines Kollegen zu beschweren.³⁵¹ Plötzlich leugnete er die vor zwölf Jahren

³⁴⁹ Ebenda.

³⁵⁰ S. ebenda: S. 35. Zur Promotion und den mit ihr verbundenen Feierlichkeiten s. Bengeser, Gerhard: *Doktorpromotion in Deutschland. Begriff, Geschichte, gegenwärtige Gestalt*. Würzburg 1964. Flachenecker, Helmut: *Die Promotion als soziale Veranstaltung. Zum Promotionsverfahren an der Universität Erlangen im 18. Jahrhundert*. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne*. Köln 2001. (= *Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen*. 10.) S. 147-167. Hier: S. 148f. Frijhoff, Willem: *Der Lebensweg der Studenten*. In: Walter Rüegg (Hrsg.): *Geschichte der Universität in Europa*. Bd. 2. *Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800)*. München 1996. S. 287-334. Hier: S. 291f. Maigler, Barbara: *Zum Promotionswesen an der Universität Altdorf*. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne*. Köln 2001. (= *Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen*. 10.) S. 119-130. Hier: S. 125f. Nauck, Ernst Theodor: *Die Doktorpromotionen der medizinischen Fakultät Freiburg im Breisgau*. Freiburg im Breisgau 1958. (= *Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*. 20.) S. 20f. Prahl, Hans-Werner: *Gesellschaftliche Funktionen von akademischen Abschlußprüfungen und Graden (Sozialhistorische und ideologiekritische Untersuchungen zur akademischen Initiationskultur)*. Kiel. Phil. DiS. 1974. S. 151f. Speck, Dieter: *Das Promotionswesen an der Universität Freiburg. Eindrücke, Trends und Probleme*. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne*. Köln 2001. (= *Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen*. 10.) S. 51-66. Hier: S. 56f.

³⁵¹ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunziat. XVII. S. 36.*

zwischen den beiden getroffene Vereinbarung, bei dem einmaligen Akt anlässlich der Promotionsfeier habe es sich um eine Ausnahme gehandelt. Statt dessen habe Cajus dem Sempronius die Präzedenz damals nur aus Höflichkeit zugestanden. Es ist äußerst instruktiv, auf welche Art und Weise hier mit rechtlichen und nichtrechtlichen Kriterien argumentativ verfahren wurde: Während Cajus das Argument der Höflichkeit ins Spiel brachte, um dadurch den Vorrang seines Kontrahenten in Abrede zu stellen, argumentierte Sempronius genau umgekehrt, indem er aus der Dauer von zwölf Jahren einen Besitzanspruch auf den zur Diskussion stehenden Vorrang ableitete.³⁵² Eine vergleichbare Vorgehensweise findet sich auch in anderen Fällen: Für sich selbst die *Possessio* reklamierend, versuchte man den Anspruch des Gegners mit Hilfe des im Hinblick auf das Rangrecht ungültige Kriterium der Höflichkeit zu diskreditieren. Der Bürgermeister, an den Cajus sich in dieser Angelegenheit gewandt hatte, erteilte zunächst beiden den Befehl, nicht auf der Kirchenbank des Rates Platz zu nehmen, woraufhin das Spruchkollegium angerufen wurde. Dieses fällte ein klares Urteil zugunsten des Mediziners und Ratsmitgliedes Sempronius und verurteilte darüber hinaus den Rat dazu, ihm beizustehen und die Prozeßkosten zu übernehmen.³⁵³

Im Unterschied zur Mehrzahl der von J. Ch. Th. Hellbach zusammengestellten Konsilien enthält dieser Fall eine ausführliche Urteilsbegründung, die in zweifacher Hinsicht interessant ist: Zum einen argumentierten die Juristen genau entgegengesetzt wie der Dekan. Dieser hatte das öffentliche Amt, das Cajus innehatte, zum Anlaß genommen, diesen vor Sempronius zu setzen. Die Stellungnahme des Spruchkollegiums hierzu liest sich hingegen folgendermaßen: *„So bringet aber hingegen das Physicat, an solchem Ort keinen Rang, insonderheit wenn der Physikus mit andern graduirten concurrirt, und ist die Dignitas Doctoralis höher an ihr selbst, denn das Physicat: also daß vielmehr nach der Dignitate potiori sich zu richten“*³⁵⁴. Während sich also der Dekan auf die absolute Präzedenz

³⁵² Ebenda.

³⁵³ Ebenda: S. 40.

³⁵⁴ Ebenda: S. 38.

berief, entschied das Spruchkollegium nach der relativen Präzedenz.³⁵⁵ Zum anderen war für die Juristen offenbar die Tatsache entscheidend, daß beide Mediziner damals ausdrücklich dem Programm widersprochen hatten, daraus also kein Präjudiz zu Lasten des Sempronius entstanden war, und dieser sich zwölf Jahre lang an diese Vereinbarung gehalten hatte, was soviel bedeutet, wie daß hier eindeutig zu Gunsten der *Possessio* entschieden wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es nur deswegen zwölf Jahre lang zu keiner schwerwiegenden Auseinandersetzung um den Rang gekommen, weil Sempronius sein Rangrecht in der Öffentlichkeit nicht praktiziert hatte: Dies änderte sich nach seiner Aufnahme in den Stadtrat, die zur Folge hatte, daß er seinen Platz in der Ratspritsche einnahm. Da in dem Konsilium davon die Rede war, daß sich zuvor schon kleinere Auseinandersetzungen zwischen den beiden Männern abgespielt hätten, könnte man vermuten, daß noch ganz andere Gründe in den Konflikt hineingespielt haben, über die aber nichts in Erfahrung zu bringen ist. Demnach war der Konflikt um den Vorrang mit weiteren Faktoren verknüpft, die erst durch den Präzedenzstreit öffentlich gemacht wurden. Darüber hinaus zeigt dieses Beispiel, daß die Durchsetzung von Rangordnungen durch die Kollision unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche – in diesem Fall Universität und Stadt – erschwert wurde.

Was den nun zu besprechenden Fall angeht, der sich 1677 zutrug, so war er für die Juristen schwer zu entscheiden, weil die beiden prozessierenden Mediziner im Hinblick auf zwei wichtige Rangkriterien identisch waren.³⁵⁶ Beide verfügten über den Doktorgrad und bekleideten das Physikat. Die Mediziner beriefen sich deswegen auf die diesem städtischen Amt nachgeordneten Kriterien: Sie zogen das Kriterium der Qualität des Amtes, das der Anciennität und das der obrigkeitlichen Abhängigkeit heran. So berief sich Dr. Pohlmann auf die Observanz, nach der das Erb- und Prokuratoramt, das er selbst bekleidete, dem Schulamt, das sein Gegner versah, vorgezogen werde.³⁵⁷ Dr. Pohlmann begründete dies damit, daß er seinen Amtseid vor dem Kurfürsten abgelegt habe, sein Kontrahent

³⁵⁵ Auf die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Präzedenz samt ihrer Geltungsbereiche wurde bereits in Abschnitt II über die Rangrechtsliteratur hingewiesen. Vgl. S. 26ff.

³⁵⁶ Hellbach: *Medit. Pars II. Enunciat. XCIII.* S. 187f.

³⁵⁷ Ebenda: *Enunciat. XCIX.* S. 188.

hingegen lediglich vor dem Konsistorium. Dr. Stempel entgegnete diesem Argument, letztlich hätten beide Männer ihre Ämter vom Kurfürsten verliehen bekommen.³⁵⁸ Gegen das zweite Argument Dr. Pohlmanns, seine Amtseinsetzung sei zu einem früheren Zeitpunkt als diejenige des Dr. Stempel erfolgt, wandte dieser ein, die Anciennität sei wegen des geringen zeitlichen Abstands, der zwischen der Verleihung der Ämter lag, irrelevant. Statt dessen solle ausschließlich der Zeitpunkt der Promotion berücksichtigt werden. Eng verbunden mit diesem Hinweis ist eine andere Aussage Dr. Stempels, in der dieser behauptete, aus dem Physikat an sich resultiere keine Präzedenz. Anhand der Argumentation beider Konfliktparteien wird überaus deutlich, daß Dr. Pohlmann bestrebt war, den Schwerpunkt auf das Amt zu verlagern, da er glaubte, Kriterien anführen zu können, die seine Überlegenheit gegenüber Dr. Stempel belegten. Dieser hingegen versuchte, die Aufmerksamkeit vom Amt auf den Doktorgrad zu verlagern, da er seine Vorzüge in diesem Bereich erkannte. Somit ist auch dieser Rangkonflikt ein weiteres Beispiel für die Bestrebungen der Konfliktparteien, bei Präzedenzstreitigkeiten stets dasjenige Merkmal hervorzuheben, hinsichtlich dessen sie sich im Vorteil gegenüber ihrem jeweiligen Gegner wähnten. Das Spruchkollegium traf eine klare Entscheidung zugunsten des Doktorgrades und gleichzeitig zugunsten der Anciennität: *„So gebühret auch D. Stempeln in öffentlichen Processionibus und andern Zusammenkünften, wenn derselbe, daß er eher in Doctorem promoviret, gebührend darthun wird, der Vorzug vor D. Pohlmann billig“*³⁵⁹. Allerdings wurde Dr. Stempel der Vorrang zunächst nur mit der Auflage zugesprochen, Beweise für seine Behauptung, früher als sein Gegner promoviert worden zu sein, zu erbringen. Anhand dieses Falles zeigt sich, inwiefern sich die Einflußnahme des Landesherrn auf wichtige gesellschaftliche Bereiche wie die Kirche, auf die Rangordnung und auf Rangkonflikte auswirken konnte. Dr. Stempel machte sich die Tatsache zunutze, daß das Konsistorium dem Kurfürsten unterstand, um den Beweis für die Gleichwertigkeit seiner Amtstätigkeit und derjenigen seines Gegners zu erbringen.

³⁵⁸ Ebenda.

³⁵⁹ Ebenda.

Betrachtet man die Präzedenzstreitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern verschiedener Fakultäten³⁶⁰ abspielten, so sind an erster Stelle Konflikte zwischen Medizinern und Juristen zu nennen. Diese liegen mit vier Fällen weit vor Auseinandersetzungen zwischen Juristen und Theologen (1)³⁶¹ sowie zwischen Medizinern und Theologen (1)³⁶². In einem Konflikt aus dem Jahre 1680 traten Juristen und Mediziner gemeinsam gegen Theologen an.³⁶³ Daß sich Präzedenzstreitigkeiten zwischen Medizinern und Philosophen in der Konsiliensammlung ebenso wie solche zwischen Juristen und Philosophen und Theologen und Philosophen nur selten finden, scheint eher ein Zufall zu sein. In anderen Quellen lassen sich solche Konflikte sehr wohl nachweisen.³⁶⁴ Während es sich bei der Medizin um eine Wissenschaft handelte, die zu dieser Zeit einen Bedeutungsanstieg verzeichnete und deren Mitglieder einen Zuwachs an Prestige für sich geltend machten, war das Rangverhältnis zwischen Theologie und Jurisprudenz ein weitgehend gefestigtes, und die Philosophie hatte noch nicht die Stellung erlangt hatte, die ihr später zukommen sollte.³⁶⁵

Bemerkenswert an den Rangkonflikten zwischen Juristen und Medizinern erscheint die Tatsache, daß die Fälle nie eindeutig zugunsten der Juristen ausgingen, was deswegen erstaunlich ist, weil dies nach der herkömmlichen Hierarchie der Fakultäten der Fall hätte sein müssen. So wurde zweimal eine klare Entscheidung zugunsten der Doktoren der Medizin getroffen, einmal erfolgte ein differenziertes Urteil und in einem weiteren Fall haben sich die Kontrahenten untereinander verglichen. Unterzieht man die einzelnen Fälle einer eingehenden Betrachtung, lassen sich Vermutungen über die Entscheidungsgründe anstellen.

³⁶⁰ Hier wurden nur Rangkonflikte erfaßt, die sich zwischen Gelehrten ohne fürstliches Amt zutrugen.

³⁶¹ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXXXVI.* S. 173ff. (1672).

³⁶² Ebenda: *Pars. I. Enunciat. XXXIV.* S. 83ff. (ohne Datum).

³⁶³ Ebenda: *Pars. II. Enunciat LXXXIX.* S.178ff.

³⁶⁴ S. Füssel, Marian: *Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Repräsentation und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit.* Münster. Phil. Diss. 2004 (im Druck).

³⁶⁵ Auf die Entwicklung der Philosophie wurde bereits eingegangen. Vgl. S. 61. Zur traditionellen Hierarchie der Fakultäten s. Hammerstein: *Vom Rang der Wissenschaften.* S. 86.

In dem Präzedenzstreit zwischen einem jüngeren Doktor des Rechts und mehreren älteren Doktoren der Medizin, der aus dem Jahre 1686 datiert³⁶⁶, reduzierte sich die Argumentation auf die Dichotomie Observanz versus Hierarchie der Fakultäten, wobei sich die Doktoren der Medizin ausschließlich auf die lokale Observanz beriefen: *„Dieweil aber in dergleichen Streittigkeiten, auf das Herkommen jeden Orts insonderheit, zu sehen: dasselbe bey erwehnter Stadt, dergestalt beständig beybehalten. Inmassen solches durch alte Leute, gedruckte epithalamia und epicedia auch sonst die bey Hochzeiten, und Leichen, gehabte Locationes, genüßlich zu erweisen, und der contradicirende Doctor, sich demselben gemäß zu bezeugen, verbunden“*³⁶⁷. Der Jurist bestritt dies und wartete mit dem Kriterium der Rangfolge der Fakultäten auf, nach welcher die Juristen den Medizinern vorgezogen wurden: *„Es will aber ein junger Doctor Juris, so unlängst auch in Rath gezogen worden, denen Doctoribus Medicinae, so älter seynd, nicht nachgehen; mit dem Vorwand, daß die angegebene Observanz nicht dargethan: Die Höflichkeit eines oder andern, derer vorigen Doctorum Juris, ihme nicht praejudicare. Und in denen Rechten eine ausgemachte Sache, daß ein Doctor Juris ohne Unterschied einem Doctori Medicinae vorgehe, wie solches auch aller Orten in Observanz sey“*³⁶⁸. Wie bereits für andere Fälle festgestellt werden konnte, verhielt es sich auch hier erneut so, daß das Argument der Observanz dadurch außer Kraft zu setzen versucht wurde, daß den betreffenden Handlungen die rechtliche Qualität abgesprochen und sie vielmehr als Akte bloßer Höflichkeit dargestellt wurden. Da in diesem Fall der Jurist ermahnt wurde, den Medizinern den Vorrang zu überlassen, ist davon auszugehen, daß der Observanz mehr Gewicht beigemessen wurde als der Hierarchie der Fakultäten.³⁶⁹

Aus dem Wortlaut des Urteils in einem weiteren Präzedenzstreit aus dem Jahre 1670 zwischen den Angehörigen dieser beiden Fakultäten geht allerdings hervor, daß die traditionelle Hierarchie der Fakultäten nach wie

³⁶⁶ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXXIII. S. 149f.*

³⁶⁷ Ebenda: S. 150.

³⁶⁸ Ebenda. Der Jurist befand sich mit dieser Forderung im Einklang mit dem an den Universitäten noch bis ins 18. Jahrhundert vorherrschenden traditionellen Strukturen, die unter anderem die hierarchische Anordnung der vier Fakultäten vorschrieben.

³⁶⁹ Hellbach: *Pars. II. Enunciat. LXXIII. S. 150.*

vor eine entscheidende Rolle spielte.³⁷⁰ Dieser Konflikt ist deswegen sehr kompliziert, da ein Doktor des Rechts mit dem Pseudonym Brumenon sowohl gegen einen Angehörigen seiner eigenen als auch gegen ein Mitglied der medizinischen Fakultät prozessierte. Obgleich Brumenons Kontrahenten Strephon (Doktor des Rechts) und Wannon (Doktor der Medizin) unterschiedliche Kriterien wie Lebensalter, Anciennität, das Amts des Physikats, die Berufspraxis sowie den Ehestand zu ihren Gunsten anführten, waren für das Entscheidungsverhalten der Juristen letztlich nur zwei Kriterien, nämlich der Vorrang der juristischen vor der medizinischen Fakultät sowie innerhalb ersterer der Zeitpunkt der Promotion, ausschlaggebend: *„Dennoch aber und dieweil die Doctores Juris, wenn sie gleich noch in keinen öffentlichen Ehren-Aemtern sitzen, denen Doctoribus Medicinae, ungeachtet diese an Jahren älter und eher promoviret, auch Physicats und dergleichen officia publica über sich haben, allerdings vorgehen, unter denen Doctoribus Juris aber insgemein demjenigen, welcher zuerst den Gradum erhalten, die Oberhand gebühret“*³⁷¹.

Die nächsten beiden Konflikte zwischen Juristen und Medizinern sind im Vergleich zu den bereits geschilderten Fällen dadurch modifiziert, daß sowohl der Jurist als auch der Mediziner neben ihrem Grad zusätzlich über ein öffentliches Amt verfügten.³⁷² In dem ersten Fall aus dem Jahre 1643 verlief die Entscheidung des Spruchkollegiums konträr zu den beiden zuvor erwähnten, denn hier wurde zugunsten des Doktors der Jurisprudenz entschieden, obwohl dieser sich nicht im Besitz des betreffenden Ranges befand. Letzteres kommt durch die Argumentation des Mediziners Titius zum Ausdruck: *„Ob nun wohl Titius viel Jahr vor Cajo den gradum Doctoris erlanget, und zum Physicat in vorbemeldter Stadt bestellet ist, Cajus inzwischen, als er bereits Licentiatus Juris gewesen, geschehen lassen, daß Titius die Ober-Stelle auf allen Actibus vor ihm gehabt, daher Titius in possessione vel quasi der Praecedenz fundiret zu seyn vermeynet“*³⁷³. Der Angesprochene ging allerdings auf dieses Argument überhaupt nicht ein, sondern postulierte den Vorrang der juristischen vor der

³⁷⁰ Ebenda: Enunciat. LXXIX. S. 152ff.

³⁷¹ Ebenda: S. 153.

³⁷² Ebenda: Pars I. Enunciat. XXI. S. 54ff.

³⁷³ Ebenda: S. 55.

medizinischen Fakultät. Die Frage, aus welchem Grund das Spruchkollegium nicht zugunsten des Possessors entschied, kann nicht geklärt werden; offensichtlich erschien den Rechtsgelehrten in diesem Fall das Kriterium der Hierarchie der Fakultäten allein ausschlaggebend.

In dem letzten Fall, der sich ebenfalls im Jahre 1642 zwischen Juristen und Medizinern ereignete, verfügten letztere gegenüber ihren Kontrahenten über eine günstigere Ausgangsbasis, da es sich bei ihnen um Professoren handelte.³⁷⁴ Diese Sachlage führte zu einem Vergleich zwischen den Kontrahenten, der die relative Präzedenz berücksichtigte: „[...] *daß solche Doctores, so lange sie extra Facultatem Juridicam seyn, ermeldten vier Professoribus Medicis die Praecedenz in actibus Academicis publicis lassen wollten*“³⁷⁵. In diesem Fall standen zwei Rangkriterien im Widerspruch zueinander, die beide ein etwa gleich großes Ansehen genossen, nämlich einerseits die Lehrtätigkeit und andererseits die Hierarchie der Fakultäten.³⁷⁶

Ein anderer, zwischen einem Doktor des Rechts und einem Lizentiaten der Theologie entstandener Rechtsstreit aus dem Jahre 1672 weist Parallelen zu den Konflikten zwischen Medizinern und Juristen auf, denn zum einen sprach die Hierarchie der Fakultäten zwar eindeutig für den Theologen, zum anderen konnte jedoch der Jurist den höheren Grad für sich geltend machen.³⁷⁷ Hinzu kam in diesem Fall noch, daß der Jurist nicht an der betreffenden Universität promoviert hatte. Da dieser hinsichtlich der Hierarchie der Fakultäten im Nachteil gegenüber seinem Kontrahenten war, stand der Doktorgrad im Zentrum seiner Argumentation: Den Doktoren gebühre grundsätzlich der Vorrang gegenüber den Lizentiaten und Magistern – gleichgültig, an welcher Universität jene promoviert und zu welchem Zeitpunkt sie den Doktorgrad erlangt hätten.³⁷⁸ Der Lizentiat der Theologie hatte dem Spruchkollegium ein Reskript des sächsischen Kurfürsten vorgelegt, demzufolge den Doktoren der betreffenden Universität der Vorrang vor denjenigen zukomme, die an anderen Universitäten promoviert hätten. Der Jurist konterte, diese Verordnung

³⁷⁴ Ebenda: Enunciat. XXVI. S. 71f.

³⁷⁵ Ebenda: S. 72.

³⁷⁶ Beiden Kriterien wurde im rechtsgelehrten Diskurs etwa gleich viel Aufmerksamkeit geschenkt. Vgl. S. 59ff.

³⁷⁷ Hellbach: Pars. II. Enunciat. LXXXVI. S. 173ff.

³⁷⁸ Ebenda: S. 174.

beziehe sich ausschließlich auf die Rangfolge zwischen den Doktoren, hingegen nicht zwischen Doktoren und Lizentiaten.³⁷⁹

Nicht die traditionelle Hierarchie der Fakultäten, sondern der Doktorgrad war wegweisend für das Urteil des Spruchkollegiums: „*So erscheint dannenhero allenthalben so viel, daß der Doctor extraneus, davon eure Frage meldet, in dem Collegio N. zu L. denen Licentiatis Theologiae, in loco & voto billig vorzuziehen*“³⁸⁰. Dieser Fall ist ein Beispiel für den Versuch des Landesherrn, Kriterien für die Rangfolge innerhalb der Universität aufzustellen und somit ihre Autonomie in Frage zu stellen.³⁸¹

Abschließend soll hier noch auf zwei Fälle eingegangen werden, die sich darin von den bisher thematisierten unterscheiden, daß Mediziner und Juristen gemeinsam gegen eine weitere Partei prozessierten. In dem zunächst zu besprechenden Konflikt aus dem Jahre 1680 ist der Gang der Ereignisse, die zu dem Gerichtsverfahren führten, aufschlußreich.³⁸² So war es in der Stadt N. seit vielen Jahren üblich, daß der Rektor bei öffentlichen Zusammenkünften seinen Platz direkt hinter den Ratsmitgliedern einnahm. 1646 wurde sogar ein Dekret erlassen, in dem diese Rangfolge festgelegt wurde. Nun geschah aber Folgendes: Ein Doktor der Medizin, der zugleich Landphysikus war, ersuchte den Rat um eine Rangerhöhung.³⁸³ Dieser entsprach der Bitte und ließ dem Mediziner durch einen Platzmeister einen besseren Platz zuweisen, ohne allerdings den Rektor davon in Kenntnis zu setzen. Die offizielle Bestätigung dieses Vorgangs seitens des Rates ein Jahr später brachte den Stein ins Rollen, so daß nun ein Stadtphysikus und ein weiterer Mediziner, der den Titel „kurfürstlicher-sächsischer Medicus“ erhalten hatte, ebenfalls den Vorrang vor dem Rektor beanspruchten.³⁸⁴ Bald darauf verlangten neben weiteren Medizinern auch noch einige Doktoren des Rechts, dem Rektor vorgezogen zu werden. Betrachtet man

³⁷⁹ Ebenda: S. 174f.

³⁸⁰ Ebenda: S. 175.

³⁸¹ Neben bestimmten Rechten wie der Bestätigung der Universitäts- und Fakultätsstatuten, der Berufung der Professoren sowie der Kontrolle über die Fakultätsstatuten fungierte der Landesherr auch bei Problemen und Auseinandersetzungen als Entscheidungsinstanz. Vgl. Seifert, Arnold: Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien. In: Notker Hammerstein (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1. 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München 1996. S. 197-369. Hier: S. 201.

³⁸² Hellbach: Pars II. Enunciat. LXXXIX. S. 178ff.

³⁸³ Ebenda: S. 179.

³⁸⁴ Ebenda.

die Argumentation beider Parteien, so bestand der Rektor auf der ihm gebührenden Observanz, während die Juristen und Mediziner auf ihre kaiserlichen Privilegien sowie auf die Schriften der Rechtsgelehrten verwiesen.³⁸⁵ Die Entscheidung fiel eindeutig zugunsten der Juristen und Mediziner aus, was deswegen seltsam anmutet, da sie durch ihr Verhalten die bis dato gültige Observanz in Frage gestellt und die gesamte Rangordnung durcheinandergebracht hatten. Dieses wurde aber in Kauf genommen, um der bedeutenden gesellschaftlichen Position der Gelehrten Rechnung zu tragen.

In dem Präzedenzstreit zwischen einem Superintendenten und Amtsschöber³⁸⁶ auf der einen und Juristen und Medizinern auf der anderen Seite wurde ebenfalls zugunsten letzterer entschieden.³⁸⁷ Der Fall läßt sich nicht so leicht nachvollziehen, denn ursprünglich war dem Superintendenten der Rang sowohl von Medizinern als auch von Juristen streitig gemacht worden. Die Argumente zugunsten der Universitätsangehörigen bezogen sich aber ausschließlich auf die Juristen. Zunächst wurde mit den Diensten für das Allgemeinwohl argumentiert: *„Dieweil aber dennoch die Entscheidung des streitigen Vorsitzens daher nöthig, damit auch hierunter einen jeden das seinige zugetheilet, allen Aergernüssen und Thätigkeit vorgebauet, und allenthalben Friede, Einigkeit und der gemeine Nutz befördert werde, welches alles zu dem Amt eines Juristen gehöret“*³⁸⁸. Einige Zeilen weiter wurde erneut auf dieses Argument Bezug genommen: *„Endlich des Amts-Schössers Verrichtungen mit der Wissenschaft eines Doctoris, so an allen Orten dem gemeinen Wesen dienet, oder doch zu dienen vermag, nicht zu vergleichen“*³⁸⁹. Weitere Argumente rekurrierten auf den Doktorgrad, wie beispielsweise das folgende: *„Ferner der Gradus Doctoratus eine sonderbare und mit vielen Privilegien von dem summo Principe begnadigte Dignität ist“*³⁹⁰. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Grades wurde weiterhin auf die Rangfolge innerhalb der

³⁸⁵ Näheres hierzu findet sich auf den Seiten 20-26.

³⁸⁶ Ein Amtsschöber war ursprünglich ein Amtseinnehmer, später bestand seine Tätigkeit in der Verwaltung eines Amtes. Vgl. Art. „Amtsschöber“. In: DRWB. Bd. 1. Weimar 1932. Sp. 588.

³⁸⁷ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXXIV. S. 83 ff. (ohne Datum).

³⁸⁸ Ebenda: S. 85.

³⁸⁹ Ebenda.

³⁹⁰ Ebenda.

theologischen Fakultät verwiesen: *„Und die Superintendenten, welche keinen Gradum in Theologia erhalten, denen Doctoribus selbiger Fakultät weichen, und also den Gradum Doctoratus selbst für höher erkennen“*³⁹¹. Auch in diesem Fall fehlte nicht der Hinweis auf die mit dem Grad verbundenen kaiserlichen Privilegien. Es folgte aber noch ein weiteres Argument, das bisher noch nicht in Erscheinung getreten war: *„Derselbe (s.c. der Superintendent) auch von der hohen Obrigkeit in öffentlichen Satzungen denen Doctoribus nachgesetzt wird“*³⁹². Damit wurde auf öffentliche Bekanntmachungen und Verordnungen angespielt, die einer strikten Reihenfolge bei der Nennung einzelner Ämter und Personen folgten. Die Argumentation zugunsten der Juristen schloß mit dem Hinweis auf die *Possessio*, welche diese Konfliktpartei für sich geltend machen konnte.

Während sich die genannten Argumente ausschließlich auf die Juristen konzentrierten, berücksichtigten die Kriterien zugunsten des Superintendenten an einer Stelle auch die Mediziner: *„Denn der Amtschösser sein Officium, und daher erwachsene Dignität gleichfals von den Landes-Fürsten trägt; ihr hingegen das Physicat von der Unter-Obrigkeit und der Stadt erlanget; und des Principis officiales regulativae allen anderen vorzuziehen“*³⁹³. Dieses Argument basierte auf dem Konkurrenzverhältnis unterschiedlicher Obrigkeiten, nämlich dem Landesherrn und der Stadt. Da es sich – vor dem Hintergrund der Einordnung der Städte in die Territorien – um ein für den Amtschöpfer schlagkräftiges Argument handelte, wurde es gleich zwei Mal verwandt. Gleich zu Beginn des Konsils heißt es: *„Hiernächst das Amt eines Superintendentens von der hohen Obrigkeit, welcher die Jura Episcopalia zustehen, dependiret, und ihm dadurch in vielen Dingen die Vices Episcopi aufgetragen“*³⁹⁴. Um dem Argument des fehlenden Grades etwas Gleichwertiges entgegenzusetzen, hob der Superintendent die mit seinem Amt verbundenen Kompetenzen hervor: *„Auch hierzu vermuthlich solche Personen, derer sonderbahre Qualitäten und Meriten dergleichen würdig,*

³⁹¹ Ebenda.

³⁹² Ebenda.

³⁹³ Ebenda.

³⁹⁴ Ebenda: S. 84.

*gebraucht werden; also diese ohne deshalb auf Universitäten erlangten Charakter, einen Vorzug und Veneration verdienen*³⁹⁵.

Die Beweisführung der Konfliktparteien zeigt, daß sowohl der Superintendent und Amtsschöber als auch der Jurist bestrebt waren, hervorzuheben, daß sie ihr jeweiliges Amt bzw. ihren jeweiligen Grad von einer höheren Obrigkeit als die gegnerische Partei erhalten hatten. Anders als in dem vorangegangenen Fall wurde in diesem Konflikt der Vorrang der Universitätsangehörigen unter anderem aufgrund der *Possessio* anerkannt.³⁹⁶

Auf die Argumentation der Konfliktparteien wirkte es sich entscheidend aus, ob die Kontrahenten ein und derselben oder verschiedenen Fakultäten angehörten: Handelte es sich bei beiden Kontrahenten um Angehörige derselben Fakultät, so drehte sich die gesamte Argumentation um ein weiteres Kriterium; entweder insistierte eine der beiden Parteien auf dem von ihr ausgeübten obrigkeitlichen Amt, wurde eine zusätzliche Tätigkeit als negativ für die gelehrte Würde dargestellt oder wurden Promotionsalter und -ort als *die* ausschlaggebenden Kriterien angeführt. Ganz anders verhielt es sich bei Präzedenzstreitigkeiten, an denen Vertreter unterschiedlicher Fakultäten beteiligt waren: Diejenige Konfliktpartei, die der höheren Fakultät angehörte, argumentierte stets mit der Hierarchie der Wissenschaften, wohingegen die Gegenseite diesem Argument ein anderes schlagkräftiges Kriterium entgegenzusetzen suchte wie *Observanz*, Lehrtätigkeit oder höherer Grad.

Bei Vertretern ein und derselben Fakultät wurden der Entscheidung bei eindeutiger Sachlage das Kriterium des höheren Grades und das des Promotionsalters zugrunde gelegt; war der Fall komplizierter, wurde ein Urteil gefällt, das die relative Präzedenz berücksichtigte. Auch bei Konflikten zwischen Angehörigen unterschiedlicher Fakultäten wurde so verfahren. War der Konflikt hingegen einfacher zu entscheiden, wurde bei einer solchen Personenkonstellation in der Mehrzahl der Fälle nicht – wie man annehmen könnte – nach der Hierarchie der Fakultäten entschieden, sondern nach der *Observanz* oder dem höheren Grad. Lediglich dann, wenn der Besitz der Präzedenz sich nicht ermitteln ließ, war das Kriterium der Wissenschaftshierarchie entscheidungswirksam.

³⁹⁵ Ebenda: S. 84f.

³⁹⁶ Ebenda: S. 85.

Sowohl die Argumentation als auch das Entscheidungsverhalten der Spruchkollegien belegen, daß die Rangfolge weder innerhalb einer Fakultät noch zwischen unterschiedlichen Fakultäten nach einem eindeutigen Kriterium entschieden werden konnte. So konnte man sich weder ausschließlich an der Graduierung noch einzig an der traditionellen Hierarchie der Fakultäten orientieren; vielmehr hatte man bei der Austragung sowie bei der Entscheidung der Konflikte weitere Kriterien zu berücksichtigen, die mit den genannten konkurrierten. Besonders heikel wurde es, wenn Merkmale Einfluß auf den Verlauf der Auseinandersetzung nahmen, die nicht unmittelbar mit der Universität in Verbindung standen, sondern auf einer anderen, abseits des wissenschaftlichen Spektrums existierenden hierarchischen Ebene angesiedelt waren. Dies betraf insbesondere das Amt. Die Tatsache, daß die Juristen in vielen Fällen nach der Observanz urteilten oder aber eine Entscheidung nach der relativen Präzedenz fällten, verweist auf die Komplexität dieser Rangkonflikte, die es nicht zuließ, die Präzedenzstreitigkeiten jeweils nach einem eindeutigen Kriterium zu entscheiden.

3.2 Rangkonflikte zwischen Gelehrten und Vertretern der städtischen Obrigkeit

Betrachtet man die Konflikte zwischen Gelehrten und Vertretern der städtischen Obrigkeit etwas genauer, so läßt sich hinsichtlich der Gelehrten feststellen, daß diese völlig unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen entstammten. In sieben Fällen handelte es sich um Bedienstete des Territorialherrn, in vier Fällen um Gelehrte ohne fürstliches Amt³⁹⁷, in zwei Fällen um fürstliche Bedienstete, die zugleich Angestellte der Stadt waren, in zwei weiteren Fällen um Freiberufler, die zudem selbst der städtischen Obrigkeit angehörten, in einem Fall um städtische Bedienstete und in einem weiteren um einen Freiberufler, der zugleich fürstlicher Bediensteter und Angestellter der Stadt war. Ein Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß beide Konfliktparteien gleichzeitig Gelehrte und Vertreter der städtischen Obrigkeit waren.³⁹⁸ An dieser Aufzählung wird bereits ersichtlich, daß die Mehrzahl der Gelehrten mehrere unterschiedliche Funktionen versah, so daß sie sich in manchen Fällen nicht einer bestimmten Kategorie zuordnen lassen. Bei den Vertretern der städtischen Obrigkeit prozessierten in fünf Fällen einfache Ratsmitglieder, in zwölf die Bürgermeister und in zwei Fällen beide.

In der Mehrzahl der untersuchten Konsilien machten die Gelehrten die fehlende Gelehrsamkeit der Ratsherren geltend, worauf diese in unterschiedlicher Weise reagierten. In einigen Fällen gingen die Vertreter der städtischen Obrigkeit nicht direkt auf dieses Argument ein, sondern warteten mit zahlreichen Gegenargumenten auf. Am häufigsten verhielt es sich so, daß sie das Argument, bei ihnen handele es sich – zumindest teilweise – um Ungelehrte, dadurch zu entkräften versuchten, indem sie sich auf ihr obrigkeitliches Amt beriefen, wie beispielsweise in dem folgenden, aus dem Jahre 1708 datierenden Konflikt zwischen den Ratsherren und einem Advokaten, der zugleich das Amt des Stadtschreibers innehatte: *„Ob nun wohl ein Stadt-Schreiber von dem Raths-Collegio dependiret, und denen Raths-Gliedern, als Obrigkeitlichen Personen, ob sie gleich nicht*

³⁹⁷ Drei Universitätsangehörige und ein Schulrektor.

³⁹⁸ Hierbei handelt es sich um einen Konflikt aus dem Jahre 1691, an dem ein praktizierender Jurist, Stadtschreiber und Bürgermeister auf der einen sowie ein Doktor der Medizin und Bürgermeister auf der anderen Seite beteiligt waren. Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. IX. S. 20ff.*

*literati, sondern Handels- oder auch wohl Handwercks-Leute sind, den gebührenden Respect zu geben schuldig*³⁹⁹. Auf die Anfrage eines Anwärters auf einen Ministerposten, ob die ungelehrten Ratsherren der Stadt Annaberg befugt seien, ihm bei öffentlichen Zusammenkünften und Ehrengelagen voranzugehen, reagierten die Ratsherren 1711 folgendermaßen: *„Dieweil aber dennoch den Obrigkeits-Personen an demjenigen Ort, wo sie ordinariam jurisdictionem haben, vor allen andern daselbst lebenden, im Fall diese nicht eine sonderbahre Exemption darthun können, der Rang billig gebühret; hiernächst vermöge der Rechte auch Ungelehrte zu dem Obrigkeitlichen Amt genommen werden mögen*⁴⁰⁰. Ähnlich lautete ein Argument der Ratsherren in ihrem Konflikt mit einem Syndikus und Stadtschreiber aus dem Jahre 1716: *„So gebe auch das studiren niemandem ein Vorrecht für andere Ungelehrte, wenn diese eine höhere Ehrenstelle bekleiden*⁴⁰¹. Ebenfalls auf der mit dem obrigkeitlichen Amt verbundenen Ehre bestanden die Bürgermeister während eines Präzedenzstreites mit einem Advokaten, der zugleich Ratskämmerer und Organist war: *„Dennoch aber und dieweil ihr in der Stadt D. euer domicilium fixum constituiret, und also unter des Raths daselbst Gerichten und Schutz euch begeben, dahero auch besagten Rath, dessen Mitglied ihr auch selbst seyd, vor eure unmittelbare Obrigkeit erkennet; hiernechst aus den Rechten bekannt, daß der Magistratus loci ordinariam Jurisdictionem habens allen andern, so unter dessen Gerichtsbarkeit laben, und kein Privilegium oder Herkommen vor sich haben, vorzuziehen. [...] Hierbey auch nicht auf die Gelehrsamkeit oder Condition der Personen, sondern vielmehr auf das Obrigkeitliche Amt das Absehen zu richten*⁴⁰². So lautete eines der Argumente der Ratsherren im Verlauf ihrer 1695 ausgetragenen Auseinandersetzung mit dem Stadtschreiber. Diese Konflikte belegen die Intention der Ratsmitglieder, alle Stadtbewohner und Stadtbewohnerinnen als „Untertanen“ zu betrachten, gleichgültig, welche Tätigkeit sie versahen. Die Vertreter der städtischen Obrigkeit begründeten dies damit, daß alle Einwohner und Einwohnerinnen sowohl unter ihrem

³⁹⁹ Ebenda: Enunciat. XV. S. 32.

⁴⁰⁰ Ebenda: Enunciat. XXX. S. 76.

⁴⁰¹ Ebenda: Enunciat. XXXII. S. 77f.

⁴⁰² Ebenda: Pars. II. Enunciat. LXIII. S. 136f.

Schutz als auch unter ihrer Gerichtsbarkeit lebten. Infolgedessen seien sie ihnen zu Respekt verpflichtet und müßten ihnen den Vorrang überlassen.

Was den Vorwurf der mangelnden Gelehrsamkeit angeht, so ist der folgende Fall brisant, handelte es sich bei dem Vertreter der städtischen Obrigkeit doch um einen Handwerker mit dem Pseudonym Sutorius, der erst kurz zuvor in den Rat aufgenommen worden war.⁴⁰³ Den Argumenten seines Gegners, einem Advokaten mit dem Pseudonym Sempronius, der zugleich Gerichtshalter, Stadt- und Gerichtsschreiber war, hielt er das Folgende entgegen: *„Dennoch aber und dieweil Sutorius, als er in den Raths-Stuhl des Orts, als ein Raths-Herr, gebührend auf- und angenommen, auch darzu bestätigt worden, pro membro civitatis regente, hingegen Sempronius, ungeachtet er ein Advocat daselbst, auch sonst Gerichts- und andere Consulenten-Bestallung hat, ordentlich vor einen unter selbiger Obrigkeit Jurisdiction gehöriger Bürger, oder Einwohner zu achten; wie denn bey obiger Bewandnis nicht sowohl auf gedachten Sutorii Profession, als vielmehr desselben führendes öffentliches Amt, das Absehen zu richten“*⁴⁰⁴.

Sutorius versuchte hier, die Aufmerksamkeit des Spruchkollegiums auf ein einziges Kriterium, nämlich sein obrigkeitliches Amt, zu lenken. Seiner Auffassung nach wurde die Profession mit der Aufnahme in den Rat für die Bestimmung des Ranges hinfällig.

In den beiden zuletzt thematisierten Konflikten verlief die Argumentation entlang der Dichotomie Beruf versus Amt, wobei sich die Juristen der Spruchkollegien stets zugunsten des letzteren entschieden. Daneben finden sich Fälle, bei denen seitens der Ratsherren nicht nur dem Argument der fehlenden Gelehrsamkeit dasjenige des obrigkeitlichen Amtes entgegengehalten, sondern auch die Gelehrsamkeit des Gegners in Zweifel gezogen wurde. So auch in dem gerade erwähnten Konflikt zwischen den Bürgermeistern und dem Landschaftssyndikus und Lizentiaten des Rechts: *„Wiewohl eigentlich davon zu reden, durch diesen im Landschafts-Collegio angenommenen geringern locum seiner Dignität, die er als ein Licentiatius Juris und Hof-Advocat hat, nichts abgethet indem er in solcher Function et quoad istus actus ministeriales, nicht als eine graduierte Person, sondern*

⁴⁰³ Ebenda: Enunciat. LXXXVIII. 176ff.

⁴⁰⁴ Ebenda: S. 177f.

*als ein Landschaftlicher Bedienter consideriret wird*⁴⁰⁵. Hier versuchten die Ratsmitglieder, ein Konkurrenzverhältnis zwischen Stadt und Landschaft in der Hoffnung zu etablieren, dadurch das Kriterium der Gelehrsamkeit in den Hintergrund zu drängen. In einem weiteren Fall aus dem Jahre 1716 entwerteten die Ratsherren die Gelehrsamkeit ihres Gegners: *„Zudem sey Klägers Gelehrsamkeit nicht eben expectionem major*“⁴⁰⁶. Bei diesen Auseinandersetzungen reichte es offensichtlich nicht aus, sich auf das obrigkeitliche Amt zu berufen, vielmehr wurde die Gelehrsamkeit des Kontrahenten in Frage gestellt.

Da es sich bei den Gegnern der Bürgermeister und Ratsherren oftmals um Personen handelte, die ebenfalls ein obrigkeitliches Amt – jedoch auf einer anderen Ebene – bekleideten, erstaunt es nicht, daß der Argumentation häufig ein Konkurrenzverhältnis unterschiedlicher Obrigkeiten zugrunde lag.⁴⁰⁷ Der Anlaß für einen Präzedenzstreit zwischen Bürgermeistern und fürstlichen Amtskommissaren war die Abnahme der Hospitalsrechnungen im Rathaus, bei der außer den Vorstehern des Hospitals die genannten Konfliktparteien gegenwärtig waren.⁴⁰⁸ Bisher hatten die Bürgermeister am Kopf des Tisches, die Amtskommissare rechts davon gesessen und die übrigen Ratsherren sowie die geistlichen Personen hatten die verbliebenen Plätze eingenommen. Nun aber weigerten sich die Amtskommissare, sich mit den für sie vorgesehenen Plätzen zu begnügen mit der Begründung, ihnen gebührten als Abgesandten des Fürsten die obersten Plätze, weswegen die Bürgermeister ihnen weichen müßten. Diese waren bestrebt, sich in bezug auf das Kriterium der obrigkeitlichen Abhängigkeit mit den Amtskommissaren auf die gleiche Stufe zu stellen: *„Bevorab auch nichts ungewöhnliches, daß Commissarii von der Herrschaft, in dergleichen*

⁴⁰⁵ Ebenda: Pars I. Enunciat. XX. S. 53.

⁴⁰⁶ Ebenda: Enunciat. XXXII. S. 78.

⁴⁰⁷ Wichtig insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden Autonomieverlustes der Landstädte im Zuge der Staatsbildung. Vgl. Schilling, Heinz: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt. Köln und Wien 1991. (= Städteforschung. Reihe A. Darstellungen 31.) S. 19-39. Hier: S. 24.

⁴⁰⁸ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XVIII. S. 40-49 (ohne Datum).

*Vorfallenheiten, dem Capiti des Collegii, welches eben wohl seine Autorität von gnädigster Herrschaft hat, nicht vorgesetzt werden*⁴⁰⁹.

Der Landschaftssyndikus und Lizentiat des Rechts hatte argumentiert, er sei ein fürstlicher Regierungsadvokat, dessen Würde nicht nur im Zivilrecht festgeschrieben sei, sondern ihm auch zur Präzedenz vor Bürgermeister und Ratsherren sowie vor anderen geistlichen und weltlichen Bediensteten verhelfe.⁴¹⁰ Dem entgegneten die Bürgermeister, ihr Gegner hänge von der städtischen Obrigkeit ab, wobei ihre Begründung wie folgt lautete: *„Dennoch aber und dieweil das ganze Corpus der Eisenachischen Landschaft in dreyen membris & ordinibus, nemlich dem Gräflichen Stande, der Ritterschafft und denen Städten bestehet, welche drey ordines insgesamt gedachten Herrn Lic. R. zu ihrem Syndico erwehlet, hierbey auch die Städte eben so wohl ihr Suffragium, als die übrige höhere ordines beygetragen, so erscheinet daraus, daß ermeldter Syndikus, von denen Städten, als Constituentibus zugleich mit dependire*⁴¹¹. Es ist sehr interessant, auf welche Weise die Ratsherren hier versuchten, ein Abhängigkeitsverhältnis zu konstruieren, obwohl ihr Gegner nicht direkt dem Rat, sondern der Landschaft unterstellt war: Da ihre Stadt im Landtag vertreten war, dessen drei Korporationen den Lizentiaten gemeinsam zu ihrem Syndikus ernannt hatten, beanspruchten die Ratsmitglieder den Vorrang vor diesem.

Auch in anderen Fällen wurde mit der Hierarchie der einzelnen Obrigkeiten argumentiert, wobei sich auch der Rat auf die Autorität der übergeordneten Obrigkeit, das heißt der Landesherrschaft, berief. Gleichzeitig wurde aber nicht auf das Argument verzichtet, daß dem Rat aus dem Grund die Präzedenz zukomme, weil er die Obrigkeit innerhalb der Stadt konstituiere, wie im Präzedenzstreit zwischen den Bürgermeistern und den fürstlichen Amtskommissaren deutlich wird: *„Und überdies eine jedwede Obrigkeit,*

⁴⁰⁹ Ebenda: S. 45. In diesem Fall wird es sich um eine Stadt gehandelt haben, die unter der direkten Kontrolle des Landesherrn stand, was zur Folge hatte, daß die Ratsmitglieder teilweise oder sogar ganz vom Fürsten oder von seinen Beamten ernannt wurden. Vgl. Friedrichs, Christopher R.: Politik und Sozialstruktur in der deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts. In: Georg Schmidt (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im alten Reich. Stuttgart 1989. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. Beiheft 29.) S. 151-170. Hier: S. 156.

⁴¹⁰ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat XX. S. 51.

⁴¹¹ Ebenda: S. 52f.

oder Magistratus, er sey so gering er wolle, domi suae⁴¹² die Praecedenz haben muß⁴¹³. Nur einige Zeilen weiter heißt es: „Nicht zu gedencken, daß eine jedwede Stadt und deren Raths-Verfassung, welche außer Zweifel principaliter, in diesem actu Senatorio, und auf dem Rathhause, zu Beschirmung nöthigen Respects, einer Stadt-Obrigkeit beybehalten werden muß, ihre besondere Ordnung und Herbringen hat⁴¹⁴.

Während die Gelehrten also darum bemüht waren, ihre Gelehrsamkeit und ihren akademischen Grad in den Vordergrund zu rücken, versuchten die Vertreter der städtischen Obrigkeit, die Priorität des obrigkeitlichen Amtes herauszustellen. Darüber hinaus argumentierten beide Konfliktparteien stets mit der Art und dem Wert ihrer jeweiligen Tätigkeit und versuchten, diejenige des Gegners abzuwerten. Interessanterweise wies die Argumentation in allen Fällen, in denen die Qualität der einzelnen Tätigkeiten zur Diskussion gestellt wurde, ein ähnliches Schema auf. Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß stets Bürgermeister gegen Juristen im weitesten Sinne prozessierten, die zudem mehrere Funktionen zugleich ausfüllten. Bei diesen Tätigkeiten handelte es sich um Aufgaben, die im Zuge des Ausbaus des landesherrlichen Verwaltungsapparates zunehmend an Bedeutung gewannen.⁴¹⁵ In vielen Fällen stand der beteiligte Gelehrte in landesherrlichen Diensten.

Die Bürgermeister gingen in ihrer Argumentation lediglich auf die Funktion des Schreibers ein und versuchten, deren Qualität zu bestreiten, indem dem Gegner jedesmal unterstellt wurde, seine Aufgaben erschöpften sich darin,

⁴¹² Das ist die relative Präzedenz.

⁴¹³ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XVIII.* S. 45.

⁴¹⁴ Ebenda: S. 46.

⁴¹⁵ Auf die wachsende Nachfrage nach Juristen seitens der Territorialstaaten verweist Stefan Brakensiek. Vgl. Brakensiek, Stefan: *Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Statuserhalts.* In: Günther Schulz (Hrsg.): *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit.* München 2002. (= *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit.* 25.) S. 267-289. Hier: S. 270. Zur Korrelation von qualitativem und quantitativem Bedeutungsanstieg der juristischen Fakultäten und der Entwicklung des frühmodernen Staates s. Paulsen: *Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium.* S. 45. Auf die enge Verflechtung zwischen Juristenfakultäten und dem Territorialstaat, der seine Räte, Richter und Verwaltungsbeamten aus diesen rekrutierte, macht Olaf Pedersen aufmerksam. Vgl. Pedersen, Olaf: *Tradition und Innovation.* In: Walter Rüegg (Hrsg.): *Geschichte der Universität in Europa.* Bd. 2. *Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800).* München 1996. S. 363-390. Hier: S. 366. Auf die Bedeutung der Jurisprudenz als „Leitwissenschaft“ des 17. Jahrhunderts verweist Wilhelm Schmidt-Biggemann. Dies trug unter anderem zu einem gesteigerten Selbstbewußtsein der Juristen bei. Vgl. Schmidt-Biggemann: *Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung.* S. 412.

Protokoll zu führen, zu kopieren und die Akten zu verwalten. Dieser hingegen wertete seine Tätigkeit mit dem Hinweis auf, ihm sei das gesamte Justizwesen eines territorialen Amtsbezirks überantwortet, um dann in einem Atemzug die mangelnde Kenntnis der Bürgermeister in diesem Bereich anzumahnen: *„Dergleichen auch einem Amts-Commissario billig gebühret, als welcher in Abwesenheit oder Verhinderung des Amtmanns, dessen Officium in Verhörung der Partheyen und Administration der Justiz vertritt. Dahingegen der Bürgermeister Verrichtungen mehrentheils auf das Policywesen gerichtet seynd, und was in judicialibus vorgehet, von dem Stadt-Syndico expediret wird; dessen sich die Consules, in specie vor ihre Person, nicht rühmen, noch daher einen titulum praecedentiae nehmen können“*⁴¹⁶. In einem weiteren Fall machte 1691 ein Advokat für sich geltend: *„Wenn ihr nun gleich das Studium Juris eine gute Zeit auf Universitäten, sowohl bis anhero die Praxin desselben getrieben, auch nach Anleitung des Chur-Fürstlichen Sächsischen ausgegangenen gnädigsten Mandats, vermittelst Ablegung des Advocaten-Eydes, und sonsten euch dazu gnugsam habitiret; hiernechst eures Orts keine beständige, und wie zu Sachsen-Recht erfordert wird, verjährte Gewohnheit, daß die Juris Practici denen Bürgermeistern und Stadt-Richtern weichen müssen, vorhanden, inmassen denn diejenige Personen, darauf sich der Rath beziehe, zwar Literati gewesen, aber eurem Anziehen nach, die Praxin Juris wenig oder gar nicht getrieben; und daher vor keine Advocaten gehalten werden mögen“*⁴¹⁷.

Bemerkenswert an diesem Argument ist – wie auch an den zuvor genannten – die Anspielung des Advokaten auf die juristische Tätigkeit, die ihm übertragen worden sei, während umgekehrt seine Gegner diese Aufgaben in Ermangelung ihrer Gelehrsamkeit nicht durchführen könnten.⁴¹⁸ Letztendlich korreliert daher dieses Argument mit dem oben erwähnten

⁴¹⁶ Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. V. S. 14* (1727).

⁴¹⁷ Ebenda: *Pars. II. Enunciat. LXIII. S. 136*.

⁴¹⁸ Im Zuge der Unterordnung vieler Landstädte unter die Gewalt der Territorialherren im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich der Stadtrat immer mehr zu einem Exekutivorgan der landesherrlichen Verwaltung. Neben den Schultheiß trat der Stadtsyndikus, bei dem es sich um einen juristisch gebildeten Justiz- oder Verwaltungsbeamten handelte. Vgl. Gerteis, Klaus: *Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt*. Darmstadt 1986. S. 75. Weiter Schilling: *Stadt und frühmoderner Territorialstaat*. S. 24. Zur Notwendigkeit der Existenz eines Rechtsgelehrten in der Stadtverwaltung s. auch Ennen, Edith: *Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart*. In: *RhVj* 30. 1965. S. 118-131. Hier: S. 128.

Einwand der mangelnden Gelehrsamkeit, der das Zentrum der Argumentation bildete. Dieses Argumentationsverhalten weist eine Parallele zu den Konflikten zwischen fürstlichen Amtsträgern auf, wie sie in den Suppliken zu finden sind, was in Abschnitt IV näher erläutert wird.

Die Tatsache, daß die Gelehrten zumeist mehrere Funktionen innehatten, veranlaßte ihre Gegner dazu, den Schwerpunkt ihrer Argumentation auf diejenige Tätigkeit zu legen, welche das geringste Ansehen genoß. So wurde in dem bereits erwähnten Konflikt zwischen den Bürgermeistern und dem Landschaftssyndikus und Lizentiaten des Rechts argumentiert, nicht die Gelehrsamkeit des Gegners, sondern dessen Amtstätigkeit als Landschaftssyndikus stehe bei der Entscheidung über den Vorrang im Vordergrund.⁴¹⁹ Dieser versuchte die Aufmerksamkeit der Juristen auf ein geburtsständisches Merkmal zu lenken, nämlich auf die Tatsache, daß er der Ritterschaft angehöre.⁴²⁰ Dem entgegneten die Vertreter der städtischen Obrigkeit Folgendes: *„Welcher Ursachen halber er denn auch ferner in diesem passu nichts, als ein Schriftsasse oder Membrum der Ritterschafft angesehen werden mag, alldieweil er in solcher Qualität bei der Landschafft nicht erscheinet“*⁴²¹. Die Vertreter der städtischen Obrigkeit wählten also stets das für die Bestimmung der Rangfolge ungünstigste Kriterium ihres jeweiligen Gegners aus, um ihrem Anspruch auf einen bestimmten Rang Nachdruck zu verleihen.

Man muß das Verhalten der Vertreter der städtischen Obrigkeit vor dem Hintergrund der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortschreitenden Einordnung der Städte in den landesherrlichen Territorialstaat sehen.⁴²² Diese Entwicklung war durch die Unterordnung der städtischen Verwaltung unter die landesherrliche Territorialverwaltung gekennzeichnet, welche die Entmachtung der städtischen Führungseliten zur Folge hatte. Daß es im Zuge dieser Vorgänge zwischen den davon

⁴¹⁹ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XX.* S. 53.

⁴²⁰ Ebenda: S. 51.

⁴²¹ Ebenda: S. 53.

⁴²² Siehe hierzu Gerteis: *Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit.* S. 76-81. Auf das Verhältnis von Territorialstaat und Städten, das durch Eingriffe des Ersteren in Autonomie, Gerichtsbarkeit und politische Rechte Letzterer gekennzeichnet war, geht Edith Ennen ein: *Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart.* S. 126. Auf allgemeine Tendenzen des Niedergangs der Mehrzahl der Städte zwischen 1620 und 1690 verweist Heinz Stoob. Vgl. Stoob, Heinz: *Frühneuzeitliche Städtetypen.* In: Ders. (Hrsg.): *Die Stadt: Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter. 2., überarbeitete und vermehrte Auflage.* Köln und Wien 1985. (= *Städtewesen. 1.*) S. 191-223. Hier: S. 192f.

betroffenen Personengruppen zu Konflikten um den Rang kommen mußte, war eine der Konsequenzen dieser Entwicklung.

In einem Präzedenzstreit zwischen einigen Doktoren der Medizin und Ratsherren aus dem Jahre 1711 lautete die Argumentation der Doktoren folgendermaßen: *„Dennoch aber und dieweil die Frage nicht sowohl von der Praecedenz einzelner Personen, als des ganzen ordinis Doctorum Medicinae, und derer alternierenden Rats-Personen ist; ordo Doctorum Medicinae aber unstreitig die possessionem antiquiorem denen alternierenden Senatoribus vorzuziehen, vor sich hat“*⁴²³. In einem weiteren Fall, der sich im Jahre 1700 zwischen einem Landschaftssyndikus, der zugleich Lizentiat des Rechts war, und den Bürgermeistern der Städte zutrug, argumentierte der Gelehrte ebenfalls mit der Korporation der Ritterschaft, der er als Schriftsasse angehörte: *„Über dieses der Herr Licent. R. ratione einiger seiner Güther selbst ein schriftsasse ist, und unter die Ritterschafft gehöret, dannenhero, gleichwie das ganze Ritterschafft-Collegium der Städte Collegio unstreitig vorgehet, also auch jegliches dessen Individua selbigem billig vorgezogen werden müsse“*⁴²⁴.

Auf geschickte Art und Weise gingen die Bürgermeister auf dieses Argument ein, indem sie gleichermaßen das Merkmal der Kollektivität gegen dasjenige der Individualität ausspielten: *„Wiewohl eigentlich davon zu reden, durch diesen im Landschafts-Collegio angenommenen geringern locum seiner Dignität, die er als ein Licentiatius Juris und Hof-Advocat hat, nichts abgeheth, indem er in solcher Function & quod istus actus ministeriales, nicht als eine graduirte Person, sondern als ein Landschaftlicher Bedienter consideriret wird“*⁴²⁵. In seiner Funktion als Bediensteter der Landstände könne er sich nicht auf seine Gelehrsamkeit berufen und sei den ungelehrten Bürgermeistern daher nicht vorzuziehen. Auch auf den Vorwurf der Ungelehrsamkeit reagierten sie mit dem Kollektivitätsargument: *„Weniger kann etwas hindern, daß öfters in dem Raths-Collegio der Städte, einige illiterati aufgenommen werden, sintemahl allhier nicht die Individua, sondern das ganze Corpus in Consideration*

⁴²³ Hellbach: Medit. Pars I. Enunciat. VI. S. 16.

⁴²⁴ Ebenda: Enunciat. XX. S. 51.

⁴²⁵ Ebenda: S. 53.

*kommet*⁴²⁶. Letztlich ging es also auch hier wieder um die Zugehörigkeit zu einer obrigkeitlichen Korporation, hinter welcher der individuelle Rang zurücktrat. Die Bestrebungen der Vertreter der städtischen Obrigkeit, die Korporation in den Mittelpunkt ihrer Argumentation zu stellen, diente – ebenso wie das Insistieren auf dem obrigkeitlichen Amt – dazu, die Tätigkeit bzw. die Gelehrsamkeit des jeweiligen Gegners bedeutungslos erscheinen zu lassen.

Das Kriterium Kollektivität versus Individualität scheint auch deswegen so häufig zur Anwendung gekommen zu sein, weil es ausschlaggebend für die Juristen der Spruchkollegien war: Außerhalb der Versammlung bzw. Sitzung stand dem Syndikus der Vorrang gegenüber den Bürgermeister der Städte zu, der ihm wegen seines Grades und seiner Funktion gebührte. In der Versammlung hingegen war er als Bedienter der gesamten Korporation gehalten, sich des Vorsitzes vor den städtischen Deputierten zu enthalten: *„Welcher Ursachen halber wir denn dafür halten, daß der Landschafft-Syndikus Herr Lic. R. ob ihm schon extra Consessum der Vorgang über die Bürgermeister derer Städte, vermöge seines gradus und Function gebühret, dennoch in Consessu ipso, als des ganzen Corporis bestellter Bedienter, sich des Vorsitzes vor denen Städtischen Deputatis nicht anzumaßen habe, sondern sich, nachdem, wie es bis anhero und letzthin gehalten worden, billig achten müsse*⁴²⁷. Der Vorrang richtete sich also auch danach, ob jemand einer Versammlung als Individuum oder aber als Mitglied einer Korporation beiwohnte.

Die Vertreter der städtischen Obrigkeit versuchten ihren Mangel an Gelehrsamkeit dadurch zu kompensieren, daß sie in nahezu allen untersuchten Fällen die Observanz für sich reklamierten. Neben dem Hinweis auf das alte Herkommen waren es die Amtsvorgänger des Gegners, die den Vertretern der städtischen Obrigkeit bereits den Vorrang eingeräumt hätten.

In dem Präzedenzstreit zwischen einem Sekretär und zwei Bürgermeistern aus dem Jahre 1662 behaupteten letztere: *„Wenn nun gleich die Bürgermeister sich unterfangen, dem Secretario den Vorzug bey andern öffentlichen Zusammenkünfften, als Leichen-Begängnissen, Hochzeiten und*

⁴²⁶ Ebenda.

⁴²⁷ Ebenda: S. 54.

*dergleichen, disputirlich zu machen, unter dem Vorwand, daß dessen Antecessores ihnen jederzeit nachgegangen seyn sollen*⁴²⁸.

In nur drei Fällen wurde die Observanz nicht explizit genannt. Nahezu identisch mit der Observanz wurde die Possessio als Argument herangezogen, war erstere doch Bedingung für letztere. So wurde in einigen Fällen von den Ratsherren vorgebracht, sie seien im Besitz der Präzedenz oder ihnen gebühre sie de facto. Als Beweis für die Possessio wurden entweder für die Öffentlichkeit sichtbare Handlungen oder Zeugenschriften angeführt. Als Beleg für das Gewicht der Possessio im allgemeinen berief man sich auf die Traktate der Rechtsgelehrten.

Die gegnerische Partei reagierte in unterschiedlicher Weise auf dieses zentrale Argument. In einem Fall wurde gar nicht darauf eingegangen. In einem Präzedenzstreit zwischen den Bürgermeistern und einem Advokaten aus dem Jahre 1691, bei dem es sich gleichzeitig um einen Ratskämmerer und Organisten handelte, leugnete letzterer die von seinen Gegnern vorgebrachte Observanz: *„Hiernechst eures Orts keine beständige, und wie zu Sachsen-Recht erfordert wird, verjährte Gewohnheit, daß die Juris Practici denen Bürgermeistern und Stadt-Richtern weichen müssen, vorhanden*⁴²⁹. Es gibt weitere Fälle, in denen die Observanz der Ratsmitglieder ebenfalls abgestritten wurde, jedoch auf eine etwas andere Art und Weise: *„Zudem die Possessio per plura exempla erwiesen werden muß; solchergestalt, wenn schon der Herr Antcessor den Bürgermeistern gewichen seyn solte, dieser Actus ihnen noch keine beständige Possess noch Recht tribuiret; angesehen solches entweder precario oder aus Höflichkeit oder andern Ursachen halber geschehen seyn kann, inmittels dadurch dem Successori, oder einem tertio, in gleicher Qualität stehenden Officianten nicht praejudiciret werden mögen*⁴³⁰. Und einige Zeilen weiter heißt es: *„Wie denn auch ferner den Bürgermeistern keine Possess giebet, daß in vorigen Jahren einige derselben, beim Gebrauch des heiligen Abendmahls in der Kirche über ihn gestanden, sintemal sie schon in den Stühlen die Ober-Stelle genommen gehabt, ehe derselbe hineingekommen, also er kein Aufsehen unter den Leuten, noch Zanck verursachen wollen; zumal der*

⁴²⁸ Ebenda: Medit. Pars. II. Enunciat. XCVII. S. 187.

⁴²⁹ Ebenda: Enunciat. LXIII. S. 136.

⁴³⁰ Ebenda: Pars. I. Enunciat. IV. S. 13.

*heilige Ort und vorhabende Handlung solches verwehret, und aus diesem Actu weder consensus noch voluntanea cessio zu erzwingen ist*⁴³¹. Hier liegt erneut die Situation vor, daß der Rechtsanspruch des Kontrahenten mit Hilfe von ungültigen Kriterien, die keinerlei rechtliche Relevanz besaßen, in Frage gestellt wurde.

Es treten aber auch Fälle auf, in denen der Gegner die Observanz der Gegenseite abstritt, und sie statt dessen für sich selbst reklamierte, wie beispielsweise in dem Konflikt zwischen den Ratsherren und dem Stadtschreiber und Syndikus aus dem Jahre 1716. Nachdem die Ratsherren zuerst behauptet hatten, Protest eingelegt zu haben, als der Gegner sich den Vorsitz anmaßen wollte, gestanden sie ihm dann aber die Präzedenz bei bestimmten Handlungen zu: *„Endlich sey das Zeugnis der Herrn Prediger und des sogenannten Locatoris theils unbeschworen und also ungültig, theils handele es von solchen Actibus, worinnen Klägern als Worthaltern*⁴³² *und Vorschneidern*⁴³³ *nothwendig eine höhere Stelle eingeräumt werden müssen*⁴³⁴. Der so Angesprochene machte sich dieses Eingeständnis seiner Kontrahenten sogleich zunutze, indem er konterte: *„Alldieweil aber Kläger, nach dem fast in allen kleinen Städten üblichen Gebrauch, nebst der Stelle des Stadt-Schreibers auch das Amt des Syndici, ob er gleich den Namen nicht hat, vertritt und nach der Beklagten eigenem Geständnis bey öffentlichen Solennitäten das Wort führet, und denen Cämmerern alsdenn unstreitig vorgehet*⁴³⁵. Da die Ratsmitglieder selbst zugegeben hätten, ihm bei öffentlichen Veranstaltungen den Vorrang eingeräumt zu haben, komme ihm die Possessio zu. Das Spruchkollegium entsprach diesem gewichtigen Argument und verurteilte darüber hinaus den Rat zur Entrichtung der Prozeßkosten.

Hatten die Gelehrten nicht die Möglichkeit, das Kriterium der Observanz entweder zu ignorieren, zu leugnen oder es umgekehrt für sich selbst geltend zu machen, versuchten sie, auf die gewandelten

⁴³¹ Ebenda: S. 14.

⁴³² Der Terminus „Worthalter“ ist abgeleitet von dem mittelniederdeutschen Wort „Wortholder“ für Wortführer oder Sprecher. Vgl. Art. „Worthalter“. In: MndWb. Bd. 5. Wiesbaden 1969. S. 773f.

⁴³³ Hierbei handelte es sich eigentlich um ein Hofamt: Der Vorschneider zerlegte die Speisen vor dem Servieren in kleine Stücke. Vgl. Art. „Vorschneider“. In: MKL. 4. Auflage. Bd. 6. Leipzig 1888. S. 874.

⁴³⁴ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXXII. S. 78.

⁴³⁵ Ebenda.

Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen, die zumeist in einem Zuwachs oder in einer neuen Kombination von Funktionen bestanden. In dem Präzedenzstreit zwischen den Bürgermeistern und einem Sekretär setzte letzterer 1662 das Argument seiner Gegner, seine Vorgänger seien den Bürgermeistern bei Beerdigungen, Hochzeiten und anderen öffentlichen Veranstaltungen ebenso nachgegangen, mit der folgenden Aussage außer Kraft: *„Dennoch aber, und daferne die vorigen Secretarii bey öffentlichem gehegten Hals-Gerichte keinen Sitz über die Bürgermeister gehabt. So wäre der jetzige Secretarius in Ansehung, daß solchem Amt eine sonderbahre neue Dignität, durch Verstattung des voti zugeleget worden, denen Bürgermeistern insgemein und bey allen Zusammenkünfften vorzuziehen“*⁴³⁶. Er machte damit indirekt auf die gestiegenen Anforderungen an die Sekretäre aufmerksam, aus denen seiner Ansicht nach auch ein Aufstieg auf der Rangleiter resultierte.⁴³⁷ Auch in dem schon erwähnten Konflikt zwischen den Ratsherren und einem Stadtrichter und Syndikus legte letzterer Wert darauf, daß sein Besitzanspruch nicht aus seiner Position als Stadtschreiber, sondern aus derjenigen als Syndikus resultiere. In Analogie zu dieser Strategie wurde in einem anderen Fall versucht, der Observanz die Grundlage zu entziehen. Die Ratsherren hatten 1708 gegen den Advokaten und Stadtschreiber vorgebracht: *„Inmassen auch die Raths-Verwandten in S. über die bey dasiger Amts-Canzley verordneten Amts-Advocaten, wie nicht weniger die Bürgermeistere in L. und G. über die Ober-Amts-Advocaten den Rang behaupten, und daß der Herr nachdem er mit wesentlicher Wohnung von L. nach S. sich gewendet, und daselbst in des Raths Pflicht und Dienste getreten, der Ober-Amts-Advocatur sich begeben, es das Ansinnen gewinnen möchte, und endlich in Praecedenz-Streitigkeiten auf dem Herkommen, darauf der Rat sich disfals beziehet, das meiste beruhet“*⁴³⁸. Daraufhin der Advokat: *„Endlich die Ober-Amts-Advocatur an die Stadt L. nicht gebunden, und der Herr bey dem Antritt seines*

⁴³⁶ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. XCVII.* S. 187.

⁴³⁷ Die Tätigkeit eines Sekretärs bot im 17. Jahrhundert die Möglichkeit, zu höheren Ämtern aufzusteigen. Waren Sekretäre graduiert, erhielten sie oftmals den Titel eines fürstlichen Rates. An einigen Höfen wurden sie sogar den Adeligen gleichgesetzt. Vgl. Sinemus, Volker: *Poetik und Rhetorik im frühmodernen deutschen Staat. Sozialgeschichtliche Bedingungen des Normenwandels im 17. Jahrhundert.* Göttingen 1978. S. 210.

⁴³⁸ Hellbach: *Medit. Pars I. Enunciat. XV.* S. 32f.

*jetzigen Dienstes nicht nur dieselbe sich ausdrücklich vorbehalten, sondern sie auch in L. per substitutum noch exerciret*⁴³⁹. Es wurde also so dargestellt, als gelte die Observanz für die betreffende Stadt nicht.

Eine weitere Möglichkeit bestand darin, daß die Gelehrten selbst nicht bestritten, daß ihren Gegnern die Observanz zukomme, wie in dem folgenden Konflikt aus dem Jahre 1687, der sich zwischen den Bürgermeistern und Doktoren zutrug. Ein Argument der Gelehrten lautete: *„Wenn nun gleich die Doctor-Würde in den Rechten sonderliche privilegia hat, die Bürgermeister aber vor sich nichts anders, als die von langen Jahren her eingeführte Observanz, vermöge deren sie denen Doctoribus fürgezogen worden, anzuziehen haben*⁴⁴⁰. Die Bürgermeister ließen sich diese Gelegenheit selbstverständlich nicht entgehen und argumentierten: *„Dennoch aber und dieweil ihr dieser Observanz selbst geständig, und unter denen Doctoralibus privilegiis nicht zu finden, daß sie eben denen Bürgermeistern fürgehen sollten: In zweifelhaften Praecedenz-Fällen aber gemeinlich auf die Observanz gesehen wird*⁴⁴¹. In seltenen Fällen hatten die Gelehrten die Observanz auf ihrer Seite. Der Stadtschreiber konnte diese 1691 für sich geltend machen: *„Dennoch aber und dieweil ihr dem Anziehen nach in geruhiger Possessione vel quasi des Ranges nach denen Stadt-Richtern und vor denen Raths-Herrn euch befindet auch colorirung dieser eurer Possess vel quasi, wie euern Vorfahren eben dieser Rang von vielen Zeiten her eingeräumt worden, anführen könnet; dieser aber allerdings euch zu statten kommet. Hiernechst die Rechts-Lehrer bezeugen, quod unico actu possessio praecedentiae acquiri possit*⁴⁴².

Im Hinblick auf die Argumentation bei Konflikten zwischen Gelehrten und Vertretern der städtischen Obrigkeit fällt auf, daß in allen Fällen die Dichotomie Gelehrsamkeit versus obrigkeitliches Amt dominierte. Darüber hinaus spielte der Wert der jeweiligen Tätigkeit eine herausragende Rolle. Was die Argumente der Gelehrsamkeit und der Tätigkeit angeht, so wurden sie von Universitätsangehörigen, städtischen Bediensteten und fürstlichen Amtsträgern gleichermaßen genannt. Dies ist nicht verwunderlich, gehörten

⁴³⁹ Ebenda: S. 33.

⁴⁴⁰ Ebenda: Pars. II. Enunciat. LVI. S.125.

⁴⁴¹ Ebenda.

⁴⁴² Ebenda: Pars. I. Enunciat. XLIX. S.114.

doch alle drei Gruppen demselben sozialen Milieu an. Darüber hinaus wurde bei Rangkonflikten zwischen fürstlichen Bediensteten und Vertretern der städtischen Obrigkeit in vielen Fällen mit der Hierarchie unterschiedlicher Obrigkeiten argumentiert, wobei die fürstlichen Amtsträger stets betonten, sie agierten unter der Obhut und im Auftrag des Landesherrn. Die Ratsmitglieder ihrerseits verwandten dieses Argument in zweierlei Hinsicht: Zum einen bezogen sie sich auf ihr obrigkeitliches Amt und zum anderen darauf, daß sie ebenfalls vom Landesherrn eingesetzt seien.

Vor dem Hintergrund der Argumentation der Konfliktparteien sollen nun die Urteile der Spruchkollegien in den Blick genommen werden. Es fällt auf, daß das Kriterium der Observanz bzw. der *Possessio* höchste Priorität genoß. Bei Konflikten, in deren Verlauf ganz klar ermittelt werden konnte, welcher Partei die Observanz gebührte, erhielt diese stets den Vorrang zugesprochen. Die anderen Rangkriterien, die möglicherweise noch vorgebracht wurden, waren in diesen Fällen von keinerlei Relevanz für den Ausgang des Verfahrens. So konnte in dem Präzedenzstreit zwischen den Ratsherren und einem Stadtschreiber und Syndikus letzterer glaubhaft versichern, daß er die Observanz auf seiner Seite habe, was die Juristen des Spruchkollegiums 1716 zu folgender Entscheidung veranlaßt haben dürfte: *„Diesem nach und da Kläger sowohl die Jura possessorii, als petitorii vor sich hat, so haben wir nicht wohl anders, als vor ihm, sprechen; auch Beklagte als temerarios litigantes zu Erstattung der Unkosten condemniren können“*⁴⁴³.

Konnten hingegen die Vertreter der städtischen Obrigkeit den Beweis dafür erbringen, daß ihnen nach der Observanz der Vorrang vor den Gelehrten gebührte, so wurde ihnen Recht zugesprochen, wie beispielsweise in einem im Jahre 1687 zwischen den Bürgermeistern und Doktoren ausgebrochenen Präzedenzstreit. Die Doktoren hatten selbst zugegeben, daß ihre Gegner ihnen bisher aufgrund der Gewohnheit vorgezogen worden seien. Infolgedessen lautete das Urteil des Spruchkollegiums: *„Consules, ex observantia, praecedunt Doctores alicubi“*⁴⁴⁴. Dieser Fall macht überaus deutlich, daß andere, ebenfalls gewichtige Argumente mit dem Kriterium

⁴⁴³ Ebenda: Enunciat. XXXII. S. 78.

⁴⁴⁴ Ebenda: Pars II. Enunciat. LVI. S. 124.

der Observanz nicht konkurrieren konnten. Obgleich die Gelehrten hier auf die ihnen vom Kaiser verliehenen Privilegien aufmerksam machten,⁴⁴⁵ erhielten die Bürgermeister Recht, da sie beweisen konnten, daß sie schon seit langem im Besitz der Präzedenz waren und diese somit gewissermaßen als ihr Eigentum bezeichnen konnten.

Neben diesen Fällen, in denen es den Juristen gelungen war herauszufinden, wer über die Possessio verfügte, existierten aber auch Konflikte, die weitaus schwieriger zu entscheiden waren, sei es, daß beide Konfliktparteien die Observanz für sich reklamierten und nicht festgestellt werden konnte, wem sie letztendlich zukam, sei es, daß man überhaupt nicht auf eine Gewohnheit rekurrieren konnte, weil die prozessierenden Personen zuvor noch nie aufeinandergetroffen waren bzw. es nicht zu Situationen gekommen war, in denen sich ihnen die Frage der Präzedenz ernsthaft gestellt hätte. Ein Beispiel für die erste Variante ist der Präzedenzstreit zwischen den Bürgermeistern und dem Advokaten, Ratskämmerer und Organist⁴⁴⁶, der dem Argument der Bürgermeister, er habe als Mitglied des Rates bisher eine Kämmerstelle besetzt und sei aus diesem Grund verpflichtet gewesen, den Bürgermeistern den Vorrang zu gewähren, 1691 Folgendes entgegenhielt: *„Hiernechst eures Orts keine beständige, und wie zu Sachsen-Recht erfordert wird, verjährte Gewohnheit, daß die Juris Practici denen Bürgermeistern und Stadt-Richtern weichen müßten, vorhanden, inmaßen denn diejenige Personen, darauf sich der Rath beziehet, zwar Literati gewesen, aber eurem Anziehen nach, die Praxin Juris wenig oder gar nicht getrieben; und dahero vor keine Advocaten gehalten werden mögen“*⁴⁴⁷. Der Rangkonflikt zwischen den Bürgermeistern und dem Sekretär aus dem Jahre 1662 stellt ein Beispiel für die zweite Variante dar, denn dem betreffenden Sekretär wurde mit dem Stimmrecht im peinlichen Halsgericht eine völlig neue Funktion zugewiesen.⁴⁴⁸ Daher erwies sich das Argument seiner Kontrahenten, die Amtsvorgänger des Sekretärs seien ihnen bei

⁴⁴⁵ Zu den kaiserlichen Privilegien für Doktoren s. Künßberg, Eberhard von und Richard Schöder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflag. Berlin und Leipzig 1966. S. 897. Mohnhaupt, Heinz: Art. „Privileg, neuzeitlich“ In: HRG. Bd. 3. Sp. 2005-2011. Hier: Sp. 2007. Wretschko, Alfred von: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. Weimar 1910. S. 2-10.

⁴⁴⁶ Vgl. S. 112.

⁴⁴⁷ Hellbach: Medit. Pars. II. Enunciat. LXIII. S. 136.

⁴⁴⁸ Ebenda: Enunciat. XCVII. S. 186f. Auch dieser Funktionsgewinn gründet in dem oben angedeuteten Bedeutungs- und Prestigezuwachs dieser „Berufsgruppe“.

Beerdigungen, Hochzeiten und anderen öffentlichen Versammlungen gewichen, als gegenstandslos, verfügten diese doch nicht über das Stimmrecht bei Zivil-, Matrimonial- und Kriminalsachen.

Fiel die Observanz weg, standen sich also die beiden Rangkriterien „obrigkeitliches Amt“ und „Grad“ diametral gegenüber. Die entscheidende Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, welches Kriterium schließlich die Oberhand gewann. Betrachtet man die betreffenden Fälle im einzelnen, so treten einige Merkmale zum Vorschein. Anhand des Entscheidungsverhaltens der Spruchkollegien lassen sich drei unterschiedliche Möglichkeiten aufzeigen: In wenigen Fällen fiel die Entscheidung zugunsten der Vertreter der städtischen Obrigkeit aus, wobei es ihnen gelang, überzeugend darzulegen, daß es sich bei dem Gelehrten um eine unter ihrem Schutz und ihrer Gerichtsbarkeit lebende Person handelte: *„Dennoch aber und dieweil der Herr seinen eigenen Anziehen nach in der Stadt N. sein domicilium fixum constituiert, und also unter des Rathes daselbst Gerichten und Schutz sich aufhält, daher tanquam incola besagten Rath vor seine unmittelbare Obrigkeit erkennet“*⁴⁴⁹. Die Fälle, in denen zugunsten der Gelehrten entschieden wurde, sind zahlenmäßig mit den eben genannten zu vergleichen. Ein Urteil zugunsten der Gelehrten scheint dann erfolgt zu sein, wenn diese über herausragende Funktionen verfügten, die allesamt Neuerungen darstellten wie beispielsweise der Sekretär, dem das Stimmrecht im peinlichen Halsgericht verliehen worden war.⁴⁵⁰

Die Mehrzahl der Fälle, in denen die Observanz nicht berücksichtigt werden konnte, wurden nach der relativen Präzedenz entschieden. Hier gab es wiederum zwei Möglichkeiten: Entweder wurde dem Gelehrten auferlegt, er müsse zwar den Ratsherren, nicht aber den Bürgermeistern weichen⁴⁵¹, oder ihm wurde nur außerhalb, nicht aber innerhalb offizieller Versammlungen der Vorrang vor den Vertretern der städtischen Obrigkeit zugewiesen, wofür der folgende Urteilsspruch von 1696, der in dem Konflikt zwischen dem Advokaten, Gerichtshalter, Stadt- und Gerichtsschreiber auf der einen und dem Handwerker und Ratsmitglied auf der anderen Seite gefällt wurde, beispielhaft steht: *„So erscheinet dannenhero so viel, daß Sutorio (dem*

⁴⁴⁹ Ebenda. Pars I. Enunciat. XLVI. S. 107f. (1691).

⁴⁵⁰ Ebenda: Pars. II. Enunciat. XCVII. S. 186f. (1662).

⁴⁵¹ Ebenda: Pars. I. Enunciat. XV. S. 32f. (1708).

Handwerker), vor *Sempronio* (dem Ratsmitglied), die *Praecedenz* gehörig, es wäre denn durch eine beständige Gewohnheit des Orts hergebracht, daß denen daselbst befindlichen *Advocatis* ohne Unterscheid der Vorgang vor denen *Ratsherrn* zuständig; auf solchen Fall ist derselbe erwehntem *Sempronio*, jedoch nur außer dem *Rath-Stuhl*, ebenfalls zulassen⁴⁵². Im übrigen ist dieser Fall insbesondere deshalb brisant, da nicht nur die Kriterien „obrigkeitliches Amt“ und „Gelehrsamkeit“ kollidierten, sondern beide Konfliktparteien die gleiche Amtstätigkeit versahen. Vor die Frage gestellt, welche Motive für das Entscheidungsverhalten der Spruchkollegien handlungsleitend waren, ist zu vermuten, daß einerseits die Autorität der städtischen Obrigkeit gewahrt bleiben⁴⁵³, andererseits aber auch dem Bedeutungszuwachs der landesherrlichen Amtsfunktionen⁴⁵⁴ Rechnung getragen werden sollte. Die Urteile können als Indiz für das Bemühen gewertet werden, einen Kompromiß zwischen diesen beiden divergierenden Ansprüchen zu finden.

3.3 Rangkonflikte zwischen Geistlichen⁴⁵⁵ und Vertretern der städtischen Obrigkeit

Bei dem ersten zu behandelnden Rangkonflikt zwischen Geistlichen und Ratsmitgliedern aus dem Jahre 1691 handelte es sich nur vordergründig um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien.⁴⁵⁶ Dem Fall aus dem Jahre 1691 lag ein viel tiefgründigerer Konflikt zugrunde: Es ging um die Frage, ob dem Rat oder dem Stift die Jurisdiktion zukomme. Die betreffende Stadt unterstand der Herrschaft eines Stiftes, wobei sich

⁴⁵² Ebenda: Pars. II. Enunciat. LXXXVIII. S. 178.

⁴⁵³ Das Kriterium der Wahrung auch einer im Vergleich zu den fürstlichen Amtsträgern untergeordneten Obrigkeit sollte nicht unterschätzt werden, bedenkt man die in der frühen Neuzeit herrschende Furcht vor Aufruhr und Revolten der Bevölkerung. Vgl. Friedrichs: Politik und Sozialstruktur in der deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts. S. 163.

⁴⁵⁴ S. Demel, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus. München 1993. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. 23.) S. 8ff. Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime. Göttingen 1986. S. 72f. Vogler, Günter: Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft. Reich und Territorien von 1648 bis 1790. Stuttgart 1996. S. 71. Wunder, Bernd: Hof und Verwaltung im 17. Jahrhundert. In: Daphnis 11. 1982. Heft 1-2. S. 5-14. Hier: S. 7.

⁴⁵⁵ Da sich die betreffenden Spruchkollegien alle in protestantischen Territorien befanden, ist davon auszugehen, daß es sich bei den Geistlichen in der Mehrzahl der Fälle um protestantische Geistliche handelte.

⁴⁵⁶ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. II und III. S. 4-8.

Genauerer nicht ermitteln läßt. Bereits 1669 war zwischen dem städtischen Pastor und den Bürgermeistern einer nicht näher bezeichneten Stadt ein Streit um den Vorrang entbrannt. Wie so oft wurde diese Auseinandersetzung nach der relativen Präzedenz entschieden, und zwar dergestalt, daß dem Pastor die Präzedenz ausschließlich bei der Abnahme der Kirchenrechnungen zuteil werden sollte, bei allen anderen öffentlichen Zusammenkünften hingegen den Bürgermeistern.⁴⁵⁷ Der Anlaß für den erneuten Ausbruch des Präzedenzstreites war die Bestellung eines neuen Bürgermeisters, die durch die Äbtissin erfolgte. Dies verweist bereits auf Verflechtungen zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Herrschaftsbereich. Der neue Bürgermeister machte dem Pastor nun dessen Rang streitig, und die übrigen Mitglieder des Rates taten es ihm nach, woraufhin die drei ältesten Ratsherren von der Äbtissin verhört wurden. Da diese nun zu Protokoll gaben, die Pastoren seien schon immer im Besitz des Vorrangs gewesen, gestanden die beiden Bürgermeister ihr Fehlverhalten ein. Einer der beiden wurde daraufhin zu zehn Reichstalern Strafe verurteilt. Zudem mußte sich die gesamte Ratskorporation für ihr Verhalten entschuldigen.⁴⁵⁸

Nun erst kam das Jenaer Spruchkollegium ins Spiel. Es wurde angerufen, weil der Rat der Stadt Anspruch auf die Gerichtsbarkeit in eigener Sache erhob.⁴⁵⁹ Das Spruchkollegium äußerte sich zunächst noch einmal zu dem Präzedenzstreit, indem es den Ausgang des Verfahrens für rechtmäßig befand.⁴⁶⁰ Was die eigentliche Frage betraf, so sprach das Spruchkollegium dem Rat die Zuständigkeit für die Rechtsprechung ab und führte dafür als Begründung an, den Rat ginge der Rangstreit nichts an.⁴⁶¹ Als Beleg hierfür wurde angeführt, daß er sich bereits 1669 der Entscheidung der Äbtissin gebeugt habe. Durch die Zahlung der Strafe und durch die Entschuldigung des Ratskollegiums hätten die Ratsmitglieder die Jurisdiktionsgewalt der fürstlichen Äbtissin akzeptiert. Infolgedessen habe der Rat sowohl gegen alle Rechte als auch gegen seine eidliche Zusage gehandelt. Der Fall ging zugunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit aus und derjenige, der im Rat die

⁴⁵⁷ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat II und III.* S. 5.

⁴⁵⁸ Ebenda.

⁴⁵⁹ Ebenda.

⁴⁶⁰ Ebenda: S. 5f.

⁴⁶¹ Ebenda: S. 7.

Verantwortung für die Anmaßung der Jurisdiktion trug, sollte mit einer Strafe belegt werden.⁴⁶²

In den beiden folgenden Fällen prozessierten zwei Korporationen gegeneinander. Von dem Präzedenzstreit aus dem Jahre 1695 zwischen Archidiakonen und Diakonen auf der einen und dem Rat auf der anderen Seite liegen lediglich die Argumente der Ratsmitglieder vor.⁴⁶³ Neben dem bekannten Argument, der Rat konstituiere die Stadtobrigkeit, konnte er in diesem Fall die Tatsache für sich geltend machen, Landstand und Mitglied des engeren landständischen Ausschusses zu sein.⁴⁶⁴ Mit dem zweiten Argument machte der Rat darauf aufmerksam, daß er Doktoren, Lizentiaten und Doktoranden unterhalte.⁴⁶⁵ Weiterhin wurde auf andere Städte verwiesen, in denen die Ratsherren gemeinsam mit den Gelehrten den Archidiakonen und Diakonen vorausgingen und der Rat über das Recht verfüge, diese zu berufen sowie auch das Patronat inne zu haben.⁴⁶⁶ Schließlich beugten sie einem eventuellen Gegenargument der Geistlichen vor, indem sie einräumten, es könne zwar einmal vorgekommen sein, daß ein Ratsmitglied einem Geistlichen den Vorrang überlassen habe, aber der Grund hierfür seien nahe Verwandtschaft oder Höflichkeit gewesen, also Argumente, die keinerlei rechtliche Gültigkeit besaßen.⁴⁶⁷ Das Urteil erfolgte insofern nach der relativen Präzedenz, als dem Rat als Korporation der Vorrang vor den Geistlichen bei Prozessionen erteilt wurde, nicht aber den Ratskämmerern, es sei denn, sie waren gelehrt.⁴⁶⁸

Handelte es sich bei diesem Fall um einen wirklichen Präzedenzstreit, so kann man das für den nun folgenden Konflikt, der sich 1697 zwischen dem

⁴⁶² Ebenda: S. 7f.

⁴⁶³ Ebenda: Pars. II. Enunciat. LIX. S. 131f.

⁴⁶⁴ Ebenda: S. 132. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts tagte in vielen Territorien nicht mehr der gesamte Landtag, statt dessen beriefen die Landesherrn Ausschüsse. Vgl. Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 8. Auflage. Stuttgart 1950. S. 86.

⁴⁶⁵ Hellbach: Medit. Pars. II. Enunciat LX. S. 132.

⁴⁶⁶ Ebenda.

⁴⁶⁷ Ebenda.

⁴⁶⁸ „So ist dafür gehalten worden: Wann der gantze Rath, als ein Corpus, auf Leichen und in andern solennen Processionen gehe, habe derselbe vor denen Archi und Diaconis den Vorgang; wie auch die regierende Bürgermeister: so auch, welche nicht im Regiment seynd, wenn sie gleich außer dem Corpore gehen: und ob diese schon denen regierenden nachgehen, und das Directorium nicht mehr führen, um deshalben, weil sie doch die Bürgermeister-Würde, und die Session vor allen Raths-Gliedern haben, auch mit denen regierenden ein besonders Collegium machen. Die Cämmerer aber, sie möchten im Regiment seyñ oder nicht, im Fall sie nicht zum wenigsten Doctorandi seind, außer dem Corpore, vor denen Archi- und Diaconis den Vorzug zu nehmen nicht befugt seyñ.“ Ebenda.

Rat und dem Domkapitel abspielte, nur eingeschränkt behaupten.⁴⁶⁹ Wiederum waren es zwei Korporationen, die gegeneinander klagten. Anlaß für die Auseinandersetzung war der Bau eines neuen Kirchenstuhls, durch welchen den Stühlen der Bürgermeister und einiger Ratsherren die Sicht versperrt worden war.⁴⁷⁰ Der Rat führte dagegen Beschwerde vor einem Gericht⁴⁷¹, erhielt aber einen abschlägigen Bescheid, so daß er sich an das Leipziger Spruchkollegium wandte, um ein Urteil zu seinen Gunsten zu erlangen.⁴⁷² Zunächst nahm der Rat die Observanz für sich in Anspruch, die darin bestehe, daß er sich seit Ewigkeiten im Besitz eines unüberbauten und frei stehenden Kirchenstuhles befunden habe.⁴⁷³ Die Vertreter des Domkapitels leugneten dies, da aus der Tatsache, daß der Stuhl des Rates so lange nicht überbaut worden sei, kein Besitzanspruch resultiere.⁴⁷⁴ An der Stelle, an welcher der neue Stuhl entstanden sei, verfüge der Rat nicht über Eigentum. Zudem habe dieser nicht gegen den Bau protestiert. Auch seien neue Fenster eingesetzt worden, um einem eventuellen Lichtmangel abzuhelpfen, und Staub falle ebenfalls nicht von dem neuen Stuhl herunter. Dagegen warf der Rat dem Domkapitel vor, das über der Kanzel angebrachte Stadtwappen eigenmächtig entfernt zu haben, das dem Rat als Gegenleistung für dessen der Kirche erwiesenen Wohltätigkeiten und Güter erbracht worden sei.⁴⁷⁵ Das Domkapitel äußerte sich nicht zu diesem Vorwurf. Das dritte Argument der Ratsherren bezog sich erstmals auf die Präzedenz: Dadurch, daß die Prälaten den Ratsstuhl überbaut hätten, maßen sie sich den Vorrang gegenüber dem Rat an.⁴⁷⁶ Das Domkapitel entgegnete, der neue Stuhl sei nicht für die Prälaten vorgesehen.⁴⁷⁷ Des weiteren machten die Vertreter des Domkapitels noch auf ihr Patronat über die

⁴⁶⁹ Ebenda: Enunciat. XCIX. S. 188-191.

⁴⁷⁰ In Städten verfügte der Rat stets über ein Sondergestühl, das durch Größe, Platzwahl, Abgeschlossenheit, Erhöhung und Verzierung die Distinktion vom Gestühl der niederen Ränge und Stände sichtbar machte. Vgl. Peters, Jan: Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus. In: JbV 28. 1985. S. 77-106. Hier: S. 80f.

⁴⁷¹ Es läßt sich nicht feststellen, um was für ein Gericht es sich handelte.

⁴⁷² Hellbach: Medit. Pars. II. Enunciat. XCIX. S. 189.

⁴⁷³ Ebenda.

⁴⁷⁴ Ebenda: S. 190.

⁴⁷⁵ Ebenda. Die Wappen verwiesen auf die Sitze der Ratsherren, die aus dem Chorgestühl hervorgegangen waren. Vgl. Jöckle, Clemens: Vom rechten Sitzen in der Kirche. Die Einrichtung der Gemeindestühle reformierter und lutherischer Kirchen der Pfalz im 18. Jahrhundert. In: Der Turmhahn 26. 1982. S. 2-16. Hier: S. 2.

⁴⁷⁶ Hellbach. Medit. Pars. II. Enunciat. XCIX. S. 190.

⁴⁷⁷ Ebenda.

Kirche aufmerksam, aus dem sie einen Anspruch auf den Ehrenplatz ableiteten.⁴⁷⁸ Das Urteil erging schließlich zugunsten des Domkapitels.⁴⁷⁹

Dieser Fall weist nur teilweise Parallelen zu anderen Präzedenzstreitigkeiten auf. Sowohl die Vorgeschichte als auch die Argumentation der Konfliktparteien machen deutlich, daß es nicht darum ging, einen Konflikt um den Vorrang mit Hilfe von unterschiedlichen Rangkriterien zu lösen, sondern darum, die Machtverhältnisse zwischen Rat und Domkapitel auszuhandeln. Der Auseinandersetzung lagen wahrscheinlich schon lange währende Konflikte zwischen beiden Parteien zugrunde. Die städtische Oberschicht verfügte in der Kirche über ein Sondergestühl, das sich durch Größe, Nähe zu Kanzel und Altar, Abgeschlossenheit, Erhöhung und Verzierung auszeichnete.⁴⁸⁰ Dadurch gelang es der städtischen Obrigkeit, die sozialen Unterschiede zu den Untertanen sichtbar werden zu lassen.

Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt war das Verhältnis zwischen Rat und Domkapitel durch Wechselseitigkeit gekennzeichnet, indem der Rat die Kirche mit Pfründen ausstattete und den Geistlichen Güter zukommen ließ. Im Gegenzug hing das Wappen der Stadt stets über der Kanzel, was von hohem symbolischen Wert war. Der Anlaß für den Ausbruch des Konflikts bestand in Auseinandersetzungen über das Kirchengestühl; im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung wurden tieferliegende Konflikte zutage gefördert.⁴⁸¹

Etwas anders verhielt es sich in dem Präzedenzstreit zwischen einem Pastor und einem Bürgermeister aus dem Jahre 1653.⁴⁸² Dieser Konflikt verlief in viel geringeren Dimensionen, als das bei dem vorausgehenden der Fall war, obgleich auch hier mit dem Rat als Korporation argumentiert wurde, die

⁴⁷⁸ Ebenda.

⁴⁷⁹ Ebenda: S. 191.

⁴⁸⁰ Zwar beanspruchte die Obrigkeit seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert das Obereigentum an den Kirchenstühlen, dies galt jedoch zumeist nicht für Sondergestühle für den Rat oder andere städtische Korporationen. Vgl. Weller, Thomas: *Ius Subselliorum Templorum. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht* (im Druck). S. 13. Auch Wex, Reinhold: *Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland*. Marburg 1984. (= Kulturwissenschaftliche Reihe. 2.) S. 21.

⁴⁸¹ Nach Niklas Luhmann kann „unter dem spezifischen Gesichtspunkt des Konfliktes Beliebiges im System relevant werden“. Das führe dann dazu, daß der Ursprungskonflikt auf immer neue Themen, Ressourcen und Personen übergreife. Zudem ändere sich die zeitliche Perspektive, indem sowohl Vergangenheit als auch Zukunft auf einmal unter völlig anderen Aspekten betrachtet würden. Vgl. Luhmann, Niklas: *Ausdifferenzierung des Rechts*. S. 101f.

⁴⁸² Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. C. S. 191f.*

gegenüber dem Pastor Schutzfunktionen übernehme. Während im oben genannten Beispiel mit rechtlichen Kriterien argumentiert wurde, führten in diesem Fall sowohl der Bürgermeister als auch die urteilenden Richter Argumente aus dem religiösen Bereich an. Mit Ausnahme seines ersten Argumentes, bei dem Rat handle es sich um den Patron des Pastors in dessen Funktion als Inspektor der Stadt, führte der Bürgermeister ausschließlich nichtrechtliche Kriterien an, um seinen Anspruch auf die Präzedenz zu unterstreichen. So warnte er seinen Kontrahenten: *„Der Kläger aber hat billig zu bedencken, wie sehr dem Herrn Christo die weltliche Praecedenz zuwider gewesen; es heißet: Qui voluerit inter vos esse primus, sit vester servus, und weil er anführen lassen, daß die meisten im Rathe ihn ehrten und liebten: So hat er sich zu befleißigen, daß er sich durch gottseligen Wandel und Vorsorge vor die ihm anvertraute Heerde solche Liebe unterhalte“*⁴⁸³. Daß in dieser Art und Weise seitens einer Konfliktpartei argumentiert wurde, ist im Vergleich zu den übrigen, von Hellbach gesammelten Fällen äußerst ungewöhnlich. Noch ungewöhnlicher aber ist der Urteilsspruch, der den folgenden Wortlaut trägt: *„Und wird denn ferner erfolgen, daß die Beklagte, wie sie jetzo und zuvor sich erkläret, ihm nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Liebe und guter Freundschaft, ohne Consequenz gerne cediren und weichen werden“*⁴⁸⁴. Hier wurde also offen zugegeben, daß die Entscheidung jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte.

Mit Ausnahme dieses zuletzt beschriebenen Falles zeigen die Auseinandersetzungen zwischen Geistlichen und städtischer Obrigkeit, daß Konflikte um die Verteilung von Herrschaftskompetenzen über Präzedenzstreitigkeiten ausgetragen wurden. Die hier thematisierten Konflikte machen deutlich, daß der Rang nicht von anderen Faktoren wie Macht und Ehre zu trennen war.

3.4 Rangkonflikte zwischen fürstlichen Bediensteten und Gelehrten ohne fürstliches Amt

Bei den Gelehrten ohne fürstliches Amt, die in eine Auseinandersetzung mit fürstlichen Amtsträgern verstrickt waren, handelte es sich in der Mehrzahl

⁴⁸³ Ebenda: S. 192.

⁴⁸⁴ Ebenda.

der Fälle um Mitglieder der medizinischen Fakultät.⁴⁸⁵ Möglicherweise war die Rangfolge zwischen fürstlichen Bediensteten und Theologen sowie diejenige zwischen jenen und Juristen nicht derart umstritten, so daß Konflikte zwischen ihnen seltener ausbrachen.

Ebenso wie bei den Konflikten zwischen Gelehrten und Vertretern der städtischen Obrigkeit verlief auch hier die Argumentation entlang der Dichotomie Grad versus öffentliches Amt. Seitens der Gelehrten wurde wiederholt auf die mit dem Grad verbundenen landesherrlichen oder kaiserlichen Privilegien verwiesen, so zum Beispiel in dem Konflikt, in dem ein Doktor der Medizin und zugleich Physikus seinen Gegner, einen Superintendenten und Amtsschöffen, mit dem folgenden Argument konfrontierte: *„Ferner der Gradus Doctoratus eine sonderbare und mit vielen Privilegien von dem summo Principe begnadigte Dignität ist, welche die Ephoria, als eine extendirte Administration vor sich selbst nicht hat; und die Superintendenten, welche keinen gradum in Theologia erhalten, denen Doctoribus selbiger Fakultät weichen, und also den Gradum Doctoratus selbst vor höher erkennen“*⁴⁸⁶. In einem weiteren Fall aus dem Jahre 1647 wurde ebenfalls auf Ehre, Freiheiten und Privilegien verwiesen, die der Grad vermittelte: *„Dieweil aber dennoch dergleichen Bestallung nicht ohne Unterscheid der Personen und ihrer Qualitäten den Vorzug giebt; ihr gleichwohl nicht allein ein Literatus, sondern auch in der Arzeney eine hochgraduirte Person, und vor andern mit Ehr und Freyheit begnadiget und vorgezogen“*⁴⁸⁷.

Schließlich gilt es zu beachten, daß der Grad immer wieder mit dem Argument der obrigkeitlichen Abhängigkeit gekoppelt wurde wie beispielsweise in dem folgenden Fall, dem ein Präzedenzstreit zwischen

⁴⁸⁵ Die Tatsache, daß es zwischen diesen beiden Personengruppen relativ häufig zu Streitigkeiten um den Rang kam, läßt sich möglicherweise mit der ambivalenten Position der Medizin erklären. Einerseits verzeichnete dieses Fach im Verlauf der frühen Neuzeit einen steten Statusgewinn, andererseits bewahrte die Medizin sich ihre Außenseiterstellung aufgrund ihrer halb theoretischen, halb praktischen Orientierung. Im 18. Jahrhundert setzte sich, ausgehend von der Leidener Schule Boerhaaves, das Verständnis von der Medizin als einer Erfahrungswissenschaft durch. Vgl. hierzu Brockliss, Laurence: Lehrpläne. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 451-494. Hier: S. 486f. Toellner, Richard: Medizin in der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung. Göttingen 1985. S. 194-217. Hier: S. 197f.

⁴⁸⁶ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXXV. S. 85 (ohne Datum).

⁴⁸⁷ Ebenda: Enunciat. XXXIX. S. 90.

mehreren graduierten Advokaten auf der einen und einem landesherrlichen Bediensteten und nichtgraduierten Advokaten, dem der Titel eines Titularrates verliehen worden war, zugrunde lag. Als erstes Argument führten die graduierten Advokaten an: *„Ob nun gleich derer Doctorum und Licentiarum gradus von Kayserlicher Majestät ertheilet; und solchen Personen nachgehends hin und wieder sonderbahre Elogia in denen Reichs-Abschieden und Polickey-Ordnungen beygelegt werden“*⁴⁸⁸. Sehr häufig wurde seitens der Universitätsangehörigen auch auf obrigkeitliche Verordnungen wie Landes- und Reichsgesetze, Reichsabschiede und Polickeyordnungen verwiesen, wohingegen die Observanz eine weniger große Rolle spielte. Da sich auch die fürstlichen Bediensteten auf diese Reichsgesetze beriefen, ist anzunehmen, daß dem positiven Recht Priorität gegenüber der Observanz zukam.

Über diese Argumente hinaus wurden noch weitere genannt, diese aber jeweils nur einmal: Es sind dies der Hinweis auf das Verfügen über Ehre, das Lebensalter, die Anciennität, der Erwerb des Grades und die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit innerhalb der Rangfolge. Mit letzterer argumentierte ein Advokat im Verlauf seines Präzedenzstreites mit einem Titularrat: *„Hiernächst eures Orts und sonst überall ein Fürstlicher Rath denen Doctoribus und Licentiatibus vorzugehen pfelet“*⁴⁸⁹. In einem Fall erhob ein Doktor der Medizin Anspruch auf den Vorrang mit der Begründung, er diene dem Gemeinwohl: *„Endlich des Amts-Schössers Verrichtungen mit der Wissenschaft eines Doctoris, so an allen Orten dem gemeinen Wesen dienet, oder doch zu dienen vermag, nicht zu vergleichen“*⁴⁹⁰. Nach der zeitgenössischen Vorstellung diene die Tätigkeit der Juristen dazu, Bestand und Wohlfahrt des Gemeinwesens zu bewahren.⁴⁹¹ In diesem Fall beanspruchte der Mediziner diese Anerkennung

⁴⁸⁸ Ebenda: Enunciat. XXXVIII. S. 89 (ohne Datum).

⁴⁸⁹ Ebenda: Enunciat. XXXVII. S. 89.

⁴⁹⁰ Ebenda: Enunciat. XXXV. S. 85 (ohne Datum). Die Sorge um das Wohl der Allgemeinheit war ein entscheidendes Kriterium im 17. und 18. Jahrhundert und diene bei Rangstreitigkeiten den Konfliktparteien oftmals dazu, ihre Ansprüche auf einen bestimmten Rang zu legitimieren. Allerdings findet sich dieses Argument in den Konsilien nicht so häufig – ganz im Gegensatz zu den Suppliken, die im folgenden Kapitel behandelt werden, und wo das Phänomen des Gemeinwohls ausführlich erörtert wird.

⁴⁹¹ Die Bemühungen der Landesherren, die Ausbildung der Juristen zu fördern, resultierten aus der Annahme, das *Ius Commune* werde auf der einen Seite durch das Schwert gesichert und auf der anderen von den Juristen gelenkt und überwacht. Vgl. Hammerstein, Notker: Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte. In: Ders.: Res publica litteraria.

für sich. Darüber hinaus gleicht es der bereits oben festgestellten Strategie, die Tätigkeit des Gegners ab- und die eigene aufzuwerten.

Sieht man sich daraufhin die Argumente der fürstlichen Bediensteten an, so fallen einige Besonderheiten auf: Erstens nahm auch in ihrer Argumentation das Kriterium der Observanz keinen so hohen Stellenwert ein, wie man es vielleicht erwartet hätte. Zweitens wurde immer wieder auf die mit dem Amt verbundenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verwiesen, seien es bischöfliche Rechte, jurisdiktionelle Befugnisse oder in einem Fall sogar die Aufgabe, dem Gegner einen Teil von dessen Lohn auszuzahlen: Letzteres kommt in dem folgenden Argument des Amtsschöben zum Ausdruck: *„Ob er nun wohl von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zum Schösser und Amtmann dahin beruffen, euch auch etwas von Besoldung auszahlen muß“*⁴⁹².

Heikel wurde es dann, wenn der Gelehrte zusätzlich zu seinem Grad ebenfalls ein öffentliches Amt innehatte wie in dem Präzedenzstreit zwischen dem Superintendenten und Amtsschöben und dem Doktor der Medizin und Physikus.⁴⁹³ Ersterer versuchte, die aus seiner Sicht größere Bedeutsamkeit seines eigenen Amtes dadurch zu begründen, daß es von einer höheren Obrigkeit verliehen wurde: *„Denn der Amts-Schösser sein Officium, und daher erwachsene Dignität gleichfals von den Landes-Fürsten trägt; ihr hingegen das Physicat von der Unter-Obrigkeit und der Stadt erlanget“*⁴⁹⁴. In derartigen Fällen argumentierte die Gegenseite ebenfalls mit der Hierarchie der Obrigkeiten, was das Beispiel des Doktors der Medizin, der zugleich Inspektor der Trivialschule war, deutlich macht: *„Und überdies von Churfl. Durchlaucht ihr gleichfalls Bestallung zur Land-Schulen erlanget“*⁴⁹⁵.

Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. Berlin 2000. (= Historische Forschungen. 69.) S. 257-302. Hier: S. 276.

⁴⁹² Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XXXIX.* S. 90 (1647).

⁴⁹³ Ebenda: *Enunciat. XXXIV.* S. 83 ff. (ohne Datum).

⁴⁹⁴ Ebenda: S. 85.

⁴⁹⁵ Ebenda: *Enunciat. XXXIX.* S. 90f. (1647). Der Ausdruck „Trivialschule“ wurde eigentlich in Österreich verwandt. Es handelte sich um Schulen, die eine Elementarbildung in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelten. Trivialschulen wurden in kleineren Städten und Dörfern errichtet. Vgl. Hamann, Bruno: *Geschichte des Schulwesens. Werden und Wandel der Schule im ideen- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang.* Bad Heilbrunn/Obb. 1986. S. 67. Schmitz, Klaus: *Geschichte der Schule. Ein Grundriß ihrer historischen Entwicklung und ihrer künftigen Perspektiven.* Stuttgart u. a. 1980. S. 36.

Das entscheidende Argument jedoch ist das der Verrichtung eines obrigkeitlichen Amtes, wobei sich hier eine Parallele zu der Argumentation der Gelehrten ohne fürstliches Amt ergibt, wie das Argument des Titularrates während seiner Auseinandersetzung mit den graduierten Advokaten eindrucksvoll demonstriert: *„Dennoch aber, und dieweil der Ursprung aller Dignitäten einzig und allein in einem jedweden territorio von dem Landes-Herrn herrühret; keinesweges aber von einer Wissenschaft und Geschicklichkeit an und vor sich selbst, sine agnitione publica, dependiret; und daher ein Landes-Herr am Besten Kunde hat, zu welchen Verrichtungen er ein und andere seiner Unterthanen zu gebrauchen, geschickt befindet“*⁴⁹⁶.

Was oben bereits angedeutet wurde, scheint sich nun zu bestätigen: Es war nicht allein die Dichotomie zwischen Grad und obrigkeitlichem Amt, welche die Argumentation determinierte, sondern vielmehr das sich hinter beiden Kriterien verbergende Gewicht der Obrigkeiten, die den Grad bzw. das Amt jeweils verliehen.

Bezüglich des Ausgangs der Präzedenzstreitigkeiten zwischen Gelehrten und fürstlichen Bediensteten ist zu sagen, daß ersteren in drei Fällen der Vorrang vor letzteren zugesprochen wurde; zwei Mal verhielt es sich umgekehrt. Erklären könnte man diesen Befund damit, daß im Unterschied zu den zuvor beschriebenen Personenkonstellationen bei Rangkonflikten in diesen Fällen keine der beiden Parteien das alles entscheidende Kriterium der Observanz bzw. der Possessio für sich geltend machen konnte.

3.5 Rangkonflikte im Bereich von Handel und Handwerk

Zahlenmäßig spielen die Rangkonflikte, die sich im Bereich von Handel und Handwerk zutrugen, gegenüber den übrigen hier aufgeführten Präzedenzstreitigkeiten eine nur untergeordnete Rolle. An nur zwei Konflikten waren Kaufleute im weitesten Sinne beteiligt. Bei dem ersten Fall handelte es sich um eine Auseinandersetzung, die sich im Jahre 1700 zwischen einem Buchhändler und einem Krämer zutrug.⁴⁹⁷ Letzterer reklamierte einzig das Kriterium der Observanz für sich: *„Ob nun wohl*

⁴⁹⁶ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXXVIII. S. 89 (ohne Datum).

⁴⁹⁷ Ebenda: Pars. II. Enunciat. LXVI. S. 141f. (ohne Datum).

*insgemein alle und jede Buchführer, ohne Unterscheid vor denen Kramern den Vorzug nicht praetendiren mögen; absonderlich auch hierinnen auf die hergebrachte Gewohnheit zu sehen ist*⁴⁹⁸. Anhand dieser Aussage wird bereits deutlich, daß dem Krämer die Stellung, welche die Buchhändler zu dieser Zeit erlangt hatten, bewußt war, und er deswegen einzig auf die Observanz zurückgreifen konnte.⁴⁹⁹ Dieser berief sich dann auch auf seine überaus wichtige Tätigkeit: *„Dieweil aber dennoch, eurem Berichte nach, Titus ein solcher Buchhändler ist, welcher viele und wichtige Bücher in Verlag, auch an andern Orten starcke Verkehrungen hat, und also denenjenigen Kauff-Leuten, so in ganzen handeln, wohl gleich geachtet werden mag, welche aber denen Kramern billig vorgehen*“⁵⁰⁰. Darüber hinaus bestand er seinerseits auf der Observanz. Es erstaunt nicht weiter, daß dem Buchhändler Recht erteilt wurde.

Der folgende Fall weist mehrere Parallelen zu dem eben thematisierten auf: Bei einer der Konfliktparteien handelte es sich ebenfalls um einen Krämer, dessen Interessen 1713 mit denjenigen eines Fuhrmannes kollidierten; allerdings bezog sich der Streit auf das Anrecht an einem Kirchenstuhl.⁵⁰¹ Der Fuhrmann konnte lediglich die Tatsache für sich reklamieren, daß er das Bürgerrecht eher als sein Kontrahent erworben habe.⁵⁰² Zudem habe er das Recht an dem betreffenden Kirchenstuhl dadurch erlangt, daß er dieses gewissermaßen ersessen habe.⁵⁰³ Ebenso wie in dem vorausgegangenen Fall versuchte die andere Partei nun einen Vorteil dadurch zu erlangen, daß sie die eigene Tätigkeit aufwertete und somit ein Ungleichgewicht zwischen sich und der gegnerischen Seite konstruierte: *„Dennoch aber und dieweil obangezogene Regel nur in denen Fällen Statt hat, wenn unter zween Bürgern eine Gleichheit sich befindet, und keiner vor dem andern sonsten einigen Vorzug erlanget, dergleichen aber in gegenwärtigem Fall sich nicht ereignet; in Erwegung, daß, dem Anführen nach, Mevius (das ist der Fuhrmann) eine solche Handlung führet, welche nicht ad infimam fortem mercantium, sondern vielmehr ad mediam zum wenigsten zu rechnen;*

⁴⁹⁸ Ebenda: S. 142.

⁴⁹⁹ S. Reininghaus: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*. S. 42f.

⁵⁰⁰ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXVI*. S. 142.

⁵⁰¹ Ebenda: *Enunciat. LXX*. S. 147f.

⁵⁰² Ebenda: S. 148.

⁵⁰³ Ebenda.

*dergleichen Handels-Leute und Kramer denn des gemeinen Wesens Nutzen sehr befördern; dahero in gutem Ansehen stehen; und insgemein auch, in vornehmen Städten, zum Stadt-Regiment gezogen werden*⁵⁰⁴. Auch im Bereich des Handels spielte der Gedanke des Gemeinwohls eine entscheidende Rolle: Alle sozialen Gruppen konnten ihre Rangansprüche mit ihrem Interesse am Allgemeinwohl begründen.

Offenbar hatte der Fuhrmann den strittigen Stuhl gegen eine Lösegebühr von der Kirche auf Lebenszeit erworben: *„Hierüber, eurem Berichte nach, in hiesiger Kirche eingeführet, daß in denen Stühlen niemanden ein unbezeichneter Stand, oder Sitz angewiesen wird, sondern alle diejenige, so in einem Stuhl einen Sitz oder Stand gelöset, solche nach dem ihnen zukommenden Rang einzunehmen und zu betreten pflegen*⁵⁰⁵. Der Krämer hielt dem Argument des Fuhrmanns, das Recht an dem Kirchstuhl „ersessen“ zu haben, entgegen, daß er diesen käuflich erworben habe. Während also der Fuhrmann das für den Rang entscheidende Kriterium der *Possessio* auch für den Platz in der Kirche geltend zu machen suchte und auf die Praxis der „Lösung“ von Kirchenstühlen rekurrierte, behauptete der Krämer, in der Kirche werde nach anderen Kriterien verfahren.

Auch das Urteil gleicht demjenigen des zuvor beschriebenen Falles: *„So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Sempronius (d. i. der Fuhrmann) Mevio (d. i. der Krämer) in dem angegebenen Kirchen-Stuhle zu weichen, sich nicht entbrechen möge*⁵⁰⁶. Es hat den Anschein, als habe das Argument des Krämers, dem gemeinen Wohl zu dienen, zu diesem Urteil geführt. Bemerkenswert an diesen beiden Fällen im Umfeld des Handels ist zudem, daß sie sich ausschließlich innerhalb dieser Berufsgruppe abspielten, was – wie man an den anderen Präzedenzstreitigkeiten erkennen konnte – bei Konflikten, die sich innerhalb sozial höhergestellter Gruppen zutrug, nur teilweise vorkam. Hier kam es zwar beispielsweise zu Rangkonflikten

⁵⁰⁴ Ebenda.

⁵⁰⁵ Ebenda. Im 18. Jahrhundert dominierte in den protestantischen Kirchen das Kaufgestühl mit „Lösungs“-Pflicht, welches das selbst erbaute Eigentumsgestühl des 16. und das Mietgestühl des 17. Jahrhunderts ablöste. Hierbei handelte es sich um eine Praxis, nach der das Obereigentum an dem Gestühl bei der Kirche verblieb. Diese gewährte den „Besitzern“ lediglich ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit, das den Verkauf oder die Vermietung der Stühle ausschloß. Vgl. Weller: *Ius Subselliorum Templorum*. S. 13ff. S. auch Peters: *Der Platz in der Kirche*. S. 85. Wex: *Ordnung und Unfriede*. S. 21.

⁵⁰⁶ Hellbach: *Medit. Pars II. Enunciat LXX*. S. 148.

zwischen Juristen, ebenso häufig waren jedoch Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Fakultäten.

Auch die Rangkonflikte, an denen Handwerker partizipierten, blieben – mit einer Ausnahme⁵⁰⁷ – innerhalb eines sozialen Milieus. So auch der Rangkonflikt zwischen der Ehefrau eines Barbiers und der Ehefrau eines Nagelschmieds aus dem Jahre 1708, auf den im Abschnitt „Rang und Geschlecht“ näher eingegangen wird.⁵⁰⁸ Hier ist der Fall deswegen von besonderem Interesse, weil aus ihm wiederum hervorgeht, daß die berufliche Tätigkeit entscheidend für die Frage der Präzedenz war. Darüber hinaus ist diesem Konflikt zu entnehmen, daß die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit allein für die Verteidigung des Vorranges nicht ausreichend war, was zum einen der Versuch der Frau des Barbiers, den Beruf ihres Mannes als gelehrt zu qualifizieren, und zum anderen die Entscheidung des Spruchkollegiums, die zu ihren Gunsten ausfiel, deutlich zum Ausdruck bringen. Zudem zeigt dieser Fall – ebenso wie der Konflikt, an dem der Papiermacher beteiligt war – daß es für die Behauptung der Präzedenz von großer Bedeutung war, die jeweilige handwerkliche Tätigkeit gegenüber den übrigen Handwerksberufen als Kunst oder Wissenschaft zu exponieren.

Ein weiterer Präzedenzstreit trug sich 1681 zwischen Meistern ein und derselben Zunft zu.⁵⁰⁹ Die Auseinandersetzung läßt sich mit Rangkonflikten zwischen Angehörigen einer Fakultät vergleichen, von denen eine der beiden Parteien ihre Promotion an einer auswärtigen Universität abgelegt hat. In diesem Fall hatten fünf ausgelernte Lehrlinge bei ihrer Zunft⁵¹⁰ um Aufnahme als Meister gebeten. Nach Verrichtung der Muthung und Zahlung des Meistergeldes wurden sie zu Meistern ernannt. In der Zwischenzeit war jedoch ein Befehl des Kurfürsten an den Rat ergangen, einen fremden Meister in die betreffende Zunft aufzunehmen.⁵¹¹ Der Rat leitete die Verordnung an die Zunft weiter, woraufhin der fremde Meister

⁵⁰⁷ Ebenda: Enunciat. LXXXVIII. S. 176ff. (1696). Es handelte sich um einen Rangkonflikt zwischen einem Advokaten, Gerichtshalter, Stadt- und Gerichtsschreiber auf der einen und einem Handwerker und Ratsmitglied auf der anderen Seite.

⁵⁰⁸ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXXVI. S. 86f.

⁵⁰⁹ Ebenda: Pars. II. Enunciat. LI. S. 118f.

⁵¹⁰ Es ist nichts darüber in Erfahrung zu bringen, um was für eine Zunft es sich handelte.

⁵¹¹ In einigen Städten mußten die Zünfte Eingriffe in ihre internen Angelegenheiten in Kauf nehmen. Vgl. Friedrichs: Politik und Sozialstruktur in der deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts. S. 159f.

Aufnahme fand. Schon bei der ersten Zusammenkunft der Zunft ereignete sich der Präzedenzstreit, indem der fremde Meister den Vorrang vor den fünf einheimischen begehrte. Das einzige Argument des fremden Meisters lautete, daß er länger über das Meisterrecht verfüge. Dem entgegneten die fünf einheimischen Meister, es zähle nur der Zeitpunkt, zu dem der fremde Meister von der Zunft aufgenommen worden sei. Ein weiteres Argument bezog sich auf die Bräuche der Zunft: Der fremde Meister habe die nach dem Meisterrecht vorgeschriebene Muthung nicht mitgemacht. Während also der fremde Meister auf die Anciennität im allgemeinen rekurrierte, stützten sich seine einheimischen Kollegen auf Argumente, die allein ihre Zunft betrafen. Diese Argumente erschienen den Juristen des Spruchkollegiums einleuchtender, da sie wie folgt entschieden: *„So mag auch oft ermeldter W. denen fünffen, vor ihm, in eure Innung eingenommenen Mit-Meistern nicht vorgezogen werden, sondern denselben als Jung-Meister billig nachgesetzt“*⁵¹².

Rangkonflikte, die sich im Bereich von Handel und Handwerk zutrugen, waren erstens dadurch gekennzeichnet, daß sie zwischen Angehörigen derselben „Branche“ erfolgten und zweitens dadurch, daß es zumeist einem der beiden Kontrahenten gelang, seinen Tätigkeitsbereich in ein günstiges Licht zu rücken. Drittens zeigten diese Bemühungen dahingehend Erfolg, daß die Spruchkollegien in solchen Fällen stets zugunsten desjenigen entschieden, der es verstand, seine Tätigkeit aufzuwerten, oder der sich auf traditionelle Argumente hinsichtlich des Prestiges des betreffenden Gewerbes berufen konnte.

3.6 Rangkonflikte innerhalb einer Familie

Während auf Präzedenzstreitigkeiten innerhalb der Familie in der Rangrechtsliteratur an mehreren Stellen eingegangen und detailliert dargelegt wurde, wie in solchen Fällen zu verfahren sei⁵¹³, findet sich ein derartiger Konflikt bei Hellbach nur einmal. Es handelt sich um einen Rangkonflikt, der sich 1672 zwischen einem Kaufmann und seinem

⁵¹² Hellbach: Medit. Pars. II. Enunciat. LI. S. 119.

⁵¹³ Crusius: Tractat. Libri Primi. Cap. VI. S. 53.

jüngeren Bruder, der den Grad des Doktors erworben hatte, zutrug.⁵¹⁴ Anlaß für die Auseinandersetzung war die Trauung der Schwester der beiden Kontrahenten, bei der beide den Vorrang für sich beanspruchten. Es liegt nur ein Argument des älteren Bruders vor, das inhaltlich auf die in der Rangrechtsliteratur zu findenden Vorschriften Bezug nimmt: *„Und daß der gradus und sonst habende Dignität des jüngern für andern, bey diesem Actu, welcher unter ihnen als Brüdern und nächsten Anverwandten zu verrichten, nicht in Consideration gezogen werden könne; es wäre denn erweislich, daß durch eine alte und beständige Gewohnheit ein anders, und zwar, daß dem jüngern Bruder, wenn er an Ehren und Dignität den ältern übertreffe, in solchen Actibus, da sie als Brüder beyde, und keine intermediae personae honoratiores concurriren, die Ober-Stelle und Praecedenz gelassen werde, introduciret sey, auf welchem Fall der jüngere Bruder sich seines Rechts billig zu gebrauchen hätte“*⁵¹⁵. Das Spruchkollegium folgte in seiner Entscheidung dieser Argumentation und sprach dem älteren Bruder die Präzedenz gegenüber dem jüngeren zu.

3.7 Rangkonflikte im Spannungsfeld zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich

Insgesamt enthält die Konsiliensammlung Hellbachs vier Rangkonflikte, in die Militäranghörige involviert waren.⁵¹⁶ Da nur einer von ihnen ausführlich dokumentiert ist, soll dieser im folgenden behandelt werden. Dieser Rangkonflikt fand Eingang in die Rangkompendien und die Frage, ob den Gelehrten oder den Soldaten Priorität gebühre wurde dort ausführlich erörtert. J. Ch. Th. Hellbach widmete dieser Thematik einen Abschnitt, in dem er die Frage stellte, ob die Juristen den mit militärischen Ehren ausgestatteten Soldaten vorzuziehen seien.⁵¹⁷ Auch bei Gerdesius

⁵¹⁴ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. LXVII. S. 142f.*

⁵¹⁵ Ebenda.

⁵¹⁶ Ein Rangkonflikt aus dem Jahre 1727, der sich zwischen einem Leutnant und einem Lizentiaten des Rechts zutrug, ging zugunsten des Letzteren aus. Ebenda: *Pars. I. Enunciat. V. S. 14f.* Im Falle eines weiteren Präzedenzstreits aus dem Jahre 1721, an dem ein Leutnant beteiligt war, läßt sich der Beruf seines Kontrahenten nicht ermitteln. Dieser Konflikt ging ebenfalls zu Lasten des Militäranghörigen aus. Ebenda: *Enunciat. VII. S. 17f.*

⁵¹⁷ Vgl. S. 63f.

findet sich ein Kapitel über die Präzedenz der Soldaten.⁵¹⁸ Im ersten Teil dieses Abschnitts wurde die Ehre der Soldaten im allgemeinen gerühmt, während im zweiten ebenfalls versucht wurde, die Frage zu klären, ob den Soldaten der Vorrang zukomme, wenn sie mit Gelehrten zusammenträfen. Hierbei erfolgte noch einmal eine Differenzierung nach Gelehrten im allgemeinen und nach Doktoren des Rechts. Es wurde allerdings keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, welcher Personengruppe der Vorrang zuzusprechen sei. Im Unterschied zu J. Ch. Th. Hellbach und Gerdesius äußerte sich Crusius zum einen ausführlicher und auch differenzierter zu dieser Thematik, und zum anderen versuchte er zumindest ansatzweise, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob den Soldaten oder den Gelehrten der Vorrang gebühre.⁵¹⁹ Zunächst war Crusius bemüht, den Nutzen der Soldaten für den Staat zu erläutern: So seien Soldaten genauso wichtig für einen Staat wie Gelehrte.⁵²⁰ Zwar seien die Doktoren den Soldaten bei gelehrten Aktivitäten vorzuziehen, nicht hingegen bei militärischen Handlungen.⁵²¹ Crusius erwähnte darüber hinaus, daß es unter den Rechtsgelehrten umstritten sei, ob die Soldaten den Gelehrten vorangingen oder umgekehrt.⁵²²

In dem in der Konsiliensammlung vorliegenden Fall aus dem Jahre 1699 geriet ein ehemaliger Soldat in derjenigen Stadt, in der er sich nach seinem Militärdienst niedergelassen hatte, mit den dortigen Bewohnern aneinander.⁵²³ Der Protagonist hatte vor seinem Eintritt in das Soldatenleben offenbar an einer Universität studiert, dies dann aber aufgegeben, um in den Krieg zu ziehen, in dem er bis zum Regimentsquartiermeister aufgestiegen war.⁵²⁴ Nach Beendigung seines Dienstes ließ er sich in einer Stadt nieder, in der sich sowohl ein „ansehnliches Ratskollegium“ als auch „viele

⁵¹⁸ Vgl. S. 64.

⁵¹⁹ Crusius: Tractat. Libri Quarti. Cap. XXXI. S. 847-885.

⁵²⁰ „*Non minus armis, quam literis in Republica opus esse demonstratur [...] Constat non minus armis, quam literis in Republica opus esse*“. Ebenda: S. 847, 852.

⁵²¹ „*Doctores Juris praeferendi viris in militari dignitate constitutis in actibus Doctoreis [...] In actibus militaribus miles praeferendus est Doctori*“. Ebenda: S. 851. Vgl. auch ebenda: S. 111, 881.

⁵²² „*An Doctores viris in militari dignitate constitutis praeferendi? disquitur. Referentur Doctores, qui quaestionem istam, an Doctores Juris praeferendi viris in militari dignitate constitutis? late tractarunt?*“. Ebenda: S. 851.

⁵²³ Hellbach: Medit. Pars I. Enunciat. XXVII. S. 72-75.

⁵²⁴ Ebenda: S. 73.

gelehrte und graduierte Leute“ befanden.⁵²⁵ Es stellte sich nun die Frage, welcher Rang dem ehemaligen Soldaten zukommen sollte. Diese Frage war deswegen von einiger Wichtigkeit, da es sich bei der betreffenden Stadt um ein bedeutendes Gemeinwesen handelte, möglicherweise um eine Reichs- oder fürstliche Residenzstadt. Es ist zu vermuten, daß der Soldat hauptsächlich mit gelehrten Personen aneinandergeriet, denn an das Spruchkollegium wurde die Frage gerichtet, ob dem Degen oder der Feder der Vorzug gebühre.

In dem Konsilium wurden ausschließlich Argumente gegen den Soldaten aufgeführt: Erstens könne das Militär ohne Verstand und Wissenschaft nichts ausrichten.⁵²⁶ Mit diesem Argument wurde implizit auf den rechtsgelehrten Diskurs verwiesen. Zweitens basiere das Militär auf reiner Gewalt, derer sich ein gemeiner Soldat ebenso bedienen könne wie ein General.⁵²⁷ Drittens sei die körperliche Arbeit viel leichter als die geistige, womit die in dieser Zeit noch vorherrschende Dichotomie zwischen Körper und Geist bemüht und der Geist als dem Körper überlegen dargestellt wurde.⁵²⁸ Viertens wurde der auch aus anderen Zusammenhängen äußerst wichtige Gedanke des Allgemeinwohls ins Spiel gebracht: Eine einzige gelehrte Person könne dem Land mehr Nutzen bringen als das gesamte Militär.⁵²⁹ Fünftens wurde die Dichotomie zwischen Krieg und Frieden herausgestellt und argumentiert, daß diejenigen Ämter, die dem Frieden dienten, die soziale Ordnung stabilisierten, wohingegen der Krieg „verderblich, unordentlich und gewaltsam“ sei.⁵³⁰ Der Zustand des Friedens wurde als Bedingung für die Bewahrung der sozialen Ordnung charakterisiert: *„Ob gleich sonst diejenigen Aemter und Bedienungen, welche den Fried-Stand angehen, beständiger, auch richtiger, ordentlicher; und wie der Friede selbst, also auch, was denselben an sich, durch friedliche Mittel erhält und befördert, das gemeine Wesen und alle Stände*

⁵²⁵ Ebenda.

⁵²⁶ Ebenda.

⁵²⁷ Ebenda.

⁵²⁸ Im Zusammenhang mit dem Humanismus wurden die Naturwissenschaften und die Medizin als zweitrangig gegenüber den Humanwissenschaften klassifiziert, da letztere sich „nur“ mit dem Körper des Menschen beschäftigten. Vgl. Buck, August: Der italienische Humanismus. In: Notker Hammerstein (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1. 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München 1996. S. 1-56. Hier: S. 10ff.

⁵²⁹ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat. XXVII. S. 74.

⁵³⁰ Ebenda.

*nothwendig vergnügt, und glücklich machet; da hingegen der Krieg an sich verderblich, unordentlich, gewaltsam, und mit beyder Theile höchsten Unstatten, geführet wird*⁵³¹.

Ungewöhnlich an diesem Fall ist weiterhin, daß das Spruchkollegium sich offensichtlich nicht dazu imstande sah, ein endgültiges Urteil zu fällen, und statt dessen dem Landesherrn die Entscheidung überließ.⁵³² Diese Haltung wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Rechtfertigung der Territorialgewalt seitens der Juristen im 17. und 18. Jahrhundert verständlich.⁵³³ Waffenrecht und Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn gingen demnach eine Symbiose ein, wobei beide als Kernbereich der öffentlichen Gewalt galten. Das Spruchkollegium mag sich aus diesem Grunde nicht imstande gesehen haben, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Vertreter der Gelehrsamkeit oder demjenigen des Militärs der Vorrang gebühre. Im Falle der beiden anderen Konflikte, an denen Soldaten beteiligt waren, sprachen sich die Spruchkollegien zugunsten der gegnerischen Partei aus und argumentierten somit für den eigenen Stand. Möglicherweise fühlten die Juristen sich in diesem Fall zu einem Urteil nicht befugt und überließen dies dem Landesherrn.

4. Rang und Geschlecht

Zur geschlechtlichen Dimension ist generell zu sagen, daß Frauen nur eine geringfügige Rolle bei Auseinandersetzungen um den Rang spielten. Das mag daran gelegen haben, daß der Rang im wesentlichen von dem Amt abhing, das jemand innehatte. Ein weiterer Grund ist der, daß Frauen von den Autoren des Rangrechts eine untergeordnete Rolle zugewiesen wurde: Frauen verfügten nicht über einen eigenen Rang, sondern folgten demjenigen ihrer Väter bzw. Ehemänner.⁵³⁴ Zudem unterlagen Frauen im gerichtlichen Verfahren erheblichen Handlungsbeschränkungen, die dazu führten, daß sie als Klägerinnen und Beklagte durch einen Vormund

⁵³¹ Ebenda.

⁵³² Ebenda: S. 75. Aus der Annahme einer prinzipiellen Gleichwertigkeit zwischen Gelehrten und Soldaten resultierten immer wieder Streitigkeiten um den Vorrang.

⁵³³ S. Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. S. 213.

⁵³⁴ Näheres hierzu siehe S. 73f.

vertreten werden mußten.⁵³⁵ Frauen wurden zwar als partei-, aber nur eingeschränkt als prozeßfähig angesehen, wobei es allerdings regionale Unterschiede im Gerichtssystem zu berücksichtigen gilt. Zumeist mußten Frauen, selbst wenn die Geschlechtsvormundschaft nicht zwingend vorgeschrieben war, einen Vogt damit beauftragen, ihre Interessen zu vertreten. Das war bei verheirateten Frauen der Ehemann, bei unverheirateten und Witwen ein naher Verwandter.⁵³⁶ Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, daß nur drei Konsilien vorliegen, in denen Frauen eine Rolle spielten.⁵³⁷ Betrachtet man das Verhältnis zwischen den Konfliktparteien bezüglich der Geschlechtsspezifität, so fällt auf, daß in zwei Fällen Frauen untereinander in Konflikte verwickelt waren, in einem Fall hingegen stritten Frauen mit Männern um den Vorrang.

Aus dem rechtsgelehrten Diskurs geht hervor, daß der Rang der Frauen sich stets von der sozialen Position ihrer Väter oder Ehemänner ableitete. Entsprach die Praxis diesem theoretischen Postulat? Dazu ist es notwendig, sich die drei Fälle, in die Frauen verstrickt waren, im einzelnen anzuschauen: Bei dem ersten Fall, der aus dem Jahre 1708 datiert, handelte es sich um Frauen von Handwerkern, konkret um die Ehefrau eines Nagelschmieds („die Seyboldin“), der zudem das Amt eines Viertelmeisters versah, sowie um die Ehefrau eines Barbiers namens Hartung.⁵³⁸ Beide Frauen, die in der Kirche von Werther bezüglich ihres Ranges aneinandergeraten waren, riefen das Wittenberger Spruchkollegium an, um sich von diesem über ihre Rechte belehren zu lassen. Die Ehefrau des Viertelmeisters und Nagelschmieds verteidigte ihre Position mit drei Argumenten, wobei zunächst das Amt des Viertelmeisters in den Vordergrund gerückt wurde: *„Ob nun wohl die Seyboldin vor sich anführet, daß ein Viertels-Meister einem gemeinen Bürger vorzuziehen“*⁵³⁹. Im Anschluß an dieses Argument erfolgte ein Kriterium, das in den bisher

⁵³⁵ S. Koch, Elisabeth: Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen. In: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997. S. 73-93. Hier: S. 84f.

⁵³⁶ S. Ulbricht, Claudia: Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. S. 206-226. Hier: S. 211.

⁵³⁷ In zwei Fällen traten Frauen als Klägerinnen bzw. als Beklagte auf, in einem hingegen wurden sie durch Männer vertreten.

⁵³⁸ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XXXVI.* S. 86f.

⁵³⁹ Ebenda: S. 86.

thematisierten Rangkonflikten eine eher untergeordnete Rolle gespielt hatte, nämlich dasjenige der Anciennität: *„Darneben ihr Ehemann ein viermahl älterer Bürger als Hartung sey“*⁵⁴⁰. Im weiteren Verlauf der Argumentation lag der Schwerpunkt auf der Profession des Ehemannes ihrer Kontrahentin. Offenbar hatte diese zuvor versucht, dem Barbierhandwerk eine exponierte Stellung zuzuweisen, was die Ehefrau des Nagelschmieds nun vehement zurückwies: *„Ferner die Barbierer sowohl, als andere Handwercker ihre Meister-Stück machen, und dahero vor Handwercker zu achten, dahero ohne Grund vorgegeben würde, als ob sie unter die Herrn gehörten, immaßen auch Fuhr-Leute und geringere Personen sich des Tituls anmaßten, woraus ihnen aber keine Praecedenz zuwüchse, auch deme nicht entgegen, daß sie, die Barbierer, oft Fürsten und Herrn bedieneten, welches keinem Nagelschmiede vergönnet wäre, alldieweil jetzterwehnte Bedienung nicht eben allzeit so beschaffen, daß viel Rühmens davon zu machen, und Hartung niemahls in Fürstlicher Bedienung gestanden, derowegen was andern seines gleichen ex privilegio zustehet, ihm nicht zu statten kommen möge, in Erwegung, daß sonst ein junger Schneider aus ebenmäßiger Ursache vor allen wohlverdienten Bürgern würde suchen können“*⁵⁴¹.

Folgt man dem Gang der Argumentation, so wird überaus deutlich, daß die Frau des Nagelschmieds daran interessiert war, die Tätigkeit eines Barbiers als ein ganz gewöhnliches Handwerk darzustellen, wohingegen ihre Gegnerin das Bestreben erkennen ließ, das Barbierhandwerk dem Feld der Wissenschaft und zugleich dem der Kunst zuzuordnen. Folgende Argumente sind ein Indiz dafür: *„Immaßen die Barbier-Kunst vor kein bloßes Handwerck zu halten, in Erwegung, daß das unter denen Barbierern sogenannte Meister-Stück an Pflastern und nicht sowohl auf die Geschicklichkeit der Hände, als auf die Wissenschaft derer Ingredientien; ingleichen die Aufnahme in derer Zunfft nicht sowohl auf das Meister-Stück, als auf das Examen, so von einem Doctore Medicinae, auch wohl an vielen Orten von einer Medicinischen Facultaet zu beschehen pflaget,“*⁵⁴²

⁵⁴⁰ Ebenda.

⁵⁴¹ Ebenda: S. 86f.

⁵⁴² Im 16. Jahrhundert erhielt die Medizinische Fakultät das Recht zugesprochen, die Barbieri prüfen zu dürfen. Den Grund hierfür wird man in der Notwendigkeit einer Überwachung der Tätigkeit der Barbieri zu suchen haben. Vgl. Steiner, Christl: Die Bader

ankommet, alldieweil die Barbierer in Teutschland auch die Chirurgie verstehen müssen, und derowegen billig vor Künstler zu achten,⁵⁴³ welche heutigen Gewohnheiten nach, wenn sie gleich keine Standes-Personen zu bedienen haben, den Handwerckern vorgehen“⁵⁴⁴. Die Protagonistin verstand es, die zu dieser Zeit durchlässigen Grenzen zwischen der Medizin und einigen Handwerksberufen wie beispielsweise der Chirurgie für ihre Argumentation zu nutzen.⁵⁴⁵ Das Bestreben weist Parallelen zu den Versuchen des Leiters einer Papiermühle auf, seine eigene Tätigkeit möglichst unberührt von dem Anschein der Verrichtung körperlicher Arbeit erscheinen zu lassen.⁵⁴⁶

Da der Beruf des Nagelschmieds an keiner Stelle Erwähnung fand, ist zu vermuten, daß beiden Frauen vollkommen bewußt war, daß im Falle der Konkurrenz zweier gleichwertiger Handwerksberufe die Frage der Präzedenz schwer zu entscheiden war. Aus diesem Grund versuchte die Frau des Barbiers, den Beruf ihres Ehemannes all seiner mit dem Handwerk verbundener Bräuche zu entledigen und ihn statt dessen in die Sphäre der medizinischen Wissenschaft zu rücken. Dagegen wußte die Frau des Nagelschmieds, daß sie sich im Hinblick auf das Kriterium der Profession gegenüber ihrer Kontrahentin in der Defensive befand, denn die Nagelschmiede waren, bedingt durch die zunehmende Vereinnahmung ihres Gewerbebezweiges durch das ländliche Verlagswesen, seit dem 18. Jahrhundert in Bedrängnis geraten.⁵⁴⁷ Somit war die Frau des Nagelschmieds sich im klaren darüber, daß der Beruf ihres Mannes allein ihr nicht zu der gewünschten Präzedenz verhelfen würde, weswegen sie versuchte, das öffentliche Amt ihres Mannes als Begründung für ihren

und Barbieri (Wundärzte) in Wien zur Zeit Maria Theresias (1740-1780). Wien 1975. (= Dissertationen der Universität Wien. 118.) S. 4.

⁵⁴³ Im 18. Jahrhundert existierten keine Unterschiede mehr zwischen Barbieren und Chirurgen. Vgl. ebenda: S. 3.

⁵⁴⁴ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat.* XXXVI. S. 87.

⁵⁴⁵ Zu den fließenden Übergängen zwischen Medizin und Chirurgie s. Pedersen: *Tradition und Innovation.* S. 363f.

⁵⁴⁶ Vgl. S. 90-94.

⁵⁴⁷ Infolge dieser Entwicklung verschwanden die Nagelschmiede in einigen Städten völlig, in anderen konnten sie sich in dezentral und arbeitsteilig organisierten Betrieben unter kaufmännischer Leitung halten – allerdings um den Preis von Frauen- und Kinderarbeit sowie der völligen Abhängigkeit von Verlegern. Vgl. Reininghaus: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit.* S. 22.

Vorrang gegenüber ihrer Kontrahentin aufzuführen: *„Daß ein Viertels-Meister einem gemeinen Bürger vorzuziehen“*⁵⁴⁸.

Diesem Ansinnen hielt die Frau des Barbiers die folgenden drei Argumente entgegen: *„Dennoch aber und dieweil die heutigen Viertels-Meister nicht mit denen tribunis plebis“*⁵⁴⁹, *so vor Zeiten in Rom sich befunden, keineswegs zu vergleichen, sondern deren Dienst pro munere absque dignitate zu achten: hiernechst auch die Ordnung der Zeit, wenn jeder zum Bürger aufgenommen worden, nur unter Personen von gleicher Condition einen Vorzug oder Rang geben kann“*⁵⁵⁰. Sie versuchte an dieser Stelle, das mit diesem öffentlichen Amt verbundene Ansehen zu mindern, indem sie – zurückgreifend auf das Amt des Volkstribuns in der Römischen Republik – eine im Verlauf der zeitlichen Entwicklung gesunkene Bedeutung konstatierte. Ein derartiges Bestreben läßt sich auch anhand weiterer Präzedenzstreitigkeiten beobachten. Auf die Juristen des Spruchkollegiums wirkten die Argumente der Frau des Barbiers anscheinend überzeugend genug, um ihr den Vorrang vor der Frau des Nagelschmieds einzuräumen. Dieser Fall macht vor allem deutlich, daß die Frauen hier über keinen eigenen Rangrechtsanspruch verfügten, sondern daß ihr Rang von demjenigen ihrer Ehemänner abhing. Es ist allerdings nicht in Erfahrung zu bringen, ob die Frauen vor Gericht bzw. bei der Anrufung des Spruchkollegiums selbständig auftraten, oder ob ihre Ehemänner dies für sie unternahmen.

Der zweite Fall, an dem Frauen partizipierten, weist eine völlig andere Personenkonstellation auf. Hier war es ein Doktor, der 1692 Klage darüber führte, daß seine unverheiratete Tochter gegenüber der Ehefrau eines Kaufmannes im Rang zurückgestuft wurde.⁵⁵¹ In diesem Präzedenzstreit gerieten im wesentlichen zwei auf unterschiedlichen Ebenen gelagerte Kriterien miteinander in Konflikt. Zum einen handelte es sich hierbei – wie

⁵⁴⁸ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XXXVI. S. 86.*

⁵⁴⁹ Zur Zeit der Römischen Republik waren Volkstribune Sonderbeamte. Das Amt war im Ständekampf von den Plebejern als Kampfinstrument gegen die Patrizier geschaffen worden. Als der Führer der Plebs war der Volkstribun die oberste Behörde im Staat. Seine eigentliche Aufgabe ging zwar nach der Eingliederung der Plebejer in die Führungsschicht des Staates verloren, dennoch wurde das Volkstribunat nicht aufgehoben, sondern in die bereits existierenden Magistraturen eingegliedert. Vgl. Bleicken, Jochen: *Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung. 7., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage Paderborn u. a. 1995. S. 108ff.*

⁵⁵⁰ Hellbach: *Medit. Pars. I. Enunciat. XXXVI. S. 87.*

⁵⁵¹ Ebenda: *Enunciat. XLVIII. S. 108-111.*

in dem vorausgegangenen Fall – um die Profession des Vaters bzw. Ehemannes. Dieses Argument machte aber aus verständlichen Gründen lediglich der Doktor für sich geltend: *„Also in thesi wohl davor zu halten, daß eines Doctoris unverheyraethe Tochter eines Kaufmanns Frauen vorzuziehen; zumahl da unter dem Stand der Doctorum und der Kauff-Leute ein mercklicher Unterscheid sich befindet, in Erwegung jene, wie bekannt, denen Nobilibus navitate gleich geschätzt, und vielen stattlichen Privilegien gewürdiget werden, dergleichen denn die Kauf-Leute vor sich nicht anführen können“*⁵⁵². Der Anspielung auf die kaiserlichen Privilegien für Doktoren, die mit dem rechtsgelehrten Diskurs kompatibel waren, hatte der Kaufmann nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen.

Dieser ging dann darauf auch mit keinem Wort ein, sondern verweilte ausschließlich bei dem zweiten in diesem Konflikt entscheidenden Kriterium, dem Zivilstand. Die Kompliziertheit dieses Falles liegt darin begründet, daß 1688 ein Konsistorialdekret erlassen worden war, demzufolge alle unverheirateten Töchter der Stadt, in der die Konfliktparteien wohnten, sämtlichen Ehefrauen der Handwerker den Vorrang einzuräumen hatten. Beide Konfliktparteien bezogen sich nun auf dieses Dekret, interpretierten seine Bedeutung jedoch vollkommen unterschiedlich. Der Doktor behauptete, das Dekret führe zu keinerlei Konsequenzen in diesem Präzedenzstreit, da sich zum Zeitpunkt seiner Verkündigung keine Tochter eines Doktors in einer Auseinandersetzung mit einer verheirateten Frau befunden habe. Zudem beziehe sich das Dekret nur auf einfache Bürger und „mittelmäßige Standes-Personen“, nicht aber auf privilegierte und graduierte Bürger.⁵⁵³ Der Kaufmann dagegen machte sich die Tatsache zunutze, daß sein Kontrahent von selbst auf das Konsistorialdekret Bezug genommen hatte: *„Alldieweil aber Kläger selbst eingeräümet, wie vor diesem in N. der Gebrauch gewesen, daß die Schneider- und Schuster-Frauen über die Doctor-Jungfern den Rang genommen, und sich dabey in einer Veränderung dieses Gebrauchs fundiret, solche aber zur Zeit nicht erwiesen“*⁵⁵⁴. Beide Konfliktparteien wußten das

⁵⁵² Ebenda: S. 110.

⁵⁵³ Ebenda: S. 111.

⁵⁵⁴ Ebenda.

Dekret zu ihren Gunsten auszulegen und alle ihnen nachteiligen Aspekte zu vernachlässigen.

Des weiteren nahm der Doktor das Kriterium der Observanz für sich in Anspruch: *„Hiernechst die von Beklagtem und denen Intervenienten angezogene Observanz, auf welche es in Praecedenz-Sachen am meisten ankommt, von denenselben nicht beygebracht“*⁵⁵⁵. Anscheinend hatte die Ehefrau des Kaufmanns vor ihrer Heirat der Tochter des Doktors den Vorrang gelassen, wofür der folgende Satz des Kaufmannes eine Beleg ist: *„Und N. daß seine Frau im Jungfer-Stande Klägers Töchtern gewichen, nicht abredig seyn können; Jene auch, nach bekannten Rechten, aus dem Actu, so causam liti gegeben, keiner Possess sich anmaßen kann“*⁵⁵⁶.

Das Spruchkollegium maß dem Kriterium des Zivilstandes eine höhere Priorität als dem der Profession des Vaters bzw. Ehemannes zu, da der Ehefrau des Kaufmannes die Präzedenz zugesprochen wurde.⁵⁵⁷ Diesem Urteil wurde noch hinzugefügt, dem Doktor sei eine Bescheinigung über die erwähnte Veränderung zu erstellen. Im Unterschied zu dem ersten Fall beruhte jedoch hier die Präzedenz nicht ausschließlich auf der sozialen Position des Vaters bzw. Ehemannes, ausschlaggebend war der Zivilstand, der die Frauen unmittelbar betraf und der auch im rechtsgelehrten Diskurs als ein für Frauen relevantes Kriterium angesprochen wurde: Die Eheschließung verlieh einer Frau einen erheblichen Statuszuwachs.⁵⁵⁸ Aus dem Verlauf dieses Konfliktes geht weiterhin hervor, daß die Frauen nicht selbst als Prozeßgegnerinnen in Erscheinung traten, sondern daß die Männer dies stellvertretend für sie übernahmen, was zum einen damit zusammenhing, daß sie nicht über einen eigenen Rechtsanspruch verfügten und zum anderen damit, daß sie ihre Positionen nicht eigenständig vor Gericht vertreten konnten.

Während in den beiden zuerst thematisierten Rangkonflikten, an denen Frauen partizipierten, Kriterien wie Beruf und Zivilstand die Auseinandersetzungen dominierten, spielte das Rangkriterium „Geschlecht“ in dem folgenden Beispiel, das aus dem Jahre 1700 stammt, eine

⁵⁵⁵ Ebenda: S. 110.

⁵⁵⁶ Ebenda: S. 111.

⁵⁵⁷ Ebenda.

⁵⁵⁸ Hellbach: Medit. Discurs. II. Cap. I. §3. S. 57.

entscheidende Rolle.⁵⁵⁹ Dies liegt daran, daß hier Männer gegen Frauen prozessierten. Bei ersteren handelte es sich um den Stadtrat von Oldendorf und Schaumburg, der sich mit der Bitte um Rechtsbelehrung an ein nicht näher bezeichnetes Spruchkollegium gewandt hatte. Der Anlaß hierfür bestand darin, daß einige adelige Frauen sich während des Abendmahls in der Oldendorfer Kirche den Vorrang gegenüber den Mitgliedern des Stadtrates sowie weiteren Männern angemäß hätten.⁵⁶⁰ Über letztere erfährt man, daß sich unter ihnen einige Gelehrte befanden, wodurch dem Fall zusätzliches Gewicht verliehen wurde. Die gesamte Argumentation reflektiert die Vielschichtigkeit dieses Konfliktes: Vordergründig betrachtet drehte sich alles um die Frage, ob innerhalb der Kirche die Differenzierung nach unterschiedlichen Ständen und Rängen aufgehoben war, wobei man sich auf die Schaumburgische Kirchenordnung berief, die Folgendes vorschrieb: *„Daß diejenige, welche zur Communion gehen wollen, nach geendigter Vormittags-Predigt, in den Chor vor den Altar treten sollen, und zwar die Manns-Personen an einen besondern, und die Frauens auch an einen besondern Ort“*⁵⁶¹. Interessant ist die Begründung, welche die Kirche als einen Ort charakterisierte, an dem die Regeln der ständischen Ordnung nicht galten: *„Die Distinctio unter adelichen und unadelichen Personen in der Kirche Gottes nicht zu attendiren; cum in Ecclesia, cum cultum Deo praestamus, omnes pares simus“*⁵⁶². Vergleicht man die beiden Argumente zugunsten des Stadtrates, tritt ein Widerspruch offen zutage: Einerseits wurde behauptet, in der Kirche seien alle Menschen gleich, die ständische Ungleichheit somit aufgehoben; andererseits wurde aber die Trennung nach Geschlechtern nicht angetastet. Diese folgte ebenfalls dem Prinzip der Über- bzw. Unterordnung, indem sichtbar gemacht wurde, daß die Frauen als Gruppe derjenigen der Männer nachgeordnet waren.⁵⁶³

⁵⁵⁹ Ebenda: Pars. I. Enunciat. XIV. S. 29ff.

⁵⁶⁰ Ebenda: S. 30.

⁵⁶¹ Ebenda.

⁵⁶² Ebenda.

⁵⁶³ Die Geschlechtertrennung diente der Abbildung der Asymmetrie der Beziehungen zwischen Männern und Frauen, wobei den Männern die bessere rechte, den Frauen die schlechtere linke Seite zugeteilt wurde. Vgl. Ulbricht, Claudia: Zankapfel „Weiber-Gestühl“. Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Axel Lubinski. Weimar 1997. S. 107-114. Hier: S. 109. Hierzu auch Peters: Der Platz in der Kirche. S. 81.

Bereits die Argumentation zugunsten des Stadtrates verweist auf ein schlagkräftiges Kriterium, das gegen die Geltungskraft der Schaumburgischen Kirchenordnung vorgebracht wurde: *„Welchen allen doch die bisher eingerissene Gewohnheit entgegen zu seyn scheint, da einige adeliche Weibs-Personen, bei Empfahung des heiligen Abendmahls vortreten“*⁵⁶⁴. Die gegnerische Partei verstand es, diese beiden Kriterien gegeneinander auszuspielen: *„Dennoch aber und dieweil was wegen Unterscheidung der Männer und Weiber, bei dem Gebrauch des heil. Abendmahls, in der Schaumb. Kirchen-Ordnung enthalten ist, sonder allen Zweifel ad Adiaphora gehöret, und daher von der hohen Landes-Obrigkeit gar leicht geändert und aufgehoben werden kann; Dergleichen Ordnungen denn entweder durch eine öffentliche Constitution, oder durchgängige beständige Gewohnheit, & sed tacito superioris consensu, zu geschehen pflaget“*⁵⁶⁵. Neben der Observanz wurde auf die uneingeschränkte Herrschaft des Landesherrn verwiesen, der imstande war, Kirchenordnungen ins Leben zu rufen, zu modifizieren und auch außer Kraft zu setzen. Weiterhin wurde dem Argument, die ständische Ordnung verliere innerhalb der Kirche ihre Gültigkeit, vehement widersprochen: *„Die Ordnung und Unterscheid der Stände GOTT und seinem heiligen Wort nicht zuwider, sondern vielmehr von Gott selbst eingesetzt und approbiret worden, solcher Unterscheid auch in der Kirchen und bey Versammlung der Gläubigen nicht cessiret oder aufhöret, cum Evangelium non aboleat Politiam aut ordinem, inter cives receptum. Vielmehr dieses mit ad ordinem & decus in ecclesia observandum gehöret, wenn ein jedweder seiner ihm von Gott verliehenen Würde nach, dem andern vorgezogen wird, auch die Gleichheit der Menschen, davon der Apostel Actor. 10. redet, von dem Glauben und dem innerlichen Herzen des Menschen, keinesweges aber von dem äußerlichen Unterschiede der Stände zu verstehen“*⁵⁶⁶. An dieser Stelle wurde die Allgegenwärtigkeit der ständisch gegliederten Gesellschaft legitimiert, von der auch die Kirche nicht ausgenommen war.

In dem Urteil, das zugunsten der adeligen Frauen erging, wurde erneut auf die Observanz Bezug genommen: *„So hat es dannenhero bey dem bisher*

⁵⁶⁴ Hellbach: Medit. Pars. I. Enunciat XIV. S. 30.

⁵⁶⁵ Ebenda: S. 31.

⁵⁶⁶ Ebenda.

*gehaltenem Gebrauch und eingeführten Gewohnheit, krafft deren die adeliche oder solchen gleichgeschätzte Weibs-Personen bey dem heiligen Abendmahl, denen Manns-Personen vorzugehen pflegen, nochmahls sein Bewenden und geschiehet diesfalls nicht wieder den Wohlstand der Kirchen oder die Constitutiones ecclesiasticae*⁵⁶⁷. Diese Entscheidung bestätigt die enorme Bedeutung der Observanz für die Beilegung von Rangkonflikten.⁵⁶⁸ Darüber hinaus hatte in diesem Fall die Ankündigung des Stadtrates, sich an das Konsistorium in Rinteln wenden zu wollen, Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, denn in der Argumentation wurde eindringlich auf die Kompetenz des Landesherrn verwiesen, der in seiner Rolle als oberster Kirchenherr auch im religiösen Bereich das letzte Wort hatte. Da sowohl eine Umkehrung der Geschlechterverhältnisse als auch eine Veränderung der ständischen Hierarchie eine Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung bedeutete, war man gezwungen, sich zugunsten eines der beiden Kriterien zu entscheiden. Es scheint, als habe man in der Mißachtung des Kriteriums „Geschlecht“ das geringere Übel gesehen.

Betrachtet man die drei Konflikte, an denen Frauen beteiligt waren, im Zusammenhang, lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen: Während im ersten Rangkonflikt der Rang der Frauen von dem jeweiligen Beruf ihrer Ehemänner abhing, gerieten im zweiten Fall zwei divergierende Rangkriterien miteinander in Konflikt, einerseits die soziale Position bzw. der Beruf (Doktor versus Kaufmann) und andererseits der Zivilstand der betreffenden Frauen. Auch in dem Konflikt zwischen dem Stadtrat und den adeligen Frauen kollidierten zwei bedeutende Rangkriterien, nämlich der Stand und das Geschlecht. Darüber hinaus weiß man in dem ersten und in dem letzten Fall nicht so genau, ob die Frauen selbständig Klage geführt oder ob ihre Ehemänner dies stellvertretend für sie übernommen haben. Lediglich aus dem Streitfall zwischen der unverheirateten Tochter des Doktors und der Ehefrau des Kaufmanns geht eindeutig hervor, daß die Frauen hier nicht selbst gegeneinander prozessierten.

⁵⁶⁷ Ebenda.

⁵⁶⁸ Im Handbuch des Rangrechts findet sich ein Hinweis auf lokale Gewohnheiten, die den adeligen Frauen in der Kirche den Vorrang vor den nichtadeligen Männern zuwiesen: *„Männer vor den Weibern. An einigen Orten gehen beim Abendmahl erst alle Männer jeden Standes, und dann die Weiber. An anderen Orten werden sie dem Herkommen gemäß noch beim Abendmahl den adeligen Damen nachgesetzt“*. Hellbach: Handbuch des Rangrechts. S. 225f.

Was Entstehung, Verlauf, Argumentation und Ausgang der Konflikte betrifft, in die Frauen involviert waren, so lassen sich auf der Grundlage der drei genannten Fälle keine wesentlichen Unterschiede zu solchen Fällen feststellen, an denen ausschließlich Männer partizipierten. Was den Austragungsort der Konflikte angeht, so spielte die Kirche eine wichtige Rolle.⁵⁶⁹ Der Konflikt zwischen dem Stadtrat und den adeligen Frauen hatte sich ausschließlich während des Abendmahls abgespielt; das Konsilium über den Konflikt zwischen der Frau des Barbiers und der des Nagelschmieds enthält einen Hinweis darauf, daß der Streit zwar in der Kirche entstanden war, allerdings dehnte sich dieser im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung auf andere Austragungsorte aus. In dem Präzedenzstreit zwischen der Tochter eines Doktors und der Ehefrau eines Kaufmanns spielte die Kirche hingegen keine Rolle. Bei den Konsilien wurde die übliche Verfahrensweise eingehalten, was allerdings daran liegen dürfte, daß es im Grunde genommen gar nicht um die betroffenen Frauen selbst ging, sondern eher um den Rang ihrer Väter und Ehemänner.⁵⁷⁰ Zudem klagten letztere aller Wahrscheinlichkeit nach stellvertretend für die Frauen, was die Art und Weise der Konfliktaustragung erklärt.

5. Resumée

Die in der Sammlung Hellbachs aufgeführten Fälle verzeichneten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Zunahme, die bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts anhielt. Sie erstreckten sich im Hinblick auf die gesellschaftliche Hierarchie bis auf Handwerker, Krämer und Fuhrleute, wobei zu betonen ist, daß Präzedenzstreitigkeiten, die das Umfeld von Handel und Handwerk unterschritten, nur in geringer Anzahl vorliegen. An vor Gericht ausgetragenen Rangkonflikten nicht beteiligt war somit die gesamte städtische Unterschicht, also Dienstboten, Tagelöhner und Gesellen, sowie – was naheliegend ist – die heterogene Gruppe der

⁵⁶⁹ Frauen stritten sich häufig um Kirchenstühle, wofür Schrift- und Bildzeugnisse aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit ein Beleg sind. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, daß diese Stühle ursprünglich Frauengut waren. Vgl. Signori, Gabriela: Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium. In: ZHF 29. 2002. S. 189-213. S. 192, 212. Weiterhin Jöckle: Vom rechten Sitzen in der Kirche. S. 4.

⁵⁷⁰ S. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 401.

städtischen Randgruppen, d. h. Arme, Bettler etc. Dieser Befund korrespondiert der Gliederung der sozialen Gruppen, wie sie in den Policeyordnungen vorzufinden ist: In den Reichspoliceyordnungen bildeten die „gemeinen Bürger, Handwerker und gemeinen Krämer“ sowie die „Handwerksknechte und Gesellen“ die unterste Ebene der städtischen Einwohner und Einwohnerinnen.⁵⁷¹

Die Mehrzahl der Konflikte fand zwischen Universitätsangehörigen und Freiberuflern, fürstlichen Bediensteten, Vertretern der städtischen Obrigkeit sowie Geistlichen statt. Man könnte also vorsichtig formulieren, daß es sich bei denjenigen Auseinandersetzungen um den Rang, die vor die Spruchkollegien gelangten, um ein Phänomen einer „bürgerlichen Elite“ handelte.⁵⁷²

Während Handwerker und Kaufleute sowie Adelige Rangkonflikte innerhalb ihres Standes austrugen, spielten sich zahlreiche Rangkonflikte zwischen Angehörigen unterschiedlicher Professionen ab, wobei am häufigsten Gelehrte ohne fürstliches Amt untereinander, Gelehrte ohne fürstliches Amt und fürstliche Bedienstete, fürstliche Bedienstete und Vertreter der städtischen Obrigkeit sowie Geistliche und Vertreter der städtischen Obrigkeit gegeneinander prozessierten.

Diese Konstellationen der Konfliktparteien wirkten sich auf ihre Argumentation aus: Bei Angehörigen desselben Metiers wurde stets das Kriterium herangezogen, durch das sich die Kontrahenten voneinander abgrenzten. Bei Auseinandersetzungen zwischen Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen wurde die Dichotomie zweier unterschiedlicher Funktionen herausgestellt und dem Wert der jeweiligen Tätigkeit Priorität verliehen.

Hinsichtlich der Urteile läßt sich sagen, daß versucht wurde zu ermitteln, welche der beiden Konfliktparteien die *Possessio* für sich reklamieren konnte. Lediglich in Fällen, in denen dies nicht gelang, wurde auf andere Kriterien ausgewichen oder eine Entscheidung nach der relativen Präzedenz getroffen. Daneben existieren zwei Konflikte, die sich dadurch von den

⁵⁷¹ S. Brauneder: Stellung und Verhältnis sozialer Gruppen in den deutschen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. S. 205f.

⁵⁷² Zu diesem Ergebnis kommt auch Barbara Stollberg-Rilinger, die sich bisher als einzige mit Rangstreitigkeiten im städtischen Bereich auseinandergesetzt hat. Vgl. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 397.

übrigen unterscheiden, daß rechtliche Argumente mehr oder minder außer Kraft gesetzt wurden und das Urteil statt dessen mit rechtlich irrelevanten Kriterien unterlegt wurde. Der Konflikt, bei dem sich der zivile und der militärische Bereich überlagerten, erschien den Juristen des betreffenden Spruchkollegiums zu heikel, so daß sie die Entscheidung dem Landesherrn überließen.

Frauen machten bei Rangkonflikten einen verschwindend geringen Anteil aus; dennoch lohnt eine Beschäftigung mit den wenigen Fällen, an denen sie beteiligt waren: Die Interpretation dieser Konflikte hat gezeigt, daß sich bezüglich der Entstehung, des Verlaufs und des Ausgangs von Präzedenzstreitigkeiten keinerlei Unterschiede zu den Konflikten verzeichnen lassen, die von Männern ausgefochten wurden. Insbesondere die Auseinandersetzung, in der Frauen mit Männern um den Vorrang stritten, hat deutlich gemacht, daß auch der Verlauf dieser Konflikte von Argumenten dominiert wurde, denen im Hinblick auf die gesellschaftliche Ordnung eine gleich große Bedeutung beigemessen wurde, die sich aber nicht miteinander in Einklang bringen ließen.

Widmet man sich der Frage, in welcher Anzahl unterschiedliche Funktionen auftraten, so lassen sich die folgenden Erkenntnisse ermitteln. Am häufigsten finden sich Fälle, in denen Personen mit vollkommen unterschiedlichen Funktionen aufeinandertrafen, gefolgt von solchen, in denen sich die Konfliktparteien in bezug auf eine Funktion glichen. Unter den Fällen, in denen ausschließlich unterschiedliche Funktionen zueinander in Konkurrenz traten, machen den größten Anteil solche Fälle aus, an denen fürstliche Amtsträger mit mehreren Funktionen auf der einen und Vertreter der städtischen Obrigkeit mit einer Funktion auf der anderen Seite beteiligt waren.

Wie wurde nun in den einzelnen Fällen mit der Problematik der auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelten Rangkriterien umgegangen? Auf welche Art und Weise schlug sich dieses Phänomen in der Argumentation der Konfliktparteien nieder? Wie wurde diese Schwierigkeit von den Juristen der Spruchkollegien gelöst?

Betrachtet man zunächst diejenigen Konflikte, in denen die Kontrahenten bezüglich aller ihrer Funktionen voneinander abwichen, dann weist die

Argumentation einige Besonderheiten auf. Es stachen im wesentlichen drei Argumentationslinien hervor, die wiederum eng miteinander verknüpft waren: Im Mittelpunkt stand dabei die Dichotomie zwischen dem obrigkeitlichen Amt und der Gelehrsamkeit. Damit einher ging eine Abwertung der gegnerischen und eine Aufwertung der eigenen Tätigkeit. In den Fällen, in denen die eine Partei über nur eine, die andere hingegen über mehrere Funktionen verfügte, versuchte erstere, die gegnerische Seite auf die rangniedrigere Funktion zu reduzieren, während diese genau das Gegenteil tat, nämlich ihre Argumente auf die ranghöhere Funktion stützte. Im Hinblick auf den Ausgang solcher Konflikte läßt sich keine eindeutige Tendenz erkennen: Es wurde ebenso häufig eine Entscheidung zugunsten der Gelehrsamkeit wie zugunsten des öffentlichen Amtes getroffen.

Bei den Fällen, in denen sich die Konfliktparteien nur in bezug auf eine Funktion glichen, lohnt es sich, der Frage nachzugehen, ob sich die Argumente der Parteien eher auf diejenige Funktion bezogen, die von beiden ausgeübt wurde, oder aber auf diejenige, durch die sie sich voneinander unterscheiden. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Argumentation mit der abweichenden Funktion überwog. Auch die Juristen entschieden in der Mehrzahl der Fälle nach dem abweichenden Kriterium, wobei allerdings der zahlenmäßige Unterschied zu denjenigen Fällen, in denen sie sich nach dem gleichen Kriterium richteten, nicht wesentlich gravierend ist.

Bei denjenigen Fällen, in denen sich die Kontrahenten in bezug auf alle Funktionen glichen, spielte die *Possessio* eine zentrale Rolle. Neben den Argumenten der Anciennität, der Qualität der obrigkeitlichen Abhängigkeit und dem öffentlichen Amt, die alle einmal aufgeführt wurden, kam der *Possessio* ein entscheidendes Gewicht zu. In einem Fall wurde eine Entscheidung ausschließlich nach diesem Kriterium gefällt.⁵⁷³ In dem anderen brachten die Juristen ein völlig neues Argument ins Spiel, das zuvor von keiner der beiden Parteien genannt worden war.⁵⁷⁴

Die Schwierigkeiten, Rangkonflikte angemessen zu beurteilen, resultierten zum einen daraus, daß die Konfliktparteien mehrere unterschiedliche Tätigkeiten verrichteten, und zum anderen daraus, daß die Kontrahenten

⁵⁷³ Hellbach: *Medit. Pars. II. Enunciat. XCVIII. S. 187f. (1677).*

⁵⁷⁴ Ebenda: *Pars. I. Enunciat. XXIV. S. 62-68 (1698).*

sich auf Kriterien beriefen, die sich nicht hierarchisch ordnen ließen. Im Untersuchungszeitraum kamen unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche wie die staatliche, die kirchliche, die universitäre und die städtische Ebene immer stärker miteinander in Berührung.⁵⁷⁵ Dabei spielte die Einflußnahme des Territorialstaates auf die übrigen Bereiche eine zentrale Rolle: Die Überschneidung unterschiedlicher Ranghierarchien resultierte erstens aus der Unterordnung der Landstädte unter die Herrschaft des Landesherrn, zweitens aus seiner Einflußnahme auf die Universitäten des jeweiligen Territoriums⁵⁷⁶ und nicht zuletzt drittens – im Falle protestantischer Territorien – aus der Funktion des Landesherrn als oberster Kirchenherr. Zudem entstanden zahlreiche neue Tätigkeitsfelder aufgrund der wachsenden Bürokratisierung und der Schaffung und Aufrechterhaltung eines eigenen Heeres. Dabei kam es zu Interferenzen zwischen der städtischen und der universitären, der städtischen und der kirchlichen sowie der kirchlichen und der universitären Hierarchie. Dies alles hatte zur Folge, daß sich die an Rangkonflikten beteiligten Personen nicht einem einzigen Statuskriterium zuordnen ließen, weshalb es zunehmend schwieriger wurde, ihnen einen Platz innerhalb der Rangordnung zuzuweisen.

⁵⁷⁵ S. hierzu zwei der zentralen Thesen Barbara Stollberg-Rilingers, in denen davon ausgegangen wird, daß das Ideal einer lückenlosen Rangfolge mit der gesellschaftlichen Entwicklung kollidierte, die sich durch eine zunehmende „strukturelle Differenzierung, staatliche Verdichtung und Vervielfältigung der verschiedenen Funktionshierarchien“ auszeichnete. Vgl. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 417.

⁵⁷⁶ S. Wollgast, Siegfried: Die gesellschaftliche Stellung des Gelehrten vom 16. bis 18. Jahrhundert in Deutschland – Veränderungen, Entwicklungen und Tendenzen. In: Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte 4. 1980. S. 45-75. Hier: S. 48.

IV. Die Supplikation bei Rangkonflikten im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel

1. Die historische Entwicklung des Herzogtums im 17. und 18. Jahrhundert

1.1 Zur politischen und ökonomischen Entwicklung des Herzogtums

Der Zeitraum, in dem Suppliken zu Rangkonflikten in Braunschweig-Wolfenbüttel verfaßt wurden, beschränkt sich auf das 17. und 18. Jahrhundert. Die quantitative Auswertung der Akten hat ergeben, daß die erste Bittschrift aus dem Jahr 1655 datiert, die letzte aus dem Jahr 1801. In den 70er und 80er Jahren des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist eine Zunahme zu verzeichnen, von 1720 an ein langsamer Rückgang.

Die Mehrzahl der Suppliken weist eine äußerst systematische und formalisierte Struktur auf, was unter anderem daran sichtbar wird, daß die Argumente der gegnerischen Seite zumeist mit der Absicht Punkt für Punkt wieder aufgenommen wurden, zu ihnen Stellung zu nehmen. In vielen Suppliken trifft man zudem auf sehr lange lateinische und französische Zitate samt genauer Literaturhinweise, die sich teilweise über ganze Absätze erstrecken. Das zeigt zum einen, daß die Supplizierenden ihre Gelehrsamkeit unter Beweis stellen wollten, zum anderen aber auch ihr Bestreben, ihre Argumente möglichst gut abzusichern. Auf der anderen Seite lassen einige Suppliken aber auch eine extrem hohe narrative Kompetenz der Supplizierenden erkennen.⁵⁷⁷ So stellte der Sekretär Vogt den Verlauf des Konflikts mit dem Kammersekretär Ahrens und dessen Vater sehr anschaulich dar. Die Ereignisse wurden exakt und ausführlich geschildert, sogar auf Einschübe wörtlicher Rede wurde nicht verzichtet. Darin liegt – beispielsweise im Vergleich zu den Konsilien – eine Besonderheit der Supplikation, denn einerseits waren die Supplizierenden verpflichtet, gewisse formale Vorgaben einzuhalten, andererseits verfügten sie über ein hohes Maß an Spielraum, den Inhalt der Bittschriften gemäß ihren Wünschen und Interessen zu gestalten. Insgesamt kann man jedoch

⁵⁷⁷ Otto Ulbricht hat die narrative Kompetenz von Bittstellern anhand der Suppliken von Leibeigenen aus dem 17. Jahrhundert untersucht. Da sogar diese soziale Gruppe über ein hohes Maß an Erzählkunst verfügt und diese für ihre Zwecke einzusetzen gewußt habe, läßt sich dies für die in dieser Arbeit betrachteten Bittschriften erst recht sagen. Vgl. Ulbricht: Supplikationen als Ego-Dokumente. S. 160.

durchaus sagen, daß sowohl Suppliken als auch Resolutionen das Bemühen erkennen lassen, sich eines formalisierten Schreibstils zu bedienen, der teilweise eine Nähe zu den Konsilien der Rechtsgelehrten aufweist, wenn er auch nicht an diese heranreicht.

Unter Herzog Julius, der nach dem Tod seines Vaters Herzog Heinrich dem Jüngeren zur Regentschaft gelangt war, wurde der Protestantismus in Braunschweig-Wolfenbüttel eingeführt.⁵⁷⁸ Als Herzog Julius 1613 starb, übernahm sein Sohn Friedrich Ulrich die Regierungsgeschäfte. Als Folge des Dreißigjährigen Krieges entstanden dem Fürstentum zahlreiche Gebietsverluste. Nach einem Urteil des Reichskammergerichts wurden das Fürstentum Grubenhagen, die Herrschaft Warberg, die Grafschaften Hohnstein und Reinstein sowie Blankenburg der Celleschen Linie zugesprochen.⁵⁷⁹ Das Fürstentum Kalenberg sowie die obere Grafschaft Hoya wurden während des Dreißigjährigen Krieges von Tilly erobert und in Besitz genommen. Das Reichskammergericht verfügte 1629, daß die Häuser und Ämter, die Heinrich der Jüngere und Herzog Erich 1553 empfangen hatten, an das Stift Hildesheim zurückgegeben werden mußten. Die nach dem Tod Friedrich Ulrichs im Jahre 1634 möglich gewordene Wiedervereinigung fast aller welfischen Länder unter lüneburgischer Herrschaft kam nicht zustande.⁵⁸⁰ Statt dessen vereinbarten die drei noch bestehenden Linien des Gesamthauses Braunschweig und Lüneburg im Hauptteilungsrezeß von 1635, der bis ins 19. Jahrhundert hinein von grundlegender Bedeutung war, die Harburger Linie mit der Grafschaft Blankenburg-Regenstein und dem wolfenbüttelschen Anteil an der Grafschaft Hoya abzufinden. Das Haupterbe wurde an die einzelnen

⁵⁷⁸ S. Bockisch, Sabine: Die Braunschweigische Landeskirche – geistliche Belange und weltliche Administration in der Frühen Neuzeit. In: Christian Lippelt und Gerhard Schildt (Hrsg.): Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit. Braunschweig 2003. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte. 41.) S. 51-66. Hier: S. 55.

⁵⁷⁹ S. Lambrecht: Das Herzogthum Braunschweig. S. 71f. Neuere Untersuchungen zur braunschweigischen Landesgeschichte sind kaum vorhanden, was auch von Autoren des kürzlich erschienenen Sammelbandes über Braunschweig-Wolfenbüttel in der frühen Neuzeit bestätigt wird. Vgl. beispielsweise Jacobs, Rainer: Braunschweigische Militärverwaltung im 17. und 18. Jahrhundert: Die institutionelle Einbindung des stehenden Heeres in das frühneuzeitliche Staatswesen. In: Christian Lippelt und Gerhard Schildt (Hrsg.): Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit. Braunschweig 2003. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte. 41.) S. 29-50. Hier S. 30.

⁵⁸⁰ S. Kleinau: Hermann: Überblick über die Gebietsentwicklung des Landes Braunschweig. In: BraJ 53. 1972. S. 9-48. Hier: S. 37f.

Fürstentümer verteilt. Von diesen erhielten die Lüneburger Herzöge Calenberg-Göttingen samt den an das Bistum Hildesheim verpfändeten Teilen der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg, Herzog August der Jüngere aus der Dannenberger Linie das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel; die Rechte an der Stadt Braunschweig, der nicht zu Grubenhagen gehörende Harz und die Universität Helmstedt sollten in einer Hand verbleiben.⁵⁸¹ Dem Nachfolger Friedrich Ulrichs, August von Dannenberg-Hitzacker, gelang es, Wolfenbüttel von den kaiserlichen Truppen zu befreien und seine Residenz dorthin zurückzuverlegen.⁵⁸² Wie in vielen anderen Gebieten des deutschen Reiches hatte der Krieg auch in Braunschweig-Wolfenbüttel gewütet und seine Spuren hinterlassen, was vor allem in ökonomischer Hinsicht zu gravierenden Einbußen führte. Dennoch gelang es noch zur Zeit des Krieges, die Auguststadt anzulegen, die dortige Bibliothek einzurichten sowie das Kirchen- und Schulwesen zu verbessern. Trotz zahlreicher territorialer Einbußen konnten zu dieser Zeit aber auch Gebiete hinzugewonnen werden: Das Territorium der Dannenbergischen Linie, das seit 1322 an das Stift Hildesheim verpfändete Amt Lutter am Barenberg, das Kloster Frankenberg und der Hof Bodenstein sowie Bodenburg und das Dorf Oestrum gingen in den Besitz des Herzogtums über.⁵⁸³

Das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Teils⁵⁸⁴ bestand bis 1807 aus dem Fürstentum Wolfenbüttel, dem selbständig verwalteten Fürstentum Blankenburg sowie dem Stiftsamt Walkenried, dem Amt Thedinghausen und dem Communion-Unterharz. Das Fürstentum Wolfenbüttel setzte sich aus dem Wolfenbüttelschen Bezirk, dem Schöningenschen Bezirk, dem Harzbezirk, dem Weserbezirk, dem Amt Thedinghausen sowie dem Comunion-Unterharz zusammen.⁵⁸⁵ Das Fürstentum Blankenburg umfaßte die heutigen Amtsbezirke Blankenburg und Hasselfelde und war mit dem Stiftsamt Walkenried, dem jetzigen Amtsbezirk Walkenried, verbunden. Diese größeren Bezirke unterteilten

⁵⁸¹ S. ebenda: S. 38.

⁵⁸² S. Lambrecht: Das Herzogthum Braunschweig. S. 72.

⁵⁸³ S. ebenda: S. 73f.

⁵⁸⁴ Dies war der staatsrechtliche und amtliche Sprachgebrauch im 17. und 18. Jahrhundert. Vgl. Kleinau: Überblick über die Gebietsentwicklung des Landes Braunschweig. S. 11.

⁵⁸⁵ S. Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Hrsg. vom statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums. Braunschweig 1889. S. 2.

sich wiederum in einzelne Ober- und Untergerichtsdistrikte, die sich an die Domanalverwaltungsdistrikte anlehnten. Im 17. und 18. Jahrhundert existierten keine wirklichen Verwaltungsbezirke, sondern lediglich einzelne Gerichtsbarkeiten sowie Bezirke für die Fürstliche und Domanalverwaltung.⁵⁸⁶ Das Fürstentum zählte zu den dicht bevölkerten Territorien des deutschen Reiches.⁵⁸⁷ Ihm gehörten 13 Städte an, von denen allein Braunschweig als Großstadt bezeichnet werden konnte; Wolfenbüttel und Helmstedt zählten zu den Mittelstädten.

Seit 1666 regierte Herzog Rudolph August in Braunschweig-Wolfenbüttel.⁵⁸⁸ In dessen Regierungszeit fielen zwei bedeutsame Ereignisse: Zum einen eine folgenreiche Auseinandersetzung mit den Landständen und zum anderen die Eroberung der Stadt Braunschweig. Auf beide Vorkommnisse soll im folgenden etwas ausführlicher eingegangen werden. Zunächst zu den Landständen: Seit dem 16. Jahrhundert gab es in Braunschweig-Wolfenbüttel den „Allgemeinen Landtag“ als feste Institution.⁵⁸⁹ Bereits im Mittelalter verfügten die Landstände über umfassende Kompetenzen und beanspruchten grundsätzlich politische Mitsprache in allen Dingen, die das Land betrafen.⁵⁹⁰ Bei diesen handelte es sich um die Zustimmung zu Fehden, zur Verpfändung oder Veräußerung von Domänen sowie zur Mitwirkung bei Erbverträgen. Ende des 16. Jahrhunderts kamen die Beteiligung an der Aufsicht über die Universität Helmstedt, die Garantie der lutherischen Religion sowie der Schutz vor einer Veränderung ihrer Privilegien hinzu. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde der Landtag allerdings nur jeweils einmal ausgeschrieben (1682 und 1768/70); 1702 berieten nur erweiterte Ausschüsse des Landtages; 1714, 1751 und 1801 versammelten sich die Stände ohne Einladung, da sie aufgrund eines neugegründeten Schuldirektoriums um ihre Rechte

⁵⁸⁶ S. ebenda. S. 2.

⁵⁸⁷ S. Albrecht, Peter: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). Braunschweig 1980. (= Braunschweiger Werkstücke. 58.) S. 11.

⁵⁸⁸ S. ebenda: S. 74.

⁵⁸⁹ S. Krüger, Kersten und Evi Jung: Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert: Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt. In: BraJ 52. 1971. S. 41-68. Hier: S. 44f.

⁵⁹⁰ S. ebenda: S. 47.

fürchteten.⁵⁹¹ Der Landtag setzte sich aus Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammen.⁵⁹² Personell gesehen war die Kurie der Ritterschaft am stärksten vertreten; sie umfaßte die Besitzer der in dem Rittermatrikel von 1716 aufgeführten adeligen Güter.⁵⁹³ Die Prälaten bildeten die zweitstärkste Kurie; ihr gehörten die Äbte der Stifte bzw. Klöster Königslutter, Riddagshausen, Amelungsborn, Blasius, Cyriakus, Lorenz, Marienberg, Marienthal, Stetterburg, Klus und Frankenberg an. Die Kurie der Städte war die kleinste von allen: Neben Braunschweig waren elf Städte und drei Flecken vertreten, unter anderem Helmstedt, Königslutter, Schöppenstedt, Seesen, Gandersheim, Schöningen, Stadtoldendorf und Holzminden.⁵⁹⁴

Die Auseinandersetzungen zwischen Rudolph August und den Ständen hatten sich an der Steuerfrage entzündet, die der Landtag als seinen zentralen Kompetenzbereich betrachtete. Infolge dieser Streitigkeiten erließ der Landesherr 1667 den Landständen einen Teil der Kontribution; um aber auch zukünftig die Steuerfrage zu regeln, wurde zur gleichmäßigen Verteilung der Kontribution eine Revisionskommission eingesetzt. Den Ständen wurden schließlich Rechte zugesichert, die sich in acht Punkten unterschieden: So durften ohne ihre Einwilligung keine Steuern und Abgaben erhoben werden. Weiterhin wurde die Vorschrift erlassen, alle neuen Steuern gemeinsam zu verteilen. Drittens wurde der Landesherr dazu verpflichtet, die Landstände bei Erlaß und Abänderung von Gesetzen hinzuzuziehen. Des weiteren erwirkten die Landstände die Berechtigung, zur Beratung über die sie betreffenden Angelegenheiten zusammenzutreten. Fünftens erhielten sie das Recht zur Zustimmung bei Veräußerungen von Landesteilen und Domänen. Sechstens wurden sie mit einem eigenen Siegel bedacht. Siebtens wurden sie dazu berechtigt, zum Wohl des Landes Anleihen aufzunehmen und darüber Verschreibungen aufzustellen. Um die Rechte der Landschaft zu schützen, wurde schließlich ein engerer und

⁵⁹¹ Das betreffende Schuldirektorium war offensichtlich gegründet worden, ohne daß die Landstände um Rat gefragt worden waren. Vgl. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. S. 19.

⁵⁹² S. Krüger und Jung: Staatsbildung als Modernisierung. S. 45.

⁵⁹³ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 19.

⁵⁹⁴ S. Krüger und Jung: Staatsbildung als Modernisierung. S. 45. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 19.

weiterer Ausschuß bestellt.⁵⁹⁵ Auch in den folgenden Jahrzehnten gelang es den Landständen unter den verschiedenen Herrschern immer wieder, ihre Privilegien zu sichern. So ließen sie sich auf dem Landtag von 1702 garantieren, daß die Kataster bestehen bleiben sollten, und faßten 1710 ihre Privilegien zusammen, um deren Bestätigung durch Anton Ulrich zu erwirken, die 1716 durch August Wilhelm wiederholt wurde.⁵⁹⁶

Das zweite Ereignis, das in die Regierungszeit Rudolph Augusts fiel, war die Okkupation Braunschweigs im Jahre 1671. Zunächst waren Bestrebungen vom Landesherrn ausgegangen, die Bürger Braunschweigs mit friedlichen Mitteln gefügig zu machen.⁵⁹⁷ Diese Versuche scheiterten an mehreren Faktoren: Die Bewohner der städtischen Dörfer verlangten, mit den Gerichten Eich und Wendhausen belehnt zu werden, was Rudolph August ablehnte. Daraufhin verweigerten die Einwohner ihm die Huldigung.⁵⁹⁸ Die größten Probleme entstanden allerdings innerhalb der Stadt Braunschweig. So kam es zu Auseinandersetzungen wegen gewisser Nebenämter des Rates, die abgeschafft werden mußten, zwischen dem Rat auf der einen und den Gildemeistern und Bürgerhauptleuten auf der anderen Seite. Ein weiterer Streitpunkt entzündete sich an Vergünstigungen für die Schützenkönige, die bis dahin von der Wein- und Bierakzise befreit gewesen waren. Weitere Probleme, die dem Rat zunehmend zu schaffen machten, waren Verschuldung und die damit verbundene hohe Zinslast, die dazu führten, daß Rüstungen und Festungsanlagen vernachlässigt wurden. Dem Rat war die Möglichkeit, zur Schuldentilgung Abgaben zu erhöhen, versperrt, da dies bei den Bürgern auf große Ablehnung gestoßen wäre. In dieser Lage rüstete der Herzog zum Krieg, wobei er die Unterstützung seiner Vettern gewann. Während sie mit einem Heer von 2000 Mann in die

⁵⁹⁵ S. Lambrecht: Das Herzogthum Braunschweig. S. 75.

⁵⁹⁶ S. Dobbeler, Axel von: Über geschichtliche Entstehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg. Braunschweig 1831. S. 31f.

⁵⁹⁷ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 56f.

⁵⁹⁸ Die Huldigung war für das Verhältnis zwischen der Stadt und ihrem Landesherrn von enormer Bedeutung, wurden anlässlich dieser doch die städtischen Freiheiten und Privilegien bestätigt. Seit dem Mittelalter wurden diese von den Bürgern als der Kern eines Vertrages betrachtet, den sie mit dem Landesherrn eingegangen waren. Die Tatsache, daß die Bürger Braunschweigs dem Fürsten 1671 die Huldigung verweigerten, sollte zum Ausdruck bringen, daß sie sich nicht mehr an diesen Vertrag gebunden fühlten, da das Handeln des Landesherrn nicht länger mit dessen Vereinbarungen in Einklang zu bringen war. Vgl. Schilling: Stadt und frühmoderner Territorialstaat. S. 26.

Stadt einrückten, verfügte diese nur über eine Besatzung von 220 Soldaten.⁵⁹⁹ Der Rat reagierte, indem er dem Herzog eine Unterwerfung unter bestimmten Bedingungen anbot, was dieser jedoch ablehnte. Statt dessen eröffnete er den Krieg, der mit der völligen Niederlage Braunschweigs endete. Die Stadt verlor sämtliche Freiheiten und geriet in die alte Abhängigkeit vom Landesherrn. Zur Sicherung dieses Verhältnisses hielt am 12. Juni 1671 das von Stauffsche Regiment in Braunschweig Einzug, dem bereits am folgenden Tag fünf weitere Regimenter folgten. Die verbündeten Fürsten überließen Rudolph August die Stadt zum alleinigen Besitz und erhielten im Gegenzug andere Besitzungen des Herzogs.⁶⁰⁰ Von größerer Tragweite waren die auf die Okkupation der Stadt folgenden Maßnahmen Rudolph Augusts: Zunächst setzte der Herzog eine besondere Stadtkommission zur Verwaltung des städtischen Vermögens ein; dieser oblag die Tilgung der auf 1735200 Taler angewachsenen Schuldenlast der Stadt. Die Magistrate der fünf Weichbilder wurden zu einem einzigen vereinigt, dessen Kompetenzen auf die niedere Rechtspflege, weltliche Angelegenheiten sowie auf eine geringe Verwaltungstätigkeit beschränkt blieben.⁶⁰¹ Weitere Maßnahmen bestanden in der Umwandlung der städtischen in die fürstliche Münze, der Abschaffung des bis dahin geltenden Sachsenrechts und dem Erlaß einer neuen Untergerichtsordnung.⁶⁰²

1681 wurde eine neue Marktgerichtsordnung zur Förderung des Handels mit dem Inhalt erlassen, daß die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Bestimmung, derzufolge kein Fremder mit einem anderen Fremden handeln durfte, aufgehoben wurde.⁶⁰³ Darüber hinaus enthielt sie die Verfügung, daß die bisherigen Jahrmärkte in Messen verwandelt werden sollten, was sogleich den Protest Leipzigs und Frankfurts nach sich zog. In der Folge kam es allerdings zu einer Blüte dieser Warenmessen. Im ersten Jahrzehnt nach der Unterwerfung wurde mit den Arbeiten zur Anlage einer sechs Kilometer langen und dreihundert Meter tiefen Bastionärbefestigung nach dem Muster

⁵⁹⁹ S. Knoll, Friedrich: Braunschweig und Umgebung. Historisch-topographisches Handbuch und Führer durch die Baudenkmäler und Kunstschatze der Stadt. Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Ausgabe. Braunschweig 1881. S. 47.

⁶⁰⁰ S. ebenda: S. 48.

⁶⁰¹ S. ebenda.

⁶⁰² S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 59f.

⁶⁰³ S. Knoll: Braunschweig und Umgebung. S. 48.

des französischen Festungsbaumeisters Vauban begonnen, welche gewissermaßen den letzten Schritt auf dem Weg Braunschweigs zu einer landesherrlichen Residenzstadt markierte.⁶⁰⁴

Nachdem Rudolph August 1667 seinen Bruder Anton Ulrich bereits zum Statthalter ernannt hatte, machte er ihn 1685 unter Mitwirkung der Stände zum Mitregenten; die Zeit der Doppelherrschaft fand jedoch 1702 ein Ende, als Anton Ulrich aufgrund eines kaiserlichen Mandats seines Amtes enthoben wurde.⁶⁰⁵ Ihm wurde vorgeworfen, zum Nachteil des Landes regiert zu haben. Da Anton Ulrich sich diesem Mandat widersetzte, wurde er durch das Einrücken der Lüneburgischen, Kalenbergischen und Grubenhagenschen Truppen in das Herzogtum zum Nachgeben gezwungen. Allerdings war die darauf folgende Alleinherrschaft Rudolph Augusts nur ein kurzes Zwischenspiel, denn nach dessen Tod im Jahre 1704 konnte Anton Ulrich die alleinige Regentschaft in Braunschweig-Wolfenbüttel übernehmen. 1707 wechselte er vom Protestantismus zur katholischen Kirche. Er ließ die Grafschaft Blankenburg vom Kaiser zum Fürstentum erheben und überließ dieses zusammen mit dem Schloß Hedwigsburg seinem jüngsten Sohn Ludwig Rudolph. Dies führte zu erheblichen Spannungen zwischen diesem und dem ältesten Sohn Anton Ulrichs, August Wilhelm, die erst mit dem Tod des letzteren völlig beendet werden konnten.⁶⁰⁶ Unter Anton Ulrichs Regierung wuchs die Landesschuld auf 500000 Taler an, was unter anderem mit der Anlage einer Ritterakademie in Wolfenbüttel sowie mit der Errichtung eines gewaltigen Truppencorps zusammenhing.⁶⁰⁷ Außenpolitisch konzentrierten sich seine Aktivitäten darauf, den Kampf gegen die 1692 von Hannover gewonnene neunte Kurwürde aufzunehmen.⁶⁰⁸ Zudem gingen seine Bemühungen dahin, sich den Habsburgern anzunähern, was er durch die Verheiratung einer seiner Enkelinnen mit dem späteren Kaiser Karl VI. zu erreichen suchte.

⁶⁰⁴ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 62.

⁶⁰⁵ S. Lambrecht: Das Herzogthum Braunschweig. S. 76.

⁶⁰⁶ S. ebenda: S. 76f.

⁶⁰⁷ Zu der Finanznot des Landes unter Anton Ulrich s. auch Gerkens, Gerhard: Das Politische Testament Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg. In: BraJ 49. 1968. S. 37-60. Hier: S. 38.

⁶⁰⁸ S. Mohrmann, Wolf-Dieter: Wolfenbüttel. Ein stadtgeschichtlicher Abriß. In: BraJ 47. 1966. S. 47-69. Hier: S. 58.

Unter Anton Ulrichs Nachfolger Herzog Karl stiegen die Schulden des Landes bis auf eine Höhe von 1.400.000 Taler an. Dies lag vor allem daran, daß Braunschweig an der Seite Preußens im siebenjährigen Krieg gekämpft und dafür eine Stärke von 12000 Mann aufgebracht hatte.⁶⁰⁹ Um der Finanznot abzuhelpfen, wurden 1774 die Landstände einberufen: Sie schafften zwar die Kirchenbuße ab, die Kopfsteuer und die erhöhte Akzise hingegen ließen sie unangetastet; auch gelang es ihnen nicht, einen Kredit auf der Grundlage der Kammerkasse aufzunehmen.⁶¹⁰ Eine Verminderung der Finanznot brachte dagegen die Bereitstellung einer Kohorte von Soldaten für England, das dem Herzogtum dafür eine jährliche Subsidie von 64000 Pfund Sterling sowie ein Werbegeld zukommen ließ. Eine einschneidende Veränderung, die Herzog Karl während seiner Regierungszeit vornahm, fiel in das Jahr 1753, als die Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt wurde, wodurch Wolfenbüttel politisch und wirtschaftlich ins Hintertreffen geriet.⁶¹¹ Unter Karl wurden durch seinen Minister Schrader von Schliestedt eine Reihe von Innovationen eingeleitet, bestehend in der Vermessung sämtlicher Landes- und Gemeindeforste, der Anlage von Steuerkatastern, der Schaffung einer Landesbrandversicherungsanstalt, der Errichtung von Chausseen, der Verbesserung des Medizinal- und Armenwesens, der Unterstützung des Bergbaus, der Effizienzsteigerung der fürstlichen Glashütten und Eisenwerke, der Verbesserung der 1744 errichteten Fürstenberger Porzellanfabrik, der Erhebung von Kopfsteuern und außerordentlichen Kontributionen sowie der Erhöhung der Abgaben von Fleisch, Wein und Branntwein.⁶¹² Die zuletzt genannten Maßnahmen dienten wiederum dazu, die oben angesprochene Schuldenlast zu mindern.

Dies gelang erst unter der Herrschaft Carl Wilhelm Ferdinands, der seinen Vater Karl 1780 ablöste.⁶¹³ Seine Regierungszeit war durch einen Aufschwung von Gewerbe und Handel sowie Künsten und Wissenschaft gekennzeichnet. Allerdings fanden die Spannungen zwischen Herzog und

⁶⁰⁹ S. Lambrecht: Das Herzogtum Braunschweig. S. 77f.

⁶¹⁰ S. ebenda: S. 79.

⁶¹¹ S. ebenda: S. 78.

⁶¹² S. ebenda.

⁶¹³ S. ebenda: S. 80f.

Landständen eine Fortsetzung, die daran sichtbar wurden, daß die Kurien der Einrichtung einer höheren Schulbehörde die Zustimmung versagten. Mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Frankreich, in dem Carl Wilhelm Ferdinand den Oberbefehl über die preußische Armee inne hatte, begann eine neue Etappe in der Geschichte des Herzogtums, denn nach dem Sieg Napoleons wurde es Provinz des neu geschaffenen Königreiches Westfalen.⁶¹⁴

1.2 Zum Behördenaufbau

Die üblichen zentralen Behörden hatten sich in Braunschweig-Wolfenbüttel bereits im 15. und 16. Jahrhundert herausgebildet, und die 1623 fixierten Strukturen bestanden in ihren Grundzügen bis 1806 fort.⁶¹⁵ Das Zentrum der Macht bildete der Geheime Rat, der 1586 gegründet worden war.⁶¹⁶ Neben dem Herzog, der den Vorsitz führte, gehörten ihm vier Geheime Räte an. Diese verfügten über eine eigene Beratungsstube und über eine eigene Kanzlei. Der Aufgabenbereich des Geheimen Rates umfaßte alle Regierungs- und Gnadensachen, Erlaß und Erklärung von Gesetzen, Ansetzung der Obrigkeiten und Gerichtspersonen, Erteilung von Privilegien und Bewilligungen, einige Bereiche des Policywesens sowie die Abnahme der landschaftlichen Rechnungen und die Korrespondenz mit der Landschaft.⁶¹⁷ Allerdings nahmen die Verordnungen des Geheimen Rates erst ab 1760 in ihrem Aufbau und sprachlichen Ausdruck die Gestalt von Gesetzen an.⁶¹⁸

Die Kammer fungierte als Unterbehörde des Geheimen Rates, obwohl sie zum Teil auch selbst Verordnungen erlassen konnte.⁶¹⁹ Ihr Präsident war zugleich Mitglied des Geheimen Rates, so daß eine enge Zusammenarbeit gewährleistet war. Ihre Aufgaben bestanden darin, die zuvor im Geheimen

⁶¹⁴ S. ebenda: S. 81.

⁶¹⁵ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 19.

⁶¹⁶ S. Ohnsorge, Werner: Zur Geschichte der Kanzlei und des Hofgerichts zu Wolfenbüttel im 16. und 17. Jahrhundert. In: Werner Spies (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. 9-37. Hier: S. 29.

⁶¹⁷ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 20f.

⁶¹⁸ S. ebenda: S. 560.

⁶¹⁹ S. ebenda: S. 21.

Rat erörterten Entscheidungen zur Ausführung zu bringen sowie die Aufsicht über das Postdepartement, das Bau- und Brennholzmagazin, die Administration des Torfwesens und die Berghandlungsverwaltung zu führen. Zudem oblagen ihr die Verwaltung der herzoglichen Salzwerte und der herzoglichen Spiegel- und Glashütten.

Zu den hohen Landesbehörden sind weiterhin das Hofgericht und die Justizkanzlei zu zählen. Die Hofgerichtsordnung richtete sich nach derjenigen des Reichskammergerichtes: Dieses Gericht war erste Instanz für Grafen und Herren, Ritter und Edelleute sowie zweite Instanz für Bewohner des Landes, die den Untergerichten unterstanden.⁶²⁰ Der Hofrichter und sämtliche Beisitzer wurden vom Landesherrn ernannt. Bei dem Hofrichter mußte es sich um ein Mitglied der Ritterschaft handeln; von den acht Beisitzern sollten vier gelehrte Doktoren oder Lizentiaten des Rechts, zwei Adelige und zwei weitere Angehörige der Stände sein. Im Unterschied zur Ordnung des Reichskammergerichtes enthielt die Satzung des Hofgerichts keine Aussagen darüber, nach welchem Recht die Urteile gesprochen werden sollten; Hofrichter und Beisitzer wurden lediglich aufgefordert zu geloben, „nach ehrbaren und guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten zu urteilen“⁶²¹. 1562 erhielt das Hofgericht ein gemäßigtes Privilegium de non appellando, nach welchem die Appellation von Urteilen, die nicht über 300 Gulden gingen, nicht erlaubt war. Sechzehn Jahre später wurde diese Summe auf 600 Goldgulden angehoben. Weiterhin fungierte das Hofgericht als Berufungsinstanz für weltliche Streitigkeiten.

Mit der Justizkanzlei konkurrierte das Hofgericht in zivilrechtlichen Angelegenheiten.⁶²² Diese, die nach dem Vorbild des Reichshofrates konstituiert war, diente vor allem als erste Instanz für alle schriftsässigen Personen bzw. Güter in landständischen Angelegenheiten. Darüber hinaus ernannte die Justizkanzlei alle mit „peinlichen Geschäften“ betrauten

⁶²⁰ S. Herse, Wilhelm: Die ersten Jahrzehnte des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofgerichts. In: Werner Spies (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. 1-8. Hier: S. 3.

⁶²¹ Zitiert nach Herse: ebenda.

⁶²² S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 23.

fürstlichen Amtsträger. Das Nebeneinander von Hofgericht und Justizkanzlei bestand bis 1806 fort.⁶²³

Als Organe der niederen Gerichtsbarkeit fungierten die Stadtmagistrate, die fürstlichen Ämter, die Stifts-, Kloster- und adeligen Gerichte.⁶²⁴ Zu den Kompetenzen läßt sich an dieser Stelle nichts sagen, da diese sehr unterschiedlich geregelt waren. Berufungen in Zivilsachen gingen bei einer Appellationssumme von 50 Reichstalern oder mehr an die Obergerichte, wobei für die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt Ausnahmen verfügt worden waren. Selbst auf diese Gerichte nahm der Herzog erheblichen Einfluß: Bei den von ihm selbst zu besetzenden Ämtern und Gerichten erfolgte dies über die Verpachtung des Amts- bzw. Klosterhofes; bei den adeligen Gerichten war zwar keine direkte Einflußnahme möglich, aber eine nicht geringe Anzahl von ihnen war aufgrund der fehlenden Obergerichtsbarkeit in die zentrale Verwaltung des Herzogtums integriert.⁶²⁵

Das Konsistorium, das ebenfalls den Charakter eines hohen Landeskollegiums trug, übte die landesherrlich-bischöflichen Rechte aus, die in der Aufsicht über alle Pfarren und fast alle Schulen, in der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Schulen sowie der Gerichtsbarkeit über alle Ehesachen bestanden.⁶²⁶ Zur Verwaltung des Vermögens der säkularisierten Stifte und Klöster des Herzogtums wurde 1674 die Klosterratsstube eingerichtet.⁶²⁷

Im Hinblick auf die oben erwähnte hohe Verschuldung des Landes war die Schaffung eines Finanzkollegiums von großer Bedeutung.⁶²⁸ Dies geschah 1773 zur Kontrolle der Verwaltung, die sparsamer arbeiten sollte. Darüber hinaus verwaltete es die eingegangenen Gelder.

⁶²³ S. Heusinger, Bruno: Einführung. In: Werner Spieß (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. VII-X. Hier: S. VIII.

⁶²⁴ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 24.

⁶²⁵ S. ebenda: S. 25.

⁶²⁶ S. ebenda: S. 23.

⁶²⁷ S. ebenda: S. 21.

⁶²⁸ S. ebenda.

Das 1769 gegründete Kriegskollegium unterstand unmittelbar dem Landesherrn.⁶²⁹ In Friedenszeiten trug es Sorge dafür, daß die Gilden nicht die Aufnahme von Soldaten oder die ihrer Kinder verhinderten.

Gerade was die in diesem Kapitel untersuchten Rangordnungen betrifft, so kann gar nicht stark genug betont werden, daß noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die landesherrlichen Anordnungen entweder gar nicht oder aber erst sehr spät oder unvollständig zur Ausführung gelangten.⁶³⁰ Das hing vor allem damit zusammen, daß es bis 1806 im Fürstentum kein amtliches Organ gab, in dem die ergangenen Verordnungen und Erlasse hätten nachgelesen werden können.⁶³¹ Dies hatte zur Folge, daß die Publizierung zumeist durch das Verlesen von den Kanzeln sowie durch den Aushang an den sogenannten „Publiken Tafeln“ erfolgte.

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurde immer häufiger das direkte Beschwerderecht beim Landesherrn in Anspruch genommen.⁶³² Dadurch, daß der Geheime Rat sich stets mit diesen Beschwerden beschäftigte und sie mit gebührendem Ernst behandelte, taten die nachgeordneten Instanzen es ihm in ähnlich gelagerten Fällen gleich. Somit läßt sich durchaus behaupten, daß das Beschwerderecht der Untertanen in Braunschweig-Wolfenbüttel in ein regelrechtes Kontrollinstrument der Untertanen verwandelt wurde.

2. Die Rangordnungen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel

Rangordnungen für fürstliche Bedienstete liegen für den Zeitraum von 1689 bis 1770 vor.⁶³³ Eine Bestätigung dafür, daß darüber hinaus keine weiteren Rangreglements erlassen worden sind, findet sich in der von Erich Daniel von Liebhaber herausgegebenen Einleitung in das Landrecht von Braunschweig-Wolfenbüttel. In §7 *Vom Rang* heißt es: „Für die Fürstlichen, Landschaftlichen und Städtischen Bediente ist unter dem 2. Dec. 1689. eine Rang-Ordnung in zehen und den 1. Jul. 1691. in zwölf Classen erschienen, ad Rang-Regl. von 1. März 1693. von 1702. vom 28. May 1714. vom 20. Febr. 1716. nachher sind sie in vierzehnen Classen

⁶²⁹ S. ebenda: S. 23.

⁶³⁰ S. ebenda: S. 546.

⁶³¹ S. ebenda: S. 549.

⁶³² S. ebenda: S. 547.

⁶³³ Die Rangordnungen sind unter der Signatur Akten 2 Alt. 4484. f. 1 r.-107 v. zu finden.

*vertheilet worden. Da es diesem Entwurfe an der nöthigen Autorität fehlet, habe ich ihn nicht hierbey fügen wollen. Denen Canzeley-, Hofgerichts-, Cammer-, Krieges-, Grenz- und Kloster-Secretarien ist unter den 20. und 28. Febr. 1716. der Rang, denen Amts- und Titular-Räten auch Ober-Amtleuten gleich, dargestalt beygelegt worden, daß unter ihnen die encienneté beachtet werden solle“.*⁶³⁴

Was die Datierung betrifft, so fällt auf, daß von 1689 bis 1696 in bestimmten Abständen neue Rangordnungen erlassen wurden, wobei sich der Abstand allerdings immer mehr vergrößerte (von einem halben auf drei Jahre). Nachdem 1696 eine neue Rangordnung publiziert worden war, erfolgte bereits 1697 eine neue. Ab diesem Zeitpunkt liegen relativ große Abstände zwischen den Jahren, in denen neue Rangordnungen verfaßt wurden: Nach 1697 wurde erst wieder 1702 ein neues Reglement erlassen, was mit der Amtsenthebung Anton Ulrichs im Zusammenhang stehen könnte. Danach vergingen sogar elf Jahre bis zur Verkündung einer neuen Rangordnung. Dieser Zeitraum ist im wesentlichen durch die Alleinherrschaft des seit 1704 wieder an die Macht gelangten Herzogs Anton Ulrich geprägt. Möglicherweise vernachlässigte dieser aufgrund seiner zahlreichen innen- sowie außenpolitischen Aktivitäten die Sorge um die Rangverhältnisse unter seinen Bediensteten. Die ungebrochene Kontinuität der Rangordnung von 1702 könnte aber auch darin begründet sein, daß der Landesherr keine Notwendigkeit sah, Modifizierungen an den Rangreglements vorzunehmen. Seit dem Jahr 1713 verringerte sich der Abstand wieder; Publikationen erfolgten in den Jahren 1714 und 1716. Zudem liegen für diesen Zeitraum Ordnungen vor, welche die Titulaturen der einzelnen Personengruppen festlegten. So ist es möglich, über diese Ordnungen etwas über die Rangfolge in Erfahrung zu bringen. Auch für die Zeit nach 1716 kann man nicht mehr auf eigentliche Rangreglements zurückgreifen, sondern nur auf eine Ordnung, welche die Titulaturen bestimmte. Diese stammt aus dem Jahr 1770, wurde allerdings bereits 1744 entworfen. In den Jahren 1689 und 1691 wurde die jeweilige Rangordnung

⁶³⁴ Hieran wird die mit den Rangordnungen verbundene Unsicherheit deutlich, auf die selbst an dieser Stelle explizit hingewiesen wurde. Erich Daniel von Liebhaber: Einleitung in das herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht. Zweiter Teil. Braunschweig 1791. S. 174.

kurz nach ihrer Verkündung widerrufen und modifiziert, so daß jeweils zwei Ordnungen vorliegen. Ein Problem ergab sich daraus, daß es bei einigen Rangreglements nicht möglich war, das jeweilige Datum zu ermitteln, so daß diese bei der Auswertung leider nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Hinblick auf die Anzahl der Klassen unterscheiden sich die einzelnen Rangordnungen voneinander. Am häufigsten ist eine Einteilung in zehn verschiedene Klassen⁶³⁵, gefolgt von einer Differenzierung nach elf⁶³⁶ sowie nach zwölf Klassen.⁶³⁷ Eine Unterteilung der Rangordnung in neun und vierzehn Klassen fand jeweils einmal statt.⁶³⁸ Hieraus ist zu entnehmen, daß in bezug auf die Anzahl der Klassen keine Kontinuität zu verzeichnen ist, sondern daß die Differenzierung nach zehn bzw. zwölf Klassen ständig wechselte. Erwähnenswert ist die Beobachtung, daß sich in späteren Rangordnungen (seit 1691) nicht mehr alle Personengruppen einer bestimmten Klasse zuordnen ließen, so daß einigen Gruppen ein Rang zwischen zwei Klassen zugewiesen wurde. So befindet sich in dem Rangreglement an der Textstelle zwischen der fünften und sechsten Klasse der folgende Einschub: *„Jedoch, daß dieser letztere, der jetzige Stadtprediger Lieberruhe vorzugeben, zwischen dieser und folgender Klasse haben die ordinären fürstlichen Pagen und Edelknaben ihren Rang zu nehmen“*⁶³⁹. Und weiter (zwischen der siebten und der achten Klasse): *„1. Der regierende Bürgermeister zu Blankenburg und Amtsjustitiarii. 2. Die Advocati ordinarii. 3. Der Prediger auf dem Lande und Rector zu Blankenburg. Jedoch, daß diese unter sich nach dem Alter jedes Amtes zu alternieren haben. 4. Pagenhofmeister. 5. Fürstliche Kammerdiener und Gardobrier. 6. Konzertmeister“*⁶⁴⁰. Auch die Rangreglements von 1691, 1693 und 1697 enthalten derartige Aussagen. Drüber hinaus finden sich bei einigen Rangordnungen Hinweise darauf, daß die Zuordnung einiger Personengruppen zu bestimmten Klassen nicht immer leicht gefallen sein dürfte, wie das Reglement von 1697 bestätigt, in dem es heißt:

⁶³⁵ In den Rangreglements von 1689 (zwei), 1690, 1693, 1702 und 1691.

⁶³⁶ 1696 (zwei) und 1697.

⁶³⁷ 1691 und 1714.

⁶³⁸ Neun Klassen 1697 und vierzehn Klassen 1770.

⁶³⁹ Akten 2 Alt. 4484. f. 50 r.

⁶⁴⁰ Ebenda.

„Landdrosten sind in die 5. Klasse gerückt“⁶⁴¹. Und einige Zeilen weiter: „Sind nachgerückt: Geheime Kriegs-, Legations- und Justizräte“⁶⁴². Auch nachträglich erfolgte Einschübe sind in den späteren Reglements seit 1691 zu finden. All dies deutet darauf hin, daß die exakte Zuordnung aller Personengruppen zu bestimmten Klassen offensichtlich zunehmend von Schwierigkeiten begleitet wurde. Hierauf verwies Carl Ernst von Malortie im Zusammenhang mit der Erläuterung der Rangverhältnisse in Hannover. Bei ihm findet sich die folgende, äußerst aufschlußreiche Textstelle: *„In der Theorie ist die Sache nicht schwer; man kann ein System, wie der Hof, das Militär, die Staatsdienerschaft sich folgen soll, leicht aufstellen; da aber die Folge eben so tief in die persönlichen Verhältnisse eingreift als eine solche Vor schrift auf das Bestimmteste die Norm angiebt, wie Einer zum Anderen steht, so läßt der practische Blick in ein solches System die großen Schwierigkeiten nicht verkennen, welche es fast unmöglich machen, die Betheiligten stets zu befriedigen. Hauptfragen bleiben die Verhältnisse der Geburt zu den Dienstverhältnissen und in den Dienstverhältnissen wiederum das Verhältnis des Militairstandes zum Civilstande, da hier bei den einzelnen Stellen namentlich die Alterverhältnisse anscheinand selbst ungerechte Parallelen ergeben.“*⁶⁴³ Einen Beleg für diese Annahme stellt weiterhin das erste im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel erschienene Adreßbuch dar, in dem erstmals alle am Hof und in den fürstlichen Kollegien angestellten Personen in alphabetischer Reihenfolge erfaßt wurden.⁶⁴⁴

In den frühen Rangreglements wurden neun Individuen noch vor der ersten Klasse namentlich genannt, d. h. ihre Stellung wurde als so außerordentlich betrachtet, daß selbst ihre Integration in die erste Klasse als unangemessen erschien. In den beiden Rangordnungen von 1689 handelte es sich hierbei um den Herzog von der Lippe, den Präsidenten von Heimburg, den Großvogt von Münchhausen, den Kanzler Probst von Wendhausen, den Landdrosten Krage, den Hofrichter von der Schulenburg, den Oberhofmarschall von Krosigh, den Geheimen Rat Stißer von Wendthausen

⁶⁴¹ Ebenda. f. 44 r.

⁶⁴² Ebenda. f. 44 v.

⁶⁴³ Carl Ernst von Malortie: Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. Drittes Heft. Hannover 1862. S. 121.

⁶⁴⁴ Paul Zimmermann: Das Wolfenbütteler Adreßbuch von 1725. Leipzig 1929.

und den Generalmajor Schmiedeberg.⁶⁴⁵ In dem Reglement von 1690 ist diese Aufzählung ebenfalls anzutreffen, wohingegen sie in späteren Rangordnungen fehlt. Ebenfalls in den zeitlich früheren Rangordnungen erfolgte bei einigen Klassen eine Spezifizierung nach einzelnen Personen, so in den beiden Ordnungen von 1689, in der von 1690, in den von 1691, 1693 und 1714. In den darauffolgenden Jahren genügte offenbar die grobe Einteilung in Klassen.

Aber auch im Hinblick auf die in den einzelnen Klassen anzutreffenden Personengruppen lassen sich über die Zeit hinweg Veränderungen konstatieren. So beziehen sich einige Reglements ausschließlich auf fürstliche Zivil- und Militärbedienstete⁶⁴⁶, bei einigen anderen werden darüber hinaus noch Lizentiaten, Doktoren, Professoren und Advokaten genannt.⁶⁴⁷ Eine Ausdehnung der Rangfolge auf weitere Personengruppen fand erst in den Reglements von 1714 und 1770 statt. Hier traten städtische und ländliche Prediger, ein Abt, Rektoren, Kon- und Subrektoren, Bürgermeister unterschiedlicher Städte, Stadtschreiber, Kantore, Gerichtsschultheißen und ein Postmeister in Erscheinung. Seit 1714 verzeichneten die Rangordnungen zudem Berufe, die zuvor nicht erfaßt wurden, wie beispielsweise Kutscher sowie Bau- und Holzknechte. Somit läßt sich sagen, daß seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine Erweiterung von Hofrangordnungen, die im wesentlichen fürstliche Bedienstete umfaßten, zu territorialen Rangreglements stattfand, die durch das Bestreben gekennzeichnet waren, immer mehr Personengruppen zu integrieren.⁶⁴⁸

⁶⁴⁵ Akten 2 Alt. 4484. f. 3 r.

⁶⁴⁶ 1691, 1693, 1696, 1697, 1702, 1696 und 1697.

⁶⁴⁷ Zwei Ordnungen von 1689, jeweils eine von 1690 und 1691.

⁶⁴⁸ Dies entspricht Entwicklungstendenzen, wie sie auch in anderen deutschen Territorien stattfanden. Malortie spricht diese ebenfalls im Zusammenhang mit der Erläuterung der Rangverhältnisse in Hannover an: „Bei dem Erlasse eines Rangreglements ist früher gewöhnlich die Grenze gezogen, daß man ein solches auf die Personen beschränkte, die bei Hofe Zutritt erhalten. Dieser Gesichtspunkt wird indes jetzt verlassen werden müssen. Die jetzige Zeit verlangt, ganz abgesehen von dem Zutritte bei Hofe, der bald engeren, bald weiteren Schranken untergeordnet ist, ein f. g. Dienstrangreglement, eine Classification aller Angestellten und es fragt sich dabei nun wieder, wo man die Grenze ziehen soll, da es keine leichte Aufgabe ist, die große Zahl der verschiedenen Titel der Subalternen der verschiedenen Behörden, so wie sie jetzt in den Deutschen Staaten bestehen, in eine Rangreihenfolge, zumal die Titel in den einzelnen Staaten bei den verschiedenen Behörden eine ganz verschiedene Bedeutung haben, bei einer Behörde z. B. gilt der Titel „Inspector“, bei der anderen der Titel „Meister“ mehr, und so stößt man auf Bedenken, die nur durch eine totale Regulierung des ganzen Titelwesens beseitigt werden könnten; diese ist aber

Was die in den Rangordnungen erfaßten Personengruppen betrifft, so sind weitere Merkmale zu verzeichnen: Erstens wurde explizit zwischen adeligen und bürgerlichen Personen unterschieden. Zweitens wurden stets Zivil- und Militärbedienstete ein und derselben Klasse zugeordnet, so daß keine Trennung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich vollzogen wurde, sondern ausschließlich eine Differenzierung nach Dienstgraden erfolgte. Auch in anderen Rangordnungen dieser Zeit war das Dienstverhältnis das wichtigste Unterscheidungskriterium.⁶⁴⁹

Innerhalb der einzelnen Klassen wurde der Rang nach der Anciennität eingenommen. Für die Verleihung eines bestimmten Ranges war offensichtlich auch das Verfügen über Sitz und Stimme im fürstlichen Rat von Bedeutung. Was die Intention des Landesherrn angeht, so ist bemerkenswert, daß dieser wiederholt auf die hohe Bedeutsamkeit älterer Rangordnungen verwies, was sich allerdings in einem Widerspruch zu den vorgenommenen Modifizierungen der Rangordnungen befand. Auf die Notwendigkeit von Veränderungen wurde in einigen Reglements sogar explizit hingewiesen, so in einem Nachtrag zu der Rangordnung von 1691, in dem es heißt: *„Nachdem wir auch gemüßigt werden, ein und andere Veränderung in dieser Rangordnung vorzunehmen, und unterschiedene Personen wegen der ihnen gnädigst conferierten Chargen in einen höheren Rang zu setzen; so erklären wir uns jedoch dahin gnädigst, daß sobald diejenige, so jetzt in ihrem Rang verbleiben, solche Chargen bekleiden werden, wodurch sie in eben dieselben Klassen rücken, sie als denn jetzt in ihrem Rang erhöhten Personen, vor welcher der Rang vordem genommen ist, hinwieder vorgehen sollen“*⁶⁵⁰. Darüber hinaus wurde in einigen Rangreglements auf die Vorläufigkeit der jeweiligen Ordnung verwiesen. Einerseits sollte zwar an der einmal etablierten Verordnung festgehalten werden, aber andererseits konnte auch der Herzog die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß Veränderungen innerhalb der Berufs- und Ämterstruktur Modifizierungen der Rangreglements notwendig werden ließen. Um allerdings die einmal aufgestellte Ordnung der Ränge möglichst

unerreichbar“. Malortie: Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. S. 122.

⁶⁴⁹ Ebenda: S. 121.

⁶⁵⁰ Akten 2 Alt. 4484. f. 26 r.

lange zu bewahren und Störungen derselben zu verhindern, wurde in jedem Rangreglement von neuem betont, daß sich alle in der jeweiligen Verordnung aufgeführten Personen nach dieser zu richten hätten: *„Wir verordnen und befehlen demnach, daß alle und ein jeder insonderheit mit denen in diesem Reglement assignierten Rang gänzlich zufrieden sein, und dem zugegen uns in keinerlei Weise behelligen sollen, maßen wir es denn dieses Mal also lediglich bewenden lassen“*⁶⁵¹. Ähnliche Aussagen finden sich in allen der hier untersuchten Rangreglements. Hieran zeigt sich der Anspruch des bzw. der Landesherrn auf alleinige Verfügungsgewalt über die von ihm bzw. ihnen in Kraft gesetzte Rangordnung. Dies wird anhand einer anderen Aussage, die man auch als Drohung auffassen könnte, noch deutlicher: *„Und demnach wir über dieses Rangreglement allerdings gehalten, und demselben nachgelebet wissen wollen, als befehlen wir allen und jeden, so sie diesem Reglement beiwissen und gemeinet sein, bei Vermeidung unserer schweren Ungnade, auch nach Befinden bei Verlust der Charge und sonst willkürlicher Bestrafung, daß sie demselben in keiner Weise zu contraveniren“*⁶⁵². Das Interesse an der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung ging mit dem Machtanspruch des Landesherrn einher.

⁶⁵¹ Ebenda. f. 6 r.

⁶⁵² Ebenda. f. 39 r.

3. Rang und Sozialstruktur

Im Hinblick auf die Sozialstruktur der Supplizierenden ist festzuhalten, daß sowohl bei den Klägern und Klägerinnen als auch bei den Beklagten die fürstlichen Bediensteten mit einer Anzahl von 45⁶⁵³ bzw. 50⁶⁵⁴ an erster Stelle standen.⁶⁵⁵ An zweiter Stelle befanden sich die Vertreter der städtischen Obrigkeit (8 bzw. 9). Die Geistlichkeit war insgesamt 5 bzw. 3 Mal und die Gelehrten ohne fürstliches Amt waren 2 bzw. 3 Mal vertreten. Darüber hinaus war unter den Klägern ein Adeliger ohne fürstliches Amt sowie ein landesherrlicher Amtsträger, der zugleich das Bürgermeisteramt bekleidete. In einem Fall weiß man im Falle der Beklagten nichts über den beruflichen Status. Auffallend, aber nicht ungewöhnlich in Anbetracht der Klageform, ist der hohe Anteil an fürstlichen Amtsträgern, der alle anderen Berufsgruppen weit hinter sich zurück ließ. Allerdings ist auch die Anzahl der Vertreter der städtischen Obrigkeit nicht zu vernachlässigen, vor allem, wenn man bedenkt, daß es sich in vielen Fällen um die gesamte Ratskorporation handelte, die an dem entsprechenden Konflikt partizipierte. Die relativ hohe Anzahl von Militärangehörigen unter den fürstlichen Bediensteten (sechs Kläger und fünf Beklagte) erklärt sich aus der Tatsache, daß nach der Unterwerfung Braunschweigs im Jahr 1671 herzogliche Truppen in der Stadt stationiert waren und 1691 mit dem Festungsbau begonnen wurde. Die Zahl der Gelehrten ohne fürstliches Amt ist als relativ niedrig zu veranschlagen. Vergleicht man ihre Anzahl mit derjenigen in der Konsiliensammlung Hellbachs, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Berufsgruppe bei der Bewältigung von Rangkonflikten eher den Weg des regulären Gerichtsverfahrens beschritt, welches abseits des fürstlichen Herrschaftsbereichs zu verorten ist. Darüber hinaus fällt auf, daß die Konfliktparteien sich in nahezu allen Fällen einem einzigen Tätigkeitsfeld zuordnen lassen.

⁶⁵³ Darunter waren 7 Militärbedienstete.

⁶⁵⁴ Darunter waren 7 Militärbedienstete.

⁶⁵⁵ Die Gesamtzahl der untersuchten Fälle beträgt 58. Da es sich bei der Supplikation nicht um ein reguläres Gerichtsverfahren handelt, kann man nicht von „Klägern“ und „Beklagten“ im eigentlichen Sinn sprechen. Die Begriffe wurden dennoch verwandt, um kenntlich zu machen, daß es sich bei den „Klägern“ um diejenigen Personen handelte, die den Landesherrn als Erste um Rat ersuchten. In einigen Fällen ist es schwierig zu entscheiden, ob die Betroffenen zu den fürstlichen Bediensteten oder zu den Geistlichen zu zählen sind, wie beispielsweise die Mitglieder des Konsistoriums.

Nimmt man darüber hinaus die Konstellation der Konfliktparteien in bezug auf ihren beruflichen Status ins Visier, so fällt dreierlei auf: Erstens traten – wie nicht anders zu erwarten – besonders häufig (43 Mal) fürstliche Bedienstete gegeneinander an. Zweitens stellt aber auch die Konstellation fürstliche Bedienstete versus Vertreter der städtischen Obrigkeit eine nicht zu vernachlässigende Größe dar (14 Mal). Drittens kam es unter den fürstlichen Bediensteten des öfteren zu Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen der herzoglichen Truppen (5 Mal). Gelehrte ohne fürstliches Amt und Vertreter der städtischen Obrigkeit prozessierten 3 Mal, fürstliche Bedienstete und Gelehrte ohne fürstliches Amt 2 Mal, Geistliche und Vertreter der städtischen Obrigkeit und Geistliche und fürstliche Bedienstete 1 Mal gegeneinander.

3.1 Rangkonflikte aus dem militärischen Bereich

Zunächst sollen Konflikte zwischen Militärbediensteten besprochen werden, wobei der im folgenden thematisierte als beispielhaft für viele weitere gelten kann. Der Anlaß für den Präzedenzstreit aus dem Jahr 1693, der sich zwischen Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz zutrug, bestand darin, daß Wullbrandt von der Kompanie, der er bis dahin vorgestanden hatte, zur Leibkompanie⁶⁵⁶ versetzt worden war, was allerdings ohne ausdrückliche Abdankung geschehen war.⁶⁵⁷ Den Aussagen Wullbrandts, denjenigen seiner Gegner sowie den beiden Zeugschriften ist zu entnehmen, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen von seiner ehemaligen Kompanie abberufen worden war, weil diese entweder einer anderen untergeordnet oder sogar gänzlich aufgelöst worden war. Möglicherweise handelte es sich bei dieser ehemaligen Kompanie um eine relativ neue Einheit, die sich noch nicht etabliert hatte, und die deswegen aus Kostengründen aufgegeben werden mußte.⁶⁵⁸ Nach seiner Versetzung

⁶⁵⁶ Bei der Leibkompanie handelt es sich um die erste Kompanie eines Leibregiments.

⁶⁵⁷ Akten 2 Alt. 4477. f. 10 r.-23 v. Eine tabellarische Übersicht über alle in diesem Kapitel behandelten Konflikte befindet sich im Anhang der Arbeit.

⁶⁵⁸ Unter der Regierung Anton Ulrichs wurde dem Militärwesen absolute Priorität beigemessen: Es wurde ein gewaltiges Truppencorps geschaffen, das aus zwei Abteilungen Leibgarde, fünf Regimentern Fußvolk, einem Regiment Landmiliz und aus sechs Schwadronen Reiterei bestand. Zur Aufstellung und Unterhaltung hatten die Landstände acht Tonnen Gold bewilligt, mit der Folge, daß nicht allein die Kontribution um die Hälfte

erhielt Wullbrandt Charge⁶⁵⁹ und Gage⁶⁶⁰ eines Kapitänsleutnants⁶⁶¹. Allerdings führte dies nach Aussage Wullbrandts zu keinerlei Konsequenzen für seinen Rang, denn gemäß einer fürstlichen Resolution wurde sein Vorrang gegenüber den jüngeren Kapitänen durch die Versetzung zur Leibkompanie nicht geschmälert. Den Kapitän verleitete dies dazu, das Kommando über alle anderen Kapitäne, welche die volle Gage erhielten, zu beanspruchen, und er begründete diese Forderung damit, daß ihm vom Fürsten kein geringeres Kommando auferlegt worden sei.

Wullbrandts Karriere beim fürstlichen Militär hatte bei der Landmiliz begonnen, wo er es bis zum Kapitän gebracht hatte. Seine Gegner machten sich diese Tatsache zunutze und warfen ihm vor, er habe noch nie bei einer geworbenen Kompanie als Oberoffizier gedient. Bei Wullbrandt handelte es sich um einen Militärbediensteten, der in relativ kurzer Zeit und aus eigener Anstrengung heraus zum Kapitän aufgestiegen war. Wie in dieser Zeit nicht anders zu erwarten, war er auch am Festungsbau beteiligt, mit dem nach der Unterwerfung der Stadt im Jahre 1671 begonnen worden war. Dadurch erhielt dieser Rangkonflikt eine zusätzliche Brisanz, handelte es sich bei dem Festungsbau doch um ein für die Umgestaltung Braunschweigs von einer selbständigen Land- in eine dem Landesherrn untergeordnete Residenzstadt besonders bedeutendes Projekt.⁶⁶²

Wullbrandt verfügte neben seinem militärischen Amt auch noch über ein Brauhaus, was insofern von Interesse sein dürfte, als die Einwohner

erhöht werden mußte, sondern zudem noch außerordentliche Steuern erhoben wurden. Neben weiteren Gründen war dies mitverantwortlich dafür, daß unter der Regierung dieses Herzoges die Schulden des Territoriums auf 500000 Taler angewachsen waren. Vgl. Lambrecht: Das Herzogthum Braunschweig. S. 77.

⁶⁵⁹ Die Charge bezeichnet das Amt.

⁶⁶⁰ Mit Gage sind Amtseinkünfte gemeint.

⁶⁶¹ Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Leutnant im engeren Sinne, dann ein besonderer Leutnant, der eine Leib- bzw. Stabskompanie führte. Man muß allerdings davon ausgehen, daß Wullbrandt auch nach dem Wegfall seiner Kompanie weiterhin die alte Gage erhalten hat.

⁶⁶² Bei den Festungsstädten handelte es sich insofern um eine besondere Gruppe von Städten, da diese auf staatliche Initiative hin gegründet worden waren sowie überörtliche, strategische Funktionen erfüllten. Der Garnison kommt vor diesem Hintergrund eine enorme Bedeutung zu, denn – im Gegensatz zu den herkömmlichen Städten – war sie allein für die Verteidigung der Stadt zuständig. Vgl. Ennen, Edith: Die Festungsstadt als Forschungsgegenstand – die Herausbildung der Festungs- und Garnisonsstadt als Stadttyp. In: Hans-Walter Herrmann und Franz Irsigler (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der frühneuzeitlichen Garnisons- und Festungsstadt. Referate und Ergebnisse der Diskussion eines Kolloquiums in Saarlouis vom 24.-27.6.1980. Saarbrücken 1983. (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung. 13.) S. 19-40. Hier: S. 24ff.

Braunschweigs in erster Linie vom Gewerbe und erst in zweiter Linie vom Handel lebten, und somit auch das Braugewerbe eine wichtige Rolle für die städtische Wirtschaft gespielt haben dürfte.⁶⁶³ Diese zusätzliche Erwerbsquelle des Protagonisten spielte zwar in der Argumentation der Konfliktparteien explizit keine Rolle, sie ist aber insofern für eine angemessene Bewertung dieses Präzedenzstreites von Belang, da sie etwas über die soziale Stellung des Protagonisten verrät.

Der Konflikt setzte damit ein, daß sich zunächst der Militärbedienstete⁶⁶⁴ Wächter mit einer Bittschrift an seine Vorgesetzten wandte, um diese dazu zu bewegen, Wullbrandt das Kommando über alle Kapitäne des Regiments zu entziehen. Er begründete seine Forderung mit mehreren Argumenten: Erstens habe sich Wullbrandt nach seiner Entlassung als Kapitän eigenmächtig das Kommando über die übrigen Kapitäne angemacht: *„Ob derjenige, den die gnädige Herrschaft aus bewegenden Ursachen, unerachtet derselbe ältester Kapitän gewesen, in Herren Diensten vor keinen Kapitän ferner haben wollen, und zu dem Ende denselben abgedankt, ihm die anvertraute Kompanie wieder abgenommen, dieselbe zerteilt und unter ander verstecket, also solcher Dienste gänzlich entlassen. Einig ferneres Kommando, wider dero Befehl und aus eigenem Trieb über die wirklich und in voller Gage gebliebenen Kapitäns nehmen, und nachdem er auf die vor ihn wegen seines stetigen Hiesesins, geschehen Vorbitte, bei des Herrn Obristen Kompanie wieder untergebracht, aber nicht als Kapitän, sondern als Kapitän Leutnant mit gemessenem Kommando, auch nicht mit Kapitän Leutnants Gage, sondern mit bloßem Leutnants Tractement auff neue begnadiget worden. (Wie alles die hierüber publicierte hochfürstliche Order machet) sich anzumaßen befuget sei“*⁶⁶⁵. Zweitens komme es bisweilen durchaus vor, daß ein Kapitän-Leutnant aufgrund der Dauer seiner Tätigkeit das Kommando über Kapitäne führe: *„Alsweil zwar seinerseits vorgewendet worden, daß bei entstehendem vorangeführten Fall auch bei den erworbenen Regimentern (welchen wir uns in allen zu confirmieren hätten) heutigen Tages ein Kapitän Leutnant das Kommando*

⁶⁶³ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 59.

⁶⁶⁴ Leider ist nichts darüber in Erfahrung zu bringen, welchen Dienstgrad er besaß.

⁶⁶⁵ Akten 2 Alt. 4477. f. 21 r.

über Kapitäns führte von wegen seiner älteren Commission⁶⁶⁶. Dies könne Wullbrand aber nicht für sich geltend machen, denn: *„Er ist der älteste gewesen, aber ihm das bei seinem Vorzuge gehabte Kommando durch anbefohlene Niederlegung seiner Kapitäns-Charge wieder gänzlich genommen und hat nachdem ein niedrigeres Avancement vonselbsten freiwillig beliebt“*⁶⁶⁷. Mit diesem Argument wurde indirekt zum Ausdruck gebracht, daß Wullbrandt sich mit seiner Suspendierung abgefunden und keinerlei Protest erhoben habe. Daher müsse er ebenso auf seine vormals inne gehabte Befehlsgewalt verzichten. Drittens sei Wullbrands Versetzung zur Leibkompanie im Hinblick auf seinen Rang so zu verstehen, als ob er völlig neu zum Regiment gestoßen sei, weswegen er – gemäß der Anciennität – den letzten Platz erhalte: *„Den Herrn Kapitän Leutnants aber ist bei Conferierung solcher Charge das Kommando nach der Anciennität zu behaupten gegeben. Wiewohl ein jeder davon nicht freier wird, bei [...] vacantz sich solches Tituls zu entladen und sich nebst schon habendem Capitains Commando mit der Hauptmannschaft selbst und deren Gerechtsamen versehen zu lassen. Und wenn man ihn gleich, als einen wirklichen Capitain passieren lassen wollte, so komt er doch gantz neu wieder zum Regiment, und muß sich nach der ehedeßen publicierten Verordnung, wie nemlich ein jeder Officier zum Regiment tritt, nach der Zeit sol er auch vor anderen sein, Rang und Befehl zu nehmen haben, richten, und den jüngsten Capitainsplatz einnehmen“*⁶⁶⁸. Sowohl die Observanz als auch Kriegsreglements bestätigten diese Verfahrensweise. Viertens sei es für die übrigen Kapitäne unerträglich, übernehme Wullbrand das Kommando, denn dieser habe bei den geworbenen Truppen noch nie eine Oberoffiziersstelle inne gehabt, sondern habe den Status eines Kapitäns bei der Landmiliz erlangt: *„Was würden die Herrn Capitains bei denen Geworbenen sagen, wenn aus solchem obangeführtem bodenlosen Grunde bey versammelten unserem Regiment, in Abwesenheit des Herrn Majors, der Capitain Leutnant, als jüngster Capitain, das commando führete, und alte Capitains, die durch 2., 3. und 4. Ober Officiers bei denen geworbenen Trouppen erlangte Chargen erst zu der Hauptmannschaft bei der Land*

⁶⁶⁶ Ebenda. f. 21 r.-21 v.

⁶⁶⁷ Ebenda. f. 21 v.

⁶⁶⁸ Ebenda.

*Militz gelangt, zusehen müßten, da er doch sein lebetage bei denen geworbenen keine einzige Ober Officiers Stelle (welches ich aber zu keiner Verkleinerung will angeführet haben) bedienet, noch in solcher qualität gecommandieret hat?*⁶⁶⁹. Fünftens erlitten die Kapitäne einen Autoritätsverlust gegenüber den Leutnants und Fähnrichen, wenn Wullbrandt im Falle der Abwesenheit des Majors das Kommando übernahm: *„5. Solcher Gestalt er der Kapitän-Leutnant bei Abwesenheit des Majors, allemal, wenn er noch zehn Jahre und wir Kapitäne auch alle solange lebten, das Regiment kommandieren würde, und wir sämtliche Kapitäne zu unserer höchsten Verkleinerung und des Regiments nicht geringen Disreputation ihm stets zu sehen, und als ob wir solches zu tun nicht verstünden, uns von jedermann auslachen, ja wohl gar, wenn uns ein Kapitäns-Leutnant kommandieren sollte, unter Leutnants und Fähnrichs endlich verstoßen lassen müssen*⁶⁷⁰. Damit wurde auf einen Verlust des Ansehens gegenüber den Untergebenen und letztendlich auf den Autoritätsverlust gegenüber dem gesamten Regiment angespielt. Dies war eine äußerst geschickte Strategie, wurde auf diese Weise doch das Interesse an der Durchsetzung des Rangrechtsanspruches von der persönlichen Ebene auf diejenige des Amtes verlagert und somit generalisiert. Ähnlich verhielt es sich mit dem zuletzt aufgeführten Argument Wächters: *„6. Kein Kapitän von den Geworbenen ihm den Vorzug, der uns bei der Landmiliz sowohl als jenen promiscué nach dem Alter eines jeden commission von ihro Durchlaucht gnädig gesetzt lassen wird. Dadurch dann bei Landdiensten (welche ihn den Kapitän Wullbrandt im künftigen August beim braunschweigischen Festungsbau mit betreffen werden) wegen des Kommandierens große Protestationes und Unruhe zu besorgen*⁶⁷¹. Wächter drohte hier gewissermaßen seinen Vorgesetzten damit, daß unter den Militärbediensteten Unruhe entstehen könnte, wenn Wullbrandt die Kommandogewalt beibehalten sollte.

Am 30. Mai 1693 erfolgte dann eine Supplik Wullbrandts, die sich ebenfalls an die militärischen Vorgesetzten richtete. Darin widerlegte er Punkt für Punkt die Argumente Wächters. Diese Schrift kennzeichnet ein hohes Maß

⁶⁶⁹ Ebenda. f. 22 r.

⁶⁷⁰ Ebenda.

⁶⁷¹ Ebenda.

an Systematik: Nachdem die Argumente der Gegenseite der Reihe nach aufgelistet worden waren, widerlegte Wullbrandt jedes einzelne mit einem Gegenargument. Durch diese logisch aufgebaute Abfolge der Argumentation wirkte das Anliegen Wullbrandts äußerst seriös und erhielt dadurch ein größeres Gewicht. Allerdings war diesen Argumenten ein weiteres vorgeschaltet, mit dem er auf seine Gesamtsituation Bezug nahm. Demnach habe die Gegenseite behauptet: *„Daß die gnädige Herrschaft mich, ob ich gleich der älteste Kapitän von diesem Regiment gewesen, ferner vor keinen Kapitän haben wollen, weshalb mir meine Kompanie genommen, und untergesteckt worden“*⁶⁷². Wullbrandt seinerseits führte seine Entlassung auf ganz andere Ursachen zurück: *„Was nun den ersten Punkt anbelangt, so ist es zwar an dem, daß die gnädige Herrschaft sich gemüßiget befunden, ein und andere Kompanie von der Landmiliz sonder Zweifel aus erheblichen Ursachen reduzieren und unterstecken zu lassen, welches auch mich bloß par aventure mit betroffen, jedoch nicht solcher Gestalt, wie man mir unbefugter Weise vorwerfen wollen, als ob die gnädige Herrschaft mich ferner vor keinen Kapitän haben wollen“*⁶⁷³. Er sah folglich wirtschaftliche Zwänge als den Grund für seine Entlassung an und wies jeglichen Zweifel an seiner persönlichen Kompetenz weit von sich. Auf das Argument, er habe sich das Kommando über die Kapitäne eigenmächtig angemäßt, entgegnete Wullbrandt das Folgende: *„Ad 2: Den anderen Punkt betreffend, so ist solcher nur findlich und unwißlich, daß ich wider gnädigen Befehl gehandelt, indem ich mich bei dem mir als ältesten Kapitän kompetierenden Rang maintainiere, der mir weder expresse noch tacite genommen worden, welches mir billig wan eine Veränderung hierunter vorgenommen werden sollte, zu meiner Nachricht notifizieret werden müssen, um so viel mehr, weil eine Veränderung des Ranges als eine odieuse Sache nicht präsumiert wird, sondern das Abgeschehen per decretum erwiesen werden muß“*⁶⁷⁴. Für Wullbrandt resultierte aus der Versetzung in eine andere Klasse nicht automatisch der Verlust seines Ranges, solange kein fürstliches Dekret vorlag, das eine solche Degradierung vorschrieb. Der dritte Punkt betraf das Argument seiner Gegner, er dürfe sich nicht das

⁶⁷² Ebenda. f. 11 r. (30.5.1693).

⁶⁷³ Ebenda. f. 11 v.

⁶⁷⁴ Ebenda. f. 12 r.

Kommando über die Kapitäne anmaßen. Ihm selbst war darüber nichts bekannt: *„Ad 3: Daß mir aber, auf den dritten Punkt kommend, der Kapitän-Leutnants Platz mit gemessenen Kommando angetragen worden sein sollte, davon ist mir gar nichts bewußt, und beziehe mich hierunter auf meines Herrn Obristen Gezeugnis, der gegen mir von keinem geringeren Kommando gedacht, und würde mir auch ein solches eingeschränktes Kommando auf begebenden Fall bei künftiger recrüe sehr präjudizierlich sein“*⁶⁷⁵. Die Präzedenz ließ sich nach Ansicht Wullbrands offenbar direkt aus der Befehlsgewalt ableiten, was anhand der Fortführung der Argumentation zum Ausdruck kommt: *„[...] zumalen mir auf solche Weise sodann wohl sollte angemutet werden mit den Herrn Kapitänen, vor denen ich die Präzedenz bekanntermaßen gehabt, von unten wieder aufzusteigen, welches mir von meinen Herren Obern verhoffentlich nicht wird angemutet werden, in mehrerer Bezeugung, daß mir nicht etwa wegen einer begangenen lascheté oder eines verübten Frevels halber, sondern bloß par un malheur die Kompanie untergesteckt worden“*⁶⁷⁶. Wullbrandt insistierte hier erneut darauf, daß er nicht aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens seines Amtes enthoben worden sei. Auf das vierte Argument Wächters, die niedrigere Gage akzeptiert zu haben, entgegnete Wullbrandt: *„Ad 4: Auf den vierten Punkt wird geantwortet, daß, wann es in meiner Willkür gestanden, ich wohl nicht würde ad interim eine geringere Gage angenommen haben, angesehen aber, wann einer gar abgedankt ist, und solchenfalls es schwer dahin zu gehen pfelet seine vorige Charge zu behalten, so werde verhoffentlich ich nicht verdagt werden, daß ich, um in der Ordnung zu bleiben, zu meiner und der meinigen Subsistenz ein geringeres Traitement unter der Hoffnung eines künftigen weiteren Avancements akzeptieren müssen“*⁶⁷⁷. Wullbrand hatte den Vorwurf Wächters offenbar so verstanden, als habe dieser ihn dazu aufgefordert, auf jegliches Gehalt zu verzichten, um keine Fakten zu schaffen. Für die Gegenseite war die Versetzung Wullbrands zur Leibkompanie mit dem Neuantritt einer Stellung gleichzusetzen mit der Konsequenz, daß er gemäß der Anciennität den Rang des jüngsten Kapitäns hätte bekleiden müssen. Wullbrand setzte diesem

⁶⁷⁵ Ebenda. f. 12 r.-12 v.

⁶⁷⁶ Ebenda. f. 12 v.

⁶⁷⁷ Ebenda.

Ansinnen sehr selbstbewußt das Folgende entgegen: „*Ad 5: Das fünfte ist verwunderungswürdig, daß der Concipient des Memorials vorgeben dürfen, ob wäre ich ganz neu wieder zum Regiment kommen, da ich doch ganz zehn Jahre absque ulla interruptione dabei wirklich in Diensten gestanden, und auch nicht, weil ich mit geringerer Gage vorlieb nehmen wollen, abgedankt worden, und kann mir hierunter die Akzeptierung eines geringeren Traitements gar nicht präjudizieren, maßen darauf gar keine Reflexion zu nehmen ist, wie solches ohnedem klar sich zutage trägt*“⁶⁷⁸. Wullbrand schien ein ausgesprochen großes Interesse daran zu haben, den letzten Vorwurf Wächters, er habe noch nie die Stelle eines Oberoffiziers bei einer geworbenen Truppe bekleidet, als gegenstandslos zurückzuweisen. Er widmete sich ihm mit auffallender Ausführlichkeit: „*Ad 6: Letztlich bei Beantwortung des sechsten Punktes, kommt mir sehr befremdet vor, daß man mir aufdrücken wolle, als hätte ich in der Kompanie mein Lebtage keine Oberoffiziersstelle bedient, sondern bei der Landmiliz die Hauptmannscharge erlangt, so muß ich jedoch ohne eitlen Ruhm anführen, daß, wie wir vor 20 Jahren nach das Elsaß marschieren müssen ich schon gefreiter Kapitän gewesen, welche Charge ich, wie wir vor Straßburg geschlagen, treulich und redlich vor den Feind vorsehen. Und wie wir nachgehend in Elsaß die refraichir Quartier und der Feind sich wieder bei Colmar versammelt, als Fähnrich (weil mein Fähnrich krank danieder gelegen) das Fähnlein gegen den Feind geführt, in welcher Aktion, wie zu erweisen stehet, die Stange an dem Fähnlein mir entzwei geschossen worden, welches ich noch geheuts an ein andern schwarzen Lanzenstiel angeheftet und angeschlagen, welches Fähnlein noch wohl im Zeughaus allhier hängen wird, zu geschweigen der anderen Kriegszüge, was vor Trier und in Pommern passiert, da ich mich gottlob unverwißlich und rechtschaffen gehalten*“⁶⁷⁹. Dem Vorwurf seiner Gegner, er habe bei der geworbenen Kompanie noch niemals eine Oberoffiziersstelle innegehabt, begegnete Wullbrandt, indem er von seinen Verdiensten im Krieg berichtete, die durch Einsatzbereitschaft und den Willen zur Aufopferung gekennzeichnet seien. Er habe sich selbstlos und fern jeglichen persönlichen Ehrgeizes in Gefahr begeben.

⁶⁷⁸ Ebenda. f. 12 v.-13 r.

⁶⁷⁹ Ebenda. f. 13 r.

Der Kapitän Wullbrand verwies an einer Stelle in seiner Supplik auf die Zeugenschrift eines Obristen, die seine Forderungen unterstützte. Insgesamt wurden zwei dieser Zeugenschriften verfaßt, die eine am 18. und die andere am 19. Juli 1693. Beide waren von den Herzögen in Auftrag gegeben worden. Bei dem ersten Schriftstück handelte es sich um ein Zeugnis, das von dem Obristen von Dauchteleben ausgestellt wurde. Er sprach sich zugunsten Wullbrandts aus. Begründet wurde dieses Plädoyer damit, daß, wenn ein Militärbediensteter mit Wartegeldern eine Zeitlang beurlaubt worden sei, danach aber wieder in die Kompanie eintrete, er seinen alten Rang beibehalte: *„Alldieweilen nun durch reducierung einiger Compagnien der rang denen Capitainen mitnichten benommen wird, woraus, da bei hiesigem hochfürstlichem Hause herkommens, auch in wirklicher utance ist, daß, wenn da reduziert wird, auch auf eine Zeit lang mit Wartgeldern Verlieb nimbt, hernach aber wider zu einer Compagnie gelanget, derselbe eben in den vorher gehaltenen rang wider trete. Und thut hingegen zur Sache gar nicht, ob jemand eine Compagnie oder keine habe, vielweniger, ob einer geringer traitement [...], sondern es ist genug, daß er auf solche weyße noch wirklich in diensten stehe“*⁶⁸⁰. Es komme also einzig und allein darauf an, ob jemand vom Herzog mit einem militärischen Amt betraut worden sei. Auch von Dauchteleben machte – wie zuvor schon Wullbrandt selbst – darauf aufmerksam, daß keine fürstliche Anordnung vorliege, wonach der Kapitän seine Charge und die mit dieser verbundenen Rechte verliere. Um seine Aussagen zu unterstützen, erwähnte von Dauchteleben das Beispiel eines anderen Angehörigen des Militärs, dem nach der Reduktion seiner Kompanie ebenfalls weder Rang noch Charge genommen worden seien: *„[...] deßen wir bey hiesiger militz ein klärliches Exempel haben, dem sein voriger rang, ob er schon sein Compagnie quittiert nach wie vor geblieben“*⁶⁸¹.

Der Obrist Löber argumentierte ähnlich wie sein Vorgänger. Auch er nannte Beispiele anderer Militärbediensteter, die abgedankt hätten und danach zum Teil sogar mit geringerer Gage wieder eingestellt worden seien, ihren Rang jedoch beibehalten hätten. Des weiteren rekurrierte dieser Obrist auf eine fürstliche Resolution vom 19.4.1693, welche seiner Ansicht nach den Inhalt

⁶⁸⁰ Ebenda. f. 17 r.–17 v.

⁶⁸¹ Ebenda. f. 17 v.

der Zeugenschrift von Dauchtlebens bestätigte: *„Und diese müssen hiervor den Supplicanten Wächter ertheilten erklärung, durch die sub dato den 19. April 1683 publicierte gnädl. resolution ausdrücklich confirmiret, daß nemlich diejenigen Capitains, welche vor dießem in solcher Charge undt qualité Ser. durchl. allhier bereits wirklich gedienet und bey der reduction erlaßen, aber aufs Neue zu Hauptleuten angenommen undt bestellet seyn, denjenigen, welche bey denen Regimentern zuvor beständig geblieben vortreten undt ihren vorigen rang haben undt behalten sollen“*⁶⁸².

Die Supplik Wullbrandts blieb nicht unbeantwortet: Am 11. Juli 1693 erfolgte eine Reaktion der Gegenseite, dieses Mal jedoch handelte es sich bei den Verfassern der Bittschrift um alle Kapitäne der Landmiliz. Was die Argumentation anbelangt, so wurden im wesentlichen die bereits von Wächter vorgebrachten Kriterien erneut genannt. Es hat den Anschein, als sei Wächter die Aufgabe zuteil geworden, stellvertretend für seine Kollegen in Erscheinung zu treten, während diese im Hintergrund wirkten. Da die Angelegenheit nun offenbar ernster zu werden begann, sahen die Kapitäne sich dazu verpflichtet, als Kollegium in den Konflikt einzugreifen, um ihrem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, daß diese Supplik nicht an die Vorgesetzten, sondern an die landesherrliche Obrigkeit adressiert war.

Rudolph August und Anton Ulrich allerdings folgten nicht der Argumentation der Kapitäne, sondern sprachen Wullbrandt in ihrer an den Obristen Löber adressierten Resolution den Vorrang zu. Als Hauptgrund für diese Entscheidung wurde die Tatsache genannt, daß Wullbrandt niemals entlassen worden, sondern lediglich von seiner alten Kompanie zur Leibkompanie versetzt worden sei. Darüber hinaus wurde auf weitere Ursachen verwiesen, die aber nicht näher spezifiziert wurden. In der landesherrlichen Resolution heißt es: *„Und erklären sich derohalben hiermit gnädig dahin, daß besagter Hauptmann Wullbrandt niemals völlig reduciret, sondern von seiner Compagnie zur Leib-Compagnie ohne abdankung gesezet worden, denselben so woll aus diesen, als verschiedenen anderen erheblichen Ursachen seinen vorigen rang behalten, und den*

⁶⁸² Ebenda. f. 19 v. – 20 r.

*jüngeren Capitains vorgehen solle*⁶⁸³. Als maßgebliches Motiv für diese Entscheidung wird man aber wohl den Einsatz des Obristen Löbers für Wullbrandt anzusehen haben, der mit seiner Zeugenschrift einen großen Einfluß auf den Ausgang dieses Falles genommen hatte.

Dieser Konflikt macht zweierlei deutlich: Zum einen zeigt er, daß die Menschen der frühen Neuzeit über genügend Eigeninitiative, Selbstbewußtsein und Individualität verfügten, um ihre eigenen Vorstellungen und Pläne durchzusetzen. Zum anderen macht er aber auch sichtbar, daß sie bei dem Versuch, dies zu tun, mit erheblichen Widerständen seitens ihrer sozialen Umwelt konfrontiert wurden, wobei die Argumentation der Kapitäne in diesem Fall allerdings nicht eindeutig war und darauf hindeutet, daß bestimmte soziale, das Denken und Handeln determinierende Maßstäbe nicht mehr identitätsstiftend wirkten, sondern sich bereits im Umbruch befanden. Wie eine Reihe von Konflikten, die im vorausgehenden Kapitel beschrieben wurden, bereits deutlich gemacht hat, flossen Rolle und Bedeutung von Korporationen und korporativem Denken in der frühen Neuzeit vielfach in die Argumentation der Supplizierenden ein. Die an den Konflikten Beteiligten machten sich die Tatsache zunutze, daß Korporationen und korporatives Denken nach wie vor gegenüber individuellen Formen des Denkens und Handelns Priorität zukam, indem sie eigene Rechtsansprüche auf die Rechte einer bestimmten Korporation zurückführten. Daß man sich in bezug auf das Verhältnis zwischen Kollektivität und Individualität im Untersuchungszeitraum in einer Übergangsphase befand, in der beide Phänomene immer häufiger aufeinander trafen, reflektiert eine Vielzahl der hier untersuchten Konflikte.⁶⁸⁴

⁶⁸³ Ebenda. f. 10 v.–10 r.

⁶⁸⁴ Auf der Suche nach neuen Fragestellungen für eine bessere Erschließung der Quellen fordert Winfried Schulze, Fragen nach den Bedingungen und Formen der Konstituierung individualistischen Denkens in der frühen Neuzeit zu stellen. Er begründet dies unter anderem damit, daß die Forschung von der Annahme geleitet werde, daß sich im Zeitraum zwischen dem späten Mittelalter und dem Ende des 18. Jahrhunderts der Individualisierungsprozeß durch soziale Mobilität, konfessionelle Konfliktslagen und der Extensivierung und Intensivierung administrativer Apparate und der von ihnen ausgehenden Disziplinierungsversuche erheblich gefördert worden sei. Ego-Dokumente gewannen vor diesem Hintergrund neue Bedeutung, indem sie die Erfahrung und Verarbeitung dieser das Leben der Menschen verändernden Vorgänge beleuchteten. Vgl. Schulze, Winfried: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“. In: Ders. (Hrsg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. S. 11-30. Hier: S. 28f.

Was diesen Fall darüber hinaus so bedeutsam erscheinen läßt, ist die enge Verknüpfung von Rang, Befehlsgewalt, Charge und Gage, die durch die Argumentation der Konfliktparteien, die Stellungnahmen der beiden Obristen sowie durch den Inhalt der landesherrlichen Resolution zum Ausdruck kommt. Der Verlust einer der vier Faktoren wirkte sich unmittelbar auf die übrigen drei aus: Der Anlaß für den Ausbruch des Präzedenzstreites bestand gerade darin, daß Wullbrandt seines ursprünglichen Amtes verlustig ging, was auch Konsequenzen für sein Gehalt sowie für die Reichweite seiner Befehlsgewalt und für seinen Rang nach sich zog. Die beiden Konfliktparteien interpretierten die Versetzung Wullbrandts aber vollkommen unterschiedlich: Während Wullbrandt selbst in dieser keine negativen Konsequenzen für seinen militärischen Dienstgrad ausmachen konnte, sahen seine Kontrahenten in ihr eine Degradierung, die sich auf seine Position innerhalb des Militärs auswirkte. Sie machten Wullbrandt persönlich für seine Degradierung verantwortlich, wohingegen dieser die maßgebliche Ursache in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sah. Sowohl die beiden Zeugen als auch der Herzog folgten dem Kapitän in dieser Sichtweise. Dies bedeutet letztlich, daß der Rang in beiden Interpretationen von dem militärischen Dienstgrad abhing: Aus Sicht der Gegner Wullbrandts mußte dieser seinen Rang einbüßen, weil er auch nicht länger über seinen ehemaligen militärischen Dienstgrad verfügte. Nach der Auffassung Wullbrandts, der Zeugen und des Herzogs verlor er seinen Rang aus dem Grunde nicht, weil er auch den besagten militärischen Dienstgrad beibehielt. Dies bedeutet, daß der Rang nicht notwendigerweise an die betreffende Person, sondern an ihr Amt geknüpft und somit Veränderungen unterworfen war.

Es liegen weitere Konflikte vor, die sich zwischen Militärbediensteten zugetragen hatten, und von denen zwei näher betrachtet werden sollen. Obwohl sie nicht in dieser Ausführlichkeit rekonstruiert werden können, lohnt es sich dennoch, sie kurz vorzustellen, um sie mit der eben beschriebenen Auseinandersetzung zu vergleichen. Die eine dieser beiden Kontroversen läßt sich einzig anhand einer landesherrlichen Resolution, die das Datum des 19.4.1683 trägt, zurückverfolgen. Wie es aussieht, war diese Verordnung nicht als Reaktion auf Suppliken der Militärbediensteten

erfolgt, sondern ging auf die Eigeninitiative des Herzogs zurück, wie die Introduction belegt: *„Der durchlauchte Fürst und Herr, Herr Rudolph August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Durchlaucht haben vernommen, was bei der jetzigen Verfassung zwischen ein und anderen Offizieren des Rangs halber für Differentien sich hervorgetan. Gleichwie nun Eure Durchlaucht an dergleichen Disputen ein sonderbares ungnädiges Mißfallen haben, gleichwohl um guter Ordnung willen und zur Verhütung der daraus sonst zu befürchtenden Konfusion für nötig ermesen, zu Abtueung solcher Streitigkeiten ein gewisses Reglement zu verfügen“*⁶⁸⁵. Das hier angekündigte Reglement enthielt eine Rangordnung der Offiziere und wurde der Resolution beigefügt. Wie aus dem Schreiben weiterhin hervorgeht, lassen sich die Streitigkeiten im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückführen: Erstens wurden militärische Ämter des öfteren neu besetzt, so daß es zu einem häufigen Wechsel der Stellen kam, was zu Unklarheiten bezüglich der Rangfolge führte. Die folgende Passage aus der Resolution ist ein Beleg hierfür: *„Also erklären sie sich desfalls hiermit gnädig dahin, daß, ob sie zwar dero Hauptmann Wolframsdorf nunmehr zu einem Major bei dem Bernsdorfschen Bataillon wirklich deklariert und es dabei bewenden lassen. Nachdem sie sich jedoch gnädig erinnert, daß sie bereits vor diesem dero Hauptmann Kragen wie der Obrist in Bernsdorf zu einem Major avanciert, die nächste wiederum vakant werdende Majorsstelle versprechen lassen, auch zur Erfüllung solches ihres fürstlichen Versprechens ermeltem Kragen bei dero Schmiedbergischem Regiment jetzt wieder zum Major zu bestellen gnädig resolviert haben, derselbe in regard dieser, von so vielen Jahren herrührenden fürstlichen Promesse vor dem Major Wolframsdorf den Rang haben“*⁶⁸⁶. Anscheinend war zwischen diesen beiden Personen ein Konflikt um den Rang ausgebrochen, an dem der Herzog nicht ganz unschuldig war, hatte er doch beiden Konfliktparteien die Majorsstelle versprochen. Nun befand er sich in dem Dilemma, welcher von beiden als höherrangig einzustufen war. Anhand der langen und umständlichen Formulierung wird deutlich, daß er darum bemüht war, keinen seiner beiden Militärbediensteten zu brüskieren. Zweitens waren die Rangkonflikte offenbar deswegen entstanden, weil einige Hauptleute

⁶⁸⁵ Akten 2 Alt. 4477. f. 1 r.

⁶⁸⁶ Ebenda. f. 1v.–2r.

aufgrund von Regimenterauflösungen für eine Weile entlassen, dann aber wieder eingestellt worden waren: *„Auch so diejenigen Kapitäne, welche vor diesem in solcher Charge und Qualität Serenissimi Durchlaucht bereits wirklich gedient und bei letzterer Reduktion erlassen, jetzt aber wiederum aufs Neue zu Hauptleuten angenommen und bestellt sein, denjenigen, welche bei den Regimentern zwar bisher beständig geblieben, jetzt aber erst zur Hauptmannscharge avanciert werden, vortreten, und ihren Rang sogleich nach den alten, in solcher Qualität wirklich gebliebenen Hauptleuten und jetzt jetztbesagte neue zu Hauptleuten erst avancierende Offiziere demnächst unter sich, wie auch diejenigen, so aus fremden Diensten anhero kommen und zu Hauptleuten allhier angenommen worden, ungeachtet ein oder ander von ihnen etwa bereits in auswärtigen Kriegsdiensten als Hauptmann gedient, nach der Zeit und Alter wie sie in hiesigen fürstlichen Kriegsdiensten respective zu Hauptleuten designiert und mit ihnen capituliert worden, ihren Rang ohne Unterschied der Regimente und der Bataillon haben“*⁶⁸⁷. Hier wird dasselbe Problem angesprochen, mit dem der Herzog auch in dem Rangkonflikt zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz konfrontiert worden war. Anscheinend war es nämlich keine Seltenheit, daß ganze Kompanien aufgelöst und daraufhin Inhaber militärischer Ämter versetzt oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt wurden, woraus sich Unstimmigkeiten für die Rangfolge ergaben. Der vorliegende Konflikt wurde von dem Landesherrn dahingehend entschieden, daß alle Majore und Hauptleute den Rang nach der Anciennität erhalten sollten, gleichgültig, welchen Regimentern oder Bataillonen sie angehören. Mit dieser Entscheidung wurde offenbar dem Phänomen Rechnung getragen, daß viele Majore und Hauptleute bei Regimentsauflösungen entlassen, später aber erneut aufgenommen worden waren. Um einer, die gesamte Rangordnung in diesem Bereich betreffenden Konfusion vorzubeugen, nahm der Herzog Zuflucht bei dem Rangkriterium der Anciennität, bei der es sich um ein im Vergleich zu anderen Entscheidungsgründen eher „neutrales“ Kriterium handelte. Um seinem Erlaß eine solide Grundlage zu verleihen, hatte er zuvor noch eine Anfrage an den „Ministre d’Etat à Wolfenbüttel“ gerichtet,

⁶⁸⁷ Ebenda. f. 2 r.–3 r.

der Auskunft darüber erteilen sollte, wie die Rangfolge unter den Hauptleuten der braunschweigischen Truppen zu regeln sei. Auch dieser Bericht setzte sich schwerpunktmäßig mit dem Problem auseinander, wie bei Veränderungen der Regimenter und Truppen verfahren werden sollte: *„Und obgleich ein Regiment oder Bataillon vom Feinde ruiniert und ein Hauptmann reformiert wird, daß er jedoch im Herren Dienst bleibt. So behält er jedennoch seine Anciennité nach wie vor, und wenn gleich ein subalterne eine neue Compagnie bei solchem Regiment oder Bataillon oder bei einem anderen Regiment, und sie auch wirklich competiert, so cediert einem solchem der reformierte Hauptmann in keinem Teil ganz nicht, sondern bleibt in seiner Ordnung, es wäre denn so, daß ein Hauptmann übles comportements halber eine Zeitlang interdit wäre“*⁶⁸⁸. Wie in dem vorausgegangenen Fall des Kapitäns Wullbrandt wurde auch hier klar zwischen persönlichem Fehlverhalten, das Konsequenzen für den militärischen Dienstgrad und somit auch für die Position innerhalb der Rangordnung hatte, und äußeren Umständen, die nicht zu derartigen negativen Folgen führen sollten, unterschieden.

Konnte sich die Analyse des gerade diskutierten Konfliktes im wesentlichen lediglich auf die landesherrliche Resolution stützen, so liegt im Falle der Auseinandersetzung zwischen zwei Hauptleuten aus dem Jahre 1683 nur die Supplik eines der beiden Kontrahenten vor.⁶⁸⁹ Da diese aber zahlreiche Informationen zu Ursachen und Vorgeschichte des Präzedenzstreites enthält, ist es möglich, den Konflikt auf der Grundlage dieser Bittschrift zu rekonstruieren. Im Unterschied zu den beiden schon besprochenen Fällen handelte es sich bei dem Verfasser der Supplik, Wilhelm Hartwich von Campen, um einen bereits pensionierten Hauptmann, wohingegen sein Gegner, von Hackelberg, sich noch im aktiven militärischen Dienst befand. Aus dieser Tatsache ergaben sich Konsequenzen für die Rangfolge, über die von Campen das Folgende schrieb: *„Eure Eure fürstliche fürstliche Durchlaucht Durchlaucht geruhen in gnädigsten Andenken zu ziehen, daß wie vor drithalb-Jahren nach Absterben des Sehl. von Schulenburch in der Berghauptmenn charge auff gnädigste ordre succedierete damahlen meiner gnädigsten Herrschaft, absonderlich H. Herzoges Anthon Ulrich*

⁶⁸⁸ Ebenda. f. 9 r.

⁶⁸⁹ Ebenda. f. 1 r.-8 r.

*Durchlaucht gnädigste Meinung dahin gangen, daß in dem Colegio dem von Hackelberg der Rang, außerhalb solchen Collegio aber mir die Precedence vor als nach zukommen sollte*⁶⁹⁰. In dieser Supplik wurde demzufolge nach absoluter und relativer Präzedenz differenziert: Dadurch, daß von Campen bereits den Dienst quittiert hatte, konnte er den Vorrang vor seinem Gegner nur außerhalb, nicht hingegen innerhalb des Kollegiums beanspruchen.

Im weiteren Verlauf seines Schreibens wird deutlich, weswegen sich der Verfasser genötigt sah, sich hilfesuchend an den Herzog zu wenden: *„Wann nun bei ausfertigung der gnädigsten Verordnung der von Hackelberg durch seine patronen es so weit wissen zu bringen, daß die worte (die Precedence wirdt Ihm in der communion überall zugestanden) seynd hineingerückt*⁶⁹¹.

Dies ist äußerst interessant, denn von Campen behauptete an dieser Stelle, der Herzog habe bereits eine Entscheidung zu seinen Gunsten getroffen, die sein Gegner aber torpediert habe, indem er persönliche Beziehungen dazu genutzt habe, um den Inhalt der Resolution zu manipulieren. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um eine schwerwiegende Anschuldigung handelte, die von Hackelberg sein Amt hätte kosten können, verstand sich von Campen darauf, diese auf geschickte Art und Weise für seine Zwecke zu verwenden, indem er dem Adressaten vor Augen führte, wie mit den von ihm verfügbaren Anordnungen umgegangen worden waren. Dadurch wurden sowohl die Kompetenz als auch der Einfluß des Landesherrn auf das Ärgste in Frage gestellt sowie das fürstliche Selbstverständnis insgesamt ad absurdum geführt.

Von Campen setzte diese Argumentationsstrategie im weiteren Verlauf seiner Bittschrift fort, indem er das hinterlistige und anmaßende Verhalten seines Gegners mit seinem eigenen konfrontierte: *„So habe zwar damahlen, umb meiner durchlauchten gnädigsten Herrschaft keinen weitem Verdruß zuerwecken, mich stille gehalten, und verhoffet, es würde der von Hackelberg sich selbst zu bescheiden wissen, und mehr Intentionem als verba Rescripti dubia ansehen*⁶⁹². Mit dieser Aussage bezweckte der Verfasser zweierlei: Zum einen stellte er sich selbst als ein friedfertiger Zeitgenosse dar, der nur darauf gewartet habe, daß sein Gegner von selbst

⁶⁹⁰ Ebenda. 4478. f. 4 r.

⁶⁹¹ Ebenda. f. 4 r.-4 v.

⁶⁹² Ebenda. f. 4 v.

zur Vernunft komme und sich in die gegebene Rangfolge einfüge. Zum anderen spielte von Campen darauf an, daß er sich der Autorität des Landesherrn unterwerfe, indem er dessen Absichten mehr Respekt zolle als den manipulierten Ausführungen der Resolution.

Von Hackelberg habe nun aber die Hoffnungen von Campens nicht erfüllt – im Gegenteil, sein anmaßendes und eigenmächtiges Verhalten habe noch weitere Personen in Mitleidenschaft gezogen: *„Es hat sich aber die ganze Zeit über das Contrarium solcher gestalt gezeiget, daß Er nicht allein vor seine Persohn den Vortritt in der communion extra collegium über mich genommen, sondern es unternimmt sich auch die Frau von Hackelberg den rang meiner Frauen überall zu disputiren, und sich auch in der Kirchen zum großen Scandale der gemeinen über Sie zudringen“*⁶⁹³. Die Kirche wurde hier als Austragungsort für die Argumentation instrumentalisiert. Darüber hinaus wird deutlich, daß sich Veränderungen der rangrechtlichen Position von Männern unmittelbar auf Denk- und Handlungsweisen ihrer Ehefrauen auswirkten. Für die Öffentlichkeit sichtbar wurde dies an einem Ort, an dem Frauen in gleicher Weise wie Männer in Erscheinung traten, nämlich in der Kirche.

Sein Bestreben, sich als ruhig und friedfertig zu präsentieren, setzte von Campen dann mit dem folgenden Satz fort: *„Wie woll ich nun Lebens Zeit abhorrirret, mich in Rangstreitigkeiten einzulaßen, so forciret mich doch gegenseitige Zunötigung dahin, daß hiedurch Eure Eure fürstliche fürstliche Durchlaucht Durchlaucht untertänigst anflehen muß, ein gnädiges Decisum auf solche weise zu fällen, daß extra collegium meine vorige dignitet als Oberhauptmann mir vor als nach bleiben muß“*⁶⁹⁴.

Im Anschluß an diese Bitte wandte sich von Campen dann interessanterweise noch mit einem ganz anderen Anliegen an den Landesherrn, das in keinerlei Beziehung zu dem vorausgegangenen stand: *„In übrigen aber auch sich gnädigst zuerinnern, daß zu Anfangs die drey Ober- und Berghauptleute, welche chargen vorhero nur von Zweyen seynd bekleidet gewesen, denominiret wurden, Eure Eure fürstliche fürstliche Durchlaucht Durchlaucht gnädigst resolviret gewesen, daß binnen Jahres Frist eine Verenderung erfolgen, und Einen von denen Berghauptleuten*

⁶⁹³ Ebenda.

⁶⁹⁴ Ebenda. f. 5 r.

*hinwieder abgehen, und zu anderen Verrichtungen employret werden sollte*⁶⁹⁵. Möglicherweise wollte der Verfasser hiermit demonstrieren, daß er den Wunsch hegte, trotz seiner Pensionierung nach wie vor in die mit der militärischen Tätigkeit verbundenen Vorgänge einbezogen zu werden. Darüber hinaus zeigt das Vorbringen dieser beiden unterschiedlichen Anliegen in ein und derselben Supplik, daß – wie in einigen anderen Fällen auch – versucht wurde, den Anspruch auf einen bestimmten Rang mit weiteren Gegenständen zu verknüpfen und gemeinsam zu thematisieren. Leider liegt eine fürstliche Resolution in diesem Konflikt nicht vor, so daß man auf eine Stellungnahme von dieser Seite verzichten muß, die sich in diesem Fall als sehr aufschlußreich erwiesen hätte.

Die drei Konflikte, die sich alle zwischen Militärbediensteten abspielten, lassen nur bedingt einen Vergleich aufgrund des heterogenen Quellenmaterials zu. Allerdings ist es möglich, einige Wesenszüge hinsichtlich der Ursachen, des Verlaufs und des Ausgangs solcher Konflikte nachzuzeichnen. Was die Ursachen betrifft, die für das Entstehen der hier behandelten Konflikte verantwortlich waren, so lassen sich Präzedenzstreitigkeiten im militärischen Bereich auf Veränderungen zweifacher Art zurückführen: Erstens auf die Neubesetzung von Stellen und zweitens auf gewandelte Rahmenbedingungen, seien dies Kriege oder wirtschaftliche Einflußfaktoren. Des weiteren kennzeichnen den ersten und den dritten Fall ein hohes Maß an Eigeninitiative der Beteiligten, sichtbar sowohl an der Handlungsweise des Kapitäns Wullbrandt als auch an der Vorgehensweise der beiden Kontrahenten in dem zuletzt thematisierten Konflikt. Dies deutet darauf hin, daß in diesem Bereich bereits individuelle Denk- und Handlungsmuster begannen, sich gegenüber kollektiven Formen zunehmend durchzusetzen. Als für alle drei Konflikte gültig und äußerst bedeutsam erwies sich darüber hinaus, daß der Rang immer auf die jeweilige Amtstätigkeit bezogen war, die zu dieser Zeit allerdings noch nicht als von der jeweiligen Person unabhängig aufgefaßt wurde.

Ging es bisher um Rangkonflikte zwischen fürstlichen Militärbediensteten untereinander, soll im folgenden eine Auseinandersetzung behandelt werden, bei der landesherrliche Militärbedienstete mit Amtsträgern aus dem

⁶⁹⁵ Ebenda.

zivilen Bereich aneinandergerieten. Entscheidend für das Verständnis des vorliegenden Falles ist, daß auch Soldaten und insbesondere Offiziere nach dem Dreißigjährigen Krieg durch Arbeitsverträge und Loyalität gegenüber dem Souverän zu einem Bestandteil der an den frühmodernen Staat gebundenen Staatsdienerschaft wurden, was zur Folge hatte, daß mit wachsendem Staatsbewußtsein Militärs nicht länger nur als Söldner und Fürstenknechte und somit als Gegner der Stadtbürger betrachtet wurden, sondern eine Art Schutzfunktion gegen innere und äußere Gefahren innerhalb der Stadt erfüllten.⁶⁹⁶ Somit standen die landesherrlichen Militärbediensteten den Amtsträgern im zivilen Bereich an Bedeutsamkeit in nichts nach. Zudem ist erwähnenswert, daß beide Parteien in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld leitende Funktionen inne hatten. Der hier zu besprechende Fall datiert aus dem Jahr 1718, also nachdem die Stadt sich schon mehrere Jahrzehnte unter landesherrlicher Herrschaft befand und von ihrer ehemaligen Selbständigkeit nicht mehr viel übrig geblieben war.⁶⁹⁷ Da drei Suppliken vorliegen – jeweils verfaßt von den Obristen, dem Oberkammerjunker und dem Oberschenk – wird der Konflikt aus der Perspektive aller Beteiligten beleuchtet.

Aus der Supplik der Obristen geht hervor, daß diese sich deswegen an den Landesherrn gewandt hatten, weil ihnen der Rang von den beiden fürstlichen Hofbediensteten streitig gemacht worden sei. Es waren im wesentlichen drei Argumente, welche die Obristen zur Verteidigung ihres Ranges vorbrachten: Erstens beriefen sie sich auf einen fürstlichen Erlaß, demzufolge sowohl Obristen als auch Oberkammerjunker, Schloßhauptmänner und Oberschenke ein und derselben Klasse angehörten, so daß sie nach der Anciennität alternieren müßten. Es sei bisher keine neue fürstliche Verordnung erfolgt, welche die alte Bestimmung aufhebe. Der

⁶⁹⁶ S. Gräf, Holger Th.: Militarisierung der Stadt oder Urbanisierung des Militärs? Ein Beitrag zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit aus stadtgeschichtlicher Perspektive. In: Ralf Pröve (Hrsg.): *Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit*. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 89-108. Hier: S. 107. Hohrath, Daniel: Der Bürger im Krieg der Fürsten. Stadtbewohner und Soldaten in belagerten Städten um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve (Hrsg.): *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*. Paderborn u. a. 1996. S. 305-328. Hier: S. 328. Zu den Aufgaben des Militärs innerhalb der Stadt s. Schwark, Thomas: *Lübeck's Stadtmilitär im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozialgeschichte einer reichsstädtischen Berufsgruppe*. Lübeck 1990. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B. 18.) S. 176-192.

⁶⁹⁷ Ebenda. 4479. f. 1 r.-7 v.

Oberkammerjunker und der Oberschenk hingegen seien der Auffassung, sie gehörten derselben Klasse an wie die Brigadiers⁶⁹⁸, die eine Klasse höher eingestuft wurden als die Obristen: *„Also und solcher maßen, daß sie mit den Brigadiers zu alternieren, der Meinung leben, da sie doch alten gebräuchlichen Herkommens nach platt und bloßerding in unsere Klasse gehörig, und mit uns der Anciennité sich zu rangieren haben müßten“*⁶⁹⁹. Zweitens nahmen die Obristen auf eine Behauptung ihrer Gegner Bezug, der Streit zwischen einem bereits verstorbenen Obristen und fürstlichen Hofbediensteten sei zugunsten letzterer ausgegangen: *„Ob man sich nun wohl dahin beruffen möchte, es hätte vormahliger Zeiten schon eben dieserwegen der nunmehr seeliche Obrister von Hering einigen Disput gehabt, und man jenseitig sich darauf zu gründen bedacht seyn möchten“*⁷⁰⁰. Die Obristen bestritten nicht, daß es zu diesem Streit gekommen war, doch habe er weder eine Entscheidung noch eine modifizierte Rangordnung zur Folge gehabt: *„So wird jedennoch alten hochfürstlichen dieners annoch leicht erinnerlich und bekannt seyn, wie dero zeiten zwar solcher disput ergangen, dennoch aber keines weges ausgemachet, weniger einige oder die geringste rang-ordnung darunter erfolget“*⁷⁰¹. Schließlich verwiesen die Supplizierenden noch auf ihre in Verbindung mit ihrer Tätigkeit erbrachten Leistungen: *„Nicht eben hierbei etwa zu gedenken, wie so gar sauer wir uns diese honneurs durch Darlegung und öfterer Aufopferung unseres Leibes und Blutes teilhaftig und verdient machen müssen“*⁷⁰². Ebenso wie im oben aufgeführten Konflikt zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz stellten auch hier die Militärbediensteten ihre Verdienste im Kriegsdienst heraus. Sie argumentierten also mit Erfolgen, die sie im Rahmen ihres spezifischen Tätigkeitsbereiches – dem ihre Kontrahenten nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatten – erworben hatten. Aus den angeführten Gründen baten sie zum Schluß den Fürsten

⁶⁹⁸ Ein Brigadier war ein Kommandeur einer Brigade. Bei dieser handelt es sich seit dem Dreißigjährigen Krieg um eine Zusammenfassung mehrerer Regimenter bzw. Bataillone.

⁶⁹⁹ Akten 2 Alt. 4479. f. 2 r.

⁷⁰⁰ Ebenda. f. 2 r.-2 v.

⁷⁰¹ Ebenda. f. 2 v.

⁷⁰² Die Supplizierenden konnten mit dem Hinweis auf ihre erbrachten Leistungen durchaus Eindruck schinden, wurde doch die grundsätzliche gesellschaftliche Bedeutung des Militärs überall anerkannt. Vgl. Nowosadko, Jutta: Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft. In: Ralf Pröve (Hrsg): *Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit*. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 5-34. Hier: S. 33.

darum, sie gemäß der Observanz zu schützen und dafür zu sorgen, daß sie nicht unterdrückt und der Verachtung preisgegeben würden: *„So haben wir diesem vorzubeugen Eure herzogliche durchlaucht tiefstuntertänigst hiemit imploriren wollen, Uns nicht allein bey diesem wohl gegründeten alten gebräuchlichen herkommen allergnädigst zu schützen, sondern auch, nach dero unvorschreiblichen, und unwidersprechlichen gnädigsten gefallen, feste zu stellen, damit Wir zur unter drückung anscheinende, und auf diese weise verächtlich ansehende officers, wieder alls verschulden, und gegen so wohl einheimische alß auswärtige durch gehende gewohnheiten bey hofe nicht unterdrücket, oder zurück gesetzt werden mögen“*⁷⁰³.

Der Oberschenk ging in seiner Supplik gleich zu Beginn auf das Argument der Obristen bezüglich der fürstlichen Verordnung ein, indem er schrieb, diese Rangreglements seien zwar vorhanden, aber noch nie zur Anwendung gekommen: *„So stelle ich dahin, ob und wie weit die angezogenen Reglements in casu praesenti zu gebrauchen, indem selbiges allerseits wie es sich Eure Durchlaucht gnädig zu erinnern belieben, zur Zeit der Regierung des in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht nicht allemal in observance kommen, sondern auch nachhero meines Wissens von Eurer Durchlaucht selbst nicht confirmiert worden, welches doch meines geringen Ermessens nach sein müßte, wenn solche Reglements vor jetzt vim legis haben sollen“*⁷⁰⁴.

Das nächste Argument des Oberschens bezog sich nur indirekt auf ihn selbst: Er wies den Fürsten darauf hin, daß der Oberkammerjunker, mit dem er selbst der Anciennität nach alterniere, wiederum einen höheren Rang als die Obristen einnehme. Daraus zog er nun für sich selbst den Schluß, auch er stehe im Rang über den Obristen. Hier wird die ausgefeilte und komplizierte Beweisführung des Supplizierenden deutlich, die den Rechtscharakter des Anliegens und seiner Durchführung untermauerte. Das letzte Argument betraf die Possessio des Ranges, die der Supplizierende für sich reklamierte: *„Diese und andere Ursachen, welche ich noch anführen könnte, wenn ich nicht vermutete, daß solche alle zu Genüge von dem Oberkammerjunker von Stammer an den Tag gelegt, werden zu reichlich sein, meinen Charakter in der von vielen Jahren ruhigen Possession meines*

⁷⁰³ Akten 2 Alt. 4479. f. 3 r.

⁷⁰⁴ Ebenda. f. 4 r.

*Ranges zu schützen*⁷⁰⁵. Wie in allen Suppliken bildete die an den Adressaten gerichtete Bitte den Schlußteil des Schreibens.

Die Supplik des Oberkammerjunkers enthält mehr Argumente als die beiden anderen Bittschriften. Einige Argumente sind identisch mit denjenigen des Oberschenks, so auch das erste: Zwar sprächen mehrere Rangordnungen den Oberkammerjunkern lediglich Obristenrang zu, aber diese seien nicht zur Anwendung gelangt und deshalb in Vergessenheit geraten: *„Das obgleich in denen alten Rang-Ordnungen de Annis 1689, 1691 et 1693 denen Ober Cammerjunckern nur Obristen Rang beygeleget gewesen, so ist dennoch zu wissen, daß alle solche Rang-Reglemens, meistens in abgang geraten*⁷⁰⁶. Eben weil besagte Rangreglements mit der Zeit teilweise außer Gebrauch gekommen seien, sei der Rangkonflikt zwischen dem damaligen Oberkammerjunker und Generalmajor anlässlich der Beerdigung der Herzogin nach der Observanz des cellischen Hofes entschieden worden, woraus man schlußfolgern kann, daß der Vorrang dem Oberkammerjunker zugewiesen worden sein muß. Was die Aufgaben beträfe, so sei die Oberkammerjunkercharge an fürstlichen mit derjenigen an kurfürstlichen Höfen vergleichbar; der Supplizierende berief sich hier also auf die Gepflogenheiten in anderen Territorien.⁷⁰⁷ Weiterhin führte er an, die Oberkammerjunker könnten auf keinen Fall mit einfachen Kammerjunkern gleichgesetzt werden. Sein Rang basiere auf einer schriftlichen Grundlage. Zudem befinde er sich seit drei Jahren im Besitz seines Rangrechts.

Der Oberschenk ersuchte den Fürsten darum, ihm die Rechte zu gewähren, die auch seinen Amtsvorgängern zuteil geworden waren, womit er direkt an sein Argument der *Possessio* anknüpfte. Konkret heißt das, daß der Supplizierende den Obristen vorangestellt werden wollte.

Es ist auffällig, daß bei beiden Konfliktparteien Rangreglements und Observanz bzw. *Possessio* im Mittelpunkt der Argumentation standen. Von daher gesehen erweist sich der Inhalt der fürstlichen Resolution als äußerst aufschlußreich: Sie enthielt keine generelle Verordnung, sondern traf eine Einzelfallentscheidung zugunsten des Oberkammerjunkers: *„Gleichwie nun*

⁷⁰⁵ Ebenda. 4479. f. 5 v.

⁷⁰⁶ Ebenda. f. 6 r.

⁷⁰⁷ Ebenda. f. 7 r.

höchstgedachte Ihro Durchlaucht sich wohl erinnern, wie die Obristen mit denen Ober Cammerjunckern und Oberschenken bey denen zu Lebzeiten Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters gnädig publicirten Rangs Reglements allemahl in gleiche Classe gesetzt, und jene mit diesen nach der ancienneté zu alterniren bestellet worden, Und dann dieselbe bey der sothanen hierunter hergebrachten Observanz es auch hinkünftig ohnveränderlich gelaßen wissen wollen. Also haben dieselbe solches hiemit in Gnaden declariren, dabeneben aber zugleich verordnen wollen, daß, da Sie dero itzigen OberCammerjuncker von Stammer den Brigadiers-Rang aus besondern gnaden conferiret, es dabey sein bewenden haben, jedoch bey seinen sucessoren zu keiner Consequenz gezogen werden solle⁷⁰⁸. Auf der einen Seite erging zwar die Vorschrift, man solle sich nach der Observanz richten, da nach den unter der Regierung des Vaters des Landesherrn publizierten Rangreglements Obristen, Oberkammerjuncker und Oberschenke derselben Klasse angehörten und somit nach der Anciennität alterniren müßten, auf der anderen Seite sollte aber dem Oberkammerjuncker der Brigadiers-Rang „aus besonderen Gnaden“ ohne Konsequenzen für dessen Nachfolger zugesprochen werden. Diese Entscheidung ist durch eine ambivalente Haltung gekennzeichnet, denn es wurde eine Ausnahme zugunsten des Oberkammerjunkers gemacht, ohne die generellen Bestimmungen der schriftlich fixierten Rangordnung außer Kraft zu setzen. Aus den relevanten Rangordnungen dieser Zeit geht klar hervor, daß die Argumentation der Obristen mit diesen konform geht: In den Reglements von 1689 bis 1697 verhielt es sich stets so, daß Obristen, Oberkammerjuncker und Oberschenke ein und derselben Klasse angehörten, während die angesprochenen Brigadiers entweder eine Klasse über ihnen rangierten oder aber zwischen dieser Klasse und derjenigen, in der sich die Kontrahenten befanden.⁷⁰⁹ In der Rangordnung von 1702 wurden weder Obristen noch Brigadiers aufgeführt; Oberkammerjuncker und Oberschenke wurden der dritten Klasse zugeordnet.⁷¹⁰ Im Falle der Rangordnung von 1714 verhält es sich ähnlich; sie nannte lediglich die Kammerjuncker.⁷¹¹ In

⁷⁰⁸ Ebenda. f. 1 r.-1 v.

⁷⁰⁹ Ebenda. 4484. f. 2 r.-44 r., f. 98 r.-100 r.

⁷¹⁰ Ebenda. f. 45 r.-46 v.

⁷¹¹ Ebenda. f. 49 r.-51 v.

den darauffolgenden Jahren wurden Obristen, Oberkammerjunker und Oberschenke wiederum in ein und dieselbe Klasse gesetzt, allerdings kamen die Brigadiers nicht mehr vor.⁷¹² Letzteres legt den Schluß nahe, daß der vorliegende Rangkonflikt zum einen dadurch entstand, da sich die Abstände zwischen den Jahren, in denen Rangreglements publiziert wurden, vergrößert hatten, und zum anderen dadurch, da nicht immer alle Personengruppen berücksichtigt wurden. Der Inhalt der fürstlichen Resolution belegt einmal mehr, daß es dem Herzog darauf ankam, sich den Anspruch auf die alleinige Verfügungsgewalt über die Rangordnung unter seinen Bediensteten unter allen Umständen zu sichern.

Im Hinblick auf die formale Struktur der Schriftstücke lassen sich Unterschiede zwischen den Verfassern der Suppliken und dem Entscheidungsträger, also dem Fürsten, konstatieren. Während die Suppliken beider Konfliktparteien keine stringente Gliederung erkennen lassen, was sich daran zeigt, daß auf eine Introdution verzichtet wurde (Supplik des Oberschens), Einführung und Schlußteil jeweils nur aus einem Satz bestehen (Supplik des Oberkammerjunkers) sowie eigene und gegnerische Argumente nicht klar voneinander getrennt sind (alle drei Suppliken), zeichnet sich die fürstliche Resolution durch einen logischen Aufbau aus.

Die Tatsache, daß sich in Braunschweig nach der Unterwerfung der Stadt durch den Landesherrn gewaltige Veränderungen zutrugen, ist für Ursachen, Entstehung, Verlauf und Ausgang des gerade erörterten Rangkonflikts von einiger Bedeutung. In den Jahrzehnten um 1700 machte Braunschweig eine Wandlung von einer traditionsreichen Bürgerstadt zu einer jungen Fürstenstadt durch.⁷¹³ Soziale Gruppen, die bis dahin in der Stadt kaum eine

⁷¹² Ebenda. f. 75 r.-99 v.

⁷¹³ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 65. Auf die Auswirkungen der Unterwerfung der Stadt durch den Herzog macht Hans-Jürgen Querfurth aufmerksam: In der Zeit nach 1671 sei das Leben in der Stadt fast vollständig von der Territorialherrschaft bestimmt worden, was sich darin geäußert habe, daß sie jegliche Selbständigkeit nach innen und nach außen eingebüßt habe: Es habe keinerlei städtische Außenpolitik mehr gegeben, der Stadt seien alle Rechte und Privilegien genommen worden, ihr Landbesitz in die Hände des Staates gefallen, dieser habe die Einkünfte der Stadt verwaltet und zudem Abgaben erhoben, die städtischen Organe hätten nur noch ausübende Funktionen gehabt, der Einfluß der Bürgerschaft auf Politik und Verwaltung sei stark eingeschränkt, das wirtschaftliche Leben von merkantilistischen Eingriffen beherrscht worden und das selbständige bürgerliche Kulturleben in den Hintergrund getreten. Dabei dürften allerdings die vom Landesherrn ausgegangenen Förderungen nicht außer Acht gelassen werden, die von den beiden neu gegründeten Messen bis zu der Verlegung der Residenz nach Braunschweig

Rolle gespielt hatten, erhielten ein großes Gewicht. Dies galt vor allem für die am Hof anwesenden Personengruppen, für die Beamten sowie für die Offiziere, denn Garnison und Beamtenschaft waren als Auftraggeber und Konsumenten von großer ökonomischer Bedeutung für die Stadt. Was die Offiziere anbelangt, so kam deren Einsatz für den Festungsbau hinzu, für den zeitweise alle Kräfte aufgeboren werden mußten.⁷¹⁴ Eine Erklärung für die ambivalente Entscheidung des Herzogs in diesem Rangkonflikt könnte sein, daß die beiden an der Auseinandersetzung beteiligten „Berufsgruppen“ gleich wichtige Positionen in der Stadt Braunschweig besetzten. Während es sich bei den beiden Hofbediensteten um zwei der traditionellen vier Hofämter handelte, die nun aber im Zuge der Umwandlung Braunschweigs in eine Fürstenstadt einen Bedeutungszuwachs verzeichnen konnten, kam mit den Obristen eine neue herzogliche Amtsträgerschaft hinzu, die möglicherweise die herkömmliche Rangfolge in Frage stellte. Da die Festung nicht in erster Linie aus außenpolitischen Gründen errichtet worden war, sondern vor allem aus innenpolitischen und sozialdisziplinierenden Motiven heraus unterhalten wurde, erhält auch die Funktion der Militärangehörigen ganz neue Dimensionen.⁷¹⁵ Zudem waren diese Bediensteten Symbolträger der fürstlichen Souveränität.⁷¹⁶ Die Tatsache, daß beiden Parteien eine gleich hohe Bedeutung zuteil wurde, läßt sich auch anhand der für den Zeitraum relevanten Rangreglements belegen, in denen im Hinblick auf die einzelnen Klassen nicht zwischen fürstlichen Zivil- und Militärbediensteten differenziert wurde.

gereicht hätten. Vgl. Querfurth: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. S. 20f. Zur wirtschaftlichen Entwicklung auch Kellenbenz, Hermann: Verfassungsentwicklung und Stadtwirtschaft in der Frühen Neuzeit. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt. Köln und Wien 1991. (= Städteforschung. Reihe A. Darstellungen. 31.) S. 1-18. Hier: S. 9.

⁷¹⁴ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 73. Zur generellen Bedeutung des Festungsbaus in dem Zeitraum von 1600 bis 1800 siehe Pröve, Ralf: Herrschaftssicherung nach „innen“ und „außen“: Funktionalität und Reichweite obrigkeitlichen Ordnungstrebens am Beispiel der Festung Göttingen. In: MGM 51. 1992. S. 297-315. Hier: S. 296f., 306ff.

⁷¹⁵ S. ebenda: S. 312f.

⁷¹⁶ S. ebenda: S. 308.

3.2 Konflikte zwischen fürstlichen Zivilbediensteten

Ein Großteil der untersuchten Rangkonflikte im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel spielte sich zwischen fürstlichen Zivilbediensteten ab,⁷¹⁷ so auch der im folgenden zu erörternde Präzedenzstreit zwischen dem Kammersekretär Ahrens und dem Sekretär Vogt.⁷¹⁸

Dieser Konflikt, der sich im Jahr 1724 zutrug, ist in diesem Kontext deswegen von außerordentlicher Bedeutung, weil beide Konfliktparteien in den zentralen landesherrlichen Ämtern tätig waren – Ahrens in der Finanzbehörde und Vogt in der Justizkanzlei. Dem ist hinzuzufügen, daß die Position des Kammersekretärs eine gegenüber der Mehrzahl der übrigen fürstlichen Bediensteten herausgehobene war: Er führte die Geschäfte der Finanzbehörde und stand in engem Kontakt zu dem Landesherrn.⁷¹⁹ Letzteres äußerte sich darin, daß er den Herzog zweimal pro Tag aufzusuchen hatte, um diesem alle an ihn persönlich adressierten Schreiben vorzulegen. Daraufhin hielt er dessen Anweisungen schriftlich fest und ließ sie anschließend in der Schreibstube der Kanzlei ausfertigen. Auch hier genossen Kammersachen Vorrang, was darin zum Ausdruck kam, daß der Kammersekretär bei Vernachlässigung dieser Angelegenheiten Strafen verhängen konnte, was einmal mehr die Kompetenz belegt, die ihm zugewachsen war. Was seine Stellung innerhalb der Schreibstube betrifft, so gehörte er neben dem Kanzler und dem Vizekanzler zu den Vorsitzenden dieser Behörde.

Beide Parteien wandten sich mit Bittschriften an den Landesherrn Anton Ulrich, wobei zunächst Ahrens supplizierte (19.2.1724). Er fügte seiner Bittschrift eine fürstliche Resolution aus dem Jahre 1690 sowie einen Auszug aus dem Rangreglement von 1691⁷²⁰ als Belege hinzu. Als Reaktion auf dessen Supplik erfolgte am 2. März desselben Jahres eine fürstliche Resolution, in der Ahrens der Vorrang vor Vogt zugesprochen wurde. Die Supplik Vogts ließ daraufhin nicht lange auf sich warten, sie trägt das

⁷¹⁷ Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Zuge des Staatsbildungsprozesses und dem damit einhergehenden Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung, die einzelnen Amtstätigkeiten einen erheblichen Bedeutungs- und Prestigezuwachs erfuhren.

⁷¹⁸ Akten 2 Alt. 4479. f. 19 r.-34 v.

⁷¹⁹ S. Krüger und Jung: Staatsbildung als Modernisierung. S. 58. Zur Rolle des Kammersekretärs s. auch Ohnsorge, Werner: Zum Problem Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts. In: BIDtLG 88. 1951. S. 150-174. Hier: S. 161.

⁷²⁰ Leider ist dieser Auszug nicht auffindbar.

Datum des 9.3.1724. Da Anton Ulrich nicht sofort auf diese Supplik antwortete, sah sich Vogt offenbar veranlaßt, eine weitere zu verfassen (17.3.1724). In der auf diese folgenden fürstlichen Resolution vom 27. März wurde der Inhalt der ersten noch einmal bekräftigt.

Glücklicherweise enthält die Supplik Vogts vom 17. März eine Anlage, in welcher der Verfasser den Konfliktverlauf detailliert wiedergab, so daß sich mit Hilfe dieses Schriftstückes der Hergang relativ gut rekonstruieren läßt. Wie so oft bei Rangkonflikten, fand auch dieser während des Gottesdienstes in der Kirche statt, wobei es sich in diesem Fall nicht um einen gewöhnlichen Gottesdienst handelte, sondern um den anläßlich des ersten Weihnachtstages zelebrierten. Nachdem das letzte Läuten der Kirchenglocken erklingen war, ging Vogt in die Kirche, um dort den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen. Bei diesem handelte es sich um einen Stand, in dem sich sämtliche „niedere“ fürstliche Bedienstete einzufinden hatten und der sich direkt hinter den Stühlen der fürstlichen Ratgeber befand.⁷²¹ Kurze Zeit später fand sich auch Ahrens in diesem Stand ein, blieb aber hinter Vogt stehen. Nach Auskunft Vogts verstanden sich beide glänzend: Sie beteten gemeinsam das Vaterunser und tauschten, während die Kirchenmusik gespielt wurde, Belanglosigkeiten untereinander aus. Die Handlung nahm eine abrupte Wendung, als der Vater des Kammersekretärs, der Kammermeister Ahrens, die Kirche betrat. Dieser betrat den Stand der fürstlichen Bediensteten und bemerkte sogleich, daß sein Sohn den Platz hinter Vogt eingenommen hatte, was ihn dazu veranlaßte, seinen Sohn lautstark zurechtzuweisen: „*Was soll das? Was ist das? Das gebührt sich nicht, mon cher, komme er hierher!*“⁷²² Da den Sohn dies alles unbeeindruckt zu lassen schien, sah sich der Kammermeister veranlaßt, massivere Maßnahmen gegenüber seinem Sohn anzuwenden: Er faßte ihn am Ärmel und versuchte, ihn vor den Sekretär Vogt zu ziehen, wobei er wiederum im Befehlston zu seinem Sohn sprach. Seine Worte lauteten dabei

⁷²¹ Bei den fürstlichen Ratgebern handelte es sich um die vier Geheimen Räte, die der obersten Regierungsbehörde angehörten. Vgl. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 20f. Ihnen wurde in allen in dieser Arbeit untersuchten Rangordnungen ein Platz in der ersten Klasse zuteil.

⁷²² Akten 2 Alt. 4479. f. 32 v.

folgendermaßen: „Hört er nicht? Komme er hierher, hier gehört er her“⁷²³. Zu diesem Zeitpunkt schien der Kammersekretär zum Nachgeben bereit gewesen zu sein und machte Anstalten, sich vor den Sekretär Vogt zu stellen, was dieser sich nun allerdings unter keinen Umständen gefallen lassen wollte. Er wies sowohl Vater als auch Sohn zurecht, sie sollten sich zurückhalten und ihn nicht öffentlich „prostituieren“.⁷²⁴ Nun entbrannte ein lautstarker Streit zwischen dem Kammermeister und dem Sekretär, der auch von den übrigen Gottesdienstbesuchern und -besucherinnen nicht unbemerkt bleiben konnte. Der Kammermeister warf Vogt vor, sich den Vorrang bereits zum zweiten Mal angemäßt zu haben, obwohl dieses Verhalten sich nicht zieme. Vogt verteidigte sich auf diese Bezeichnung hin nicht etwa, sondern versuchte, seinem Gegner den Wind aus den Segeln zu nehmen mit dem Hinweis, es sei weder Zeit noch Ort, über derartige Eitelkeiten zu verhandeln. Zudem gab Vogt vor, ihm sei es gleichgültig, wo er sitze, er richte sich nur nach der Observanz, die vorschreibe, daß die Zivilbediensteten ihren Platz nach einer bestimmten Ordnung einnehmen. Er habe denjenigen, den ihm der Kammersekretär ohne Widerspruch überlassen habe, eingenommen. Er sehe sich nicht in der Lage zu entscheiden, ob ihm besagter Platz zustehe oder nicht, wenn aber Vater und Sohn etwas dagegen einzuwenden hätten, sollten sie einen anderen Zeitpunkt für ihre Einwände wählen. Während der Kammersekretär sich erstaunlich ruhig verhielt, ging sein Vater direkt auf das Argument Vogts ein, es sei weder Ort noch Zeitpunkt, einen derartigen Streit auszutragen, indem er entgegnete, es sei zwar nicht der Ort, wohl aber eine Gelegenheit für diese Auseinandersetzung, denn Vogt habe Ahrens schon einmal den Vorrang streitig gemacht. Dieser Äußerung verlieh er durch das Anführen des folgenden Bibelzitates aus Lukas 14 Nachdruck: „*Wer sich selbst erhöht, der soll erniedrigt werden*“⁷²⁵. Nach Aussage Vogts waren noch

⁷²³ Ebenda. f. 33 r.

⁷²⁴ Ebenda.

⁷²⁵ Ebenda. f. 34 r. Dieser Ausspruch stammt von Jesus und erfolgte im Zusammenhang des Gleichnisses „Von Rangordnung und Auswahl der Gäste“. Die Bibelstelle enthält den folgenden Wortlaut: „*Er sagte aber ein Gleichnis zu den Gästen, als er merkte, wie sie suchten obenan zu sitzen, und sprach zu ihnen: Wenn du von jemandem zur Hochzeit geladen bist, so setze dich nicht obenan; denn es könnte einer eingeladen sei, der vornehmer ist als du, und dann kommt der, der dich und ihn eingeladen hat, und sagt zu dir: Weiche diesem!, und du mußt dann beschämt untenan sitzen. Sondern wenn du eingeladen bist, so geh hin und setz dich untenan, damit, wenn der kommt, der dich*

weitere Worte gefallen, die er aber aufgrund ihres niederträchtigen Charakters nicht wiedergeben wolle. Statt dessen machte Vogt sich nun die Strategie zu eigen, die zuvor sein Gegner Ahrens angewandt hatte, und bezog sich auf den Austragungsort der Auseinandersetzung, indem er angab, in die Kirche gegangen zu sein, um Gott zu dienen und nicht, um sich zu streiten. Aus diesem Grund wünsche er, diesen Disput zu beenden. Ahrens solle nicht ein solches Aufsehen unter den Gottesdienstbesuchern und – besucherinnen erregen, sondern sein Anliegen bei einer anderen Gelegenheit vortragen. Obgleich Ahrens noch immer keine Ruhe gegeben habe und fortgefahren sei, Vogt mit seinen Vorhaltungen zu konfrontieren, habe letzterer geschwiegen, sich hingesetzt und das Ende des Gottesdienstes abgewartet.

An der Argumentation des Sekretärs Vogt fällt zunächst einmal dessen Bestreben auf, jeglichen Anschein eines – wie auch immer gearteten – persönlichen Ehrgeizes weit von sich zu weisen, wie die folgende Behauptung deutlich zeigt: „[...] *ich arrangierte mir in der Kirche keine Ehrenstelle, es gülte mir gleich, wo ich daselbst zu sitzen käme, weil es aber sonderlich in dieser Kirche hergebracht wäre, daß die Zivibedienten der Ordnung nach ihren Platz nehmen, so hätte ich auch den, welchen mir sein Sohn bereits ohne Contradiction eingestanden, okkupiert, ob sich nun solches gebühre oder nicht, das wollen wir zu höherer Erkenntnis allenfalls ausgestellt sein lassen*“⁷²⁶. Vogt maßte sich also seinen eigenen Worten nach keinerlei persönlichen Ehrgeiz an, sondern folgte lediglich einer höheren Ordnung – in diesem Fall der Rangordnung –, auf die er keinen Einfluß hatte, der er sich aber beugen mußte. Seinen beiden Kontrahenten hingegen sprach er das Bestreben ab, sich dieser Ordnung beugen zu wollen. Statt dessen wurde ihr Rangrechtsanspruch als „Eitelkeit“ diskreditiert. Somit wurde suggeriert, daß das Streben nach persönlicher Ehre nicht mit dem Gebot der Bewahrung der Rangordnung konform gehe. Ahrens beging nach Auffassung Vogts also ein zweifaches Sakrileg: Zum einen handelte er

eingeladen hat, er zu dir sagt: Freund, rücke hinauf! Dann wirst du Ehre haben vor allen, die mit dir zu Tisch sitzen. Denn wer sich selbst erhöht, der soll erniedrigt werden; und wer sich selbst erniedrigt, der soll erhöht werden.“ Lk 14, 7-14. Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Stuttgart 1985.

⁷²⁶ Akten 2 Alt. 4479. f. 32 v.-34 v.

aus privater Ehrsucht und zum anderen stellte er sich gegen die vom Herzog etablierte und für seine Amtsträger gültige Rangordnung.

Geht man der Frage nach, weswegen der Kammermeister derart heftig auf die von seinem Sohn und Vogt praktizierte Rangfolge reagierte und unterstellt man ihm kein affektives, sondern ein rationales Handeln, offeriert die Anlage der Supplik Vogts mehrere Anhaltspunkte: So wies Ahrens Vogt nämlich wiederholt darauf hin, daß er sozusagen gezwungen sei, gegen das Verhalten des Sekretärs Protest einzulegen, da es bereits das zweite Mal sei, daß dieser seinen Sohn im Rang degradiert habe. Dies geht aus der Supplik Vogts wie folgt hervor: *„Kammermeister Ahrens, alta voce interloquendo, nein es gebühre sich nicht, ich hätte mich dergleichen schon einmal angemäßt“*⁷²⁷. In weiteren Rechtsquellen und in der Rangrechtsliteratur dieser Zeit wurde man nicht müde zu betonen, daß jemandem, wenn er nicht Widerspruch gegen eine seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Anmaßung des Ranges einlegte, daraus ein Präjudiz entstehe. Allem Anschein nach war vorgesehen, daß der Kammersekretär Ahrens die Nachfolge seines Vaters als Kammermeister nach dessen Ausscheiden aus dem Amt antreten und somit die Familientradition fortsetzen sollte. Infolgedessen mußte es den Kammermeister Ahrens in höchstem Maße beunruhigen, daß der Rang seines Sohnes in Zweifel gezogen wurde. Ähnliche Absichten verbargen sich hinter der Handlungsweise des Sekretärs Vogt, der eine Gratwanderung vollführte, indem er einerseits bemüht war, seinem Adressaten zu verstehen zu geben, seinen Rangrechtsanspruch nicht leichtfertig aufzugeben zu haben, aber andererseits ein hohes Maß an Friedfertigkeit für sich in Anspruch nahm. Letzteres wird anhand des folgenden Satzes deutlich: *„Und als der Kammermeister dennoch immer von neuem wieder anfing, ließ ich sein Reden unbeantwortet, setzte mich nieder, und habe den Gottesdienst vollends abgewartet“*⁷²⁸.

Was die Kirche als Austragungsort dieses Rangkonflikts anbelangt, so erscheint es notwendig, dieses auch in anderen Fällen auftretende Phänomen einmal etwas genauer zu betrachten. Die Argumentation beider Konfliktparteien ist durch eine äußerst ambivalente Haltung gekennzeichnet. Einerseits wurde immer wieder darauf insistiert, daß die

⁷²⁷ Ebenda. f. 33 r.

⁷²⁸ Ebenda. f. 34 r.- 34 v.

Aushandlung von Streitigkeiten in der Kirche fehl am Platze sei, aber andererseits scheint gerade der Gottesdienst einen willkommenen Anlaß für Auseinandersetzungen dieser Art geboten zu haben. Wenn die Kirche in der Argumentationsführung als „heiliger Ort“ instrumentalisiert wurde, wurde stets eine Dichotomie zwischen Einstellung und Handlungsweise des Supplizierenden auf der einen und derjenigen des Gegners auf der anderen Seite von der Art aufgebaut, daß der Protagonist sich als jemand präsentierte, der die Kirche als sakrale Sphäre zu respektieren wußte, während der Gegner sich so benehme, als befände er sich an einem profanen Ort. In dem vorliegenden Fall erfuhr die Instrumentalisierung der Kirche als „heiliger Ort“ insofern eine Steigerung, als dieses Argument immer dann herangezogen wurde, wenn man sich mit einem konkreten Vorwurf des Gegners konfrontiert sah. So entgegnete Vogt auf das Argument des Kammermeisters, er habe sich den Vorrang bereits zum zweiten Mal angemäßt, es sei weder Zeit noch Ort, über solche Eitelkeiten zu verhandeln. Analysiert man die Ambivalenz, die mit der Kirche als Austragungsort von Rangstreitigkeiten einherging, so stößt man auf ein Netz von Diskrepanzen, die auf den ersten Blick jeglicher Logik zu entbehren scheinen. Obwohl der Konflikt in der Kirche ausgetragen wurde und somit den Ablauf des Gottesdienstes beeinträchtigte, untermauerte der Kammermeister seinen Anspruch auf einen bestimmten Rang mit dem Verweis auf ein Bibelzitat. Weiterhin scheint es im 17. und 18. Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein, daß jeder und jede die Kirche betrat bzw. verließ, wann immer es ihm bzw. ihr paßte, gleichgültig, ob die gottesdienstliche Zeremonie dadurch eine Unterbrechung erfuhr.⁷²⁹ Das Gleiche gilt für die Aufmerksamkeit, die dem Ablauf des Gottesdienstes von den Teilnehmenden beigemessen wurde: Statt sich vollständig auf die geistliche Zeremonie zu konzentrieren, wandten sie sich zwischendurch

⁷²⁹ Zu dem „lauten Kirchenleben“ im 17. und 18. Jahrhundert, das sich unter anderem auch auf das Verhalten der Kirchgänger und Kirchgängerinnen während des Gottesdienstes auswirkte, s. Peters, Jan: Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert). In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Frankfurt am Main 1990. (= Studien zur historischen Kulturforschung. 2.) S. 75-105. Vgl. insbesondere die Seiten 75, 79, 101, 103 und 105.

anderen Aktivitäten zu.⁷³⁰ Daß dieses Verhalten von den Zeitgenossen durchaus als selbstverständlich und normal angesehen wurde, zeigt die Darstellung des Sekretärs Vogt überaus deutlich. Allerdings stellt sich dann die Frage, aus welchem Grund Streitigkeiten während des Gottesdienstes nicht in dem gleichen Maße akzeptiert wurden. Daß dies nämlich nicht der Fall war, dafür ist die Tatsache ein Indiz, daß das Argumentieren mit dem „heiligen Ort“ offenbar wirksam war, denn ansonsten wäre es nicht in dieser Extensität wie Intensität herangezogen worden. Das wiederum läßt vermuten, daß es gar nicht in erster Linie um die Kirche als Ort des Religiösen und Sakralen ging, sondern daß vielmehr der Konflikt im Vordergrund stand, der – wenn er schon nicht zu vermeiden war – unter keinen Umständen ausufern sollte. Das kirchliche Geschehen war so sehr in den Alltag der Menschen eingebettet, daß es ihnen nicht als von den übrigen Verrichtungen abgehoben erschien, und sie somit ihre gewohnten Interaktionsformen auch in dieser sakralen Sphäre beibehielten. Sie begriffen es also nicht als eine Mißachtung des „heiligen Ortes“. Streitigkeiten hingegen wurden – gleichgültig, ob sie in der Kirche oder an profanen Orten ausgetragen wurden – stets als ein Angriff gegen die „gute Ordnung“ gewertet, die es um jeden Preis zu bewahren galt. Deswegen auch das permanente Verweisen auf die übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Gottesdienstes, die durch derartige Streitigkeiten gestört würden. Wurde auf Gott bzw. auf die christliche Religion rekurriert, dann war damit immer Gott als Urheber der gesamtgesellschaftlichen Ordnung gemeint, der in den Augen der Zeitgenossen immer und überall höchste Priorität zuteil wurde, die aber im kirchlichen Raum in ihrer höchsten Dichte und Konzentration anzutreffen war. Bei dem Vorwurf, die

⁷³⁰ S. Erving Goffmans Unterscheidung zwischen „dominantem“ und „untergeordnetem Engagement“: Von ersterem könne man dann sprechen, wenn ein entsprechender sozialer Anlaß den Einzelnen zwingt, die mit diesem Engagement verknüpften Forderungen bereitwillig anzuerkennen und vollständig zu erfüllen. Das untergeordnete Engagement hingegen bezeichne eine Aktivität, welcher der Einzelne nur solange nachgehen dürfe, wie seine volle Aufmerksamkeit nicht vom dominanten Engagement in Anspruch genommen werde. Dies impliziere, daß die Formen des untergeordneten Engagements aus Rücksichtnahme gegenüber der offiziellen und dominanten Aktivität gedämpft abzulaufen hätten. In Situationen, die allen Beteiligten ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit für eine bestimmte Sache abverlangten, bedeuteten alle Arten von Nebenhandlungen einen unzulässigen Rückzug von der dominanten Aktivität. Als Beispiel für eine solche Aktivität nennt Goffman den Gottesdienst, der eine vollständige Konzentration auf die Zeremonie erfordere. Vgl. Goffman, Erving: Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln im öffentlichen Raum. Gütersloh 1971. S. 51, 158f.

übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Gottesdienstes zu stören sowie bei der Bezeichnung, Gott und der christlichen Religion nicht genügend Respekt zu zollen, handelte es sich um ein in Rangkonflikten wiederholt auftretendes Stereotyp, das implizit das Interesse an der Konservierung der bestehenden sozialen Ordnung widerspiegelte. Damit ist ein zentrales Moment angesprochen, dem im Hinblick auf die Funktion von Rangkonflikten erhebliches Gewicht zufällt. Auch in einem weiteren Argument Vogts schlug es sich nieder: Er bezog sich auf die Observanz, nach der alle fürstlichen Zivilbediensteten ihren Platz nach einer bestimmten Ordnung erhielten. Dieses Argument verdeutlicht, daß eine bestimmte Vorstellung von Ordnung als sozialer Norm maßgeblich war, die sich in den Rangreglements manifestierte. Ein anderer Grund dafür, daß der Gottesdienst auf die genannte Art und Weise argumentativ instrumentalisiert wurde, ist darin zu sehen, daß zwischen weltlicher sowie geistlicher Obrigkeit auf der einen und Untertanen auf der anderen Seite unterschiedliche Vorstellungen über Sinn und Zweck des Gottesdienstes vorherrschten. Die Obrigkeiten versuchten, ihre Untertanen zu einer ihnen als angemessen erscheinenden Haltung gegenüber dem Gottesdienst zu erziehen und ihnen entsprechende Verhaltensmaßstäbe naheulegen, während viele der Untertanen dem sakralen Geschehen weniger Bedeutung beimaßen als ihren alltäglichen Problemen. Dieses Verhalten war nicht nur bei unteren sozialen Gruppen, sondern eben auch – wie dieser Fall eindrucksvoll darlegt – bei fürstlichen Amtsträgern anzutreffen. Aus diesem Grund ist es nicht weiter verwunderlich, daß auch Rangstreitigkeiten in der Kirche ausgetragen wurden. Den Protagonisten war nun aber der Stellenwert, den der Gottesdienst in den Augen der Obrigkeiten besaß, durchaus bewußt, und sie flochten diese Kenntnis in ihre Argumentation ein, um sich gegenüber dem Gegner in ein besseres Licht zu rücken. Die Kirche galt – neben anderen öffentlichen Plätzen – als ein Bereich, in dem ein Höchstmaß an Öffentlichkeit vorherrschend war, so daß die Kirche für Konflikte um Rang und Ehre prädestiniert schien, was in dem Rangkonflikt zwischen Vogt und Ahrens wiederholt zum Ausdruck kam.

Vogt versuchte, dem Konflikt dadurch eine andere Gestalt zu verleihen, indem er andeutete, die Auseinandersetzung habe in Wirklichkeit gar nicht

zwischen ihm und dem Kammersekretär stattgefunden, sondern der Kammermeister habe diese initiiert. So schrieb er: *„Wir haben auch dasmal nach ausgebeteten Vaterunser und während der Kirchenmusik freundlich und von ganz indifferenten Sachen miteinander gesprochen, bis daß etwa nachhero sein Vater, der Kammermeister Ahrens, sich in besagten Stuhl auch einfand“*⁷³¹. Da es sich bei den beiden an den Fürsten Supplizierenden aber um Vogt und den Kammersekretär handelte, wurde auf diese Weise der Konflikt seines Gehaltes beraubt und somit gegenstandslos, denn es wurde gewissermaßen bestritten, daß der Konfliktgegner im Rechtsverfahren an dem Konflikt selbst beteiligt war. Die von Vogt aufgeführten Argumente müssen allerdings vor dem Hintergrund betrachtet werden, daß es sich dabei um die letzte Supplik handelte, die er nach der für ihn nachteiligen Resolution des Fürsten verfaßt hatte. Somit ist anzunehmen, daß er hier noch einmal alles in seiner Möglichkeit stehende versuchte, um dem Ausgang des Konflikts eine andere, für ihn günstige Wendung zu verleihen. Sieht man sich nun die Argumentation des Kammersekretärs Ahrens an, so fällt zunächst einmal auf, daß auch er vorgab, keinen Wert auf den Vorrang zu legen: *„Ich könnte ihm nun zwar vor meiner particulier diese imaginaire avantage um so viel lieber gönnen, als mir ein jeder, so mich kennt, gern das Zeugnis geben wird, daß ich mir von dergleichen Raritäten nichts mache“*⁷³². Auch die Notwendigkeit, gegen eine ungerechtfertigte Präzedenznahme Widerstand zu leisten, die damit begründet wurde, ein Präjudiz zu Lasten seines Nachfolgers zu schaffen, nahm er in seine Argumentation auf: *„Nachdem ich aber billig Bedenken trage, dem jetzigen und künftigen Kammerregistratoribus durch ein stillschweigendes Nachgeben in diesem Stück zu präjudizieren und mir daher einen stetigen Vorwurf zuzuziehen, so habe mich verbunden gehalten, die Sache mit Eurer Durchlaucht gnädiger Erlaubnis der höchsten devotion untertänigst zu submittieren“*⁷³³. Als bedeutsam – insbesondere für die fürstliche Resolution – erwies sich darüber hinaus die Behauptung, Funktion und Gehalt beider fürstlichen Bediensteten seien gleichwertig, der einzige Unterschied zwischen beiden bestehe darin, daß Ahrens sein Amt früher angetreten habe

⁷³¹ Akten 2 Alt. 4479. f. 32 v.

⁷³² Ebenda. f. 21 r.-21 v.

⁷³³ Ebenda. f. 21 v.

als Vogt. Auch in diesem Fall zeigt sich deutlich, daß die jeweilige Amtstätigkeit das Fundament für einen bestimmten Rang bildete. Der Inhalt der fürstlichen Resolution bestätigt diese Vermutung, wurde in ihr doch Ahrens nur deswegen der Vorrang zugewiesen, da er etwas länger in fürstlichen Diensten stand als Vogt und die fürstlichen Amtsträger den Rang nach der Anciennität einnehmen sollten: *„Wir haben uns in mehrern vortragen laßen, was Unser Secretarius Johann Friedrich Voigt auf die ihm wegen des in der Kirche genommenen Vortritts vor unserem Cammer Secretarium Johann Friedrich Ahrens jüngsthin zugefertigte Verordnung zu seiner Entschuldigung unterthänigst vorgestellt. Wir laßen nun deßelben beygebrachte Excelpation auf ihren Wert oder Unwert beruhen, und wie wir in dieser Sache keine fernere weitläuffige Untersuchung bestallen werden, auch niemahlen willens gewesen, durch unsere denen Secretariis wegen des ihnen assignierten Rangs unterm 20. und 28. Febr. 1716 erteilte Resolution denen darin nicht benannten, jedoch in denen vormahls publicirten Rang Reglements von 1691 1693 und 1696 mit denen Secretariis in gleiche Classe gesetzten Bedienten auf einige Weise zu praejudiciren, sondern vielmehr gnädigst wollen, daß alle mit ihnen in gleicher Classe stehende Bediente, sich derselben Befugniis welche denen Secretariis in besagter Resolution zugestanden worden, zu erfreuen haben, und selbige gleich diesen nach der ancienneté ascendiren sollen, also laßen wir es bey der letzthin gemachten Verordnung hierunter bewenden, als wonach der Secretarius Voigt sich zu achten“*⁷³⁴. Eine solche Entscheidung wurde überaus häufig getroffen, wenn ausschließlich Bedienstete des Landesherrn an einem Rangkonflikt partizipierten, was verständlich ist, bedenkt man, daß es nicht im Interesse des Fürsten liegen konnte, Unmut unter seinen Amtsträgern zu verbreiten. In diesem Fall leuchtet die Begründung der Entscheidung mit der Anciennität jedoch nicht ein, denn in den für diesen Zeitraum relevanten Rangordnungen rangierten sowohl Kammermeister als auch Kammersekretäre stets eine Klasse über den Sekretären, so daß ein Verweis auf diese Reglements ausreichend gewesen wäre. Was den Herzog dazu veranlaßt haben mag, mit der Anciennität zu argumentieren, kann nicht endgültig geklärt werden.

⁷³⁴ Ebenda. f. 26 r.-26 v.

Was die zeitliche Dauer anbelangt, so hebt sich der Rangkonflikt zwischen dem Sekretär Germer und dem Amtmann Matthai von allen anderen untersuchten Auseinandersetzungen ab.⁷³⁵ Er umfaßte einen Zeitraum von zwei Jahren (1671-1673), was unter anderem dadurch bedingt war, daß es sich um zwei an sich unterschiedliche Vorfälle handelte, die allerdings miteinander verbunden waren. Aber nicht nur im Hinblick auf die zeitliche Dauer weicht dieser Konflikt von den übrigen ab, sondern auch in bezug auf die Länge und Ausführlichkeit einiger Suppliken.

Im folgenden soll kurz ein Überblick über den Konfliktverlauf gegeben werden: Anlaß für den Ausbruch des Präzedenzstreites zwischen dem Sekretär Germer und dem Amtmann Matthai war die Hochzeitsfeier der Tochter eines weiteren fürstlichen Bediensteten, zu der beide Kontrahenten eingeladen waren. Germer, der sein Amt gerade erst angetreten hatte, nahm den Vortritt vor Matthai. Nach der Aussage Matthais habe sich dieses Verhalten insofern auf den weiteren Verlauf der Hochzeitsfeier ausgewirkt, als einige andere Sekretäre dem Fest am darauffolgenden Tag ferngeblieben seien. Matthai selbst habe sogar alle öffentlichen Veranstaltungen gemieden. Nachdem sich nun beide Kontrahenten mittels Suppliken an den Fürsten gewandt hatten, erließ dieser eine Resolution, die Matthai den Vorrang zusprach, indem der Rang nach der Anciennität eingenommen werden sollte. Damit war der Streit aber keineswegs beendet; aus einer wenig später verfaßten Bittschrift Matthais geht hervor, daß Germer erneut versuchte, sich den Vorrang über Matthai anzumaßen. Der Ort des Geschehens war dieses Mal die Kirche, die – wie oben erwähnt – über ein hohes Maß an öffentlicher Wirksamkeit verfügte. In einer erneuten fürstlichen Resolution wurde daraufhin der Inhalt der ersten noch einmal bekräftigt, was Germer allerdings nicht daran hinderte, mittels einer Supplik zu intervenieren. Zuvor hatte er bereits die Juristenfakultät Frankfurt an der Oder um Rechtsbeistand ersucht, die eine Entscheidung zu seinen Gunsten getroffen hatte. Da eine erneute fürstliche Resolution auf sich warten ließ, wandten sich beide Parteien noch mehrfach mittels Bittschriften an den Landesherrn. Aus der Supplik Matthais vom 26. November 1673 geht dann hervor, daß sich beide Parteien in einem außergerichtlichen Vergleich

⁷³⁵ Ebenda. 4481. f. 1 r.-64 v.

einigten, womit der Konflikt jedoch noch immer nicht beendet war, denn in der Folgezeit stritten sich beide um die Titulatur Matthais: Germer verlangte, Matthai müsse eine niedrigere Titulatur besitzen als die Sekretäre. Auch in diesem Fall fällte der Landesherr eine Entscheidung zugunsten Matthais, indem er ihm den Titel „Ehrbar“ zuwies und ihn somit den Sekretären gleichstellte. Leider liegen für den Zeitraum, in dem der Konflikt ausgetragen wurde, keine Rangordnungen vor, die belegen könnten, daß Matthai im Rang höher eingestuft wurde als Germer.

Dieser Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß beide Konfliktparteien sich sehr unterschiedlicher Verfahrensformen bedienten, um zu ihrem Recht zu gelangen. Neben zahlreichen Suppliken an den Fürsten wurde eine Bittschrift an Kanzler und Räte geschickt. Zudem wurde – wie bereits erwähnt – die Juristenfakultät der Universität Frankfurt an der Oder angerufen, womit eine genuin gerichtliche Instanz in die Konfliktbeilegung einbezogen wurde. Aber auch in die Suppliken selbst fanden weitere Schriften Eingang, die dazu dienten, dem jeweiligen Rangrechtsanspruch ein höheres Gewicht zu verleihen. Dabei handelte es sich um eine Relation, die 1663 von Statthalter, Kanzler und Räten aufgesetzt worden war, sowie um die Zeugenschrift eines weiteren fürstlichen Bediensteten, der ebenfalls an der Hochzeitsfeier teilgenommen hatte und nun zugunsten Germers eine Aussage traf. Die Tatsache, daß Germer das juristische Spruchkollegium angerufen hatte, ist höchst aufschlußreich, denn dadurch kam eine übergeordnete Instanz ins Spiel, die zur landesherrlichen Obrigkeit in Konkurrenz trat. Germer scheint diesen Weg bewußt beschritten zu haben, führte er das Urteil dieses Gremiums doch als Beleg für seinen Rangrechtsanspruch gleich im Anschluß an die zu seinem Nachteil ergangene fürstliche Resolution an. Zudem betonte er die Unparteilichkeit dieser Rechtsinstanz: *„Besonders auch das von der löbl. Juristen Facultät zu Frankfurt an der Oder eingehohletes unpartheiliches Responsum Juris ihm (dem Amtmann Matthai) per Notarium behändiggen zu lassen, damit durch das letztere seine augen geöffnet, und sein Verstand erleuchtet werden müchte“*⁷³⁶.

⁷³⁶ Ebenda. 4481. f. 44 v.

Germer versuchte allerdings nicht, beide Instanzen gegeneinander auszuspielen; seine Vorgehensweise zeichnet sich vielmehr dadurch aus, daß er es verstand, dem Urteil des Spruchkollegiums lediglich unterstützenden Charakter beizumessen, aber keineswegs die Autorität der landesherrlichen Obrigkeit anzuzweifeln, wie die folgende Aussage belegt: *„Eurer Durchlaucht sind meine desfalls vorhin gethane rechtsbegründete remonstraciones bereits dergestalt gnädigst bekand, daß Sie dieselbe auch in dero darüber sub dato Weile den 10. May jüngsthin ertheilten Gnädigsten Decreto für Gantz erheblich gehalten, weswegen (zumahl eine zu Frankfurt an der Oder wolbesetzte gantze Juristen Facultät mit deroselben darunter gleicher meinunge ist, und mir, daß ich bey der von E. durchl. mir Gnädigst conferirten und bis ietzo ruhig ersessenen Ehrenstelle zu manuteniren sey, Rechtsbeyfall giebet“*⁷³⁷. Er wandte sich weiterhin mittels Suppliken an den Fürsten und appellierte sogleich im Anschluß mit Hinweis auf das juristische Urteil an dessen Sinn für Recht und Gerechtigkeit: *„So werden Eure Durchlaucht mir zu Gnaden halten, daß zu deroselben als zu einem gerechtesten Fürsten und meinem gnädigen Herrn ich bei so gestaltenen Sachen nochmals meine gnädige Zuflucht nehme“*⁷³⁸. Einige Zeilen darauf wurde diese Floskel erneut bemüht: *„als vielmehr Eurer Durchlaucht gerechtestes fürstliches Gemüt der ganzen Welt bekannt“*⁷³⁹.

Hieran wird deutlich, daß die Protagonisten bestrebt waren, sich die Vorteile unterschiedlicher Konfliktlösungsformen im Bereich des Rechts zunutze zu machen, die am meisten geeigneten unter ihnen auszuwählen und sie auf solche Art und Weise in den Verhandlungsprozeß zu integrieren, daß sie davon profitieren konnten. Daß die Supplizierenden unterschiedliche – formelle wie informelle – Konfliktlösungsmechanismen kannten und sie deren Vor- und Nachteile genau gegeneinander abgewogen hatten, dafür findet sich ein direkter Hinweis in der Supplik des Amtmanns Matthais vom 31. Januar 1673. Mit der folgenden Aussage bezog er sich auf die Auseinandersetzung, die sich zwischen ihm und Germer während des Gottesdienstes zugetragen hatte: *„Als ich nun solches mir billig zu Gemüte*

⁷³⁷ Ebenda. f. 36 v.-37 r.

⁷³⁸ Ebenda. f. 36 r.

⁷³⁹ Ebenda. f. 38 r.

*gezogen, jedoch, weil an solchem heiligen Ort geschehen, bis dato keine Revange nehmen mögen, sondern bei Ser. Cell., unsern allerseits gnädigen Fürsten und Herrn, mich untertänigst darüber beschwert*⁷⁴⁰. Bei der angedrohten „Revange“ handelte es sich offensichtlich um eine informelle Form der Konfliktbeilegung, wobei aus der Aussage nicht klar hervorgeht, was es damit konkret auf sich gehabt haben könnte; möglicherweise könnten damit auch Handgreiflichkeiten gemeint gewesen sein, die – wie aus anderen Fällen bekannt – in der Kirche ja durchaus stattfanden.

Innerhalb der Argumentation der Protagonisten – wie auch in den übrigen von fürstlichen Bediensteten verfaßten Suppliken – nahm das Kriterium des Amtes einen breiten Raum ein. Aber auch hier ging es nicht nur um das Amt an sich, sondern vor allem um die mit diesem verbundenen Verrichtungen und Funktionen, wobei jeder der Protagonisten seine eigene Amtstätigkeit gegenüber derjenigen des Gegners als höherrangig darstellte. Diese Argumentationsstrategie glich derjenigen, wie sie von einigen Konsulenten der Spruchkollegien – hier insbesondere bei Rangkonflikten zwischen fürstlichen Amtsträgern und Vertretern der städtischen Obrigkeit – vorgebracht wurde. Allerdings kam in diesem Fall hinzu, daß sich Matthai im Grunde genommen von vornherein in einer überlegenen Position befand, denn dem Amtmann übergeordnet war nur noch der Oberbeamte, der für einen ganzen Bezirk zuständig war.⁷⁴¹ Hatte der Aufgabenbereich des Amtmannes seit jeher die Domonialverwaltung sowie die regelmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit umfaßt, so wurde er im Zuge der Verfestigung des frühmodernen Staates zu einem zentralen Organ der Territorialverwaltung. Ihm unterstanden Gografen, Vögte, Untervögte sowie Amtsschreiber. Zudem wurde das Amt auf geschickte Art und Weise mit der Autorität des Fürsten in Verbindung gebracht. So schrieben Germer in seiner Bittschrift vom 13. März 1672: *„5. Der Fürstlichen Kanzlei Autorität hirunter selbsten mit vorfiret*⁷⁴², sowie Matthai in seiner Supplik vom 20. November 1672: *„Weil aber dadurch nicht allein meine wenige Persohn beschimpfet worden, sondern auch daßelbe meines geringen ermessens E. durchl. authorität in dem deroselben eigenhändiges fürstl. decretum, Er*

⁷⁴⁰ Ebenda. f. 42 r.

⁷⁴¹ S. Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. S. 2.

⁷⁴² Akten 2 Alt. 4481. f. 9 r.

*sogar außer augen setzet, ziemblich nachtheilig ist*⁷⁴³. Dadurch, daß der Amtsinhaber sein Amt vom Landesherrn zugewiesen bekommen hatte, wurde, wenn sein Rang zur Disposition gestellt wurde, auch die Autorität des Fürsten in Frage gestellt. Ein weiterer geschickter Schachzug bestand darin, daß Germer den Fürsten davor warnte, ihn im Rang zurückzusetzen, da dies zur Folge habe, daß zwischen ihm und seinen Kollegen ein Ungleichgewicht entstünde.

Auch dieser Fall kann als ein Beleg dafür gewertet werden, daß das Amt nie unabhängig von der zeitgenössischen Ehrkonzeption gesehen wurde. Stets wurde dem „übermäßigen Ehrgeiz“ abgeschworen, wie die Suppliken beider Kontrahenten fast wortgleich belegen. Somit war das Amtsverständnis unvereinbar mit dem Streben nach zuviel Ehre.

Beide Protagonisten waren mit den Gepflogenheiten des Rangrechts äußerst vertraut, was anhand mehrerer Argumente zum Ausdruck kommt. Erstens insistierten beide mehrfach auf der Pflicht zur Verteidigung ihres jeweiligen Ranges, wodurch jeder auf seine Weise die eigene Handlungsweise und somit die gesamte Auseinandersetzung zu rechtfertigen suchte. Dabei waren beide Konfliktparteien sich darüber im klaren, daß es nicht im Interesse des Fürsten liegen konnte, einige seiner Amtsträger gegenüber den anderen zu benachteiligen und damit möglicherweise Unfrieden unter ihnen zu stiften. Infolgedessen waren sowohl Germer als auch Matthai darum bemüht, die zwischen ihnen herrschende „gute Freundschaft“ hervorzuheben und dem Fürsten zu beweisen, daß ihnen an einem „guten Einvernehmen“ mit dem anderen gelegen war. Dies läßt sich aber nicht nur damit erklären, daß es sich um einen Rangkonflikt zwischen fürstlichen Bediensteten handelte: Das Insistieren auf derartigen Normen und Wertvorstellungen trug eine weitere Komponente: Dahinter verbarg sich die Vorstellung von der sozialen Ordnung, die es aufrechtzuerhalten galt. Trat ein Protagonist mit der Absicht in Erscheinung, auf „gute Freundschaft“ und „gutes Einvernehmen“ hinwirken zu wollen, so erweckte er den Eindruck, dem Ideal der sozialen Ordnung zu entsprechen. Sowohl Germer als auch Matthai nahmen dies für sich in Anspruch. Als weitere Belege können der

⁷⁴³ Ebenda. f. 32 v.-33 r.

Hinweis auf Charaktereigenschaften des jeweiligen Gegners⁷⁴⁴ angeführt werden, die nicht mit dieser Idealvorstellung harmonierten, sowie die Bemerkung Germers, er selbst habe immer ein „ruhiges Leben“ geführt: *„Meine Bedienungsstelle gleich andern meinen collegen wieder einen unfugsahmen hohen Geist zu vertreten mein publicum officium und Ehrenstand selbsten erfordert, bevorab da ich bislang von allen ietzanmaßlichen impetionibus befraget, und tranquillé gelebet“*⁷⁴⁵. Zweitens wurden die Empfehlungen der Rangrechtsautoren im Verlauf dieses Konfliktes direkt in die Tat umgesetzt: Nachdem es zu einer direkten Konfrontation zwischen Germer und Matthai gekommen war, mieden nicht nur Matthai selbst, sondern auch weitere fürstliche Bedienstete den Ort des Geschehens.⁷⁴⁶ Drittens begründete auch Germer den Besitz seines Ranges damit, daß er sein Rangrecht mehrfach praktiziert habe. Hier wurde auf die Notwendigkeit des öffentlichen Besitzes des Ranges angespielt.

Der zweite Teil des Konflikts fand in der Kirche statt, wobei auch hier wieder die ambivalente Haltung hinsichtlich dieses Austragungsortes zum Tragen kam. Darüber hinaus beinhalteten die Suppliken allerdings neue Argumente, mit deren Hilfe versucht wurde, die Tatsache, daß sich der Konflikt während des Gottesdienstes abspielte, zu nutzen. Zum einen behauptete Matthai in seiner Supplik vom 20. November 1672, Germer habe nur deswegen gewagt, ihm die Präzedenz streitig zu machen, weil er habe voraussehen können, daß er selbst, Matthai, an diesem „heiligen Ort“ kein Aufsehen erregen wollte: *„So ist er doch heute auff dem Chor bey der Communion, da Ich den Vortrit gebührender maßen vor Ihn genommen, nicht ohn ärgernis wieder umb mich herum getreten, sagende: Er thäte es nicht, daß Er Mir nemblich wiche, ist auch, weil Ich an solchen Heyl. orte kein wunder machen mögen, darauff vor mich hingangen“*⁷⁴⁷. Zum anderen stellte Germer seinerseits direkt im Anschluß an die Supplik Matthais die Behauptung auf, der Predigttext sei vom Pastor spontan verändert worden, um Matthai sein niederträchtiges Verhalten vor Augen zu führen: *„Da ihm auch die dahmahls wol à propos eingerichtete Predigt seinen wieder mich*

⁷⁴⁴ Ebenda. f. 36 r.-36 v., 44 r., 61 r., 62 r.

⁷⁴⁵ Ebenda. f. 9 r.

⁷⁴⁶ Ebenda. f. 3 r.

⁷⁴⁷ Ebenda. f. 32 v.

*practicirten iniquissimum agendi et procedendi modum so klärlich vor augen gestellet, und ihme das herze und gewissen rühren, und ihn zu besseren gedanken bringen sollen*⁷⁴⁸.

Was den sprachlichen Aufbau der Suppliken betrifft, so fällt auf, daß sie nahezu ausnahmslos die gleiche Struktur aufweisen: Den Beginn markiert eine Einführung, in welcher der Anlaß bzw. die Begründung für die Bittschrift genannt wurde. Als nächstes wurden die Argumente im einzelnen aufgelistet. Die Suppliken schließen jeweils mit einem Appell bzw. einer Bitte an den Adressaten. Allerdings weichen auch einige Schriften von diesem Grundschema ab. So gehen in der Supplik des Amtmanns Matthai vom 20. Mai 1671 Argumentation und Bitte ineinander über, wobei zudem nicht einzelne Argumente aufgeführt wurden, sondern die Relation von 1663 referiert wurde. Die auf diese Supplik folgende Bittschrift Matthais vom 8. November desselben Jahres läßt sich sogar in fünf Abschnitte gliedern. Der erste Abschnitt bewegt sich mit der Begründung für das Verfassen dieser Supplik im üblichen Rahmen, ehe nun aber im vierten Abschnitt eine systematische Aufzählung der Argumente erfolgte, wurde das Kriterium der Observanz dazwischengeschaltet, das eigens in einem Abschnitt erörtert wurde. Daran wird bereits ersichtlich, daß dieses Argument in der Rechtpraxis alle anderen Kriterien an Bedeutsamkeit übertraf und in den Augen der Zeitgenossen den jeweiligen Rangrechtsanspruch am besten zu begründen vermochte. Der folgende Abschnitt diente dazu, den Verlauf der Konfrontation exakt wiederzugeben. Erst danach kamen die einzelnen Argumente an die Reihe, abschließend die Bitte um ein fürstliches Dekret.

Die Wechselwirkung zwischen dem, was durch die Suppliken jeweils zum Ausdruck gebracht werden sollte, ihrem sprachlichen Aufbau und dem Einsatz sprachlicher Mittel kommt in einigen Schriften nur verdeckt, in anderen hingegen offenkundig zum Tragen. So zeichnet die Supplik Germers vom 15. April 1672 das Bemühen aus, den Inhalt seiner zuvor verfaßten (13. März 1672) zu spezifizieren. Diese Supplik übertrifft alle anderen im Verlauf dieses Rangkonflikts geschriebenen Bittschriften an Umfang und Ausführlichkeit, wobei die einzelnen Argumente erneut

⁷⁴⁸ Ebenda. f. 36 v.

aufgegriffen und eingehend erläutert wurden. Es scheint, als versuchte Germer hier, den Landesherrn mit allen Mitteln für sich zu gewinnen, indem er sein hohes Maß an Bildung herausstellte: Die Bittschrift enthält extrem lange lateinische und französische Einschübe. Weiterhin finden sich wiederholt Literaturhinweise zum rangrechtsgelehrten Schrifttum. Systematisch wurde auf alle von Matthai vorgebrachten Argumente Bezug genommen, um diese der Reihe nach zu widerlegen. Eine ähnliche Strategie weist die letzte Supplik Germers auf, in der zum ersten Mal Tatsachen dargeboten wurden, über die bisher nichts in Erfahrung zu bringen war. Die bereits erwähnte Konfrontation in der Kirche wurde nun in allen Einzelheiten geschildert. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Germer, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits ins Abseits gedrängt sah, nun noch einmal alle Anstrengungen unternahm, um eine Wendung des Entscheidungsprozesses zu seinen Gunsten herbeizuführen.

Oftmals gewährt der jeweilige Einführungsteil der Suppliken Einblicke in soziale Normen und Wertvorstellungen. Diese fanden hier ihren Platz, um sich dem Fürsten gegenüber als ein gutwilliger Untertan zu präsentieren, der sich im Einklang mit den gesellschaftlich erwünschten Vorstellungen und Verhaltensnormen befand. Allerdings waren die übrigen Bestandteile der Suppliken diesen propagierten Idealvorstellungen oftmals diametral entgegengesetzt. Blickt man auf die Floskeln des Einführungsteils, so fällt auf, daß der Begriff der „Ehre“ eine zentrale Position einnahm, wobei in den beiden ersten Suppliken Matthais dem „übermäßigen Ehrgeiz“ abgeschworen wurde.⁷⁴⁹ Weiterhin wurde die eigene Handlungsweise mit der Pflicht zur Verteidigung des Rangrechts⁷⁵⁰ sowie mit der Bewahrung der Autorität des Amtes⁷⁵¹ legitimiert. Als weiteres wichtiges Moment wurde das Bemühen um ein „*freundschaftliches Verhältnis*“ mit dem Kontrahenten bekräftigt.⁷⁵² Die Wiederholungen dieser Begriffe zeigen, daß sie von den Supplizierenden strategisch eingesetzt wurden, um ihre jeweiligen Interessen durchzusetzen. Auch hier wurde wieder versucht, eine Verbindung zwischen dem Streben nach persönlicher Ehre und der

⁷⁴⁹ Ebenda. f. 5 r., 15 r., 19 r., 62 r.

⁷⁵⁰ Ebenda. f. 5 r., 56 v.

⁷⁵¹ Ebenda. f. 5 r.

⁷⁵² Ebenda. f. 8 v., 12 v., 57 r., 63 r.

Beeinträchtigung der sozialen Ordnung herzustellen. Daß diese Wiederholungen bewußt als sprachliche Mittel eingesetzt wurden, demonstriert die Supplik Germers vom 15. April 1672, in der das Substantiv „Wahrheit“ gleich zu Beginn der Supplik viermal auftaucht, um dann zum Schluß erneut zweimal aufgegriffen zu werden. Zu Beginn der Supplik heißt es: *„Nachdem andere aber an unwahrhafter delation, an calumniis, an Verachtung des Nächsten und an Unterdrückung der lautern Wahrheit ein ungnädiges Mißfallen empfinden, so macht mir solches bei Eurer fürstlichen Durchlaucht beides zu der Gerechtigkeit und der Wahrheit unzertrennlichen Liebe diesen gewissen Schluß, daß dieselbe ehe und bevor ich mit meiner Notdurft wider den Amtmann Matthai nicht behört, noch die rechte Wahrheit, wie es eigentlich um die precedence zwischen mir und dem Amtmann in facto, bewand, wohl untersucht und für den Tag gebracht, dem ungnädigen Decreto wider mich in keine Wege Kraft geben, hingegen aber bis dahin dero fürstliche Manutenenz bei meinem vor Amtmann Matthai ohne einige dessen Contradiciton geruhig ersessenen Rang wider denselben mir nicht denegieren noch versagen werden“*⁷⁵³. Auf diese Weise versuchte Germer, den Eindruck zu erwecken, als sei sein Vorrang gegenüber Matthai gewissermaßen durch eine höhere Macht legitimiert. Dieser Vorrang müsse daher erst gar nicht einem Beweisverfahren unterzogen werden, sondern werde durch eben die „Wahrheit“ so oder so zutage gefördert. Seine Ausführungen am Ende der sehr ausführlichen Bittschrift dienten dazu, diese Auffassung zu verstärken: *„Als ist an Eure fürstliche Durchlaucht mein untertänigstes demütigstes gehorsamstes Suchen und Bitten, dieselbe ex innato et justitiae et veritatis amore des Amtmanns Matthai anzügliche Auflagen wider mich mit einem gnädigen Ressentiment improbieren, die durch deren Veranlassung etwa wider mich erfahrene hohe Ungnade gnädig schwinden lassen, dem Rechte und der Gerechtigkeit gnädigen Beifall geben, und kraft dessen, daß ich bei meiner geruhig exzerzierten und ersessenen Possession vel quasi wider den Amtmann Matthai zu manuteneren, dieser aber, da er zu ruhen nicht gemeinet, ad petitorium zu verweisen, gnädig erkennen und, da derselbe eine widrige ungnädige Resolution wider mich expraktiziert, solche, nachdem die Wahrheit recht an*

⁷⁵³ Ebenda. f. 11 v.

*den Tag gebracht, in keine Kraft kommen lassen wollen*⁷⁵⁴. Und gleich im nächsten Absatz: *„Wie nun Euer fürstliches Durchlaucht fürstliches Gemüte der Gerechtigkeit und der Wahrheit höchst preislich anhängt, ich auch nichts, als was die reine Wahrheit ist, vorgetragen, und nichts, als was den Rechten und der Gerechtigkeit überall gemäß, untertänig gebeten*⁷⁵⁵. Neben „Ehre“ und „Wahrheit“ scheint es sich bei der „Gerechtigkeit“ um einen Wert gehandelt zu haben, der auf einer Rangliste ganz oben anzusiedeln gewesen wäre. Der Hang sowohl zur „Wahrheit“ als auch der zur „Gerechtigkeit“ wurden beide mit der Absicht dem Fürsten zugeschrieben, diesem zu schmeicheln und das eigene Anliegen als ein gerechtes zu propagieren.⁷⁵⁶ All diese Beteuerungen dienten dazu, sich gegenüber dem Adressaten ins rechte Licht zu rücken; ihnen kann aber – wie der weitere Verlauf des Schriftwechsels zeigt – kaum Glauben geschenkt werden. Zumeist handelt es sich bei ihnen um Argumentationsstrategien, mit denen versucht wurde, den Adressaten zu überzeugen. Darüber hinaus vermitteln diese in den Suppliken auftauchenden Werte etwas über vorherrschende Normen und Anschauungen in dieser Zeit. Ehre, Gerechtigkeit und Wahrheit dienten im 17. und 18. Jahrhundert als Werte, welche die von Gott gewollte Ordnung legitimierten. Von daher wäre es vermessen, aus heutiger Sicht gewissermaßen zwischen „wahrer innerer Gesinnung“ und „zur Schau getragener Haltung“ unterscheiden zu wollen.

⁷⁵⁴ Ebenda. f. 16 r.

⁷⁵⁵ Ebenda.

⁷⁵⁶ Die Gerechtigkeit gehörte seit dem Mittelalter zu den idealen Tugenden eines christlichen Herrschers. So wurde in den Krönungsordnungen und Fürstenspiegeln vom König verlangt, daß er *iusiitia, pietas, aequitas* und *misericordia* übe. Vgl. Becker, Hans-Jürgen: Recht, Billigkeit und Gnade in der europäischen Rechtsgeschichte. In: Humanistische Bildung. Recht und Gerechtigkeit 13. 1989. S. 45-64. Hier: S. 49. Die Herrschertugend der Gerechtigkeit stand noch vor der Milde an erster Stelle: Kaiser, Könige und Fürsten verkörperten sowohl die göttliche als auch die menschliche Gerechtigkeit. Vgl. Kantorowicz, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. 2. Auflage. Deutsche Erstausgabe. München 1994. S. 158. Kraus, Andreas: Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern. In: Konrad Repgen (Hrsg.): Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991. S. 1-25. Hier: S. 17. Weiterhin Duchhardt, Heinz: Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts im Reich. In: Konrad Repgen (Hrsg.): Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991. S. 26-42. Hier: S. 30.

Der Konflikt zwischen adeligen Schatzräten⁷⁵⁷ und gelehrten Hofräten, der sich in dem Zeitraum von 1675 bis 1686 zutrug, erweist sich in mehrfacher Hinsicht als aufschlußreich.⁷⁵⁸ Zum einen spielte er sich zwar zwischen fürstlichen Bediensteten ab, die Konfliktlinie verlief jedoch zugleich zwischen Adel und bürgerlicher Funktionselite. Zum anderen waren in Wirklichkeit drei Parteien an dem Konflikt beteiligt: Neben den beiden genannten Parteien partizipierten an ihm außerdem die Geheimen Räte. Letztere spielten allerdings insofern eine nur untergeordnete Rolle, als die adeligen Schatzräte nichts dagegen einzuwenden hatten, ihnen nachgesetzt zu werden; sie wollten lediglich den gelehrten Hofräten im Rang vorgezogen werden.

Wie in dem Konflikt zwischen Germer und Matthai war auch hier der Austragungsort des Präzedenzstreits in einer fürstlichen Umgebung angesiedelt, wobei es sich in diesem Fall sogar um eine Hochzeitsfeier auf dem fürstlichen Schloß handelte, was die Entscheidungsfindung für den Fürsten nicht gerade erleichtert haben dürfte.

An der Argumentation der Konfliktparteien fällt auf, daß sich einige Argumente überschneiden. Bei diesen handelte es sich um solche, mit deren Hilfe der jeweilige Rangrechtsanspruch generalisiert werden sollte wie dem „Respekt vor dem Fürsten“⁷⁵⁹ und der „Observanz in anderen fürstlichen Häusern und Fürstentümern“⁷⁶⁰. Zudem folgen die Hofräte den Schatzräten in deren Behauptung, an einem „guten Einvernehmen“ mit ihren Gegnern interessiert zu sein.⁷⁶¹ Genau die gleiche Taktik wurde in dem gerade beschriebenen Konflikt zwischen Germer und Matthai angewandt.

Die Argumentation beider Parteien spiegelt an einigen Stellen sehr eindrucksvoll ihre jeweilige soziale Herkunft wider. So rekurrten die Hofräte auf die Funktion des Amtes, der sie Priorität gegenüber der bloßen Verleihung desselben einräumten: „[...] daß aber die ordentliche Wahl und fürstliche Confirmation keine Präzedenz gebe, wenn nicht das Amt für sich

⁷⁵⁷ Die Wahl in den Schatzrat galt als adeliges Privileg, von dem bürgerliche Hofbeamte – selbst wenn sie aufgrund des Erwerbs von Rittergütern der Kurie der Ritterschaft angehörten – ausgeschlossen blieben. Vgl. Graefe, Christa: Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten, Braunschweig-Wolfenbüttel 1530-1607. Wiesbaden 1989. (= Wolfenbütteler Forschungen. 43.) S. 18.

⁷⁵⁸ Akten 2 Alt. 4482. f. 1 r.-24 v.

⁷⁵⁹ Ebenda. f. 3 r., 7 v.

⁷⁶⁰ Ebenda. f. 3 r., 8 v., 9 r., 9 v., 10 r., 15 v.

⁷⁶¹ Ebenda. f. 3 v., 10 r.

*selbst dieselbe hat, [...] also wird es vornehmlich darauf ankommen, ob höher zu achten sei, die Justiz in republica Recht und wie sich's gebührt administrans oder der Schatzräte Funktion zu verwalten, welche gehalt des Rezesses und des ersten Schatzrats reversus de anno 1598 allein darin besteht, daß sie Achtung haben sollen, daß die Land-, auch Reichs- und dergleichen Steuern zu rechter Zeit richtig und ohne Ansehens und Verschonens einiger Personen oder Güter aufkommen und an gehörnde Örter hinwieder unaufhältlich entrichtet und daß den Gläubigern der Landschaft ihre Bezahlung befördert werde*⁷⁶². Die Priorität, welche die Supplizierenden dem Bereich der Justiz zumaßen, wird anhand einer weiteren Aussage deutlich: *„Eure Durchlaucht aber wissen insonderheit der hocheleuchteten Verstand nach, daß auf der rechten Administration der Justiz magna pars majestatis und die wahre Vorsorge des Vaterlandes beruhe und solche und dergleichen ökonomische Verrichtungen, als den Schatzräten anbefohlen sein, dahin nicht reichen*⁷⁶³. Die Äußerungen der Hofräte reflektieren den Prozeß des Ausbaus und der Rationalisierung der fürstlichen Verwaltung.

Die adeligen Schatzräte konterten in ihrer Supplik mit dem ihnen in alten Rezessen verliehenen Titel der „*Erbräte*“. Sie verstanden diesen Titel als Fundament ihres Ranges. Weiterhin versuchten sie, die Vorgehensweise der Hofräte als eine ungebührliche Neuerung darzustellen, indem sie vorgaben, daß es bis zum Ausbruch des Konflikts immer so gehandhabt worden sei, daß die Schatzräte bei Beerdigungen und Festen den Geheimen Räten nach, den Hofräten aber vorausgegangen seien: *„So weil sonst den Rang mit denen gelahrten Räten betrifft, so ist bekannt, daß die vormahligen Schatz Räte bey Fürstl. Leich begängnissen und Freuden Festen, nach den geheimbten Räten den rang gehabt, den gelahrten Hoffrathen vorgezogen, und desfalls niemahls einiger disputat eräuget worden*⁷⁶⁴. Somit wurde der alte Zustand als wohlgeordnet und friedvoll dargestellt, während die Anmaßung der Präzedenz seitens der Gegner als Veränderung und daher als Störung der überlieferten Ordnung vorgeführt wurde. Anhand dieser beiden Argumente wird deutlich, daß die Einstellung der adeligen Schatzräte noch

⁷⁶² Ebenda. f. 10 v.

⁷⁶³ Ebenda. f. 11 r.

⁷⁶⁴ Ebenda. f. 15 r.

weitgehend von traditionellen Normen und Wertvorstellungen bestimmt war, die allerdings zunehmend von neuen Entwicklungstendenzen überholt wurden.

Betrachtet man das Urteil des Fürsten, das zugunsten der adeligen Schatzräte ausfiel, so muß man auch hier wieder die Konstellation der Konfliktparteien berücksichtigen: Bei beiden haben wir es mit fürstlichen Amtsträgern zu tun. Diese Konstellation dürfte der Grund dafür gewesen sei, daß die Resolution sehr lang war und die Entscheidung ausführlich erläutert wurde. Die Resolution weist eine klare Gliederung auf. Im zweiten Abschnitt, in welchem die Entscheidung begründet wurde, wurden lediglich zwei der zahlreichen von den Schatzräten aufgeführten Argumente aufgegriffen, während diejenigen der Hofräte ignoriert wurden. Bei diesen handelte es sich erstens um das Vollbringen von Diensten für das Vaterland, also die Sorge um das „*Gemeine Wohl*“, sowie zweitens um den Schutz des gesamten Kollegiums der Schatzräte in seiner „*Interität und Autorität*“. Neben taktischen Erwägungen, die den Fürsten bei der Auswahl dieser beiden Argumente geleitet haben dürften, sollte nicht außer acht gelassen werden, daß der Sorge um das Allgemeinwohl oberste Priorität beigemessen wurde.⁷⁶⁵ Auf diesen Aspekt wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch

⁷⁶⁵ Der Gedanke des „Gemeinen Nutzens“ existierte bereits seit der Antike, allerdings wurde das öffentliche Wohl aus obrigkeitlicher Sicht gedacht, interpretiert und repräsentiert. Das gesamte Mittelalter hindurch galt der Begriff des „Gemeinen Nutzens“ als höchster Zweck des Staates, war Grundlage für die Existenz sowie für die Erhaltung und Sicherheit des jeweiligen Gemeinwesens. Dabei umfaßte der Begriff zwar in erster Linie die Sorge um Recht und Frieden, seit dem späten Mittelalter wurde er auf die Förderung und Sicherung des Handels ausgedehnt. Dabei ersetzte die Sorge um die Wohlfahrt des Landes die feudale Verachtung des Geldes. Seitdem fungierte der „Gemeine Nutzen“ als der zentrale programmatische Begriff des Staatsdenkens. Die Orientierung am Gemeinwohl bildete den Gradmesser für gute Politik, weswegen er für die Untertanen eine Kategorie darstellte, an die sie gegenüber ihrer jeweiligen Obrigkeit appellieren konnten. Die philosophische Grundlage des Begriffs des „Gemeinen Nutzens“ entwickelte Thomas von Aquin, indem er im Zusammenhang mit der Aristoteles-Rezeption das Allgemeinwohl als den obersten Staatszweck definierte. Thomas von Aquin kontrastierte den „Gemeinen Nutzen“ mit dem privaten Wohl, wobei er dieses Verhältnis um die Hinzufügung Gottes als übergeordnete Kategorie erweiterte, in der Gemein- und Einzelwohl koinzidierten. Seit der frühen Neuzeit war der Gedanke des „Gemeinen Nutzens“ untrennbar mit der Vorstellung der „guten Policey“ verknüpft, wobei das Ziel einer gemeinschaftlichen und von allen als legitim anerkannten Ordnung zur allgemeingültigen Norm erhoben wurde. Die Wohlfahrt als oberster Staatszweck gewann nach dem Dreißigjährigen Krieg die Oberhand über Frieden und Recht, die Aufgabe des Staates wurde nun darin gesehen, für das Glück seiner Untertanen zu sorgen. Infolge dieser Entwicklung wich die vorgestellte Dreiteilung der Gesellschaft einem neuen Funktionalismus, der auf der Verbindung von Arbeit und Allgemeinwohl basierte. An der Schwelle des Übergangs von der frühen Neuzeit zur Neuzeit geriet die Orientierung am „Gemeinen Nutzen“ dann zunehmend in Widerspruch zu dem neuen Topos des Individualrechts. Vgl. Blickle, Peter: Untertanen in der

zurückzukommen sein. Hinsichtlich des zweiten Arguments ist zu sagen, daß der Landesherr möglicherweise befürchtete, im Falle einer Degradierung im Rang könnten Integrität und Autorität des fürstlichen Amtes und damit die Autorität des Fürsten selbst in Frage gestellt werden. Sowohl die Sorge um das Allgemeinwohl als auch das Beharren auf der eigenen Autorität waren die wichtigsten argumentativen Topoi, mit denen der Landesherr sein Handeln begründete.

Betrachtet man alle Konflikte, an denen ausschließlich fürstliche Bedienstete beteiligt waren, so lassen sich einige wichtige Aussagen hinsichtlich ihrer Argumentation machen. Im Vordergrund standen die Argumente Amt und Amtsdauer. Fast ebenso häufig wurde auf die Art der jeweiligen Tätigkeit Bezug genommen, wobei die Aufwertung der eigenen stets mit der Abwertung der gegnerischen Aufgaben einherging. In nahezu allen Fällen tauchte auch das Kriterium der Observanz auf. Darüber hinaus wurden Argumente wie herrschaftliche Verordnungen, Amtsvorgänger und –nachfolger häufig aufgeführt. Bisweilen wurde behauptet, der Gegner führe das Amt nicht wirklich aus, sondern verfüge nur über eine Titulatur. Zudem wurde auf die Praxis an anderen Höfen verwiesen. Nur jeweils zwei-

Frühneuzeit. Zur Rekonstruktion der politischen Kultur und der sozialen Wirklichkeit Deutschlands im 17. Jahrhundert. In: VSW 70. 1983. S. 483-522. Hier: S. 498. Breuer, Stefan: Politik und Recht im Prozeß der Rationalisierung. In: Leviathan 5. 1977. S. 53-99. Hier: S. 67f. Eberhard, Winfried: Der Legitimationsbegriff des „Gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter. In: Joerg O. Fichte u. a. (Hrsg.): Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des mediävistischen Verbandes in Tübingen 1984. Berlin und New York 1986. S. 241-254. Hier: S. 244. Ders.: „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter. In: *Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom „finsternen“ Mittelalter. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag.* Hrsg. von Manfred Gerwing. Münster 1985. S. 195-214. Hier: S. 212. Friedeburg, Robert von: Der „Gemeine Nutz“. In: ZHG 89. 1982/83. S. 27-49. Hier: S. 47. Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit. Konstanz 2000. (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. 4.) S. 236. Hibst, Peter: *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter.* Frankfurt am Main u. a. 1991. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. 497.) S. 188f. Landwehr, Achim: *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg.* Frankfurt am Main 2000. (= Studien zu Policey und Policeywissenschaft.) S. 62. Nitschke, Peter: Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: ZHF 19. 1992. S. 1-27. Hier: S. 13f. Schulze, Winfried: *Ständische Gesellschaft und Individualrechte.* In: Günter Birtsch (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft.* Göttingen 1987. S. 161-179. Hier: S. 162f. Ders.: *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz.* S. 597, 601f. Seibt, Ferdinand: *Vom Lob der Handarbeit.* In: Hans Mommsen und Winfried Schulze (Hrsg.): *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung.* Stuttgart 1981. (= Geschichte und Gesellschaft. 24.) S. 158-181. Hier: S.178.

oder einmal traten die Argumente Zugehörigkeit zu einem höheren Kollegium, höhere Besoldung, Schriften der Rechtsgelehrten, Gelehrsamkeit, Respekt vor der landesherrlichen Obrigkeit, Dienstausbübung im Sinne des Allgemeinwohls, Verfügen über das Stimmrecht in einem bestimmten Gremium, Qualität der obrigkeitlichen Abhängigkeit, unterschiedliche Funktionen, höhere Charge sowie Charaktereigenschaften des Kontrahenten auf.

Es gerieten aber noch weitere Gemeinsamkeiten ins Blickfeld: Erstens wurde immer wieder die Diskrepanz zwischen persönlichem Ehrgeiz, der verworfen wurde, und dem Ansehen bzw. der Autorität des Amtes, der höchste Priorität zugesprochen wurde, in den Vordergrund gerückt. Hinsichtlich der Autorität des Amtes stellt sich die Frage, ob diese mit der Herrschaftsgewalt des Fürsten gleichgesetzt wurde und wenn ja, von wem und mit welcher Intention dies geschah. Eine enge Verbindung mit dem ersten Argument wies zweitens die Betonung der Bedeutsamkeit des Amtes an sich auf. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel selbst seitens der Herzöge der Leistung Priorität gegenüber der adeligen Abstammung eingeräumt, was sich deutlich in der Argumentation der Konfliktparteien widerspiegelte.⁷⁶⁶ Dies mußte letztlich auch zu Konsequenzen für die Einschätzung des Ranges führen, denn für den Fall einer Abwägung zwischen beiden Kategorien dürfte dem Amt der Vorzug eingeräumt worden sein. Insofern kann die Argumentation der Supplizierenden als ein Spiegelbild von sich vollziehenden Wandlungen innerhalb der Berufsstruktur, der Ämterhierarchie und des Amtsverständnisses interpretiert werden.⁷⁶⁷ Gerade weil dem Amt mehr und mehr Bedeutung zugemessen wurde, konnten die fürstlichen Bediensteten damit drohen, im Falle einer Degradierung ihre Amtsgeschäfte zu vernachlässigen, wobei sie diese Drohung geschickt in die Argumentation einstreuten und ihr auf diese Weise vordergründig ihre Schärfe nahmen.

⁷⁶⁶ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 27.

⁷⁶⁷ Bezüglich der Effizienzsteigerung der zentralen Verwaltung bemerkt Albrecht, eine wesentliche Voraussetzung für diese seien die zunehmend besseren Sachkenntnisse der leitenden Mitglieder gewesen. Diese hätten sowohl den Bereich der allgemeinen Kenntnisse über die unterschiedlichen Sachverhalte als auch das Gebiet der Verwaltung im allgemeinen betroffen. Vgl. ebenda: S. 552.

Nicht nur das Amt an sich bildete immer wieder einen der zentralen Gegenstände innerhalb der Argumentation, sondern vor allem die unterschiedlichen Amtsverrichtungen, die gegeneinander ausgespielt wurden.⁷⁶⁸ Dies wird anhand des Begriffs „Kompetenzstreit“ sichtbar. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand – mit Ausnahme der adeligen Gerichte – ein vollständig ausgebautes Netz aus nur mit Verwaltungs- und Justizaufgaben betrauten Personen, die alle der landesherrlichen Obrigkeit verantwortlich waren.⁷⁶⁹ Gerade weil ihre Ämter für das Funktionieren der landesherrlichen Verwaltung alle in gleichem Maße wichtig waren und sich in dieser Hinsicht kaum voneinander unterschieden, waren die Amtsinhaber darum bemüht, ihrer jeweiligen Tätigkeit einen besonderen Wert gegenüber derjenigen ihres Kontrahenten beizumessen. Des Weiteren wurde immer wieder auf die Notwendigkeit der konkreten Ausübung des Ranges in der Praxis rekurriert. Ohne diese gerate der Rang in Vergessenheit und werde letztendlich dem Verfall preisgegeben. Überaus häufig trat das Vorgeben, an einem guten Einvernehmen mit den jeweiligen Kontrahenten interessiert zu sein, in Erscheinung, was seine Bedeutung vor dem Hintergrund der spezifischen Konstellation der beiden Konfliktparteien erhielt. Schließlich muß der Verweis auf die Observanz in anderen Fürstentümern, zugleich aber auch die Abwehr des Fürsten gegen derartige Vergleiche, Erwähnung finden. Dieses Argument leuchtet ein, wenn man die Größe und Zerrissenheit des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel in Erwägung zieht. Beides hatte Auswirkungen auf die allgemeine Politik sowie auf die Wirtschaftspolitik, was sich darin manifestierte, daß bei allen Entscheidungen die Reaktionen der großen Nachbarn, Preußen und Hannover, berücksichtigt wurden.⁷⁷⁰

Daß die Supplizierenden ihren Weg der Konfliktbeilegung als einen Weg des Rechts betrachteten, demonstrieren Argumente, die eindeutig einen Bezug zwischen landesherrlicher Obrigkeit und Justiz herstellten. Zudem

⁷⁶⁸ Einige Suppliken zeigen das Bemühen der Verfasser, das von ihnen bekleidete Amt in der Hierarchie der Ämter möglichst hoch anzusiedeln. So heißt es in der Supplik der Kammersekretäre vom 12. April 1753: „daß der Vorzug auf diejenigen Seiten werde gelegt werden, wo sich Arbeiten von vorzüglich wichtiger Art befinden [...] zu welchen allen mehr Übung, Aufmerksamkeit und Nachdenken, als zu denen etwa gehabtten Verrichtungen des Herrn Cleve erforderlich“. Akten 2 Alt. 4485. f. 24 v, 25 r.

⁷⁶⁹ S. Albrecht: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). S. 26.

⁷⁷⁰ S. ebenda: S. 11.

wurden auch im Kontext der Bittschriften die Ausführungen der Rechtsgelehrten, die sich zum Rangrecht geäußert hatten, zitiert. Für die Einordnung der Suppliken in den Prozeß der Verrechtlichung sprechen weitere Momente wie beispielsweise die Aufforderung eines Supplizierenden, das Verhalten des Kontrahenten mit einer Geldbuße zu sanktionieren, sowie die Anrufung der Juristenfakultät Frankfurt an der Oder.

Was die fürstlichen Resolutionen in den Konflikten zwischen landesherrlichen Amtsträgern betrifft, so wurde in der Mehrzahl der Fälle, für die überhaupt Beschlüsse vorliegen, zu Gunsten des Supplizierenden entschieden. Nahezu alle Entscheidungen wurden mit der Anciennität begründet. Das bestätigt die zuvor angestellte Vermutung, der Landesherr wollte die von ihm etablierte Rangordnung bewahren. Deshalb erstaunt es auch nicht, daß sich die Supplizierenden immer wieder auf ihr Amt und die Dauer der darin ausgeübten Tätigkeit beriefen, wußten sie doch um die Schlagkraft dieses Argumentes.

3.3 Rangkonflikte zwischen Geistlichen und fürstlichen Zivilbediensteten

Im folgenden tritt zum ersten Mal ein Präzedenzstreit in Erscheinung, an dem neben landesherrlichen Amtsträgern noch eine weitere Personengruppe beteiligt war. In dem Fall, der in diesem Kontext diskutiert werden soll, handelt es sich um einen Konflikt, der sich 1686 zwischen dem Senior und Kanonikus des Stifts in Goslar und dem Zehntner Philipp Christoph Berkelmann zugetragen hatte.⁷⁷¹ Aus der Supplik des Seniors vom 12. April 1686 geht bereits hervor, daß der Bittsteller ein Vertreter der Geistlichkeit war, denn im Unterschied zu den übrigen untersuchten Suppliken wurde auf die christliche Religion Bezug genommen: *„Denn ob wir wohl in gottseeliger Betracht und schuldigster Folgeleistung der Lehre Christi von aller unziemlichen Arroganz und weltlichem Hochmut entfernt zu leben uns befließigen“*⁷⁷². Dieser Satz läßt das Bemühen des Verfassers erkennen, eine Dichotomie zwischen dem weltlichem und dem geistlichen Bereich zu

⁷⁷¹ Akten 2 Alt. 4483. f. 1 r.-22 v.

⁷⁷² Ebenda. f. 2 r.

konstruieren. Das hinderte ihn allerdings nicht daran, das Präzedenzrecht mit Hilfe eines weltlichen Begründungskomplexes für sich zu reklamieren: *„So erfordert doch nicht weniger unsere allseits diesem kaiserlichen Exempt-Stifte geleistete schwere Pflicht, dessen uralte Dignität, Würde, Acht Prærogativ und Gerechtigkeit nach äußerster Möglichkeit zu conferieren und zu verteidigen“*⁷⁷³. Als aufschlußreich erweist sich hier allerdings die Tatsache, daß auch der Senior – wie die fürstlichen Bediensteten in den bereits behandelten Konfliktfällen – darauf bestand, nicht für seine eigene Person um das Präzedenzrecht zu streiten, sondern um des Klosters willen. Er sah sich selbst in der Pflicht, die Rechte und Privilegien des Klosters, die diesem ursprünglich vom Kaiser verliehen worden waren, zu verteidigen.⁷⁷⁴

Wie bereits für andere Fälle nachgewiesen, beschritt einer der Protagonisten auch hier gleichzeitig unterschiedliche Rechtswege. So griff der Senior nicht allein zu dem Mittel der Supplikation, sondern forderte darüber hinaus gleich zwei Rechtsgutachten ein – zuerst dasjenige der Juristenfakultät Kiel und zwei Jahre später dasjenige des Marburger Spruchkollegiums. Beide Institutionen fällten Entscheidungen zugunsten des Geistlichen, wobei nicht nur dieser Sachverhalt von Belang ist, sondern darüber hinaus die Gründe, die für die Art der Entscheidung ausschlaggebend waren. So führten die Urteilenden der Juristenfakultät Marburg als ein wesentliches Argument die Tatsache an, daß jemand, der ein fürstliches Amt bekleide, nicht notwendigerweise den Vorrang inne haben müsse: *„Denn ob woll getz benandte Decimatores noe principis das bergrecht nebst andern fürstl. bedienten verwalten, auch etwas mehr arbeit, mühe, Einkommens, und Genußes haben als die Canonici, so kann doch daraus keine praerogative geschlossen werden“*⁷⁷⁵. Zudem wurden Amt und Amtsfunktion des Zehntners als sekundär gegenüber Alter und Freiheit des Stiftes klassifiziert: *„Denn obwohl jetzt benandte Decimatores von principis das Bergrecht nebst andern fürstl. bedienten verwalten, auch etwas mehr arbeit, mühe, Einkommens, undt genußes haben als die canonici, so kann doch daraus keine praerogativa geschlossen werden, sintemahl ein Jedtweder der von*

⁷⁷³ Ebenda.

⁷⁷⁴ Ebenda. f. 2 v.

⁷⁷⁵ Ebenda. f. 4 v.

*Principis etwas verwaltet, deßwegen so balde keinen extraordinarien Rang undt zwar über ein altes freyes Stifft praetendiren kann*⁷⁷⁶. Weiterhin wurde deutlich zwischen Amt und Ehre unterschieden, und der Ehre der Vorrang vor dem Amt samt Amtsführung und Entlohnung gewährt: *„Keine fernere Ehre oder neuen Vorzug vor andern und älteren Honoratis gibt, sondern nur doppelte Mühe und billige Belohnung nach sich zieht [...] Und begibt sich deswegen zum öftern, daß diejenigen, welche oben angehen, die wenigste Bemühung und auch wohl die geringste Salaria haben, weil die Arbeit gemeiniglich secundum capacitatem laborantium, die Belohnung aber secundum gratiam regentium abgemessen und determiniert ist. Und daß ein vornehmer Mann zwar wenig zu tun und wenigen Sold hat, nicht weniger aber über eine geringere Condition, obwohl derselbe viel zu tun und großen Sold hat, sitzt und geht*⁷⁷⁷. Anhand dieser Argumentation läßt sich die positive Haltung der Juristen gegenüber dem Geistlichen und seinem Stift erkennen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bereits mehrfach erwähnt wurde, ist die Komplementarität zwischen rechtsgelehrtem Schrifttum und seiner praktischen Anwendung. Der Einfluß der Rangrechtsliteratur manifestierte sich auch in diesem Fall wiederum darin, daß öffentliche Zusammenkünfte gemieden wurden, um Rangkonflikten vorzubeugen bzw. um ihnen auszuweichen. So ist der Supplik des Seniors vom 12. April 1686 zu entnehmen, *„[...] daß wir solchen verdrießlichen und allerhand ärgerlichen inconvenientien nach sich ziehenden Präzedenzstreits, weshalb seithero beiderseits alle öffentlichen Zusammenkünfte gemeidet worden, zu componieren uns collegialiter angelegen sein lassen*⁷⁷⁸. Des weiteren zeigt sich der Einfluß der Theorie auf die Praxis in einem Argument der Marburger Juristen, das *„Objekt“* der Kanoniker sei wertvoller als dasjenige der Zehntner: *„Wozu dann auch drittens kombt, daß die Canonici ein viel beßers undt vortrefflicheres objectum, als die Decimatores metallici, haben*⁷⁷⁹. Hierin könnte man eine Parallele zu der in der Rangrechtsliteratur diskutierten Rangfolge zwischen den vier Fakultäten

⁷⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷⁷ Ebenda. f. 5 r.

⁷⁷⁸ Ebenda. f. 2 r.

⁷⁷⁹ Ebenda. f. 6 r.

feststellen, dergestalt, daß der Theologie der uneingeschränkte Vorzug aufgrund ihres „Untersuchungsgegenstandes“ gewährt wurde. Drittens wurde die Qualität der obrigkeitlichen Abhängigkeit ins Spiel gebracht, indem vorgebracht wurde, daß das Stift vom Kaiser gegründet worden sei, der dem Landesherrn übergeordnet war: *„Ferner undt viertens praetendiren die Canonici auch deswegen billig den Vor Zug, weil sie von einem größeren undt höheren Herren, als die Decimatores, dependiren, sintemahl das freye Stifft von niemandem, als à Caesare dahingegen die Zehndtner von ihrem Landesfürsten hengen“*⁷⁸⁰. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Prälatenstand, dem das Kloster angehörte, auch über die Reformation hinaus seine exponierte Stellung beibehalten hatte, was die Position des Protagonisten gestärkt haben dürfte.⁷⁸¹

Erstaunlicherweise zeichnet sich die Supplik des Zehntners im Unterschied zu den Suppliken anderer fürstlicher Bediensteter durch eine äußerst demütige Haltung gegenüber dem Adressaten aus, was durch den andersgearteten Aufgabenbereich dieses Amtsträgers und dessen Hofferne erklärt werden könnte. Der Zehntner begründete seinen Rangrechtsanspruch im wesentlichen mit Hilfe von zwei Argumenten. Erstens behauptete er, das Rangverhältnis zwischen den Amtsvorgängern des Stiftsherrn und des Zehntners habe so ausgesehen, daß diese jenen vorausgegangen seien. Zweitens appellierte er an das Verantwortungsbewußtsein seines Adressaten: *„Gleichwie nun Ihre Ihre Durchlaucht Durchlaucht nach Absterben meines seligen Vaters die hohe Gnade (welche ich zeitlebens in aller Untertänigkeit erkenne) mir erwiesen und mich allhier zu einem Communion-Zehntner bestellen lassen, anbei auch gnädiges Versprechen getan, gegen jedermänniglich mich zu schützen, als lebe der untertänigsten Hoffnung, Eure Eure Durchlaucht Durchlaucht werden gnädig mich als dero untertänigsten pflichtgetreuen Diener hierin wider des Stiffts und Senioris Zunötigungen schützen und ein gnädiges decisum erteilen lassen, daß ich die Stelle, so mein gnädiger Vater vor den vormaligen Senioren gehabt, auch um der zukünftig folgenden Communion-Zehntnern halber,*

⁷⁸⁰ Ebenda. f. 6 v. Vgl. auch ebenda. f. 5 v.

⁷⁸¹ S. Graefe: Forstleute. S. 17f.

*behalten möge*⁷⁸². Indem er den Fürsten an sein einmal gegebenes Versprechen erinnerte, appellierte er auf geschickte Art und Weise an dessen Pflichtgefühl, sich für das Wohlergehen seiner Bediensteten einzusetzen. Außerdem muß dieses Argument vor dem Hintergrund der hohen Bedeutsamkeit des Harzer Bergbaus gesehen werden.⁷⁸³ Dieser unterstand dem Landesherrn, so daß die Einkünfte aus den Bergwerken ausschließlich in seine Kasse flossen.⁷⁸⁴ Im 16. Jahrhundert waren unter Herzog Julius zahlreiche Innovationen initiiert worden, die in einer gesteigerten Produktivität, dem Einsatz hochentwickelter Technik und einer frühindustriellen Produktionsweise sichtbar wurden. Zudem enthielt diese Aussage bereits das dritte Argument des Zehntners, die Sorge um den Rang seines Nachfolgers im Amt.

Der Fürst ließ in diesem Fall von zwei Personen Zeugenschriften anfertigen, was auf die Schwierigkeit hindeutet, ein Urteil in diesem Konflikt zu fällen. Jedoch trugen die beiden Zeugenschriften offensichtlich auch nicht dazu bei, die Entscheidungsfindung voranzutreiben, was daran gelegen haben dürfte, daß sich eine der beiden zugunsten der Zehntner⁷⁸⁵, die andere hingegen zugunsten des Seniors⁷⁸⁶ aussprach. Leider läßt sich nichts über die Adressaten dieser Berichte in Erfahrung bringen. Der Verfasser der Zeugenschrift, der den Vorrang der Zehntner gegenüber dem Vorsteher des Stiftes anerkannte, begründete dies hauptsächlich damit, daß die Zehntner den fürstlichen Sekretären gleichzustellen seien. Da letztere den Senioren nicht weichen mußten, gelte dies für die Zehntner ebenso: *„Weile nun die Zehntners von alters hero den rang gleich denen Secretariis bey denen Judiciis gehabt, dieselbe aber bedenken haben dürften denen Canonicis in goßlar zu weichen habe ich ohnemaßgeblich dafür gehalten, es könnte der Senior den rang über den Zehntner nicht praetendiren*“⁷⁸⁷.

Erstaunlicherweise zog der Adressat der zweiten Zeugenschrift aus der Tatsache, daß die Zehntner über den gleichen Rang verfügten wie die Sekretäre, eine konträre Schlußfolgerung, die folgendermaßen lautete: *„Weil*

⁷⁸² Akten 2 Alt. 4483. f. 17 r.-17 v.

⁷⁸³ S. Krüger und Jung: Staatsbildung als Modernisierung. S. 44.

⁷⁸⁴ S. Graefe: Forstleute. S. 19.

⁷⁸⁵ Akten 2 Alt. 4483. f. 21 r.-21 v. (22.4.1686).

⁷⁸⁶ Ebenda. f. 19 r.-20 r. (30.4.1686).

⁷⁸⁷ Ebenda. f. 21 r.-21 v. (22.4.1686).

*ich sonst auß denen responsis juris ersehe, daß daß Stift anführet, eß wichen die Secretarii dem Seniori willig, und solches mit Secretarii Konerding's exemplo suchet zu behaupten, so muß ich dafür halten, daß weil die Zehntners keinen höhern rang, als die Secretarii praetendiren können, wan dieselbe zu Wolffenbüttel und Hannover dem Seniori willig weichen wollen, die Zehntners auch über denselben keinen Vorzug praetendiren können*⁷⁸⁸.

Gerade weil die Zehntner den Sekretären gleichgestellt seien, müßten erstere ebenso wie letztere dem Vorsteher des Stifts im Rang nachgehen. Darüber hinaus wurde in diesem Bericht noch mit der Observanz argumentiert. Es erfolgte schließlich eine fürstliche Resolution, in der aber trotz des Vorliegens der Suppliken, der beiden Zeugenschriften, der Konsilien zweier unterschiedlicher Juristenfakultäten, des der Supplik des Stiftsherrn beigefügten kaiserlichen Reskripts und einer früheren fürstlichen Resolution keine Entscheidung getroffen wurde.

Im Hinblick auf die Argumentation lassen sich folgende Feststellungen treffen: Bei dem Geistlichen spielten schriftliche Beweisstücke wie Konsilien, kaiserliche Schutzbriefe und fürstliche Reskripte eine große Rolle. Eine Gemeinsamkeit hinsichtlich der Argumente zwischen dem Geistlichen und fürstlichen Amtsträgern bestand darin, daß beide Personengruppen auf ihre Verantwortung für Amtsvorgänger und – nachfolger verwiesen. Die fürstlichen Bediensteten unterstrichen darüber hinaus die grundsätzliche Bedeutung ihres Amtes. Leider lassen sich diese Befunde nicht anhand weiterer Rangkonflikte zwischen Geistlichen und landesherrlichen Amtsträgern überprüfen, weil es sich bei diesem Fall um den einzigen handelt, an dem die betreffenden Personengruppen partizipierten.

3.4 Rangkonflikte zwischen fürstlichen Zivilbediensteten und Vertretern der städtischen Obrigkeit

Bei dem Fallbeispiel, daß im Folgenden etwas ausführlicher vorgestellt werden soll, handelt es sich um einen Rangkonflikt, der sich im Jahre 1710

⁷⁸⁸ Ebenda. f. 19 v.

zwischen einem Hofapotheker und einem Ratsmitglied zutrug.⁷⁸⁹ In seiner Supplik vom 6. Juni 1710 beschwerte sich der Hofapotheker bei dem Landesherrn von Braunschweig-Wolfenbüttel darüber, daß sämtliche Ratsmitglieder, Bürgeroffiziere und alle sonstigen dieser Klasse angehörenden Personen ihm vorgetreten seien. Seiner Auffassung nach stand den genannten Personengruppen dieses Recht aber nicht zu, da Hofapotheker mit Sekretären und Beamten zu vergleichen seien und daher mit ihnen nach der Anciennität alternieren müßten. Der Grund dafür, warum diese Rangfolge in Vergessenheit geraten sei, war nach Ansicht des Supplizierenden darin zu sehen, daß sein Vorgänger im Amt von seinem Rangrechtsanspruch keinen Gebrauch gemacht hatte: *„Was nun mein Antecessor wegen seiner bekannten schwächlichen Konstitution hat niemals in publique frequence kommen, und es dadurch fast das Ansehen gewonnen, als wann ihm kein gewisser Rang angewiesen worden“*⁷⁹⁰. Der Hofapotheker verwies damit auf die Notwendigkeit, seinen Rangrechtsanspruch vor den Augen der Öffentlichkeit wiederholt zu praktizieren und diesen dadurch stets von neuem ins Bewußtsein zu rufen. Im Unterschied zur Moderne genügte es in der frühen Neuzeit nicht, einen Rechtsanspruch einmal zugewiesen bekommen zu haben, um dauerhaft über ihn zu verfügen, vielmehr mußte dieser permanent öffentlich sichtbar gemacht werden, um nicht seine Gültigkeit zu verlieren. Dadurch, daß der Amtsvorgänger des Hofapothekers seinen Rangrechtsanspruch in der Öffentlichkeit im wahrsten Sinne des Wortes nicht repräsentiert hatte, war dieser offenbar verfallen, mit der Folge, daß der derzeitige Hofapotheker ihn von neuem erstreiten mußte.⁷⁹¹ Der Protagonist machte somit auf die Diskrepanz zwischen seinem Anspruch auf einen bestimmten Rang auf der einen und der Vernachlässigung dieses Ranges in der alltäglichen Praxis durch seinen Amtsvorgänger auf der anderen Seite aufmerksam. Die

⁷⁸⁹ Ebenda. 4478. f. 29 r.–32 v.

⁷⁹⁰ Ebenda. f. 29 r.

⁷⁹¹ Rohr nannte in diesem Zusammenhang zwei Voraussetzungen, die gegeben sein mußten, um einen Rangkonflikt zu initiieren: Erstens die *Possessio* und zweitens die *Öffentlichkeit*. Er schrieb hierzu in §25 seiner *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*: *„Bevor man sich wegen seines Ranges movieren, oder sich und andere in Unruhe setzen will, muß man vorher zweierlei gründlich wissen: Zum ersten, daß einem dieser Rang unstreitig zukomme, daß man ihn mit Recht behaupten und verteidigen könne, und also ohne Raison von dem andern beeinträchtigt sei; und zu andern, daß auch an diesem oder jenem Orte, bei dieser oder jener Versammlung der Rang beobachtet werde.“* Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*. S. 124f.

symbolische Inszenierung der Rangordnung darf nicht lediglich als Ausdruck einer verborgenen Wirklichkeit verstanden werden. Erst mittels der Visualisierung der Hierarchie der einzelnen Ränge gelangte die soziale Rangordnung überhaupt ins Bewußtsein der Zeitgenossen. Die Rangordnung bedurfte der permanenten Praktizierung durch Individuen und soziale Gruppen.⁷⁹² Visualisierung der Rangordnung und ihre Konstituierung waren kaum voneinander zu trennen. Man könnte pointiert formulieren, daß der Rechtsanspruch auf einen bestimmten Rang der symbolischen Kommunikation bedurfte, um generiert, aufrechterhalten und verteidigt zu werden.

Im Anschluß an dieses Argument berief sich der Hofapotheker auf das Gewohnheitsrecht, nach dem ihm der Rang vor den Ratsmitgliedern zustehe. Diese hätten sich den Vortritt somit widerrechtlich angemaßt: *„Und auch jetzt durch eine widerrechtliche Observanz fast festgestellt werden dürfte, daß sowohl die Ratsverwandten als Bürgeroffiziere und andere in gleicher Klasse stehende mir allenthalben vortreten“*⁷⁹³. Nach den Aussagen der Rechtsgelehrten, die sich dem Rangrecht gewidmet haben, sollte in solchen Fällen, in denen man sich nicht auf eine eindeutige Rechtslage berufen konnte und keine schriftlichen Verordnungen oder Ähnliches vorlagen, nach der Observanz entschieden werden.⁷⁹⁴ Allerdings stellte das Gewohnheitsrecht in den rangrechtsgelehrten Schriften nur eine Rechtsquelle unter vielen dar, wohingegen es in der Rechtspraxis in allen Fällen eine prominente Rolle spielte.

Um dieses Gewohnheitsrecht zu unterstreichen, ergänzte der Supplizierende seine Bittschrift um eine Art Zeugenschrift. Bei dieser handelte es sich um eine Stellungnahme eines Kollegen, des Hofapothekers Kingards aus Celle. Dieser behauptete, daß er zwar den Bürgermeistern im Rang nachfolgen müsse, weil diese eine herausgehobene Stellung einnehmen und selbst den Vorrang vor den Sekretären beanspruchen dürften. Kanzlisten und

⁷⁹² Für städtische Prozessionen hat Robert Darnton gezeigt, daß durch diese die Stände und Ränge konstruiert wurden, wobei sich die Aufnahme wie der Ausschluß bei Prozessionen in der Vorstellung der Menschen und auf der Straße zugleich vollzogen habe. Vgl. Darnton: *Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung*. S. 143.

⁷⁹³ Akten 2 Alt. 4478. f. 29 r.

⁷⁹⁴ Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. S. 90 f.* Ebenso argumentierten weitere Rechtsgelehrte, wie zum Beispiel Wernher, der schrieb, das Präzedenzrecht basiere zumeist nicht auf einem spezifischen Recht, sondern einzig auf der Observanz. Zitiert bei Hellbach: *Medit. Discurs. II. Cap. I. S. 57.*

Ratsmitglieder hingegen seien verpflichtet, Kingard zu weichen. In der folgenden Passage wies der Protagonist auf die Zeugenschrift hin: *„Solches aber gleichwohl andernorts, wie aus beigelegten Extract Schreibens des Hofapothekers Kingards aus Celle in mehrern erhellet, nicht üblich, sondern selbige mit den Secretariis und Beamten aequiparieret und nach der Anciennité alternieren“*⁷⁹⁵. Der Supplizierende bediente sich hier einer Strategie, die mit derjenigen weiterer fürstlicher Amtsträger vergleichbar ist, indem man immer wieder auf die Gepflogenheiten an anderen Höfen verwies. Diese Aussage muß darüber hinaus vor dem Hintergrund gewertet werden, daß zwischen der Wolfenbütteler und der Celler Linie ein Konkurrenzverhältnis bestand.

Wie zahlreichen weiteren Rangkonflikten zu entnehmen ist, stellte der Rekurs auf derartige Zeugenschriften keinesfalls eine Ausnahme dar. Der Versuch des Hofapothekers, die Verhältnisse in Celle auf das eigene räumliche Umfeld zu übertragen, macht sein Bemühen deutlich, diesen Rangkonflikt zu generalisieren. Darüber hinaus führte er noch weitere Argumente an, die sein ausschließlich auf das Amt gerichtetes Interesse belegen sollten. So wies er jegliche Form von persönlichem Ehrgeiz zurück: *„Eurer Durchlaucht versichere ich in untertänigster Devotion, daß ich bei dieser Sache nicht die geringste eitle Ambition suche, sondern die einzig wahre Intention führe“*⁷⁹⁶. Der Protagonist versuchte an dieser Stelle, seinen Adressaten für sein Anliegen zu gewinnen, indem er das Interesse des Landesherrn an einem reibungslosen Ablauf der Amtsgeschäfte zu seinem eigenen erklärte. Dem entspricht auch die im Anschluß getroffene Aussage, mit der dieser Anspruch noch einmal bekräftigt werden sollte: *„Wie ich die von Eurer Durchlaucht mir gnädig anvertraute Charge eines Hofapothekers für alle Zeiten präcautionieren möge“*⁷⁹⁷. Damit wurde indirekt auf den Nachfolger im Amt verwiesen, dessen Rechte durch die Beschränkungen, die dem derzeitigen Hofapotheker auferlegt wurden, präjudiziert würden.

Leider enthält die Akte keine Supplik der gegnerischen Partei. Aufgrund der landesherrlichen Resolution, die sehr bald nach der Supplik des Hofapothekers erfolgte, nämlich schon am 13. Juni 1710, erfährt man

⁷⁹⁵ Akten 2 Alt. 4478. f. 29 v.

⁷⁹⁶ Ebenda.

⁷⁹⁷ Ebenda.

jedoch, daß der Bitte des Hofapothekers entsprochen und ihm demzufolge gestattet wurde, vor den Ratsmitgliedern zu rangieren. Ratsmitglieder befänden sich mit dem Hofapotheker in derselben Klasse; da letzterer sein Amt jedoch früher als sein Kontrahent angetreten habe, gebühre ihm auch der Vorrang.⁷⁹⁸ Auch hier richtete sich der Landesherr nach dem Kriterium der Anciennität.

Glücklicherweise sind aber Fälle überliefert, die Suppliken beider Konfliktparteien enthalten, so daß es möglich ist, auch die Argumentationslinien der Vertreter der städtischen Obrigkeit nach zu verfolgen und daraus eventuell Rückschlüsse in bezug auf das Entscheidungsverhalten des Landesherrn zu ziehen. Vor dem Hintergrund des gerade diskutierten Konflikts zwischen dem Hofapotheker und dem Ratsmitglied erscheint der Präzedenzstreit zwischen Bürgermeistern und Ratsverwandten auf der einen und Kanzleiverwandten auf der anderen Seite äußerst aufschlußreich.⁷⁹⁹ Auch in diesem aus dem Jahr 1699 datierenden Fall verwehrt sich die Supplizierenden gegen das Streben nach persönliche Ehre, jedoch handelte es sich hier – im Unterschied zu dem vorhergehenden Konflikt – bei den Verfechtern dieses Argumentes um die Mitglieder der städtischen Obrigkeit: *„[...] im übrigen auch von aller Ambition so weit entfernt sein, daß bei solcher hochfürstlichen Resolution für unsere Personen wir es in Untertänigkeit gerne bewenden lassen, nicht destoweniger, damit unseren successoribus durch unser Stillschweigen nicht präjudiziert und denselben so schlechterdings dasjenige vergeben werde, was unsere Antecessores und wir bisher wirklich gehabt und genossen“*⁸⁰⁰. Der *„eitlen Ambition“* wurden in diesem Fall das Amt bzw. stellvertretend dessen Träger gegenübergestellt, an deren Wohlergehen die Supplizierenden interessiert zu sein vorgaben. Ebenso wie in der Bittschrift des Hofapothekers wurde in dieser Supplik das Amt gegen die Person ausgespielt, wobei suggeriert wurde, das Amt könne nur durch die Tradierung der Rechte des Antecessors an den Successor in seiner derzeitigen Gestalt erhalten werden. Die Argumentationsstrategien gleichen

⁷⁹⁸ Ebenda. f. 31 r.

⁷⁹⁹ Ebenda. 4477. f. 43 r.-43 v., 47 v.-58 v.

⁸⁰⁰ Ebenda. f. 58 r. (1699).

sich in den beiden untersuchten Konflikten, der einzige Unterschied besteht darin, daß sie von unterschiedlichen Amtsträgern verfolgt wurden.

Weiterhin macht dieser Fall deutlich, daß das Kriterium der Observanz auch von den Vertretern der städtischen Obrigkeit reklamiert wurde, was bereits anhand der Konsilien nachgewiesen werden konnte. Allerdings verhielt es sich in dem Konflikt zwischen den Ratsmitgliedern und den Kanzleiverwandten so, daß bereits eine Resolution zu Ungunsten der Ratsmitglieder ergangen war, die im wesentlichen mit dem alten Herkommen begründet worden war.⁸⁰¹ Die Supplik der Vertreter der städtischen Obrigkeit war eine Reaktion auf diese fürstliche Verordnung, in der die Ratsmitglieder die Observanz für sich in Anspruch nahmen. Darüber hinaus führten sie ein weiteres gewichtiges Argument an, das noch in einem anderen Zusammenhang relevant wird: Die mit dem obrigkeitlichen Amt einhergehende Autorität: *„Derowegen tragen zu Eurer Eurer Durchlaucht Durchlaucht wir das untertänige Vertrauen, dieselben werden nicht gestatten, daß hochfürstliche Resolution nach der gegenseitigen Meinung, vielmehr wider die bisherige Observanz ausgedeutet und nunmehr das hiesige Ratskollegium solle verstoßen und hintengesetzt werden, da wir doch jetzt leider erfahren müssen, daß hiesige Bürger unseren Respekt und Gehorsam sich sehr entziehen und wenn wir noch weiter degradiert würden, so denn möchte unser Respekt und Gehorsam ferner abnehmen, und ganz und gar uns entzogen werden“*⁸⁰². Sie prophezeiten demnach als Konsequenz aus einer etwaigen Degradierung im Rang einen Autoritätsverlust gegenüber den Bewohnern und Bewohnerinnen der Stadt. Daß die Wahl hierbei auf ein äußerst schlagkräftiges Argument gefallen war, beweist die Tatsache, daß es in der nur wenige Tage später verfaßten Supplik wieder aufgegriffen wurde, allerdings nur in Form einer unterschwelligem Anspielung: *„So haben zur Bestärkung derselben auf diese fürstliche Verordnung wir uns ebenfalls beziehen wollen, der untertänigsten Zuversicht, Eure Eure Durchlaucht Durchlaucht werden diejenige Dignität, welche des Herrn Vaters Durchlaucht glorwürdigsten Andenkens zu Beibehaltung gebührenden Respekts bei der Bürgerschaft hiesigen Ratscollegio in Gnaden beigelegt, durch solche Neuerung uns nicht*

⁸⁰¹ Ebenda. f. 43 r.-43 v.

⁸⁰² Akten 2 Alt. 4477. f. 48 v.-49 r. (9.12.1699).

*entziehen lassen, sondern dagegen mit gnädiger Resolution uns versehen*⁸⁰³. Der Verweis auf den Vater des Herzogs erhielt seine besondere Brisanz dadurch, daß es unter der Regentschaft Anton Ulrichs zu massiven Eingriffen in die Verfassung Wolfenbüttels kam: Erstens besetzte der Herzog das Bürgermeisteramt mit Personen seiner Wahl.⁸⁰⁴ Zwar protestierte der Rat dagegen, indem er auf sein in den Statuten von 1602 verbrieftes Vorschlagsrecht insistierte, jedoch blieb dieser Protest wirkungslos. Zweitens kam es zu Bestrebungen, die Bürgermeister zu fürstlichen Dienern zu degradieren, wozu die Vereinigung dieses obersten städtischen Amtes mit dem des Landfiskals in Personalunion diente. Vorübergehend wurde eine der beiden Bürgermeisterstellen mit einem ausgebildeten Juristen besetzt. Drittens fand eine Umorganisation der städtischen Finanzverwaltung mit der Folge statt, daß die Bürgermeister zwar nach wie vor die Kontrolle über die Kämmerer ausübten, aber nicht länger deren Funktionen wahrnahmen. Viertens wurde die Zahl der Ratsherren von zwölf im Jahre 1645 auf acht zu Beginn des 18. Jahrhunderts reduziert. Vor diesem Hintergrund ist die Reaktion der Ratsmitglieder auf die ihnen zugewandene fürstliche Resolution durch ein hohes Maß an Selbstbewußtsein gekennzeichnet, das ihnen offensichtlich auch durch die geänderten Umstände nicht abhanden gekommen war: Nachdem den Vertretern der städtischen Obrigkeit eine Resolution mit dem Inhalt zugewandene war, daß nur die Bürgermeister, nicht aber die gewöhnlichen Ratsmitglieder den Kanzlisten bei öffentlichen Veranstaltungen voranzugehen befugt seien, beschwerten sich die Ratsherren nun ihrerseits in einer Supplik über diese Entscheidung. Es ist nichts darüber in Erfahrung zu bringen, wie ihr Anliegen vom Landesherrn aufgefaßt und entschieden wurde.

In dem in diesem Kontext zuletzt zu besprechenden Fall wandte sich ein Landkommissar 1752 mit der Frage an den Landesherrn, welches Rangverhältnis zwischen ihm und dem Bürgermeister bestehe.⁸⁰⁵ Betrachtet man diese Bittschrift etwas genauer, so bestätigt sich der erste Eindruck, daß im Vorfeld der Supplikation anscheinend kein Streit zwischen den beiden

⁸⁰³ Ebenda. f. 54 r.-54 v. (18.12.1699).

⁸⁰⁴ S. Mohrmann: Wolfenbüttel. S. 60.

⁸⁰⁵ Akten 2 Alt. 4484. f. 71 v.-74 r.

Parteien vorgefallen war. Im Gegenteil, der Landkommissar betonte ausdrücklich, daß er mit dem Bürgermeister ein freundschaftliches Verhältnis pflege: *„Als bitte deshalb um gnädigen Verhaltens-Befehl, damit ich eines Teils hierunter nicht verstoße, andern Teils mit benannten Commissario⁸⁰⁶ als meinen verehrten Freund in das mindeste Mißverständnis nicht geraten möge, zumal mir diejenige Stelle, so Eure Hochfürstliche Durchlaucht mir angewiesen, gnädig geruhen werden, anständig und gefällig sein muß“⁸⁰⁷*. Der Inhalt dieser Supplik sollte jedoch nicht dazu verleiten, die Aussagen des Landkommissars wortwörtlich zu nehmen. Selbst wenn keine Auseinandersetzung zwischen den beiden Kontrahenten stattgefunden hatte, so sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß dennoch ernstzunehmende Interessen verfolgt wurden. Die zur Schau getragene Demut des Supplizierenden und sein Bekunden, er stehe in einem freundschaftlichen Verhältnis zu dem Bürgermeister, dürfen nicht die Intention des Landkommissars verwischen: Dieser prozessierte gegen den Bürgermeister mit dem Ziel, die Präzedenz zugesprochen zu bekommen. Betrachtet man seine Aussagen vor diesem Hintergrund, lassen sie sich mit einer anderen, bereits thematisierten Argumentationsstrategie gleichstellen, nämlich sich selbst als friedfertig und im Einklang mit der sozialen Ordnung lebend darzustellen. Während diese Form der Selbstdarstellung in der Mehrzahl der zuvor besprochenen Konflikte allerdings damit verbunden war, dem jeweiligen Kontrahenten das Gegenteil zu unterstellen, nämlich die soziale Ordnung zu unterlaufen, war dies hier nicht der Fall. Der Landkommissar stellte das gegenüber dem Bürgermeister bestehende freundschaftliche Verhältnis bewußt als ein auf Gegenseitigkeit beruhendes mit dem Hintergedanken dar, den Adressaten für sich zu gewinnen. Dies gelang ihm aber nicht, denn in der am 27.4.1752 erfolgten fürstlichen Resolution heißt es: *„Des Herzogs Durchlaucht laßen dem Land-Commissarius Morgenstern auf desselben unterthänigste Anfrage hiedurch gütlich wissend machen, daß die Bürgermeister in Braunschweig den Rang vor den Land-Commissarien haben.“⁸⁰⁸* Es fällt ausgesprochen

⁸⁰⁶ Bei diesem handelte es sich um besagten Bürgermeister, der zum Kommissar des Klosters Riddagshausen berufen worden war.

⁸⁰⁷ Akten 2 Alt. 4484. f. 72 v. (24.4.1752).

⁸⁰⁸ Ebenda. f. 74 r.

schwer, diese Entscheidung zu interpretieren, da eine Supplik der gegnerischen Partei nicht vorliegt. Der Wortlaut der Supplik legt den Schluß nahe, daß nach der Observanz entschieden wurde.

Insgesamt gesehen fällt bei der Argumentation der fürstlichen Bediensteten auf, daß diese im Unterschied zu landesherrlichen Amtsträgern, die sich mit ihrem jeweiligen Anliegen an die Spruchkollegien wandten, den Vertretern der städtischen Obrigkeit niemals fehlende Gelehrsamkeit vorwarfen. Auch versuchten sie nicht ihre eigene Tätigkeit auf- und die der Gegner abzuwerten. Letzteres gilt ebenso für die Ratsmitglieder, die im Umkehrschluß dazu, daß ihre Kontrahenten nicht ihre fehlende Gelehrsamkeit beanstandeten, ihrerseits nicht mit dem obrigkeitlichen Amt argumentierten, mit Ausnahme vielleicht desjenigen Konfliktes, in dem auf den möglichen Autoritätsverlust gegenüber den Untertanen angespielt wurde.⁸⁰⁹ Ein weiterer Unterschied zu den Konsilien besteht darin, daß von keiner der beiden Parteien mit der Konkurrenz unterschiedlicher Obrigkeiten operiert wurde. Statt dessen wurden bei den fürstlichen Bediensteten Argumente wie Observanz, „*private Ehrsucht*“, soziale Herkunft, der Verweis auf andere Orte sowie derjenige auf die Amtsvorgänger genannt. Einmal wurde zudem gesagt, die Vertreter der städtischen Obrigkeit verfügten nicht über ein höheres Prädikat. Bei diesen lauteten als Argumente das Vorliegen einer fürstlichen Resolution, Observanz, der Verweis auf andere Orte, Autoritätsverlust gegenüber den Untertanen, Lebensalter sowie die Zugehörigkeit zu einer höheren Klasse. Offensichtlich richteten die Konfliktparteien ihre einzelnen Argumente jeweils an der gegnerischen Partei aus. Das würde auch die Tatsache erklären, weswegen die in den Konsilien zentralen Argumente in den Suppliken nicht erschienen. Was allerdings die landesherrlichen Entscheidungen anbelangt, sofern diese vorhanden sind, ergibt sich insofern eine Parallele, als – ebenso wie bei den Urteilen der Spruchkollegien – zumeist nach der Observanz bzw. *Possessio* entschieden wurde.

⁸⁰⁹ Vgl. S. 239f.

3.5 Rangkonflikte zwischen fürstlichen Bediensteten und Gelehrten ohne fürstliches Amt

Der folgende Präzedenzstreit zwischen fürstlichen Bediensteten und Gelehrten, die nicht in landesherrlichen Diensten standen, lohnt aufgrund seiner Aussagekraft und seiner Vielschichtigkeit etwas eingehender betrachtet zu werden. Dem Präzedenzstreit zwischen Lizentiaten und fürstlichen Sekretären aus dem Jahre 1675 lag ein bereits länger schwelender Konflikt zwischen den beiden genannten Personengruppen zugrunde.⁸¹⁰ Darüber hinaus trug sich in dem betreffenden Zeitraum noch eine Auseinandersetzung um den Rang zwischen einem einzelnen Lizentiaten und einem einzelnen Sekretär zu, deren Zeugnisse in Form von Suppliken der Bittschrift des Jahres 1675 beigefügt wurden.⁸¹¹ In ihrer Supplik vom 8. 5. 1675 beschwerten sich einige fürstliche Sekretäre darüber, daß der Lizentiat Christoph Wölsche bei der Beerdigung des Hofrates Engelbrecht ihrem gesamten Kollegium den Vorrang genommen habe.⁸¹² Diese Handlungsweise laufe sowohl gegen eine fürstliche Verordnung als auch gegen die Gewohnheit an anderen Höfen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Im Hinblick auf die fürstliche Verordnung bezogen sie sich auf eine der Supplik beigefügten Resolution aus dem Jahre 1660, in der es heißt: *„Der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg haben ersehen, welcher gestalt Johan Wesmer und Christoph Wolsche Advocati und procuratoren hieselbst für S. H. durchl. bestellte officiren die praecedens praetendiren, Undt sich bessers befinden wollen, als was nur etliche aus denselben ihnen das Gebührende auch zu denegiren sich unterfangen durffen, Undt was sie daher Unterthänigst gebeten. Alldieweiln aber Supplikanten in ubergebener Supplic nicht eigentlich specificiret seyn, über welche sie sich zu beschweren Ursach zu haben vermainen. Als wirdt denselben hiemit der bescheidt ertheilet, ihre Klage formblich furbringen, auch dieselbe nahmentlich specificiren und wider welche Ihre Klage gerichtet, Was als danach befinden zu waß weiter erkandt werden und*

⁸¹⁰ Akten 2 Alt. 4475. f. 1r.-54 v.

⁸¹¹ Ebenda. f. 21 r.-27 v., 30 r.-33 v.

⁸¹² Ebenda. f. 42 r.-43 v.

*Verordnung erfolgen solle*⁸¹³. Zunächst einmal verwundert an dieser Resolution, daß die zuvor ergangene Bittschrift der Advokaten und Prokuratoren anscheinend so unverständlich und lückenhaft gewesen war, daß die vorliegende Resolution einzig und allein aus dem Grund verfaßt worden war, um die Adressaten dazu aufzufordern, eine neue Supplik aufzusetzen, die den inhaltlichen und formalen Anforderungen gerecht wurde. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als seien die genannten Advokaten und Prokuratoren in einen Präzedenzstreit mit Offizieren verwickelt gewesen. Aus weiteren Suppliken geht jedoch hervor, daß dies nicht der Fall war. Am 11.9.1660 erfolgte nämlich eine Bittschrift der fürstlichen Sekretäre, in der sie sich gegen die Anmaßung der Präzedenz durch die „*Juristen und Advokaten*“ zur Wehr setzten.⁸¹⁴ Sie begründeten ihr Anliegen mit vier unterschiedlichen Argumenten: Erstens verwiesen sie auf das Recht des Vorrangs ihrer Amtsvorgänger sowie auf die negativen Folgen für ihre Nachfolger für den Fall, daß ihre Gegner sich durchsetzen sollten.⁸¹⁵ Zweitens warnten sie vor einer Schädigung ihres Amtes, was sie wie folgt darlegten: „*Derohalben den und weil die Sache unser keinen in individuo sondern uns sämbtlich, oder vielmehr die von E. durchl. und gnädigst anbefohlene charge touchirt*“⁸¹⁶. Nicht sie als Personen seien von der Handlungsweise ihrer Gegner betroffen, sondern ausschließlich das ihnen anvertraute Amt. Man versuchte auf diese Weise, den Rangkonflikt zu generalisieren. Ihren Kontrahenten hingegen unterstellten die Sekretäre ein lediglich „*privates*“ Interesse an der Austragung des Präzedenzstreites: „[...] *sondern auch an sich das irraisonabel scheint, daß diese J.ti und Advocati, welche ex litigio privatorum ihren questum suchen, sonsten aber dem Publico niemahlen einige dienste gethan haben*“⁸¹⁷. Hier wurde auf geschickte Art und Weise die „*private Streitsucht*“ der Gegner mit dem eigenen Bemühen um das Allgemeinwohl kontrastiert. Abschließend griffen die Sekretäre den zuvor ins Spiel gebrachten Gegensatz zwischen Amt und Person noch einmal auf und spitzten diesen sogleich zu: „[...] *zumahlen die Sache nicht uns so sehr, sondern vielmehr E. durchl. estatis und dero*

⁸¹³ Ebenda. f. 1 v.

⁸¹⁴ Ebenda. f. 3 r.

⁸¹⁵ Ebenda.

⁸¹⁶ Ebenda.

⁸¹⁷ Ebenda.

*Officia concernirt*⁸¹⁸. Mit diese Aussage wurde indirekt vor einer Schmälerung der landesherrlichen Autorität gewarnt.

Daß dieser Fall komplexer war, als es zunächst den Anschein hatte, belegt eine weitere Supplik der Sekretäre, die das Datum des 11.5.1661 trägt. Dieser ist zu entnehmen, daß die Protagonisten mit noch zwei anderen Personengruppen um den Rang stritten: Zum einen mit Hauptleuten und Kapitänleutnants und zum anderen mit fremden Studenten. Den Anlaß für den Ausbruch des Konflikts bildete eine Festtafel, die anscheinend nach einer Beerdigung abgehalten worden war. Gemäß des Inhalts der Bittschrift war Folgendes passiert: *„Denn ob zwar anfänglich zu beywohnung des Gottesdienstes undt anschawung der festiviteten wir admittirt, nachgends auch da die vornehmsten sich zur taffel gesetzt, und darauff gesagt ward daß man auff kein spezial nötigen warten, sondern ein ieder seiner ordnung nach sich sezen möchte, wie auch ohne ferner warten die geistlichen, der Gerichts Schult Heiß und andern, nachgehendes wir, eingleicher nach seiner Ordnung, und negst uns einige mehr, alß der Proviandverwalter, A. Waßku Boetius etc. sich gesezet, und sonst von Er. Fürstl. Durchl. vornehmenn dienern außer den Hauptleuten und Capit. Leutnants keiner mehr vorhanden, an der taffel aber raums gnug übrig war, so würde uns, den Secretarien in specie, dennoch zu unser höchsten beschimpfung, gleich in dem da wir den anfang zu eßen macheten, von der taffel wieder weg uns außer dem Saal zugehen fast Hart befohlen*⁸¹⁹.

Daneben war es noch zu einem weiteren Präzedenzstreit zwischen einem Lizentiaten und einem fürstlichen Sekretär gekommen, für den eine Supplik vom 1.3.1659 und eine vom 19.4.1664 vorliegt. Die Bittschrift des Lizentiaten aus dem Jahr 1659 gleicht im Hinblick auf die Argumentation in einigen Teilen derjenigen, wie sie bereits für die Sekretäre festgestellt werden konnte. So berief sich auch der Lizentiat auf seine beruflichen Leistungen, das heißt auf seine Tätigkeit beim Hofgericht sowie seine Archivarbeit, die er nebenbei verrichtet habe.⁸²⁰ Demgegenüber warf er seinem Gegner dreimal vor, er erfülle überhaupt keine Funktionen, sondern

⁸¹⁸ Ebenda. f. 3 v.

⁸¹⁹ Ebenda. f. 13 r.-13 v.

⁸²⁰ Ebenda. f. 27 r.-27 v.

trage lediglich den Titel eines Sekretärs.⁸²¹ Der fürstliche Bedienstete wiederum konterte, es gehe bei dem Konflikt nicht um seine Person, sondern um sein Amt.⁸²² Dies beinhalte die ganze Kammer samt dem Kriegssekretariat; zudem sei er Sekretär für den niedersächsischen Kreis. Ebenso wie seine Kollegen aus den eben besprochenen Suppliken sprach er seinem Kontrahenten ab, dem Allgemeinwohl zu dienen.⁸²³ Somit versuchten beide Konfliktparteien, ihre eigene berufliche Tätigkeit in ein günstiges Licht zu rücken, während sie diejenige des Gegners diskreditierten.

Leider kann man nicht auf weitere Resolutionen zu diesen Suppliken rekurrieren, so daß nichts darüber in Erfahrung zu bringen ist, wie der Landesherr auf die Auseinandersetzungen reagierte und wie er die unterschiedlichen Argumente bewertete. Dennoch ist es möglich, auf der Grundlage der vorhandenen Schriftstücke einige Erkenntnisse zu gewinnen. Insgesamt betrachtet erscheint es bemerkenswert, inwieweit einzelne Konflikte ineinander verschachtelt sein konnten und welche Kreise dies ziehen konnte. Die Konstellation der Personengruppen, die aneinandergerieten, weist über die Zeit hinweg eine außerordentliche Kontinuität auf. Hinsichtlich der Argumentation fällt auf, daß sich die Argumente der beiden Parteien ähnelten. So drehte sich bei beiden die gesamte Argumentation um das Amt. Im Zusammenhang mit diesem wurden die Sorge um Vorgänger und Nachfolger genannt, wurde die einzelne Person als gegenüber dem Amt nachgeordnet betrachtet und wurden die mit diesem verknüpften Tätigkeiten und Leistungen hervorgehoben. Sowohl Sekretäre als auch Lizentiaten versuchten, den Herzog dadurch für sich zu gewinnen, indem sie ihren jeweiligen Anspruch generalisierten. Dies geschah zum einen durch den Hinweis auf das Allgemeinwohl und zum anderen durch die Warnung vor einer Beeinträchtigung der Autorität des Landesherrn.

Die analysierten Rangkonflikte haben gezeigt, daß die Argumentation der fürstlichen Amtsträger und der Gelehrten ohne fürstliches Amt in den Suppliken nicht so sehr von derjenigen abwich, wie sie in den Konsilien

⁸²¹ Ebenda. f. 22 v.

⁸²² Ebenda. f. 29 v.

⁸²³ Ebenda. f. 32 r.

zutage trat. Zweimal wurden von den Bediensteten des Landesherrn die folgenden Argumente genannt: „*private Ehrsucht*“, Observanz, das Vorhandensein einer fürstlichen Verordnung, der Brauch an anderen Höfen, das Amt sowie die Aufwertung der eigenen und die Abwertung der gegnerischen Tätigkeit. Einmal aufgeführt wurden die Sorge um die Nachfolger im Amt, die Amtsvorgänger, Gelehrsamkeit, der Lebenslauf des Kontrahenten, die Anciennität sowie das nicht rechtskräftige Kriterium der Höflichkeit. Im Großen und Ganzen kann man sagen, daß diese Argumente alle mehr oder minder mit dem Amt verknüpft waren. Demgegenüber verwiesen die Gelehrten ohne fürstliches Amt auf ihre Gelehrsamkeit, interessanterweise aber auch auf ihre Würde sowie auf den Dienst für das Allgemeinwohl. Letzteres kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Anspruch eines Lizentiaten, der Allgemeinheit wichtige Dienste geleistet zu haben, von seinen Gegnern, den landesherrlichen Sekretären, geschmäleret wurde: *„Ad 3: Daß er sich der Witwen und Waisen angenommen und dieselbe in ihrer Trübsal getröstet und dadurch diesem Lande gute Dienste getan, läßt man dahingestellt sein. Es finden sich an diesem Ort viele ehrliche Bürger, so Vormundschaften und dergleichen auch übertragen, welche aber so wenig als er hierdurch in unserer wohlhergebrachten und ersessenen possession vel quasi præcedentia uns einigen Präjudiz machen können“*⁸²⁴. Dieses Argument, der Allgemeinheit nützliche Dienste geleistet zu haben, das hier von einem Gelehrten ohne fürstliches Amt vorgebracht wurde, findet sich in den Konsilien regelmäßig auf der Seite der fürstlichen Bediensteten. Im Hinblick auf die übrigen Argumente aber läßt sich auch hier eine Konfrontation zwischen Amt auf der einen und Gelehrsamkeit auf der anderen Seite ausmachen. Auffällig ist, daß in allen Fällen die fürstlichen Bediensteten diejenigen waren, die Klage führten. Leider läßt sich nicht ermitteln, ob auch in diesen Konflikten in der Mehrzahl zugunsten der *Possessio* entschieden wurde, da keine Urteile vorliegen.

⁸²⁴ Ebenda. 4475. f. 49 v.

4. Frauen als Supplikantinnen

Neben Konflikten, in denen Frauen lediglich erwähnt wurden, existieren nur zwei Fälle, in denen sie eine aktive Rolle spielten. Beide sollen im Folgenden etwas eingehender betrachtet werden.

Der Präzedenzstreit, der aus dem Jahr 1699 datiert, ist der einzige Fall der untersuchten Supplikken, in dem eine Frau selbst supplizierte.⁸²⁵ Dies lag daran, daß ihr Mann, ein ehemaliger Stadtkapitänleutnant, verstorben war.⁸²⁶ Bemerkenswert an diesem Fall ist, daß die Supplikantin zwar offiziell gegen den Kanzlisten und Fiskal Ties klagte, es aber eigentlich um die Rangfolge zwischen ihr und der Frau des Beklagten ging. Die Witwe Gilleis sah sich deswegen zur Beschwerde veranlaßt, weil Ties einen Notar zu ihr geschickt hatte, um sie mit der Tatsache seiner Ernennung zum Fiskal zu konfrontieren.⁸²⁷ Ties sah darin einen Grund, der Witwe Gilleis vorzuschreiben, sie müsse von nun an seiner Frau in der Kirche den Vorrang überlassen. Zudem ließ er der Witwe Gilleis eine landesherrliche Resolution zur Unterstützung seiner Forderung des folgenden Inhalts zukommen: *„Auf die an die durchlauchtigete Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph August und Herrn Anthon-Ulrich, Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, wegen eines zwischen einigen dero Canzleyverwandten mit hiesiger Rathesgliedern entstandenen Präzedenzstreits, gebrachte unterthänigste beschwerden, ist dero gnädigste resolution hiermit, daß es deßhalben bey der bishero üblich gewesenenen kundbahren observantz, ohnangesehen ein oder ander raths-glied zugleich ein bürgerofficier sei, unveränderlich gelassen werden solle, wornach beyde Theile bey vermeidung willkührl. harte bestraffung sich gehorsamst haben zuachten“*⁸²⁸. Offenbar handelte es sich bei dem Verstorbenen um ein Mitglied des Stadtrates, so daß nach Ansicht des Kanzlisten und Fiskals Ties die Verordnung auf ihn und die Witwe zutraf. Diese hingegen war der Auffassung, die Observanz, nach der Kanzeleimitgliedern grundsätzlich der Vorrang vor Ratsverwandten gebühre,

⁸²⁵ Akten 2 Alt. 4477. f. 43 r.-47 v.

⁸²⁶ Witwen verfügten trotz formaler Vormundschaft eines Kurators über eine größere Handlungsfreiheit als Ehefrauen. Vgl. Wunder: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. S. 31.

⁸²⁷ Akten 2 Alt. 4477. f. 44 r.

⁸²⁸ Ebenda. f. 43 r.-43 v.

könne auf ihren Fall aus den folgenden Gründen nicht angewandt werden: „Nun kann ich zwar diese gnädigste resolution nicht sowoll wieder als vor mich interpretiren, und auslegen, onerwogen einmahlen ein einziger Cantzelist oder Fiscal, vor meinen sehl. Ehemanne, so lange von Eur. Eur. hochfürstl. hochfürstl. Durchl. Durchl. Er zum Statt Capitain Lieutenant gnädigst declarirt, confirmirt und vorgestellet gewesen, den Rang praetendirt oder erlanget, sondern es haben dieselben deßen allemahl so woll in alß außer der Kirchen bey Geist- und weltlichen Ehren- und Trauerzusammenkünften, sich geäußert, daß in dem Fall die kundbahre Observans vor mich streitet, inmaßen die Sehl. Fiscal Schachmannin, so ofte ich mit Ihr in zusammenkünften gewesen mir allemahl den Vortritt gelassen, und derselbe mir niemahls disputiret worden, kann derohalben nicht sehen, wie der Cantzelist und Fiscal Ties sich in einer observans ohne eines augenscheinlichen Sub- et obreption fundiren oder sich anmaßen können, was die übrige Fürstl. Cantzley verwandte, kundbahrer observans nach genießen“⁸²⁹. Die Witwe Gilleis setzte hier gewissermaßen der in der Resolution genannten Observanz eine andere entgegen, nach der ihr und ihrem verstorbenen Mann die Präzedenz vor einem Kanzlisten, der zugleich Fiskal war, gebührte.

Nachdem die Witwe Gilleis nun ihre eigene Sichtweise der Sachlage ausführlich erläutert hatte, führte sie darüber hinaus noch zahlreiche unterschiedliche Argumente an, die ihr Anliegen unterstützen sollten. Zunächst ging sie auf die militärische Tätigkeit ihres verstorbenen Mannes ein, die als ein landesherrliches Amt zu betrachten sei: „Eurer Eurer hochfürstl. hochfürstl. Durchl. Durchl. ist ja ohne dem und sonder erinnern beandt, daß nicht allein der Stadt Capitain Lieutenant auf dero gnädigste verordnung jedesmahl bestellet und confirmiret werde, derhalben auch, so viel diese function belanget, vor einen Fürstl. bedienten agnosciret werden muß“⁸³⁰. Gleich im Anschluß an dieses Argument kamen die mit diesem militärischen Amt verbundenen, aus Sicht der Supplikantin höchst bedeutsamen Funktionen zur Sprache: „Gleich wie nun aber das Ambt eines Statt Capitain Lieutenants von nicht geringer Consequence, und demselben viel vertrauet werden muß, so meritiret Er auch absonderlich, in absicht

⁸²⁹ Ebenda. f. 44 r.-44 v.

⁸³⁰ Ebenda. f. 44 v.-45 r.

*seines führenden Commando nicht unbillig einer Gleichmeßig ansehnlichen stelle, welche den Statt Capitains oder Captain Lieutenants auch niemahlen entzogen*⁸³¹. Wie bereits aus anderen Fällen, an denen fürstliche Militär- oder Zivilbedienstete partizipierten, ersichtlich wurde, wurden auch hier die Bedeutsamkeit der zu verrichtenden Tätigkeit und ihre Unentbehrlichkeit für die Allgemeinheit hervorgehoben.

Aufgrund seines landesherrlichen Amtes habe der Verstorbene den Vorrang vor anderen höher gestellten Personen in Wolfenbüttel inne gehabt: „[...] sondern es Giebt vornemlich die Fürstl. Steuer Ordnung zu tage, daß derselbe seine Range vor Schuldtheißen (wenn derselbe vielleicht keine andere höhere Fürstl. beidenung hat) und bürgermeistern der Heinrich Stadt zu gönnen, inmaßen Er ihnen allemahl in der bedienung vorgezogen wirdt, wie auß den 62. 109. 110. und anderen articulis besagter Fürstl. Steuer Ordnung zusehen“⁸³².

Das darauf folgende Argument ist aus dem Grunde sehr interessant, weil die Supplikantin hier zum ersten Mal deutlich zu verstehen gab, daß die Präzedenz nicht nur ihrem Mann, sondern ihr persönlich zuteil werden müsse: „Daß also ümb desto mehr zu verwundern, wie bemelter Ties sich unternehmen mögen eine praecedens zu suchen, da Er und seine Frau meinen sehl. Ehemann und mir vorzutreten niemahlen sich angemäßet, dannenhero ich in possession der praecedens bin, und die observans an mir comprobiret wirdt“⁸³³. Sie gründete zwar ihren Ranganspruch auf die Stellung ihres verstorbenen Ehemannes, reklamierte aber dennoch die aktuelle Präzedenz für ihre eigene Person.

Das nächste Argument bezog sich erneut auf das militärische Amt ihres Mannes, das sie von anderen Tätigkeiten im Militärbereich abgrenzte: „Kann aber geschehen lassen, daß anderen Rathsgliedern, welche Burger officire nicht aber in der Captain Leutnants Station, alß mein Sehl. Ehemann Gewesen, sind, hierunter praejudiciret werde“⁸³⁴. Im Klartext bedeutet das, daß aus Sicht der Supplikantin die gewöhnlichen Bürgeroffiziere nicht mit einem Kapitänleutnant gleichzusetzen waren.

⁸³¹ Ebenda. f. 45 r.

⁸³² Ebenda.

⁸³³ Ebenda.

⁸³⁴ Ebenda. f. 45 r.-45 v.

An dieser Stelle erfolgte ein deutlicher inhaltlicher Bruch in der Supplik, der jedoch anhand ihres formalen Aufbaus nicht zu erkennen ist: *„Am wenigsten aber wird der Cantzelist und Fiscall Ties zu behaupten vermögen, daß ich Ihm vor 32 Jahren erkaufte und bishero geruhig possidirte erste stelle im Kirchen stuhl einräumen und absehen sollte, immaßen vermöge derer Rechte niemand sein wohlgewonnenes Guth einem andern über zulaßen regulariter verbunden sein kann, sondern es ist ein jeder bey seinem eigenthum zu schützen und hand zuhaben.“*⁸³⁵. Im gesamten zweiten Abschnitt geht es im Prinzip nur noch um das Besitzrecht am Kirchenstuhl, das allerdings nicht mit der Rangfolge außerhalb der Kirche übereinstimmte.⁸³⁶ Da die Witwe Gilleis den besagten Kirchenstuhl vor 32 Jahren erworben hatte, handelte es sich hierbei um ihren eigenen „Besitz“⁸³⁷, der – im Gegensatz zu ihrem Rang – nicht von demjenigen ihres verstorbenen Ehemannes abhängig war.⁸³⁸ Anscheinend gab es aber in der betreffenden Kirche ganz unterschiedliche Regelungen: Neben dem Gestühl mit Lösungspflicht existierte die Abmachung, daß die bereits Anwesenden den später Eintretenden Platz machen sollten. Die Supplikantin unterstellte ihrem Gegner nun, ihm gehe es in Wirklichkeit gar nicht darum, dieser Abmachung zu folgen, sondern er wolle einzig und allein seiner Frau den Vorrang in der Kirche sichern. Auch im Schlußteil der Bittschrift drehte sich in erster Linie alles um den erwähnten Kirchenstuhl, wobei dieses Besitzrecht auf geschickte Art und Weise mit dem Anspruch auf den Rang verknüpft wurde, so daß der Eindruck entstand, beides hinge untrennbar miteinander zusammen und der Supplikantin könne das eine Recht nicht ohne das andere gewährt werden.⁸³⁹ Anhand dieser Supplik wird überaus deutlich, daß die Protagonistin in der Lage war, ihr Anliegen selbstbewußt vorzubringen. Dabei stützte sie ihren Ranganspruch nur zum Teil auf die Präzedenz und das Amt ihres Mannes, im Mittelpunkt ihrer Argumentation stand der Besitz des Kirchenstuhls, aus dem sie letztlich sämtliche

⁸³⁵ Ebenda. f. 45 v.-46 v.

⁸³⁶ Ebenda.

⁸³⁷ Hierbei handelte es um das bereits erwähnte Nutzungsrecht auf Lebenszeit. Vgl. Weller: *Ius Subselliorem Templorum*. S. 13.

⁸³⁸ Thomas Weller hat für Leipzig festgestellt, daß die Sitzordnung in der Kirche nicht notwendigerweise mit der Rangordnung einherging. Vgl. ebenda. S. 21f.

⁸³⁹ Ebenda. f. 46 r.-47 v. Möglicherweise sah die Protagonistin in dem Kampf um den Kirchenstuhl *ein* symbolisches Handlungsmuster, ihren sozialen Status zu verteidigen, in dem Kampf um den Rang ein anderes.

Vorrechte gegenüber ihrem Kontrahenten und dessen Frau ableitete. Leider läßt sich über den Ausgang dieser Auseinandersetzung nichts sagen.

Der zweite Konflikt, in dem Frauen eine wichtige Rolle spielten, ereignete sich 35 Jahre später als der gerade besprochene.⁸⁴⁰ Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist vor allem darin zu sehen, daß in dem folgenden Beispiel nicht die Frau, sondern ihr Ehemann supplizierte. Allerdings handelte es sich auch bei diesem Streit um die Rangfolge zwischen zwei Frauen. Johann Evert Habich, Kämmerer des Wolfenbütteler Magistrats, beschwerte sich in der betreffenden Bittschrift darüber, daß die Frau des Kammerfouriers Reiche sich unterstanden habe, „[...] vor ohngefehr 4 Wochen an meiner Ehefr. allerley Zunötigungen Gesuchet, und wieder alle billigkeit die Oberstelle über dieselbige praetendiret, auch desfalls in wortwechsel gerathen, und sogar klagbar gegen meine Ehefr. worden“⁸⁴¹. Leider läßt sich nicht ermitteln, in welcher Form die Genannte „klagbar geworden“ ist. Möglicherweise hatte sie sich ebenfalls mit einer Supplik an den Landesherrn gewandt, vielleicht aber auch den Rechtsweg beschritten. Es liegt jedenfalls kein Schriftstück der Gegenseite vor.

Der Kämmerer Habich nannte zwei Argumente, die ihm zu seinem Recht verhelfen sollten: Erstens berief er sich – wie auch die Supplizierenden in zahlreichen anderen Fällen – auf seine berufliche Tätigkeit: „Wiewoll ich nun dabey mich auf die selbstredende billigkeit bezogen, vermöge welcher mir als ein langjährigen und bey dem heinrichsst. Magistrat engagirten Diener, und da ich als Cämmerer notorie schon einige Jahre diene vor einen bürger wie gedachter Reiche jetzo ist, die Oberstelle, und folgl. meine Ehefr. den ohnstreitigen Rang über die Reichische Ehefr. verhoffentlich haben werde“⁸⁴². Er erhob sich also über seinen Gegner, indem er ihn als einen gewöhnlichen Bürger beschrieb, während er selbst mit einem wichtigen städtischen Amt betraut sei. Anscheinend hatten seine beiden Kontrahenten oder auch nur die Ehefrau Reiches sich auf zwei Rangreglements berufen, deren Einschlägigkeit Habich aber bestritt: „Solches aber und da in den gnädigsten rang reglementen von 2. Dec. 1689.

⁸⁴⁰ Ebenda. 4479. f. 39 r.-41 v. (1734).

⁸⁴¹ Ebenda. f. 39 r.

⁸⁴² Ebenda. f. 39 r.-39 v.

*1. Jul. 1691 und 1693. desfalls nichts enthalten, allein auf hochfürstl. geheimten Rathstube gnädige declaration ankommen will*⁸⁴³.

In der am 29.1.1734 ergangenen fürstlichen Resolution wurde nach der Rangfolge in und außerhalb der Kirche differenziert: Innerhalb der Kirche sollte diejenige Frau den Vortritt haben, die sich zuerst dort eingefunden hatte; außerhalb hingegen sollte die Ehefrau des Supplizierenden den Vorrang erhalten.⁸⁴⁴ Als Grund hierfür wurde angegeben, der Kontrahent Reiche sei lediglich als „Bürger“ anzusehen. Das Bemerkenswerte an dieser Entscheidung ist, daß die städtische Regierung den Vorrang vor dem fürstlichen Amt erhielt.

Bei einem Vergleich der analysierten Rangkonflikte, in denen Frauen eine aktive Rolle spielten, sind sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede anzutreffen. Zunächst einmal fällt auf, daß die Frauen nicht über einen eigenen Rang verfügten, sondern daß dieser von der Position ihrer Ehemänner abhing. Weiterhin ging es in diesen beiden Fällen – im Unterschied zu denjenigen, in denen der Rang von Männern zur Disposition stand, stets auch um die Sitzordnung in der Kirche, die – wie das erste Beispiel gezeigt hat – einer anderen Logik als derjenigen der allgemeinen Rangordnung folgte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Konflikten bestand darin, daß im ersten Fall die Frau ihr Anliegen selbst vertrat, während dies im zweiten Beispiel von dem Ehemann übernommen wurde. Wie bereits erwähnt, lag das aller Wahrscheinlichkeit aber daran, daß die Witwe Gillei nicht mehr auf die Hilfe ihres Ehemannes bei der Supplikation zurückgreifen konnte.

5. Zur Funktion von Suppliken

5.1 Konflikthanlässe

Die oben diskutierten Rangkonflikte haben gezeigt, daß es stets Veränderungen waren, die zu Präzedenzstreitigkeiten führten. Diese waren von ganz unterschiedlicher Art, betrafen aber immer das jeweilige Amt bzw. die jeweilige berufliche Tätigkeit; man könnte sie in vier verschiedene Kategorien unterteilen: Erstens die Schaffung einer zuvor noch nicht

⁸⁴³ Ebenda. f. 39 v.

⁸⁴⁴ Ebenda. f. 41 r.-41 v.

existierenden Stelle. Zweitens die Neubesetzung einer Stelle wie beispielsweise in dem Konflikt zwischen Germer und Matthai. Drittens das Entstehen neuer Aufgabenbereiche für eine bestimmte Stelle. Viertens schließlich der Wegfall einer Stelle, der zu erheblichen Unsicherheiten führen konnte, die im Konflikt zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz sichtbar wurden. Solche Veränderungen wirkten sich stets auf die Hierarchie der beruflichen Tätigkeitsbereiche und damit auf den Rang der mit ihnen betrauten Personen aus. Je nach Sichtweise wurden sie von den Betroffenen entweder als Chance oder als Bedrohung wahrgenommen: Im Falle der Schaffung einer neuen Stelle, der Neubesetzung einer schon vorhandenen sowie des Entstehens neuer Aufgabenbereiche für eine Stelle wirkte sich dies positiv für die Position des Betroffenen aus, der dies zum Anlaß nahm, einen höheren Rang einzufordern. Darin sahen die Personen, die bisher über den gleichen oder über einen höheren Rang verfügt hatten, eine Gefährdung ihrer Präzedenz und setzten sich zur Wehr. Bei dem Wegfall einer Stelle hingegen verhielt es sich genau umgekehrt: Da sich der Verlust des Amtes unmittelbar auf die Position innerhalb der Rangfolge auswirkte, veranlaßte dies die Kontrahenten dazu, für sich selbst eine Verbesserung innerhalb dieser Ordnung zu erlangen, so daß sich der vom Wegfall der Stelle Betroffene gezwungen sah, um seinen Rang zu kämpfen und ihn zu verteidigen. Für den Landesherrn bedeuteten alle vier Optionen Störungen der von ihm in Kraft gesetzten Rangordnung, welche er mittels unterschiedlicher Maßnahmen abzumildern suchte.

Der Konflikt zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz hat gezeigt, daß es sich bei dem Rang nicht um ein isolierbares Phänomen handelte; vielmehr war er mit weiteren Gegenständen verbunden. Der Rang bildete einen Bestandteil des Geflechts von Ansprüchen wie Kommando und Gehalt, die wechselseitig aufeinander bezogen waren. Im Hinblick auf die Verbindung des Ranges mit weiteren Konfliktgegenständen lassen sich drei Möglichkeiten voneinander unterscheiden: 1. Es ging nur um den Rang, wie zum Beispiel in dem Konflikt zwischen dem Hofapotheker und dem Ratsmitglied. 2. Der Rang war mit weiteren Konfliktgegenständen verknüpft, die nur über die

Austragung des Präzedenzstreites zum Vorschein kamen. Das Beispiel des Kapitäns Wullbrandt ist hier zu nennen, aber auch Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Forderungen nach höheren Gehältern gestellt wurden. 3. Der Rang spielte eine nur untergeordnete Rolle und der Konflikt um ihn diente lediglich dazu, die Aufmerksamkeit auf andere Mißstände zu lenken.

5.2 Austragungsorte der Konflikte

Die quantitative Auswertung der Austragungsorte der Rangkonflikte führte zu folgendem Ergebnis: Achtmal fand der Konflikt in der Kirche statt, viermal während einer Beerdigung, viermal während einer Hochzeit, zweimal anlässlich eines Festes, zweimal bei öffentlichen Zusammenkünften, einmal auf einem Landtag und einmal während eines Trinkgelages. In dreiundvierzig Fällen können allerdings keine Aussagen über den Austragungsort von Rangkonflikten getroffen werden. Zählt man noch die Fälle hinzu, in denen die Kirche nur nebenbei erwähnt wurde, zeigt sich, daß diese für Präzedenzstreitigkeiten prädestiniert war. Dies ist nicht weiter verwunderlich, waren doch viele öffentliche Feste in einen religiösen Rahmen eingebettet. Zudem offerierten Zusammenkünfte innerhalb der Kirche eine hervorragende Gelegenheit, um den Rechtsanspruch auf einen bestimmten Rang zur Darstellung zu bringen, handelte es sich bei der Kirche doch um einen Ort, an dem eine breite Öffentlichkeit anzutreffen war. Daß es dort auch häufig zu Auseinandersetzungen kam, ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, daß während des Gottesdienstes sehr heterogene Personengruppen aufeinandertrafen. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem die Paradoxie, die in der Argumentation der Beteiligten feststellbar ist: Einerseits war die Kirche immer wieder Schauplatz von Rangkonflikten, andererseits betonten die einzelnen Konfliktgegner und –gegnerinnen immer wieder, es zieme sich nicht, an solch einem „*heiligen Ort*“ derartige Streitigkeiten auszutragen, wie der Konflikt zwischen Ahrens und Vogt auf eindrucksvolle Art und Weise gezeigt hat.

Auffällig ist aber auch die Häufigkeit von Festen wie Hochzeiten und Beerdigungen, bei denen es sich um Ereignisse handelte, anlässlich derer

Personen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zusammentrafen. Kam es bei einem gewöhnlichen Gottesdienst oftmals während des Abendmahls zu Präzedenzstreitigkeiten, gaben bei Hochzeiten und Beerdigungen Prozessionen und das gemeinsam abgehaltene Mahl Anlaß zu Rangkonflikten. Im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Raum und Macht ist die Existenz einer Haupt- und einer Nebentafel bei fürstlichen Hochzeiten äußerst aufschlußreich: Das Bestreben, an der fürstlichen Tafel zu sitzen, kann nur in angemessener Weise nachvollzogen werden, wenn die Bedeutsamkeit der Nähe zum Zentrum der Macht berücksichtigt wird.⁸⁴⁵ Andere, als „öffentliche“ Zusammenkünfte bezeichnete Veranstaltungen traten als Austragungsorte von Rangkonflikten nicht so häufig in Erscheinung.

5.3 Verlaufsformen der Konflikte

Aus den oben dargestellten Konflikten ging bereits hervor, daß Präzedenzstreitigkeiten auf ganz unterschiedliche Art und Weise ablaufen konnten. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß aufgrund der heterogenen Quellenlage über einige Konflikte mehr, über andere hingegen weniger in Erfahrung zu bringen ist. Die Differenzen betreffen zunächst einmal die Dauer: Während einige Konflikte in einem relativ kurzem Zeitraum verhandelt und abgeschlossen wurden, zogen sich andere über Monate hin. Das extremste Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Rangkonflikt zwischen dem Sekretär Germer und dem Amtmann Matthai, der zwei Jahre anhielt. Von der Dauer hingen Anzahl und Länge der Suppliken und Resolutionen ab. Bisweilen ist auch erkennbar, daß der betreffende Fall schon seit geraumer Zeit verhandelt wurde: War das Ziel einer Konfliktpartei nicht erreicht worden, fügte diese den Argumenten

⁸⁴⁵ Michel Foucaults Feststellung, Macht habe kein Zentrum mehr, sondern finde sich in vielfältigen Verästelungen wieder, die quer durch alle sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Strukturen verliefen, wird dadurch nicht ad absurdum geführt. Zum einen muß man sich fragen, ob dieses Charakteristikum der Macht bereits im 17. und 18. Jahrhundert in der von Michel Foucault beschriebenen Art und Weise ausgeprägt war, und zum anderen stellte der Fürst zwar einen zentralen Anziehungspunkt der Macht dar, jedoch heißt das nicht, daß daneben nicht vielfältige Machtstränge sowohl auf vertikaler als auch auf horizontaler Ebene verliefen. Vgl. Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen*. Bd. 1. *Sexualität und Wahrheit*. 11. Auflage. Frankfurt am Main 1999. S. 21f. Ders.: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1994.

immer neue hinzu und verlieh dadurch dem Fall möglicherweise eine neue Dimension. Erstreckte sich ein Präzedenzstreit über einen langen Zeitraum hinweg, war es bereits im Vorfeld des eigentlichen Konflikts häufig zu Auseinandersetzungen um den Rang gekommen. Das Beispiel über die Sekretäre und Lizentiaten belegt, daß im Falle einer langen Dauer mehrere Rangkonflikte ineinandergreifen konnten. Weiterhin muß man bei Präzedenzstreitigkeiten unterscheiden, ob sie auf einen Austragungsort beschränkt waren oder ob sie sich auf mehrere Räumlichkeiten ausdehnten, was wiederum in einem engen Zusammenhang mit der Dauer stand. Im Hinblick auf den konkreten Ablauf der Konflikte haben die oben besprochenen Fälle gezeigt, daß es Auseinandersetzungen gab, an denen ausschließlich die betroffenen Konfliktparteien beteiligt waren, daß daneben aber auch Fälle existierten, in die weitere Personen involviert waren, die nicht unmittelbar von dem Konflikt berührt wurden. Ging bei den meisten Fällen die Initiative zur Supplikation von den Konfliktparteien selbst aus, so liegen vereinzelt Konflikte vor, in denen der Landesherr eine Resolution erließ, ohne daß sich die Kontrahenten mit ihrem Anliegen an ihn gewandt hatten.

Für die Interpretation des Ablaufs der Rangkonflikte ist die Frage von besonderer Bedeutung, welche Konfliktlösungsformen die Parteien anwandten. Diese können nach formellen und informellen Verfahren voneinander unterschieden werden, wobei beide wiederum eine Fülle an unterschiedlichen Möglichkeiten beinhalteten. Zwar stand bei den formellen Lösungsstrategien das Supplikationsverfahren im Vordergrund, neben diesem wurden jedoch weitere Maßnahmen wie die Konsultation von Juristenfakultäten, das Einholen von Zeugenschriften seitens der Konfliktparteien oder seitens des Landesherrn sowie das Abfassen weiterer Bittschriften an andere übergeordnete Instanzen ergriffen. Die Auseinandersetzung zwischen Ahrens und Voigt sowie diejenige zwischen Matthai und Germer haben zum Ausdruck gebracht, daß auch in dem Fall, in dem bereits das Supplikationsverfahren initiiert worden war, informelle Strategien der Konfliktlösung nach wie vor eine Rolle spielten. Diese bestanden beispielsweise in verbalen und handgreiflichen Auseinandersetzungen. Allerdings läßt sich über solche Formen der

Konfliktbeilegung zumeist nicht viel in Erfahrung bringen, so daß Aussagen hierzu nur begrenzt möglich sind.

5.4 Selbstdarstellungsformen und Argumentationsmuster

Betrachtet man die Argumentation der Konfliktparteien, so fällt auf, daß in allen Fällen das Amt samt der mit diesem verbundenen Argumenten wie der Anciennität, den Antecessores und Successores sowie der Nützlichkeit der jeweiligen Tätigkeit im Mittelpunkt standen. Sehr häufig wurde auch auf obrigkeitliche Verordnungen rekuriert. Weiterhin führten die Supplizierenden oftmals Kriterien wie die Gewohnheit an anderen Fürstenhöfen, das öffentliche Ansehen, die wirtschaftliche Notwendigkeit, das Einkommen, die obrigkeitliche Abhängigkeit, den akademischen Grad bzw. die Gelehrsamkeit sowie Charaktereigenschaften an. Darüber hinaus existiert nicht eine Supplik, die nicht den Verweis auf die Observanz bzw. die Possessio enthält.

Betrachtet man nun die einzelnen Argumente der oben diskutierten Fälle im Zusammenhang mit den Personengruppen, von denen sie vorgebracht wurden, zeigen sich einige Auffälligkeiten. So wurden einige Argumente von allen bzw. mehreren Personengruppen genannt. Bei ihnen handelte es sich um die Klage, gegenüber den jeweiligen Untertanen an Autorität eingebüßt zu haben sowie die Bezeichnung des Gegners, er handle aus persönlichem Ehrgeiz. Weiterhin verwandten Vertreter aller Personengruppen Argumente, die dazu dienten, den eigenen Anspruch auf einen bestimmten Rang zu generalisieren. Bei allen Konfliktparteien bildete das Amt den Mittelpunkt der Argumentation, was die These bestätigt, daß der Rang nicht an die Person, sondern an ihr Amt geknüpft war. Von daher erstaunt es auch nicht, daß die mit dem Amt verbundenen Leistungen ebenfalls von unterschiedlichen Personengruppen betont wurden, wobei diese sich nach der jeweiligen beruflichen Tätigkeit richteten. So verwiesen die Militärbediensteten auf ihre im Krieg erbrachten Leistungen und körperlichen Entbehungen, die Zivilbediensteten auf ihre gegenüber dem Gegner gleichwertigen oder höherrangigen Funktionen. Aber auch die Gelehrten, die nicht in landesherrlichen Diensten standen, die Geistlichen

und die Vertreter der städtischen Obrigkeit waren bestrebt, ihre Tätigkeiten in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen. Des Weiteren sind Argumente zu nennen, die nur von bestimmten Personengruppen aufgeführt wurden. Hierunter fallen der Hinweis auf Vorgänger und Nachfolger im Amt (Zivilbedienstete und Vertreter der städtischen Obrigkeit), das Bekunden, zur Verteidigung des Ranges verpflichtet zu sein (Zivilbedienstete und Geistliche) sowie der Vorwurf an den Gegner, er erfülle keinerlei Funktionen, sondern verfüge lediglich über den Titel seines Amtes. Das betraf zum Beispiel Zivilbedienstete und nicht in fürstlichen Diensten stehende Gelehrte. Interessanterweise existierten darüber hinaus Argumente, die ausschließlich von fürstlichen Amtsträgern verwandt wurden, wobei es noch einmal zwischen solchen, die sowohl von Militär- als auch von Zivilbediensteten vorgetragen, und solchen, die nur von letzteren aufgeführt wurden, zu unterscheiden gilt. Die folgenden Argumente machten sich fürstliche Militär- und Zivilbedienstete zunutze: landesherrliche Verordnungen, Respekt vor der Autorität des Herzogs, Anciennität sowie die Strategie, sich selbst als ruhig und friedfertig darzustellen. Die Notwendigkeit zur praktischen Ausübung des Ranges, die Gewohnheit an anderen Höfen, der Verweis auf Rangreglements sowie die Behauptung, an einem guten Einvernehmen mit dem jeweiligen Gegner interessiert zu sein, wurden hingegen ausschließlich von fürstlichen Zivilbediensteten als Argumente vorgebracht.

Im folgenden sollen die einzelnen Argumente etwas genauer betrachtet werden: *„Eurer Durchlaucht zur Versicherung, daß ich bei dieser Sache nicht die geringste eitle Ambition suche, sondern die einzig wahre Intention führe“*⁸⁴⁶. Durch diese Aussage versuchte der Hofapotheker während seines Rangkonflikts mit einem Ratsherrn den Landesherrn von seinen aufrichtigen Absichten zu überzeugen. Das Argument, welches das Amt gegen die Person ausspielte, findet sich in sämtlichen Suppliken, die von fürstlichen Amtsträgern verfaßt wurden. Diese behaupteten immer wieder, von einer Degradierung im Rang seien nicht sie als Individuen betroffen, sondern das ihnen vom Landesherrn übertragene Amt werde in Verruf gebracht. Dem entspricht die stets von neuem vorgebrachte Dichotomie von *„privater*

⁸⁴⁶ Akten 2 Alt. 4478. f. 29 v.

Ehrsucht“, die dem jeweiligen Gegner vorgeworfen wurde, und „*öffentlichem Ansehen*“, das man für sich selbst beanspruchte.⁸⁴⁷ Indem von der eigenen Person abstrahiert wurde, erfolgte eine Generalisierung des Rangkonflikts.⁸⁴⁸ Dadurch wiederum erhöhte sich die Legitimation, den eigenen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Rang zu verteidigen bzw. zu erstreiten.⁸⁴⁹ Weitere Fälle zeigen das Bestreben eines großen Teils der Bittsteller, ihrem Adressaten deutlich zu machen, den Vorrang nicht um der persönlichen Ehre willen erlangen zu wollen, sondern um eine Beeinträchtigung ihrer Amtsgeschäfte zu verhindern.⁸⁵⁰ Dabei wurden Amt und „*öffentliches Ansehen*“ als wahre Ehre verstanden, von der die „*private Ehrsucht*“ abgegrenzt wurde.⁸⁵¹ Dies verdeutlicht die aus dem Jahre 1718 stammenden Supplik aller Obristen des Territoriums an den Landesherrn: „*So haben wir diesem vorzubeugen, Eurer herzoglichen Durchlaucht*

⁸⁴⁷ Im Unterschied zu Arbeiten, die sich auf Ehre und „Ehrenhändel“ im frühneuzeitlichen Dorf oder in der frühneuzeitlichen Stadt beziehen, wo Ehre als eine Art „Code“ fungierte, mit dem die unterschiedlichsten Ansprüche der Zeitgenossen bezeichnet werden konnten, wurde in den hier vorliegenden Suppliken Ehre in einem ganz spezifischen Sinne verstanden, nämlich als Ausdruck des „*öffentlichen Ansehens*“. Als Beispiel für Untersuchungen zum Ehrverständnis in der frühen Neuzeit vgl. Dinges: Ehrenhändel als „*Kommunikative Gattungen*“. S. 363. Für das Mittelalter Schuster, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Sibylle Backmann u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998. (Colloquia Augustana. 8.) S. 40-66. Hier: S. 45.

⁸⁴⁸ Generalisierungen findet man beispielsweise in den folgenden Suppliken: Akten 2 Alt. 4476. f. 22v., 38 r.

⁸⁴⁹ Siehe hierzu das Plädoyer Rohrs, dem Gemeinwohl Priorität gegenüber individuellen Ansprüchen beizumessen: „*Die allgemeinste Wohlfahrt ist dem Rang und der Oberstelle der Privatpersonen billig vorzuziehen; Wo man nun durch den Rangdisput die Entscheidung gewisser Punkte, daran dem gemeinen Wesen viel gelegen, aufhalten dürfte, als bei Beratschlagung der Angelegenheiten, die auf Stiftstagen, Landtagen u. s. w. tractieret werden, so ist man verbunden, lieber seinem Range etwas zu vergeben, als das gemeine Beste zu hindern*“. Und weiter: „*Jetzt und will ich gedenken, daß sich einige Umstände ereignen können, da ein vernünftiger Mensch, den Lehren der Weltweisheit nach, bei dem Range und der Oberstelle nicht weichen soll, und da es ihm zur besonderen Ehre gereicht, wenn er sein ihm hierunter zustehend Recht behauptet, so gut er kann. Solches geschiehet hauptsächlich bei denjenigen Handlungen, da es nicht auf seine eigene Ehre und Caprice ankommt, daß er mit der Oberstelle und Vorhand prahlet, sondern, da es der Respekt seines Herrn erfordert, dessen Ehre er, als ein treuer und redlicher Diener behaupten und retten muß; So einfältig es ist, wenn eine Privatperson in Verfechtung ihres Ranges allzu hitzig, so rühmlich ist es, hingegen um einen Diener, wenn er zum Nutzen und zur Glorie seines Souveräns, den er mit Grund, seiner Pflicht, oder der ihm noch hierher erteilten Instruktion nach, behaupten solle*“. Rohr: Ceremoniel-Wissenschaft der Privatpersonen. S. 122ff.

⁸⁵⁰ 22 Mal wurde das Amt und 16 Mal die Amtsdauer genannt.

⁸⁵¹ Im 17. Jahrhundert wurde der moralisch verwerfliche, bloß äußere, scheinbare Ruhm der christlichen Handlungsweise, der Gelehrsamkeit sowie dem öffentlichen Verdienst entgegengesetzt. Vgl. Weber, Wolfgang: Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts. In: Sibylle Backmann u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998. (= Colloquia Augustana. 8.) S. 70-98. Hier: S. 78.

*tiefstuntertänigst hierdurch implorieren wollen, uns nicht allein bei diesem wohlgegründeten alten gebräuchlichen Herkommen allergnädigst zu schützen, sondern auch nach der unvorschreiblichen und unwidersprechlichen gnädigen Gefallen, festzustellen, damit wir zur Unterdrückung anscheinende und auf diese Weise verächtlich ansehende Offiziere wider alles Verschulden, und gegen sowohl einheimische als auswärtige durchgehende Gewohnheiten bei Hofe nicht unterdrückt oder zurückgesetzt werden mögen*⁸⁵². Im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen fürstlichen Sekretären und Lizentiaten, die sich 1660 zutrug, betonten Erstere: „[...] zumal die Sache nicht uns so sehr, sondern vielmehr Eurer Durchlaucht estatis und dero officia concerniert“⁸⁵³.

Daß die Verbindung zwischen Ehre und Rang, so wie sie für das Mittelalter charakteristisch war,⁸⁵⁴ auch in der frühen Neuzeit zumindest teilweise fortbestand, zeigt der Präzedenzstreit zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz. Im Mittelalter bezeichnete Ehre im politisch-rechtlichen Kontext den Anspruch auf Rang. Die Ehre fungierte als Bedeutungssystem, das Herrschafts- und Besitzverhältnisse strukturierte und legitimierte. Infolgedessen wurde der Rang durch die Ehre determiniert: Da es sich bei dem Rang um etwas existentiell Wichtiges handelte, von dem alle Möglichkeiten der Mitwirkung, der Einflußnahme und der Gestaltung in den Lebens- und Herrschaftsordnungen des Mittelalters abhingen, war dieses Verhältnis zwischen Rang und Ehre von enormer Bedeutung. Die Suppliken der Kapitäne, in denen der Rang als ein Bestandteil in einem Geflecht aus weiteren Elementen wie Gage, Kommando und Charge erschien, zeigen ebenfalls, daß der Rang den gesamten Lebenszusammenhang umfassen konnte. Somit büßt die Einschätzung Schusters auch in bezug auf die frühe Neuzeit nichts an Bedeutung ein. Für die Verknüpfung des Rangs mit der Ehre und dem Verständnis von Ehre als „*öffentliches Ansehen*“ sprechen weitere Äußerungen der Supplizierenden, wie beispielsweise der folgende Vorwurf der Obristen an den Landesherrn: „[...] damit wir zur Unterdrückung

⁸⁵² Akten 2 Alt. 4479. f. 3v.

⁸⁵³ Ebenda. 4475. f. 3r.

⁸⁵⁴ S. Garnier, Claudia: Injurien und Satisfaktion. Zum Stellenwert rituellen Handelns in Ehrkonflikten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adels (im Druck). Schuster: Ehre und Recht. S. 49f.

*anscheinende und auf diese Weise verächtlich ansehende Offiziere wider alles Verschulden, und gegen sowohl einheimische als auswärtige durchgehende Gewohnheiten bei Hofe nicht unterdrückt oder zurückgesetzt werden mögen*⁸⁵⁵.

Das Argument, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Amtsnachfolger keinerlei Nachteile bei der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte zu befürchten habe, tritt in vielen der hier analysierten Fälle auf.⁸⁵⁶ Dabei wurde die Sorge um den Amtsnachfolger mit derjenigen um den Vorgänger im Amt verknüpft, so daß der betreffende Supplikant sich in eine bestimmte Traditionslinie einordnen konnte, die fortzuführen sein Anliegen war.⁸⁵⁷ Auch diesem Argument lag die Intention zur Generalisierung des eigenen Interesses am Vorrang zugrunde. Indem die Sorge um den Amtsnachfolger in den Vordergrund der Argumentation gerückt wurde, versuchte der Supplizierende, dem Vorwurf der Ehrsucht zuvorzukommen.

All diese Argumente verweisen darüber hinaus auf eine immer stärkere Trennung zwischen Amt und Person. Den Supplizierenden war die Bedeutung des landesherrlichen Amtes bewußt, weswegen sie ihren Rechtsanspruch daran knüpften und jegliches persönliche Interesse an einem bestimmten Rang weit von sich wiesen.

Handelte es sich bei den Rangkonflikten um Auseinandersetzungen zwischen Inhabern verschiedener Ämter, so brachten die Kontrahenten immer wieder die Nützlichkeit ihrer jeweiligen Aufgaben für die Allgemeinheit ins Spiel.⁸⁵⁸ Teilweise argumentierten die Supplizierenden mit ihren Diensten für das Gemeinwohl, indem sie auf die von ihnen erbrachte Treue und Sorgfalt sowie auf ihr Pflichtbewußtsein bei der

⁸⁵⁵ Akten 2 Alt. 4479. f. 3 r. (26.1.1718).

⁸⁵⁶ So beispielsweise der Sekretär Altermann: „*So habe ich eben auch den schlimmsten nicht sein, und E. d. hohem judicio zu mercklichem despect, mir selbst zu großem Schimpf und Verachtung, so dann allen meinen künftigen Successoren zu sonderbarem Praejudiz und Nachteil solche ungereimte Neuerungen am allerersten nicht eingehen noch dahin gehalten, sondern es bei dem, wie es allhier üblich hergebracht, vielmehr gebührlich conservieren wollen*“. Ebenda. 4475. f. 24 r.-24 v.

⁸⁵⁷ Dazu die Ratskammerer und –mitglieder am 18.10.1699: „*Im übrigen auch von aller Ambition so weit entfernt sein, daß bei solcher hochfürstlichen Resolution für unsere Person wir es in Untertänigkeit gerne bewenden lassen, nicht desto weniger, damit unseren Successoribus durch unser Stillschweigen nicht präjudiziert und denenselben so schlechterdings dasjenige vergeben werde, was unsere Antecessores und wir bisher wirklich gehabt und genossen*“. Ebenda. 4477. f. 58 r.

⁸⁵⁸ Quantitativ gesehen wurde dieses Kriterium nach dem des Amtes an sich und dem der Amtsdauer am dritthäufigsten genannt.

Durchführung ihrer Tätigkeiten verwiesen. So beispielsweise der Kanzlei- und Hofgerichtsadvokat und Prokurator Johann Wasmann: *„Ich, der von Serenissimi, dem gnädigen Fürsten und Herrn, nicht um bloße Dinges sein omnium procuratorem, sondern ich für ein Advokaten in gnädige fürstliche Durchlauchtigste Kanzlei und Hofgericht laut Beilagen nunmehr für 6 Jahre und also ohne als dieser, in fürstlicher Kanzlei aufgebautet, gnädig cooptieret und bestellet, mich auch in derozeit ohne Beschwerneis zu melden, in meiner andern trauten Bedienung, verhoffentlich also erhalten, daß niemals mit Bestanden über mich sich eines zu beschweren haben“*⁸⁵⁹. Die Supplik eines fürstlichen Sekretärs aus dem Jahre 1716 weist große inhaltliche Parallelen hierzu auf: *„Nachdem uns aber sehr nahegeht, daß, da wir jederzeit, insonderheit aber einige unter uns an die zwanzig, dreißig, ja beinahe vierzig Jahre dienen muß, gnädigst anvertrauten Bedienungen, mit untertänigster Treu und möglichster Sorgfalt vorgestanden, wir sehen müssen, wie unser officium durch dergleichen von andern ausgebrachte Titulaturen immer mehr und mehr zu vilescieren beginnt“*⁸⁶⁰. Hier wurde die Nützlichkeit der eigenen Amtstätigkeit mit der Nutzlosigkeit der reinen Titularämter kontrastiert.⁸⁶¹

In einer Supplik der adeligen Schatzräte während ihrer Auseinandersetzung mit den gelehrten Hofräten heißt es, es sei nicht einzusehen, *„[...] mit was Raison die gelahrte Herren Hofräte dieserwegen Beschwerung zu führen oder auch die Präzedenz zu prätendieren in einigerlei Wege Anlaß nehmen können, in mehrern Betracht, da sowohl die adeligen Schatzräte als die gelehrten Hofräte vermittels ordentlicher Wahl und Confirmation zu ihrem Amte bestätigt, und der eine sowohl als der andere in seiner ihm anvertrauten Funktion dem allgemeinen Wesen zum Besten, mit gebührlicher Sorgfalt und Treue, obliegender Schuldigkeit nach, arbeiten muß“*⁸⁶². Im Konflikt mit den gelehrten bürgerlichen Hofräten versuchten die adeligen Schatzräte nicht, ihren Kontrahenten mit traditionellen adeligen

⁸⁵⁹ Akten 2 Alt. 4475. f. 40v. (1664).

⁸⁶⁰ Ebenda. 4476. f. 49v.

⁸⁶¹ Im Zuge des Einflusses eines neuen Menschenbildes, einer veränderten Religiosität und einer allgemeinen Empfindsamkeit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm die Kritik am Titelwesen zu. Vgl. Maurer, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebenswelten und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815). Göttingen 1996. S. 592.

⁸⁶² Akten 2 Alt. 4482. f. 2 v. (1675).

Werten entgegenzutreten, sondern paßten sich dem neuen bürokratischen Amtsverständnis an, indem sie erstens dieselben Rekrutierungskriterien wie ihre Gegner für sich forderten und sich zweitens auf ihre erbrachten Leistungen beriefen. Damit unterwarfen sie sich dem vom Territorialherrn geforderten Arbeitsethos und Pflichtbewußtsein. Während in diesem Fall interessanterweise den Kontrahenten dieselbe Gewissenhaftigkeit bei ihren Amtsverrichtungen zugetraut wurde, existieren auch Fälle, in denen die Supplizierenden versuchten, ihre jeweiligen Gegner in bezug auf die konkurrierenden Aufgabenbereiche zu übertreffen. Das zeigt das folgende, aus dem Jahre 1753 datierende Beispiel, in dem es um einen Rangkonflikt zwischen den namentlich nicht näher bezeichneten Kammersekretären und dem Sekretär der Justizkanzlei Cleve ging: *„So werden wir des bisherigen Vorgangs mehr als zu gewiß sein, da die Kammersecretariis, Kammerregistratores und Kammerverwalter vielfältig Aufsätze, die Serenus höchstselbst vollziehen, machen, in wichtigen Landessachen sowohl bei fürstlicher Kammer als auch vielmals bei den aus Membris Ministerii und fürstlicher Kammer zusammengesetzten Konferenzen Protocolla führen, Relationes ad Serenum aufsetzen und auch selbst Commissiones, die nicht nur von fürstlicher Kammer, sondern von Sereno höchstselbst unmittelbar ihnen zukommen übernehmen, zu welchen allen, wenn es uns zu sagen gnädig erlaubt ist, mehr Übung, Aufmerksamkeit und Nachdenken, als zu denen etwa gehabtten Verrichtungen des Herrn Secretarii Cleve erforderlich, diesen also daher ein mehrerer Verdienst und Vorzug für uns unsers Bedrückens wohl nicht zuzueignen sein möchte“*⁸⁶³. Auch in dem Konflikt zwischen den beiden konkurrierenden fürstlichen Amtsträgern Germer und Matthai wurde die Bedeutsamkeit der eigenen Tätigkeit herausgestellt. So schrieb Matthai in seiner Supplik vom 8. November 1671: *„Eurer Durchlaucht ja männiglich bekannt ist, meine jetzige Bedienung der seinen an Mühe, Verantwortung und Wichtigkeit ohne allen Zweifel zum wenigsten gleich“*⁸⁶⁴. Es verwundert nicht weiter, daß in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht lediglich die eigene Tätigkeit aufgewertet, sondern diese einem konkurrierenden Amt vergleichend gegenübergestellt wurde.

⁸⁶³ Ebenda. 4485. f. 25 r.

⁸⁶⁴ Ebenda. 4481. f. 3 r.

Über das Kriterium der Nützlichkeit hinaus finden sich aber auch Fälle, in denen der Leistungsgedanke eine zentrale Rolle spielte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen individuellen und kollektiven Leistungen. Bei ersteren handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle um im Krieg errungene Verdienste. In der Auseinandersetzung zwischen dem Kapitän Wullbrandt und den übrigen Kapitänen von der Landmiliz prahlte Wullbrandt mit seinen Leistungen, die er im vorangegangenen Krieg erbracht hatte. Diese beschrieb er in seiner Supplik aus dem Jahre 1693 in aller Ausführlichkeit: *„Letztlich bei Beantwortung des sechsten Punktes, kommt mir sehr befremdet vor, daß man mir aufrücken wolle, ob hat ich in Kompanie mein Lebtage keine Oberoffiziersstelle bedient, sondern bei der Landmiliz die Hauptmannscharge erlangt, so muß ich jedoch ohne eitlen Ruhm anführen, daß, wie wir vor zwanzig Jahren nach dem Elsaß marschieren müssen, ich schon gefreiter Kapitän gewesen, und nach dem Kapitän worden, welche Charge ich, wie wir vor Straßburg geschlagen, treulich und redlich vor den Feind vorsehen. Und wie wir nachgehends in Elsaß in die refrachir Quartier und der Feind sich wieder bei Colmar versammelt, als Fähnrich (weil mein Fähnrich krank darnieder gelegen) das Fähnlein gegen den Feind geführt, in welcher Aktion, wie zu erweisen steht, die Stange an dem Fähnlein mir entzwei geschossen worden, welches ich noch geheuts an ein andern schwarzen Lanzenstiel angeheftet und angeschlagen, welches Fähnlein noch wohl im Zeughaus allhier hängen wird, zu geschweigen der anderen Kriegszüge, was vor Trier und Pommern passiert, da ich mich gottlob unverwiflich und rechtschaffen verhalten“*⁸⁶⁵. Noch emphatischer fiel die Bitte aller Obristen des Territoriums aus, sie von einer Degradierung im Rang gegenüber dem Oberschenken zu verschonen: *„Nicht eben hierbei etwa zu gedenken, wie so gar sauer wir uns diese honneurs durch Darlegung und öfterer Aufopferung unseres Leibes und Blutes teilhaftig und verdient machen müssen“*⁸⁶⁶. Interessanterweise begründete auch der Fürst in seiner Resolution zugunsten des Generalleutnants von Imhoff dessen Vorrang vor den Ministern bei Leichenprozessionen mit dessen herausragenden Verdiensten im Krieg: *„Wir auch wohl versichert sind, daß dieselben, nicht darüber scheel sehen werden, daß diesem wie vorhin, also*

⁸⁶⁵ Ebenda. 4477. f. 14 r.

⁸⁶⁶ Ebenda. 4479. f. 2 v. (1718).

*auch noch in dem letzten Kriege um uns und das Vaterland so wohl verdienten Mann ihre Beförderung in keiner Weise nachteilig sei*⁸⁶⁷.

Allerdings liegt auch ein Fall aus dem Jahr 1769 vor, in dem ein königlicher Beamter mit seiner individuell erbrachten Leistung argumentierte: *„Ich würde aber nichtsdestoweniger Euren Befehl untertänigst befolgen, in der Hoffnung, daß mein bei der hiesigen desolaten Wirtschaft schon angewandter und noch anzuwendender Fleiß und der Vorteil der Amtsuntertanen, den sie bei ihrem Ackerbau und Verrichtung ihrer Wirtschaft daraus nehmen können, Eure herzogliche Durchlaucht mit der Zeit einsehen würde, diese mir so schadhafte Zurücksetzung wiederum aufzuheben, und mir die Autorität, welche andere Beamte haben, gnädig andeideihen zu lassen*⁸⁶⁸. In einem weiteren Beispiel wurde ebenfalls die persönliche Leistung hervorgehoben, allerdings war dieser Fall weder im militärischen Umfeld angesiedelt, noch handelte es sich bei dem Protagonisten um den Inhaber eines obrigkeitlichen Amtes. Statt dessen war der Supplizierende ein Lizentiat, der gegenüber den Bürgermeistern der Stadt Helmstedt seinen Rang verteidigte. Infolgedessen basierte das folgende Argument, das sich in seiner Supplik findet, auch auf seiner Gelehrsamkeit: *„Dem zufolge habe innerhalb fast anderthalb Jahre soviel vornehmes und wohlbemittelster Herren Söhne dahin zu kommen veranlaßt, daß dero Universität und der Stadt viel hundert Gelehrte sind*⁸⁶⁹.

Kollektive Leistungen wurden ausnahmslos von Adelligen angeführt. Sie hielten den individuellen Verdiensten der fürstlichen Bediensteten und der Universitätsangehörigen solche entgegen, die schon seit eh und je von ihrer Familie als Kollektiv erbracht worden waren. In einem Rangkonflikt, den einige Adelige 1686 gegen einen fürstlichen Amtsträger durchführten, da sie den Vorsitz beim Kirchengebet für sich beanspruchten, versuchten sie den Landesherrn für sich einzunehmen, indem sie auf die von ihren Vorfahren veranlaßten Schenkungen an die Kirche aufmerksam machten: *„Und wir mit aus dieser consideration es untertänigst suchen, weil von unseren allerseits Vorfahren die Kirche mit ansehnlichen mehrern Intraden und Gaben*

⁸⁶⁷ Ebenda. 4488. f. 9 v. (1766).

⁸⁶⁸ Ebenda. f. 17 r.

⁸⁶⁹ Ebenda. 4476. f. 10 r. (1683).

*reichlich dotiert*⁸⁷⁰. Im Unterschied zu dem oben beschriebenen Präzedenzstreit zwischen den gelehrten Hofräten und den adeligen Schatzräten waren die Adelige bestrebt, ihren Vorrang zu rechtfertigen, indem sie auf die von ihren Vorfahren erbrachten Leistungen aufmerksam machten. Nicht die individuelle Leistung, sondern die von der gesamten adeligen Familie vollbrachten Anstrengungen prägten die Argumentation der Adelige in diesem Fall. Somit kann man feststellen, daß sich der Adel zum Teil nach wie vor über die Leistung seiner Familie bzw. seines Geschlechts legitimierte, während die Angehörigen der bürgerlichen Funktionselite auf ihre individuelle Leistung setzten.⁸⁷¹

Das Kriterium der Observanz fehlte in keiner der untersuchten Suppliken. Dem generellen Interesse des Landesherrn an der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung entsprach ein Interesse an der Bewahrung der einmal etablierten Rangordnung.⁸⁷² Dies erklärt den immer wiederkehrenden Appell der fürstlichen Amtsträger an die Abneigung der landesherrlichen Obrigkeit gegen potentielle Veränderungen. Dabei wandten viele Supplizierende eine Argumentationsstrategie an, mit deren Hilfe sie sich selbst als friedfertig und im Einklang mit der sozialen Ordnung lebend darstellten, während sie den Gegner der Anstiftung zu Störungen dieser Ordnung durch das Initiieren von Streit und Aufruhr bezichtigten. Somit instrumentalisierten die fürstlichen Bediensteten sozial anerkannte Normen und Wertvorstellungen, indem sie diese in ihre Argumentation einfließen ließen.⁸⁷³ Im Präzedenzstreit zwischen dem Sekretär Vogt und dem

⁸⁷⁰ Ebenda. f. 26 v.

⁸⁷¹ Das bedeutet nicht, daß die Familienehre für die Vertreter der bürgerlichen Funktionselite keine Rolle spielte. Daß diese sich gleichermaßen auf die Handlungsstrategien der Protagonisten auswirkte wie der Leistungsgedanke, legt Stefan Brakensiek in seiner Untersuchung über die Juristen im frühneuzeitlichen Hessen-Kassel dar. Vgl. Brakensiek: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. S. 288f.

⁸⁷² In den Schriften der Rangrechtsgelehrten wurde durchgehend die Notwendigkeit zur Einhaltung der sozialen Ordnung und damit einhergehend der sozialen Ungleichheit propagiert. Hellbach: *Medit. Discurs. I. Cap. II.* S. 50.

⁸⁷³ In der frühen Neuzeit fungierte der Begriff der Ordnung als Grundkategorie der gesamten Gesellschaftsstruktur. Vgl. Münch: *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft?* S. 66 f. Nach Paul Münch äußerte sich das Ordnungsmodell dieser Epoche als Verständnis vom Ständestaat als der heiligen Ordnung von Obrigkeit und Untertan. Vgl. Münch: *Ökonomische Verhältnisse und soziale Bedingungen der deutschen Ständegesellschaft im 18. Jahrhundert.* S. 47f. Vor dem Hintergrund der wechselseitigen Beeinflussung von kollektiven Suppliken und Desiderien auf der einen und obrigkeitlichen Beschlüssen, Edikten, Ausschreiben und Landesordnungen auf der anderen Seite in Hessen-Kassel in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert konstatiert Andreas Würigler ein dem Landesherrn, den Landständen sowie den übrigen Untertanen

Kammersekretär Ahrens versuchte jener ebenfalls den Eindruck von Genügsamkeit und Friedfertigkeit zu erwecken.⁸⁷⁴ Auch das Bemühen einiger Ratsmitglieder um den Vorrang ist äußerst instruktiv, prophezeiten diese dem Fürsten doch „*Streit und Unordnung*“ für den Fall, daß ihrer Bitte nicht entsprochen werde.⁸⁷⁵ Da es sich bei dem oben erwähnten Rangkonflikt zwischen adeligen Schatzräten und gelehrten Hofräten um eine Auseinandersetzung zwischen miteinander konkurrierenden fürstlichen Bediensteten handelte, ist es nicht verwunderlich, daß beide Seiten vorgaben, ein gutes Einvernehmen im Umgang mit dem jeweiligen Gegner liege in ihrem Interesse: „*Und sind wir unseres Teils nicht weniger geneigt als schuldig, allen getreuen Patrioten und insonderheit den adeligen Schatzräten, wie bisher geschehen, alle Freundschaft und guten Willen zu erweisen, hoffen auch, es werden dieselbe durch jetziges ganz ungewöhnliches Begehren zu schädlicher Mißhelligkeit und Unfreundschaft kein Anlaß gegeben gemeinet sein*“⁸⁷⁶.

Was die Bedeutung von Rang und Konflikten um diesen anbelangt, so ist es hilfreich, die Argumentationsstrategie der Supplizierenden zu untersuchen. Dabei ergeben sich Parallelen zu der in Verbindung mit Rangstreitigkeiten in der Kirche ermittelten Paradoxie hinsichtlich der Art und Weise der Argumentation: Nahezu alle Suppliken enthalten Formulierungen, die besagen, daß der Rang den Betroffenen nicht viel bedeute. Die Tatsache aber, daß Suppliken verfaßt wurden, um einen bestimmten Rang zu erlangen und daß dazu alle Anstrengungen unternommen wurden, zeigt, daß dem Rang eine hohe Bedeutung beigemessen wurde. Der Widerspruch zwischen derartigen Formulierungen und dem eigentlichen Anliegen der Bittsteller und Bittstellerinnen wird vor allem in der Eingangsformel vieler Suppliken sichtbar, denn hier erscheint wiederholt die Floskel, wie unangenehm es den Supplizierenden sei, den Fürsten mit Rangstreitigkeiten zu behelligen, da dieser mit wichtigen Angelegenheiten beschäftigt sei und sich nicht mit

gemeinsames Interesse an der Bewahrung der bestehenden Ordnung. Vgl. Würgler, Andreas: Desideria und Landesordnungen. Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650-1800. In: Peter Blickle (Hrsg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998. (= HZ. Beiheft 25.) S. 149-207. Hier: S. 203-206.

⁸⁷⁴ Akten 2 Alt. 4479. f. 32 v.-34 v.

⁸⁷⁵ Ebenda. 4477. f. 60 v. (1706).

⁸⁷⁶ Ebenda. 4482. f. 10 r. (1675).

derartigen Banalitäten auseinandersetzen könne.⁸⁷⁷ Dem entspricht auch die Behauptung einiger Adelige, eigentlich gar nicht klagen zu wollen, vom Amtmann jedoch gewissermaßen dazu gezwungen worden zu sein.⁸⁷⁸ Mit Hilfe dieser Behauptung gelang es den Adeligen, ihre Ansprüche vorzubringen, zugleich aber ihre angeblich defensive und im Grunde friedfertige Haltung vorzuführen. Letztendlich versuchten sie sich mit Hilfe dieser Strategie als diejenigen zu präsentieren, die sich im Einklang mit der Rangordnung befanden und denen daran gelegen war, daß diese nicht gestört bzw. wiederhergestellt wurde. Auch im Konflikt zwischen dem Superintendenten von Schöningen und dem dortigen Gerichtsschultheißen, verwies ersterer darauf, daß er eigentlich gar nicht klagen wollen, von seinem Kontrahenten jedoch indirekt dazu genötigt worden sei.⁸⁷⁹

Eine weitere äußerst geschickte Strategie bestand in dem Appell an das Mitgefühl des Adressaten, der im Widerspruch zu dem hohen Grad an Systematisierung und Formalisierung der Suppliken stand. Nachdem die Ratsmitglieder im Streit mit einem landesherrlichen Steuereinnehmer die Aufmerksamkeit auf ihren enormen Arbeitsaufwand gelenkt hatten, versuchten sie im Anschluß daran, beim Fürsten Mitleid zu erwecken: „[...] *uns allesamt alte und lange unter der gemeinen Last gestandene Leute*“⁸⁸⁰. Auch in einem weiteren Fall waren es Bürgermeister und Ratsmitglieder, die einen ähnlichen Appell an den Fürsten richteten: „[...] *da dasselbe mehrenteils mit alten 60, 70 und 80jährigen Leuten besetzt ist*“⁸⁸¹. Hier lag der Schwerpunkt des Argumentes auf dem hohen Alter der Bittsteller.

Äußerst aufschlußreich ist auch die Supplik des Schatzeinnehmers gegen zwei Bürgermeister. Jener präsentierte sich als Opfer, das unverschuldet in die aus seiner Sicht verwerflichen Gepflogenheiten des Ortes und der Machenschaften der Bürgermeister geraten sei: „*Als nach tödlichem Hintritt des Schatzeinnehmers Wilmerdings die hochlöbliche Wolfenbüttelsche*

⁸⁷⁷ Akten 2 Alt. 4475. f. 30 r. „*Hierzu kann ich Wort mit Wort bezeugen, wie ungerne ich in dieser Sache Eure Durchlaucht behellige, will ich aber daneben mich ganz wohl erinnern, quod pars numeris sit dignitatem muneris tueri und diese Injurie ist mir hierunter von diesen Kerls angetan, nicht mich, sondern in effectu meinem Amt, welches von Eurer Durchlaucht mir angetragen ist, touchirt, so kann ich nicht entübrigen, Eurer Durchlaucht solches untätigst vorzutragen*“. Darüber hinaus ebenda. 4482. f. 6 r.

⁸⁷⁸ Ebenda. 4476. f. 25 r.

⁸⁷⁹ Ebenda. 4478. f. 2 v.

⁸⁸⁰ Ebenda. 4476. f. 42 v.

⁸⁸¹ Ebenda. 4477. f. 49 r. (9.12.1699).

*Landschaft mich zum Schatzeinnehmer im Schöningschen Distrikt wiederum bestellt, so habe ich meine Wohnung allhier zu Königslutter genommen, und bis anhero allerhand tort daselbst empfinden und erdulden müssen. Unter solchem ist mir auch dieser widerfahren, daß die Bürgermeister mir ein paar Mal auf Trunkgelagen, da ich genötigt worden bin und nicht weg bleiben dürfen, vorgetreten und den Rang eigenmächtigerweise über mich genommen*⁸⁸².

Auffallend ist die enorme Diskrepanz zwischen der gegenüber dem Adressaten zur Schau getragenen demütigen Haltung einerseits und den außerordentlich selbstbewußten, zum Teil anmaßenden Forderungen andererseits.⁸⁸³ Es gab allerdings auch den umgekehrten Fall: Die Auseinandersetzung zwischen dem Zehntner und dem Vorsteher eines Stifts hebt sich durch die äußerst demütige Haltung des Zehntners gegenüber dem Landesherrn von den übrigen Bittschriften ab, was – wie bereits erwähnt – möglicherweise auf ein im Vergleich zu anderen fürstlichen Bediensteten geringeres Prestige des Zehntners schließen läßt. Dies wiederum dürfte sich negativ auf das Selbstverständnis des Supplizierenden ausgewirkt haben und Einfluß auf sein Auftreten gegenüber dem Kontrahenten sowie gegenüber dem Fürsten gehabt haben.

Auffällig ist die Tatsache, daß Höflichkeitsformen und Floskeln durchgehend gewahrt wurden, die Supplizierenden jedoch deutlich zum Ausdruck brachten, worauf es ihnen ankam. Auch die Ratsverwandten waren nicht gewillt, die zuerst ergangene Resolution, die sich nur auf die Bürgermeister, nicht aber auf sie selbst bezog, auf sich beruhen zu lassen und machten den Fürsten darauf aufmerksam, daß „[...] *durch Eure hochfürstliche Resolution nur den Bürgermeistern allein und nicht zugleich uns Ratskämmerern und Ratsverwandten die Präzedenz vor jenen zu gestatten*“⁸⁸⁴.

Wie den besprochenen Fällen zu entnehmen ist, waren die Supplizierenden darum bemüht, sich selbst Denkweisen und Handlungsmuster zuzuschreiben, die sich im Einklang mit obrigkeitlichen

⁸⁸² Ebenda. 4478. f. 37 r.

⁸⁸³ S. hierzu auch die Untersuchungen Otto Ulbrichts zu Ego-Dokumenten als Selbstzeugnisse. Vgl. Ulbricht: Supplikationen als Ego-Dokumente. S. 169f.

⁸⁸⁴ Ebenda. 4477. f. 58 r. (28.10.1699).

Ordnungsvorstellungen befanden. Dies belegt die folgende Äußerung über den Sinn von Rangordnungen: *„Ob schon Rang und Ehre in der Welt vielfältig auf eine Eitelkeit hinauslaufen, so gereichen sie doch zu der unentbehrlichen Ordnung in der menschlichen Gesellschaft und haben auch in besonderen Fällen einen wirklichen Einfluß in die Schicksale der Menschen“*⁸⁸⁵. Indem die Verfasser die bestehende Ordnung der Ränge und Stände rechtfertigten, stellten sie ihren eigenen Ranganspruch auf eine höhere und abstraktere Ebene der Legitimation.

In einem Fall wurde sogar der Lebenswandel des Kontrahenten thematisiert, um ihn in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen.⁸⁸⁶ Dieser reagierte darauf, indem er sich von einem Gewährsmann ein *„gutes Rennomé“* und einen *„ehrlichen sittsamen Wandel“* bescheinigen ließ.

In einigen Suppliken erfolgten Anspielungen auf die mögliche Gefahr eines Autoritätsverlustes gegenüber den Untertanen.⁸⁸⁷ Diese Strategie wurde allerdings nicht nur von den fürstlichen Bediensteten angewandt, sondern sie ist in Suppliken anzutreffen, die von Vertretern einer Obrigkeit – gleichgültig welcher Ebene – verfaßt wurden. Ein Beispiel hierfür ist die aus dem Jahre 1699 stammende Klage zweier Bürgermeister im Streit mit den Angehörigen der fürstlichen Kanzlei, *„[...] das hiesige Ratskollegium solle verstoßen und hintenangesetzt werden, da wir doch jetzt leider erfahren müssen, daß hiesige Bürger unserem Respekt und Gehorsam sich sehr entziehen und wenn wir noch weiter degradiert würden, so denn möchte unser Respekt und Gehorsam ferner abnehmen und ganz und gar uns entzogen werden“*⁸⁸⁸. Während der Auseinandersetzung zwischen dem Amtmann Scholvin und einigen Adelligen beschwerten sich letztere 1686 bei dem Fürsten darüber, sie seien durch das Verhalten des Amtmanns vor ihren Erbmeiern erniedrigt worden: *„Ob wohl Eure Durchlaucht bei der hochfürstlichen hohen Landesaffären so ungerne behelligen. So werden wir doch vom hiesigen Amtmann Scholvin in Untertänigkeit zu klagen, in viele*

⁸⁸⁵ Ebenda. 4485. f. 20 r. (12.4.1753).

⁸⁸⁶ Ebenda. f. 38 v. (21.10.1664).

⁸⁸⁷ Zur Gefahr des Autoritätsverlust und den daraus resultierenden Konsequenzen s. Blickle, Peter: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800. S. 3-6. Weiter Hubig, Werner: Konflikte in Weil der Stadt während des 17. und 18. Jahrhunderts. Verfassungsentwicklung einer kleinen Reichsstadt von 1648 bis 1803. Frankfurt am Main u. a. 1994. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. 602.) S. 238ff.

⁸⁸⁸ Akten 2 Alt. 4477. f. 48 v.-49 r.

*Wege, indem er uns alle unsere und unsern Gütern von uralten Zeiten her zustehende Privilegia und Prärogativen teils schwächt, teils gar entziehet, angenötiget*⁸⁸⁹. In einem ganz anderen sozialen Kontext spielte sich der Rangkonflikt zwischen den Helmstedter Diakonen und Bürgermeistern ab. Hier waren es die Diakone, die vorgaben, im Falle einer Degradierung ihres Ranges einen Autoritätsverlust befürchten zu müssen: *„Ich bezeuge mit Gott, daß ich hierunter keine Privatehre und Respekt suche, sondern nur gerne bei meinem Amte ohne Beschimpfung leben wollte, zumal es mit den helmstedtischen Predigtdiensten also bewandt, daß wo uns dieser geringe elende Respekt sollte genommen werden, wir die verachtetesten Leute daselbst sein müßten, und wenig Achtbares und Erbauliches ausrichten weren*⁸⁹⁰. Auf geschickte Art und Weise wurde hier die Autorität gegenüber den Untertanen als Voraussetzung für die zufriedenstellende Ausführung des Predigtamtes zum Argument im Rangstreit gemacht.

Mit Hilfe von Suppliken und Resolutionen kann neben der horizontalen auch die vertikale Ebene beleuchtet werden. Nach Otto Ulbricht können Suppliken über das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen Auskunft erteilen. Beispielsweise konnte die Gewährung eines bestimmten Anliegens das Idealbild eines gerechten Herrschers bestätigen, während umgekehrt die Ablehnung einer Bitte den Glauben an einen mildtätigen Landesvater beeinträchtigen konnte.⁸⁹¹ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rückschlüsse sich anhand der Argumentation der Supplizierenden im Hinblick auf die Beziehung zwischen Fürst und Untertanen ergeben. In vielen Suppliken wurde mehrfach auf die Gerechtigkeit des Fürsten verwiesen, wobei anzunehmen ist, daß es sich um Floskeln handelte, die dazu dienten, den Fürsten für sich zu gewinnen.⁸⁹² Allerdings sollte man den Beteiligten aus heutiger Sicht nicht absprechen, daß sie möglicherweise tatsächlich an die Gerechtigkeit ihres Landesvaters glaubten oder sie zumindest erhofften.

Es ist oftmals erstaunlich, wie gut die Supplizierenden über die Vorgänge im Territorialstaat wie auch über dessen Grenzen hinaus informiert waren.

⁸⁸⁹ Ebenda. 4476. f. 25 r.

⁸⁹⁰ Ebenda. 4480. f. 2 v. (1668).

⁸⁹¹ S. Ulbricht: Supplikationen als Ego-Dokumente. S. 152.

⁸⁹² Akten 2 Alt. 4478. f. 2 v., 23 r. 4481. f. 13 v., 16 v. 4482. f. 12 r. 4483. f. 2 r., 10 r., 14 r. 4485, f. 9 v. 4486. f. 47 r.

Dies gilt insbesondere für die Verordnungs- und Gesetzgebungspraxis auf allen Ebenen.⁸⁹³ Die Verfasser der Suppliken verstanden es, diese Kenntnisse auf geschickte Art und Weise in ihre Argumentation einzubauen und sie somit für ihr jeweils eigenes Anliegen zu nutzen. In dem Präzedenzstreit zwischen dem Sekretär Germer und dem Amtmann Matthai mißachtete jener die fürstliche Resolution völlig und beanspruchte während des Abendmahls erneut den Vortritt vor seinem Kontrahenten.⁸⁹⁴ Verfügte man lediglich über die Resolution, so hätte man einen Beleg für den Vollzug des fürstlichen Herrschaftsanspruchs. Daß in der alltäglichen Praxis die Anordnungen der landesherrlichen Obrigkeit oftmals anders aufgefaßt, zu umgehen versucht oder sogar vollständig mißachtet wurden, ist ein Tatbestand, der mit Hilfe der überlieferten Quellen zu ermitteln nicht immer leicht ist. Dennoch gewähren Suppliken, Resolutionen und Zeugenschriften Einsichten in Interaktionsformen und Beziehungsmuster zwischen den sozialen Gruppen einerseits und zwischen Landesherrn und Untertanen andererseits.

⁸⁹³ Ebenda. 4477. f. 11 r.

⁸⁹⁴ Ebenda. 4481. f. 32 v.

5.5 Zum Ausgang der Konflikte

Bei dem Versuch, die landesherrlichen Resolutionen zu analysieren, ergeben sich einige Schwierigkeiten, die im wesentlichen darauf zurückzuführen sind, daß nur in 34 von insgesamt 58 Fällen Entscheidungen des Herzogs vorliegen, so daß bei der Bewertung Vorsicht geboten ist. Dennoch lohnt es sich, die vorhandenen Urteile etwas genauer zu betrachten. Zunächst lassen sie sich im Hinblick auf die Frage untersuchen, welcher Konfliktpartei Recht zugesprochen wurde: Dem Supplikanten wurde häufiger Recht zuteil als seinem Gegner; in den meisten Konflikten wurde entschieden, daß der Rang nach der Anciennität eingenommen werden sollte.

Die quantitative Auswertung aller Resolutionen sowie die kontextualisierten Fälle fördern ganz klar das Bestreben des Landesherrn zutage, die von ihm festgesetzte Rangordnung zu bewahren. Welche Entscheidungen dazu im Einzelfall getroffen wurden, war abhängig von der jeweiligen Personenkonstellation: 1. Bei Rangkonflikten zwischen Militärbediensteten wurde allen Beteiligten der Rang nach der Anciennität zuerkannt, gleichgültig, ob der Bestand oder die Zusammensetzung von Kompanien, Regimentern oder Bataillonen Veränderungen durch äußere Umstände unterlagen. 2. Der oben besprochene Rangkonflikt zwischen Militär- und Zivilbediensteten hatte zwar eine Einzelfallentscheidung zugunsten des Oberkammerjunkers zum Ergebnis, aber es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Ausnahme handelte, welche die Rangordnung im allgemeinen nicht tangieren sollte. Generell sollten Präzedenzstreitigkeiten auch weiterhin auf der Grundlage von Observanz und Rangreglements entschieden werden. 3. Bei Konflikten, in die ausschließlich fürstliche Zivilbedienstete verwickelt waren, standen ebenfalls Observanz und Rangreglements an erster Stelle. Weiterhin wurde mit den amtlichen Funktionen, dem Allgemeinwohl sowie mit Integrität und Autorität des Kollegiums argumentiert. Die Hoffnung der fürstlichen Amtsträger, einen für sie günstigen Ausgang des Konflikts zu erwirken, wurde also nur bedingt erfüllt: Stritten fürstliche Bedienstete untereinander um den Rang, so lautete die Entscheidung – falls eine erging – fast immer, daß der Rang nach der Anciennität zu bestimmen sei, das heißt demjenigen,

der sich im Besitz des Ranges befand, wurde Recht zugesprochen. 4. In dem Konflikt zwischen dem Geistlichen und dem fürstlichen Zivilbediensteten erfolgte keine Entscheidung 5. Im Falle von Konflikten zwischen Gelehrten, die nicht mit einem landesherrlichen Amt betraut waren, und fürstlichen Zivilbediensteten verhielt es sich ebenso. 6. Bei Präzedenzstreitigkeiten zwischen Vertretern der städtischen Obrigkeit und fürstlichen Zivilbediensteten kann man keine eindeutige Tendenz feststellen: So wurde in einigen Fällen zugunsten des landesherrlichen Amtsträgers, in anderen hingegen zugunsten des Bürgermeisters oder Ratsmitgliedes entschieden. In jedem Fall orientierten sich aber auch hier die Urteile an Observanz und Rangordnungen.

Dieses Entscheidungsverhalten des Landesherrn ist auf sein enormes Interesse an der Konservierung der sozialen Ordnung im allgemeinen und an der einmal etablierten Rangordnung im besonderen zurückzuführen. Gleichgültig, wie die Konstellation der Konfliktparteien aussah, entschieden wurde zugunsten des Possessors. Im Falle von Auseinandersetzungen fürstlicher Amtsträger untereinander ist dies eindeutig, da meistens derjenige Recht erhielt, der den Rang nach der vom Landesherrn erlassenen Ordnung innehatte. Auch bei Konflikten zwischen fürstlichen Amtsträgern und Vertretern der städtischen Obrigkeit ist zu vermuten, daß die Entscheidung deswegen zugunsten von Bürgermeistern und Ratsmitgliedern ausfiel, weil diese sich bis zu dem Zeitpunkt des Konflikts im Besitz des Vorrangs befunden hatten, der ihnen seitens der fürstlichen Amtsinhaber streitig gemacht wurde. Somit waren letztlich für das Entscheidungsverhalten des Landesherrn nicht Tätigkeit oder Funktion der Kontrahenten ausschlaggebend, sondern im Vordergrund stand die Orientierung an der bestehenden Rangordnung, die um keinen Preis verändert oder gar beseitigt werden sollte: „[...] *damit man des beschwerlichen Präzedenzstreits hiernächst überhaben und beide Teile in Frieden und Ruhe miteinander leben mögen*“⁸⁹⁵, wie es in einer fürstlichen Resolution aus dem Jahre 1676 heißt.

Daß die Rangverhältnisse hinsichtlich ihrer Komplexität erheblich differierten, zeigt der Vergleich einzelner Fälle: Während sich manche

⁸⁹⁵ Ebenda. 4475. f. 53 r.

Präzedenzstreitigkeiten über mehrere Wochen, Monate und zuweilen auch Jahre hinzogen, ehe eine Entscheidung getroffen wurde⁸⁹⁶ bzw. dieses oftmals ganz unterblieb, wurde der Konflikt zwischen einem Bürgeroffizier und einem Ratsmitglied innerhalb von nur zwei Tagen entschieden.⁸⁹⁷ Erschienen dem Herrscher die Rangverhältnisse zwischen den beiden Parteien eindeutig und daher unproblematisch, wirkte sich dies auf Schnelligkeit und Beschaffenheit der Resolutionen aus. Seitens des Fürsten trugen sicherlich die klare Sachlage sowie bereits erteilte Reskripte und Resolutionen zu diesem Verfahren bei. Aber auch die Vorgehensweise der Kontrahenten, die zum Teil durch den finanziellen Rückhalt, aber auch durch Beharrlichkeit und Stringenz bestimmt wurde, konnte nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungsfindung bleiben.

6. Zum Verhältnis von Rangordnungen und Supplikation

In Anbetracht der Tatsache, daß dem Landesherrn stets daran gelegen war, die einmal etablierte Rangordnung unangetastet zu lassen und jegliche Versuche, Modifizierungen zu erwirken, von vornherein zu vermeiden, erstaunt es nicht, daß alle Bittsteller sich den Besitz ihres Ranges beriefen und ihren jeweiligen Kontrahenten als denjenigen hinzustellen bestrebt waren, der ihnen diesen Besitz streitig gemacht habe. Dadurch gaben sie vor, auf der Seite der bestehenden Rangordnung und damit auch der sozialen Ordnung insgesamt zu stehen. Dem entspricht auch der häufige Verweis auf landesherrliche Verordnungen, die zur Unterstützung des jeweiligen Rangrechtsanspruches herangezogen wurden. Das Paradoxon besteht nun darin, daß durch die Rangkonflikte an sich die bestehende Rangordnung in Frage gestellt wurde, was einer der Gründe dafür gewesen sein dürfte, daß seitens des Landesherrn in unregelmäßigen Abständen neue Rangreglements erlassen wurden, die sich jedoch gegenüber den vorhergehenden Rangordnungen zumeist nur durch geringfügige Modifikationen auszeichneten.⁸⁹⁸ Neben den erwähnten Rangkonflikten

⁸⁹⁶ So zum Beispiel der Konflikt zwischen dem Sekretär Germer und dem Amtmann Matthai, der insgesamt zwei Jahre lang andauerte, wobei die einzelnen Suppliken teilweise zehn Seiten umfassen.

⁸⁹⁷ Akten 2 Alt. 4477. f. 60 r.-62 v. (18.10.1706 bis 20.10.1706).

⁸⁹⁸ Ebenda. 4484. f. 2 v.-62 v.

waren zwei weitere Faktoren für die Notwendigkeit zur Erneuerung der bestehenden Rangordnung verantwortlich: Zum einen ist in diesem Zusammenhang der Bedeutungszuwachs einiger Tätigkeitsbereiche zu nennen. So beherrschten seit der im Jahre 1671 durch verbündete Herzöge des Hauses Braunschweig-Lüneburg erfolgten Einnahme der Stadt Braunschweig, die Schauplatz zahlreicher Rangkonflikte war, zunehmend der Hof, seine Beamten und die Militärbediensteten die Szenerie.⁸⁹⁹ Zum anderen mußte die einmal etablierte Rangordnung – ähnlich wie die Verordnungen im Rahmen der Policeygesetzgebung in dieser Zeit – den Zeitgenossen stets von Neuem bewußt gemacht werden, um nicht in Vergessenheit zu geraten. Die Konstituierung der Rangordnung bedurfte also sowohl der Inszenierung durch die Beteiligten als auch der ständigen Aktualisierung durch den Landesherrn.

Bei einem Vergleich zwischen Rangreglements auf der einen und Suppliken und Resolutionen auf der anderen Seite wird deutlich, daß die Supplizierenden sich insofern an den obrigkeitlichen Verordnungen orientierten, als sie sich in der Hauptsache auf diejenigen Argumente stützten, die auch in den Rangordnungen die ausschlaggebende Rolle spielten. Bei ihnen handelte es sich um das Amt und die Amtsdauer sowie Observanz bzw. Possessio. Nimmt man die landesherrlichen Resolutionen hinzu, in denen der Fürst sich stets auf diese Argumente und auf die Rangreglements selbst berief, wird klar, weswegen diese drei Faktoren den Kern der Argumentation bildeten.

Weiterhin bietet der Inhalt der Rangordnungen eine mögliche Erklärung dafür, aus welchem Grund sich im Unterschied zu dem Rechtsweg, wie er über die Konsilien vermittelt wird, nur vier Personengruppen – fürstliche Bedienstete, Angehörige der städtischen Obrigkeit, Gelehrte ohne landesherrliches Amt sowie Geistliche – Suppliken verfaßten. Es waren eben diese Amtsträger, die in den Rangreglements berücksichtigt und in unterschiedliche Klassen eingeteilt waren. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht weiter verwunderlich, daß fürstliche Bedienstete den Hauptteil der Supplizierenden ausmachten, fanden sie doch in den Rangordnungen die meiste Beachtung.

⁸⁹⁹ S. Moderhack: Braunschweigs Stadtgeschichte. S. 65.

7. Resumée

Suppliken zu Rangkonflikten im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel traten seit den 70er Jahren des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts vermehrt auf. Dieser Vorgang dadurch zu erklären, daß die Betroffenen in wachsendem Maße diesen formellen Weg der Konfliktlösung wählten. Die Rangordnungen, die seit 1696 erlassen wurden, sind als Reaktion auf die Häufung der Suppliken zu verstehen: Sie versuchten zunächst, die Rangverhältnisse zwischen den fürstlichen Amtsträgern zu regeln, erfaßten dann jedoch auch weitere Personengruppen. Dies führte wiederum dazu, daß sich genau diese Gruppen, nämlich landesherrliche Zivil- und Militärbedienstete sowie – allerdings in weitaus geringerer Anzahl – Vertreter der städtischen Obrigkeit, Universitätsangehörige und Geistliche, bei Rangkonflikten an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel wandten. Da der Landesherr in den Rangordnungen eine Klassifizierung nach Ämtern vornahm, erstaunt es nicht, daß die Konfliktparteien sich in ihren Suppliken in erster Linie auf ihre Funktionen und Tätigkeiten und auf die mit diesen verbundenen Argumenten, also auf die Anciennität, die Amtsvorgänger und –nachfolger sowie die Nützlichkeit der jeweiligen Tätigkeit und die Leistung beriefen. Darüber hinaus reklamierten sie die *Possessio* für sich, um die Verträglichkeit ihres jeweiligen Anliegens mit der gültigen Rangordnung unter Beweis zu stellen. Sowohl das Insistieren auf dem Amt bzw. der Anciennität als auch auf der *Possessio* dienten dazu, den Anspruch auf den Vorrang zu generalisieren und ihm dadurch eine größere Legitimation zu verleihen. Dies galt für alle vier Personengruppen, welche an den Herzog supplizierten, lediglich die Art der Leistung richtete sich nach dem jeweiligen Funktionsträger. Da Frauen keine Ämter versahen, wurden sie in den Rangordnungen nicht aufgeführt: ihr Rang richtete sich nach demjenigen ihre Ehemänner. Infolgedessen waren sie nur selten an Rangkonflikten beteiligt.

Im Zuge der wachsenden Staatsverdichtung, die sich in der Eingliederung von Städten – insbesondere in der Unterwerfung Braunschweigs 1671 – dem Ausbau des landesherrlichen Verwaltungsapparates mit der daraus

resultierenden Bedeutungszunahme landesherrlicher Amtsfunktionen, der Verstärkung des stehenden Heeres mitsamt seinem Bedeutungsanstieg nach außen und innen⁹⁰⁰ sowie dem Versuch, den gesamten Untertanenverband zu nivellieren, äußerte, unterlagen auch die einzelnen Amtsverrichtungen Wandlungsvorgängen. Da der Rang sich ausschließlich an dem jeweiligen Amt orientierte, waren Veränderungen innerhalb der Rangfolge vorprogrammiert. Diejenigen Personen, auf deren Amtstätigkeit sich die genannten Veränderungen positiv auswirkten, versuchten eine Rangerhöhung zu erwirken. Daraus resultierten Konflikte mit Amtsträgern, die kein Interesse an einer Veränderung des Bestehenden hatten, und aus diesem Grunde gezwungen waren, ihren Vorrang zu verteidigen. Dadurch wiederum wurde die gesamte Rangordnung in Frage gestellt, was keineswegs im Interesse des Landesherrn liegen konnte, wollte er die alleinige Verfügungsgewalt über die von ihm erlassene Ordnung behalten und dies nach außen hin demonstrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, erteilte er in seinen Entscheidungen zumeist dem Supplikanten Recht und begründete dies mit der Anciennität und dem Verweis auf das gültige Rangreglement. Gleichgültig, welche Ämter die Konfliktparteien versahen, entschieden wurde zumeist nach der *Possessio*. Dabei war dem Herzog stets bewußt, daß er den gewandelten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die schließlich zum großen Teil auf seine Regierungspraxis zurückgingen, Rechnung tragen mußte. Daß er dem nachzukommen versuchte, belegen zum einen einige wenige Erlasse, in denen von der Observanz abgewichen wurde, und zum anderen die Rangordnungen. Die Tatsache, daß letztere in bezug auf die Anzahl der Klassen variierten, Namen von Personen beinhalteten, die keiner Klasse exakt zugeordnet oder erst nachträglich ergänzt wurden sowie diese Ordnungen seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts von „reinen“ Hofrangordnungen zu Reglements erweitert wurden, die auch Personenkreise ohne landesherrliches Amt erfaßten, zeigt

⁹⁰⁰ Zur Bedeutungszunahme des stehenden Heeres in den Territorialstaaten s. Kroener, Bernhard R.: „Das Schwungrad an der Staatsmaschine“? Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit. In: Ders. und Ralf Pröve (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Paderborn u. a. 1996. S. 1-23. Hier: S. 5f. Oestreich, Gerhard: Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800. In: Ders. (Hrsg.): Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Gesammelte Abhandlungen. Berlin 1969. S. 290-310. Pröve, Ralf: Militär und Gesellschaft im Spiegel gewaltsamer Rekrutierungen. In: ZHF 22. 1995. S. 191-223. Hier: S. 193f.

das Bestreben des Landesherrn, die Rangordnung den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ohne die alleinige Verfügungsgewalt über dieselbe zu verlieren. Bedurfte die Rangordnung einerseits einer ständigen Inszenierung seitens der von ihr erfaßten Personen, so mußte sie seitens ihres Urhebers ständig aktualisiert werden, um fortbestehen zu können.

V. Rangkonflikte im Kontext des Verrechtlichungsprozesses

In den beiden vorausgehenden Kapiteln konnte gezeigt werden, daß eine zeitliche Häufung von Rangkonflikten bei der Spruchpraxis sowie bei der Supplikation zu verzeichnen ist. Im Fall der Konsilien setzte dieser Vorgang ab der Mitte des 17. Jahrhunderts ein und dauerte bis in die 30er Jahre des 18. Jahrhunderts.⁹⁰¹ Aus dem 15. Jahrhundert ist lediglich ein Fall und aus dem 16. Jahrhundert sind überhaupt keine Rangkonflikte überliefert. Der letzte Präzedenzstreit datiert aus dem Jahr 1727. Bei den Suppliken ist eine ähnliche Entwicklung anzutreffen: mit Ausnahme eines Konflikts aus dem Jahr 1801 sind sämtliche Fälle auf das 17. und 18. Jahrhundert beschränkt. Auch im Falle der Supplikation häuften sich die Konflikte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; der Unterschied zu den Konsilien besteht lediglich darin, daß dieser Prozeß etwas später einsetzte, nämlich in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts. Die stete Zunahme von Konflikten hielt auch hier bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts an; ab 1720 ist ein langsamer Rückgang zu erkennen, allerdings wurden Suppliken zu Rangkonflikten bis 1801 verfaßt. Aufgrund dieser Zunahme von Rangkonflikten im Falle beider Konfliktlösungsformen seit der Mitte des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts stellt sich die Frage, ob die Entwicklung bei Rangkonflikten dem allgemeinen Prozeß der Verrechtlichung in der frühen Neuzeit folgte. Mit anderen Worten: Führt die Möglichkeit, Präzedenzstreitigkeiten vor rechtlichen Instanzen auszutragen dazu, daß diese institutionalisiert wurden? Gilt dies sowohl für den Weg des regulären Gerichtsverfahrens wie es über die Konsilien vermittelt wird als auch für das Verfahren der Supplikation? Als Folge der Verrechtlichung von Rangkonflikten konstatiert Barbara Stollberg-Rilinger ihre soziale Generalisierung: „Die Verrechtlichung von Rangkonflikten hatte ambivalente Wirkungen. Sie schaffte diese Konflikte als solche keinesfalls aus der Welt – eher im Gegenteil. Die Austragung sozialer Rangkonflikte nach den Regeln des Rechts scheint zunächst einmal ein sich selbst verstärkender Prozeß gewesen zu sein: Nahm die Justiz sich derartiger Fälle auf Drängen der Untertanen an, so verwandelten sich deren

⁹⁰¹ Der Anstieg der vor den Juristenfakultäten verhandelten Rangkonflikte entspricht der allgemeinen Entwicklung, wonach Gutachtertätigkeit und Spruchpraxis ihren Höhepunkt um 1700 erreichten. Vgl. Lange: Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte. S. 163.

soziale Präventionen in einklagbare Rechtsansprüche. Durch die juristische Austragung der Konflikte wurde ihre Qualität verändert: sie wurden sozial generalisiert.⁹⁰² Die Generalisierung von Präzedenzstreitigkeiten wurde also dadurch hervorgerufen, daß die Konflikte einem abstrakten und formalisierten Verfahren überantwortet wurden und somit nicht länger an das soziale Umfeld der Konfliktparteien gebunden waren.

Für die Erörterung des Zusammenhanges zwischen Rangkonflikten und ihrer Verrechtlichung sind die Ausführungen Niklas Luhmanns hilfreich: Danach ist die Beziehung zwischen Konflikt und Recht ambivalent, da Konflikte zwar einerseits mit Hilfe des Rechtes gelöst würden, aber andererseits gerade dadurch, daß eine Konfliktbeilegung im rechtlichen Rahmen möglich sei, erst entstünden.⁹⁰³ Diese Ambivalenz erkläre sich dadurch, daß das Recht Konflikte nicht nur löse, sondern diese überhaupt erst produziere: Das Rechtssystem ermögliche es auch jenen, Konflikte zu thematisieren, die dies sonst nicht täten, weil sie eine Minderheitenmeinung verträten oder sich in einer moralisch angreifbaren Position befänden.⁹⁰⁴ Die Möglichkeit, Rechtsfragen aufzuwerfen, werde also durch die Aussicht auf soziale Unterstützung im Konfliktfall mitbestimmt.⁹⁰⁵ Dies wiederum habe zur Folge, daß derjenige, der sein Anliegen einem Gericht überantworte, mehr oder weniger sicher voraussehen können müsse, wie darüber im Rechtssystem entschieden werde.⁹⁰⁶ Umgekehrt bedeute dies, wenn die Thematisierung von Recht zu sehr entmutigt werde, das Rechtssystem kaum mehr in Anspruch genommen werde; statt dessen fungierten dann Instanzen wie Moral, Ignoranz, Schichtungsstrukturen sowie staatlich nicht kontrollierbare Gewalt als Konfliktregulierungsmechanismen.⁹⁰⁷

⁹⁰² S. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 417.

⁹⁰³ S. Luhmann: Ausdifferenzierung des Rechts. S. 105.

⁹⁰⁴ S. ebenda S. 104f.

⁹⁰⁵ S. Luhmann, Niklas: Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen. In: Erhard Blankenburg (Hrsg.): Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen 1980. (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. 6.) S. 99-112. Hier: S. 103.

⁹⁰⁶ S. ebenda. S. 103f.

⁹⁰⁷ S. Luhmann: Ausdifferenzierung des Rechts. S. 66. Auch in der juristischen Gegenwartsliteratur beschäftigt man sich mit der Frage, inwiefern und auf welche Weise Handlungsbereiche, die bisher nicht von der Verrechtlichung erfaßt wurden, von diesem Vorgang beeinflußt werden. Dabei sind die beiden folgenden Fragen für Historiker und Historikerinnen von Interesse: 1. Führt die Verrechtlichung einer Gesellschaft dazu, daß ihre Mitglieder stärker als zuvor Konflikte vor Gerichten austragen, miteinander schriftliche Verträge schließen sowie in Interaktionsbeziehungen Recht thematisieren? 2. Beeinflußt die Verrechtlichung Entstehung, Vergrößerung, Effizienz und Steuerbarkeit von

Bedingt durch Staatsbildung, Konfessionalisierung und der Einführung des Buchdrucks läßt sich seit der Reformation ein vermehrter Bedarf an juristischer Argumentation und Information feststellen. Im 16. und 17. Jahrhundert wiesen Reichsabschiede, Verordnungen, Landrechtsreformen, Neu- und Umorganisation zentraler Rechtsbehörden sowie Gerichtsreformen den Weg zur Anrufung gerichtlicher Instanzen bei Konflikten.⁹⁰⁸ Die Möglichkeit der rechtlichen Austragung von Auseinandersetzungen führte wiederum zur verstärkten Inanspruchnahme der Gerichte für die Durchsetzung bestimmter Interessen. Dadurch kam es langfristig betrachtet zu einer Institutionalisierung von Konfliktlösungsverfahren. In welchem Maße gilt dies für die Beilegung von Rangkonflikten? Wie machten sich Verrechtlichungstendenzen in diesem Bereich bemerkbar? Barbara Stollberg-Rilinger hat die Verrechtlichungsthese in ihrem Aufsatz „Rang vor Gericht“ erstmals

Organisationen und Verbänden? Nach Rüdiger Voigt findet der Prozeß der Verrechtlichung in zweifacher Hinsicht statt: Zum einen dehne sich das Recht auf bisher von ihm nicht tangierte Bereiche aus und zum anderen erfahre es eine zunehmende Detaillierung und Spezialisierung. Wolfgang Schluchter argumentiert ähnlich: Durch die Verrechtlichung gerieten immer mehr Handlungsbereiche in die Verfügungsgewalt des Rechts, die bisher durch Brauch, Konvention und Sitte determiniert gewesen seien. Vgl. Voigt, Rüdiger: Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat. In: Ders. (Hrsg.): Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Opladen 1983. S. 17-41. Hier: S. 17. Werle, Raymund: Aspekte der Verrechtlichung. In: ZfRSoz 3. 1982. S. 2-13. Hier: S. 3f., 6f.

⁹⁰⁸ Winfried Schulze ist dieser Entwicklung im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen von Bauern nach 1525 nachgegangen: Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten hätten die Bauern im Deutschen Reich zunehmend Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, ihre Konflikte mit den Grundherren vor Gericht zu regeln. Dies habe keineswegs eine Verminderung des Konfliktpotentials zur Folge gehabt; vielmehr seien den Bauern in zunehmendem Maße ihre rechtlichen Ansprüche bewußt geworden, was ihren Widerstand gegen die Obrigkeit verstärkt habe. Dadurch sei letztlich der ständischen Ordnung die Grundlage entzogen worden, denn die Handlungsweise der Bauern habe sich nicht mit den Prinzipien der ständischen Gesellschaft vereinbaren lassen. Vgl. Schulze, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980. (= Neuzeit im Aufbau. 6.) S. 76f., 141f. Auch Gerd Schwerhoff betont in seiner Studie über Köln in der frühen Neuzeit die wichtige Rolle gerichtlicher Instanzen für die Beilegung von Konflikten. Dabei geht es ihm in erster Linie darum zu zeigen, in welchem Ausmaß und auf welche Weise die Zeitgenossen sich der vorhandenen Rechtsmittel bedienten, um eigene Interessen durchzusetzen. Ein entscheidender Aspekt in diesem Zusammenhang sei die schichtenbezogene Verteilung der Chancen gewesen: Angehörige von Randgruppen hätten kaum Gelegenheit gehabt, das Recht für eigene Interessen zu nutzen. Vgl. Schwerhoff, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Berlin und Bonn 1991. S. 446. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Susanna Burghartz für Zürich im Mittelalter: Auch in dieser Stadt habe das Ratsgericht als Instrument zur Durchsetzung bestimmter Rechte gedient. Allerdings habe dies in erster Linie für die Beilegung von Konflikten unter christlichen Männern gegolten, während Juden und Frauen nur bedingt Zugang zu dieser Form der Konfliktaustragung erlangt hätten. Das Ratsgericht habe nicht so sehr eine Disziplinierungs- als vielmehr eine Schiedsrichterfunktion erfüllt. Vgl. Burghartz, Susanna: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990. S. 201.

anhand von Präzedenzstreitigkeiten überprüft. Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, daß sich die vor die Spruchkollegien gelangten Rangkonflikte, seit der Mitte des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts häuften, geht sie von einer zunehmenden Verrechtlichung auch in diesem Bereich aus: Indem die Justiz Rangansprüche in prinzipiell entscheidbare Rechtsansprüche verwandelt habe, sei den Konfliktparteien Gelegenheit gegeben worden, ihre Ansprüche vor rechtlichen Instanzen zu vertreten.⁹⁰⁹ Dies habe zu einer verstärkten Hinwendung der Konfligierenden zu diesen Instanzen geführt.

Vor dem Hintergrund des in dieser Arbeit untersuchten Quellenmaterials lassen sich einige Aussagen zu Verrechtlichung und sozialer Generalisierung treffen: „Die Rangrechtsliteratur reflektiert das Bemühen ihrer Verfasser, die Rangmaterie für die Rechtspraxis handhabbar zu machen.“⁹¹⁰ So wurde der Rang bei J. Ch. Th. Hellbach, Gerdesius und Crusius als Rechtsmaterie thematisiert; das Rangrecht wurde auf Rechtsquellen wie das Naturrecht, das göttliche Recht, das römische Recht und das positive Gewohnheitsrecht gegründet. Zudem wurde für den Fall von Rangstreitigkeiten die strikte Einhaltung einer Rechtsquellenhierarchie eingefordert. Der Rang wurde als ein abstraktes Phänomen beschrieben, das nicht unmittelbar von der Person abhing und deswegen verallgemeinert werden konnte. Dies erfolgte zum einen durch die Einführung der relativen Präzedenz, die es ermöglichte, den Ranganspruch aus der jeweiligen Funktion bzw. dem jeweiligen Amt herzuleiten. Zum anderen wurden abstrakte Rangkriterien aufgelistet, die den irrelevanten, also denjenigen, die keinerlei rechtliche Gültigkeit besaßen, gegenübergestellt wurden.

Zwar wurde stets vor der Entstehung von Präzedenzstreitigkeiten gewarnt und wurden Vorsichtsmaßnahmen zu ihrer Vermeidung aufgeführt, dennoch beschäftigten sich die Autoren ausführlich mit prozeßrechtlichen Fragen. Zudem betonten all drei in dieser Arbeit behandelten Autoren die Notwendigkeit einer Klage bei Rangverletzungen: Da die Pflicht zur Verteidigung des Ranges absolute Priorität genoß, schien der Weg des gerichtlichen Konfliktaustrags oftmals unvermeidbar. Die Beschreibung der Rechtsmittel, des Prozeßverlaufs, der Möglichkeit der Appellation, des

⁹⁰⁹ S. Stollberg-Rilinger: Rang vor Gericht. S. 415.

⁹¹⁰ S. ebenda. S. 407.

Ausgangs eines Gerichtsverfahrens, der richterlichen Tätigkeit sowie der Zuständigkeit unterschiedlicher gerichtlicher Instanzen für unterschiedliche Personengruppen nahmen einen breiten Raum innerhalb der Rangrechtsliteratur ein. Darüber hinaus hob J. Ch. Th. Hellbach die bedeutsame Rolle der juristischen Spruchkollegien hervor, um ihnen bei der Begutachtung von Rangkonflikten die Kompetenz zuzuweisen.

Die Herleitung des Rangrechts erfolgte also aus Rechtsquellen und wurde auch mit ihrer Hilfe legitimiert. Des weiteren wurde es hierarchisiert und systematisiert; mit dem Anspruch auf einen bestimmten Rang gingen Abstrahierung und Generalisierung einher. Die ausführlichen Anweisungen zur Beilegung von Rangkonflikten eröffneten den Weg ihrer rechtlichen Austragung.

Wie wurde nun mit diesen Ratschlägen in der Rechtspraxis umgegangen? Sowohl Konsilien als auch Suppliken und Resolutionen bieten Anhaltspunkte dafür, daß die Ausführungen der Autoren des Rangrechts nicht wirkungslos blieben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit es sich bei der Supplikation um ein rechtliches Verfahren handelte. Geht man davon aus, daß es sich bei einer rechtlichen Instanz um ein Gericht, aber auch um eine andere Institution handeln kann, läßt sich die Supplikation durchaus als rechtliches Verfahren auffassen.⁹¹¹ Beide Formen der Konfliktbeilegung sind dadurch gekennzeichnet, daß der Konflikt an eine übergeordnete Entscheidungsinstanz weitergereicht wurde. Nach Helmut Neuhaus ist die Supplikation als eine Form der Rechtssuche anzusehen.⁹¹² Für die Bewertung der Supplikation als Rechtsverfahren spricht, daß die Stellung des Landesherrn als oberster Richter in den Territorien auch Grundlage seiner persönlichen Rechtssprechung war.⁹¹³ Ursprünglich kam ihm diese Funktion nur als Schiedsrichter aufgrund der Vereinbarung der Parteien zu, während er nun auf Landtagen unter

⁹¹¹ Nach Niklas Luhmann kann es sich bei der rechtlichen Zwischeninstanz um einen Text, eine Auskunftsstelle, einen Schiedsmann, einen Vermittler oder um ein Gericht handeln. Vgl. Luhmann: *Ausdifferenzierung des Rechts*. S. 107f.

⁹¹² S. Neuhaus, Helmut: *Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Berlin 1977. (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte*. 24.) S. 97f. Weiterhin Holenstein, André: *Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policey“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach)*. In: Peter Blickle (Hrsg.): *Gemeinde und Staat im Alten Europa*. München 1998. (= *HZ. Beiheft 25.*) S. 325-357. Hier: S. 332.

⁹¹³ S. Döhring, Erich: *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*. Berlin 1953. S. 3.

Mitwirkung der Stände Recht sprach; darüber hinaus saß er in seiner Residenz oder auf Reisen selbst zu Gericht. Später wurde dann allerdings die persönliche Teilnahme des Landesherrn an der Rechtsprechung geringer, weswegen er sie durch Räte ausüben ließ. Dabei ließ er sich nur die wichtigsten Dinge von ihnen vortragen und gab Anweisungen für ihre Bearbeitung. Das bedeutete, daß die Anhörung der Parteien, die Vernehmung von Zeugen und die eigentliche Urteilsfällung durch landesherrliche Räte unter dem Vorsitz des Kanzlers erfolgten, der seine Funktion als Stellvertreter des Landesherrn vor Gericht wahrnahm. Seit sich das Supplikationswesen im 16. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich verbreitete, erhielt der Begriff der Supplik zunehmend rechtlichen Charakter; im Laufe der Zeit entwickelte sich die Supplik zu einem außerordentlichen bzw. ergänzenden ordentlichen Rechtsmittel.⁹¹⁴ Die in dieser Arbeit untersuchten Suppliken unterlagen einer strikten Reglementierung, die sich anhand eines formalisierten Aufbaus sowie einer akribischen Beweisführung unter Einschluß der Beifügung rechtlicher Gutachten, Zeugenschriften, Verordnungen sowie Rangreglements demonstrieren läßt.

Unterzieht man die in dieser Arbeit ausgewerteten Konsilien, Suppliken und Resolutionen einer vergleichenden Analyse hinsichtlich ihrer Einordnung in den Vorgang der Verrechtlichung, so lassen sich folgende Erkenntnisse gewinnen:

1. Bei den Personengruppen, die sich an die Spruchkollegien bzw. an den Landesherrn wandten, handelte es sich um diejenigen, denen in der Rangrechtsliteratur sowie in den Rangordnungen explizit ein Rang

⁹¹⁴ Autoren und Autorinnen, die das Supplikationswesen in der Frühen Neuzeit untersucht haben, unterscheiden zwischen Gnaden- und Justizsupplikationen. Während es sich bei Gnadensupplikationen um Bitten und Beschwerden gehandelt habe, die allein auf die Gnade des Landesherrn rekurriert hätten, hätten Justizsupplikationen das Recht, die Justiz oder die Verwaltung betroffen. Zudem hätten Justizsupplikationen ein juristisch konkreter faßbares Rechtsschutzverlangen enthalten und zunächst dazu gedient, eine Entscheidung auf der Grundlage des normativen Rechts zu erzielen. Darüber hinaus sei im Falle der Justizsupplikationen stets eine Gegenpartei notwendig gewesen. Vgl. Schwerhoff, Gerd: Das Kölner Supplikenwesen in der frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Georg Mölich (Hrsg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Köln 2000. (= Der Riß im Himmel. 4.) S. 473-496. Hier: S. 476f. Ulbricht: Supplikationen als Ego-Dokumente. S. 151. Neuhaus, Helmut: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. In: HJL 28. 1978. S. 110-190. Hier: S. 136f.

zugewiesen wurde. Indem ihnen die Möglichkeit dieser beiden Verfahrensformen eröffnet wurde, wurde ihnen die Inanspruchnahme der jeweiligen Instanzen zur Durchsetzung ihrer Interessen erleichtert. Rangrechtsliteratur und Rangordnungen fungierten somit als Grundlage, auf der die Konflikte ausgetragen werden konnten. Personengruppen, die sich unterhalb der „bürgerlichen Elite“ befanden, wurden in der Rangrechtsliteratur sowie in den Rangordnungen entweder überhaupt nicht erwähnt oder ihnen wurde der Anspruch auf einen Rang aberkannt. Infolgedessen blieb diesen Gruppen die Möglichkeit verwehrt, ihre Interessen vor rechtlichen Instanzen zu vertreten.

2. Was die Argumentation angeht, so unterscheiden sich Klagen und Suppliken in keiner Weise voneinander: In beiden Verfahrensformen beriefen sich die Konfliktparteien auf die in der Rangrechtsliteratur ausgewiesenen Rangkriterien. Bei diesen handelte es sich um abstrakte, mit der Person nicht unmittelbar verbundene Merkmale, die den Anspruch auf einen bestimmten Rang als einen des Rechts legitimierten. Dabei spielten Observanz bzw. Possessio, die in der Literatur als entscheidend für die Durchsetzung eines Ranganspruches interpretiert wurden, eine zentrale Rolle innerhalb der Argumentation. Von der Rangrechtsliteratur als irrelevant bezeichnete Kriterien wurden hingegen vorgebracht, um den Ranganspruch des Kontrahenten bzw. der Kontrahentin zurückzuweisen. Häufig geschah dies sogar mit einem expliziten Hinweis auf die betreffenden Rangrechtsautoren. Fast alle Argumente dienten dem Bemühen, den Ranganspruch als einen von der eigenen Person unabhängigen auszuweisen und ihn somit zu generalisieren.

3. Im Hinblick auf die Entscheidungen bei Rangkonflikten ergeben sich Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen der Klage und dem Verfahren der Supplikation: Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren bot der Weg der direkten Anrufung der landesherrlichen Obrigkeit keine Entscheidungssicherheit. So erhielten die Rechtssuchenden in nur 34 von 58 Fällen eine Antwort⁹¹⁵, während im Falle der Konsultation einer Juristenfakultät fast immer ein Urteil erging. Ein weiterer gravierender Unterschied besteht darin, daß in den Resolutionen entweder überhaupt

⁹¹⁵ Es ist allerdings auch nicht auszuschließen, daß einige Resolutionen nicht überliefert sind.

keine Urteilsbegründung erfolgte oder aber nur einige der von den Konfliktparteien aufgeführten Kriterien berücksichtigt wurden, wohingegen die Juristen der Spruchkollegien auf der Grundlage aller Argumente der Kontrahenten eine Entscheidung fällten.

Allerdings wurde auch die Rechtssuche mittels Suppliken von der landesherrlichen Kanzlei ernst genommen und infolgedessen wurden die Suppliken in aller Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt. Begründet wurde die Entscheidung stets mit den in der Rangrechtsliteratur als relevant ausgewiesenen Rangkriterien. Ebenso wie im Falle der Konsilien bilden Konflikte, bei denen nicht auf der Grundlage rechtlich relevanter Rangkriterien eine Entscheidung getroffen wurde, die absolute Ausnahme. Dabei wurde sowohl im Falle der Konsultation der Spruchkollegien als auch der Supplikation in der Mehrzahl der Rangkonflikte zugunsten des Possessors entschieden.

Anhand beider Formen der Konfliktaustragung läßt sich belegen, daß auch die Beilegung von Rangkonflikten von dem allgemeinen Vorgang der Verrechtlichung erfaßt wurde. Zwar konnte anhand des Ausgangs der Konflikte gezeigt werden, daß die Klage strikter reglementiert war und daher ein höheres Maß an Entscheidungssicherheit bot, ansonsten stand das Verfahren der Supplikation dem der Konsultation der Juristenfakultäten in nichts nach.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen sollen die beiden eingangs formulierten Thesen noch einmal überprüft werden: These 1 über den Vorgang der Verrechtlichung trifft nicht nur auf die Spruchpraxis, sondern auch auf die Supplikation zu, denn auch hier wurden Rangansprüche in Rechtsansprüche verwandelt; der Unterschied ist einzig darin zu sehen, daß die Auseinandersetzung nicht gerichtlich ausgetragen, sondern von der landesherrlichen Kanzlei entschieden wurde. Damit bestätigt sich auch These 2, daß die Verrechtlichung von Rangkonflikten zu ihrer Generalisierung führte. Sowohl die Argumentation als auch die Urteilsbegründung im Falle der Supplikation belegen, daß der Ranganspruch als ein verallgemeinerbarer und abstrakter interpretiert wurde.

VI. Schluß

Zum Schluß der Arbeit sollen die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen noch einmal aufgegriffen und zu beantworten versucht werden.

1. Im Hinblick auf die Ursachen von Rangkonflikten konnte festgestellt werden, daß es sich hierbei zum einen um Veränderungen im Zusammenhang mit dem Amt bzw. der Funktion handelte: Die Schaffung oder die Neubesetzung einer Stelle, die Ausstattung derselben mit neuen Funktionen bzw. der Bedeutungszuwachs eines Amtes, der Wegfall einer Stelle sowie Veränderungen innerhalb der Wissenschaftshierarchie. Zum anderen entstanden Rangkonflikte dadurch, daß Amts- und Funktionsträger aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie dem städtischen, dem kirchlichen, dem territorialstaatlichen und dem universitären aneinandergerieten. Beide Vorgänge lassen sich auf Entwicklungsprozesse im Zusammenhang mit der Staatsverdichtung und der wachsenden sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung zurückführen, in deren Gefolge unterschiedliche Hierarchien immer stärker miteinander in Berührung kamen und infolgedessen verstärkt zueinander in Konkurrenz traten. Als entscheidende Entwicklungen sind an dieser Stelle die Einordnung der Städte in den Territorialstaat, die Einflußnahme der Landesherren auf Kirche und Universität, die wachsende Bürokratisierung und Militarisierung, mit denen ein Bedeutungszuwachs der zivilen und militärischen territorialen Ämter einherging, sowie Bestrebungen, alle Bewohner eines Territoriums in den Untertanenverband einzugliedern, zu nennen. Dies alles hatte erstens eine Kollision zwischen auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen agierenden Funktionsträgern und zweitens eine Häufung von Funktionen zur Folge. Kam es zwischen diesen Funktionsträgern zum Rangkonflikt, äußerten sich diese Phänomene darin, daß die Konfliktparteien im Verlauf der Auseinandersetzung auf divergierende Rangkriterien rekurrierten, die sich nicht hierarchisch ordnen ließen, wodurch sich die Entscheidungsträger mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sahen. Vor diesem Hintergrund reflektieren Rangkonflikte die Diskrepanz zwischen den genannten gesellschaftlichen Wandlungsprozessen auf der einen und der Rangordnung auf der anderen Seite.

2. Diese Rangordnung orientierte sich nach wie vor an dem traditionellen Modell der ständischen Gesellschaft. Vor die Frage gestellt, in welchem Ausmaß und auf welche Art und Weise Konflikte um den Rang das soziale Ordnungsmodell zur Disposition stellten, läßt sich eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis beobachten: In der Rangrechtsliteratur wurde eine lückenlose lineare Rangordnung propagiert, die dem Ziel der Aufrechterhaltung des Status quo, das heißt der Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung, und damit einhergehend der rechtlichen und sozialen Ungleichheit verpflichtet war. Da Rangkonflikte diesem Ziel diametral entgegenstanden, gebührte ihrer Vermeidung und Beilegung oberste Priorität. Die Diskrepanz zwischen dem Ideal einer lückenlosen linearen Rangordnung und der gesellschaftlichen Praxis wird in der Literatur selbst sichtbar, wenn beispielsweise der Widerspruch zwischen den Rangkriterien „Stand“ und „Geschlecht“ oder die relative Präzedenz thematisiert wurden. In der Rechtspraxis traten derartige Disharmonien verstärkt zum Vorschein: Sowohl Konsilien als auch Suppliken zeigen, daß die an Rangkonflikten Beteiligten versuchten, aus den genannten Veränderungen Nutzen für sich selbst zu ziehen und Rangerhöhungen zu erlangen. Die Spruchkollegien waren auf der einen Seite bemüht, das Bestehende zu bewahren, weswegen sie Urteile nach Observanz und Possessio fällten, orientierten sich auf der anderen Seite aber an gesellschaftlichen Wandlungsvorgängen, indem sie beispielsweise den Bedeutungszuwachs der landesherrlichen zivilen und militärischen Amtsfunktionen berücksichtigten. Somit stellten die Kontrahenten und die urteilenden Juristen die Rangordnung insgesamt zwar nicht in Frage, trugen aber durch ihre Handlungsweise dazu bei, daß diese Ordnung zunehmend in Erschütterung geriet. Hatte dies zunächst lediglich leichte Verschiebungen zur Folge, leisteten sie damit letztlich einen Beitrag zur Auflösung der Rangordnung. Im Falle der Supplikation im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel wurde deutlich, daß das vorrangige Interesse des Landesherrn darin bestand, sich die alleinige Verfügungsgewalt über die von ihm erlassene Rangordnung zu sichern. Daher orientierten sich auch seine Entscheidungen an der Possessio, wie sie in dem Rangreglement festgeschrieben war. Allerdings sah auch er sich gezwungen, dieses

Reglement von Zeit zu Zeit zu modifizieren, um es den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Diskrepanz zwischen der Rangrechtsliteratur auf der einen und der Rechtspraxis auf der anderen Seite wird insbesondere anhand der im Diskurs propagierten Rangkriterien, an denen man sich im Konfliktfall orientieren sollte, deutlich: Die in der Rangrechtsliteratur aufgeführten Kriterien wurden sowohl von denjenigen Personen, welche die Spruchkollegien konsultierten, als auch von denjenigen, welche sich an den Landesherrn von Braunschweig-Wolfenbüttel wandten, berücksichtigt. Dies geschah allerdings in den Konsilien in einem weitaus stärkeren Maße als in den Suppliken, was aufgrund der strikteren Formalisierung der Konsilien naheliegt. Dennoch nahmen die Konfliktparteien, welche den Weg des regulären Gerichtsverfahrens beschritten, eine eigene inhaltliche Gewichtung vor, die vor allem von ihrer jeweiligen Tätigkeit abhing. Aufgrund des Aufeinandertreffens unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche und unterschiedlicher Hierarchien im Falle der Konsilien reduzierte sich die Argumentation oftmals auf Dichotomien, wie sie beispielsweise in dem Gegensatz zwischen „Amt“ versus „Grad“ zum Ausdruck kamen. In den Suppliken waren die zentralen Argumente nicht der Rangrechtsliteratur, sondern den landesherrlichen Rangordnungen, Verordnungen und Resolutionen entnommen. Dadurch reduzierte sich die Argumentation im Unterschied zu den Konsilien auf einige wenige Argumente. Letzteres hing zum einen mit der Tätigkeit der Konfliktparteien zusammen, bei denen es sich in der Mehrzahl der Fälle um fürstliche Amtsträger handelte, so daß die gesamte Beweisführung auf dem Amt und mit diesem verbundenen Argumenten beruhte. Zum anderen ist diese Reduktion der Beweisführung auf einige wenige Argumente darauf zurückzuführen, daß der Landesherr seine Entscheidung zumeist von diesen Kriterien abhängig machte. Anhand der Suppliken, aber auch anhand der Konsilien zeigt sich deutlich, daß der Rang von dem Amt abhing, das jemand verrichtete.

Manche Argumente wurden von den Rangrechtsautoren geringer geschätzt als andere: Das Kriterium, das sowohl in der Literatur als auch in der Rechtspraxis die zentrale Rolle einnahm, war das der *Possessio* bzw. der

Observanz. Sowohl die Spruchkollegien als auch der Landesherr von Braunschweig-Wolfenbüttel folgten bei ihren Entscheidungen in den meisten Fällen Observanz und Possessio, um die bestehende Rangordnung nicht anzutasten.

Auch die von den Konfliktparteien herangezogenen Argumente ließen sich nicht in eine lineare Hierarchie bringen, wie dies von den Rangrechtsautoren gefordert wurde, sondern standen unvereinbar nebeneinander. Daher galt es, einen Kompromiß auszuhandeln, der einerseits die bestehende Rangordnung möglichst unberührt ließ, andererseits aber den gewandelten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht wurde. Daß derartige Entscheidungen stets von neuem zu Konflikten führten und damit letztlich die Rangordnung insgesamt in Frage stellten, liegt auf der Hand.

3. Die Frage nach dem sozialen Millieu, auf welches sich Rangrechtsliteratur und Rangordnungen bezogen, und danach, welche Personengruppen an Rangkonflikten beteiligt waren, wurde mehrfach aufgeworfen: Das Rangrecht ließ alle sozialen Gruppen, die sich in der gesellschaftlichen Hierarchie unterhalb der Kaufleute befanden, außer acht. Adelige, Gelehrte, Soldaten, Patrizier, Studenten und Kaufleute waren es, mit denen sich die Rangrechtsautoren beschäftigten, wobei den Gelehrten eine herausragende Position zugeschrieben wurde. Es wurde zwar angedeutet, daß Rangkonflikte auch zwischen Personen ausgetragen wurden, die nicht den genannten sozialen Gruppen angehörten, jedoch wurde ihr Anspruch auf einen Rang vehement zurückgewiesen.

Im Hinblick auf den Ausschluß unterer sozialer Gruppen vom Rangrecht folgte die Rechtspraxis der Literatur über das Rangrecht. Allerdings nahmen sowohl in den Konsilien als auch in den Suppliken Amts- und Funktionsträger eine herausragende Position ein, denen in der Literatur entweder überhaupt keine oder aber eine lediglich marginale Bedeutung zugemessen wurde. Bei ihnen handelte es sich um die fürstlichen Bediensteten und die Vertreter der städtischen Obrigkeit. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, daß die Rangordnung sich an einem gesellschaftlichen Ideal orientierte, das längst nicht mehr mit der Realität übereinstimmte. Zudem waren – wenn auch nur in geringer Anzahl – Handwerker in Rangkonflikte involviert, was ein weiteres Indiz dafür ist, daß die Theorie

nicht exakt die Rechtspraxis widerspiegelte. Im Hinblick auf die an Rangkonflikten beteiligten Personengruppen unterscheiden sich die Suppliken in vierfacher Hinsicht von den Konsilien: Erstens waren bei der Supplikation fürstliche Bedienstete in großer Anzahl vertreten, während diese Position bei den Konsilien die Gelehrten ohne fürstliches Amt einnahmen. Zweitens waren die supplizierenden fürstlichen Amtsträger in der Mehrzahl der Fälle untereinander in Präzedenzstreitigkeiten verwickelt, in den Konsilien hingegen stritten fast immer Personengruppen miteinander, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen angehörten. Drittens waren die Konfliktparteien, welche die Spruchkollegien konsultierten, heterogener als diejenigen, welche Bittschriften an den Landesherrn verfaßten: Neben Gelehrten ohne fürstliches Amt, Vertretern der städtischen Obrigkeit, fürstlichen Bediensteten und Geistlichen waren Adelige, Kaufleute und Handwerker vertreten. Viertens versahen die Personen, deren Fälle vor die Spruchkollegien gelangten, häufig unterschiedliche Funktionen, während dies bei den Supplizierenden in Braunschweig-Wolfenbüttel so gut wie niemals vorkam. Gemeinsam ist beiden Konfliktlösungsformen, daß Rangkonflikte in der Mehrzahl der Fälle zwischen Angehörigen einer „bürgerlichen“ Funktionselite ausgetragen wurden.

In der Literatur wurde die Negierung eines Ranganspruches für niedrigere gesellschaftliche Gruppen mit einem Mangel an Ehre legitimiert. Jede Person verfüge über ein bestimmtes Maß an Ehre, welches weder unter- noch überschritten werden dürfe. Aus diesem Grund wurde einerseits das Streben nach zuviel Ehre abgelehnt, andererseits aber postuliert, daß die Ehre, die jemandem gebührte, diesem von anderen Personen stets einzuräumen sei. Für den Fall, daß dies nicht geschehe, sei der Betreffende dazu verpflichtet, seine Ehre zu verteidigen. Sowohl anhand der Konsilien als auch anhand der Suppliken wurde deutlich, daß Rang und Ehre untrennbar miteinander verknüpft waren, das heißt, daß letztere die Bedingung für erstere war. Allerdings erhielt die Ehre bei der Argumentation in den Suppliken einen weitaus höheren Stellenwert als in den Konsilien: Die Supplizierenden machten sich die Ambivalenz des Ehrbegriffes zunutze, indem sie wiederholt die Dichotomie zwischen der

verwerflichen „*privaten Ehrsucht*“ und dem legitimen „*öffentlichen Ansehen*“ bemühten.

4. Zur Position von Frauen innerhalb der Rangordnung und zu ihrer Rolle bei Rangkonflikten konnte ermittelt werden, daß diese in der Theorie über keinen eigenen Rang verfügten, sondern daß ihre Position innerhalb der Rangordnung von dem Rang ihrer Väter bzw. Ehemänner abhing. Begründet wurde dies in der Rangrechtliteratur mit der „natürlichen“ Unterlegenheit der Frauen gegenüber den Männern, die sich vor allem in einem Mangel an Vernunft äußere. Somit wurde Frauen die Fähigkeit zu politischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Handeln abgesprochen, weswegen ihr Verhalten nach Auffassung der Rangrechtsgelehrten zu keinerlei Konsequenzen für die Rangverhältnisse führte. Vergleicht man die beiden unterschiedlichen Konfliktlösungsverfahren im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen an Rangkonflikten, so fällt das Ergebnis differenziert aus: Quantitativ betrachtet spielten Frauen sowohl im Falle der Konsilien als auch bei den Suppliken eine nur untergeordnete Rolle. Qualitativ hingegen zeigen die wenigen Fälle, in denen Frauen in Erscheinung traten, einige Auffälligkeiten: Zwar wurde deutlich, daß der Rang der Frauen in allen Fällen von dem ihrer Väter bzw. Ehemänner abhing, jedoch hinderte das die Protagonistinnen – wenn sie die Gelegenheit dazu hatten – nicht daran, für ihr Anliegen konsequent einzutreten. Im Fall der Konsilien zeigte sich dies darin, daß Entstehung, Verlauf und Ausgang der Konflikte sich in nichts von den Präzedenzstreitigkeiten unterschieden, in denen ausschließlich der Rang von Männern zur Debatte stand. Aus denjenigen Konflikten, die auf dem Wege der Supplikation einer Lösung zugeführt wurden, geht hervor, daß Frauen oftmals die Initiatorinnen derartiger Rangkonflikte waren, nicht vor der Anwendung von Gewalt zurückscheuten sowie ihren Ranganspruch und insbesondere ihr Besitzrecht an einem Kirchenstuhl äußerst selbstbewußt und offensiv vertraten. Bei Präzedenzstreitigkeiten zwischen Frauen war der Ranganspruch fast immer mit der Sitzordnung in der Kirche verknüpft bzw. spielten sich Auseinandersetzungen während des Gottesdienstes ab. Da Frauen – wie oben festgestellt wurde – über keinen eigenen Rang verfügten und zudem im Vergleich zu Männern nicht so häufig in der Öffentlichkeit auftraten,

läßt sich vermuten, daß sie in den kirchlichen Veranstaltungen eine Möglichkeit sahen, eigene Positionen für sich zu beanspruchen und miteinander um diese zu konkurrieren.

Betrachtet man die Suppliken, in denen es um die Rolle von Frauen bei Präzedenzstreitigkeiten ging, so mag auf den ersten Blick der Eindruck entstanden, Frauen und Männer hätten im Gegensatz zu den Konsilien untereinander um den Rang gestritten. Bei näherer Untersuchung hingegen zeigte sich, daß es auch hier in Wirklichkeit einzig und allein um die Rangfolge sowie um die Sitzordnung unter Frauen ging. Auch vor den Spruchkollegien wurde nur ein Rangkonflikt verhandelt, in dem über die Rangfolge zwischen Männern und Frauen entschieden wurde.

5. Inwieweit folgte nun die Austragung von Rangkonflikten dem Vorgang der Verrechtlichung?

Sowohl bei den Konsilien als auch bei den Konflikten ließ sich eine zeitliche Häufung von Rangkonflikten seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts feststellen. Somit läßt sich die Tatsache, daß rechtlich ausgetragene Rangkonflikte vor dem 17. Jahrhundert so gut wie gar nicht in Erscheinung traten, dadurch erklären, daß der Vorgang ihrer Institutionalisierung noch nicht eingesetzt hatte. Nach 1800 kam es zu einem Rückgang von Konflikten um den Rang, weil die Rangordnung infolge von aufklärerischen Tendenzen und Kritik an der ständischen Gesellschaft zunehmend an Geltungskraft einbüßte.

Die Übertragung der Rangkonflikte an ein übergeordnetes Verfahren wirkte sich entscheidend auf die Argumentation der Konfliktparteien aus: Sie begründeten ihren Ranganspruch mit generalisierbaren, teilweise der Rangrechtsliteratur entnommenen Kriterien und machten diese fast immer an ihrem Amt statt an ihrer Person fest. Dabei nutzten die Beteiligten die Möglichkeit, sich bei Auseinandersetzungen um die Präzedenz an übergeordnete Institutionen zu wenden. Diese Option wurde ihnen zum einen durch das Vorhandensein dieser Institutionen, zum anderen aber auch durch die Anweisungen der Rangrechtliteratur und den Erlaß von Rangordnungen und obrigkeitlichen Erlassen eröffnet.

Ebenso verhielt es sich mit den Urteilen und Urteilsbegründungen der Spruchkollegien sowie mit denjenigen des Landesherrn von Braunschweig-

Wolfenbüttel: Auch sie entschieden nach abstrakten Kriterien, welche den Anspruch auf einen bestimmten Rang generalisierten und damit wiederum verhandelbar erscheinen ließen.

Allerdings wirkte sich die Form des Konfliktaustrages auf den Verlauf und den Ausgang von Rangkonflikten aus, denn Suppliken und Konsilien unterschieden sich hinsichtlich der Dauer des Konfliktaustrags sowie – dadurch bedingt – der Art und Weise des Argumentationsaustausches: Dieser war im Falle der Supplikation ausführlicher und intensiver. Informelle Konfliktlösungsformen verschwanden nicht angesichts der Möglichkeit, Rangkonflikte vor rechtlichen Instanzen auszutragen: Sowohl Handgreiflichkeiten als auch friedfertige Formen der Konfliktbewältigung traten zwar gegenüber den formellen Formen in den Hintergrund, gelangten aber nach wie vor zur Anwendung. Leider erteilen die Konsilien im Gegensatz zu den Suppliken nur wenig Auskunft über die Existenz solcher Konfliktlösungsmuster und die Art und Weise ihres Ablaufs. Was den Ausgang der Rangkonflikte betrifft, so bleibt festzuhalten, daß bei der Anrufung der landesherrlichen Kanzlei keine Entscheidungssicherheit gegeben war, wohingegen die Spruchkollegien in nahezu allen Fällen Urteile verkündeten. Für den Fall jedoch, daß eine Resolution erging, richtete sich das Urteil nach rechtsgültigen Kriterien und wurde auf der Grundlage von Rangordnungen entschieden, so daß sich Suppliken in diesem Punkt in nichts von den Konsilien unterschieden.

Die in dieser Arbeit untersuchten Rangkonflikte sind ein Beleg für die Brüchigkeit der in Ränge und Stände gegliederten Gesellschaft, die in der Theorie noch kaum an Legitimität eingebüßt hatte. Dieser Vorstellung einer lückenlosen linearen Ordnung, innerhalb derer die Position eines jeden und einer jeden durch Geburt, Herkunft sowie durch das jeweilige Amt von vornherein festgelegt sein sollte, standen konkurrierende Ansprüche entgegen: Aufgrund der Staatsverdichtung und der zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung kollidierten unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche und Hierarchien miteinander, was zur Folge hatte, daß Personen mit völlig verschiedenen Funktionen aneinandergerieten. Darüber hinaus versahen in zunehmendem Maße Personengruppen Funktionen, die per Geburt und Herkunft nicht für diese

prädestiniert waren, so daß auch hier das ständische Prinzip durchbrochen wurde. Der Rang löste sich immer mehr von der einzelnen Person und damit von ihrem Stand und ihrer sozialen Herkunft und war fortan ausschließlich an die Korporation bzw. das Amt geknüpft. Das Entscheidungsverhalten der Spruchkollegien zeigt, daß diese in vielen Fällen versuchten, mit ihren Urteilen gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Im Falle der Suppliken war der Landesherr in erster Linie an der Wahrung seiner Autorität interessiert. Dies korrespondierte zwar in vielen Fällen mit der Konservierung der Rangordnung, verlangte aber auch oftmals eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen.

VII. Anhang: Tabellen

1. Konsilien

Datum	Fakultät	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1493	Leipzig	unbekannt	Stadtschultheiß	städtischer Syndikus und Doktor des Rechts	Kläger erhielt Recht
1619	unbekannt	Freyberg	Stadtpfarrer	Landpfarrer	Kläger erhielten Recht
1642	Dresden	Leipzig	Doktoren des Rechts	Professoren der Medizin	Kläger erhielten Recht
1643	Leipzig	Eisenach	Doktor der Medizin und Physikus	Doktor des Rechts	Beklagter erhielt Recht
1647	unbekannt	unbekannt	Doktor der Medizin	Amtsschöber	Beklagter erhielt Recht
1647	Leipzig	unbekannt	Doktor der Medizin und Inspektor der Trivialschule	Amtsschöber	Kläger erhielt Recht
1660	Leipzig	unbekannt	Lizentiat der Medizin und ehemaliger Stadtrichter	amtierender Stadtrichter, der ungelehrt war	Kläger erhielt Präzedenz bei privaten, Beklagter bei öffentlichen Veranstaltungen
1661	unbekannt	unbekannt	Pastor	ein Bürgermeister	Kläger erhielt Recht
1662	Wittenberg	unbekannt	Sekretär	mehrere Bürgermeister	Kläger erhielt Recht
1667	Dresden	Leipzig	jüngere Doktoren des Rechts, die in Leipzig promoviert wurden	ältere Doktoren des Rechts, die an anderen Universitäten promoviert wurden	Kläger erhielten Präzedenz bei akademischen Akten; bei Hochzeiten, Begräbnissen, Kommunionen und Taufen wurden sie gleichgestellt
1670	unbekannt	unbekannt	Doktor des Rechts	Doktor des Rechts; Doktor der Medizin	Kläger erhielt Recht
1672	Greifswald	unbekannt	Kaufmann	sein jüngerer Bruder, der den Doktorgrad besaß	Kläger erhielt Recht
1672	Wittenberg	unbekannt	Graf	Graf	Kläger erhielt Recht
1672	Wittenberg	unbekannt	Doktor des Rechts	Lizentiaten der Theologie	Kläger erhielt Recht
1672	Jena	Markgrafentum Niederlausitz	Reichsgraf mit Reichsstandschaft	Reichsgraf ohne Reichsstandschaft	Kläger erhielt Recht

Datum	Fakultät	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1675	Wittenberg	unbekannt	Doktor der Theologie, Pastor und Senior	Ratgeber des Fürsten und Syndikus	Kläger erhielt Recht
1677	Leipzig	Meißen	Mediziner und Physikus (Vorsteher des Schulamtes)	Mediziner und Physikus (Vorsteher des Erb- und Prokuratoramtes)	Kläger erhielt Recht
1680	Wittenberg	unbekannt	Doktoren; Lizentiaten des Rechts; Lizentiaten der Medizin	Rektor des Gymnasiums; Diakone	Kläger erhielten Recht
1681	Leipzig	unbekannt	fünf einheimische Meister	ein fremder Meister	Kläger erhielten Recht
1685	Wittenberg	unbekannt	Doktoren; Lizentiaten	Amtsschöber	Doktoren, nicht hingegen Lizentiaten, erhielten Recht
1685	Wittenberg	unbekannt	Doktoren; Lizentiaten	oberster Diakon der Stadt, Magister der Philosophie und Superintendent	Doktoren, nicht hingegen Lizentiaten, erhielten Recht
1686	Jena	unbekannt	Doktor der Medizin und Ratsherr	Doktor der Medizin und Physikus	Kläger erhielt Recht
1686	Jena	unbekannt	älterer Doktor der Medizin	Doktor des Rechts	Kläger erhielt Recht
1687	Wittenberg	unbekannt	Doktoren	Bürgermeister	Beklagte erhielten Recht
1687	Wittenberg	unbekannt	Stadtfähnriche	gewöhnliche Bürger	Kläger erhielten Recht
1691	Jena	Quedlinburg	Stadtrat	Superintendent; Konsistorialräte	Beklagte erhielten Recht
1691	Wittenberg	unbekannt	Stadtschreiber	Ratsherren; Stadtrichter	Kläger erhielt Rang vor Ratsherren, nicht hingegen vor Stadtrichter
1691	Wittenberg	unbekannt	Hofpfalzgraf	Bürgermeister	Beklagter erhielt Recht
1691	Wittenberg	unbekannt	Advokat, Ratskämmerer und Organist	Bürgermeister; Stadtrichter	Kläger erhielt Präzedenz vor Beklagten nur außerhalb der Ratsversammlungen
1691	Jena	unbekannt	praktizierender Jurist, Stadtschreiber und Bürgermeister	Doktor der Medizin und Bürgermeister; gräflicher Forstschreiber	Kläger erhielt Recht
1691	Leipzig	unbekannt	Advokat und Ratskämmerer	Bürgermeister; Stadtrichter	Kläger erhielt Recht

Datum	Fakultät	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1691	Jena	unbekannt	Städtischer Pastor	Bürgermeister	Kläger erhielt Präzedenz nur während der Abnahme der Kirchenrechnungen; Geldstrafe an Rat
1691	Leipzig	unbekannt	Advokat und Ratskämmerer	Bürgermeister; Stadtrichter	Beklagte erhielten Recht
1692	Wittenberg	unbekannt	Kaufmann (prozessierte für die Präzedenz seiner Ehefrau)	Doktor des Rechts (prozessierte für die Präzedenz seiner unverheirateten Töchter)	Kläger erhielt Recht
1695	Wittenberg	unbekannt	adelige Herrschaft	adelige Herrschaft	Kläger erhielt Recht
1695	Jena	unbekannt	Erzdiakone; Diakone	Bürgermeister; Ratsmitglieder	Rat erhielt lediglich als Korporation bei Prozessionen Präzedenz
1696	Wittenberg	unbekannt	Advokat, Gerichtshalter, Stadt- und Gerichtsschreiber	Handwerker und Ratsmitglied	Beklagter erhielt Recht
1697	Leipzig	unbekannt	Stadtrat	Domkapitel	Beklagte erhielten Recht
1697	Wittenberg	unbekannt	Bürgermeister	Ratsmitglied	Kläger erhielt Recht
1698	Halle	unbekannt	Lizentiat des Rechts und Leiter einer Papiermühle	Lizentiat des Rechts	Kläger erhielt Recht
1698	Wittenberg	unbekannt	Konrektor	Kantor	Kläger erhielt Recht
1698	Jena	unbekannt	städtischer Syndikus und Landgerichts-assessor	Bürgermeister	Beklagter erhielt lediglich in Angelegenheiten den Rat und die Stadt betreffend Präzedenz
1698	Jena	unbekannt	Doktor des Rechts	Doktor des Rechts und Hofpfalzgraf	Kläger erhielt Recht
1698	Halle	unbekannt	Doktor des Rechts und Hofpfalzgraf	Doktor des Rechts und Advokat	Kläger erhielt Recht
1699	Jena	unbekannt	Advokat und Kommissionsrat	wirkliche Regierungsräte	Beklagte erhielten Recht
1699	Jena	unbekannt	Soldat	Ratsmitglieder; Doktoren; „andere Leute“	kein Urteil (Fall wurde an Landesherrn übergeben)
1700	Wittenberg	unbekannt	Pastor	städtischer Syndikus	Beklagter erhielt Recht

Datum	Fakultät	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1700	Leipzig	unbekannt	ein Buchhändler	mehrere Krämer	Kläger erhielt Recht
1700	Jena	Oldendorf	Bürgermeister; Ratsmitglieder	einige adelige Frauen	Beklagte erhielten Recht
1702	Leipzig	unbekannt	städtischer Pastor und Inspektor	Dorfpfarrer und Diakone	Kläger erhielt Recht
1708	Witten- berg	Werther	Ehefrau eines Viertelmeisters und Nagelschmieds	Ehefrau eines Barbiere	Klägerin erhielt Recht
1708	Witten- berg	unbekannt	Oberamts- advokat und Stadtschreiber	Ratsmitglieder; Bürgermeister	Kläger ist Ratsherren, aber nicht Bürgermeistern vorzuziehen
1711	Witten- berg	Annaberg	Kandidat für Ministerium	Ratsmitglieder	Beklagte erhielten Recht
1712	Helmstedt	unbekannt	Doktor des Rechts	Bürgermeister	Beklagter erhielt Recht
1712	Witten- berg	Lindenfels	Advokat der Universität	Schreiber der Universität	Kläger erhielt Recht
1713	Witten- berg	unbekannt	Krämer	Fuhrmann	Kläger erhielt Recht
1716	Helmstedt	unbekannt	Stadtschreiber und städtischer Syndikus	Ratsmitglieder	Kläger erhielt Recht
1720	Witten- berg	unbekannt	Erzdiakon und Professor der Theologie am Gymnasium	Rektor des Gymnasiums, Doktor der Theologie und Professor der Philosophie	Kläger erhielt Recht
1721	unbekannt	unbekannt	Leutnant	unbekannt	Beklagter erhielt Recht
1722	Witten- berg	Zittau	einige Mediziner	Ratsmitglieder	Kläger erhielten Recht
1727	Erfurt	unbekannt	drei Bürgermeister	Amtskommissar und Landrichter	Beklagter erhielt Recht
1727	unbekannt	unbekannt	Leutnant	Lizentiat des Rechts	Kläger erhielt Recht
unbe- kannt	unbekannt	unbekannt	Stadtrichter	Amtsschreiber	Kläger erhielt Recht
unbe- kannt	Jena	Waldstedt	Bürgermeister; Ratsmitglieder	Schulrektor	Beklagter erhielt Präzedenz vor Ratsmitgliedern, nicht hingegen vor Bürgermeistern
unbe- kannt	unbekannt	unbekannt	Graf	sein Sohn	kein Urteil
unbe- kannt	Jena	unbekannt	Bürgermeister	fürstliche Amtskommissare	Kläger erhielten Recht

Datum	Fakultät	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
unbekannt	Jena	unbekannt	Doktor der Medizin, der eher promoviert wurde	fünf Doktoren der Medizin, die später promoviert wurden	Kläger erhielt Recht; medizinische Fakultät wurde verpflichtet, ihn zu verteidigen
unbekannt	unbekannt	unbekannt	Titularrat eines Reichsfürsten	Doktoren des Rechts; Lizentiaten des Rechts	Kläger erhielt Recht
unbekannt	Wittenberg	unbekannt	Titularrat	Doktoren; Lizentiaten	Kläger erhielt Recht
unbekannt	unbekannt	unbekannt	Stadtrat	Bürger	Kläger erhielt Recht
unbekannt	unbekannt	unbekannt	Herzog	Herzog	kein Urteil
unbekannt	Wittenberg	kurfürstlich-sächsische Landstadt	Superintendent und Amtsschöber	Doktoren des Rechts; Doktoren der Medizin	Beklagte erhielten Recht
unbekannt	Jena	Eisenach	Landschaftsyndikus und Lizentiat des Rechts	Bürgermeister	Kläger erhielt Recht

2. Suppliken

Datum	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1655	Helmstedt	Geheimer Kämmerer; übrige Ratsmitglieder	Kontributions- einnehmer	Beklagter erhielt Recht
1659- 1664	Wolfenbüttel	fürstlicher Sekretär	Lizentiat	kein Urteil
1661	Helmstedt	Sekretär und Registrator	einige Beamte	kein Urteil
1668	Helmstedt	Diakone von Helmstedt	Bürgermeister von Helmstedt	Beklagte erhielten Recht
1671	Braunschweig	Doktoren; Lizentiaten	Bürgermeister	kein Urteil
1671- 1673	Wolfenbüttel	Amtmann Matthai	Sekretär Germer	Kläger erhielt Recht
1672	Braunschweig	Landschaftssyndikus	Bürgermeister von Braunschweig	kein Urteil
1675	Wolfenbüttel	sämtliche fürstliche Sekretäre	Lizentiaten	kein Urteil
1675 - 1686	Braunschweig und Wolfenbüttel	adelige Schatzräte	gelehrte Hofräte	Kläger erhielten Recht
1675; 1686	Wolfenbüttel	Landschaftssyndikus Buker	einige jüngere, neu angetretene Räte; fürstliche Bedienstete	Kläger erhielt Recht
1678	Wolfenbüttel	Landschaftssyndikus	Bürgermeister von Braunschweig	kein Urteil
1683	Helmstedt/ Wolfenbüttel	Bürgermeister von Helmstedt	Lizentiat	kein Urteil
1683	Braunschweig und Wolfenbüttel	Major Wolframsdorf	Major Krage	Beklagter erhielt Recht
1684	Wolfenbüttel	Landfiskal	unbekannt	kein Urteil
1686	Wolfenbüttel	Adelige; Bürger	Amtmann	kein Urteil
1686	Goslar	Senior des kaiserlichen Stifts St. Simonis und Juda	Zehntner der harzischen Bergwerke	kein Urteil
1687	Wolfenbüttel	Postmeister	wirkliche Geheime Räte	Rang nach Anciennität ⁹¹⁶
1693	Braunschweig	Kapitän Wullbrandt	übrige Kapitäne von der Landmiliz; Hauptmann Wächter	Kläger erhielt Recht
1699	Braunschweig	Postmeister Polich	Obersekretäre sowie Sekretäre der Stadt Braunschweig	Kläger erhielt Präzedenz vor Sekretären, nicht hingegen vor Obersekretären
1699	Wolfenbüttel	Witwe des Stadt- Kapitän-Leutnants Gillei	Kanzlist und Fiskal Ties	kein Urteil

⁹¹⁶ Es läßt sich nicht feststellen, welcher Konfliktpartei Recht zugesprochen wurde.

Datum	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1699	Wolfenbüttel	Bibliothekssekretär	Kanzleisekretäre	Beklagte erhielten Recht
1699	Wolfenbüttel	Bürgermeister sowie Ratsmitglieder von Wolfenbüttel	Kanzleiverwandte	kein Urteil
1702	Wolfenbüttel	Pastor	Advokat	kein Urteil
1703	Zellerfeld	Oberhauptmann	Oberhauptmann	kein Urteil
1704	Königslutter	Abt und Professor der Theologie	Kloster	Kläger erhielt Recht
1706	Wolfenbüttel	Ratsmitglied Ulrich	Bürger-Kapitän Hoffmann	Kläger erhielt Recht
1706	Braunschweig	Kammerkonsulent	Sekretär	Kläger erhielt Recht
1706	Wolfenbüttel	Sekretär Malsius	Kammerkonsulent Schlüter	Beklagter erhielt Recht
1709	Zellerfeld	Bergmedikus	Bergsyndikus	kein Urteil
1710	Wolfenbüttel	Hofapotheker	Ratsverwandte; Bürgeroffiziere	Kläger erhielt Recht
1710	Wolfenbüttel	Kammerjunker und Kriegsrat	Hofrat	Kläger erhielt Recht
1710	Göttingen	Kommissionsrat	Gerichtsschultheiß; Bürgermeister; Ratsmitglieder	kein Urteil
1711	Königslutter	Schatzeinnehmer	Bürgermeister	Kläger erhielt Recht
1714	Wolfenbüttel	Geheimer Kammerschreiber	Sekretäre	Kläger erhielt Recht
1715	Wolfenbüttel	Rat und Hofgerichtsassessor Ramelo	einige Konsistorial- und Klosterräte	Kläger erhielt Recht
1715	Wolfenbüttel	alle Ratsmitglieder der Stadt Braunschweig	Obersekretär	Kläger erhielten Recht
1716	unbekannt	Kommissar	Sekretäre	kein Urteil
1716	Wolfenbüttel	Kanzlei- und Hofgerichtssekretäre	Amts- und Titularräte	Kläger erhielten Recht
1716	Wolfenbüttel	sämtliche Kanzlei- und Hofgerichtssekretäre	Amts- und Titularräte; Oberamtleute	Kläger erhielten Recht
1718	unbekannt	einige Minister	jüngere Grafen von der Lippe	kein Urteil
1718	Braunschweig	sämtliche Obristen	Oberkammerjunker; Oberschenk	Kläger erhielten Recht; Oberkammerjunker von Stammer wurde der Brigadiers-Rang aus „besonderen Gnaden“ zugesprochen, ohne Konsequenzen für seine Amtsnachfolger

Datum	Ort	Kläger	Beklagter	Urteil
1724	Wolfenbüttel	Kammersekretär Ahrens	Sekretär Voigt	Kläger erhielt Recht
1730	Wolfenbüttel	Mitglieder des fürstlichen Konsistoriums	Mitglieder der fürstlichen Kanzlei	Rang nach Anciennität ⁹¹⁷
1730	Braunschweig	ehemaliger Hauptmann von Campen	Hauptmann von Hackelberg	kein Urteil
1734	Wolfenbüttel	Kämmerer des Wolfenbütteler Magistrats Habich (supplizierte stellvertretend für seine Ehefrau)	Kammerfurier Reichen (supplizierte stellvertretend für seine Ehefrau)	innerhalb der Kirche erhielt diejenige Frau Präzedenz, die sich zuerst dort einfand; außerhalb erhielt Ehefrau des Kämmerers Habich Präzedenz
1744	Wolfenbüttel	Hofrat Höge	General-Auditeur Madihu	Kläger erhielt Recht
1752	Braunschweig	Landkommissar Morgenstern	Bürgermeister Flach	Beklagter erhielt Recht
1753	Braunschweig	Sekretär Cleve	Kammersekretäre	kein Urteil
1756	unbekannt	Oberamtmann	Amtsrat	Kläger erhielt Recht
1766	unbekannt	Generalleutnant	einige Minister	Kläger erhielt Recht
1769	Marsberg	Oberamtmann	Gerichtsschulheiß	kein Urteil
1771	Braunschweig	Forstmeister	Vize-Hofjägermeister	Kläger erhielt Recht
1774	Braunschweig	Bürgermeister und Justizbeamter	Amtmann	Kläger erhielt Recht
1785	Braunschweig	Justizrat	Hofrat	Kläger erhielt Recht
1795	Blankenburg	Oberförster	Forstsekretär	kein Urteil
1801	Braunschweig	Oberkammerherr von Bothmer	Landdrosten	kein Urteil
unbekannt	Grafschaft Blankenburg	Oberförster	Beamte	kein Urteil
unbekannt	unbekannt	Hof- und Kriegsrat Bötticher	unbekannt	Kläger erhielt Recht

⁹¹⁷ Es läßt sich nicht feststellen, welcher Konfliktpartei Recht zugesprochen wurde.

VII. Literaturverzeichnis

1. Verzeichnis der Abkürzungen

AA	American Anthropologist.
AK	Archiv für Kulturgeschichte.
BIDtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte.
BraJ	Braunschweigisches Jahrbuch.
DRWB	Deutsches Rechtswörterbuch.
GG	Geschichte und Gesellschaft.
HJL	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte.
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte.
HWP	Historisches Wörterbuch der Philosophie.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbV	Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte.
JIH	Journal of Interdisciplinary History.
JZ	Juristenzeitung.
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen.
MndWb	Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
RhVj	Rheinische Vierteljahresblätter.
VSW	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
WF	Westfälische Forschungen.
WV	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte.
WZRGA	Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock.
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie.
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung.
ZHG	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

2. Ungedruckte Quellen

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel. Akten 2 Alt. 4475-4488.

3. Gedruckte Quellen

Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Stuttgart 1985.

Jacob Andreas Crusius: Tractatus politico – iuridico – historicus de praemenentia, sessione, praecedentia et universo iure. Magnatum in Europa, tum Ecclesiasticorum, tum Secularium, tam Generali, quam Speciali, cujusque domus illustris praerogativa. Libris quatuor absolutus. Bremen 1666.

Fridericus Gerdesius: Discursus inauguralis de iure precedentiae quem Jesu Duce, ex decreto et autoritate [...]. Greifswald 1674.

Johann Christian Hellbach: Handbuch des Rangrechts. Ansbach 1804.

Johann Christoph Theodor Hellbach: Meditationes iuris proedriae moderni eiusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae. Enunciatis ac responsis selectis confirmatae [...]. Leipzig 1742.

Thomas Hobbes: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates. Hrsg. und eingeleitet von Iring Fetscher. Neuwied und Berlin 1966.

Erich Daniel von Liebhaber: Einleitung in das herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht. Zweiter Teil Braunschweig 1791.

Jacob Friederich Ludovici: Einleitung zum Civil-Proceß. Halle 1750.

Carl Ernst von Malortie: Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. Drittes Heft. Hannover 1862.

Samuel von Pufendorf: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur. Hrsg. und übersetzt von Klaus Luig. Frankfurt am Main und Leipzig 1994.

Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen. Hrsg. und kommentiert von Gotthardt Frühsorge. Leipzig 1989.

Hans Sachs: (Hrsg.): Eygentliche Beschreibung Aller Stände auf Erden / Hoher und Nidriger / Geistlicher und Weltlicher / Aller Künsten / Handwercken und Händeln [...]. Frankfurt am Main 1568. Reprint Hannover 1984.

Schmelzeisen, Gustav Clemens (Hrsg.): Polizei- und Landesordnungen. Bd. 2. Köln und Graz 1968.

Christoph Weigel: Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände [...]. Regensbug 1698.

Johann Heinrich Zedler: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. Bd. 30. Graz 1961.

Paul Zimmermann: Das Wolfenbütteler Adreßbuch von 1725. Leipzig 1929.

4. Literatur

Albrecht, Peter: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671-1806). Braunschweig 1980. (= Braunschweiger Werkstücke. 58.)

Althoff, Gerd: Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen? In: Ders. (Hrsg.): Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997. S. 282-304.

Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806. In: Hofpfalzgrafen-Register. Hrsg. vom Herold (Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin). Bd. 1. Neustadt an der Aisch 1964. S. V-XXIV.

Art. „Amtsschöber“. In: DRWB. Bd. 1. Weimar 1932. Sp. 588.

Art. „Einmuthung“. In: DRWB. Bd. 5. Weimar 1960. Sp. 164.

Art. „Rang“. Internet: Lexikon Soziologicus. 1999 – bearbeitet am 05.07.1999.

Art. „Worthalter“. In: MndWb. Bd. 5. Wiesbaden 1969. S. 773f.

Backmann, Sibylle u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998. (= Colloquia Augustana. 8.)

Bartels, Karlheinz: Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Göttingen. Jur. Diss. 1959.

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 2003. (= Edition Surkamp. 2432.)

Becker, Hans-Jürgen: Recht, Billigkeit und Gnade in der europäischen Rechtsgeschichte. In: Humanistische Bildung. Recht und Gerechtigkeit 13. 1989. S. 45-64.

Bei der Wieden, Helge: Lübecker Rangverhältnisse in der Zeit zwischen dem Abschluß des Bürgerrecesses und dem Ende des Heiligen Reiches. In: ZVLGA 68. 1988. S. 159-179.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Hrsg. vom statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums. Braunschweig 1989.

Bengeser, Gerhard: Doktorpromotion in Deutschland. Begriff, Geschichte, gegenwärtige Gestalt. Würzburg 1964.

Bleicken, Jochen: Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung. 7., völlig überarbeitete Auflage 1995. Paderborn u. a. 1995.

Blickle, Peter: Untertanen in der Frühneuzeit. Zur Rekonstruktion der politischen Kultur und der sozialen Wirklichkeit Deutschlands im 17. Jahrhundert. In: VSW 70. 1983. S. 483-522.

Bockisch, Sabine: Die Braunschweigische Landeskirche – geistliche Belange und weltliche Administration in der Frühen Neuzeit. In: Christian Lippelt und Gerhard Schildt (Hrsg.): Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit. Braunschweig 2003. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte. 41.) S. 51-66.

Bödeker, Hans Erich: Von der „Magd der Theologie“ zur „Leitwissenschaft“. Vorüberlegungen zu einer Geschichte der Philosophie des 18. Jahrhunderts. In: Das Achtzehnte Jahrhundert 14. 1990. Heft 1. S. 19-57.

Bookmann, Hartmut: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter. In: HZ 246. 1988. S. 297-326.

Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Ders. (Hrsg.): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg 1992. S. 49-79.

Brakensiek, Stefan: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts. In: Günther Schulz (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002. (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. 25.) S. 267-289.

Brauner, Wilhelm: Stellung und Verhältnis sozialer Gruppen in den deutschen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Heinz Duchardt und

Gerd Melville (Hrsg.): Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 203-211.

Breuer, Stefan: Politik und Recht im Prozeß der Rationalisierung. In: Leviathan 5. 1977. S. 53-99.

Brockliss, Laurence: Lehrpläne. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 451-494.

Buck, August: Der italienische Humanismus. In: Notker Hammerstein (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1. 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München 1996. S. 1-56.

Burghartz, Susanna: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990.

Burke, Peter: Eleganz und Haltung. Die Vielfalt der Kulturgeschichte. Über Selbstbeherrschung, Schabernack, Zensur, den Karneval in Rio und andere menschliche Gewohnheiten. Berlin 1998.

Capitani, François de: Schweizerische Stadtfeste als bürgerliche Selbstdarstellung. In: Bernhard Kirchgässner und Hans-Peter Becht (Hrsg.): Stadt und Repräsentation. Sigmaringen 1995. S. 115-126.

Chartier, Roger: Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung. Berlin 1989.

Cohen, Elisabeth S.: Honor and Gender in the Streets of early modern Rome. In: JIH 22. 1991. S. 597-625.

Coser, Lewis: Theorie sozialer Konflikte. Neuwied und Berlin 1972.

Erler, Adalbert: Art. „Vorrang, Vortritt“. In: HRG. Bd. 4. Berlin 1998. Sp. 1058-1061.

Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. Frankfurt am Main 2001.

Dies.: „Kultur“ und „Gesellschaft“. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte. In: GG 19. 1993. S. 69-99.

Darnton, Robert: Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung. In: Ders. (Hrsg.): Das große Katzenmassaker. München 1989. S. 125-166.

Demel, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus. München 1993. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. 23.)

Dinges, Martin: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994.

Ders.: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. In: ZHF 16. 1989. S. 409-440.

Ders.: Ehrenhandel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff. In: AK 75. 1993. S. 359-393.

Ders.: „Weiblichkeit“ in „Männlichkeitsritualen“? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert. In: Francia 18. 1991. Heft 2. S. 71-98.

Dobbeler, Axel von: Über geschichtliche Entstehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig und Fürstentums Blankenburg. Braunschweig 1831.

Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. Berlin 1953.

Dolgin, Janet L., David S. Kemnitz und David M. Schneider (Hrsg.): Symbolic Anthropology. A Reader in the Study of Symbols and Meanings. New York 1977.

Dreßler, Hans-Heinrich: Das deutsche Beleidigungsrecht des 16. und 17. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1967.

Duby, Georges: Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus. Frankfurt am Main 1981.

Duchardt, Heinz: Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts im Reich. In: Konrad Repgen (Hrsg.): Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991. S. 26-42.

Ebel, Wilhelm: Über die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät. In: Ders. (Hrsg.): Memorabilia Gottingensia. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität. Göttingen 1969. S. 36-56.

Eberhard, Winfried: Der Legitimationsbegriff des Gemeinen Nutzens im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter. In: Jorg O. Fichte u. a. (Hrsg.): Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des mediävistischen Verbandes in Tübingen 1984. Berlin und New York 1986.

Ders.: „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter. In: Renovation et Reformatio. Wider das Bild vom „finsternen“ Mittelalter. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Manfred Gerwing. Münster 1985. S. 195-214.

Eichmann, Hubert: Medienlebensstile zwischen Informationselite und Unterhaltungsproletariat. Wissensungleichheiten durch die differentielle

Nutzung von Printmedien, Fernsehen, Computer und Internet. Frankfurt am Main u. a. 2000. (= Koinon. Sozialwissenschaftliche interdisziplinäre Studien. 5.)

Ennen, Edith: Die Festungsstadt als Forschungsgegenstand – die Herausbildung der Festungs- und Garnisonsstadt als Stadttyp. In: Hans-Walter Herrmann und Franz Irsigler (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der frühneuzeitlichen Garnisons- und Festungsstadt. Referate und Ergebnisse der Diskussion eines Kolloquiums in Saarlouis vom 24.-27.6.1980. Saarbrücken 1983. (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung. 13.) S. 19-40.

Dies.: Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart. In: RhVj 30. 1965. S. 118-131.

Feyerabend, Paul: Wissenschaft als Kunst. Frankfurt am Main 1984.

Fichtenau, Heinrich: Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich. 2. Auflage. München 1994.

Flachenecker, Helmut: Die Promotion als soziale Veranstaltung. Zum Promotionsverfahren an der Universität Erlangen im 18. Jahrhundert. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne. (= Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen. 10.) S. 147-167.

Foster, George M.: Peasant Society and the Image of Limited Good. In: AA 67. 1965. S. 293-315.

Foucault, Michel: Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main 1981.

Ders.: Der Wille zum Wissen. Bd. 1. Sexualität und Wahrheit. 11. Auflage. Frankfurt am Main 1999.

Ders.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1994.

Friedeburg, Robert von: Der „Gemeine Nutz“. In: ZHG 89. 1982/83. S. 27-49.

Friedrichs, Christopher R.: Politik und Sozialstruktur in der deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts. In: Georg Schmidt (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im alten Reich. Stuttgart 1989. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. Beiheft 29.) S. 151-170.

Frijhoff, Willem: Der Lebensweg der Studenten. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 287-334.

Fuchs, Ralf-Peter: Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805). Paderborn 1999.

Füssel, Marian: Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Repräsentation und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit. Münster. Phil. Diss. 2004. (im Druck)

Garnier, Claudia: Injurien und Satisfaktion. Zum Stellenwert rituellen Handelns in Ehrkonflikten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adels (im Druck).

Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur. In: Ders. (Hrsg.): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main 1983. S. 7-43.

Gerhardt, Volker: Art. „Rang“. In: HWP. Bd. 8. Basel 1992. Sp. 17-21.

Gerkens, Gerhard: Das Politische Testament Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg. In: BraJ 49. 1968. S. 37-60.

Gestrich, Andreas: Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 103.)

Ders.: Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Zur Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hrsg.): Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Tübingen 1996. (= Frühe Neuzeit. 25.) S. 57-73.

Goetz, Hans-Werner: Der ‚rechte‘ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung. In: Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gertrud Blaschitz u. a. Graz 1992. S. 11-47.

Goffman, Erving: Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln im öffentlichen Raum. Gütersloh 1971.

Graefe, Christa: Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten, Braunschweig-Wolfenbüttel 1530-1607. Wiesbaden 1989. (= Wolfenbütteler Forschungen. 43.)

Gräf, Holger Th.: Militarisierung der Stadt oder Urbanisierung des Militärs? Ein Beitrag zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit aus stadtgeschichtlicher Perspektive. In: Ralf Pröve (Hrsg.): Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 89-108.

Greuner, Hans: Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main. Frankfurt am Main. Jur. Diss. 1956.

Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit. Konstanz 2000. (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. 4.)

Guntau, Martin: Zur gesellschaftlichen Stellung und Wirksamkeit deutscher Gelehrter in der Zeit der Aufklärung. In: Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte 5. 1980. S. 7-31.

Haalck, Jörgen: Die Rostocker Juristenfakultät als Spruchkollegium. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte. In: WZRG 8. 1958/59. S. 401-414.

Ders.: Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt/Oder. In: Heimatkunde und Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Rudolf Lehmann. Hrsg. von Friedrich Beck. Weimar 1958. S. 151-170.

Hahn, Peter-Michael: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburgisch-preußischen Territorien 1675-1710. Berlin 1989.

Halstrick, Christoph: Das Recht des Papiermacherhandwerks im deutschsprachigen Raum in der Zeit von 1400 bis 1800. Unter besonderer Berücksichtigung der Organisation der Papiermacher. Berlin 1990. (= Schriften zur Rechtsgeschichte. 48.)

Hamann, Bruno: Geschichte des Schulwesens. Werden und Wandel der Schule im ideen- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang. Bad Heilbrunn/Obb. 1986.

Hammerstein, Notker: Der Wandel der Wissenschafts-Hierarchie und das bürgerliche Selbstbewußtsein. Anmerkungen zur aufgeklärten Universitätslandschaft. In: Wilfried Barner (Hrsg.): Tradition, Norm,

Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung. München 1989. S. 277-291.

Ders.: Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte. In: Ders.: *Res publica litteraria*. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. Berlin 2000. (= Historische Forschungen. 69.) S. 257-302.

Ders.: Vom Rang der Wissenschaften. Zum Aufstieg der philosophischen Fakultät. In: *Zwischen Wissenschaft und Politik*. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Armin Kohnle und Frank Engehausen. Stuttgart 2001. S. 86-96.

Hibst, Peter: *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl*. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter. Frankfurt am Main u. a. 1991. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. 297.)

Jacobs, Rainer: Braunschweigische Militärverwaltung im 17. und 18. Jahrhundert: Die institutionelle Einbindung des stehenden Heeres in das frühneuzeitliche Staatswesen. In: Christian Lippelt und Gerhard Schildt (Hrsg.): *Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit*. Braunschweig 2003. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte. 41.) S. 29-50.

Kantorowicz, Ernst H.: *Die zwei Körper des Königs*. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. Deutsche Erstausgabe. 2. Auflage. München 1994.

Kraus, Andreas: Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern. In: Konrad Repgen (Hrsg.): *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*. Münster 1991. S. 1-25.

Kreckel, Reinhard: Politische Theorie der sozialen Ungleichheit. Studienausgabe. Frankfurt am Main und New York 1997.

Hansert, Andreas: Adel der Geburt und Adel des Geistes. Zu einem paradigmatischen Rang- und Standeskonflikt zwischen Patriziern und Gelehrten in Frankfurt im 17. und 18. Jahrhundert. In: Günther Schulz (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002. (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. 25.) S. 113-148.

Hardtwig, Wolfgang: Alltagsgeschichte heute. Eine kritische Bilanz. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie: eine Diskussion. Göttingen 1994.

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 8. Auflage. Stuttgart 1950.

Heimpel, Hermann: Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen. Hrsg. von Johannes Helmraht u. a. Bd. 1. München 1994. S. 1-19.

Helmraht, Johannes: Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts. In: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans Vollrath und Stefan Weinfurher. Köln und Weimar 1993. S. 719-760.

Hermes Handlexikon der Universitäten und Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Eine Universitätsgeschichte in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Laetitia Boehm und Rainer A. Müller. Düsseldorf 1983.

Herse, Wilhelm: Die ersten Jahrzehnte des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofgerichts. In: Werner Spies (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. 1-8.

Heusinger, Bruno: Einführung. In: Werner Spies (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. VII-X.

Holenstein, André: Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policey“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach). In: Peter Blickle (Hrsg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998. (= HZ. Beiheft 25.) S. 325-357.

Hohrath, Daniel: Der Bürger im Krieg der Fürsten. Stadtbewohner und Soldaten in belagerten Städten um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Paderborn u. a. 1996. S. 305-328.

Hubig, Werner: Konflikte in Weil der Stadt während des 17. und 18. Jahrhunderts. Verfassungsentwicklung einer kleinen Reichsstadt von 1648 bis 1803. Frankfurt am Main u. a. 1994. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. 602.)

Jöckle, Clemens: Vom rechten Sitzen in der Kirche. Die Einrichtung der Gemeindestühle reformierter und lutherischer Kirchen der Pfalz im 18. Jahrhundert. In: Der Turmhahn 26. 1982. S. 2-16.

Jooß, Rainer: Schwören und Schwörtage in süddeutschen Städten. Realien, Bilder, Rituale. In: AGNM. 1993. S. 153-168.

Kaiser, Wolfram und Arina Völker: *Universität und Physik in der Frühgeschichte des Amtsarztwesens*. Halle (Saale) 1980.

Kellenbenz, Hermann: *Verfassungsentwicklung und Stadtwirtschaft in der Frühen Neuzeit*. In: Michael Stolleis (Hrsg.): *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*. Köln und Wien 1991. (= *Städteforschung. Reihe A. Darstellungen*. 31.) S. 1-18.

Keller, Katrin: *Machttheater? Landesherrliche Huldigungen im 16. bis 19. Jahrhundert*. In: Dies. (Hrsg.): *Feste und Feiern. Zum Wandel städtischer Festkultur in Leipzig*. Leipzig 1994. S. 17-35.

Kleinau, Hermann: *Überblick über die Gebietsentwicklung des Landes Braunschweig*. In: *BraJ* 53. 1972. S. 9-48.

Knapp, Theodor: *Doktor und Magister*. In: *WV* 34. 1928. S. 44-56.

Knoll, Friedrich: *Braunschweig und Umgebung. Historisch-topographisches Handbuch und Führer durch die Baudenkmäler und Kunstschätze der Stadt*. 2., durch einen Nachtrag vermehrte Ausgabe. Braunschweig 1881.

Krause, Helmut: *Feder contra Degen. Zur literarischen Vermittlung des bürgerlichen Weltbildes im Werk Johannes Riemers*. Berlin 1979. (= *Deutsche Sprache und Literatur*. 2.)

Kriedte, Peter: *Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1980. (= *Kleine Vandenhoeck-Reihe*. 1459.)

Kroener, Bernhard R.: *„Das Schwungrad an der Staatsmaschine?“ Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit*. In: Ders. und Ralf Pröve (Hrsg.): *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit*. Paderborn u. a. 1996. S. 1-23.

Krüger, Kersten und Evi Jung: Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert: Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt. In: BraJ 52. 1971. S. 41-68.

Krug-Richter, Barbara: Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf- und Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700. In: Dies. und Magnus Erikson: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert). Köln, Weimar und Wien 2003. S. 269-307.

Künßberg, Eberhard von und Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1966.

Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime. Göttingen 1986.

Lambrecht, August: Das Herzogthum Braunschweig. Geographisch, geschichtlich und statistisch dargestellt, zum Gebrauch für Haus und Schule. Wolfenbüttel 1863.

Landwehr, Achim: Policity im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policityordnungen in Leonberg. Frankfurt am Main 2000. (= Studien zu Policity und Policitywissenschaft.)

Lange, Hermann: Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte. In: JZ 24. 1969. Nr. 5/6. S. 157-163.

Löther, Andrea: Die Inszenierung der stadtbürgerlichen Ordnung. Herrschereinritte in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert als öffentliches Ritual. In: Klaus Tenfelde und Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums. Göttingen 1994. (= Bürgertum. 8.) S. 105-124.

Dies.: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit. Köln, Weimar und Wien 1999.

Lück, Heiner: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung. Köln, Weimar und Wien. 1996.

Luhmann, Niklas: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt am Main 1999.

Ders.: Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen. In: Erhard Bankenburg (Hrsg.): Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen 1980. (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. 6.) S. 99-112.

Maigler, Barbara: Zum Promotionswesen an der Universität Altdorf. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne. Köln 2001. (= Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen. 10.) S. 119-130.

Maurer, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebenswelten und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815). Göttingen 1996.

Mergel, Thomas: Kulturgeschichte – die neue „große Erzählung“? Wissenssoziologische Bemerkungen zur Konzeptualisierung sozialer Wirklichkeit in der Geschichtswissenschaft. In: Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Kulturgeschichte Heute. (= GG. Sonderheft 16.) S. 41-77.

Moderhack, Richard: Braunschweigs Stadtgeschichte. In: Gerd Spies (Hrsg.): Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten. Bd. 1. Braunschweig 1985.

Mohrmann, Wolf-Dieter: Wolfenbüttel. Ein stadthistorischer Abriss. In: BraJ 47. 1966. S. 47-69.

Mohnhaupt, Heinz: Art. „Privileg, neuzeitlich“. In: HRG. Bd. 3. Berlin 1984. Sp. 2005-2011.

Müller, Hans-Peter: Sozialstruktur und Lebensstile. Der neue theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit. Frankfurt am Main 1992.

Müller, Rainer A.: Studentenkultur und akademischer Alltag. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. II. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 263-286.

Müller-Wirthmann, Bernhard: Raufhändler, Gewalt und Ehre im Dorf. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München 1983. S. 79-111.

Münch, Paul: Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Aufriß einer vernachlässigten Thematik. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.) S. 53-72.

Ders.: Lebensformen in der Frühen Neuzeit: 1500-1800. Berlin 1998.

Ders.: Ökonomische Verhältnisse und soziale Bedingungen der deutschen Ständegesellschaft im 18. Jahrhundert. In: Ulrich Herrmann (Hrsg.): Die Bildung des Bürgers. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert. 2., unveränderte Auflage. Weinheim und Basel 1989. (= Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland. 2.) S. 38-56.

Nauck, Ernst Theodor: Die Doktorpromotionen der medizinischen Fakultät Freiburg im Breisgau. Freiburg im Breisgau 1958. (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. 20.)

Neuhaus, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Berlin 1977. (= Schriften zur Verfassungsgeschichte. 24.)

Ders.: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. In: HJL 28. 1978. S. 110-190.

Nitschke, Peter: Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: ZHF 19. 1992. S. 1-27.

Nowosadko, Jutta: Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft. In: Ralf Pröve (Hrsg.): Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 1997. S. 5-34.

Oestreich, Gerhard: Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800. In: Ders. (Hrsg.): Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Gesammelte Abhandlungen. Berlin 1969. S. 290-310.

Oexle, Otto Gerhard: Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12.) S. 19-51.

Ohnsorge, Werner: Zum Problem Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts. In: BIDtLG 88. 1951. S. 150-174.

Ders.: Zur Geschichte der Kanzlei und des Hofgerichts zu Wolfenbüttel im 16. und 17. Jahrhundert. In: Werner Spies (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. Braunschweig 1954. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 14.) S. 9-37.

Paulsen, Friedrich: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Hildesheim 1966.

Peters, Jan: Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert). In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Frankfurt am Main 1990. (= Studien zur historischen Kulturforschung. 2.) S. 75-105.

Ders.: Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus. In: JbV 28. 1985. S. 77-106.

Petershagen, Wolf-Henning: Schwörpflicht und Volksvergnügen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und städtischen Festkultur in Ulm. Ulm 1999. (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. 29.)

Prahl, Hans-Werner: Gesellschaftliche Funktionen von akademischen Abschlußprüfungen und Graden (Sozialhistorische und ideologiekritische Untersuchungen zur akademischen Initiationskultur). Kiel. Phil. Diss. 1974.

Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983. (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien. 124.)

Pröve, Ralf: Herrschaftssicherung nach „innen“ und „außen“: Funktionalität und Reichweite obrigkeitlichen Ordnungstrebens am Beispiel der Festung Göttingen. In: MGM 51. 1992. S. 297-315.

Ders.: Militär und Gesellschaft im Spiegel gewaltsamer Rekrutierungen. In: ZHF 22. 1995. S. 191-223.

Querfurth, Hans Jürgen: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Braunschweig 1953.

Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der Frühen Neuzeit. München 1990. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. 3.)

Ridder-Symoens, Hilde de: Organisation und Ausstattung. In: Walter Rüegg (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. 2. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 139-179.

Ribbe, Wolfgang: Ämterkauf und soziale Mobilität im Reich am Beispiel der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (*Comites palatini Caesarei*). In: Klaus Malettke (Hrsg.): Ämterkäufllichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. 26.) S. 141-155.

Roberts, Simon: The Study of Dispute: Anthropological Perspectives. In: John Bossy (Hrsg.): Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West. Cambridge u. a. 1983. S. 1-24.

Roodenburg, Hermann: Reformierte Kirchengzucht und Ehrenhandel. Das Amsterdamer Nachbarschaftsleben im 17. Jahrhundert. In: Heinz Schilling (Hrsg.): Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. Berlin 1994. (= ZHF. Beiheft 16.) S. 129-151.

Roper, Lyndal: Männlichkeit und männliche Ehre. In: Journal Geschichte 1. 1991. S. 30-37.

Ruggiero, Guido: *Binding Passions. Tales of Magic, Marriage, and Power at the End of the Renaissance*. New York und Oxford 1993.

Rummel, Walter: Verletzung von Körper, Ehre, Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1993. S. 86-114.

Ruppert, Wolfgang: Bürgertum im 18. Jahrhundert. In: Ulrich Herrmann (Hrsg.): *>>Die Bildung des Bürgers<<. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und der Gebildeten im 18. Jahrhundert*. 2., unveränderte Auflage. Weinheim und Basel 1989. (= *Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland*. 2.) S. 59-80.

Schilling, Heinz: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip. In: Michael Stolleis (Hrsg.): *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*. Köln und Wien 1991. (= *Städteforschung. Reihe A. Darstellungen*. 31.) S. 19-39.

Schlosser, Hans: *Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. 9., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 2001.

Schmidt-Biggemann, Wilhelm: Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung. In: Walter Rüegg (Hrsg.): *Geschichte der Universität in Europa*. Bd. II. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1996. S. 391-424.

Schmitz, Klaus: *Geschichte der Schule. Ein Grundriß ihrer historischen Entwicklung und ihrer künftigen Perspektiven*. Stuttgart u. a. 1980.

Schneider, Robert A.: Mortification on Parade. Penitential Processions in Sixteenth- and Seventeenth-Century France. In: Renaissance and Reformation 10. 1986. S. 123-145.

Schreiner, Klaus und Gerd Schwerhoff (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 1995.

Schulze, Gerhard: Die Erlebnis-Gesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Studienausgabe. 8. Auflage. Frankfurt am Main und New York 2000.

Schulze, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980. (= Neuzeit im Aufbau. 6.)

Ders.: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik. In: Ders. (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.) S. 1-17.

Ders.: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“. In: Ders. (Hrsg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. S. 11-30.

Ders.: Ständische Gesellschaft und Individualrechte. In: Günter Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Göttingen 1987. S. 161-179.

Ders.: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der Ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: HZ 243. 1986. S. 591-626.

Schuster, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Sibylle Backmann u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit.

Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998. (= Colloquia Augustana. 8.) S. 40-66.

Schwerhoff, Gerd: Das Kölner Supplikenwesen in der frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Georg Mölich (Hrsg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Köln 2000. (= Der Riß im Himmel. 4.) S. 473-496.

Ders.: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Berlin und Bonn 1991.

Seibt, Ferdinand: Vom Lob der Handarbeit. In: Hans Mommsen und Winfried Schulze (Hrsg.): Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung. Stuttgart 1981. (= Geschichte und Gesellschaft. 24.) S. 158-181.

Seifert, Arnold: Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien. In: Notker Hammerstein (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1. 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München 1996. S. 197-369.

Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft. In: GG 20. 1994. Heft 3. S. 445-468.

Signori, Gabriela: Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium. In: ZHF 29. 2002. S. 189-213.

Sikora, Michael: Ein kleiner Erbfolgekrieg. Die sachsen-meiningische Sukzessionskrise 1763 und das Problem der Ebenbürtigkeit. In: Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.): Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Berlin 2002. S. 319-339.

Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 6. Auflage. Berlin 1983.

Sinemus, Volker: Poetik und Rhetorik im frühmodernen deutschen Staat. Sozialgeschichtliche Bedingungen des Normenwandels im 17. Jahrhundert. Göttingen 1978.

Speck, Dieter: Das Promotionswesen an der Universität Freiburg. Eindrücke, Trends und Probleme. In: Rainer A. Müller (Hrsg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne. Köln 2001. (= Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen. 10.) S. 51-66.

Spieß, Karl-Heinz: Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter. In: Werner Paravicini (Hrsg.): Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen 1997. S. 39-61.

Steiner, Christl: Die Bader und Barbieri (Wundärzte) in Wien zur Zeit Maria Theresias (1740-1780). Wien 1975. (= Dissertationen der Universität Wien. 118.)

Stichweh, Rudolf: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1991.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Majestas 10. 2002. S. 1-26.

Dies.: Europa im Jahrhundert der Aufklärung. Stuttgart 2000. (= Reclams Universal-Bibliothek. 17025.)

Dies.: Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: ZHF 15. 1988. S. 273-309.

Dies.: Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. In: ZHF 28. 2001. S. 385-418.

Dies.: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages. In: Johannes Kunisch (Hrsg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. Berlin 1997. (= ZHF. Beiheft 19.) S. 91-132.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1. Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800. München 1988.

Stoob, Heinz: Frühneuzeitliche Städtetypen. In: Ders. (Hrsg.): Die Stadt: Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter. 2., überarbeitete und vermehrte Auflage. Köln und Wien 1985. (= Städtewesen. 1.) S. 191-223.

Tholuck, August: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands. Nach handschriftlichen Quellen. Erste Abtheilung: Die akademischen Zustände. Halle 1853.

Toellner, Richard: Medizin in der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung. Göttingen 1985. S. 194-217.

Ulbricht, Claudia: Zankapfel „Weiber-Gestühl“. In: Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Axel Lubinski. Weimar 1997. S. 107-114.

Dies.: Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der

ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. (= Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. 2.) S. 206-226.

Ulbricht, Otto: Supplikationen als Ego-Dokumente. In: Winfried Schulze (Hrsg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996. (= Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. 2.) S. 149-174.

Vec, Miloš: „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.): Vormoderne politische Verfahren. Berlin 2001. S. 385-481.

Ders.: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Frankfurt am Main 1998.

Vogler, Günter: Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft. Reich und Territorien von 1648 bis 1790. Stuttgart 1996.

Voigt, Rüdiger: Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat. In: Ders. (Hrsg.): Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Opladen 1983. S. 17-41.

Walz, Rainer: Agonale Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. In: WF 42. 1992. S. 215-251.

Weber, Wolfgang: Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts. In: Sibylle Backmann u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen

Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998. (= Colloquia Augustana. 8.) S. 70-98.

Weller, Thomas: Ius Subselliorem Templorum. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht (im Druck).

Werle, Raymund: Aspekte der Verrechtlichung. In: ZfRSoz 3. 1982. S. 2-13.

Wex, Reinhold: Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland. Marburg 1984. (= Kulturwissenschaftliche Reihe. 2.)

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. 2., neubearbeitete Auflage. Göttingen 1967.

Willoweit, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln und Wien 1975.

Wollgast, Siegfried: Die gesellschaftliche Stellung des Gelehrten vom 16. bis 18. Jahrhundert in Deutschland – Veränderungen, Entwicklungen und Tendenzen. In: Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte 4. 1980. S. 45-75.

Wretschko, Alfred von: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. Weimar 1910.

Würgler, Andreas: Desideria und Landesordnungen. Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650-1800. In: Peter Blickle (Hrsg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998. (= HZ. Beiheft 25.) S. 149-207.

Wüst, Wolfgang: Von Rang und Gang. Titular- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld Augsburgs. In: Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hrsg.): Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Tübingen 1995. (= Frühe Neuzeit. 25.) S. 484-510.

Wunder, Bernd: Hof und Verwaltung im 17. Jahrhundert. In: Daphnis 11. 1982. Heft 1-2. S. 5-14.

Wunder, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992.

Dies.: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997. S. 27-54.

Zerger, Frithjof: Klassen, Milieus und Individualisierung. Eine empirische Untersuchung zum Umbruch der Sozialstruktur. Frankfurt am Main und New York 2000.

Lebenslauf:

Am 19.11.1974 wurde ich als Kind der Eheleute Peter und Regina Bleckmann in Bad Oeynhausen (NRW) geboren. Vom 1.8.1981 bis zum 1.7.1985 besuchte ich die Grundschule in Mennighüffen-Ost (Löhne). Vom 15.8.1985 bis zum 30.5.1994 besuchte ich das Städtische Gymnasium Löhne. Dort legte ich im Mai 1994 das Abitur ab.

Am 10.10.1994 nahm ich das Studium der Geschichte und der Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster auf, das ich im November 1999 mit dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt der Sekundarstufe I und II abschloß.

Von Januar 2000 bis Dezember 2003 war ich als Mitarbeiterin des Sonderforschungsbereichs 496 ‚Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution‘ im Teilprojekt C1 ‚Zur symbolischen Konstituierung von Stand und Rang in der frühen Neuzeit‘ tätig.